<366182075600017

<366182075600017

S

Bayer. Staatsbibliothek

Deus.

40

Erroge

D. Johann Friederich Eisenharts

Herzogl. Braunschweig Lüneburgischen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Julius Carls hohen Schule zu Helmstädt, der Königl. Preußischen Societät der Wissenschaften zu Duisburg Mitgliedes

Erzählungen

von

besonderen

Rechtshändeln.

J. D. Philippi in gebt. Sysangin. sc.

Fünfter Theil.

Halle und Helmstädt,

verlegt von Carl Hermann Hemmerde.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN 1771

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt
der Rechtshändel.

I.

Einem Frauenzimmer von hohem Stande wird von ihres Vaters Bruder ihr väterliches Erbgut streitig gemacht. S. 1

II.

Von der Aufnahme fremder Religionsverwandten. 47

Innhalt der Rechtshändel.

III.

Von einer unternommenen aber nicht gänzlich vollbrachten Mordthat. S. 95

IV.

Die verfehlte Absicht in Ansehung einer zum Nachtheil der Töchter der elterlichen Erbfolge wegen gemachten Verordnung. 143

V.

Die vertheidigte Unschuld einer Hausdiebstahls wegen in Inquisition gerathenen Weibsperson. 178

VI.

Besondere Untreue eines Bedienten gegen seinen Herrn. 210

VII.

Von der Gültigkeit einer Schenkung unter Lebendigen, so von einer taub-

und

und stummgebornen Frauensperson jemand gemacht worden. S. 255

VIII.

Der falsche Prophet. 293

IX.

Eine Frau stiftet auf ihrem Todbette zwischen ihrem Ehemann und ihrer Schwester ein Eheverlöbniß, welchem sich der Prediger des Orts nachmals widersetzet. 341

X.

Einer Kindermörderin wird nach eröffnetem Todesurtheil noch die Folter zuerkannt. 365

XI.

Einem Handwerksmanne wird wegen seiner Heyrath mit eines Büttels Tochter die Aufnahme in die Zunft streitig gemacht. 417

Innhalt der Rechtshändel.

XII.

Ein Ehemann verlanget von seiner ehebrecherischen Ehefrau, nachdem er ihr den begangenen Fehltritt bereits verziehen gehabt, annoch geschieden zu werden. S. 450

XIII.

Ein Mann wird von seiner Frau und Tochter beschuldiget, daß er der Urheber eines in seinem Hause ausgebrochenen Feuers sey, welches jene selbst angeleget hatten. 492

XIV.

Ein Eheverlöbniß wird aus Eifersucht des Bräutigams gegen seinen Bruder wiederum aufgehoben. 535

XV.

Von einer für ungültig erklärten Erlassung einer Schuld. 573

XVI.

Innhalt der Rechtshändel.

XVI.

Ein Bauer wird wegen eines an seinem Bruder verübten Mordes angeklaget, aber durch desselben unvermuthete Erscheinung von dem ihm angeschuldigten Verbrechen freygesprochen. S. 614

XVII.

Ein Ehemann, welcher nach verübtem Ehebruch seine Frau böslich verlassen, macht nach derselben Absterben an ihrem Nachlaß einen Anspruch. 643

XVIII.

Ein Unschuldiger wird wegen eines ihm angeschuldigten Diebstahls zum Galgen verdammt, von welchem ihn der wahre Thäter rettet. 678

XIX.

Wegen einer untergeschlagenen Erbschaft

schaft wird von der Obrigkeit auf der rechtmäßigen Erben Rüge die Untersuchung verweigert. S. 703

XX.

Ein abergläubischer Gebrauch veranlasset einen Injurienproceß. 731

XIX.

I. Einem

I.

Einem Frauenzimmer von hohem Stande wird von ihres Vaters Bruder ihr väterliches Erbgut streitig gemacht.

Die Fräulein von S** war die einzige Tochter eines reichen und aus einem uralten adelichen Hause herstammenden Edelmanns. Ihr Herr Vater, der auſſer ihr keine Kinder hatte, und sich in dem Wittwerstande befand, wandte alle seine Sorgfalt auf ihre Erziehung an, und er war auch so glücklich, daß er in allen Stücken seine

Absicht vollkommen erreichte. Sie war zu jeder Anmuth mit reitzender Gestalt und mit einnehmenden Blicken gebildet, und ob sie schon sich in der ersten Blüthe des Lebens befand, welche für die Jugend oftmals ein betrügerischer und gefährlicher Zeitpunct zu seyn pfleget, so wurde sie doch durch die strengsten Vorschriften der Tugend geleitet, die sie in allen ihren Handlungen auf das genaueste beobachtete. Bey einer solchen Vorsichtigkeit, die sie in dem Umgange mit andern, und in ihren Handlungen überhaupt bewies, hatte ihr Herr Vater keine Ursache, in ihre Aufrichtigkeit ein Mißtrauen zu setzen, und sich mit unnöthigen Sorgen zu quälen, ob auch nach seinem Tode ihre Aufführung eben so untadelhaft bleiben würde, als selbige bisher gewesen war. Ohnerachtet er genug Ursachen hatte, dieserwegen ruhig zu seyn, und bey der regelmäßigen Lebensart seiner Tochter, die er sonst auf das zärtlichste liebte, sicher hoffen konnte, daß sie niemals die Tugend verlassen werde, welche allein die Menschen glückselig machen kann, so hatte dennoch ein heimliches Mißtrauen sein Gemüth so sehr eingenommen, daß er immer befürchtete, seine Tochter werde nach seinem Tode dereinst den schönen Character ablegen, wodurch sie sich bey jedermann so vielen Beyfall erworben hatte. Dieses hieß in der That den Argwohn zu weit trei-

treiben, und eine solche Besorgniß verdiente mehr ein Eigensinn genannt zu werden, als daß man sie billigen konnte. Die Fräulein von S** befand sich bereits in einem solchen Alter, in welchem ein Frauenzimmer schon so viele Klugheit besitzet, daß sie eine ihrer Tugend bevorstehende Gefahr voraus zu sehen und den Fallstricken, die ihr geleget werden, auszuweichen weiß. Eine so gute Erziehung, als sie von ihrer Kindheit an genossen hatte, und die Ueberzeugung von den Lehren der Religion und der Tugend, die aus allen ihren Handlungen hervorleuchteten, konnten ihrem Herrn Vater schon allein wegen ihres künftigen Lebenswandels alle die Sorgen benehmen, womit Furcht, Mißtrauen, und vielleicht Eigennutz, seine Seele eingenommen hatten. Denn man hatte, was das letztere anbelanget, behaupten wollen, daß sein eigener Bruder ihm eine so schlimme Meynung gegen diese liebenswürdige und vollkommene Tochter eingeflösset habe. Aus der Folge dieser Erzählung wird der Leser urtheilen können, ob dieser Argwohn gegründet gewesen oder nicht. Der Herr von S**, der in dem täglichen Umgange mit seiner Tochter das ungegründete Mißtrauen, so er auf sie gesetzt hatte, zu verbergen wußte, hielt öfters mit seinem jüngern Bruder, dem Herrn Generalmajor von S**, heimliche Unterredungen, und beyde

hatten vermuthlich dasjenige gemeinschaftlich überleget und verabredet, was nachmals den Gegenstand dieses Processes ausmachte. Es betraf dieses ein Testament, so der Herr von S**, vermuthlich auf Anrathen seines Herrn Bruders, errichtete, an dessen äuserlichen Einrichtung zwar nichts auszusetzen war, so aber wegen einer demselben einverleibten Clausul die Fräulein von S** nachmals in einen langwierigen und verdrießlichen Streit mit ihrem Herrn Oheim verwickelte. Er hatte dieselbe, wie es die Rechte und Billigkeit erforderten, zu seiner einzigen Erbin eingesetzet, aber auch darinnen unter andern verordnet, daß seine Tochter ohne Einwilligung seines Bruders, des Herrn Generalmajors von S**, oder wenn dieser nicht mehr am Leben seyn würde, des Herrn Obristen von R**, welchen er mit demselben zu ihrem Vormund verordnete, sich zu verheyrathen nicht Macht haben sollte, sondern wenn sie, wider Verhoffen, sich dessen unternehmen, und sich an desselben aus erheblichen Ursachen verweigerte Einwilligung nicht kehren mögte, alsdenn bis auf das Pflichttheil von der väterlichen Verlassenschaft ausgeschlossen seyn sollte.

Daß die Fräulein von S** nach dem Tode ihres Herrn Vaters unter der Aufsicht ihres Herrn Oheims leben sollte, konnte ihr eben keine Unruhe erwecken, indem derselbe ohnedem ihr nächster Blutsfreund war, welcher nach den Gesetzen das größte Recht zu der über sie zu führenden Vormundschaft hatte. Aber das übrige, so in dieser Clausul enthalten war, betraf einen Umstand, den sie eben nicht mit gleichgültigen Augen ansehen konnte. Sie sollte bis auf das Pflichttheil enterbet seyn, wenn sie ohne Einwilligung ihres Herrn Oheims sich in ein eheliches Bündniß einlassen würde. Dieser, der alsdenn als ihr nächster Erbe, ihr Vermögen sich zueignen konnte, hatte dadurch Gelegenheit erhalten, unter allerley nichtigen Einwendungen ihr seine Einwilligung zu verweigern, so oft sich eine Gelegenheit zu einer standesmäßigen Heyrath ereignen würde. Denn war schon in dieser Verordnung enthalten, daß die Ursachen seiner Verweigerung erheblich seyn sollten, so war doch allemal zu vermuthen, daß er aus einem blossen Eigennutz auch den unerheblichsten Verweigerungsgründen den Schein einer Erheblichkeit zu geben, sich bestreben werde. Auf diese Weise hatte sie allemal die größten Ungerechtigkeiten zu besorgen, und was noch mehr, ein unglückliches Schlachtopfer des Geitzes und Eigennutzes ihres strengen

Oheims zu werden, der ihr ansehnliches väterliches Erbgut seiner Familie zuzuwenden suchte. Sie selbst hatte von dem letzten Willen ihres Herrn Vaters nicht eher etwas gewisses erfahren, als nachdem derselbe kurz darauf die Zeitlichkeit verlassen, und nach seinem Tode sein letzter Wille bekannt gemacht worden. Vielleicht wäre sie so glücklich gewesen, ihm mildere Gesinnungen einzuflössen, wenn er ihr bey seinem Leben von desselben Inhalt etwas entdecket hätte: denn in der That liebte er sie so zärtlich, wie nur immer ein Vater sein Kind lieben kann, aber seine Schwachheit war, daß er so leichtgläubig war, und sich gleich von den ersten Vorstellungen, die ihm gemacht wurden, annehmen ließ, ohne sich Zeit zu nehmen, selbige genauer zu überlegen. Sein Herr Bruder, dem diese Schwäche seines Gemüths bekannt war, nahm daher die Gelegenheit, ihn in einem beständigen heimlichen Mißtrauen gegen sein einziges Kind zu unterhalten, und ihm diejenigen harten Gesinnungen gegen dieselbe beyzubringen, so er nachmals in seinem letzten Willen ausgedrücket hatte. Hätte er so viele nachdenkende Kräfte besessen, die verborgene List seines Herrn Bruders einzusehen, so würde er gewiß nicht eine Verordnung unterschrieben haben, die nur dahin zielte, seinem Kinde auf eine feine Weise die väterliche Erbschaft zu entziehen, und dasselbe dem

Eigen-

Eigensinn eines eigennützigen Anverwandten zu unterwerfen, dessen Absicht, wie man aus verschiedenen Umständen leicht errathen konnte, nur dahin gieng, daß sie unverheyrathet einstens mit Tode abgehen sollte.

Sobald die Fräulein von S** ihrem Herrn Vater, der, wie ich vorhin angeführet habe, bald darauf der Zeitlichkeit entrissen ward, die letzte Pflicht abgestattet hatte, nahm ihr Herr Vormund von ihrem ansehnlichen Vermögen Besitz, welches nach Abzug des Pflichttheils in vierzig tausend Thalern bestand, sie selbst aber in sein Haus und unter seine Aufsicht. Man kann leicht denken, daß es einem so reichen Frauenzimmer nicht an Freyern fehlen konnte, und wenn sie auch gleich in Ansehung der Schönheit und des Gemüths nicht so viele Vollkommenheiten und Vorzüge besessen hätte, als sie würklich besaß, so war doch nach der Denkungsart der jetzigen Welt ein so grosser Reichthum ein starker Reitz für alle Cavaliers, welche sich wohl zu vermählen suchen, sie ihres Vermögens und Standes halber zur Ehe zu begehren. Denn das Geld ist doch, wie man sagt, seit undenklichen Zeiten dasjenige, worauf man bey dem Heyrathen am meisten siehet, und wird es auch wol immer bleiben. Was ein jeder vermuthete, traf auch wirklich ein. Der Herr Obrist von L**, der eben-

falls aus einem alten adelichen Hause abstamm-te, und dessen Alter von dem ihrigen so sehr nicht entfernet gewesen, war derjenige, in dessen Gemüth ihre Schönheit und Tugenden, und ver-muthlich auch ihr Vermögen einen starken Ein-druck machte. Die genaue Freundschaft, in welcher derselbe schon seit einigen Jahren mit ihren Herrn Vormündern, besonders mit ihrem Herrn Oheim stand, und das gute Zutrauen, so er sich bey demselben erworben hatte, liessen ihn an der Erfüllung seines Wunsches nicht zweifeln, alles kam nur darauf an, ob auch ihre Neigung mit der seinigen übereinstimmen, und sie seinen Antrag erhören würde. Er besaß den feinsten Witz, und hatte die angenehmste Wohlredenheit von der Welt, so daß ihm seine eigenen guten Eigenschaften ein günstiges Schicksal zu verkün-digen schienen. Es war ohngefehr ein halbes Jahr seit dem Absterben des Herrn von S** verflossen, als er mit der Fräulein von S** in Bekanntschaft gerieth. Beyde begegneten sich in dem ersten Umgange mit einer gewissen Gleich-gültigkeit, aus welcher man noch nicht schliessen konnte, daß selbige auf eine eheliche Verbindung abzielen werde; allein je länger sie denselben fort-setzten, je mehr schien eine jede von diesen liebens-würdigen Personen überzeuget zu seyn, daß die eine bey der andern dasjenige Herz angetroffen

hätte,

hätte, so der Himmel für sie bestimmt habe. Der Herr Obrist von L** ließ sich endlich, weil seine verliebte Ungedult auf das höchste gestiegen war, in Erwartung, daß sie seinen Vorschlag annehmen würde, gegen sie verlauten, daß die Glückseligkeit seines Lebens allein von ihrer Gegenliebe abhienge. Sie hörte ihn mit einer sanften und nachdenkenden Miene an, ohne jedoch sich darüber sogleich zu erklären, indem sie sich für verbunden hielt, den Wohlstand zu beobachten, ohne seinen Umgang zu vermeiden. Der folgende Tag gewährte ihm endlich dasjenige, wornach er so lange geseufzet hatte. Der Herr Generalmajor von S** hatte an diesem Tage ein Gastmal angestellet, und ihn auch dazu eingeladen. Nach aufgehobener Tafel ersuchte er sie, mit ihr allein sprechen zu dürfen. Diese Unterredung ward ihm verstattet, und hier bat er sich nochmals die Erlaubniß aus, ihr sein Herz anzutragen, wenn sie solches nicht schon einem andern gegeben haben würde. Die Fräulein von S** versicherte ihn, daß dieses nicht sey, und gab ihm nunmehr deutlich zu verstehen, daß die Glückseligkeit, so sie aus seiner Freundschaft schöpfte, sich nicht eher als mit ihrem Tode endigen würde. Alles, was unsere Hofnung, setzte sie hinzu, vereiteln kann, ist, wenn mein Oheim nicht in unsere Verbindung willigen will, und bat ih-

ren Geliebten, daß er sich selbst um die Einstimmung desselben bemühen mögte. Der Herr Obrist von L** versprach diesen Auftrag mit dem größten Vergnügen zu verrichten, und da er den Oheim seiner Braut schon längst als einen seiner aufrichtigsten und treuesten Freunde schätzte, so zweifelte er an einem glücklichen Ausgange seiner Absicht nicht im geringsten, nachdem das Herz der Hauptperson sich einmal für ihn erkläret hatte.

Ein junger feuriger Liebhaber pfleget, wenn er einmal das Herz der Schönen, die ihn mit ihrem Reitz eingenommen, erobert, und das Jawort von ihr erhalten hat, nicht lange zu zaudern, solches auch von ihren Eltern oder Vormündern zu bekommen, und er hat auch Ursache genug, ein solches für ihn so wichtiges Geschäfte mit einer gewissen Eilfertigkeit zu vollenden. Die geringste Verzögerung kann oftmals in einer solchen Handlung die unangenehmsten Veränderungen veranlassen, und tausend Bedenklichkeiten in den Gedanken derjenigen erregen, auf welche es hier am meisten ankommt, wenn das angefangene Werk einen glücklichen Ausgang haben soll, so daß endlich ein langes Zaudern die schönsten Aussichten vereiteln kann, die der langsame Liebhaber vorher gehabt hatte. Der Herr Obrist von L**, der alles dieses wohl wußte, ließ sich

sogleich

sogleich den andern Tag, um keine Zeit zu versäumen, bey dem Herrn Generalmajor von S** melden, welcher desselben Besuch mit eben dem Vergnügen annahm, das er allemal gegen ihn blikken ließ, so oft der Herr Obrist von L** ihn mit seinem Zuspruch beehrte. Dieser säumte nicht lange, jenem die Ursache seines Besuches zu entdecken, und mit derjenigen Ehrerbietung ihn um seine Einwilligung zu der zwischen ihm und der Fräulein von S** abgeredeten Ehe zu ersuchen, welche der Wohlstand in dergleichen Fällen zu beobachten befiehlet. Der Herr Generalmajor von S** erstaunte über diesen Vortrag, der doch in der That so sehr zum Vortheil seiner Pflegbefohlnen gereichte, aber er wußte als ein ausgelernter Hofmann und als ein Mann, der die Welt kannte, das Mißvergnügen, so er in dem Innern seines Herzens bey der Anhörung desselben empfand, glücklich zu verbergen. Er nahm ein muntres und fröliches Wesen an, umarmte den Herrn Obrist von L**, küßte ihn, und versicherte ihn mit einem heitern Gesichte, daß, da er denselben als einen rechtschaffenen und verdienstvollen Cavalier seit so langen Jahren her kenne, er es für ein Glück schätzte, wenn es sich fügen könnte, daß er mit ihm näher verbunden zu werden die Ehre haben sollte, und daß er wider seine Person nichts einzuwenden habe.

Aber, setzte er hinzu, indem er ihn nochmals umarmte, mein lieber Herr Obrist, Sie müssen mir erlauben, daß ich, so lange das Trauerjahr noch nicht abgelaufen, mich noch nicht gewiß erklären darf, warten Sie dieses nur noch ab, denn wollen wir von der Sache weiter sprechen. Diese Antwort war so beschaffen, daß sie des Herrn Obrist von L** Wunsch zu befriedigen lange noch nicht hinreichte. Sie gab ihm weiter nichts, als eine noch ungewisse Hofnung, die nur auf einer Möglichkeit beruhete. Der schlaue Generalmajor erklärte sich auch nicht weiter, und lenkte das Gespräch auf eine ganz andere Materie. Er behielt den Liebhaber der Fräulein von S** noch einige Stunden bey sich, der ebenfalls seine Unzufriedenheit über die kurze und nichtsbedeutende Antwort seines Freundes mit Klugheit zu unterdrücken wußte. Nachdem er wiederum in seiner Wohnung angelanget war, so überlegte er von neuem, wie er es anfangen sollte, um das Jawort von dem Vormund seiner Geliebten zu erhalten. Er entwarf in seinen Gedanken einen Plan nach dem andern, aber so viel er auch einen jeden durchdachte, so erlaubte ihm seine Gemüthsunruhe doch nicht, einen sichern Entschluß zu fassen. Endlich entschloß er sich, das Geheimniß seines Herzens einem guten Freunde zu vertrauen, und denselben zu Rathe

the zu ziehen. Dieser war der General von B**, welcher sowol mit ihm, als mit dem Generalmajor von S** schon lange einen vertrauten Umgang unterhalten hatte. Er wußte, in welcher Hochachtung derselbe bey dem letztern stand, und daß dieser wegen einer gewissen wichtigen Gefälligkeit, so der Herr General von B** ihm bey einer besondern Gelegenheit erwiesen, es nicht wohl wagen durfte, ihm eine Bitte zu versagen. Es kam also nur darauf an, ob dieser Freund sich des Herrn Obrist von L** annehmen, und ihm zur Erlangung des Glücks, worauf er alle seine Hofnung gesetzet hatte, beförderlich seyn wollte. Was er wünschte, erfolgte. Der Herr General von B**, überzeugt von den Verdiensten seines Freundes, ließ an den Herrn Generalmajor von S** ein höfliches Schreiben ergehen, worinnen er demselben die triftigsten Gründe vorstellte, um ihn zu bewegen, den Obrist von L** durch sein Jawort zu beglücken, und versicherte ihn, daß er diese Willfährigkeit so ansehen werde, als beträfe ihn diese Sache selbst. Aber auch dieses Schreiben that nicht die erwünschte Wirkung, welche beyde vermutheten. Der Herr Generalmajor von S** antwortete mit einer kaltsinnigen Höflichkeit, und fast in eben demselben Ton, wie die Antwort beschaffen war, so er dem Herrn Obrist von L** auf seinen Antrag

ertheil

ertheilet hatte. Er dankte seinem Freunde für das gute Zutrauen, so er gegen ihn hegte, und versicherte ihn, daß er den Herrn Obrist von L** für einen würdigen Cavalier schätzte, an dem nichts auszusetzen wäre, daß er aber vor Ablauf des Trauerjahres wegen der vorgeschlagenen Vermählung seiner Pflegbefohlnen mit demselben sich noch nicht erklären könne. Der Herr General von B**, den diese Antwort verdroß, stellte dieses Schreiben seinem Freunde zu, und empfahl ihm, solches auf das beste zu bewahren, um in Zukunft davon Gebrauch machen zu können. Der Herr Obrist von L** folgte diesem Rathe, er nahm das Schreiben in Verwahrung, welches, wie der Leser bald vernehmen wird, ihm nachmals zum größten Vortheil gereichte. Denn der Herr General von B** nahm sich nun des Herrn Obristen wie ein Vater an, und versicherte ihn, daß er selbst einen Plan entwerfen wollte, nach welchem die Heyrath ohne die geringste Hinderniß vollzogen werden sollte. Derselbe gieng dahin, daß der Herr Obrist von L** die übrigen Anverwandten der Fräulein von S** um ihre Einwilligung ersuchen mögte, weil er glaubte, daß, wenn diese einmal in die Heyrath gewilliget haben würden, der Herr Generalmajor von S** seine Einstimmung zu verweigern keine gegründete Ursache mehr haben

könnte.

könnte. Ohnerachtet diesem Entwurf das väterliche Testament schlechterdings entgegen stand, als nach welchem die Verheyrathung der Fräulein von S** blos allein von der Einwilligung ihres Herrn Vormundes abhieng, so ward selbiger dennoch in der Hofnung, daß der glückliche Erfolg demselben nicht entsprechen werde, gebilliget. Alles gieng nach Wunsch, wozu ein ohngefährer Zufall vieles beytrug. Der Herr Generalmajor von S** sahe sich genöthiget, gewisser nothwendigen Geschäfte wegen nach der Stadt H** zu reisen, und sich daselbst eine Zeitlang aufzuhalten. Er nahm diesesmal seine Frau Gemahlin und Familie nicht mit, wie er wol sonst zu thun gewohnt war. Dieser glückliche Umstand gab dem Herrn Obristen von L**, der inzwischen die Fräulein von S** von seinem Vorhaben unterrichtet hatte, Gelegenheit, während der Abwesenheit ihres Vormundes sich der Freundschaft ihrer Anverwandten, unter deren Anzahl der Herr Obrist von K**, als Mitvormund, ebenfalls gehörte, zu versichern, und ward durch die besondere Empfehlung seines Freundes, des Herrn Generals von B** unterstützet. Nach dieser Vorbereitung stellte er, zur Ehre seiner Geliebten und ihrer Anverwandten, ein prächtiges Gastmahl an, auf welches ein Ball erfolgte. Er faßte, so bald die Gesellschaft sich an dem zu dieser

Lust-

Lustbarkeit bestimmten Tage eingefunden hatte, hierauf die Fräulein von S**, mit welcher alles vorher abgeredet worden war, bey der Hand, nahm eine ernsthafte Miene an, und machte der ganzen Gesellschaft bekannt, daß die Glückseligkeit und die einzige Zufriedenheit seines Lebens nur allein auf eine eheliche Verbindung mit der liebenswürdigen Fräulein von S**, die ihr Herz ihm bereits geschenket habe, ankomme, und es jetzt von der Einwilligung ihrer gegenwärtigen Anverwandten abhänge, seine Wünsche zu erfüllen. Die Fräulein von S**, die hierauf das Wort nahm, ließ sich ebenfalls verlauten, wie sie von der Liebe und Treue des Herrn Obristen von L** so vollkommen überzeugt sey, und es als das größte Glück ansehen würde, so ihr jemals begegnet, wenn ihre Anverwandten sich ihrem Verlangen nicht widersetzen würden. Sie sprach dieses mit einem schüchternen Tone, der von einer sanften und einnehmenden Miene begleitet ward. Ein jeder stand auf, und gab seine Einwilligung mit dem gewöhnlichen Wunsche, selbst der Mitvormund der Herr Obrist von K** erklärte sich so, wie es dieses liebenswürdige Brautpaar nur immer wünschen konnte, und ob er schon der dem Testament einverleibten verhaßten Clausul zugleich gedachte, so setzte er doch hinzu, daß, da alle übrige hohe Anverwandten dieses eheliche Bünd-

niß

niß billigten, die Einwilligung des Herrn Generalmajors auch noch wol endlich zu erlangen seyn würde, ja er versprach sogar solche auszuwürken. Nur die einzige Frau Generalin schien über diesen Vorgang mißvergnügt zu seyn. Denn ob sie wol, des Wohlstandes wegen, sich zum wenigsten stellen mußte, als ob sie mit den übrigen Anverwandten der Fräulein von S** gleiche Gesinnungen hegte; so stattete sie doch ihren Glückwunsch mit so kaltsinnigen Worten ab, daß man aus den höhnischen und spöttischen Gebärden, so sie zugleich machte, ihre Unzufriedenheit und Bestürzung über diese Verbindung, welche ihrem Hause die Hofnung, dereinst das Vermögen der Fräulein von S** zu erlangen, nahm, gar leicht errathen konnte. Doch man verstand die Kunst, sich zu verstellen, und die Schwachheit dieser Dame zu übersehen. Jeder gieng vergnügt zur Tafel, wo unter dem Schalle der Pauken und Trompeten auf des hohen Braurpaars zukünftiges Wohlergehen und langes Leben mancher Pocal mit Frölichkeit ausgetrunken wurde, worauf nach aufgehobener Tafel der Ball seinen Anfang nahm, und bis gegen den folgenden Morgen hin dauerte.

Nun fehlte nichts weiter mehr, als die Bestätigung dieses vollzogenen Eheverlöbnisses von dem Herrn Generalmajor von S** zu erhalten. Dies-

ses war der Stof der Berathschlagungen, welche sowohl unsere Verliebten unter sich mit einander als auch mit ihren Anverwandten angestellet hat: ten. Der Mitvormund, der Obrist von K**, der Herr General von B**, der Herr Obrist von L** selbst und mit ihm seine Braut, ja die meh: resten von denen übrigen, so ihre Einwilligung zu der Vermählung der Fräulein von S** gege: ben hatten, ersuchten ihn schriftlich, daß er doch nunmehr, da zumal das Trauerjahr bis auf einige Wochen schon abgelaufen wäre, seine Einwilli: gung nicht länger verzögern, sondern seine Stim: me mit der übrigen Freunde Stimmen vereinigen mögte. Man stellte ihm für, daß er den Herrn Obrist von L** sowohl mündlich als schriftlich für einen würdigen Cavalier erkläret habe, an wel: chem nichts auszusetzen sey, allein kein einziger Brief ward von ihm einer Antwort gewürdiget. Dieses setzte jedermann, und am meisten die Ver: lobten, in Unruhe, indem man aus seinem Still: schweigen nicht ohne Ursache muthmassete, daß er auf eine listige Weise der Vollziehung der Ehe ei: ne Hinderniß in den Weg legen werde, und diese Muthmassung war auch in der That nicht unge: gründet. Dem Herrn Obrist von L** und seiner Verlobten war einmal an der Vollziehung der Ehe gelegen, und doch wollten sie nicht ohne seine gewisse Einwilligung sich einander antrauen las: sen.

sen. Sie entschlossen sich also nach der Stadt H** zu reisen, und ihn nochmals um seine Einstimmung zu ersuchen. Ihre Freunde, mit welchen sie ihr Vorhaben überleget hatten, riethen ihnen selbst hierzu. Sie kamen glücklich zu H** an, und machten ihm ihre Ankunft bekannt. Er erlaubte ihnen, einen Besuch bey ihm ablegen zu dürfen, welches sie zwar als eine glückliche Vorbedeutung auslegten, aber gar bald das Gegentheil erfahren mußten. Denn kaum hatten beyde ihm die Ursache ihrer Reise entdecket, und der Herr Obrist von L** seine Bitte wiederholet, als er mit einer sehr ernsthaften Miene sich gegen ihn verlauten ließ, wie er zwar noch immer bey der vorigen Gesinnung bleibe, daß er an der Person des Herrn Obristen nichts auszusetzen habe, allein sein verstorbener Bruder habe ihm noch einige Tage vor seinem Ende anbefohlen, es ja nicht zuzugeben, daß seine Tochter mit dem Geschlecht derer von L** durch eine Heyrath verbunden würde, es stünde also nicht in seiner Macht, seine Einwilligung zu einer Ehe zu geben, die dem letzten Willen des Verstorbenen ganz und gar zuwider wäre. Die Fräulein von S**, welche eben so, wie ihr Bräutigam, über diese Antwort bestürzt ward, erwiederte dagegen, daß von einem solchen Verbot in dem ganzen väterlichen Testament nicht das geringste enthalten, und also gar

nicht abzusehen sey, wie er seine Einwilligung noch weiter verweigern könne, nachdem er sich einmal erkläret, daß er an der Person ihres Bräutigams nichts auszusetzen hätte. Sie sagte weiter, wie es ihr ganz unbegreiflich sey, warum ihr verstorbener Herr Vater einen so grossen Haß gegen das Geschlecht derer von L** geheget haben sollte, daß er dadurch bewogen worden, ihr die eheliche Verbindung mit einem Herrn aus diesem Hause zu untersagen, mit welchem er doch selbst immer in einer guten Bekanntschaft gestanden. Allein, er blieb einmal bey seiner Widersetzlichkeit, und versetzte gegen alle diese Einwendungen, daß wenn gleich in dem letzten Willen von dem angeführten Verbot nichts enthalten sey, so sey es doch allemal gewiß, daß sein Bruder ihm es auf das strengste befohlen, eine Verbindung mit dem Hause derer Herren von L** nie zu verstatten. Der Herr Obrist von L**, der alle diese Reden angehöret hatte, bat sich von ihm eine deutlichere Erklärung aus, und verlangte von ihm die Ursache des Abscheues zu wissen, welche der Verstorbene gegen seine Familie getragen, indem er nicht zweifelte, daß derselbe sie dem Herrn Generalmajor offenbaret haben werde; aber vergebens. Er erwiederte ihm ganz kurz, es sey nun so, und es stünde nicht in seiner Macht, sich nach ihrem Verlangen zu erklären, und in die zwischen ihnen

ver:

verabredete Ehe zu willigen, weil er demjenigen, was ihm insgeheim anvertrauet worden, schlechterdings nachleben müßte. Er würde, wenn sie ihre verabredete Heyrath vollziehen würden, sich an das väterliche Testament halten, und nach demselben verfahren. Dies war alles, was er sagte, und hiemit hatte zugleich der Besuch ein Ende, indem der Herr Generalmajor von S** sich entschuldigte, daß er gewisser nothwendiger Verrichtungen halber ausfahren müßte, und beyden zu verstehen gab, daß ihre längere Gegenwart ihm verdrießlich sey. Höchst unzufrieden reisten sie wieder ab, und überlegten nun weiter, was sie unternehmen sollten. Die grosse Liebe, so beyde gegen einander hegten, vermehrte ihre Standhaftigkeit und beseelte ihren Muth von neuem. Sie wurden endlich einig, ihre Wünsche durch die priesterliche Trauung in Erfüllung setzen zu lassen, und ihre Freunde glaubten selbst, daß dieses das sicherste Mittel seyn würde, sich alles Verdrusses zu entledigen, welcher ihnen von Seiten des Herrn Generalmajors noch gemacht werden könnte. Denn da einmal, sagten sie, das Verlöbniß öffentlich geschehen, und er gar keine erhebliche Verweigerungsursache anzugeben wisse; so wäre nichts gewisseres zu vermuthen, als daß er nach der vollzogenen Vermählung weit mildere

Gesinnungen äusern werde, als er bisher von sich blicken lassen.

Es wurde also das Vermählungsfest mit denen ihrem Stande gemässen Feyerlichkeiten vollzogen, und alle anwesende Gäste bezeigten in den lebhaftesten Ausdrücken diesem liebenswürdigen Ehepaare ihre Freude und Glückwünsche.

Der Herr Obrist von L** sowohl, als seine Gemahlin, welche nunmehro ihr väterliches Erbgut verlangten, gaben von ihrer vollzogenen ehelichen Verbindung dem Herrn Generalmajor von S** in einem höflichen Schreiben Nachricht, in welchem sie den Schritt, den sie ohne seine Einwilligung gewagt hatten, entschuldigten, und ihn um Verzeihung baten. Sie hoften, daß wenn sie ja einen Fehler begangen haben sollten, die zärtliche Liebe, so sie gegen einander hegten, diesen Fehler bedecken, er aber ihnen selbigen großmüthig vergeben, und nicht weiter ihre Herzen, so der Himmel für einander erschaffen habe, mit verdrießlichen Vorwürfen martern würde. Der Beschluß dieses Schreibens enthielt den Wunsch in sich, daß es ihm gefallen möge, der Frau Obristin von L** ihr väterliches Erbgut, so er unter seinen Händen hätte, heraus zu geben. Aber auch dieses Schreiben veränderte die Gesinnungen des Herrn Generalmajors im geringsten nicht. Ohne ihnen wegen der vollzogenen Heyrath Glück

zu wünschen, oder einen Verweis zu geben, oder sonst den geringsten Vorwurf zu machen, antwortete er ganz kurz und kaltsinnig, daß er die vierzig tausend Thaler, so die Frau von L** ausser ihrem Pflichttheile von ihrem verstorbenen Herrn Vater ererbet hatte, nicht herausgeben, sondern sich lediglich nach seines Bruders letzter Willensordnung richten würde. Diese Erklärung war so beschaffen, daß der Herr Obrist von L**, der nunmehr für die Gerechtsame seiner Gemahlin sprechen mußte, leicht einsahe, wie er, ohne eine gerichtliche Klage zu erheben, seinen Endzweck nicht erreichen würde. Er sowohl, als auch andere gute Freunde, hatten es zwar versucht, den Herrn Generalmajor von S** durch vernünftige Vorstellungen von seinem strengen Eigensinn abzubringen und ihm mildere Gedanken einzuflössen; allein alle diese Versuche hatten keine andere Würkung, als daß derselbe nur noch mehr aufgebracht ward, und schlechterdings sich erklärte, wie er bey seinem einmal gefaßten Entschlusse beharren und es auf den Ausspruch des Richters ankommen lassen wollte, ob er die vierzig tausend Thaler heraus zu geben schuldig sey, oder nicht? So wenig Lust auch der Herr Obrist von L** zum Proceßiren bezeigte, und so gern er einen Proceß mit einem Manne, den er allemal als seinen vertrautesten Freund verehret hatte, und

dessen Anverwandter er nun geworden war, vermieden hätte, so sahe er sich doch nunmehr in die betrübte Nothwendigkeit gesetzet, eine Klage gegen denselben zu erheben, die ihm die Pflicht, so einen getreuen Ehemann für die Erhaltung der Ehre, Güter und Rechte seiner Ehegattin zu sorgen verbindet, abgedrungen hatte. So bald die Klage, welche auf die Herausgabe des väterlichen Nachlasses der Frau Obristin von L** gerichtet war, dem Beklagten zur Einbringung seiner Gegennothdurft zugestellt worden, und derselbe sich einen schlauen Rechtsgelehrten zu seinem Beystande erwählet hatte, so konnte man gleich aus den Einwendungen, welche derselbe vortrug, urtheilen, daß dieser Proceß von einer langen Dauer seyn und in das Weitläuftige gerathen würde. Der Advocat des Beklagten ersann alle mögliche Streiche, um diese Sache in einen recht verwirrten und verdrießlichen Proceß einzuleiten, damit der Kläger durch die Länge desselben recht abgemattet werden mögte. Seine erste Einwendung bestand darinnen, daß die zwischen dem Kläger und seiner Gemahlin ohne des Beklagten Einwilligung vollzogene Ehe an und für sich ungültig und nichtig zu halten, und daher wiederum aufgehoben werden müßte, ja daß der Kläger mit seiner Forderung sogar abzuweisen sey, weil das Gesetz verordnete, daß wenn die Ehe wider die

Vorschrift desselben vollzogen worden, die Personen, so eine solche verbotene Ehe unter sich eingegangen hätten, weder für Ehegatten erkannt, noch derjenigen Vortheile und Gerechtsame geniessen sollten, so der Gesetzgeber den rechtmässigen Ehen nur allein beygeleget habe.*)

Die andere Ausflucht ward auf das Testament gegründet, aus welchem ich die verdrießliche Clausul, so die Quelle dieses Processes gewesen, schon oben angeführet habe. Ein Kind, so lauteten seine Worte, kann von seinem Vater weiter nichts als das Pflichttheil verlangen, will er aber demselben ein mehreres hinterlassen, so muß ihm allemal frey stehen, solches, wenn es ihm so beliebet, unter einer gewissen Bedingung seinem Kinde zu vermachen, welche von demselben auf das genaueste erfüllet werden muß, wenn es anders der ausser dem Pflichttheil ihm Bedingungsweise hinterlassenen Güter theilhaftig werden will. Wollte man auch gleich, hieß es weiter, gegen die Gültigkeit der ohne des Beklagten Einwilligung vollzogenen Ehe keine Einwendung machen, so sey doch gar kein Grund vorhanden, aus welchen der Kläger einen Anspruch an die vierzig tausend Thaler machen könnte, nachdem seine Gemahlin offenbar wider ihres Herrn Vaters letzten Willen gehandelt ha-

*) §. 12. I. de nupt.

be. Dieser habe verordnet, daß seine Tochter, wenn sie sich an die aus erheblichen Ursachen verweigerte Einwilligung ihres Herrn Vormunds nicht kehren mögte, alsdenn von der väterlichen Verlassenschaft bis auf das Pflichttheil ausgeschlossen seyn sollte. Da nun der verstorbene Herr von S** dem Beklagten noch auf seinem Todtenbette anbefohlen habe, es zu verhüten, daß seine Tochter nicht durch eine Heyrath mit dem Geschlechte der Herren von L** verbunden werden mögte, so sey die Ursache, warum derselbe seine Einwilligung zu der Ehe zu ertheilen sich geweigert habe, gegründet genug.

Die erste Einrede zu beantworten, erforderte eben kein grosses Nachsinnen, denn die vorgefallenen Umstände boten des Klägers Sachwalter hierzu einen hinlänglichen Stof an. Er erwiederte in seiner Gegenantwort, daß der Beklagte, als der Kläger ihn zum erstenmal um seine Einwilligung angesprochen, sich gegen denselben erkläret habe, wie er denselben für einen rechtschafenen und verdienstvollen Cavalier hielte, und es für ein wahres Glück schätzte, wenn er die Ehre haben sollte, mit dem Herrn Obristen von L** näher verbunden zu werden, welche Antwort zum wenigsten für eine stillschweigende Einwilligung in die Ehe gehalten werden müsse. Denn wenn gleich derselbe die Bedingung hinzugefüget

habe,

habe, daß man erst das Trauerjahr abwarten müsse, so sey doch dieses nicht so zu verstehen, als habe er denselben mit seinem Antrage abweisen wollen. Ja, der Kläger habe vielmehr nach dem Ablauf dieser Zeit ein Recht erhalten, von dem Beklagten die Erfüllung seiner Zusage zu verlangen. Der letzte Wille des verstorbenen Herrn von S** schliesse die Frau Obristin von L** nur auf den Fall von ihrer väterlichen Verlassenschaft aus, wenn ihr Herr Vormund erhebliche Ursachen haben würde, ihr seine Einwilligung zu der Heyrath, auf welche sie ihre Absicht gerichtet habe, zu versagen. Hieraus aber folge noch lange nicht, daß die ohne seine Einstimmung von ihr vollzogene Ehe für nichtig zu achten sey. Denn hievon sey in dem ganzen Testament kein Buchstabe anzutreffen, woraus solches geschlossen werden könnte. Da der Mitvormund so wenig als die Blutsfreunde der Frau Obristin von L** gegen ihre Heyrath das geringste einzuwenden gehabt hätten, so hätte der Beklagte, der auf die vorhin angeführte Weise seine Einwilligung ertheilet habe, um so weniger eine gegründete Ursache gehabt, sich derselben zu widersetzen.

Die andere Einwendung suchte er damit abzulehnen, daß noch nicht einmal erwiesen sey, ob auch der verstorbene Herr von S** dem Beklagten würklich anbefohlen habe, es zu verhüten,

ten, daß seine Tochter nicht durch das Band der Ehe mit dem Geschlechte der Herren von L** verwandt werden möge, und wenn dieses auch bewiesen werden könnte, so sey doch dieses Verbot des Verstorbenen noch keine hinreichende Ursache, weswegen der Beklagte als Vormund ein Recht gehabt, seine Einwilligung zu der Heyrath zu verweigern. Denn nach aller Wahrscheinlichkeit zu urtheilen, so müsse der Herr von S**, als er die vorhin angeführte Bitte an seinen Herrn Bruder ergehen lassen, schon sich seinem Ende genähert, und sich in solchen Umständen befunden haben, in welchen viele Sterbende in dem letzten Todeskampfe sich befinden, wenn die Kräfte der Seelen nach und nach sich verlieren, und das Gehirn mit lauter Phantaseyen angefüllet wird. Er würde, wenn er noch bey vollem Verstande gewesen wäre, gewiß auch die Ursache seines Hasses gegen das Geschlecht der Herren von L** angezeiget, und warum er nicht haben wollte, daß seine Tochter mit einem Herrn aus einem so uralten und vornehmen adelichen Hause verbunden werden sollte, ausdrücklich bekannt gemacht haben; da aber dieses nicht geschehen, so könnte man auch nicht anders schliessen, als daß dieser ganze Einfall eine Würkung seines durch lauter unordentliche Phantaseyen verwirrten Verstandes gewesen seyn müsse.

Man

Man kann nicht leugnen, daß in dieser Gegenantwort vieles angeführet worden, so den Richter bewegen konnte, sein Urtheil nach des Klägers Wunsch abzufassen. Allein der Sachwalter des Beklagten, der seinen Gegner von Schritt zu Schritt verfolgte, wußte selbige in seiner zweyten Antwort durch verschiedene Gegengründe zu entkräften. Er führte zur Begründung seiner ersten Einwendung weiter an, daß der Herr Generalmajor durch die von seinem Gegentheil angeführten Worte weder ausdrücklich noch stillschweigend eingewilliget habe, und tadelte denselben, daß er die Worte nicht in ihrem Zusammenhange vorgetragen habe. Es sey wahr, er habe den Herrn Obristen von L** für einen rechtschaffenen und verdienstvollen Cavalier erkläret, und sich dabey verlauten lassen, daß er gegen desselben Person nichts einzuwenden hätte, das hieße aber noch lange nicht, in eine Heyrath willigen. Der Beklagte habe nicht schlechterdings gesagt, daß er es sich für ein Glück schätzte, mit dem Kläger näher verbunden zu werden, sondern aus kluger Vorsicht und mit vieler Ueberlegung hinzugefüget: wenn es sich so fügen könnte. Diese Worte allein wären schon so beschaffen gewesen, daß der Kläger aus selbigen die Gesinnung des Beklagten, und wie wenig derselbe geneigt sey, in die Heyrath zu willigen,

ligen, gar leicht errathen können, ja die letzten Worte: mein lieber Herr Obrist, Sie müssen mir erlauben, daß ich, so lange das Trauerjahr noch nicht abgelaufen, mich noch nicht gewiß erklären darf. Warten Sie dieses nur noch ab, denn wollen wir von der Sache weiter sprechen; so er zu dem Kläger gesprochen, dienten zum offenbaren Beweis, daß es ihm damals ganz und gar nicht in den Sinn gekommen, seinem Gegentheil die gewisse Versicherung zu ertheilen, daß er in seinen Antrag willigte. Er habe ihn mit einer ungewissen Hofnung unterhalten, und nicht die geringste Rede mit ihm dieserwegen geführet, woraus sich auch nur mit einem nichtigen Scheingrund eine Verbindlichkeit erzwingen ließe. Der Kläger mögte nur immerhin, um seine nichtig vollzogene Ehe zu rechtfertigen, sich auf die Einwilligung des Mitvormunds und der Anverwandten seiner Gemahlin berufen, denn diese könnte ihm weder zum Vortheil noch dem Beklagten zum Nachtheil gereichen. Der erstere so wenig als die andern hätten das geringste Recht gehabt, in die Heyrath zu willigen. Der erstere nicht, weil ihm die Worte des Testaments entgegen stünden, nach welchen erst auf den Fall, wenn des Testirers Herr Bruder nicht mehr am Leben seyn würde, desselben Tochter ohne des Herrn

Obri-

Obristen von K** als Mitvormunds Einwilligung sich nicht verheyrathen sollte. Die andern nicht, weil ihnen die Vormundschaft über die Fräulein von S** nicht übertragen worden, folglich sey der Beklagte die Hauptperson allein, mit deren Einwilligung die Ehe hätte vollzogen werden müssen. Was die Ehe selbst anbelange, so sey dieselbe nach dem klaren Inhalt des letzten Willens schlechterdings für nichtig zu erklären, indem der verstorbene Herr von S** überhaupt die Verordnung hinterlassen, daß seine Fräulein Tochter ohne seines Herrn Bruders Einwilligung sich nicht verheyrathen sollte, und dieses wäre schon genug, die Ehe für nichtig zu erklären, wenn nicht schon selbst nach den Rechten eine ohne Einwilligung des Vormundes vollzogene Heyrath an und für sich ungültig wäre. *)

Auf den zweyten Punct antwortete er mit wenigen, daß man durch diejenigen Personen, so bey dem Ableben des Herrn von S** gegenwärtig gewesen, erweisen könnte, daß derselbe bis an das letzte Ende seines Lebens den völligen Gebrauch seines Verstandes behalten. Da dieses richtig sey, so sey auch nichts gewissers, als daß derselbe mit guter Ueberlegung und Vorbedacht eine eheliche Verbindung zwischen seiner Tochter

mit

*) IENICHEN de necessario tutor. seu curator. in sponsalib. minor. consensu.

mit einem Herrn aus dem Geschlecht der von L** verboten habe, und da die Gesetze ausdrücklich verordneten, daß man den letzten Willen des Verstorbenen genau erfüllen müsse, so würde der Herr Generalmajor die Asche seines Herrn Bruders auf das höchste beleidiget haben, wenn er in die eheliche Verbindung seiner Pflegbefohlnen mit einem Manne gewilliget hätte, dessen Haus dem Verstorbenen so verhaßt gewesen. Man möge ja nicht glauben, daß derselbe nur so oben hin und ohne eine gerechte Ursache zu haben hiezu bewogen worden. Denn da der Herr Obrist von L** sich zu der reformirten Kirche bekenne, derselben Mitglieder aber in dem Lande Rittergüter zu erwerben durch ein öffentliches Staatsgesetz für unfähig erkläret worden, so habe er besorget, daß, wenn seine Tochter mit einem Herrn aus dem L** Hause vermählet werden würde, das von ihm erworbene Vermögen seiner Absicht gemäß nicht angewendet werden mögte, indem diese darinnen bestanden, daß für dasselbe zum Besten der Nachkommen seiner Tochter ein Rittergut gekauft werden möge. Hierzu komme noch, daß des Herrn Obristen von L** Vater viele Schulden hinterlassen habe, welche noch nicht völlig bezahlet wären, so daß man nicht ohne Ursache besorgen müßte, derselbe mögte seiner Gemahlin Vermögen zur Tilgung der

väter-

väterlichen und vielleicht auch seiner eigenen heimlichen Schulden anwenden.

Dieser letzte Umstand, der nur erdichtet zu seyn schien, aber doch ganz was neues in sich enthielt, bewog den Kläger mit einer Schlußschrift nochmals einzukommen. Er suchte den ihm gemachten Vorwurf dadurch zu widerlegen, daß er sich zu einem Vorstand erbot, um seiner Gemahlin wegen ihres väterlichen Erbguts eine völlige Sicherheit zu verschaffen, und widersprach überhaupt dem Vorwurf, welchen der Beklagte ihm wegen der erdichteten Schulden gemacht hatte, obwol derselbe in seiner kurzen Beantwortung dieser Schrift nochmals versicherte, daß alles, was er angeführet habe, die lautere Wahrheit sey.

Nachdem über dieses gerichtliche Verfahren eine geraume Zeit verflossen war, woran beyder Theile Sachwalter durch ihre öftere Fristbitten Schuld hatten, so erfolgte endlich ein Zwischenurtheil, wodurch die Sache erst in eine gewisse Ordnung gebracht wurde, daß man nachmals erst einsehen konnte, worauf es hier ankam. Ohne die ersten Einwendungen des Beklagten zu berühren, legte der Richter demselben den Beweis seines Vorgebens auf, daß der verstorbene Herr von S** ihm wirklich aufgetragen, es nimmermehr zu gestatten, daß seine Tochter mit einem Herrn von L** vermählet würde. Der Beklag-

te, so mit diesem Urtheile vollkommen zufrieden war, erbot sich den ihm auferlegten Beweis zu führen, und ließ seine erste Einwendung fahren, welche auch nachher nicht weiter rege gemacht worden. Ganz anders aber bezeigte sich der Kläger, als dieses Urtheil eröfnet worden war. Er machte daraus eine Beschwerde, daß dem Beklagten der Beweis seines Vorgebens auferleget worden war, und hielt denselben für überflüßig und unnöthig. Dieser Irrthum, oder vielleicht der Eigennutz seines Sachwalters, der ihm eine falsche Vorstellung von dem Erfolg dieses Beweises, welchen doch der Beklagte, wie man bald vernehmen wird, nicht zu führen im Stande war, gemacht hatte, bewog ihn, selbiges durch die Einlegung eines Rechtsmittels von der Rechtskraft abzuhalten, welches aber zu weiter nichts diente, als daß die Sache zu seinem eigenen Schaden noch über ein Jahr verzögert worden, ehe noch in der Hauptsache ein Endurtheil abgefasset werden konnte. Denn alles, was er zur Unterstüzzung seiner Beschwerden vorgetragen hatte, bestand in einem blossen Scheingrund. Ein Vater, führte er an, kann durch einen blossen Widerwillen gegen den Bräutigam seiner Tochter, die Heyrath, so dieselbe mit jenem vollziehen will, nicht hindern, und wenn er sonst keine gegründete Ursache hat, sich derselben zu widersetzen, so

kann

kann der Landesherr, oder in dessen Namen das Consistorium, den Mangel der väterlichen Einwilligung ersetzen. Hieraus folgerte er nun weiter, daß, da selbst die väterliche Gewalt in diesem Stücke eingeschränket sey, der Widerwillen eines blossen Vormunds gegen den Bräutigam seiner Pflegbefohlnen, noch weniger eine solche Heyrath hintertreiben könne, und da der Beklagte dem Kläger bey der ersten Unterredung, so der Heyrath wegen vorgefallen, genugsam versichert habe, daß er für seine Person gegen denselben nichts einzuwenden habe, so hätte der Widerwille, den sein verstorbener Bruder gegen die Familie der Herren von L** geäusert haben sollte, ihn, um seine Einwilligung zu der Ehe zu geben, gar nicht abhalten können.

Wäre hier die Frage nur allein von der Gültigkeit der ohne des Vormundes Einwilligung geschlossenen Ehe gewesen, so mögte wol der Kläger so gar Unrecht nicht gehabt haben, und der Umstand, daß der Herr Generalmajor von S** gegen die Person des Herrn Obristen von L** bey dem ersten Antrage so viele Hochachtung bezeiget, würde allemal dem geistlichen Gerichte zu einem Bewegungsgrunde gedienet haben, die Ehe, desselben Widerspruch ohnerachtet, für gültig zu erklären. So aber war hier die Rede von der Entziehung eines Theils des väterlichen Vermö-

gens, wenn die Tochter des Herrn von S** sich mit einer Person aus dem Geschlechte der Herren von L** verheyrathen würde. Ein Vater, wenn er nur das seinem Kinde gebührende Pflichttheil nicht verkürzet, ist allemal berechtiget, unter einer solchen Bedingung, als diejenige war, von der hier die Rede ist, denselben die Ehe mit einer gewissen Person zu verbieten, *) ohne einmal nöthig zu haben, die Ursache seines Widerwillens, so er gegen dieselbe heget, in seinem Testament anzugeben. Der Herr Generalmajor von S** konnte immer den Herrn Obristen von L** für einen rechtschaffenen und verdienstvollen Edelmann erklären. Sein Wunsch, mit demselben durch die Ehe, mit einer Person aus seinem Hause, näher verbunden zu werden, konnte immer aufrichtig seyn, und nicht in einem blossen Compliment bestehen: aber alles dieses gab ihm kein Recht, wider seines verstorbenen Herrn Bruders Verordnung zu handeln. Es kam also nur darauf an, ob er den ihm zuerkannten Beweis würde führen können. Wäre er dieses zu thun vermögend gewesen, so war alle Hofnung, womit der Kläger sich schmeichelte, die vierzig tausend Thaler, als seiner Gemahlin übriges väterliches Erbgut zu erlangen, auf einmal verschwunden. Es war

*) L. 65. §. 1. D. de conditionib. et demonstration. et cauff. etc.

war also ganz natürlich, daß in dem darauf erfolgten Urtheil das von demselben ergriffene Rechtsmittel verworfen werden mußte, und er hatte hiebey noch den Verdruß, in die Erstattung der Kosten dieser Instanz, so er durch seine nichtige und unerhebliche Beschwerden seinem Gegentheile verursachet hatte, verurtheilet zu werden.

Dieser trat, nachdem dieser Zwischenpunct entschieden war, nunmehr den ihm auferlegten Beweis an, aber auf eine solche Art, die mit der Vorschrift der Gesetze gar nicht übereinkam. Er führte in seiner dieserwegen übergebenen Schrift an, daß es ihm schlechterdings unmöglich sey durch Zeugen, oder durch Urkunden, dasjenige zu beweisen, was ihm darzuthun oblag, weil niemand zugegen gewesen, als sein Bruder die vorhin angeführten Worte zu ihm gesprochen, auch darüber kein Instrument aufgesetzet worden. Er glaubte also, daß man es hier auf seinen Eid ankommen lassen müsse, und erbot sich eidlich zu erhärten, daß sein verstorbener Herr Bruder ihm, seine Tochter an einen Herrn von L** zu verheyrathen, ausdrücklich verboten habe.

Diese Schrift ward dem Kläger zu seiner Erklärung zugestellt, welcher mit gutem Grunde gegen das Anerbieten seines Herrn Gegners die Einwendung machte, daß nach den gemeinen Rech-

ten das Anerbieten zur Eidesleistung gar nicht statt habe, und derselbe, wenn solches angienge, gleichsam einen Zeugen in seiner eigenen Sache abgeben würde. Wogegen aber der Beklagte versetzte, wie es gar nicht abzusehen sey, warum sein Anerbieten verworfen werden sollte, da bey ihm doch gar kein gegründeter Verdacht wegen eines zu begehenden Meineides vorhanden sey. Um dem Kläger diese Furcht zu benehmen, führte er an, daß er, als ein in einem grossen Ansehen und Würden stehender Mann, die gute Vermuthung für sich habe, daß er keinen Meineid um eines zeitlichen Guts wegen begehen werde, zudem, so müsse man bedenken, daß sein verstorbener Bruder seinen Widerwillen gegen das Geschlecht der Herren von L** als ein Geheimniß in seinem Herzen bewahret, und da er ihm solches kurz vor seinem Absterben anvertrauet habe, so habe er nicht nöthig gehabt, in Gegenwart einiger hierzu erbetenen Zeugen, diese letzte Erklärung bekannt zu machen, weil seine Absicht dahin gegangen, daß man auch nach seinem Tode von seinem heimlichen Haß gegen die Familie der Herren von L** nichts erfahren sollte. Er würde, wenn auch nur bey seinem Leben die geringste Muthmassung vorhanden gewesen wäre, daß ein Herr aus diesem Hause sich nach seinem Absterben um seine Tochter bewerben würde, gewiß

nicht

nicht unterlassen haben, auf eine feyerliche Weise seinen Willen zu erklären. Hier, wo es nur darauf ankomme, ob sein, des Beklagten Anerbieten, für zuläßig zu halten sey, müsse man bedenken, daß in solchen dunkeln Fällen, wo man keine andere Beweismittel haben kann, alles dem Eid desjenigen überlassen werden müsse, welcher von der Sache die beste Wissenschaft habe, und ein Richter habe allemal freye Gewalt, ein solches Anerbieten für zuläßig zu erklären. *)

Die Erklärung des Beklagten, daß es ihm unmöglich sey, anders, als vermittelst des anerbotenen Eides, seinen Beweis führen zu können, belebte den Kläger von neuem. Er sahe voller Freuden dem Siege entgegen, wozu ihm selbige die schönste Hofnung gab. Versichert seines zu erwartenden Triumphs, hielt er die Beantwortung der von seinem Gegentheil vorgetragenen Gründe für überflüßig. Er bat also in seiner kurzen Schlußschrift nur allein um die Verschickung der Acten, welche darauf an die Facultät gelangten.

Der Kläger hatte vollkommene Ursache, sich auf die Gerechtigkeit seiner guten Sache zu verlassen. Das Anerbieten des Beklagten ward für unzuläßig erklärt, und da derselbe, wie er selbst gestand, auf keine andere Weise dem Urtheile, welches ihm den Beweis auferleget hatte, ein Genü-

*) BOEHMER T. II. P. I. Resp. 256. n. 9. 10.

ge leisten konnte, so mußte die Herausgabe der vierzig tausend Thaler, an die Person, welcher sie mit allem Recht gebührten, erfolgen. Er glaubte zwar, daß man ihn als einen Mann, der aus einem vornehmen adlichen Hause entsprossen, und zugleich in einem grossen Ansehen und Würde stand, nothwendig zu dem Eid, zu dessen Leistung er sich erboten hatte, lassen müsse, und daß, da sein verstorbener Herr Bruder ein so grosses Vertrauen auf ihn gesetzt, und ihm sogar die Aufsicht über sein einziges Kind anvertrauet habe, gar keine Ursache eines Verdachts, als ob er einen Meineid begehen würde, vorhanden sey. Selbst die dem Testament einverleibte Clausul schien ihn hiervon frey zu sprechen, indem die Worte: daß, wenn er aus erheblichen Ursachen seine Einwilligung zu einer vorgeschlagenen Heyrath verweigere, die Frau Obristin aber dennoch ohne selbige eine Ehe vollziehen würde, sie alsdenn die vierzig tausend Thaler verlieren sollte, sich auf einen Umstand zu beziehen schienen, der eine Sache betraf, welche zwischen beyden Brüdern vorher abgeredet seyn mußte. Und wenn gleich sein eigener Vortheil an den guten oder schlimmen Ausgang dieses Processes genau gebunden, es auch in der That richtig war, daß, wenn sein Anerbieten für zuläßig erkläret werden können, er alsdenn ein Zeugniß in seiner eigenen

Sache

Sache abgeleget haben würde, welches doch die Gesetze verwerfen,*) so schien ihm doch die Meynung derjenigen Rechtsgelehrten zu statten zu kommen, welche dafür halten, daß in solchen Fällen, wo die Rede von der Wahrheit einer Begebenheit ist, so im Verborgenen und ohne Gegenwart einiger Zeugen sich zugetragen, auch dem Zeugniß solcher Personen, welche die Gesetze sonsten unter die verwerflichen Zeugen zählen, ein Glauben beygemessen werden müsse,**) indem man sonst niemals hinter die Gewißheit der Sache kommen und den darüber entstandenen Streit entscheiden könne, mithin man in solchen Fällen alles auf den Eid desjenigen ankommen lassen müsse, der von solchen Sachen die beste Wissenschaft habe.

So sehr sich auch immer des Beklagten Sachwalter bemühet hatte, den Richter durch seine Scheingründe einzunehmen, so wenig konnten selbige, sobald man sie nach den Gesetzen beurtheilte, bestehen. Vergeblich stand er in den Gedanken, als ob sein Client dasjenige durch einen Eid bekräftigen könnte, was ihm zu erweisen obgelegen, da doch diese Meynung nirgends in den Rechten gegründet ist. Denn diese verwerfen ein solches freywilliges Anerbieten zum

*) L. 10. C. de testib. c. 40. X. eod.

**) RHETIVS in diss. de occult. cap. 1. §. 4.

Eide schlechterdings, und verordnen dagegen, daß, wenn durch einen Eid ein Beweis geführet werden soll, selbiger demjenigen, welcher ihn leisten soll, zugeschoben oder von dem Richter zuerkannt worden seyn müsse. *) Noch mehr, die Gesetze sehen denjenigen, der sich freywillig zu einem Eide anbietet, als einen verdächtigen Menschen an, **) von welchem man nicht ohne Ursache wegen seines an der Sache habenden Schadens oder Nutzens einen Meineid zu besorgen habe. Wie viele Ursache hatte nicht der Kläger, dieses Argwohns wegen sich des Beklagten Anerbieten zu widersetzen. Man weiß, was die Geldsucht für eine grosse Gewalt über die menschlichen Herzen hat, und vierzig tausend Thaler sind ein gar zu verführerischer Gegenstand, welcher ein leichtsinniges Gemüth leicht verblenden kann, das Gewissen einem Meineide aufzuopfern. So war auch hier die Rede von keinem Erfüllungseid, welchen der Richter auf das Anerbieten desjenigen, der einen halben Beweis geführt hat, für zulässig erklären kann. ***) Hätte der verstorbene

*) L. 12. C. de reb. credit.

**) L. 3. pr. D. de iureiurand. SETSER de iurament. Lib. IV. c. 2. §. 2.

***) MEVIVS ad ius Lubec. P. V. tit. 8. Art. 2. n. 2. MARTINI in proceſſ. Saxon. tit. XVIII. §. 9. n. 6.

storbene Herr von S** auf eine gültige Weise seiner Tochter die Ehe mit einem Herrn von L** untersagen wollen, so konnte solches nicht anders als vor zwey Zeugen geschehen, in deren Gegenwart er seinen Willen mündlich erklären müssen, nachdem er in seinem schriftlichen Testament von seinem Widerwillen gegen das Geschlecht der Herren von L** nichts angeführet hatte. Denn so wie ein Soldat, wenn er mündlich seine letzte Willensordnung hinterlassen will, hierzu zwey Zeugen erbitten muß, *) eben so ist auch ein Vater verbunden, in einem ähnlichen Falle ein gleiches zu beobachten. **) Und gesetzt, man hätte, ohne die Gesetze zu bedenken, von deren Vorschrift abzugehen doch keinem Richter erlaubt ist, das Anerbieten des Beklagten für zuläßig erklären, und mehr nach der richterlichen Willkühr als nach dem strengen Rechte das Urtheil abfassen wollen, so standen doch demselben so viele Vermuthungen entgegen, die alle mit einander erst entkräftet werden mußten, ehe sich ein Richter entschliessen konnte, seiner Willkühr den Vorzug für den Gesetzen einzuräumen. Es war allemal zu vermuthen gewesen, daß, wenn der Herr von S** wirklich einen so grossen Haß

gegen

*) L. 24. D. de testament. milit. STRYCK de cautel. testament. cap. IX. §. 14.

**) IDEM l. c. cap. X. §. 21.

gegen die Herren von L** in seinem Herzen geheget hätte, er gewiß das Verbot, daß seine Tochter an keinen Herrn aus diesem Hause verheyrathet werden sollte, seinem letzten Willen einverleibet haben würde; so aber war kein Wort hievon in dem Testament enthalten. Es war zu vermuthen, daß er an den Mitvormund seiner Tochter eine gleiche Bitte würde haben ergehen lassen, als er gegen seinen Herrn Bruder geäusert haben sollte, wenn dieses letztern Vorgeben gegründet gewesen wäre. Er würde gar nicht als ein kluger und vorsichtiger Mann, wofür ihn doch ein jeder in seinem Leben gehalten hatte, gehandelt haben, wenn er dem erstern von seinem Widerwillen gegen die Herren von L** und der Strafe, die seine Tochter treffen sollte, wenn sie sich mit einem derselben in ein eheliches Bündniß einlassen würde, keine Nachricht gegeben hätte. Denn da er in seinem Testamente verordnet hatte, daß, wenn sein Bruder, der Herr Generalmajor von S** nicht mehr am Leben seyn würde, sie, die Tochter, ohne des Herrn Obristen von K**, als Mitvormunds, Einwilligung sich nicht verheyrathen sollte, so mußte er allemal besorgen, daß er seiner Absicht verfehlen würde, wenn der erstere vor dem letztern sterben, und des Klägers Gemahlin alsdenn noch unverheyrathet seyn sollte, da er dem Herrn Obrist

von

von K** selbige nicht bekannt gemacht hatte. Dieser Fall konnte sich eben so leicht wie andere Begebenheiten zutragen, die oftmals auf einer weit entfernten Möglichkeit beruhen, aber ehe man sich es versiehet, eintreffen. Was aber den Beklagten noch mehr verdächtig machte, daß sein Vorgeben nur erdichtet gewesen, war der Umstand, daß er dem Herrn Obrist von L** nicht gleich bey dem ersten Antrage seines verstorbenen Bruders Willen bekannt gemacht hatte. Er hatte gar nicht nöthig, sich so lange zu verstellen, und nicht eher davon etwas zu sagen, als bis er sahe, daß der Kläger bereits sich verlobet hatte. Dieser würde vielleicht seinen Vorsatz sogleich aufgegeben haben, wenn ihm der Widerwille, welchen der verstorbene Herr von S** gegen das Geschlecht, zu welchem er gehörte, nach des Beklagten Vorgeben, geheget haben sollte, zu rechter Zeit bekannt gemacht worden wäre. Da er aber, anstatt dieses zu thun, ihn mit der Hofnung unterhielt, daß er nach Ablauf des Trauerjahres von dieser Sache ernstlicher sprechen wollte, so gab er ihm selbst hiedurch Gelegenheit, sich zu bemühen, damit die Heyrath zu Stande gebracht werden mögte. Sein Stand und seine Würde, so ansehnlich sie auch immer waren, konnten dennoch diese Muthmassungen, so einen wahrscheinlichen Verdacht gegen ihn

erwecket hatten, nicht entkräften. Da ihm auch in dem Testament nur allein die Einwendung einer erheblichen Ursache wider seiner Pflegbefohlnen Heyrath vorbehalten war, und dabey keine anvertraute Ausschliessung gewisser Personen oder einer ganzen Familie gedacht worden, er aber selbst gegen die Person des Herrn Obristen von L** nichts einzuwenden hatte, so würde es für desselben Gemahlin ein betrübtes Schicksal gewesen seyn, wenn ihr wegen des Mangels eines hinlänglichen Beweises, durch des Beklagten Eid die vierzig tausend Thaler entzogen worden wären, die ihr doch in dem väterlichen Testamente zugedacht gewesen waren. Vergeblich behauptete der Beklagte, daß in Sachen, die schwer zu beweisen sind, und wenn von einer Handlung die Rede ist, die nur unter zwey Personen vorgefallen, auch durch sonst verwerfliche Zeugen ein Beweis geführet werden könne, indem diesem falschen Grundsatz die Gesetze offenbar widersprechen. *) Welcher rechtmäßige Erbe würde für den Betrügereyen listiger Erbschaftsfänger sicher seyn können, wenn man ihrem Anerbieten zu einem Eide sein Schicksal anvertrauen müßte?

*) RHETIVS l. c. §. 1. in fin. I. de militar. testament.

II.

Von der Aufnahme fremder Religionsverwandten.

Sollte man glauben, daß in einem so aufgeheiterten Jahrhundert, als dasjenige ist, worinnen wir leben, in einem Lande, in welchem die evangelische Kirche die herrschende ist, gegen die Aufnahme fremder Religionsverwandten noch Einwendungen gemacht werden können, da man selbst in catholischen Ländern in diesem Punct hier und da mildere Grundsätze angenommen hat? Und gleichwol lehret die Erfahrung, daß der blinde Religionseifer in evangelisch-lutherischen Ländern noch nicht völlig unterdrücket worden, sondern ein unglücklicher Enthusiasmus die Menschen verleitet, diejenigen für ihre offenbaren Feinde zu erklären, welche nicht mit ihnen zu der Kirche sich bekennen, von welcher sie Mitglieder sind, und daraus die falsche Folge zu ziehen, als ob derjenige kein getreuer Unterthan seyn könne, dessen Meynungen in Ansehung einiger Lehrsätze von den seinigen unterschie-

schieden sind. Diese falsche Meynung war die Ursache, wodurch die ganze Geistlichkeit in einem gewissen evangelisch-lutherischen Lande, den Oberhofprediger ausgenommen, angetrieben worden, sich den untadelhaften Absichten ihres gnädigsten Landesherrn zu widersetzen, als derselbe einer evangelisch-reformirten Gemeinde die freye Religionsübung in der Hauptstadt seines Landes verstatten wollte. Sie bedachten nicht, daß unser gütigster Heiland JEsus Christus der Grund aller Religion ist, daß der Glaube an ihn, und die Liebe gegen ihn die Quelle aller unsrer Einsichten und Tugenden und das einzige Mittel sind, unsern Gottesdienst heilsam zu machen, und die Seligkeit, als die Belohnung dieser Tugenden, die wir hoffen, zu erlangen. Als sich in den Staaten dieses Herrn einige der Religion wegen aus Frankreich und der Pfalz vertriebene Flüchtlinge, welche sich zu der evangelisch-reformirten Kirche bekannten, einfanden, und daselbst sich häuslich niederlassen wollten, so entschloß sich dieser gottselige und christliche Fürst, um sowol der Nahrung, Handel und Wandel in seinem Lande, welche in den vorigen Kriegeszeiten in einen grossen Verfall gerathen waren, wiederum aufzuhelfen, als auch diesen Unglücklichen ein Liebeswerk zu erweisen, dieselben aufzunehmen, und ihnen die freye Religionsübung nach

den

den Gebräuchen ihrer Kirche zu verstatten. Ich muß hier den Umstand anführen, daß damals bereits einige Familien, so der evangelisch-reformirten Kirche zugethan gewesen, in der Residenzstadt dieses Fürsten sich häuslich niedergelassen hatten, welchen gegen einen ausgestellten Revers seit zwanzig Jahren her ein Zimmer in dem Schloß zu ihren gottesdienstlichen Uebungen eingeräumet worden war, und niemand, ja selbst die Geistlichkeit nicht, hatte es sich jemals in den Sinn kommen lassen, darüber die geringste Beschwerde zu führen. Da aber durch die Aufnahme dieser der Religion wegen vertriebenen Franzosen und Pfälzer die Anzahl der Reformirten ungleich stärker geworden war, so daß es die Nothwendigkeit erforderte, denenselben zur Haltung des Gottesdienstes einen bequemen Platz zur Erbauung einer Kirche anzuweisen, so entschloß sich der gnädigste Landesherr ihnen auch in diesem Stücke eine Probe seines gütigen und christlichen Gemüths darzulegen. Es befand sich in dieser Residenzstadt, an einem ohnehin abgelegenen Orte, ein altes verfallenes Klostergebäude, so man bisher zu einem Kornhause gebraucht hatte, und welches in den Zeiten vor der Reformation einer Anzahl Mönche von dem Franciscaner-Orden zur Wohnung diente. Von der Kirche, so zu diesem Kloster gehörte, war nichts weiter, als das Mauerwerk

übrig geblieben, indem seit der Zeit, da die vorhin erwehnte Ordensleute vertrieben worden waren, kein Gottesdienst mehr darinnen gehalten worden, ja man hatte vielmehr, wenn sich manchsmal Schauspieler einfanden, dieses alte Kirchengebäude denselben zu ihrem Gebrauche eingeräumet, und darinnen Comödien spielen lassen. Um nun also von diesem verfallenen Gebäude einen bessern Gebrauch zu machen, und durch Erbauung einer Kirche diese wüste Stelle zu bedekken, der Stadt aber dadurch eine neue Zierde zu verschaffen, entschloß sich dieser liebenswürdige Fürst, solches seinen neuen Unterthanen unter der Bedingung zu überlassen, daß sie auf ihre Kosten zur Uebung ihrer Religion die alten Gebäude zu einer Kirche und Schulhaus, wie auch Predigerwohnung, einrichten mögten. Kaum hatten sie von dieser gnädigen Erklärung Nachricht erhalten, als sie diese grosse Wohlthat mit einer solchen Rührung, die nur eine wahre Dankbarkeit in dem Herzen erregen kann, erkannten, und die Freude, so sie darüber empfanden, dem gütigen Landesherrn unter tausend Segenswünschen bezeigten. Hier muß ich anführen, daß der Fürst, von dem hier die Rede ist, ehe er noch diesen Fremdlingen das verfallene Gebäude zur Erbauung einer Kirche zu überlassen, sich entschlossen, seinem Hofprediger, mit welchem er dergleis

gleichen, das Kirchenwesen betreffende Sachen, zu überlegen gewohnt war, von seinem Vorhaben Nachricht gab, und desselben Gutachten darüber verlangte. Dieser Mann, der ein Feind aller Partheylichkeit, und gar kein Schmeichler des Hofes war, hingegeu als ein wahrer Gottesgelehrter und aufrichtiger Christ die Glaubensduldung als eine der vornehmsten Pflichten eines weisen Regenten betrachtete, entdeckte seinem Landesherrn seine Gedanken auf eine freymüthige und anständige Art, wie man nur immer von einem Manne erwarten kann, der von keinem blinden Vorurtheil beherrschet wird. Er sagte ihm, daß, wenn eine solche Aufnahme fremder Religionsverwandten und die denselben verstattete freye Religionsübung nicht zum Nachtheil der herrschenden Kirche gereichte, nicht das geringste dagegen eingewendet werden könnte, sondern vielmehr in mancher Betrachtung dem Lande zu einem wahren Vortheil gereichte. Der Fürst, welcher mit dieser Antwort vollkommen zufrieden war, und ganz und gar nicht glaubte, daß noch jemand wider sein Vorhaben etwas einzuwenden haben würde, ließ hierauf einen besondern Freyheitsbrief errichten, in welchen denen Reformirten die bereits ertheilte Verstattung ihrer öffentlichen Religionsübung bekräftiget worden, und der Kirchenbau ward hierauf angefan-

gen. Kaum aber hatte das Gerücht diesen Vorfall bekannt gemacht, als die übrige Geistlichkeit, sowohl in der Residenzstadt, als auch in dem ganzen Lande, ein gewaltiges Lermen darüber erregte. Der Generalsuperintendent, der hauptsächlich mit diesem Entschlusse seines Fürsten unzufrieden war, und nicht bedachte, daß er als ein Diener seines Herrn, sich keine Macht und Gewalt in weltlichen Dingen anzumassen berechtiget sey, ließ sogleich die seiner Aufsicht anvertraute Geistlichkeit sich versammlen, und stellte denenselben unter Vergiessung vieler Thränen seine Betrübniß vor, welche ihm die Aufnahme der Reformirten und der denselben verstattete freye Gottesdienst verursachet habe. Er wußte seine Bekümmerniß, so er im Herzen über diesen Vorfall zu empfinden vorgab, mit so nachdrücklichen Worten abzuschildern, daß seine Rede bey der ganzen Versammlung einen solchen Eindruck machte, daß ein jeder ihm beypflichtete, und es als eine Gewissensache ansahe, wenn man sich des Fürsten Vorhaben nicht widersetzen wollte, weil man sich überzeuget hielt, daß eine solche freye Aufnahme fremder Religionsverwandten, der in dem Lande herrschenden evangelisch-lutherischen Kirche zum offenbaren Nachtheil gereichen würde. Es ward also beschlossen, im Namen der sämmtlichen Geistlichkeit ein unterthänigstes Ermah-

mahnungsschreiben an den Landesherrn ergehen zu lassen, und in selbigen denselben zu bewegen, sein bereits gegebenes Wort wiederum aufzuheben, weil ein solcher Entschluß nicht mit den Pflichten eines wahren evangelischen Fürsten bestehen könne. Damit aber auch eine solche Vorstellung in dem Gemüthe des Fürsten einen desto stärkern Eindruck haben mögte, so ward in dieser Versammlung beschlossen, daß man von diesem Vorhaben denen Specialsuperintendenten ebenfalls Nachricht ertheilen wolle, damit diese mit den ihrer Aufsicht untergebenen Predigern ebenfalls ein jeder in seinem Kirchensprengel eine solche Versammlung anstellen, dieselben zum Beytritt bewegen und nachmals die beschlossene Vorstellung unterschreiben mögte. Man glaubte, der Anblick eines von der sämmtlichen Geistlichkeit des Landes, den Hofprediger ausgenommen, unterzeichneten Ermahnungsschreiben, müsse nothwendig die Kraft haben, den Fürsten zu einer andern Entschliessung zu bewegen, und man sahe dieses schon als ausgemacht an, ohnerachtet hierzu noch keine Wahrscheinlichkeit vorhanden war. Der Generalsuperintendent, der übrigens, seinen unzeitigen Religionshaß ausgenommen, ein redlicher Mann war, versäumte nicht von dem in der von ihm angestellten Versammlung gefaßten Entschluß denen unter ihm stehenden Specialsu-

perintendenten Nachricht zu ertheilen, und diese, so die Sache mit der ihrer Aufsicht anvertrauten Geistlichkeit weiter überlegten, gaben ihm ihren völligen Beyfall, nachdem die übrigen Prediger auf den von ihren Vorgesetzten ihnen geschehenen Antrag der Meynung des Generalsuperintendenten mit einander beytraten. Ob dieses nun aus einer wahren Ueberzeugung, oder aus einer blinden Ehrfurcht gegen ihren Vorgesetzten geschehen, laß ich hier unerörtert. Genug, der Entschluß einer jeden besondern Versammlung gieng ebenfalls dahin, daß man an den Fürsten ein christliches Ermahnungsschreiben, denn so nannten sie ihre Vorstellung ergehen lassen sollte, um das der evangelisch-lutherischen Kirche durch die Aufnahme der Reformirten bevorstehende Unglück in Zeiten abzuwenden. Der Urheber dieses Lermens, vergnügt, daß sein Vortrag einen allgemeinen Beyfall gefunden, und bereits in seinem Herzen eines guten Ausgangs seines Vorhabens versichert, versäumte nun keine Zeit, die Feder zu ergreifen und das beschlossene Ermahnungsschreiben abzufassen, welches, nachdem es entworfen, von allen Geistlichen in dem Lande gebilliget und unterzeichnet worden war, er selbst dem Landesherrn überreichte. Der Leser wird den Inhalt dieses merkwürdigen Ermahnungsschreibens zu wissen begierig seyn, und nicht sowohl meine

Pflicht,

Pflicht, als die Verbindung desselben mit dieser Erzählung, erfordert es, selbigen bekannt zu machen. Man hatte darinnen zuforderst angeführet, daß das den Reformirten zu einer Kirche gewidmete Gebäude, ein Klostergut sey, welches der Landesherr, ohne die besondere Einwilligung der Geistlichkeit seines Landes, an niemand verschenken, oder auf eine andere Weise überlassen könne. Es sey dieses eine Gewissenssache, und ein evangelisch-lutherischer Fürst habe zu bedenken, daß er es an jenem Tage zu verantworten habe, wenn er den Mitgliedern einer Kirche die freye Religionsübung verstattete, welche offenbare Irrthümer lehrte, und solche in dem Lande weiter auszubreiten sich zu einem Gesetz gemacht habe. Man flehete in dem öffentlichen Kirchengebet, hieß es weiter, den Höchsten an, daß derselbe das evangelische Zion wider alle Irrthümer bewahren und die reine evangelisch-lutherische Lehre in dem Lande erhalten wolle, und gleichwol sollte nun einer Secte die freye Ausübung ihrer mit so vielen Irrthümern angefüllten Religion verstattet werden, von welcher man nicht ohne Ursache zu befürchten hätte, daß ihre Lehrer evangelisch-lutherische Christen zu verführen nicht unterlassen würden. Das hiesse ja mit Recht Irrthümer und Lügen dulden wollen, und dem Unglauben einen freyen Aufenthalt verstatten.

Die gottseligen Vorfahren hätten zu der Zeit der Reformation eben deswegen die Mönche vertrieben, damit die reine evangelische Lehre für den Aberglauben bewahret werden mögte. Und wenn gleich der gnädigste Landesherr zu seiner Entschuldigung anführen wollte, daß durch die Aufnahme dieser fremden Religionsverwandten das Land bevölkert, und der Flor des Handels noch blühender gemacht würde, so sey doch weder die Bevölkerung des Staates, noch die Beförderung des Handels eine zureichende Ursache, ein so gefährliches Vorhaben zu rechtfertigen, indem jene Absicht auch durch andere weise Mittel und Anstalten erreichet werden könne. Es stimme ein solches Vorhaben ganz und gar nicht mit den Pflichten einer hohen christlichen Landesobrigkeit überein, indem dieselbe in ihrem Gewissen verbunden sey, die reine Lehre unsers Glaubens zu vertheidigen, und sich allen eindringenden Irrthümern zu widersetzen. Anstatt diese wichtige Pflicht zu beobachten, sollte nun gar der Lügen, dem Irrthum ein öffentlicher Tempel erbauet werden, damit derselbe seine schädlichen Lehrsätze ausbreiten könne. Noch mehr, man führte die Propheten *) an, so wider eine solche schädliche Aufnahme irrgläubiger Völker. welche aus der Absicht, das Land zu bevölkern, und den Handel empor

*) Jes. 23. Hesekiel 16.

empor zu bringen, aufgenommen worden, geeifert haben, und wollte aus den angeführten Stellen beweisen, daß, so wie die Zerstörung von Tyrus und Jerusalem auf die Sünden und Laster, so der Reichthum und Handel in diesen Städten herfürgebracht hatte, erfolget, auch ein gleicher Fluch das Land treffen werde. Die Reformirten aufnehmen, denselben sogar eine Kirche zu bauen erlauben, hiesse eben so viel, als Christum für dreyßig Silberlinge verkaufen. Man sollte bedenken, daß man, um einen zeitlichen Vortheil zu erlangen, nicht die ewige Seligkeit verscherzen müsse. Dieses war der Inhalt der merkwürdigen Vorstellung, wodurch die Geistlichkeit den Fürsten, sein einmal gegebenes Wort wiederum zurück zu nehmen, zu bewegen suchte. Dieser lobenswürdige Regent, der nichts weniger als ein solches Ermahnungsschreiben vermuthet hatte, gerieth darüber in einige Bestürzung, als er sahe, daß die Prediger seines Landes die einzigen wären, welche ihm ein Recht streitig machen wollten, das nach der durch die deutlichsten Reichsgesetze bestätigten Landeshoheit keinem Fürsten abgesprochen werden kann, es wäre denn, daß derselbe sich durch einen besondern mit seinen Landesständen und Unterthanen errichteten Vertrag verbindlich gemacht hätte, keine fremde Religionsverwandten aufzunehmen. Aber von

einem solchen Vertrage war hier nicht die Rede. Er überlegte diese Sache mit seinen geheimen Räthen, welche alle mit einander dieses Unternehmen der Geistlichkeit für eine höchst vermessene und die Würde eines regierenden Landesherrn beleidigende That ansahen. Man glaubte, daß ein solches strafbares Unternehmen von einem Unterthanen um der schlimmen Folge wegen nicht ungeahndet bleiben könnte, und es würde vermuthlich eine strenge Untersuchung erhoben worden seyn, wenn nicht der gütige Regent den großmüthigen Entschluß gefasset hätte, das Vergehen seiner Geistlichkeit einer blossen Uebereilung und Schwachheit zuzuschreiben, und ihr solches auf die glimpflichste Art zu verweisen. Es ward ihr in einem mit den gnädigsten Ausdrücken angefüllten fürstlichen Rescript angedeutet, sich künftighin in dergleichen den Landesherrn angehende Gerechtsame nicht weiter zu mischen, ihr Amt, wie rechtschaffenen Lehrern gebühret, nach der Vorschrift unsers Heilandes und der Apostel zu verwalten, und versichert zu seyn, daß die Aufnahme der Reformirten unter solchen Einschränkungen geschehen sey, daß die in dem Lande herrschende evangelisch-lutherische Kirche, deren Wohlfahrt sich der Regent als ein Mitglied derselben auf das äuserste ohnehin werde angelegen seyn lassen, davon nicht die mindes-

sten

sten gefährlichen Folgen zu befürchten haben werde.

Muß nicht ein jeder bekennen, daß eine solche Antwort hinreichend genug gewesen, die durch einen unnöthigen Eifer und unerlaubten Religionshaß aufgebrachte Geistlichkeit zu beruhigen? Allein hier geschahe das Gegentheil. Sobald der Generalsuperintendent das fürstliche Rescript erhalten hatte, ließ er auf eben die Weise, wie ich vorher gemeldet habe, die Geistlichkeit versammlen, um mit derselben, was nun weiter zu unternehmen sey, zu überlegen. Man that den Vorschlag, dem Landesherrn eine neue und noch nachdrücklichere Vorstellung zu überreichen; aber da man zugleich bedachte, daß selbige nicht angenommen werden mögte, so ward die Meynung derjenigen, welche diesen Vorschlag gethan hatten, verworfen, dahingegen ward der Entschluß gefasset, daß ein jeder Prediger auf der Kanzel gegen das Unternehmen des Fürsten eifern sollte. Verschiedene Geistliche mißbilligten dieses Vorhaben, und sahen als vernünftige Männer wohl ein, daß dasselbe unmöglich mit der Pflicht bestehen könne, welche ein evangelischer Lehrer, als ein Unterthan betrachtet, gegen seinen Regenten zu beobachten schuldig sey, und daß dieses eben so viel hiesse, als das gemeine Volk gegen seinen Landesherrn aufwiegeln wollen. Sie machten mit gutem

Grunde

Gründe die Einwendung, daß ein solches Unternehmen ein Mißbrauch des Strafamts sey, und als ein wahres Verbrechen nicht mit dem Fürwand, die Amtspflicht erfordere solches, entschuldiget werden könnte. Allein das Ansehen des Generalsuperintendentens zwang sie, ihm nachzugeben, und sie mußten sich so, wie die übrigen, verbindlich machen, bey jeder Gelegenheit auf der Kanzel mit Nachdruck gegen die Aufnahme der der Religion wegen vertriebenen und von dem Fürsten aufgenommenen Reformirten zu predigen. Dieses geschahe auch bey der ersten Gelegenheit, doch auf eine verschiedene Weise. Einige hatten, anstatt das gewöhnliche Evangelium ihren Zuhörern zu erklären, nach desselben Ablesung einen eigenen Text, der sich zu einer solchen Predigt schickte, erwählet, und mit einem ungewöhnlichen Eifer ihr Mißvergnügen gegen die Aufnahme der Reformirten der Gemeinde vorgetragen, daß es schien, als ob es um die Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche auf einmal gethan sey, und dieselbe gänzlich unterdrücket werden sollte. Man hörte von nichts weiter, als von Sacramentsschändern, Zwinglianern, Calvinisten und falschen Propheten reden, so in das Land gekommen, die rechtschaffenen Gläubigen zu verführen. Andere bedienten sich glimpflicherer Ausdrücke, und beseufzeten

zeten nur, ohne auf die Reformirten zu schimpfen, das Verderben, so der in dem Lande herrschenden Kirche bevorstünde, wenn sich die Anzahl der Reformirten mit der Zeit vermehren würde. Beyde beschlossen aber allemal mit einem Gebet, daß GOtt des durch böse Rathgeber verführten Landesherrn sich erbarmen, seinen Verstand erleuchten, und ihn auf andere Gesinnungen leiten, auch allen einreissenden Rotten und Aergernissen wehren möge.

Man wird ohne mein Erinnern leicht begreifen, daß dieses Verfahren eine grosse Bewegung bey den Gemeinden verursachet haben müsse, und wie konnte dieses anders seyn, wenn man bedenket, wie leicht das gemeine Volk aufgebracht werden kann, wenn man, um dasselbe zu gewinnen, sich desselben Schwachheit zu Nutze macht. Der Pöbel, der gemeiniglich auf seine Lehrer das grösseste Vertrauen setzet, kann gar leicht durch dieselben zu widrigen Gesinnungen gegen seine Regenten verleitet werden, wenn dieselben durch ihren Vortrag auf der Kanzel ihm aufrührerischen Gedanken einflössen, und wer da weiß, wie sehr das Volk für seine Religionsfreyheit eingenommen ist, dem wird es leicht begreiflich seyn, daß dasselbe gar leicht aufgebracht, und zur Verletzung der Ehrfurcht gegen den Regenten verleitet werden kann, wenn unruhige Geistliche ihm

irrige

irrige und verführerische Begriffe von der Gewalt eines Fürsten in Kirchensachen beybringen. Dieses traf hier alles ein. Die Predigten der Geistlichen thaten nach des Generalsuperintendenten Absicht die gewünschte Wirkung. Das Volk ward völlig eingenommen, und ein allgemeines Murren, so über die Aufnahme der Reformirten unter demselben entstanden war, legte von seiner Unzufriedenheit das deutlichste Zeugniß ab. Der Fürst, der von diesem Vorfall gar bald benachrichtiget ward, gerieth darüber anfänglich in einige Bestürzung. Er überlegte die Sache mit seinem geheimen Rath, und dieser hielt dafür, daß man an die sämmtliche Geistlichkeit des Landes eine scharfe Verordnung ergehen lassen sollte, worinnen derselben anbefohlen würde, sich eines solchen Unternehmens zu enthalten, und künftighin von dergleichen Sachen, die das Volk wenig erbauen, aber wol zu allerley Ausschweifungen verleiten könnten, auf der Kanzel nicht weiter zu reden. Der Hofprediger, mit dem der Fürst ebenfalls diese Sache überlegte, stimmte damit völlig überein, und er erbot sich zugleich, selbst mit dem Generalsuperintendenten und den übrigen Predigern in der Stadt von dieser Sache zu reden, und sich alle Mühe zu geben, denenselben mildere Gesinnungen beyzubringen. Allein so wenig das eine

noch

noch das andere lief nach Wunsch ab. Der Generalsuperintendent ließ sogleich, nachdem er die fürstliche Verordnung erhalten hatte, die Geistlichen zusammen berufen, und faßte mit denselben den Entschluß, an den Fürsten eine Vorstellung ergehen zu lassen, und in derselben ihm vorzutragen, daß, da die Geistlichkeit dermaßen aus einem gerechten Eifer für die Sache GOttes angetrieben würde, allen Aergernissen vorzubauen, man Pflicht und Gewissens halber nicht anders handeln könne, sondern so lange wider die Aufnahme der Reformirten auf der Kanzel fortfahren würde, bis GOtt das Herz des Landesherrn bekehren, und solches zu andern Entschliessungen lenken werde. Auch der Hofprediger, wie man leicht errathen wird, richtete mit seinen vernünftigen Vorstellungen nichts aus. Der Generalsuperintendent, ein harter und unbiegsamer Mann, sagte ihm in das Gesicht, daß er ihn für einen Heuchler und Pharisäer hielte, der entweder um seines Vortheils wegen, oder aus einer tadelnswürdigen Menschenfurcht es nicht wagen wollte, den Landesherrn durch christliche Ermahnungen zu bewegen, daß derselbe von seinem Vorhaben abstehen möge, wie er doch als Hofprediger und Beichtvater des Fürsten gar leicht thun könnte. Und in eben diesem Tone sprachen auch die übrigen Geistlichen, die einmal auf die Sei-

te ihres Vorgesetzten getreten waren. Der Fürst, der, ehe er sich seiner ihm von GOtt verliehenen Macht bedienen wollte, nichts mehr als die Ruhe unter seinen Unterthanen zu erhalten wünschte, ward über diese Hartnäckigkeit unruhig, und seine Unruhe ward dadurch noch mehr vermehret, als er vernehmen mußte, daß die Bürger in seiner Residenzstadt schon anfiengen, den aufgenommenen Fremdlingen allerley Drangsale anzuthun, und denselben in ihrer Nahrung und Gewerbe verschiedene Hindernisse in den Weg zu legen. Ja, einige reiche Familien, so der reformirten Religion zugethan waren, hatten, da sie sich so vielen Verfolgungen und Kränkungen ausgesetzt sahen, aus Furcht, daß sie künftighin niemals für denselben sicher seyn würden, schon den Entschluß gefasset, sich mit ihren Vermögen in die Brandenburgische oder Braunschweigische Lande zu begeben, wo eine ganz andere Denkungsart herrschet, und woselbst schon so viele von ihren Glaubensgenossen in Ruhe und Sicherheit wohnen, und als getreue Unterthanen auch mit den der herrschenden Religion zugethanen Bürgern in Friede und Einigkeit leben. Man hielte sie aber dennoch unter dem Versprechen, daß der Landesherr solche Maaßregeln erwählen werde, durch welche sie in eine völlige Sicherheit gestellet werden sollten, von ihrem Vorhaben ab. Es kam aber doch darauf

an,

an, welche Mittel man erwählen sollte, um den Generalsuperintendenten und die ihm untergebene Geistlichkeit zurechte zu weisen, und dieselben dahin zu bringen, daß sie der an sie ergangenen Verordnung Folge leisten möchten. Diese Mittel sollte die Facultät unter andern vorschlagen, als der gnädigste Fürst, von dem hier die Rede ist, die Beantwortung folgender zwey Fragen von derselben verlangte.

Die erste Frage: **Ob der Landesfürst die den Reformirten einmal ertheilte Privilegien zu wiederrufen, und denselben den zur Kirche gewidmeten Platz wieder zu entziehen schuldig oder befugt sey?**

Bey dieser ersten Frage kam es vornemlich auf die Untersuchung der Gründe an, so die Geistlichkeit in ihrer dem Landesherrn übergebenen Vorstellung angeführet hatte. Recht und Billigkeit erforderten, selbige auf das genaueste zu prüfen und zu untersuchen, ob sie auch für so wichtig und erheblich gehalten werden konnten, daß ein unpartheyischer Richter dadurch überzeuget werden müßte, ihnen beyzupflichten. Eine Wiederholung derselben würde überflüßig seyn, nachdem ich sie schon vorher angeführet habe. Man fand sie keinesweges so beschaffen, daß man,

ohne von dem Vorurtheil verblendet zu werden, welches die Geistlichkeit eingenommen hatte, ihnen hätte Beyfall geben können. Es ist einmal gewiß, daß eine hohe Landesobrigkeit nach den Grundsätzen einer gesunden und wahren Politik, bey der Aufnahme ausländischer Fremdlinge in ihren Staaten, vornemlich darauf zu sehen hat, ob dieselben die Regeln der natürlichen Liebe und Gerechtigkeit zu beobachten, die äuserliche Ruhe und den Wohlstand des gemeinen Wesens, wie getreuen Unterthanen gebühret, zu befördern, und hingegen alles, was die Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft stören kann, abzuwenden, auch alle zur Erhaltung dieses wichtigen Endzwecks erforderliche Lasten und Bürden willig lich zu leisten und zu tragen bereitwillig sind. Hierzu hatten sich die Reformirten freywillig verbunden, und die wider sie aufgebrachte Geistlichkeit hatte auch gar keinen Zweifel, daß dieselben diese Pflichten als getreue Unterthanen erfüllen würden, indem das Evangelium, so den Lutheranern geprediget wird, und welches die Menschen zu diesen Pflichten anweiset, in der reformirten Kirche in gleicher Hochachtung stehet, und den Mitgliedern derselben zur Vorschrift ihres Lebens und Wandels dienet. Es kommt also darauf gar nicht an, was dergleichen Fremdlinge in Religionssachen für Meynungen hegen, und ob sie

in

in den Lehrsätzen mit der herrschenden Kirche übereinstimmen, zumal wenn dieselbige tiefe und für die menschliche Vernunft unbegreifliche Geheimnisse in sich enthalten. Genug, wenn sie nur keine solche Lehrsätze behaupten, die in dem Staat Unruhen und Meutereyen erregen können, oder die Bürger von dem dem Landesherrn schuldigen Gehorsam abwenden. So urtheilte der grosse Luther von der Aufnahme fremder Glaubensgenossen, und es würde mir leicht gewesen seyn, aus seinen Schriften diejenigen Stellen anzuführen, welche Lünig bereits gröstentheils zusammengetragen hat,*) und selbigen noch mehrere beyzufügen, wenn es die Grenzen dieser Abhandlung erlaubten. Luther, sage ich, welchen die Vorsicht des Höchsten zu der Vollbringung des grossen Werks der Kirchenverbesserung ausersehen hatte, lehrte öffentlich, wie es dem eigentlichen Endzwecke aller vernünftigen und wohleingerichteten Republiken gemäß sey, daß ein jeder Unterthan in Ruhe und Friede ohne Unterscheid der Religion das Seinige gebrauchen und geniessen müsse, und daß man einzig und allein darauf sehen soll, daß weder durch einen äuserlichen Krieg, noch durch innerlichen Aufruhr und Ungerechtigkeit, die Glückseligkeit und Zufriedenheit der Einwohner eines Landes gestöret werde. Ich bin gewiß,

*) Consil. T. I. p. 1388. 1389. 1390.

daß die gegen die Reformirten eingenommene Geistlichkeit mildere Gesinnungen angenommen haben würde, wenn sie auf den glücklichen Einfall gerathen wäre, die Meynung dieses grossen Mannes von dieser Sache in seinen Schriften aufzuschlagen; aber leider, so bedenkt der Mensch selten, was zu seinem Frieden dienet, wenn die Hitze des Affects und das Vorurtheil einmal in der Seele die Oberherrschaft erhalten haben. Doch, was sage ich, selbst die heilige Schrift würde sie belehret haben, daß die Glaubensduldung mit den Grundsätzen eines weisen Regiments völlig übereinkomme. War es nicht ein Grundsatz der von GOtt selbst angeordneten Jüdischen Republik, daß man die Fremden, ohne Unterscheid der Religion, lieben müsse. Die Fremdlinge, spricht GOtt, *) sollt du nicht schinden noch unterdrücken: denn ihr seyd auch Fremdlinge in Egyptenland gewesen. Er befiehlet sogar den Juden, daß sie ihnen von den Zehnden des dritten Jahres auch einen Theil geben, **) ihnen Recht und Gerechtigkeit nicht nur wiederfahren lassen, ***) sondern ihrer auch im Gebet gedenken sollen. †)

Will

*) 2 B. Mos. 22, 21. 5 B. Mos. 10, 19.
**) 5 B. Mos. 14, 29.
***) 5 B. Mos. 24, 14.
†) 5 B. Mos. 26, 12. 13.

Will man einwenden, daß GOtt gleichwol gewisse Völker ausgenommen, und den Israeliten verboten habe, mit denselben keinen Bund zu machen, sondern sie vielmehr zu verbannen,*) so muß man auch zugleich bedenken, daß dieses Verbot blos allein wegen der schweren Verbrechen, welcher sich diese Völker schuldig gemacht hatten, nicht aber der Ketzerey halber an die Juden ergangen, wie solches die unten angeführte Stelle bekräftiget, wo GOtt ausdrücklich sagt:**) Den Edomiter sollt du nicht für Greuel halten, er ist dein Bruder. Den Egypter sollt du auch nicht für Greuel halten: denn du bist ein Fremdling in seinem Lande gewesen. Es herrschte also in der Israelitischen Republik die Gewohnheit, daß man auch die Heyden aufnahm, und denselben unter dem rechtgläubigen Volk einen freyen Aufenthalt und Schutz gönnte. Vermuthlich hat man auch von ihnen nichts weiter, als die Beobachtung der Pflichten des Rechts der Natur und der bürgerlichen Gesellschaft verlanget.***) In dem neuen Bunde ist in Ansehung der zu beobachtenden Aufführung gegen Irrgläubige ebenfalls nicht das

*) 5 B. Mos. 7, 1. 2.

**) 5 B. Mos. 23, 7.

***) SELDENVS de iur. nat. et gent. Lib. II. cap. 3. IDEM in tractat. de Synedr. Lib. I.

geringste geändert worden, ja wir haben vielmehr die deutlichsten Beweisthümer für uns, welche zum Zeugniß dienen können, wie sehr unser liebreicher Heyland wider den Haß, welchen damals die Juden gegen die Irrenden bezeigten, geeifert, und denselben mildere Gesinnungen einzuflössen sich bemühet hat. Das Beyspiel von dem barmherzigen Samariter *) würde uns allein hievon genugsam überführen können, wenn nicht so viele andere noch vorhanden wären. Was war es anders als die Liebe, die unser Erlöser so sehr empfohlen hat. Er wollte haben, daß nicht nur seine Jünger selbige unter sich selbst beobachten sollten, **) sondern daß man sie gegen alle Menschen, ja sogar gegen die Irrenden ausüben möchte, weil sie gleichsam den wesentlichen Character des eigentlichen Christenthums ausmachen sollte. Auch die Apostel haben nach der Vorschrift unsers Heylandes keine andere Lehre vorgetragen, als daß in der Liebe allein das ganze Gesetz begriffen sey. ***) Ihre ganze Bemühung war dahin gerichtet, den Menschen die Verträglichkeit einzuschärfen, und dieselben durch das Beyspiel Christi, der sowohl die Irrenden als auch die Sünder aufnahm, und mit ihnen

aß,

*) Luc. 10, 33.
**) Joh. 13, 34.
***) Galat. 5, 14. 15. 1 Timoth. 1, 5.

aß, *) zu überzeugen, daß man auch die Feinde selbst lieben und ihnen Gutes zu erweisen nich unterlassen müsse. Welch eine seltsame Lieb würde dieses aber nicht seyn, wenn die Christen, welche doch das Gebot unsers Heylandes von der Liebe als ein Hauptstück der christlichen Religion verehren, ihre mit ihnen in Religionsmeynungen nicht übereinstimmende und der Religion wegen vertriebene Brüder hassen, und denselben die Aufnahme versagen wollten? Gesetzt, daß nach den Zeiten der Apostel unter den Kirchenvätern einige von den von unserm Heyland und den Aposteln so sehr gepriesenen Verhalten gegen die, so nicht einerley Lehre mit der Kirche bekannt hatten, abgegangen wären, und anstatt der vormaligen unter den Christen beobachteten liebreichen Verträglichkeit, einen ungerechten Haß gegen die sogenannten Ketzer zu äusern angefangen hätten; **) so haben doch auch andere diese unbillige Strenge nie gebilliget, sondern mildere Gesinnungen von der Aufnahme der Irrgläubigen geäusert. ***) Ja selbst Augustinus, der sonst von einem widrigen Affect gegen dieselben

*) Luc. 15, 1, und 19, 7.

**) ARNOLD in histor. eccles. P. I. L. III. c. 6. L. IV. c. 8. L. V. c. 5.

***) EVSEBIVS in vit. Constantin. M. II. 56. TERTVLLIANVS ad scapul. princ.

eingenommen war, konnte sich dennoch nicht enthalten, auf eine gewisse Art von seiner Meynung abzugehen.*) Hat gleich der Verfolgungsgeist zu einer gewissen Zeit die Oberhand gehabt, so lange noch Unwissenheit und Barbarey dem menschlichen Verstand zu einer gründlichen Erkenntniß in vielen Dingen zu gelangen, so viele unbeschreibliche Hindernisse entgegen gesetzet hatten, so sind doch selbige, wenige Länder, wo man noch geflissentlich die Menschen in der Dummheit und Aberglauben zu erhalten, sich bemühet, ausgenommen, glücklich überwunden, und die Vorurtheile, so die Macht desselben unterstützet haben, unterdrückt worden. Hat man gleich zu der Zeit der Kirchenverbesserung in der römisch-catholischen Kirche so wenig von der Glaubensduldung, als von dem Aufenthalt der zu der evangelischen Lehre sich öffentlich bekannten Einwohner in den Ländern catholischer Fürsten etwas hören wollen, sondern dagegen verlanget, daß diejenigen, so Luthers Lehren angenommen haben, für allen Dingen selbige wiederum verlassen und sich mit der catholischen Kirche vereinigen sollten, wenn sie anders in dem Lande bleiben wollten; so ist doch aus den Geschichten unsers Vaterlandes bekannt, daß die Fürsten, so zu der catholischen Kirche sich damals bekannten, ganz andere Grund-

*) C. XXIII. Qu. 6. c. 3.

Grundsätze nach der Zeit angenommen, und sowohl in dem Passauischen Vertrag, als auch in dem Religionsfrieden, ihre Friedensgedanken geäusert haben. Der Westphälische Friedensschluß hat, wie bekannt, alles was von der Duldung der drey Hauptreligionen in dem deutschen Reiche schon vorhin verabredet worden war, von neuem bekräftiget, und mit Uebergehung aller theologischen Streitigkeiten, die römisch-catholische und beyde evangelische Kirchen, für die einzige wahre Kirche erkläret. Durch diesen letztern Vertrag ist aber auch zugleich die Frage, ob die sogenannten Reformirten auch der den Protestanten in dem Religionsfrieden vom Jahr 1555, zugestandenen Religionsfreyheit theilhaftig seyn können, welche vorher unter den Evangelischen so viele Streitigkeiten verursachet hat, entschieden worden. Man kann nicht sagen, daß unter den hohen Ständen des deutschen Reichs der drey Religionen, welche diesen Friedensschluß unter sich getroffen haben, es einem einzigen in den Sinn gekommen, sich des Rechts, die von der im Lande herrschenden Religion Abgehende aufzunehmen, zu begeben. Die catholischen Reichsstände haben den evangelischen, in so ferne einer dieser letztern fremde Religionsverwandte aufnehmen will, kein gewisses Gesetz vorgeschrieben, und was die evange-

lisch-lutherischen Fürsten anbelangt, so haben diese eben so wenig als die evangelisch-reformirten Prinzen daran gedacht, sich in diesem Stücke ihre Macht einschränken zu lassen, den einzigen Fall ausgenommen, von welchem die unten angeführte Stelle redet. *) Wie mag also die Geistlichkeit eines evangelisch-lutherischen Landesherrn sich unterstehen, sich ihrem Fürsten zu widersetzen, wenn derselbe andere Glaubensgenossen in seinem Lande aufnehmen will, da bekannt ist, daß weder die Geistlichkeit, noch das Ministerium der evangelischen Landesherren an der Errichtung dieses Friedensschlusses einen unmittelbaren Antheil gehabt. Soll ja ein solcher Widerspruch von einiger Gültigkeit seyn, so müßte für allen Dingen erwiesen werden, daß ein Fürst sich gegen seine Unterthanen ausdrücklich verbindlich gemacht habe, keine andere Personen in seinem Lande aufzunehmen, noch denselben die freye Religionsübung zu verstatten, als welche der herrschenden Kirche zugethan sind. Dieses traf aber bey dem gegenwärtigen Fall nicht ein, weder der gnädigste Landesherr selbst, noch seine Vorfahren hatten dem Recht, auch andere Religionsverwandte aufzunehmen, entsaget gehabt. Er hatte so wie mehrere evangelisch-lutherische Reichsstände die Reformirten unter der

*) I. P. W. Art. VII. §. 2.

der Bedingung aufgenommen, ihnen allen Schutz und Sicherheit angedeihen zu lassen, wenn sie nur als redliche Bürger ein stilles und ruhiges Leben führen würden. Da sie diese Bedingung auf das genaueste bisher erfüllet hatten, warum sollte man sie denn in ihrer Ruhe stören, oder sie diejenigen Rechte nicht geniessen lassen, welche ihnen doch bey ihrer Aufnahme versprochen worden waren. Wie konnte die Geistlichkeit mit gutem Gewissen von dem Landesherrn verlangen, daß er sein fürstliches Wort, so er den reformirten Ankömmlingen gegeben hatte, wieder zurücknehmen sollte. Treu und Glauben, sagt uns die gesunde Vernunft, muß jedermann, auch Ketzern und Ungläubigen gehalten werden, wenn man ihnen etwas zugesaget hat. *) Es ist bekannt, was für einen bittern Vorwurf sich Kayser Sigismund dadurch zugezogen, daß er wider sein Kayserliches Wort den unglücklichen Huß mit Wiederrufung des demselben ertheilten sichern Geleites der Wuth seiner Feinde aufgeopfert hat. Viele gelehrte und vernünftige catholische Schriftsteller haben aufrichtig gestanden, daß dieser von schlimmen Rathgebern hintergangene Monarch durch diese Handlung den Glanz seines Ruhms beflecket habe; um ihn also nur einis

*) PVFENDORFF. de offic. homin. et civis cap. IX. §. 3.

einigermassen zu entschuldigen, haben sie behaupten, daß dieses sichere Geleite sich nicht weiter, als auf die Reise nach Costnitz erstrecket, und mit der Ankunft dieses bedaurenswerthen Mannes auf der Kirchenversammlung ein Ende genommen habe. Sie haben lieber einen Scheingrund erdenken, als zugeben wollen, daß der Kayser mit gutem Rechte sein einem Ketzer gegebenes Kayserliches Wort zurücknehmen können. So sehr sind die Menschen von der Wahrheit des Satzes, daß man sein Wort erfüllen müsse, überzeuget. Billig hätte dieses die Geistlichkeit bedenken sollen, ehe sie noch in ihrer Vorstellung verlanget, daß der Fürst seine Ehre ihrem Neid und Eigensinn aufopfern sollte. Man denke ja nicht, daß dasjenige, was ich vorhin von der den Ungläubigen und Ketzern zu haltende Treue und Glauben angeführet habe, nur von weltlichen Geschäften, so im bürgerlichen Leben fürfallen, zu verstehen sey. Auch dasjenige, was denselben in Ansehung der Gewissens- und Religionsfreyheit versprochen worden, ist ebenfalls darunter begriffen.

Es war also unbegreiflich, wie die Geistlichkeit gegen eine Sache Einwendungen zu machen sich unterstehen konnte, da ihr Landesherr nicht der erste Reichsstand war, welcher den Reformirten die freye Religionsübung verstattet,

sondern das Beyspiel so vieler anderer evangelisch-lutherischen Reichsfürsten für sich hatte, die mit Beyfall des corporis euangelici fremde Religionsverwandten in ihren Staaten lange vorher aufgenommen hatten. Wie konnten sie verlangen, daß der Landesherr ihnen zu Gefallen einen Entschluß erwählen sollte, der die zu der reformirten Kirche sich bekannten hohe Häupter und Republiken, von welchen doch nach der jetzigen Verfassung unsers deutschen Reichs beyde evangelische Kirchen den größten Schutz zu erwarten haben, gar leicht erbittern konnte. Aber auch die Gründe, wodurch sie den Fürsten zu einer Aenderung seines Entschlusses zu bewegen suchten, waren, wenn man sie, ohne dabey auf die Gesetze zu sehen, nur nach der gesunden Vernunft prüfet, gewiß sehr schwach. Sie hatten in ihrer Vorstellung als ausgemacht zum voraus gesetzet, daß ein evangelisch-lutherischer Landesherr ohne Einwilligung der Geistlichkeit seines Landes nicht berechtiget sey, ein verfallenes Klostergebäude den Reformirten zu überlassen. Hier möchte man fragen, ob denn zu der Zeit der Kirchenverbesserung die catholischen Ordensleute aus der Ursache aus den Staaten der evangelischen Fürsten vertrieben, und Klöster eingezogen worden, daß die protestantischen Landesherrn selbige nebst den dazu gehörigen Gütern mit ihrer Geistlich-

lichkeit gemeinschaftlich besitzen möchten, oder diese an denselben ein Miteigenthumsrecht haben sollten. Noch ist niemand, dergleichen zu behaupten, eingefallen. Denen durch so viele den Klöstern durch eine unnöthige Freygebigkeit geschehene Schenkungen verminderten und geschwächten Einkünften des Fürsten wieder aufzuhelfen, und die Güter zu einem bessern Nutzen anzuwenden, war gewiß die wahre Absicht, so man damals hatte. *) Der Westphälische Friedensschluß eignet den evangelischen Fürsten ganz allein das Recht über die eingezogenen Kirchen und Klostergüter zu, **) ohne der Geistlichkeit des Landes zu gedenken, oder dem Landesherrn vorzuschreiben, nicht anders als mit derselben Genehmhaltung darüber ordnen zu dürfen. Wie konnte die Geistlichkeit sich immer einbilden, daß ihr der Mitbesitz von diesen Gütern zustünde, da sie weder zu der Zeit, als die catholischen Ordensleute noch in derselben Besitz waren, als auch nach derselben Vertreibung, da der Landesherr selbige zu seinem Gebrauch hingenommen, solche jemals besessen. Der andere Grund, den sie angeführet hatten, bestand darinnen, daß man in dem allgemeinen Kirchengebet GOtt anflehete,

daß

*) MAVRITIVS de saecularisat. cap. IX. THOMAS. de natur. bonor. saecularis. §. 18. seq.

**) I. P. W. Art. V. §. 25.

daß derselbe die evangelisch-lutherische Kirche für allen Irrthümern bewahren möge, und daß unter denen, für deren Irrthümern uns GOtt bewahren soll, auch die Reformirten als Sacramentirer begriffen wären. Allein auch dieses war kaum zu glauben, indem ein solches Gebet, wenn man es auch für ein lutherisches Kirchengebet ausgeben wollte, dennoch kein apostolisch Gebet genennet werden durfte, weil Paulus für und nicht wider alle Menschen zu beten befiehlet. Und da in demselben der Reformirten überhaupt nicht gedacht gewesen, so war es auch nicht glaublich, daß die frommen Verfasser dieses Gebets an eine solche Auslegung gedacht haben sollten. Ein wahrer Christ wird dasselbe ganz anders erklären, und solches dergestalt auslegen, daß GOtt sowol uns als den Reformirten, was zur Seligkeit nöthig, zu erkennen, und in der That zu vollbringen, seine Gnade geben, nicht aber uns dahin, daß wir uns der Irrenden Nothdurft nicht weiter annehmen, oder ihnen Thür und Thor verschliessen mögen, verfallen lassen wolle. So wie die Geistlichen dieses Kirchengebet ausgeleget hatten, kam es der selbst in den Staaten der catholischen Mächte so verhaßten päbstlichen Nachtmahlsbulle ziemlich nahe. Aber GOtt sey gedankt, daß man in evangelischen Ländern den Religionshaß verabscheuet,

und

und die Religionsflüche nicht duldet, welche ein Volk schwächen und betäuben, das Ueberfluß, Handlung und der Geist der Geschäftigkeit allein glücklich machen kann. Ueberhaupt zu sagen, so muß man bey der Aufnahme der einer andern als der im Lande herrschenden Kirche zugethanen Religionsverwandten es sich zur Hauptregul dienen lassen, daß man keine Untersuchung der Religionsstreitigkeiten anstelle, sondern nur dahin sehe, ob sie nichts lehren, das die Wohlfahrt des Staates verhindern und Unordnung erregen kann. Einer jeden Religionspartey muß es zur Beruhigung ihres Gewissens gereichen und zum Trost dienen, daß sie nach ihrer innern Ueberzeugung handelt, und dem Höchsten nach dem Maaß ihrer Erkenntniß zu dienen freudig und bereit sey. Gesetzt, daß in Ansehung der zwischen beyden evangelischen Kirchen annoch obwaltenden streitigen Puncte, man mit Grund behaupten kann, daß die Reformirten von den Lutheranern völlig überzeuget worden, so hätten diese letztere vielmehr Ursache, über die aus Gnaden empfangene Erkenntniß der Wahrheit und göttlichen Erleuchtung sich inniglich zu freuen, als denselben den Weg zu einer bürgerlichen Freundschaft und Umgang mit ihnen zu verschweren, und sie zu verhindern, auch zu derjenigen Glückseligkeit, welcher sie theilhaft geworden, zu

gelan-

gelangen. Ist es richtig, daß man in dergleichen Sachen jedesmal sein Augenmerk auf den Westphälischen Friedensschluß richten soll, so belehret uns derselbe, daß nach so vielen Streitigkeiten wegen der Lehrsätze, so eine jede Religionsparthey mit der andern geführet, endlich, nachdem man sich müde gestritten, ausgemacht worden, daß eine jede Kirche in dem Besitz der Güter und Gerechtsame, welche selbige in dem Entscheidungsjahr besessen hat, mit Aussetzung der bisherigen Streitigkeiten, so lange bleiben soll, bis nach dem Wohlgefallen des Höchsten eine Vereinigung der Kirche wiederum sich ereignen würde, *) und in diesem Stücke haben sich die Reformirten mit den Lutheranern eines gleichen Rechts zu erfreuen. **)

Die zu besorgende Verführung, welche die Geistlichkeit als einen Grund, dem Landesherrn andere Gedanken beyzubringen, in ihrer Vorstellung angeführet hatte, war in der That unerheblich, zum wenigsten gereichte ihr dieser Vorwurf nicht zur Ehre. Setzet man zum voraus, wie man von Lehrern der Kirche mit gutem Grunde vermuthen muß, daß die Geistlichkeit ihr Amt mit allem Fleiß bisher gethan, und die Wahrheit der Lehren der evangelisch-lutherischen

*) I. P. W. Art. V. §. 14.

**) I. P. W. Art. VII. §. 1.

Kirche in den Gemüthern ihrer Zuhörer dergestalt befestiget gehabt habe, daß dieselben in einer wahren Ueberzeugung ihres Glaubens sich befunden; so war gewiß nicht zu befürchten, daß die Gemeinden durch die Ankunft der fremden Religionsverwandten in ihrem Glauben irre gemacht werden sollten. Wäre diese Besorgniß gegründet gewesen, so hätten die Reformirten besser gethan, wenn sie sich in den Staaten eines solchen deutschen Fürsten niedergelassen hätten, in welcher die Kirche, zu welcher sie sich bekennen, die herrschende ist, indem sie ebenfalls zu besorgen Ursache gehabt haben, daß man in einem evangelisch-lutherischen Lande sich Mühe geben werde, viele von ihnen zum Uebergang zu unsrer Kirche zu bewegen, und Proselyten zu machen. Da sie es aber ohne Bedenken gewaget hatten, sich in einem evangelisch-lutherischen Staate niederzulassen, so hatte man gar nicht Ursache, wegen dieses Puncts einigen Verdacht auf sie zu werfen. Ausserdem so waren die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen worden, so beschaffen, daß eine solche Besorgniß gar nicht einmal Statt haben konnte.

Auf einem eben so seichten Grunde beruhete die folgende Einwendung, daß man, um die Bevölkerung des Landes und den Flor des Handels zu befördern, keine fremde Religionsverwandten auf-

aufnehmen, noch denselben Kirchen zu erbauen erlauben müsse. Man prüfe diesen Satz nach den Regeln einer gesunden Staatsklugheit, so wird man desselben Richtigkeit bald entdecken. Alle Staatsklugen behaupten, daß, wenn durch lange Kriege, Pest und andere Unglücksfälle ein Land entvölkert worden, der Regent sich angelegen seyn lassen müsse, Fremde herbey zu rufen. Warum soll dieses nicht auch durch die Aufnahme der Reformirten geschehen, da die Reichsgesetze in Absicht auf die drey Hauptreligionen von keinen Ketzern etwas wissen. Wie sehr ist es also nicht zu bedauren, daß diejenigen von dem Verfolgungsgeist am meisten beherrschet werden, welche ihre eigene Religion, die einen solchen blinden Haß verabscheuet, am besten kennen sollten. Haben doch die Stände des deutschen Reichs sogar das Recht, Juden aufzunehmen, und denselben eine Stelle zur Erbauung einer Synagoge anzuweisen, warum sollten Christen, die mit uns ein Glaubensbekenntniß angenommen haben, nicht einer solchen Gnade theilhaftig seyn. Die Geistlichkeit hatte, wie ich oben angeführet habe, die Kirche, so den Reformirten zu ihrem öffentlichen Gottesdienst überlassen worden, einen Lügen- und Irrthumstempel genannt. Ein so unanständiger Ausdruck verdiente an sich schon eine Ahndung, und sie hätte es blos

der Großmuth des Fürsten zu danken, daß derselbe, vielleicht aus Mitleiden, diese Ausdrücke übersehen. Es enthielt derselbe eine offenbare Beleidigung desselben Majestät in sich. Einem Fürsten auf eine verwegene Art vorzuwerfen, daß er der Lügen Tempel bauete, heißt so viel, als demselben sein Recht, fremde Religionsverwandte aufnehmen zu können, streitig machen. Da ein Fürst nach den Rechten der Landeshoheit das letztere thun kann, so muß ihm auch das aus demselben herfliessende Recht, den aufgenommenen fremden Unterthanen den freyen Handel und die Religionsübung zu verstatten, zugestanden werden, und welcher Vernünftiger wird hieran zweifeln? Von einem Fürsten zu sagen, er ließ der Lügen einen Tempel bauen, heisset nichts anders, als von ihm verlangen, er soll den in dem Lande wohnenden fremden Religionsverwandten befehlen, daß sie aus redlichen und frommen Herzen GOtt nach ihrer Erkenntniß öffentlich zu dienen, sich nicht weiter unterstehen sollen. Welch ein hartes und liebloses Ansinnen! Die von ihnen aus den Propheten angeführten Stellen enthielten gar nichts in sich, woraus man mit Grund schliessen konnte, daß die Aufnahme der Reformirten eine sündliche Handlung sey. Hatten die Einwohner der Stadt Tyrus durch ihre grossen Reichthümer sich zu einem Uebermuth und Ueppigkeit verleiten

lassen, und sind sie wegen ihrer grossen Sünden und Laster, die hieraus entstanden sind, von GOtt bestrafet worden, *) so war ja die Aufnahme solcher Völker, die sich nicht zu der Israelitischen Kirche bekannten, nicht die Ursache von ihrem Untergange gewesen, und wie wenig kann man hiervon auf die Aufnahme der Reformirten einen Schluß machen. Haben die Israeliten zur Zeit des Propheten Hesekiels **) alle Bosheit ihrer Nachbarn mitgemacht, und eben diejenigen Laster und Sünden begangen, wodurch jene vor dem HErrn ein Greuel geworden; so wird doch kein vernünftiger Ausleger es sich einfallen lassen, hieraus den Schluß zu machen, daß ein vernünftiger bürgerlicher Umgang mit den Reformirten was sündliches sey. Es ist mir unbegreiflich, woher es gekommen seyn mag, daß die Geistlichkeit die Frage von der Liebe des Nächsten in ihrer Vorstellung gar nicht berühret, und anstatt die deutliche Lehre unsers Heylandes von der Liebe des Nächsten zu erwägen, lauter dunkle Stellen aus den schwer zu verstehenden Weissagungen im alten Testament angeführet hat.

Welch eine Verwegenheit war es nicht weiter, indem sie ihrem gnädigsten Landesherrn den ungegründeten, ja ich sage nicht zu viel, un-

*) Jes. 23, 9. seq.
**) Kap. 16, 15.

gereimten Vorwurf gemacht hatten, daß er durch die Aufnahme der Reformirten Christum noch einmal für dreyßig Silberlinge verkaufte. Sie als Gottesgelehrte und Schriftverständige hätten billig Bedenken tragen sollen, in ihrer Vorstellung dergleichen anzuführen, weil man von ihnen billig so viel Einsicht vermuthen konnte, daß sie überzeugt seyn mußten, wie wenig dieser Ausdruck sich hieher schicke. Christum verkaufen diejenigen, welche von desselben Erkenntniß und Bekenntniß um Gewinnsts willen abfallen, nicht aber evangelisch-lutherische Fürsten, so den Reformirten, die mit ihnen Christum als den wahren Sohn GOttes verehren, und auf den Glauben an ihn den Grund ihrer Seligkeit bauen, die freye Religionsübung in ihren Ländern verstatten. Wie kann man behaupten, daß dieses so viel heisse, als Christum verkaufen, da Christus es selbst so gehalten, indem er die Irrenden und Sünder aufgenommen, und seinen Jüngern die Barmherzigkeit, Liebe, Demuth und Sanftmuth anbefohlen, hingegen alles Schelten und Schmähen verboten hat. Die Richtigkeit dieser Einwendung war offenbar, dahingegen, wenn man, wie ich vorhin schon angeführet habe, erwäget, daß die Aufnahme der Reformirten mit den Grundsätzen einer gesunden Staatsklugheit vollkommen übereinstimme, hingegen

den

den göttlichen Gesetzen im alten Testament und der Gewohnheit der alten jüdischen Kirche so wenig, als der Lehre unsers Heylandes und der Apostel zuwider sey, vielmehr mit den Gebräuchen der ersten Christen und unsern Reichsgesezzen übereinkomme; ausserdem aber die Reformirten mit den Lutheranern auf dem Reichstage in einer gemeinschaftlichen Verbindung stehen, und beyde unter dem Namen der Protestirenden begriffen sind, und die Lutheraner oftmals des Schutzes und der Vertheidigung der zu der reformirten Kirche sich bekannten hohen reformirten Fürsten nöthig haben, der wahre Ruhm und die Ehre eines Regenten aber fürnemlich darinnen bestehet, wenn man sich auf desselben Worte sicher verlassen kann; so folgte ganz natürlich, daß man, diese Frage so zu beantworten, wie es die Ehre des Fürsten, Recht und Billigkeit erforderte, gar keinen Zweifel tragen konnte. Man hielt also dafür: Daß der Landesfürst die den Reformirten einmal ertheilte Privilegien zu widerrufen, und denselben den zur Kirche gewidmeten Platz wieder zu entziehen nicht schuldig sey.

Die zweyte Frage: Ob und wie die Geistlichkeit, wenn sie bey ihrem Ungehorsam gegen den Landesfürsten beharret, und die Sache wie bisher

geschehen, weitet auf der Kanzel vorzutragen fortfähret, zu bestrafen sey?

Verschiedene Schwierigkeiten schienen die Entscheidung dieser Frage ungleich schwerer zu machen als die erstere. Hier hatte eine ganze Geistlichkeit gegen die Aufnahme der Reformirten sich empöret, und man weiß, was es zu bedeuten hat, wenn eine solche Gesellschaft auf einem Sinne bestehet. Es war zu besorgen, daß der Beyfall, welchen sie bey dem gemeinen Volke hatte, schlimme Folgen nach sich ziehen konnte, wenn man mit einer gewissen Strenge wider sie verfahren würde. Man mußte also mit Behutsamkeit die Sache beurtheilen, und fürnemlich die Gründe zu entkräften suchen, die ihr Verfahren zu rechtfertigen schienen. Sie hatten die Aufnahme der Reformirten als eine Gewissenssache angesehen, und vorgeschützet, daß sie ihres Amts und Berufs halber ohnmöglich dazu stille schweigen könnten, ohne ihr Gewissen zu verletzen. Sie beriefen sich zugleich darauf, daß ein gerechter und GOtt wohlgefälliger Amtseifer untadelhaft sey, und der heilige Apostel Paulus selbst erkannt habe, daß mit dem Lehramt das Recht zu strafen verbunden seyn müsse, wenn er sagt: Und halte ob dem Wort, das gewiß ist, und lehren kann, auf daß er mächtig sey

zu

zu ermahnen durch die heilsame Lehre, und zu strafen die Widerspenstigen. *) Die Ehre GOttes und das Heil der Seelen zu befördern, sagten sie, werde von dem Apostel ein Eifer GOttes genennet. **) Was aber zu ihrer Vertheidigung das meiste beytragen konnte, war dieses, daß die mehresten unter ihnen mit der größten Mäßigung ihren Vortrag eingerichtet, und, ohne die Reformirten zu nennen, oder derjenigen zu gedenken, welche dem Fürsten derselben Aufnahme angerathen, nur von den üblen Folgen geredet hatten, so nach ihrer Meynung die Aufnahme fremder Religionsverwandten nach sich ziehen konnte. Nur einige waren so weit gegangen, daß sie sogar die theologischen Bedenken des Dedekinns ***) auf der Kanzel anführten, und was dieser zu seiner Zeit in dem größten Ansehen gestandene Mann von der Verdammlichkeit der Reformirten und von ihren Irrthümern geschrieben hatte, ihren Gemeinden mit dem Zusatz erzählten, daß eine evangelisch-lutherische Obrigkeit ihren reformirten Unterthanen nicht mit gutem Gewissen eine Kirche einräumen könne.

*) Tit. 1, 9.
**) 2 Corinth. 2, 2.
***) Vol. I. f. 287. 293.

Wäre die Rede hier von der Aufnahme solcher Religionsverwandten gewesen, deren Lehren mit dem Satze des Widerspruchs offenbar streiten, und welche die Menschen, anstatt zum Gehorsam gegen die Obrigkeit anzuführen, denselben das Laster als eine gleichgültige Sache vorstellen; so hätte ein solcher Eifer nicht genug gepriesen werden können. Aber wie wenig konnte selbiger in dem gegenwärtigen Falle gebilliget werden. Denn hier hatte man Christen vor sich, die sich zu einer Kirche bekannten, welche in dem vorhin angeführten Westphälischen Friedensschluß eben diejenigen Rechte, Vorzüge und Freyheit erhalten hat, deren die Lutheraner schon vorher theilhaftig gemacht worden waren. So viele evangelisch-lutherische Fürsten hatten lange schon vorher die aus Frankreich vertriebenen Reformirten aufgenommen, und durch derselben Aufnahme ihre Staaten bevölkert; warum wollte man hier eine Ausnahme machen. Die Geistlichkeit, so sich derselben widersetzte, hatte für sich von dieser Aufnahme nicht das geringste zu befürchten, indem ihr weder an ihrem Range, Freyheit, noch Einkommen das geringste dadurch entzogen wurde. Sie hatte an dem Platze, welcher den Reformirten zur Erbauung einer Kirche eingeräumet worden, nicht das geringste Eigenthumsrecht, und wegen der Verführung war auch

nichts

nichts zu besorgen. Denn diese zu verhüten, durften sie nur ihre Zuhörer in den Lehren der evangelisch-lutherischen Kirche gründlich unterrichten, und da auch das Recht des Landesherrn, daß derselbe so wie andere hohe Reichsstände fremde Religionsverwandte aufnehmen durfte, keinem Widerspruch unterworfen war; wie konnte sie also ihre Widersetzlichkeit rechtfertigen. Hatte sie aus Irrthum die Aufnahme der Reformirten für eine Gewissenssache gehalten, so konnte der Umstand, daß sie durch einen Irrthum verblendet worden, diese Sache anders zu betrachten, als wie selbige beurtheilet zu werden verdiente, doch den Fürsten nicht hindern, sich eines Rechts zu bedienen, so ihm die Reichsgesetze auszuüben erlauben. Kein Fürst ist in dergleichen Sachen schuldig, der Geistlichkeit seines Landes von seinem Vorhaben Nachricht zu geben, und es auf derselben Gutachten ankommen zu lassen, ob er mit gutem Gewissen den Reformirten die freye Religionsübung verstatten könne oder nicht. *) Daß es eine in dem göttlichen Worte gegründete allgemeine Pflicht aller Lehrer und Prediger sey, wo es die Nothwendigkeit erfordert, das Strafamt auszuüben, hat noch kein wahrer evangelisch-lutherischer Christ in Zweifel gezo-

*) PUFENDORFF de habit. religion. ad stat. §. 51.

gezogen, aber es muß auch mit Liebe und Sanftmuth und ohne alle Bitterkeit ausgeübet werden. Der Lehrer soll solches wider die Sünder und Gottlosen, nicht aber gegen fremde Glaubensgenossen gebrauchen. Denn durch Schelten und Schimpfen wird nothwendig das Band der Einigkeit unter den drey Hauptreligionen und deren Bekennern wiederum zertrennet, welches durch den, nach so vielem Blutvergiessen, so theuer erworbenen Westphälischen Frieden unter denselben geknüpfet worden. Was Dedekinn noch vor der Zeit dieses merkwürdigen Friedensschlusses, als noch unter beyden evangelischen Kirchen ein gewisser Haß herrschte, mit welchem eine die andere verfolgte, gegen die Reformirten geschrieben hat, kann auf unsere Tage nicht mehr angewendet werden, nachdem in dem vorhin angeführten Gesetze ausdrücklich verordnet worden, daß keine Religionsparthey die andere verfolgen oder schimpflich und verächtlich behandeln soll.*) Die Lehrer unsrer Kirche sind ja ohnedem nicht an die bittern Urtheile ihrer Vorfahren gebunden, und ihr Vortrag wird die Herzen ihrer Zuhörer weit mehr erbauen, wenn sie sich auf der Kanzel, die Lehre anderer Religionsverwandten zu widerlegen, enthalten, und sich hingegen nach der

*) I. P. W. Art. V. §. 35. vid. FABRI Staats-Canzley T. XIIII. p. 253.

der Lehre unsers Heylandes, wenn er sagt: Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet. Verdammet nicht, so werdet ihr auch nicht verdammet. Vergebet, so wird euch vergeben, *) richten. Wäre es ausgemacht, daß man eben so wie unsere Vorfahren denken müsse, so würden die Juristenfacultäten auch noch jetzt die der Hexerey halber Angeklagten zum Feuer verdammen müssen, weil ihre Vorfahren so viel unglückliche Personen, die dieses noch unerwiesenen Verbrechens halber vormals angeklaget worden, zu dieser Strafe verurtheilet haben. Gesetzt, daß es manchmal die Nothwendigkeit erfordert, auf der Kanzel die Lehrsätze einer Kirche, die von der unsrigen abgehet, zu prüfen und zu untersuchen, oder derselben Beweisgründe zu widerlegen; so kann ja dieses auch mit Sanftmuth und Bescheidenheit, ohne heftige Ausdrücke, geschehen. Allemal aber wird es für die Religion weit ersprießlicher seyn, wenn die Zuhörer zu einem christlichen Leben ermahnet, als zu einem sündlichen Haß gegen andere Religionsverwandte gereitzet werden. Bedenket man ferner, daß die Lehrer der Kirche nach den Grundsätzen des evangelischen Kirchenrechts auch Unterthanen und zu eben dem Gehorsam verbunden sind, welchen alle Bürger eines Staats ihrem

*) Luc. 6, 37.

ihrem Regenten den göttlichen und menschlichen Gesetzen gemäß leisten müssen; so konnte ein solcher Trotz und Hartnäckigkeit, wie die Geistlichen, von denen hier die Rede ist, gegen ihren gnädigsten Fürsten bey diesem Vorfall geäusert hatten, auf keine Weise entschuldiget werden. Sie hatten ihrer bisherigen Aufführung wegen eine Strafe verdienet. Aber da die Frage nicht auf das Vergangene, sondern nur dahin gerichtet war, wie sie zu bestrafen wären, wenn sie in ihrem unanständigen Bezeigen fortfahren würden; so hielt man dafür, daß nach einer vorhergegangenen nochmaligen ernstlichen Verwarnung, sowol den Superintenden als sämmtlichen Predigern kund zu machen sey, daß diejenigen, welche künftighin von dieser Sache weiter auf der Kanzel etwas vortragen würden, entweder mit einer Geldbusse oder mit der Entsetzung vom Amte bestrafet werden sollten. Wegen des Generalsuperintendenten, der von allem diesem Lerm der Urheber gewesen, ward gerathen, denselben sogleich seines Amts zu entsetzen, sobald er nur die geringste neue Unruhe zu erregen sich unterstehen würde.

III.

Von einer unternommenen aber nicht gänzlich vollbrachten Mordthat.

Wird unsre Natur erschüttert, wenn wir zuweilen von solchen traurigen Vorfällen hören, daß ein Mensch auf freyer Heerstrasse von Mördern überfallen und umgebracht worden, so muß uns eine solche traurige Begebenheit, als diejenige, welche der Gegenstand dieser Erzählung ist, noch mehr rühren. Eine wohlthätige Frau, von einem christlichen Mitleiden gerühret, erbarmet sich der Tochter ihres armen Bruders. Sie lässet es derselben weder an dem nothwendigen Unterhalte, noch an einer weisen Erziehung fehlen, und indem sie als eine leibliche Mutter sie verpfleget, und für ihre zeitliche Wohlfahrt sorget, errichtet dieses Ungeheuer mit noch zwey andern Unmenschen ein Bündniß, um ihre Wohlthäterin und nahe Blutsfreundin auf eine grausame Weise zu ermorden. Die unglückliche Person, welche die Anstifterin

dieser

dieser Verschwörung zu einem Opfer ihrer abscheulichen Mordsucht erwählet hatte, war eines angesehenen Bürgers Ehegattin, und befand sich bereits in einem hohen Alter, als der blutdürstige Anschlag gegen ihr Leben gemacht wurde. Sie hatte, wie ich bereits angeführet habe, ihres Bruders Tochter der Pflege und Erziehung halber zu sich genommen, und derselben alle mögliche Gutthaten zufliessen lassen, die nur immer ein Kind von seiner leiblichen Mutter erwarten kann. Ausser einem jungen Dienstmädgen von siebenzehn Jahren befand sich sonst niemand in ihrem Hause, und diese letztere schlief mit ihrer Anverwandtin auf einer Kammer und in einem Bette. Diese beyde jungen Frauenspersonen, denn die erstere hatte noch kaum ihr zwanzigstes Lebensjahr angetreten, lebten seit einigen Jahren in einer solchen Vertraulichkeit, die selten unter leiblichen Schwestern angetroffen wird, und die nachmals in die gefährlichsten Folgen ausgebrochen. Denn nachdem die älteste von der andern Verschwiegenheit und Treue gegen sie völlig versichert war, so ließ sie sich einsmals gegen dieselbe verlauten: Unser Herr GOtt lässet so viel brave Leute sterben, die Alte will aber der Teufel niemals holen. Ferner: Wenn ich nur die Alte hätte, wo ich sie haben wollte, ich wollte

bald mir ihr fertig werden. Ihre Gespielin überfiel bey der Anhörung dieser Worte ein Schauder, und ihr Gemüth gerieth darüber in das äuserste Entsetzen; denn damals besaß sie noch so viel Religion, daß sie einen wahren Abscheu gegen einen solchen verfluchten Anschlag in ihrem Herzen empfand. Sie antwortete weiter nichts, als daß sie zu ihr sagte: ob sie nicht klug oder im Kopfe verwirrt sey, daß sie solche abscheuliche Gedanken hegte; wogegen aber jene versicherte, daß das, was sie im Vertrauen mit ihr gesprochen, ihr wahrer Ernst sey, und es wäre einmal Zeit, daß die Alte aus der Welt geschaffet würde. Sie möchte nur stille schweigen, und sie für die Ausführung ihres Vorsatzes sorgen lassen. Ihre Vertraute versprach ihr das erstere, und bat sie, nur an das andere nicht weiter zu gedenken, sondern GOtt zu bitten, daß er durch seine Gnade solche blutgierige Gedanken in ihrem Herzen unterdrücken möge, worüber jene anstatt einer Gegenantwort ein lautes Gelächter erhob, womit die erste Unterredung von diesem bösen Vorhaben für diesesmal beschlossen ward.

Es scheinet unbegreiflich zu seyn, wie dieser Person, die zugleich die nächste Anverwandtin ihrer Wohlthäterin war, so schwarze Gedanken aufsteigen konnten, zumal da sie so wenig über

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

ein hartes Begegnen, noch über eine empfangene Beleidigung sich zu beklagen Ursache gehabt, und setzet man diesem noch hinzu, daß sie eine weise Erziehung genossen, und von der Abscheulichkeit eines solchen verruchten Anschlages vollkommen überzeugt gewesen, auch ausserdem das weibliche Geschlecht für dergleichen gewaltsame Unternehmungen einen natürlichen Abscheu heget; so möchte man leicht auf die Gedanken gerathen, als ob hysterische Zufälle oder sonst natürliche Ursachen der Grund von diesen mordsüchtigen Trieben gewesen wären. Allein keinesweges. Sie wußte, daß sie allein die einzige Erbin ihrer Anverwandtin seyn werde, aber die Besorgniß, daß sie, wenn dieselbe noch gar zu lange leben würde, nicht nach ihrem Wunsche verheyrathet werden möchte, war es, was sie auf die entsetzlichen Gedanken brachte, ihre Wohlthäterin zu ermorden, ohnerachtet derselben Mann ebenfalls noch am Leben war. Sie verstand die Kunst, unter dem äusserlichen Schein der Unschuld ihr böses Vorhaben zu verbergen, vollkommen, und erwies sich seit der Zeit, da sie den Mord ihrer Baase beschlossen, weit gefälliger gegen dieselbe, als sie wol manchmal vorhin zu thun gewohnt war. Da sie inzwischen wohl einsahe, daß die junge Dienstmagd nicht Muth und Herzhaftigkeit genug besässe, an ihrem Vorsatz theil zu nehmen,

und sie doch ohne Mithelfer zu haben selbigen auszuführen bedenklich fand, so ersann sie, um ihren bösen Endzweck zu erreichen, eine andere List. Es wohnte in der Nachbarschaft ein gewisser Bürger, auf dessen Dienstmagd ihre Baase einen vielleicht nicht ungegründeten Argwohn wegen eines in ihrem Hause verübten Diebstahls geworfen hatte, und mit welcher sie ebenfalls einen vertrauten Umgang unterhielt. Diese Nichtswürdige, die ohnehin in einem schlechten Rufe stand, und doch zur Ausführung einer Missethat Bosheit und Dummheit genug besaß, erwählte sie zu dem Werkzeug ihres gottlosen Vorhabens. Als sie an einem Abend einsmals mit derselben allein zu sprechen Gelegenheit hatte, so entdeckte sie ihr, daß ihre Baase wegen des ohnlängst erlittenen Diebstahls sie im Verdacht habe, und sich verlauten lassen, daß sie ihr durch einen Teufelsbanner ein Auge ausstechen lassen wollte, mit dem Hinzufügen, man könnte es mit der Alten nicht mehr ausstehen. Die Weibsperson, welche sie zu ihrer Vertrauten erwählet hatte, gerieth hierüber in eine nicht geringe Bestürzung. Man weiß, was der Aberglauben, in welchem Leute von einer gemeinen und schlechten Erziehung stecken, in derselben Gemüthern für betrübte Würkungen hervorbringen kann. Sie dankte ihr für die Nachricht, so sie ihr von dem Vorhaben

ihrer alten Baase gegeben hatte, und sahe selbige so an, als habe sie ihr das wichtigste Geheimniß entdecket. Kurz, sie gab ihr vollkommen Beyfall, daß bey solchen Umständen nichts besser sey, als die Alte, wie sie sich ausdrückte, aus der Welt zu schaffen, und setzte noch hinzu: Wenn ich nur die Alte hätte, wo ich sie haben wollte, ich wollte bald mit ihr fertig werden. Auf diese Weise ward zwischen diesen beyden verruchten Seelen die Ermordung der ehrlichen Frau beschlossen, und für diesesmal die Abrede genommen, daß man bey einer nächsten Zusammenkunft wegen der Art und Weise, wie man sie um das Leben bringen sollte, sich mit einander berathschlagen wollte. Beyde sahen es für höchst nothwendig an, daß die junge Dienstmagd in ihr Complot mit gezogen werden müsse, und die erstere hatte ihre besondere Ursachen dazu. Denn ihre Absicht war nie gewesen, selbst an ihre Baase Hand anzulegen, sondern die beyden andern sollten eigentlich das verruchte Werk ausführen, worauf ihre gottlose Absicht gieng. Da sie wußte, daß dieselbe ein gar zu zärtliches Gewissen hatte, und nicht leicht zu der Theilnehmung an einer so grausamen Handlung verleitet werden möchte, so überlegte sie mit ihrer Mitverschwornen, wie man ihr am leichtesten die Gewissensscrupel benehmen möge. Sie

bediente

bediente sich hierbey derjenigen gottlosen Ränke, welche alle Verführer anzuwenden pflegen, wenn sie sich der Herzen schwacher Seelen zu bemeistern suchen, daß sie die Triebe der Religion in denselben ersticken, ihnen das Laster als eine gleichgültige Sache vorstellen, und sie durch Geschenke und verstellte Wohlthaten auf ihre Seite zu bringen suchen. Man wird bald vernehmen, wie es der Anstifterin dieser grausamen Verschwörung in diesem Stücke, ihre Absicht zu erreichen, gelungen. Sie sparte keine Geschenke, um derselben Freundschaft und Zutrauen noch mehr zu erhalten. So oft sie mit ihrer Baase von diesem Mädgen zu sprechen Gelegenheit hatte, legte sie derselben alle mögliche Lobsprüche bey, sie rühmte ihren Fleiß und Treue, und richtete damit so viel aus, daß sie ausser ihrem Lohn manches Geschenk von ihrer Anverwandtin erhielt, denn sie wußte wohl, daß das junge Mädgen diese Wohlthaten mehr ihr als ihrer Baase zuschreiben würde. Ich habe vorhin angeführet, daß sie mit derselben in einem Bette geschlafen, und dieser Umstand war für sie eine erwünschte Gelegenheit, ihre Gespielin durch verführerische Vorstellungen zu betrügen, und ihr das Laster als was gleichgültiges abzumahlen, und die Religion als ein Joch vorzustellen, so der Aberglauben und die Herrschsucht, um schwache

Geister im Zwange zu halten, erfunden hätten. Von den erschrecklichsten Frevelthaten, die nur immer begangen werden können, wußte sie den natürlichen Abscheu, welchen ein Mensch, dessen Herz noch ein Keim von Religion besitzt, davor hat, in ihrem Herzen allmählig zu vertilgen, so daß sie endlich nicht den geringsten Aufruhr mehr in ihrem Gemüthe empfand, als ihre Verführerin sie um ihren Beystand zu Ausführung ihres gottlosen Vorhabens bat. Nach dieser Vorbereitung stellte sie eine Zusammenkunft an, um mit den Theilnehmerinnen an ihrem Verbrechen sich wegen der Art und Weise, wie man ihre Baase auf die leichteste Art um das Leben bringen könnte, zu berathschlagen. Sie versprach einer jeden eine ansehnliche Belohnung, welche sie sogleich entrichten wollte, sobald sie zu dem Besitz der Erbschaft ihrer Alten, wie sie sagte, gelanget seyn würde. Diese sollte theils in Linnengeräthe, Kleidungsstücken und baarem Gelde bestehen. Denn obwol der Ehemann ihrer Baase damals noch am Leben war, so glaubte sie doch, daß ihr derselbe den Nachlaß seiner Ehefrau nicht im geringsten streitig machen würde. Es war derselbe ein bereits abgelebter Mann, der von Alter und Schwachheit schon dergestalt entkräftet war, daß nach aller menschlichen Muthmassung das Ende seines Lebens nicht gar zu

weit entfernet seyn konnte. Da derselbe dem Hauswesen vorzustehen keine Kräfte mehr hatte, und sich und seine Haushaltung ganz allein der Pflege und Sorgfalt seiner treuen Ehegattin überlassen mußte, so war ihre Absicht dahin gerichtet, daß sie alsdenn, sobald ihre Baase ermordet seyn würde, derselben Stelle vertreten, und ihre Güter und Vermögen nebst dem ganzen Hauswesen ihrer Gewalt unterwerfen wollte. Der erste Vorschlag, welchen sie that, war dieser, daß eine von ihren Mitverschwornen ihre Baase von der Treppe hinunterwerfen sollte, und dieses auszuführen, hatte sie folgenden Plan erdacht: Das Haus ihrer Pflegemutter hatte ein Seitengebäude, nach dessen obersten Stockwerk eine Windeltreppe gieng. In selbigem war eine Kammer, in welcher dieselbe allerhand Haabseligkeiten aufbewahret hatte. Sie war gewohnt, so oft sie von diesen Sachen etwas nöthig hatte, in Begleitung ihrer Pflegetochter oder der jungen Dienstmagd sich dahin zu verfügen, um das benöthigte zu holen. Damit also ihr mörderischer Plan nach ihrem Wunsche ausgeführet werden möchte, so bestimmte sie den folgenden Tag dazu, und nahm mit ihren Mitverschwornen die Abrede, daß die eine, so des Nachbars Magd war, sich gegen Abend in das Haus verfügen, und so lange in der Gesin-

destube warten sollte, bis man zu der That schreiten wollte. Sie wollte alsdenn von ihrer Baase etwas Flachs, wovon ein Vorrath auf gedachter Kammer vorhanden war, zum spinnen fordern, und es so einrichten, daß dieselbe sich mit dem jungen Mädgen nach der Kammer begeben müsse, und daß, sobald sie sich nach derselben begeben haben würde, des Nachbars Magd mit einem starken Prügel sich an die Treppe verfügen sollte, um sie, wenn sie herabstürzen würde, vollends mit diesem Werkzeuge todt zu schlagen. Der andern trug sie auf, daß sie, wenn die alte Frau mit dem Flachs wieder herunter kommen würde, sich stellen möchte, als ob sie eine Stufe verfehlte, dabey ein lautes Geschrey erregen, und zugleich jener einen solchen harten Stoß geben sollte, daß sie durch das Schrecken betäubt die Treppe herunter fallen müsse. Würde alsdenn die andere auch sogleich darzu kommen, und ihren Auftrag ausführen, so hofte sie, daß sie ihre Absicht erreichen werde. Inzwischen sollte die Hausthür offen bleiben, damit die letztere, nachdem ihre Baase vollends ertödtet seyn würde, sich heimlich aus dem Hause machen könnte. Sie selbst wollte so lange bey ihrer Arbeit in der Wohnstube sitzen bleiben, bis alles glücklich ausgeführet seyn würde, und hierauf erst den Todesfall ihrer Baase ruchtbar machen. Sie

glaub:

glaubte, daß, wenn man auch derselben Leichnam nach ihrer Ermordung besichtigen würde, doch niemand auf die Muthmassung verfallen werde, als ob die an ihrem Haupte wahrgenommenen Wunden von den empfangenen Schlägen herrührten, sondern ein jeder glauben würde, daß selbige dem plötzlichen Fallen und Herunterstürzen zuzuschreiben wären.

Dieser Vorschlag fand bey ihren ruchlosen Mitschwestern Beyfall, und man ward bald wegen des Tages und der Stunde einig, wenn selbiger ausgeführet werden sollte. Allein der Ausgang stimmte mit dem Wunsche dieser gottlosen Seele nicht überein. Es mag entweder das junge Mädgen nicht Stärke genug gehabt haben, der guten Frau einen solchen Stoß zu geben, daß sie davon gefallen wäre, oder es kann seyn, daß auf einmal das Gewissen bey ihr erwachet, und ihr allen Muth und Herzhaftigkeit benommen. Sie stellte sich zwar, als ob sie eine Stufe verfehlte, und fiel auf ihrer Hausfrau Rücken, allein diese ergrif sogleich das Geländer der Treppe, und hielt sich an demselben so feste, daß sie dadurch dem ihr bestimmten traurigen Schicksale glücklich entgieng. Da die unten an der Thür stehende Dienstmagd sahe, daß dieselbe nicht zum fallen gebracht werden konnte, so begab sie sich auch sogleich aus Furcht, ihr

Anblick möchte leicht einen Verdacht erregen, nach Hause. Die alte Frau, welcher dieser Zufall ein nicht geringes Schrecken verursachet hatte, erzählte, sobald sie mit ihrer Begleiterin in der Wohnstube angelanget, ihrer Pflegetochter voll Bestürzung den Unfall, der ihr begegnet war. Diese, so die Kunst, sich zu verstellen, vollkommen erlernt hatte, schien darüber auf das äuserste entrüstet worden zu seyn. Sie beklagte und bedauerte das Schicksal ihrer Baase mit Thränen. Sie hielt dem Dienstmädgen seine Unvorsichtigkeit unter Ausprechung der heftigsten Schimpfworte für, und schalt auf das äuserste auf dasselbe. Noch mehr, sie lief selbst sogleich nach der Apotheke, wo sie, als ein für Angst und Bestürzung auser sich gebrachter Mensch, das ihrer Baase begegnete Unglück, von welchem sie doch die Anstifterin gewesen, erzählte, und ein Mittel für dieselbe verlangte, damit das grosse Schrecken, so dieselbe empfunden, keine üble Folgen nach sich ziehen möchte. Man gab ihr ein bekanntes Pulver, dessen Gebrauch bey dergleichen Zufällen oft von grossem Nutzen gewesen, und sie hatte es kaum erhalten, als sie in der größten Eile sich wieder nach Hause begab, und ihrer Baase solches zubereitete, welche von der Bestürzung, in die sie gerathen war, keine traurige Folgen weiter empfunden hatte. So sehr

wußte

wußte diese falsche Seele unter dem Schein des Mitleidens ihre bösen Absichten zu verbergen. Zu eben der Zeit, da sie ihrer zärtlichen und auf ihre Wohlfahrt so sehr bedacht gewesenen Wohlthäterin die größten Liebkosungen erwiesen, schäumte ihr Herz wegen des ihr mißlungenen mörderischen Anschlages für Wuth. Sie klagte diejenige einer strafenswürdigen Unvorsichtigkeit an, welche sie doch vorher selbst unterrichtet hatte, wie sie ihr abscheuliches Beginnen nach Wunsche ausführen sollte. Allein sobald sie wieder auf ihrer Kammer sich mit derselben allein befand, führte sie eine ganz andere Sprache. Sie beschuldigte sie einer Zaghaftigkeit, und ließ sich gegen sie verlauten, daß, wenn gleich der Teufel diesesmal was in den Weg geworfen hätte, so müßte man auf ein anderes Mittel bedacht seyn, um die Alte aus der Welt zu schaffen. Sie habe einmal derselben Tod beschlossen, und die Alte sollte daran, es möge auch gehen, wie es immer wollte. Das junge Mädgen fieng hierbey zu weinen an, und suchte sie durch Thränen zu bewegen, von ihrem blutdürstigen Vorhaben abzustehen. Sie bat sie auf das instän-

digste, sie zum wenigsten nicht weiter mehr zur Ausführung ihres abscheulichen Unternehmens zu gebrauchen. Allein weder ihre Thränen, noch Worte waren vermögend, derselben andere Ge-

sinnun-

sinnungen einzuflössen. Die listige Schlange, so diese Person einmal in ihr Netz gezogen hatte, stellte ihr unter einem lauten Gelächter für, daß es nun viel zu spät sey, sich von ihrer Verbindung los zu machen, nachdem sie sich schon einmal, um den Tod der Alten zu befördern, habe gebrauchen lassen. Sie möchte alle ängstliche Gedanken immer fahren lassen, die Sache würde einen glücklichen Ausgang haben, und alsdenn dürfte sie um ihr Glück auch nicht weiter bekümmert seyn. Des andern Tages machte sie ihr ein Geschenk von einem Kleidungsstücke, so sie abgeleget hatte, wodurch sie dieselbe verblendete, und sich ihres schwachen Herzens auf das neue versicherte. Hierauf ward die andere Zusammenkunft angestellt, in welcher der Vorschlag geschahe, daß man die alte Frau, so in einer besondern Kammer bey der Wohnstube allein schlief, des Morgens, ehe sie aufwachte, in ihrem Bette überfallen, und mit einem Stricke erdrosseln sollte. Die Ausführung dieses Vorhabens ward den beyden Dienstmädgen aufgetragen, und zugleich die Abrede genommen, daß die ältere von denselben an der zur Vollendung des beschlossenen Mordes bestimmten Stunde sich einfinden, und sodenn mit Hülfe des andern Mädgens sich in das Schlafgemach ihrer Baase begeben, und sogleich derselben plötzlich den Strick um den

Hals

Hals werfen sollte. Da dieser Vorschlag den beyden Mädgens mit einiger Schwierigkeit verbunden zu seyn schien, indem sie an ihrer Geschicklichkeit, selbigen so ausführen zu können, als es die Anstifterin der Mordthat verlangte, zweifelten, so nahm sie sich die Mühe, dieselben zu unterrichten, und ihnen die Art und Weise zu zeigen, wie man einen Menschen mit leichter Mühe erdrosseln, und demselben den Hals umdrehen müßte. Sie machte, nachdem sie den Strick, welchen sie zu ihrer gottlosen Absicht bereits angeschaft hatte, an dem jungen Mädgen die Probe, welches sich zu diesem Ende auf ihr Bette hinlegen mußte, und warf demselben mit der größten Behendigkeit den Strick um den Hals, worauf die andere zuerst solches nachmachte, und endlich legte sie sich hin, und ließ von beyden die Probe an ihrem Halse so lange wiederholen, bis sie glaubte, daß dieselben die behörige Fertigkeit erlangt hätten. Denn sie für ihre Person wollte bey der Begehung des Mordes nicht gegenwärtig seyn, sondern, nachdem sie des Nachbars Magd in das Haus gelassen haben würde, so lange vor der Wohnstube warten, bis die That vollbracht seyn würde. Doch alle ihre mörderischen Bemühungen wurden auch für diesesmal vereitelt. Denn obwol zu der bestimmten Zeit die von ihr gedungene

Mörderin sich einstellte, und mit dem andern Mädgen zu der That zu schreiten bereit war, so mußte es sich doch fügen, daß, da beyde vor der Kammerthür anlangten, worinnen die alte Frau schlief, diese letztere, so damals eine schlaflose Nacht hatte, ganz deutlich die Tritte dieser beyden Weibspersonen, so leise sie auch gieugen, vernehmen konnte. Sie richtete sich in ihrem Bette auf, und rief mit lauter Stimme, wer vor der Kammerthür wäre, worüber jene auf einmal von einer solchen Furcht und Zaghaftigkeit befallen wurden, daß sie sich mit plötzlichen Schritten wiederum hinweg begaben. Die fremde Dienstmagd ward wieder aus dem Hause gelassen, die andern aber giengen nach ihrer Kammer, und legten sich, weil sie wohl wußten, daß die alte Frau ein Lärmen erregen würde, wiederum in ihr Bette, um allen Argwohn von sich zu entfernen. Diese, welche besorgte, daß etwa ein Dieb sich heimlich in das Haus geschlichen haben möchte, stand aus ihrem Bette auf, zündete ein Licht an, und begab sich sogleich nach der Kammer, wo die beyden Mädgens mit einander schliefen, um selbige aufzuwecken. Sie erzählte ihnen, nachdem sich dieselben stellten, als ob sie erst aus dem Schlafe erwachten, was ihr begegnet sey, und hieß sie aufstehen, um das Haus durchzusuchen, ob etwa ein verdächtiger

Mensch darinnen anzutreffen seyn möchte. Da sie aber alle Thüren und Schränke verschlossen fand, so gab sie ihrer Pflegetochter Beyfall, welche ihr glaubend machte, daß vermuthlich eine Katze die Nacht über in der Wohnstube gewesen, und das Geräusche, worüber sie so sehr beunruhiget worden, erreget haben müsse, und in dieser Meynung begaben sich alle drey wiederum zur Ruhe, um den Anbruch des Tages zu erwarten. Auf diese Weise war also der verruchte Vorsatz dieses Ungeheuers mißlungen; allein ihr schwarzes Herz dadurch nur noch mehr aufgebracht. Sie fluchte, als sie sich mit ihrer Vertrauten allein befand, auf das entsetzlichste, und sprach mehr als einmal hinter einander die Worte aus: Warte du alter Hund, du Bestie, du sollst mir sterben, oder ich will lebendig des Teufels seyn. Ihre Bosheit und Wuth gieng so weit, daß ihre Vertraute sich nicht unterstand, ihr im geringsten zu widersprechen, oder sie sonst zu besänftigen, sondern ihr abermals allen Beystand versprach, als sie sich gegen sie verlauten ließ, daß sie nun einen neuen Plan entwerfen wollte, von welchem sie hoffte, daß er besser als die beyden mißlungenen ausgeführet werden sollte. Indessen war kaum der neue Morgen angebrochen, als sie sogleich nach der Wohnstube gieng, wo sie ihre redliche

Baase bereits mit einer häuslichen Arbeit beschäftiget fand. Sie erkundigte sich nach ihrem Wohlbefinden, sie küßte ihr mehrmals die Hände, und versicherte sie, daß sie sich selbst von der Angst und Schrecken, welchen ihr dieser Vorfall verursachet habe, noch kaum erholet hätte. Sie that ihr den Vorschlag, ihr zu erlauben, daß sie künftig ihr Bette in eben der Kammer, worinnen sie schlief, aufschlagen dürfte, um sogleich bey der Hand zu seyn, wenn etwa sich wiederum ein solcher Vorfall ereignen sollte, und indem sie auf diesen Vorschlag, welchen jene anzunehmen sich weigerte, bestand, dachte ihr Herz zugleich auf ein neues Mittel, ihren Tod auf eine leichtere und bequemere Weise zu beschleunigen. Dieses ward in der dritten und letzten Zusammenkunft in Vorschlag gebracht, und bestand darinnen, daß zu der zur Vollendung der Mordthat angesetzten Stunde sich die beyden Dienstmädgen in den Keller begeben sollten, worauf sie unter dem Vorwand, eine gewisse häusliche und in dem Keller verrichtete Arbeit zu besehen, ihre Baase in denselben locken wollte, da denn sogleich die ältere der von ihr bestellten Meuchelmörderinnen jene mit einem Beil anfallen, und ihr den Kopf spalten, die andere aber mit einem starken hölzernen Schlägel sie vor die Brust schlagen sollte. Dieser grausame Vorschlag

schien

schien anfänglich gar keinen Beyfall zu finden. Selbst die ältere von diesen beyden Weibsperso-nen, welche sonst beherzt und boshaft genug ge-wesen, schien sich für demselben zu entsetzen. Die vielen Versprechungen aber, so sie ihr machte, und die starke Versicherung, daß sie die beste Belohnung dafür erwarten sollte, hatten endlich einen so starken Eindruck in ihr Herz, daß sie zuletzt darein willigte, und sich erklärte, ihr die-se grausame Gefälligkeit zu erweisen. Die jün-gere hingegen war weit schwerer dazu zu brin-gen. Ihr Gewissen erwachte, und stellte ihr die Abscheulichkeit einer solchen verruchten That auf das lebhafteste dar. Sie bat mit Thränen, daß man sie mit dem Antrage, ein Werkzeug des Todes der alten Frau zu werden, verschonen möchte, und versprach das heiligste Stillschwei-gen zu beobachten, und niemals die Mörderin zu entdecken, wenn auch schon die That vollendet seyn würde. Ihre Zaghaftigkeit, oder vielmehr der grosse Abscheu, welchen sie gegen ein solches verruchtes Unternehmen in ihrem Herzen em-pfand, machte die andere, so bereits die Mord-that zu vollziehen sich erkläret hatte, von neuem wankelmüthig, und was sie in eine gewisse Un-entschlossenheit setzte, war fürnemlich dem Um-stande zuzuschreiben, daß die jüngere sich verlau-ten ließ, daß, wenn sie auch in ihrem grausamen

Unternehmen glücklich seyn, und dem Rachschwerdt der weltlichen Obrigkeit entgehen würden, sie doch nothwendig von GOtt zur ewigen Höllenpein verdammt werden müßten. Ueber dergleichen Einwürfe ward die boshafte Anstifterin dieser Rotte auf das äuserste aufgebracht. Sie tadelte sie wegen ihrer Kleinmüthigkeit, und erinnerte sie an die vielen Geschenke, so sie bereits an sie verschwendet hätte, und an die wichtigen Belohnungen, womit sie ihnen ihre treue Dienste noch in Zukunft vergelten wollte. Sie drückte auch sogleich einer jeden ein Stück Geld in die Hand, und nahm, um ihnen die Gewissensscrupel zu benehmen, zu einer listigen Erdichtung ihre Zuflucht, indem sie ihnen erzählte, daß ein gewisser catholischer Mann vor einigen Tagen zu ihr gesaget hätte, eine so böse Frau, wie die Alte, könnte man wol aus dem Wege räumen, und man dürfte, wenn dieses geschehen, es nur einem Pater beichten, der vergäbe einem die Sünde wieder. So elend, so schwach auch immer dieser Scheingrund war, so wußte sie durch ihre natürliche Beredtsamkeit selbigem einen solchen Anstrich zu geben, daß die von ihr verführten Weibspersonen nach und nach von ihrem vorhin bezeigten Widerwillen abliessen, und sich allmählig gefälliger bezeigten, endlich aber ihr allen Beystand versprachen, mit der Versicherung,

daß

daß sie nur die Zeit zur Ausführung dieses gottlosen Werks bestimmen, und sich übrigens völlig auf ihre Treue verlassen sollte.

Es ward also zu der Vollziehung des beschlossenen Mordes die Anstalt gemacht, und der folgende Tag dazu angesetzet. Ihre Baase hatte in dem Keller einige kleine Tonnen mit Butter zum Gebrauch in der Haushaltung stehen, und war gewohnt, so oft es die Nothwendigkeit erforderte, aus einer Tonne einen Topf mit Butter zu füllen, um selbigen in der Küche sogleich bey der Hand zu haben. Dieser Umstand gab ihr Gelegenheit, ihren längst gefaßten bösen Vorsatz endlich zur Wirklichkeit zu bringen. Sogleich in den Morgenstunden des unglücklichen Tages, der dazu bestimmt war, daß ihre redliche Baase, ihre größte Wohlthäterin, die sie auf der Welt hatte, das Opfer ihrer Wuth werden sollte, ließ sie sich gegen dieselbe verlauten, daß in der Küche von der Butter nur noch ein ganz geringer Vorrath vorhanden sey, und frug sie, ob es ihr nicht gefällig sey, auf den Nachmittag wiederum einen Topf voll aus der Tonne zu füllen? Ihre Baase, so gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden hatte, gab ihr zur Antwort, daß sie damit völlig zufrieden sey, und sagte noch zu ihr, daß sie gegen zwey Uhr die Arbeit mit einander vornehmen wollten, und sie dieselbe, damit es

nicht vergessen werden möchte, nur daran erinnern sollte. Sie versprach dieses, und bezeigte sich gegen dieselbe die noch übrige Tageszeit hindurch ungemein gefällig, und wußte sie durch ihre übertriebene Liebkosungen und Schmeicheleyen so einzunehmen, daß jene noch dazu ihre Achtsamkeit, so sie bey der Mitbesorgung des Hauswesens von sich blicken ließ, rühmte. Der Mittag kam endlich heran, als sie indessen die bedungenen Meuchelmörderinnen gegen zwey Uhr in der Küche sich einzufinden bestellet hatte. Nachdem das Mittagsmal geendiget war, und sich ihre Baase wiederum zu ihrer gewöhnlichen Arbeit begab, verfügte sie sich in die Küche, wo sie die Werkzeuge ihrer Mordsucht bereits antraf, indem das eine Mädgen, so in ihrer Baase Diensten stand, ohnedem daselbst seine gewöhnlichen Verrichtungen um diese Zeit hatte. Die fürchterliche Stunde näherte sich endlich, und nunmehr erinnerte sie ihre Mithelferinnen, daß es jezt Zeit wäre, die That, die schon zweymal mißlungen sey, nach Wunsche auszuführen. Sie gieng mit denselben in den Keller, in welchem sich ein besonderes Gewölbe befand, worinnen die Tonnen mit Butter aufbewahret wurden. Zu diesem Gewölbe, welches durch die nach der Strasse gehenden Kellerlöcher ein wenig Licht erhielt, gelangte man durch eine besondere Thür,

welche

welche erst aufgeschlossen werden mußte, und wo alles so dunkel umher war, daß man nicht so leicht jemand wahrnehmen konnte. In einem Winkel bey dieser Thür stand ein grosses Weinfaß, hinter welches sie die abgeordneten Meuchelmörderinnen versteckte, mit dem Befehl, sobald ihre Baase die Thür zu dem Gewölbe eröfnet haben würde, sie zu überfallen, und die That zu vollenden, zu welchem Ende sie das älteste Mädgen mit einem scharfen Beil, das jüngere aber mit einem starken hölzernen Schlägel ausgerüstet hatte. Nun blieb nichts weiter mehr übrig, als die unschuldige Frau in die Falle zu locken, so zu ihrem Untergange geleget war. In dieser Absicht begab sich die Verrätherin in die Wohnstube, und sagte mit einer lächelnden Miene zu ihr: Frau Baase, wollen wir jetzt nicht in den Keller gehen, und die Butter heraus thun? Die ehrliche Frau gab ihr mit einem Wink zu verstehen, daß sie hierzu bereit wäre, und begab sich auch sogleich mit ihr nach dem Keller. Ach ich hätte beynahe den Topf mitzunehmen vergessen, wollen Sie nur einsweilen herunter gehen, ich will selbigen aus der Küche holen, und gleich nachfolgen, sprach die listige Schlange weiter, und gieng nach der Küche, indem die ehrliche Frau indessen langsam die Kellertreppe her-

unter gieng, und vor der Thür, die zu dem Gewölbe gieng, in welchem die Butter aufbewahret wurde, anlangte. Kaum hatte sie selbige eröfnet, als die beyden Meuchelmörderinnen hinter dem Weinfaß hervorsprangen, und die erstere ihr einen Schlag mit dem Beil an den Hals versetzte, die andere aber mit dem hölzernen Schlägel sie auf den Arm traf. Die göttliche Vorsehung, welche dergleichen grausame Thaten, so listig sie auch immer ausgedacht werden mögen, nicht ungeahndet hingehen lässet, zeigte auch hier ihre Allmacht. Die gute Frau fiel zwar, als sie den Schlag mit dem Beil empfangen, zur Erde nieder, allein sie hatte zugleich so viel Kräfte noch, daß sie mit lauter Stimme HErr JEsus, Mörder, wer hilft mir! schreyen konnte, worüber ihre beyde Mörderinnen von einer solchen Angst und Furcht befallen wurden, daß sie nicht weiter wagen wollten, die Mordthat zu vollenden, sondern in plötzlicher Eile die Kellertreppe hinauf liefen, wo sie die Anstifterin dieser unglücklichen Begebenheit schon triumphirend über ihren unglücklichen Sieg antrafen; allein ihre Freude war von einer kurzen Dauer. Denn eben zu der Zeit, als die Verwundete das Geschrey erregte, standen einige Personen auf der Strasse vor dem Hause, welche dasselbe, da die Kellerlöcher offen standen, deutlich vernehmen

konnten. Da sie von Mördern sprechen hörten, so geriethen sie sogleich auf die Muthmassung, daß sich hier ein Unglück zugetragen haben müsse. Es waren einige Manns- und Frauenspersonen, die damals vor dem Hause, in welchem diese blutige Begebenheit sich zugetragen, standen, und das Geschrey gehöret hatten. Sie begaben sich voller Bestürzung in das Haus, indem die drey Ungeheuer noch vor der Kellerthür standen, und die eine von denselben mit der Erzählung ihrer That beschäftiget war. Der Anblick dieser eindringenden Leute, welchen bald noch mehrere folgten, setzte sie in die äuserste Verwirrung; ihr zerstreutes Wesen, ihre wilden Blicke, die blasse Farbe ihres Gesichts verriethen schon die Urheber des vorgefallenen Verbrechens zum voraus, ehe man noch eine weitere Untersuchung anstellte. Eine von den herzugekommenen Mannspersonen sprach sogleich, man lasse diese Mädgens nicht weg, hier ist es nicht richtig, und als ein anderer sie frug, was sie angefangen hätten, so standen sie alle wie stumme Leute da, und keine von ihnen hatte für Angst mehr Muth zu antworten. Indessen waren andere und besonders die Frauenspersonen die Kellertreppe herunter gegangen, wo sie die Verwundete ohnmächtig auf der Erde in ihrem Blute liegend antrafen. Obwol der Schlag, welchen

die eine Mörderin mit dem Beil ihr gegeben, höchst gefährlich war, so war er doch nicht tödtlich. Man brachte sie aus dem Keller heraus nach ihrer Wohnstube, und da sie in der Schwachheit und in der Betäubung ihrer Sinnen damals zum Sprechen nicht Kräfte genug hatte, so gab sie durch einen Fingerzeig doch zu verstehen, wer diejenigen wären, welche ihren Tod verlangt hätten. Die eine von den ihr zu Hülfe gekommenen Personen lief sogleich nach einem geschickten Wundarzt, indem eine andere sich nach der Obrigkeit begab, und derselben diesen Vorfall anzeigte. Der erstere fand die unglückliche Frau so übel zugerichtet, daß er dieselbe ihres hohen Alters und schwachen Kräfte halber nicht ausser aller Gefahr zu seyn glaubte. Durch seine Geschicklichkeit ward sie aber am Leben erhalten, und wenn ihre Errettung ihr auf der einen Seite zur Freude gereichte, so brachte sie der blosse Gedanke, daß die Urheberin des grausamen Schicksals, so über sie ergehen sollte, eben diejenige Person seyn müßte, für welche sie so viele Liebe in ihrem Herzen geheget hatte, zur größten Betrübniß. Ihr Ehemann, der in dem mittlern Stockwerke des Hauses sich damals aufhielt, hatte von dem Unglück, so seiner Ehegattin begegnet, noch nichts gewußt, man meldete ihm solches, und was seine Bestürzung über diesen

Zufall

Zufall noch vermehrte, war dieses, daß durch ihn das Unglück leicht verhindert werden können, wenn ihn nicht die Urheberin desselben auf eine listige Weise zu bereden gewußt hätte, daß er auf seiner Stube geblieben. Er hatte sich, als seine Ehegattin auf die vorhin angeführte verrätherische Weise nach dem Keller zu gehen gelocket worden war, nach dem Hofe begeben, um der frischen Luft zu geniessen, allein der Feindin seiner Ruhe und Lebens mußte es gelingen, daß er sich, damit er von allem dem, was vorgehen sollte, nichts gewahr werden möge, unter dem Vorwand, die Luft möchte seiner Gesundheit schädlich seyn, wieder nach seiner Stube zu gehen, von ihr bereden ließ.

Doch damit ich mich von der Ordnung meiner Erzählung nicht gar zu sehr entferne, so muß ich nunmehr zu den Mörderinnen zurückkehren, welche von einer grossen Schaar Menschen, die, nachdem dieser Vorfall in kurzer Zeit in der Stadt sich ausgebreitet hatte, von allen Strassen herbey gelaufen kamen, umringet standen, als der von der Obrigkeit Abgeordnete mit der Wache erschien, um sie in gefängliche Verwahrung zu bringen. Er selbst hielt ihnen ihr Verbrechen für, denn für die Urheber dieser That hatte sie schon jedermann erkläret, ehe er sie noch wegführen ließ, und ihr Stillschweigen und Entsetzen schien

schon ein Bekenntniß abzulegen. Die beyden noch minderjährigen Mädgen liessen Thränen fliessen, als sie die Schwelle des Gefängnisses betraten, aber die älteste von ihnen, eben diejenige, so mit dem Beil den Schlag verrichtet, ließ sich gegen den Gerichtsdiener mit einer frechen und trotzigen Stimme verlauten: es gereue ihr, daß sie den alten Hund nicht gar todt geschlagen.

Eine so unleugbare That, und da man so zu sagen die Verbrecher auf frischer That ergriffen hatte, konnte eben keine weitläuftige Untersuchung veranlassen. Alle drey legten sowol in dem summarischen Verhör, als auch nachher, wie sie über die ihnen vorgelegten Inquisitionalartikel vernommen worden, ein aufrichtiges Bekenntniß ab, und wenn gleich in einigen Nebenumständen in ihren Aussagen ein Widerspruch vorhanden zu seyn schien, so kamen sie doch in der Hauptsache mit einander überein. Die erstere, so die Anstifterin dieses Meuchelmordes war, gestand ein, daß sie blos aus der Absicht, bald zu ihrer Baase Erbschaft zu gelangen, und nachmals desto leichter an einen Mann verheyrathet zu werden, dieselbe auf eine gewaltsame Weise zu tödten bey sich beschlossen, und da sie selbst die Mordthat zu begehen Bedenken getragen, die Mitinquisitinnen dazu verleitet habe. Sie erzählte

mit

mit aller Aufrichtigkeit, die nur immer von einem Verbrecher in dergleichen Fällen verlangt werden kann, daß sie die vorhin angeführten Plans, sie zu ermorden, in Vorschlag gebracht, und nachdem die erstern beyden mißlungen waren, den dritten entworfen habe. Die andere, so mit dem Beil der unglücklichen Frau die Wunde beygebracht hatte, bekannte ebenfalls, daß sie sich durch die Versprechungen der erstern zur Begehung einer so greulichen Missethat verführen, und nicht nur bey den ersten beyden mißlungenen Versuchen sich zur Ausführung derselben gebrauchen lassen, sondern das letztemal in dem Keller wirklich Hand an die Verwundete geleget, und ihr in der Absicht, daß sie sogleich todt auf der Stelle bleiben sollte, mit dem Beil einen Schlag gegeben habe. Auch die Aussage der dritten Verbrecherin kam mit der vorhergehenden überein. Sie gestand, daß sie zur Ausführung der von der ersten Inquisitin beschlossenen Ermordung ihrer Baase sich verleiten lassen, und dieselbe nach dem ersten Anschlag von der Treppe zu stürzen versucht, an den übrigen beyden aber ebenfalls Antheil genommen, und nachdem der zweyte Versuch nicht gelingen wollen, bey dem dritten geholfen, und ihre Hausfrau mit dem hölzernen Schlägel auf den Arm geschlagen habe. Sie bezeigte unter Vergies-

sung vieler Thränen, daß ihr niemals dergleichen mörderische Gedanken eingefallen seyn würden, wenn sie nicht von der Anstifterin dieses abscheulichen Verbrechens dazu verleitet worden wäre, und daß, ob sie gleich derselben ihren Abscheu gegen eine solche grausame That genugsam bezeiget, sie dennoch nicht Kräfte genug besessen habe, ihren falschen Ueberredungen zu widerstehen, sondern sich derselben Willen unterwerfen müssen. Diese aufrichtige Reue, so sie über ihre Missethat bezeigte, konnte zwar zum Zeugniß eines redlichen Herzens dienen, aber zur Abwendung der Strafe niemals hinreichend seyn.

Da man mit der Untersuchung bis zu der Abfassung des Urtheils gekommen war, so ward den Verbrecherinnen ein Vertheidiger gegeben, welcher in seiner Schutzschrift auch so gut, als es ihm die Umstände erlaubten, ihre böse Sache durch verschiedene Scheingründe zu entschuldigen, und das Abscheuliche ihres Verbrechens unter der Decke einer schimmernden Beredtsamkeit zu verbergen suchte. Das Verbrechen, hieß es, dessen sich die Inquisitinnen schuldig gemacht hätten, sey in den Grenzen eines blossen Vorsatzes verblieben, und wenn solches gleich in eine wirkliche That ausgebrochen, und der Vollendung ziemlich nahe gekommen, so sey es doch nicht gänzlich vollbracht worden, und nur ein vorgehabtes

habtes unternommenes Verbrechen zu nennen, indem die Person, an welcher sie ihre Mordsucht ausüben wollen, weder tödtlich verwundet, viel weniger gar todt geschlagen, sondern bald nach der unternommenen That völlig wieder hergestellet worden. Und wenn gleich die blosse Unternehmung eines Verbrechens, wenn selbiges schon nicht vollbracht worden, an sich schon ein Verbrechen genennet zu werden verdiene, so mache doch dieselbe dennoch, ob sie gleich ein wirkliches Verbrechen sey, nicht dasjenige Verbrechen aus, welches der Angeschuldigte zu verüben vorgehabt habe. Hieraus folge also offenbar, daß, weil ein Verbrechen für so groß nicht gehalten werden könne, wodurch jemand nur eine Gefahr verursachet worden, als wenn der Schaden wirklich erfolget, auch derjenige, welcher zwar ein Verbrechen unternommen, hingegen nicht vollbracht habe, nur zu einer willkührlichen, niemals aber zu der auf dasselbe in den Gesetzen verordneten ordentlichen Strafe verurtheilet werden müsse. Nach dieser vorangesetzten allgemeinen Betrachtung der von diesen dreyen Verbrecherinnen begangenen Missethat suchte er alle mögliche Gründe zusammen, so nach seiner Meynung einer jeden besonders zu statten kommen mußten. Er machte mit der Urheberin dieser traurigen Begebenheit den Anfang. Diese Unglückselige hat-

te sich nach ihrer bösen Absicht vorgenommen, ihre Baase auf eine meuchelmörderische Weise tödten zu lassen. Sie hatte einer Person, die mit ihr in einer nahen Blutsfreundschaft stand, nach dem Leben getrachtet. Sie hatte auf eine verrätherische Weise dieselbe ihren Mörderinnen in die Hände zu liefern gesuchet, und setzet man diesem noch hinzu, daß solches aus der Absicht geschehen, damit sie derselben Vermögen erhalten möge, so kommen hier verschiedene wichtige Verbrechen zusammen, deren sich die Inquisitin schuldig gemacht hatte. Was kann ein unpartheyischer Rechtsgelehrter bey diesen Umständen zum Vortheil einer solchen Verbrecherin anführen, die mit so verschiedenen abscheulichen Missethaten beladen ist. Dieses alles hatte ihr Vertheidiger auch wohl eingesehen, aber jetzt erforderte seine Pflicht, zu ihrer Rettung die Grösse ihres Verbrechens zu verringern. Er schützte ihre Jugend und Unverstand für, und mahlte sie als ein albernes Mädgen ab, der die Neigung zum Ehestand und vielleicht das murrische Bezeigen ihrer abgelebten Baase so grausame Mordgedanken eingeflösset hätten. Er behauptete, daß sie für Liebe rasend geworden wäre, und in dieser verliebten Raserey, weil sie wohl eingesehen, daß nach der heutigen Denkungsart ein Mädgen ohne Mittel sehr selten, und wenn sie gleich alles,

was zu einer vollkommenen Schönheit gehöret, besitzet, eine Mannsperson an sich locken kann, den Mord ihrer Baase beschlossen habe, um alsdenn derselben Erbin zu werden. Noch, fuhr er weiter fort, sey es ungewiß, ob ihre Absicht auch wirklich dahin gerichtet gewesen, daß ihre Baase durch die Hände der Mitverbrecherinnen getödtet werden sollte, indem, wenn ihr so sehr an derselben Tod gelegen gewesen wäre, sie gewiß nicht durch andere die Mordthat verüben zu lassen beschlossen, sondern selbst solche vollbracht haben würde, wozu sie, da sie sich die mehrste Zeit bey derselben in einem Zimmer allein befunden, mehr als einmal Gelegenheit gehabt habe. Kurz, er wollte den Richter bereden, daß ihr Verbrechen mehr für eine aus Unbesonnenheit als aus Bosheit und Vorsatz begangene Handlung gehalten werden sollte. Zum wenigsten könne man sie keine Meuchelmörderin nennen, als welcher Name nur demjenigen beygeleget werde, der selbst die Mordthat verübet, da man hingegen in unsrer Sprache noch nicht einmal einen besondern Namen hätte, welchen man demjenigen beylegen könnte, der die Mörder bestellet habe.

Die zweyte Schutzschrift, so für die ältere von den Mitinquisitinnen übergeben worden, war in einem ganz andern Ton abgefasset. In der erstern ward die Urheberin des Verbrechens als

ein

ein einfältiges Mädgen abgeschildert, in dieser aber ward sie nach ihrem wahren Character als eine boshafte und tückische Seele abgebildet, die, ohne ihr Gewissen zu bedenken, alles ihren gottlosen Absichten aufzuopfern bereit sey, wenn sie nur selbige dadurch erreichen könnte. Ihre Bosheit mußte der Verbrecherin, von welcher hier die Rede ist, zur Entschuldigung gereichen, indem er zu derselben Vertheidigung anführte, daß jene sie durch allerley listige Ränke zur Verübung der gottlosen That bewogen, und ihr so lange keine Ruhe gelassen, bis sie endlich ihr versprechen müssen, die Mordthat zu vollbringen, und sich in dieser Absicht in den Keller, wohin sie bestellet worden, mit ihrer Mithelferin begeben. Man würde aber, fuhr er weiter fort, einen Irrthum begehen, wenn man sie eines unternommenen Meuchelmordes beschuldigen wollte, weil der Begrif, welchen uns die Gesetze von diesem Verbrechen lehren, nicht mit der von ihr begangenen Missethat übereinstimme. Denn nach diesen werde ein solcher Todschlag ein Meuchelmord genannt, der in dem Namen eines andern um einen gewissen Lohn heimlicher und listiger Weise verübet werde. Das erstere habe sie zwar thun wollen, aber da das andere fehle, so sey sie im eigentlichen Verstande für keine Meuchelmörderin zu halten.

Die

Die Kleinigkeiten, so sie vor der verübten That von derselben Urheberin empfangen, verdienten nur als ein blosses Geschenk angesehen zu werden, wodurch dieselbe sie zu gewinnen gesucht habe. Etwas gewisses sey ihr nicht versprochen, sondern sie wäre blos auf eine ungewisse und unbestimmte Belohnung vertröstet worden, welche sie nicht einmal erhalten, und auch schwerlich erhalten haben würde, weil man während der Untersuchung erfahren hätte, daß die verwundete Person, auf deren Vermögen die Anstifterin dieses unternommenen Mordes die von ihr bestellten Mörderinnen vertröstet hatte, nicht so viele Reichthümer besässe, als jene sich eingebildet habe. Ihr ganzes Verbrechen bestehe in einem blossen versuchten aber nicht vollbrachten schlechten Mord, und verdiene nur mit einer mäßigen Züchtigung bestrafet zu werden.

Die Vertheidigung der dritten Inquisitin machte dem Verfasser der für dieselbe abgefaßten Schutzschrift noch weniger Mühe. Dieses unglückliche Mädgen hatte in der That vieles für sich, so den Richter zu einem Mitleiden bewegen konnte, und der Vertheidiger hatte auch nicht den geringsten Umstand, der ihr zu statten kommen konnte, unberührt gelassen. Er bat den Richter, ihre Minderjährigkeit zu bedenken, denn sie hatte damals, als sie an dieser

ruchlosen That Antheil genommen, kaum ihr siebenzehntes Jahr erreichet gehabt, und zeigte, wie leicht ein Mensch in einem solchen Alter, dem es noch an Ueberlegung und Einsicht fehlte, zum Bösen verleitet werden könne. Er führte alle die schon vorher von mir erwehnte Umstände an, wie nemlich die Urheberin dieses unternommenen Mords ihr auf eine listige Weise die Gewissensscrupel benommen, wie sie derselben gar keine Zeit zum Nachdenken gelassen, sondern sie so lange gequälet habe, bis sie sich endlich zu der That entschliessen müssen, welche sie in ihrem Gefängnisse unter Vergiessung so vieler Thränen als Zeugen einer wahren Reue beseufze, und daß sie endlich an der That selbst keinen sonderlichen Antheil genommen, indem der Schlag, welchen sie ihrer Hausfrau mit dem hölzernen Schlägel gegeben, nur schwach und von keiner Wirkung gewesen, auch erst erfolget sey, nachdem dieselbe die gefährliche Wunde schon erhalten, so ihr mit dem Beil am Kopfe zugefüget worden, so daß nach seiner Meynung sie keine andere als die gelindeste Strafe verwirket habe.

Als nach dieser geführten Vertheidigung die gerichtlichen Acten zur Abfassung eines Urtheils an eine gewisse Juristenfacultät versendet worden, so fiel solches ganz anders aus, als der Richter, der Verfasser der Schutzschriften und die

Inquisitinnen es vermuthet hatten. Es ward diesen letztern die Folter zuerkannt, und diesem Erkenntniß eine und die andere Frage beygefüget, worüber sie annoch unter Drohung der Marter vernommen werden sollten. Die Urheberin sollte über folgende Puncte noch befraget werden. Erstlich: Warum sie ihre Baase umbringen zu lassen sich vorgenommen? Zweytens: Ob sie solches nicht hauptsächlich darum gethan, daß sie sich aus derselben Erbschaft bereichern möchte? Drittens: Ob sie nicht selbst zuletzt in den Keller gegangen, und Hand an dieselbe geleget habe? Die Fragen, so an die andere Inquisitin gerichtet waren, enthielten folgende Umstände in sich. Erstlich: Ob sie nicht die von ihr verwundete Frau A** bestohlen? Zweytens: Was sie ihr entwender habe? Und drittens: Ob sie nicht dieselbe nebst der Mitinquisitin erwürgen wollen? Die dritte Verbrecherin aber sollte noch über folgende Fragen zuforderst vernommen werden, als erstlich: Ob sie nicht anfänglich den Vorsatz gehabt, ihre Hausfrau mit einem Stricke zu erwürgen? Zweytens: Ob sie nicht schon selbigen zurechte gemacht habe? Drittens: Ob sie nicht in dem Keller die Frau A** angegriffen,

griffen, und mit dem in der Hand gehabten Werkzeuge geschlagen habe?

Mit allem Recht trug der Richter Bedenken, dieses besondere Urtheil zu vollstrecken, und die Einwendungen, so der Verfasser dagegen vorgetragen hatte, waren alle mit einander gegründet gewesen. Denn wozu war es nöthig, die Inquisitinnen noch zuforderst über Puncte zu befragen, die sie zum Theil schon eingestanden hatten, und die zum Theil nicht einmal hieher gehörten. Die erste Inquisitin hatte sowol bey dem summarischen Verhör als in ihren Antworten auf die ihr vorgehaltene Inquisitionalarticul umständlich bekannt, daß die Erlangung des Vermögens ihrer Baase sie allein zu dem ruchlosen Entschluß verleitet habe, dieselbe ermorden zu lassen. Es war gar nicht nöthig, sie darüber peinlich zu befragen, ob sie nicht selbst in dem Keller gewesen, und Hand an dieselbe geleget habe? indem die andern beyden Inquisitinnen ihr dieserwegen nicht den geringsten Vorwurf gemacht, sondern freywillig bekannt hatten, daß sie beyde allein auf der erstern Geheiß die beschlossene Mordthat zu vollbringen, in den Keller gegangen, und ausser ihnen kein anderer Mensch die Frau A** angegriffen habe, ja, was noch mehr, diese letztere, nachdem sie nach ihrer Wiedergenesung wegen aller Umstände, so bey dieser traurigen Begeben-

gebenheit vorgefallen waren, gerichtlich befraget worden, bezeigte selbst, daß, als sie in den Keller gegangen, ihre Nichte zurückgeblieben sey. Wozu war es nöthig, die andere Inquisitin wegen des ihr angeschuldigten Diebstahls unter Bedrohung der Marter zu befragen, da dieser Beschuldigung wegen noch keine Gewißheit vorhanden war, wie doch erfordert wird, wenn der Verbrecher der Marter unterworfen werden soll,*) und überhaupt das ihr angeschuldigte Verbrechen des Diebstahls mit demjenigen, welches diese Untersuchung veranlasset hatte, in keiner Verbindung stand. Die dritte Frage war ebenfalls überflüssig, denn sie hatte, daß sie den Vorsatz gehabt, die Frau A** zu erwürgen, nie geleugnet. Wozu war es nöthig, der dritten Inquisitin noch die vorhin angeführten Fragen vorzulegen, da dieselbe die in der ersten und letzten Frage enthaltenen Umstände ebenfalls schon zuvor eingestanden hatte, und es in Ansehung ihrer Strafe gar nicht mehr darauf ankam, ob sie den Strick, womit ihre Hausfrau erwürget werden sollte, selbst zurechte gemacht habe oder nicht. Es schien, daß der Verfasser des Urtheils in der Meynung gestanden, daß, wenn die in den vorgeschriebenen Fragen angeführte Umstände von den Verbrecherinnen unter der Marter bekräftiget

*) Art. 6. C. C. C.

get werden würden, ihnen alsdenn die Todesstrafe nothwendig zuerkannt werden müßte. Da aber bey dergleichen abscheulichen Verbrechen auch die blosse Unterstehung, wenn sie in eine wirkliche That ausgebrochen, mit dem Verlust des Lebens bestrafet wird, so war es gar nicht nöthig, die Inquisitinnen über Puncte noch erst peinlich zu befragen, da ihr schon abgelegtes Bekenntniß so beschaffen war, daß es unverantwortlich gewesen seyn würde, wenn man sie, wie der Verfasser der Schutzschrift behaupten wollte, nur zu einer willkührlichen Leibesstrafe hätte verurtheilen wollen. Der an der Frau A** versuchte und unternommene Todschlag konnte gar nicht als eine schlechte und gemeine Tödtung angesehen werden. Hier war vielmehr die Rede von einem überlegten fürsetzlichen Meuchelmord, der auf eine verrätherische Weise ausgeführet werden sollte, und da die Gesetze auf dieses Verbrechen die Strafe des Rades verordnet haben, *) so konnten die Inquisitinnen zum wenigsten der Strafe des Schwerdtes nicht entgehen, wenn man auch der strengen aber an sich nicht unbilligen Meynung einiger Rechtsgelehrten nicht beypflichten wollte, so dafür halten, daß die Unternehmung bey dergleichen wichtigen Verbrechen, wenn sie in die That ausgebrochen, mit der nemlichen

*) Art. 137. C. C. C.

lichen Strafe gebüsset werden müsse, wozu das Gesetz denjenigen verdammet, der es wirklich vollbracht hat. *)

Alle diese Gründe waren hinreichend genug, den Richter zu bewegen, das vorige Urtheil unvollstreckt zu lassen. Er ließ hierauf die Acten an die Facultät gelangen, und verlangte auf den Fall, wenn die den Inquisitinnen vorhin zuerkannte peinliche Frage für unstatthaft geachtet werden sollte, nunmehr die Strafe zu bestimmen, welche derselben Verbrechen verdienet hätte. Das erstere konnte keinem Zweifel unterworfen seyn, und die Gründe, so ich vorhin angeführet habe, werden einen jeden überzeugen, daß hier gar nicht der Fall vorhanden war, in welchem die peinliche Frage Statt haben konnte. Man würde aber die Gerechtigkeit offenbar beleidiget haben, wenn man nach der Meynung des Vertheidigers diese frechen und boshaften Verbrecherinnen zu einer gelindern Strafe als zu der Strafe des Schwerdtes verurtheilet hätte. Ich will hier die Gründe, so er zu ihrer Rettung vorgetragen hatte, nicht wiederholen, sondern nur diejenigen anführen, mit welchen die Facultät ihr Urtheil, welches alle drey zu der vorhin erwehnten Strafe verdammte, unterstützte.

*) ILL. BOEHMER in meditation. ad Art. 137. C. C. C. §. 24.

Es war einmal ausgemacht, daß weder die erstere noch die andern beyden von diesen Verbrecherinnen so einfältig und dumm nicht waren, als der Verfasser ihrer Schutzschrift sie beschrieben hatte, obschon die jüngste unter denselben verschiedenes, wie ich nachher anführen will, für sich hatte, so den Richter zur Milderung der Todesstrafe bewegen konnte. Das Verbrechen, dessen sich alle drey schuldig gemacht hatten, bestand in einer, obwol nicht vollbrachten, dennoch fürsetzlichen Mordthat, welche mit verschiedenen die Mörderinnen noch mehr beschwerenden Umständen verbunden war. In Ansehung der ersten Inquisitin, welche die Urheberin von dieser tragischen Begebenheit gewesen, war selbige um so strafbarer, da sie den Mord einer nahen Anverwandtin, die bey ihr die Stelle einer Mutter vertreten, beschlossen, und zu desselben Ausführung mehr als einmal den Plan entworfen hatte. Der Umstand, daß sie durch bedungene Mörder ihrer Wohlthäterin das Leben zu nehmen gesuchet, und dieselbe auf eine listige und verrätherische Weise nach dem Orte hingelocket, wo sie den zu ihrer Ermordung bestellten Mörderinnen in die Hände fallen mußte, vergrösserte die Abscheulichkeit ihres Verbrechens noch; und setzet man diesem noch hinzu, daß sie schon zweymal vorher ihrer Baase nach dem Le-

ben gestellet, und zu derselben Ermordung alle Anstalten gemacht habe, so weiß ich nicht, wie man mit einer solchen Person noch einiges Mitleiden haben kann. Auch die andern beyden hatten sich des Verbrechens des Meuchelmordes schuldig gemacht, da sie sich gegen die erstere um die versprochene Belohnung, die alte Frau zu ermorden, verbindlich gemacht hatten. Man bedenke ferner, daß alle drey Inquisitinnen eine geraume Zeit vorher öfters zusammen gekommen, und sich wegen der Ermordung der guten Alten mit einander unterredet und berathschlaget hatten. Daß endlich die erstere dieselbe mit List in den Keller gelocket, die andere aber wirklich Hand an sie geleget, und nur ihr böses Vorhaben nicht so zur Wirklichkeit bringen können, wie es ihre Absicht gewesen war.

Der erstern konnte ihr minderjähriges Alter zu keiner Entschuldigung gereichen, als welches bey dergleichen abscheulichen Verbrechen in keine Betrachtung kommt; *) und die andere konnte um so weniger zu der von dem Vertheidiger vorgeschützten Verführung ihre Zuflucht nehmen, da sie sich bereits in einem solchen Alter befand, in welchem man von einem vernünftigen Menschen mit Recht fordern kann, daß sich derselbe

*) L. 9. §. 2. et L. 37. D. de minor. KRESSIVS ad Art. 179. C. C. C. §. 2. n. 3.

von einer jüngern und noch minderjährigen Perſon nicht leicht verführen laſſen werde. Es iſt dieſes ohnedem eine ganz gemeine Entſchuldigung aller böſen Leute, welche, wenn ſie wegen ihrer verübten Verbrechen beſtrafet werden ſollen, alle Schuld auf ihre Mitinquiſiten unter dem Vorwand, daß ſie von denſelben verführet worden wären, zu werfen pflegen. Sie hatte ſich auſſer dem von ihr unternommenen Meuchelmord noch des Verbrechens des verletzten Hausfriedens ſchuldig gemacht, indem ſie durch ihr mörderiſches Verfahren, und da ſie auf eine tückiſche Weiſe die Frau A** in ihrem eigenen Hauſe in dem Keller überfallen, zugleich einen Hausfriedensbruch begangen. Noch mehr. Es hatte blos an ihr gelegen, ob dieſelbe ermordet werden ſollte oder nicht. Der ganze Zuſammenhang dieſer böſen Geſchichte diente hievon zum Beweiſe. Die Urheberin derſelben hatte gleich bey dem erſten Vorſchlag ſich erkläret, daß ſie ſelbſt an ihre Baaſe keine Hand anlegen wollte, und iſt bey dieſem Vorſatz auch beſtändig geblieben. Sie hatte nur den Plan zu ihrer Ermordung entworfen, und nachdem die erſten beyden mißlungen waren, den letztern erdacht. Das junge Dienſtmädgen hatte gleich bey dem erſten Antrag, der wegen der Theilnehmung an dieſer grauſamen That an ſie ergieng, einen wahren

Ab:

Abscheu gegen selbige blicken lassen, und hat auch mehr aus einem blinden Gehorsam gegen die andern, als aus einem eigenen Antrieb an derselben Theil genommen. Beyde hatten sich auf sie verlassen, so, daß die wirkliche Unternehmung dieser höchst strafbaren That gewiß unterblieben wäre, wenn sie es nicht, selbige zu verüben, sich anheischig gemacht hätte. Ohne ihren Beystand würde die erstere niemals ihre gottlose Absicht erreichet, und die andere bey der Unternehmung des Mords geholfen haben, wenn sie nicht von ihr dazu ermuntert worden wäre. Aber alles dieses konnte der letztern zu keiner Entschuldigung gereichen, und ihr Verbrechen bedecken. Sie hatte sich zwar ungern und wider ihren Willen zu einem Werkzeuge bey dem beschlossenen Mord der Frau A** gebrauchen lassen, aber wie viele Wege stunden ihr nicht offen, den Fallstricken zu entgehen, welche ihr von ihrer Verführerin gelegt worden waren. Sie befand sich nicht in dem Zustande, in welchem oft ein Mensch sich befunden hat, der in einer augenscheinlichen Lebensgefahr, und aus Furcht, sein eigen Leben zu verlieren, von Bösewichtern gezwungen worden, an ihrem Verbrechen Antheil zu nehmen, wie man dergleichen Beyspiele schon mehrmals erlebet hat. Keine von den beyden übrigen Verbrecherinnen würde sich unterstanden haben, die

geringste Gewaltthätigkeit an ihr zu begehen, wenn sie nur den beherzten Entschluß gefasset hätte, ihren Anschlägen schlechterdings kein Gehör zu geben, noch in ihren Vortrag zu willigen. Aber anstatt dieses vernünftig zu überlegen, ließ sie sich durch die versprochene Belohnung locken, und war allemal gegenwärtig gewesen, so oft wegen der vorhabenden Ermordung ihrer Hausfrau eine Zusammenkunft angestellet worden war. Sie hatte bekannt, daß sie nach dem ersten Anschlag es über sich genommen, dieselbe von der Treppe herunter zu stürzen, und nachmals mit der Hülfe der Mitinquisitin sie zu einer andern Zeit im Bette zu erwürgen. Sie hatte sich mit eben derselben in den Keller begeben, und an ihrer Hausfrau Gewalt verübet, als sie mit dem hölzernen Schlägel auf sie zugeschlagen. Die Mitinquisitinnen hatten von ihr ausgesaget, wie sie sich einmals verlauten lassen: daß, wenn die Alte einmal weg wäre, sie sich recht gurs thun wollte, und in dem Keller zu ihrer Mitgenoßin, als sie den hölzernen Schlägel in ihre Hand genommen, die Worte gesprochen: Wenn die Alte damit nur einen einzigen Schlag kriegt, so soll sie nicht lange kreischen. Sie gestand die Reden geführet zu haben ein, und gab dadurch zu verstehen, daß ihre Absicht ebenfalls dahin gegangen, den Tod der

Frau

Frau A** durch ihre Mithülfe zu befördern. Ihre Minderjährigkeit konnte ihr eben so wenig wie der erstern zur Entschuldigung gereichen, weil, wie ich vorhin schon angeführet habe, in solchen abscheulichen Verbrechen das unmündige Alter des Inquisiten zu desselben Befreyung von der Strafe nichts beytragen kann. Der Verfasser der Vertheidigungsschrift hatte zwar behauptet, daß die Unternehmung eines Verbrechens, wenn selbiges nicht wirklich vollbracht worden, kein so strafbares Vergehen sey; allein dieser Satz verdienet allemal eine grosse Einschränkung. Es ist einmal gewiß, daß ein blos unternommenes Verbrechen um so viel härter zu bestrafen sey, je näher es damit zur Vollbringung gekommen. Dieses war aber in dem gegenwärtigen Falle geschehen. Denn die böse That war zum Ausbruch gekommen, aber nur nicht so vollendet worden, als die wider das Leben der Frau A** Verbundene gehoft hatten. Bey einem so abscheulichen Verbrechen ist in diesem Falle die Unternehmung des Verbrechens schon eine solche Handlung, die mit dem Tode gebüsset zu werden verdienet. *) Hatte sie gleich bey der verübten Missethat nicht so viele Gewalt, als die

Mit-

*) ENGELBRECHT de maleficiis coeptis cap. VII. §. 46. 47. THESAVRVS libr. singul. qu. 46.

Mitinquisitin an der Frau A** verübet, so konnte dennoch dieser Umstand ihr wenig zum Vortheil gereichen. Man siehet bey dergleichen Verbrechen nicht sowol darauf, wie viel ein jeder von den Theilnehmern zu desselben Vollbringung beygetragen, als vielmehr, ob solches nach einer vorhergegangenen Abrede mit ihrer sämmtlichen Einwilligung beschlossen und unternommen worden; und dieses war hier geschehen. Nur die listige Verführung, wodurch sie zu der Theilnehmung an diesem Verbrechen verleitet worden war, konnte der hohen Landesobrigkeit zum Bewegungsgrunde dienen, ihr aus Gnaden die Todesstrafe zu erlassen, und selbige in eine Leibesstrafe zu verwandeln. Dieses war es, was man dem Urtheil noch hinzusetzte, jedoch so, daß, wenn ihr diese Begnadung wiederfahren sollte, sie dennoch mit Staupenschlägen des Landes auf Lebenszeit zu verweisen sey.

IV.

Die verfehlte Absicht in Ansehung einer zum Nachtheil der Töchter der elterlichen Erbfolge wegen gemachte Verordnung.

Auch dieser Rechtshandel kann zum Beyspiel dienen, wie die Menschen sich oft selbst das größte Nachtheil zuziehen, indem sie zu eines dritten Schaden unter sich einen Vertrag errichten, oder sonst etwas verabreden. Unvorhergesehene Fälle, die sich wider alles Vermuthen ereignen, können verursachen, daß man dasjenige, was man vorher noch so klug ausgedacht zu haben glaubte, zu spät bereuen muß, wenn die Vorsicht nicht mit unserm Wunsch und Absicht übereinstimmt. Der Herr von A**, der bereits für sich ein überaus grosses Vermögen besaß, hatte das Glück, mit einem Frauenzimmer von seinem Stande durch das Band der Ehe verbunden zu werden, welche ihm ein Capital von sechzig tausend Thalern zum Brautschatz

schatz zubrachte, wodurch sie ihn, wenn er auch für sich keine Mittel besessen hätte, in den Stand setzte, daß er die Anzahl derjenigen glücklichen Sterblichen vermehrte, welche, ohne die nagenden Nahrungssorgen zu empfinden, ihre Tage in einer kummerlosen Ruhe zubringen können. Er konnte sich auch dieses von vielen vergeblich erseufzten Glückes in der That erfreuen, und war, wenn anders ein grosser Theil unsrer Zufriedenheit und Gemüthsruhe von dem Reichthum abhänget, wie niemand leugnen wird, der glücklichste Mensch. Die vergnügte Ehe, so er mit seiner Gemahlin führte, deren Gemüthsart und Gesinnungen mit den seinigen vollkommen übereinstimmten, vermehrte seine Zufriedenheit noch um einen grossen Theil, so, daß ein jeder Tag sie ein neues Vergnügen empfinden ließ. Durch eine wohleingerichtete Haushaltung, bey welcher man zwischen dem Geitz und der Verschwendung die Mittelstrasse erwählet hatte, ward sein ansehnliches Vermögen von Zeit zu Zeit vermehret, ohne daß er sich zum Schaden seines Nächsten bereichert hätte. Der Himmel hatte seine Ehe mit drey Söhnen und eben so viel Töchtern gesegnet, deren weise Erziehung das einzige war, worauf er und seine Gemahlin ihre wichtigsten Sorgen gerichtet hatten. Die Vorsicht beglückte seine Absicht. Er und seine Gemah-

mahlin genossen die Früchte einer vernünftigen Kinderzucht, und sahen, daß viele andere sich nach ihrem Muster bildeten. Von den Söhnen hatten die beyden ältesten sich den Wissenschaften gewidmet, der jüngste aber den Kriegsstand erwählet, alle drey aber durch ihre Geschicklichkeit, Fleiß und gute Aufführung es so weit gebracht, daß ein jeder zu einer seinem Stande gemässen Ehrenstelle gelangte. Ich weiß nicht, woher es gekommen seyn mag, daß beyde Eltern ihren Söhnen, mit einer ungleich stärkern Liebe als ihren Töchtern, die doch in der That ihrer fürtreflichen Eigenschaften wegen eine gleiche Zärtlichkeit verdienet hätten, zugethan waren. Genug, sie liebten ihre Söhne vorzüglich für den Töchtern, ohne jedoch die letztern zu hassen. Vielleicht war von diesem Vorzug die Ursache, daß sie glaubten, wie viele Eltern denken, weil durch die Söhne der väterliche Name und das Geschlecht erhalten wird, auch dieselben mehr als die Töchter geliebet zu werden verdienten. Ein solcher Vorzug eines Kindes für dem andern ist gemeiniglich ein Geheimniß, welches in dem Herzen der Eltern ruhet, und wovon der Grund nicht immer errathen werden kann. Eben diese Liebe, so der Herr von A** und seine Gemahlin vorzüglich gegen ihre Söhne hatten, bewog beyde, durch eine letzte Willensordnung

denselben ihr grosses Vermögen zuzuwenden, und den Töchtern nur so viel zu hinterlassen, als sie glaubten, daß selbige zu ihrem nothdürftigen, doch standesmäßigen Unterhalt brauchen würden. Der Herr von A** hatte fast sein ganzes Vermögen zur Erkaufung ansehnlicher Rittergüter angewendet, seiner Gemahlin Heyrathsgut aber war noch völlig vorhanden. Um also ihre Absicht zu erreichen, so errichteten sie beyderseits einen letzten Willen, in welchem sie unter andern verordnet hatten: Daß sowol die Güter als auch die Capitalien, sie möchten entweder von dem Vater oder der Mutter herrühren, lediglich nach beyder Eltern Tode den Söhnen anheim fallen, die Töchter aber sechstausend Thaler aus der elterlichen Erbschaft haben, und diese wiederum unter ihnen in gleiche Theile vertheilet werden sollten. Ausser diesem beliebte es ihnen, so viel die künftige Erbfolge der Kinder unter sich betraf, die Verfügung zu machen, daß wenn einer oder der andere von den Söhnen, ohne Leibeserben zu hinterlassen, sterben würde, des Verstorbenen Brüder mit Ausschliessung der Schwestern denselben allein beerben sollten; dahingegen auch die Söhne, wenn von ihren Schwestern eine oder die andere unverheyrathet und ohne Leibeserben zu hinterlassen, mit Tode abgehen würde, nichts von der Verstorbenen Erbschaft erhalten, sondern die

Töchter sich unter einander mit Ausschliessung ihrer Brüder beerben sollten. Sie selbst hatten wegen ihrer Kinder sich der in den Rechten verordneten Erbfolge gänzlich begeben, und nur so viel unter sich verabredet, daß der letztlebende von beyden Ehegatten von den sämmtlichen Gütern auf Lebenszeit den Genuß haben, aber niemals, wenn eins von ihren Kindern die Welt verlassen würde, an desselben Nachlaß einen Anspruch machen, sondern selbiger des Verstorbenen Brüdern oder Schwestern, nachdem der Fall sich zutragen möchte, allein zufallen sollte.

Wie schlecht hieß dieses nicht für die Töchter gesorget. Gesetzt, daß auch eine gegründete Ursache vorhanden gewesen, welche diese Eltern bewegen konnte, mit einer vorzüglichen Aufmerksamkeit für ihre Söhne zu sorgen, so hieß doch dieses die Töchter gar zu sehr verletzen, die nach dieser Verordnung nicht einmal so viel zu hoffen hatten, als ihr Pflichttheil betragen haben würde, wenn ihnen ihre Eltern weiter nichts als nur dieses allein hätten hinterlassen wollen. Hier war nicht die Rede von Stammgütern, zu welchem das Frauenzimmer nicht eher gelassen wird, als bis der ganze Mannsstamm erloschen ist, sondern die Verordnung hatte ein solches Vermögen zum Vorwurf, bey welchem in Ansehung der Erbfolge das gemeine Recht zur Richtschnur

dienen müssen, welches den Kindern beyderley Geschlechts ein gleiches Recht zur Erbschaft ihrer Eltern ertheilet.

Der Herr von A** lebte nach diesem mit seiner Gemahlin errichteten letzten Willen noch einige Jahre. Sein Tod setzte sie in den Genuß des sämmtlichen Vermögens, das Testament ward eröfnet, dessen Inhalt die Töchter in eine eben so grosse Bestürzung setzte, als die Freude war, welche die Söhne darüber empfanden. Sie unterstanden sich nicht, auch nur die geringste Klage über die harte Verordnung ihrer Eltern zu erregen, und ertrugen ihr Schicksal mit einer Gelassenheit, die nur erhabenen Seelen eigen ist. Schönheit und Tugend haben nach der Zeit ihnen den Verlust der Güter reichlich ersetzet, um die sie durch die unbillige Gesinnung ihrer Eltern gebracht worden. Die einzige Hofnung, so man ihnen, ein mehreres als ihnen vermacht worden, zu erhalten, gemacht hatte, gründete sich auf eine dem elterlichen letzten Willen angehängte Clausul, daß, wenn alle drey Söhne ohne Leibeserben versterben, und nicht selbst wegen ihres Vermögens ein anderes verordnet haben würden, alle Güter auf die Töchter, so alsdenn noch am Leben seyn möchten, zurückfallen sollten. Aber eben dieses war auch den Söhnen, wenn ein gleicher Fall mit ihren Schwestern sich ereignen würde, vorbehal-

behalten, und wie wenig Ursache hatten sie auf diesen Fall Rechnung zu machen, der nur auf der Möglichkeit noch beruhete.

Die drey Schwestern, welche sich in ihr Schicksal völlig ergeben hatten, waren nach der Zeit so glücklich, auf die vortheilhafteste Art, wie es nur immer ein Frauenzimmer wünschen kann, in den Ehestand zu treten. Die älteste hatte durch den Reitz ihrer Schönheit, noch mehr aber durch ihren Verstand und Tugend das Herz eines gewissen Grafen aus einem alten und berühmten Hause gewonnen, der eine aufrichtige Liebe gegen sie in seinem Herzen empfand, welche, nachdem er ihr seine Neigung entdecket hatte, bald durch das Band der Ehe befestiget wurde. Dieser glückliche Vorfall beförderte auch das Glück ihrer jüngern Schwestern. Das Ansehen, in welchem ihr Gemahl an einem gewissen Königlichen Hofe stand, machte, daß verschiedene Herren von Adel mit demselben näher verbunden zu werden wünschten, weil man ihn als einen Mann ansahe, welcher das Glück anderer Familien unterstützen und befördern konnte, weil er sich die Gnade und das Zutrauen des Monarchen, in dessen Diensten er stand, völlig erworben hatte. Es war auch kaum ein Jahr verstrichen, als ein gewisser Obrist, ein besonderer Freund des Grafen, durch die Vorzüge der zwey-

ten Fräulein von A** gerühret wurde. Er entdeckte ihr seine Neigung auf eine Art, die das Herz dieses Frauenzimmers für ihn einnahm, so daß beyder Wünsche durch die priesterliche Trauung bald darauf befriedigt wurden. Ein gleicher glücklicher Zufall trug sich nach weniger Zeit auch mit der jüngsten Fräulein von A** zu. Ein vornehmer Hofbedienter aus einem alten adelichen Hause, der durch die Schönheit ihrer Person und die Anmuth ihrer Sitten gerühret wurde, machte ihr seine Neigung und Sehnsucht bekannt, und da auch ihr Herz etwas mehr als eine blosse Freundschaft für ihn empfand, so fehlte zu beyder Wünsche Beruhigung nichts weiter als die Vollziehung des ehelichen Bandes, welche auch bald darauf erfolgte. Diese drey liebenswürdigen Schwestern bewiesen durch ihr Beyspiel, daß die Tugend, wenn sie gleich nicht mit dem Reichthum verbunden ist, dennoch von der Vorsehung des Höchsten nie verlassen wird. Der Himmel hatte sie alle drey mit den würdigsten Ehegemahlen verbunden, welche ausser ihren persönlichen guten Eigenschaften und Verdiensten sich in so glücklichen Umständen in Ansehung des Vermögens befanden, daß sie gar nicht Ursache hatten, bey der Wahl eines Ehegatten mehr auf Reichthum und Schätze als auf den Werth der Person zu sehen. Die Frau

von

von A** sowol als ihre Söhne empfanden über diese getroffenen Eheverbindungen ihrer Töchter und Schwestern das lebhafteste Vergnügen. Das ansehnliche Vermögen ihrer Schwiegersöhne und Schwäger benahm ihnen vollends alle Furcht, die bisher noch in ihrem Herzen verborgen lag, und ein heimliches Mißtrauen in selbigem erreget hatte. Sie besorgten, und vielleicht nicht ohne Grund, daß die Fräuleins von A** nach ihrer Mutter Tode mit ihren Einwendungen gegen die elterliche Verordnung zum Vorschein kommen, und selbige zu vernichten suchen würden. Um jedoch den gewissen Weg zu wählen, und die Söhne für allen Ansprüchen in Sicherheit zu setzen, bediente sich die Frau von A** der Vorsicht, daß sie bey einer jeden Heyrath ihrer Töchter eine Ehestiftung errichten ließ, in welcher unter andern Puncten ihre Herren Schwiegersöhne das elterliche Testament genehmigen, mit den zweytausend Thalern, so einer jeden Fräulein zu ihrem Erbtheil zugesaget worden, zufrieden seyn zu wollen versprechen, und allen weitern Ansprüchen für sich und ihre Erben entsagen mußten, welches auch dieselben, ohne das geringste Bedenken dabey zu äusern, sich gefallen liessen.

Die Absicht dieser Abhandlung leidet es nicht, die Geschichte dieser Familie weitläuftig zu erzählen, ich führe nur so viel an, daß alle drey

Heyrathen nach Wunsch ausgefallen, und alle drey Fräulein mit ihren Ehegatten die vergnügteste Ehe geführet haben. Nur das Schicksal der ältesten von diesen Frauenzimmern war besonders, und verdienet hier erzählet zu werden, weil die Ursache des weitläuftigen Processes, der nachher in dieser Familie entstanden, in demselben ihren Grund hat. Der Umgang mit den Grossen des Hofes veränderte ihre Sitten nicht im geringsten. Sie blieb sich in Ansehung ihrer fürtreflichen Gemüthsart immer gleich, und daher kam es, daß sie von ihrem würdigen Gemahl täglich neue Proben seiner Zärtlichkeit empfieng. Ihr leutseliges Wesen hatte ihr sowol bey Hohen als Niedern diejenige Hochachtung erworben, welche zu aller Zeit der Tugend eigen ist. Nur das einzige, was sowol ihres Gemahls als auch ihre eigene Zufriedenheit störte, war dieses, daß die zärtliche Ehe, so beyde mit einander führten, nicht durch Erben gesegnet wurde. Sie ertrugen dieses Schicksal mit Gedult, und suchten durch wechselsweise Zärtlichkeiten den Mangel desjenigen Vergnügens auf eine andere Weise zu ersetzen, welchen ein treues Ehepaar alsdenn erst empfindet, wenn es würdige Erben seiner Tugenden vor sich siehet. In dieser glücklichen Lage, worinnen sie lebten, frey von allem Verdruß und Sorgen, deuchten ihnen die Jah-

re

re so schnell wie Stunden vorüber zu gehen, indem sie kein widriger Zufall, der auch die beste Ehe mehrmals betrift, betrübte.

Doch dieses Vergnügen war von der Vorsehung des Höchsten nur auf vier Jahre eingeschränket worden. Sie sollten als Menschen ebenfalls empfinden, daß auf dieser Welt alle unsre Freuden nur eine kurze Dauer währen, und nichts vollkommen sey. Der Herr Graf, dieser liebenswürdige Gemahl, ward von einem hitzigen Fieber befallen, und die Kunst des Arztes ward zu seiner Errettung vergeblich angewendet. Er starb in der besten Blüte seiner Jahre, von Hohen und Niedern bedauret, und niemand gieng sein Tod mehr zu Herzen, als seiner würdigen Gemahlin. Er hatte kurz vor seinem Absterben durch eine letzte Willensordnung von seiner zärtlichen Liebe ihr die edelste aber auch die letzte Probe gegeben, indem er ihr ausser den Lehngütern, über welche zu ordnen nicht in seinem freyen Willen stand, sein sämmtliches grosses Vermögen hinterließ. Aber wie geringe achtete sie Reichthum und Schätze gegen den Verlust, welchen sie in seiner Person erlitten hatte. Doch die weise Vorsehung des Himmels hatte sie noch zu einem grössern Glück bestimmet. Ihre Schönheit, noch mehr aber ihre Tugend rührte das Herz eines Prinzen, der aus einem

alten fürstlichen Hause abstammte. Dieser Herr, der blos nach seiner Neigung und nicht aus Staatsabsichten eine Gemahlin zu erwählen, sich längstens vorgenommen hatte, entdeckte ihr seinen Wunsch, mit ihr durch ein glückliches Eheband vereiniget zu werden. Der Antrag eines Fürsten setzte ihr Gemüth in eine nicht geringe Bewegung. Sie hatte zwar keine Ursache, an seinem ernsten Willen zu zweifeln, allein der Gedanke, daß ihre Aufnahme in ein fürstliches Haus unter den hohen Anverwandten dieses Prinzen ein Mißvergnügen erregen würde, und ihr nachmals die größten Verdrießlichkeiten erwecken möchte, setzte sie wegen der Antwort, so sie ihm auf seinen Antrag ertheilen sollte, in eine gewisse Unentschlossenheit, welche sie erst noch überwinden mußte. Endlich erklärte sie sich gegen ihn, daß sie die Neigung, so er gegen sie hegte, mit der innigsten Dankbarkeit erkenne, und gar wohl wüßte, daß ein solcher Antrag mehr als ein Befehl angesehen, und nicht als eine blosse Bitte betrachtet werden müsse. Wenn es nur allein, sagte sie, auf die Frage ankäme, ob sie ihn liebte, und mit ihm in einem ehelichen Bündniß leben wollte, so wäre er schon längst Herr von ihrem Herzen und über ihre Person: allein, fuhr sie fort, er als ein grosser Prinz müsse bedenken, daß, da sie aus einem niedrigern Stan-

de, als der seinige, entsprossen sey, vielleicht eine solche Heyrath den Glanz seines Hauses verdunkeln, und beyden nach der Zeit, ihr geschlossenes Bündniß zu bereuen, Gelegenheit geben möchte. Die Anmuth, mit welchem sie ihm diesen Zweifel vortrug, und die Bescheidenheit, so sie hierbey bezeigte, vermehrte die Liebe um einen grossen Theil, so er bereits in seinem Herzen gegen sie empfand. Er habe sich längst, versetzte er dagegen, von dem Vorurtheil los gemacht, welches die Ehen so vieler grossen Prinzen vergället, wenn sie, nachdem ihr Eigennutz und die Staatsklugheit es erfordern, sich mehr aus Zwang als aus Liebe verbinden müssen, und sich gegen dieselbe nach der vollzogenen Vermählung oft noch gleichgültiger bezeigen, als sie es vorher schon gewesen waren. Seine Absicht sey allemal gewesen, seine Lebenszeit mit einer Gemahlin hinzubringen, die er vollkommen, ohne Verstellung, frey und ohne Zwang liebte, und nicht um des äussern Wohlstandes wegen lieben müsse. In ihr habe er die liebenswürdige Person gefunden, von welcher er überzeugt sey, daß sie ihm diejenige Zufriedenheit verschaffen könne, nach welcher er bisher geseufzet habe. Der Stand, in welchem sie ihr verstorbener Gemahl hinterlassen, machte sie schon allein des Herzens eines Prinzen würdig, wenn man auch gleich nicht so viele

Annehmlichkeit und Vorzüge, womit der Himmel sie begabet hätte, bedenken wollte. Und sind nicht Beyspiele genug vorhanden, daß sich auch Reichsfürsten mit altadelichen vermählet haben, ohne daß hierüber ein Widerspruch entstanden, der von einiger Wirkung gewesen wäre? Wie viele gräfliche Häuser sind nicht in den Fürstenstand erhoben worden, die in ihren Geschlechtsregistern eine Menge altadelicher Familien darstellen, mit welchen ihre Vorfahren sich verbunden hatten. Hatte die Frau Gräfin von H** in ihrem Gemüthe vorher einige Zweifel empfunden, ob bey der hohen Anverwandtschaft des Prinzen, der sie zu seiner Gemahlin begehrte, die ihr vorgeschlagene Vermählung Beyfall finden werde, so ward sie nach derselben Vollziehung von denselben gänzlich befreyet. Das hohe fürstliche Haus, an dessen Glanz und Ehre sie nunmehr Antheil nahm, ließ sie von seiner Freude die deutlichsten Merkmale sehen, welche dasselbe darüber empfand, und ihr ward von allen den Durchlauchtigsten Anverwandten des Prinzen, ihres Gemahls, mit einer vorzüglichen Hochachtung begegnet, die genug bezeugte, wie sehr sie durch ihre Tugenden und angenehmes Wesen sich eines jeden Herz eigen gemacht habe. Dieses bleibet auch allemal ein Vorzug hoher Seelen, daß sie eben dadurch jedermann gefallen, in-

dem sie sich nach eines jeden Gesinnungen zu richten wissen, und die grosse Kunst verstehen, weder durch niederträchtige Schmeicheleyen, noch durch eine gar zu grosse Herablassung von dem Stande, zu welchem sie der Himmel bestimmet hat, die Herzen zu gewinnen. Ihre Frau Mutter und Geschwister erkannten nun genug, daß, so sehr sie auch in dem elterlichen letzten Willen verletzet worden, man Ursache habe, sie nun als die Stütze der Familie und als diejenige zu betrachten, welche das Glück ihrer Anverwandten zu befördern, auf alle Weise vermögend sey. Da sie nach ihrem fürtreflichen Character ihr größtes Vergnügen darin setzte, wenn sie jemand gutes thun konnte, so versäumte sie auch keine Gelegenheit, von ihrer Großmuth sowol ihrer Mutter und Geschwistern, als auch andern väterlichen Anverwandten wahre Proben genissen zu lassen, indem sie ausser dem ansehnlichen Vermögen, so ihr ihr erster Gemahl hinterlassen hatte, von dem Fürsten als ihrem andern Gemahl mit so reichlichen Einkünften versehen worden, daß sie, ohne sich selbst einem Mangel auszusetzen, andern von ihrem Ueberfluß etwas mittheilen konnte. Doch ohne mich hier weiter aufzuhalten, will ich mich der traurigen Scene nähern, die auf einmal eröfnet ward. Man hatte zu einer gewissen fürstlichen Lustbarkeit alle Anstalt

stalt bereits gemacht, als ihr Gemahl plötzlich von einer Krankheit befallen ward, die in wenigen Tagen seinem Leben ein Ende machte, und sie zum andernmal nach einer kurzen doch vergnügten Ehe in den Wittwenstand versetzte. Dieser harte Fall hatte ihr so viel Kummer und Betrübniß verursachet, daß sie von Gram und Schmerz gänzlich verzehret ward, und bald darauf ihrem Gemahl, so wie sie vorher gesaget hatte, daß sie nicht Muth und Standhaftigkeit genug besässe, ein so grosses Leiden zu ertragen, in die Ewigkeit folgte. Sie starb mit der Gelassenheit eines Christen, der von seinem künftigen seligen Zustande völlig versichert, nichts von dem Schrekken empfindet, welches diejenigen, deren Herz gar zu sehr an das Irrdische gebunden ist, gemeiniglich bey dem Ausgange aus diesem Leben in die Ewigkeit zu erschüttern pfleget. Das allgemeine Leid, so ihr Tod bey Hohen und Niedrigen erreget hatte, war der größte Lobredner ihrer Tugenden, und legte von ihren Fürtreflichkeiten das bewährteste Zeugniß ab.

Ich habe vorhin angeführet, daß sie von ihrem ersten Gemahl ein grosses Vermögen ererbet habe. Dieses aber ward durch dasjenige, was ihr von ihrem zweyten Gemahl hinterlassen worden, noch mehr vergrössert. Der Erbe und Nachfolger des verstorbenen Fürsten ließ nach

ihrem

ihrem Absterben sogleich die Verfügung machen, daß von ihrem sämmtlichen Nachlaß ein Verzeichniß gemacht, und solches so lange sichern Händen zur Verwahrung anvertrauet werden sollte, bis sich ihre Erben gemeldet haben würden. Nach des verstorbenen Herrn von A** und seiner Gemahlin letzten Willensordnung hatte niemand zu einer so wichtigen Erbschaft ein grösseres Recht als der verstorbenen Fürstin Schwestern, welche sich mit ihren Ehegatten alle mit einander noch am Leben befanden. Die beyden Schwiegersöhne der Frau von A**, welche von ihrem gerechten Anspruch an die Verlassenschaft ihrer verstorbenen Schwägerin vollkommen überzeugt waren, meldeten sich nunmehr, und verlangten selbige in Empfang zu nehmen. Allein es begegnete ihnen ein Unfall, den sie nicht vorher vermuthet hatten. Die Frau von A** neidisch auf das Glück ihrer Töchter, brachte ihre Söhne auf ihre Seite, und diese Personen zusammen nahmen unter sich die Verabredung, sich dem Suchen ihrer Schwestern gemeinschaftlich zu widersetzen. Ihre Mutter, eine schlaue und listige Frau, wußte es für das erste dahin zu spielen, daß auf der Verstorbenen Nachlaß ein Arrest so lange geleget ward, bis der Streit wegen derselben Vertheilung entschieden seyn würde. Bis auf diesen Zeitpunct hatte sie alle ihre

re Kräfte angewendet, damit das von ihrem verstorbenen Gemahl und ihr errichtete Testament als ein gültiges Testament sowol bey ihrem Leben als auch nach ihrem Tode unangefochten bleiben möge. Sie hatte sogar, wie man sich noch erinnern wird, bey der Verheyrathung ihrer Töchter sich der Vorsicht bedienet, daß ihre Schwiegersöhne sich aller Einwendungen begeben müssen, die sie gegen dasselbe nicht ohne Grund dereinsten erregen konnten. Sie mußten ausdrücklich versprechen, daß sie an ihrem Nachlaß niemals den geringsten Anspruch machen, sondern alles elterliche Vermögen den Söhnen überlassen, und nur mit den zweytausend Thalern zufrieden seyn wollten, so ihren Ehegattinnen darinnen zu derselben Erbtheil ausgesetzt worden. Nun aber, da eine so grosse Veränderung vorgefallen war, welche den in Ansehung der elterlichen Erbschaft so sehr verkürzten Töchtern ein ungleich grösseres Vermögen zuwandte, als die Frau von A** und ihre Söhne zusammen besassen, sollte das Testament nicht weiter gelten. Was für ein veränderliches Ding ist doch nicht das menschliche Herz, und wie vielen Widersprüchen ist dasselbe nicht unterworfen. Was ihm heute gefällt, ist ihm morgen schon zuwider, und alles soll sich nach demselben richten. Man wird sich leicht vorstellen, daß eine grosse Erbiterung

terung unter so nahen Anverwandten, die bisher in der größten Einigkeit mit einander gelebet hatten, entstanden seyn mag, nachdem alles anders ausgefallen, als man zuerst gedacht. Selbst die Frau von A** glaubte nichts gewissers, als daß ihre verstorbene Frau Tochter noch vor ihrem Absterben einen letzten Willen errichten, und sowol in Ansehung ihrer als auch ihrer Söhne eine günstige Verordnung hinterlassen würde. Allein sie hatte sich in ihrer Meynung diesesmal betrogen. Die Verstorbene hatte an eine solche Verfügung ganz und gar nicht gedacht, vielleicht wäre es aber geschehen, wenn ihre Frau Mutter sie daran erinnert, und ihre weibliche Beredtsamkeit dazu angewandt hätte, dieselbe zur Errichtung eines letzten Willens zu bewegen. So schlau und vorsichtig sie sonst in ihren Handlungen sich bezeigte, so klug sie für das Zukünftige zu sorgen wußte, so wenig hatte sie diesesmal an eine solche Vorsicht gedacht, zum Beweis, daß auch die Klügsten oftmals in der Wahl derjenigen Mittel fehlen, worauf sie den Grund ihres Glücks bauen. Die über das Verfahren ihrer Schwiegermutter und Schwagers bestürzten Schwiegersöhne baten, nachdem sie alle mögliche Wege zu einem gütlichen Vertrage vergeblich versuchet hatten, um die Wiederaufhebung des Arrests, und um die Verabfolgung der Erbschaft,

und beriefen sich wegen der Rechtmäßigkeit ihres Begehrens auf das Testament, so der verstorbene Herr von A** mit seiner Gemahlin errichtet hatte, und auf die demselben angehängten Clausuln, und legten dasselbe dem Gerichte in beglaubter Abschrift vor Augen. Da die Einsicht des Originals ohnehin keinen Schwierigkeiten unterworfen war, so hätte auch die Frage, ob der verstorbenen Fürstin Verlassenschaft ihren Schwestern oder den in derselben Namen bittenden Ehegatten zu verabfolgen sey, gar keinen Zweifel weiter erregen sollen. Bey einem so gerechten und in den Gesetzen vollkommen gegründeten Begehren war der Richter verbunden, die Schwestern der Verstorbenen für die einzigen rechtmäßigen Erben zu erkennen, ihnen den Besitz der Erbschaft einzuräumen, und den Gegentheil mit seinen Einwendungen zu einem besondern Processe zu verweisen. Wie es gekommen seyn mag, daß derselbe sich zu Ertheilung einer solchen Verordnung nicht entschliessen konnte, ist mir unbekannt. Er ließ der Supplicanten Bitte der Frau von A** mit der Verordnung, binnen der bestimmten Frist mit ihrer Gegennothdurft darwider einzukommen, zufertigen, und dieses war es eben, was sie wünschte und verlangte. Ihre ganze Absicht gieng dahin, daß dieser ganze Streit zu einem ordentlichen förmlichen

Pro-

Proceß ausschlagen sollte, damit es ihr gelingen möchte, ihre Schwiegersöhne zu ermüden, und denselben einen vortheilhaften Vergleich abzulokken. Denn von der gerechtsamen Forderung ihres Gegentheils schien sie im Herzen überzeugt zu seyn; allein was versucht man nicht, wenn es auf Geld und Gut ankommt, so man zu erschnappen sucht. In dieser Absicht hätte der Richter seine Verordnung nicht besser und günstiger abfassen können. Sie war so beschaffen, als habe sie ihm solche selbst in die Feder dictiret, und alle Worte vorgesaget. Denn nun war der Grund zu einem weitläuftigen Proceß geleget, und da der Gegenstand desselben eine wichtige und ansehnliche Erbschaftssache betraf, so machten die Sachwalter, wie gemeiniglich geschiehet, sich diesen Umstand sehr zu Nutzen, und wandten alle Mühe an, den Ausgang dieser Streitsache in die möglichste Länge auszudehnen. Derjenige, welchen die Frau von A** zu ihrem Beystand erwählet hatte, war aber dennoch an Ränken und List dem Sachwalter ihres Gegentheils überlegen. Man wird in der Folge sehen, wie sehr es ihm gelungen, den Beyfall des Richters durch ausgedachte Scheingründe zu erhalten, und die Sache so zu verwirren, daß derselbe gänzlich die Richtschnur verließ, welche ihm

doch zum Leitfaden bey der Entscheidung dieses Rechtshandels allein dienen mußte.

Das erste, was die Frau von A** unternahm, bestand in einer Widerrufung der von ihr und ihrem Gemahl errichteten letzten Willensordnung. Ihr Sachwalter, welcher ihr diesen Rath gegeben hatte, berief sich auf die Meynung einiger grossen Rechtsgelehrten, welche dafür halten, daß ein unter Eheleuten gemachtes Testament von einem derselben widerrufen werden könne, wenn schon einer von beyden Ehegatten verstorben ist, und solches durch seinen Tod bestätiget hat. *) Sie selbst hatte vor dem Gerichte, bey welchem das Testament niedergeleget worden, solches für ungültig erkläret, und das darüber abgefaßte Protocoll der Schrift, in welcher sie ihre Einwendungen vortragen ließ, beygeleget. Nun war es ihrem Sachwalter leicht, den Anspruch seiner Clientin an die Erbschaft ihrer Tochter durch Scheingründe zu unterstützen. Er machte also den Schluß, daß, da das Testament seine Kraft und Gültigkeit verloren habe, die Verlassenschaft der Verstorbenen nach der natürlichen Erbfolge unter ihre nächste Blutsfreunde vertheilet werden müsse, und er berief

*) CARPZOV P. II. c. 2. d. 11. FINCKELTHAVS obs. 90. BERGER oeconom. iur. Lib. II. tit. 4. th. 22. not. 4.

berief sich, um zu zeigen, daß auch die Beklagtin von derselben nicht ausgeschlossen werden könne, auf das Landrecht, welches unter andern verordnete: Daß, wenn der Vater verstorben sey, und die Mutter noch lebte, und Schwester und Brüder vorhanden wären, die Mutter nicht mehr als eins von ihren Kindern erben sollte. Diese Stelle, führte er weiter an, sey nicht von der väterlichen Erbschaft allein, sondern auch wegen Aehnlichkeit der Ursache von dem Falle zu verstehen, wenn nach des Vaters Tode eins von den Kindern mit Tode abgehen würde. Um auch der Anforderung, welche der Beklagtin Söhne machten, die mit ihrer Mutter gemeinschaftlich dieser Sache sich annahmen, einen Scheingrund zu geben, nahm er zu der Auslegungskunst seine Zuflucht. Ich habe vorhin angeführet, daß in dem Testament wegen der Erbfolge der Geschwister unter sich eine Verfügung gemacht worden, daß, wenn eine oder die andere von den Töchtern unverheyrathet und ohne Leibeserben mit Tode abgehen würde, die übrigen mit Ausschliessung der Brüder die Verstorbene beerben sollten. Dieser Fall, sagte er nun weiter, ist nicht eingetroffen, indem die verstorbene Fürstin als Wittwe verstorben, und da also die Ausschliessung ihrer Herrn Brüder nur auf den Fall eingeschränket gewesen, wenn sie in dem ledigen Stande verster-

ben würde, so könnte man unmöglich denselben das Recht zu ihrer Verlassenschaft absprechen, dieselbe müßte vielmehr unter diese ihre noch lebende Mutter und sämmtlichen Geschwister vertheilet werden.

Wie gut wäre es gewesen, wenn der Rechtsgelehrte, der der Kläger Rechte vertheidiget hatte, sich weniger auf diese Einwendungen eingelassen, und dafür die Unstatthaftigkeit des auf die streitige Erbschaft verhängten Arrests darzuthun sich lediglich bemühet hätte. Allein es gefiel ihm, alle diese Einwendungen von Punct zu Punct in seiner Gegenantwort zu widerlegen. So stark und wichtig auch immer seine Gründe waren, so dienten sie doch zu weiter nichts, als nur diese Rechtssache weitläuftig zu machen. Er gab seinem Gegentheil nur immer neuen Stof, selbige mehr und mehr zu verwirren. Es sey ferne, daß ich ihn beschuldigen wollte, als habe er aus Eigennutz und um seines eigenen Vortheils wegen sich auf ein so weitläuftiges Feld mit ihm begeben. Vielleicht hat er aus gutem Glauben dafür gehalten, daß er durch eine weitläuftige Widerlegung seines Gegners seiner Clienten gerechten Sache einen wesentlichen Vortheil verschaffen würde. Seine Gegenantwort bestand hauptsächlich darinnen, daß die Beklagtin gar keine Befugniß habe, das Testament zu widerrufen,

weil

weil beyde Ehegatten sich gegen einander verbindlich gemacht hätten, daß sie alles, was in ihrem beyderseitigen letzten Willen enthalten, unwiderruflich und unverbrüchlich halten wollten, welches, wenn es einmal geschehen, keine Aenderung und Widerrufung mehr Statt habe. *) Dieses zum voraus gesetzt, fuhr er weiter fort, kann die Beklagtin nicht den mindesten Anspruch an ihrer verstorbenen Frau Tochter weiter zu machen berechtiget seyn, nachdem sie sich in dem Testament derjenigen Vortheile begeben habe, welche sie, wenn dieses nicht geschehen wäre, nach den Landesgesetzen erhalten können. Sie und ihr verstorbener Gemahl hätten sich ja ausdrücklich erkläret, daß, wenn eins oder das andere von ihren Kindern sterben würde, sie desselben Erben nicht seyn wollten, sondern daß desselben Nachlaß des Verstorbenen Brüdern oder Schwestern allein zufallen sollte. Diese Clausul sey den nachherigen Ehestiftungen, welche sie bey der Verheyrathung ihrer Frauen Töchter aufsetzen lassen, ebenfalls einverleibet worden, mithin stünde ihr allemal die bekannte Rechtsregel entgegen, daß man von einem einmal geleisteten Verzicht nicht wieder abgehen könne. Gegen die Mitbeklagten führte er weiter nichts an, als daß

*) STRYCK de cautel. testament. cap. XXIV. §. 23.

ihnen das elterliche Testament, welches sie schon für gültig erkläret hätten, schlechterdings entgegen stünde, indem die in selbigem enthaltene Worte: Daß, gleichwie vorhin unter den Söhnen *disponiret*, daß sie auf einen oder andern Todesfall die Schwestern ausschliessen sollten, also auch die Söhne, wenn eine oder andere von ihren Schwestern vor ihrer Verheyrathung und ohne Leibeserben verstürbe, nichts von solcher Erbschaft zu gewarten haben, sondern die Töchter unter sich mit Ausschliessung ihrer Brüder beerben sollten. Es wäre denn, daß alle Töchter insgesammt vor ihrer Verheyrathung verstürben, und sie nicht selber darüber nach ihrem Gefallen *disponiret* hätten, als auf welchen Fall alles auf die Brüder, so alsdenn noch am Leben seyn werden, zu gleicher Theilung fallen sollte; dergestalt beschaffen wären, daß durch selbige alle ihre Ansprüche auf einmal zernichtet würden. Und gesetzt, daß der erste Fall nicht eingetroffen, weil die Verstorbene sich zweymal nach einander vermählet, so sey doch die angeführte Verordnung auf diesen einzigen Fall nicht eingeschränket gewesen, sondern sie habe sich auch auf den andern, wenn nemlich eine von den Töchtern ohne Leibeserben zu hinterlassen, mit

Tode

Tode abgehen sollte, erstrecket, und dieser habe sich zugetragen. Da man aber überhaupt bey der Erklärung eines letzten Willens fürnemlich auf die Absicht des Testirers sehen müsse, so könnte es wol keinem Zweifel unterworfen seyn, daß bey der Errichtung des vorhin angeführten elterlichen Testaments selbige dahin gegangen sey, daß die Brüder und Schwestern sich unter einander besonders beerben, und jene von dieser, so wie diese von jener Erbschaft ausgeschlossen seyn sollten, so lange auf der einen Seite Brüder oder Schwestern vorhanden seyn würden.

Der Beklagten Sachwalter schien durch diese Gründe von der ungerechten Sache seiner Clienten ziemlich überzeuget geworden zu seyn. Er hatte in seiner Gegenantwort den Klägern nichts weiter entgegen gesetzet, als daß der Verzicht, nach welchem die Frau von A** sich des Erbrechts an ihrer Töchter Verlassenschaft begeben habe, nur von den zwey tausend Thalern zu verstehen sey, so einer jeden in dem elterlichen Testament zum Erbtheil vermacht, und da alle dergleichen Verzichtsleistungen nur auf den Fall, der in selbigem enthalten, eingeschränkt werden müßten, *) so verstünde es sich von selbst, daß sie von dem übrigen Vermögen, so ihre verstor-

*) L. 26. C. ad SCt. Velleian.

bene Frau Tochter auſſer dieſer Summe, welche ſie ihren noch lebenden Töchtern gerne überlaſſen wollte, hinterlaſſen habe, nicht ausgeſchloſſen werden könne. Und was die Mitbeklagten anbelangte, ſo müßte ihrentwegen in Betrachtung gezogen werden, daß ihre Eltern zu der Zeit des errichteten Teſtaments an einen ſo auſſerordentlichen und ſeltenen Vorfall nicht gedenken können, indem ſie, wenn auch nur die geringſte Hofnung vorhanden geweſen wäre, daß die Verſtorbene dereinſten zu dem Beſitze eines ſo groſſen Vermögens gelangen ſollte, eine ganz andere Einrichtung gemacht haben würden. Er glaubte alſo, daß dieſer Umſtand zur Begründung ihres gemachten Anſpruchs ſchon allein hinreichend ſey, wenn ſie auch ſonſt keine andere Gründe auf ihrer Seite hätten. Durch dieſe neue ausgedachte Vorſpiegelungen ſchien die Sache eine ganz andere Wendung zu bekommen. Die Kläger hatten wenigſtens Urſache, den Beſchluß der Sache noch aufzuhalten, weil ſie befürchten mußten, daß, wenn ſie dieſe neue Gründe unbeantwortet lieſſen, es gar leicht geſchehen könnte, daß für ſie ein widriges Urtheil erfolgen möchte. Der Streit gieng alſo von neuem an, und anſtatt daß man bey dem vorigen Verfahren über die Frage ſtritt, ob die von der Frau von A** geſchehene Widerrufung des von ihrem verſtor-

benen

benen Gemahl und ihr errichteten letzten Willens wohl für gültig zu achten, so gieng man von diesem Gegenstand nun gänzlich ab, und hielt sich bey der Frage auf, wie das gedachte Testament zu erklären sey? Der Streit gieng gleichsam von neuem an, und ward mit der größten Heftigkeit zwischen beyden Theilen geführet. Eine jede Parthey dachte einen neuen Grund nach dem andern aus, um ihre Erklärung zu behaupten, und man nahm wiederum zu den ersten Gründen seine Zuflucht, und wiederholte selbige, wenn der Witz der Sachwalter, neue zu ersinnen, erschöpft zu seyn schien. Was ist doch der Mensch nicht zu thun fähig, wenn von Geld und Interesse die Rede ist. Ich befürchte nicht ohne Grund, die Gedult des Lesers zu ermüden, wenn ich dasjenige anführte, was von beyden streitenden Theilen ein jeder zur Begründung seiner Meynung vorgetragen. Mit Uebergehung einer unnöthigen Wiederholung desselben will ich nur so viel sagen, daß die Facultät, nachdem die Abfassung des Urtheils verlanget worden, die Kläger oder vielmehr ihre Ehegattinnen für die einzigen Erben der verstorbenen Fürstin, ihrer Frau Schwester, erklärte, jedoch die Vergleichung der Kosten gegen einander für billig fand.

Schien gleich für die Frau von A** in dem Landrecht ein Grund vorhanden zu seyn, daß sie

darauf

darauf ihren Anspruch an die wichtige Erbschaft ihrer verstorbenen Frau Tochter bauen konnte, weil dasselbe einer Mutter nebst ihren Kindern, wenn von diesen letztern eins mit Tode abgegangen, desselben Verlassenschaft zueignet; hatte gleich ihr Sachwalter nicht unrecht, wenn er behauptete, daß jede Verzichtsleistung in dem engsten und genauesten Verstande zu nehmen, *) und nur von demjenigen zu verstehen sey, was aus derselben offenbaren Worten erhellet, **) und hieraus die Folge ziehen wollte, daß die von ihr geschehene Verzichtsleistung nur auf die zweytausend Thaler eingeschränket werden müsse, so die verstorbene Fürstin aus dem elterlichen letzten Willen erhalten, nicht aber auf die reiche Erbschaft, welche der Gegenstand dieses Rechtshandels gewesen, sich erstrecken könne; schien gleich den mitbeklagten Brüdern der Umstand zum Vortheil zu gereichen, daß ihre Eltern zu der Zeit, als sie ihren letzten Willen errichtet hatten, unmöglich vorher wissen können, daß ihre älteste Tochter ein so wichtiges Vermögen jemals erhalten würde, indem sie sonst eine ganz andere Verordnung gemacht haben würden, und daß also selbiger nicht von solchen Fällen, woran man

gar

*) L. 26. C. ad SCt. Velleian.

**) L. 35. §. 2. C. de inoffic. testament. MEVIVS P. I. d. 99. n. 4.

gar nicht gedacht hat, verstanden werden könne: Da schien ihnen gleich zu statten zu kommen, daß eine gänzliche Ausschliessung von der Erbschaft eines nahen Blutsfreundes in den Rechten als eine verhaßte Sache angesehen wird, welche, wo möglich eingeschränket werden müsse, und diese Regel in dem gegenwärtigen Falle um so mehr zur Richtschnur angenommen werden sollte, als der in dem elterlichen Testament bestimmte Fall, auf welchen die Schwestern sich einander mit Ausschliessung ihrer Brüder allein beerben sollten, sich nicht einmal ereignet hatte, weil die verstorbene Fürstin als Wittwe verstorben: So hatten sie doch so vieles wider sich, daß man, ohne die Gerechtigkeit zu beleidigen, unmöglich das Urtheil nach ihrem Wunsch abfassen konnte.

Wie konnte die Frau von A** mit gutem Gewissen und mit Beystand des Rechts den von ihr und ihrem Gemahl errichteten letzten Willen durch eine Widerrufung aufheben, nachdem sie einmal nach desselben Tode die ganze Erbschaft, deren Genuß ihr auf Lebenszeit vermacht worden, angetreten hatte, und sich der von ihnen beyden vorgeschriebenen Ordnung unterworfen. Ist dieses geschehen, so lassen die Gesetze keine Widerrufung zu. *) Wie konnte

*) BERGER oeconom. iur. Lib. II. tit. 4. th. 24. n. 4.

te sie zu den Landesgesetzen ihre Zuflucht weiter nehmen, da sie nebst ihrem verstorbenen Gemahl in dem vielbedeutenden Testament sich der in den Rechten verordneten Erbfolge völlig begeben, und hiedurch zugleich den Vortheilen entsaget hatte, deren sie sonst theilhaftig geworden seyn würde, wenn nicht die Verabredung gemacht worden wäre, daß, wenn eins von den Kindern stürbe, die Eltern solches nicht beerben, sondern desselben Nachlaß auf die Brüder und Schwestern allein fallen sollte. Setzet man diesem noch hinzu, daß dieselbe, so oft eine von ihren Töchtern verheyrathet worden, in der jedesmal errichteten Ehestiftung das Testament zum Grunde gesezzet, und dasjenige, was der Erbfolge wegen in demselben enthalten gewesen, abermals wiederholen, und von neuem bekräftigen lassen; so war es ja offenbar, daß sie nach einer so oft wiederholten Verzichtsleistung auf ihrer Kinder Erbschaft keinen Anspruch mehr an ihrer verstorbenen Frau Tochter Verlassenschaft machen konnte. Die von ihrem Sachwalter gemachte Auslegung und Erklärung des Testaments fiel in das Ungereimte. Gesetzt, daß sie zu der Zeit der geschehenen Verzichtsleistung nur an die zweytausend Thaler gedacht hätte, welche einer jeden Tochter in

n. 4. WERNHER selectar. obseruation. forenf. P. II. obf. 378.

in dem elterlichen Testament zu ihrem Erbtheil ausgesetzt worden waren, so war doch in derselben dieser Fall nicht genau bestimmt gewesen. Sie hatte sich überhaupt alles Erbrechts an ihrer Kinder Vermögen begeben, und wo dieses geschehen, kommt es nachmals nicht darauf an, ob das verstorbene Kind viel oder wenig hinterlässet, indem eine solche Verzichtsleistung alle künftige Fälle, es mögen Glücks- oder Unglücksfälle seyn, in sich schliesset. *)

Eben so war es auch mit den Gründen beschaffen, so die Mitbeklagten zur Bestärkung ihres Anspruchs angeführet hatten. Die Ausschliessung der Brüder von der Erbschaft ihrer Schwestern war in dem Testament der Ausschliessung der Schwestern von der Erbschaft ihrer Brüder entgegen gesetzet worden. Und wenn gleich der Fall, wenn eine von denselben unverheyrathet mit Tode abgehen würde, in demselben als eine Bedingung festgesetzet worden war; so konnte ihnen doch der Umstand, daß ihre Schwester als Wittwe gestorben, gar nicht zum Vortheil gereichen. Denn da zugleich noch der andere Umstand hinzu kam, daß die verstorbene Fürstin keine Leibeserben hinterlassen hatte, welcher mit dem erstern in einer genauen Verbindung stand;

so

*) GVNO de pact. Lib. I. c. 24. n. 86.

so hatten die Kläger ungleich stärkere Gründe als die Beklagte für sich. Hierzu kam noch, daß die Töchter aus dem väterlichen Nachlaß sehr wenig erhalten, den Söhnen aber ungleich mehr vermacht worden war. Ja der ganze Inhalt des elterlichen Testaments war so beschaffen, daß man aus selbigem leicht die Absicht der Testirer errathen konnte, welche nur allein die Söhne von der Erbschaft der Töchter ausgeschlossen zu haben schienen, damit, wenn eine oder die andere von ihnen unverheyrathet und ohne Leibeserben die Welt verlassen sollte, der Verstorbenen Nachlaß den übrigen den Verlust ersetzen möge, welcher ihnen durch das elterliche Testament zugefüget worden. Die in den Rechten gegründete Regel: Daß ein letzter Wille nicht sowol nach den Worten des Testirers, sondern vielmehr nach desselben Sinn und Absicht erkläret werden müsse, *) verdiente gewiß als eine unnütze Stelle in unsern Gesetzbüchern betrachtet zu werden, wenn man von selbiger nicht auf einen solchen Fall, als der gegenwärtige gewesen, die Anwendung machen sollte. Sie hatten vollkommen recht, daß zu der Zeit des errichteten elterlichen Testaments an die reiche Erbschaft, welche der Gegenstand dieses Processes war, wol nicht

*) c. 6. X. de Verb. significat. L. 69. pr. D. de legat. 3.

nicht gedacht worden, und daß auch ein solcher Fall damals über alle menschliche Vermuthung gieng. Aber eben das, was ihrer Mutter hierbey entgegen stand, stand auch ihnen entgegen. Hatten sie den elterlichen letzten Willen in Ansehung der grossen Vortheile, so ihnen dadurch zufielen, für gültig erkannt, so mußten sie sich auch demselben zu ihrem Nachtheile bey diesem Streit unterwerfen. Die nahe Blutsfreundschaft, in welcher beyde streitende Theile mit einander standen, mußte inzwischen den Beklagten billig zur Befreyung von den Unkosten gereichen.

V.

Die vertheidigte Unschuld einer Hausdiebstahls wegen in Inquisition gerathenen Weibsperson.

Das Beyspiel der jungen Weibsperson, welche der Gegenstand dieses Rechtshandels war, kann zur Ueberzeugung dienen, daß die peinliche Frage ein eben so unsicheres als gefährliches Mittel sey, um die Wahrheit eines begangenen Verbrechens herauszubringen, und wie leicht derselben Mißbrauch zur Verurtheilung eines unschuldigen Menschen Anlaß geben könne. Muß man ja sich derselben gegen solche Bösewichter, die als ein Auswurf des menschlichen Geschlechts anzusehen sind, bedienen, so sollte doch dieselbe nicht anders Statt haben, als wenn bey grossen und wichtigen Verbrechen ganz besondere Bedenklichkeiten vorhanden sind, und es scheinet, daß ohne dieses Mittel die Wahrheit nicht herausgebracht werden könne. Es ist

nichts

nichts leichters, als einen unschuldigen Menschen für den wahren Urheber eines Verbrechens zu erklären, und ihn durch die Folter zu einem Bekenntniß zu zwingen, wenn man alles Mögliche, was jemand mit einem Verdacht beschweren kann, zusammenhäufet, wie solches bey der wider die Weibsperson, von welcher hier die Rede ist, angestellten Untersuchung geschehen.

Ein Kaufmann, der seiner Handlungsgeschäfte wegen jährlich auf die Leipziger Messe zu reisen gewohnt war, hatte, als die Zeit seiner Abreise herannahete, eine ansehnliche Summe Geldes in einem Beutel zusammen gepackt, welchen er aus grosser Vorsicht mit einem starken Bindfaden zuband, und mit seinem Pettschaft versiegelte, und denselben in einen festen und wohlverwahrten Coffre geleget, zu welchem er den Schlüssel beständig bey sich führte. Dieses Geld, welches ich hier nothwendig anführen muß, bestand ausser sechs Holländischen Ducaten in lauter französischen Pistolen; den Coffre aber, in welchem selbiges aufbewahret wurde, hatte er in seiner Schlafkammer dichte an seinem Bette stehen, und auch in diese konnte kein fremder Dieb sich, ihrer Lage wegen, einschleichen, um daraus etwas zu entwenden, welches nicht anders als durch einen gewaltsamen Einbruch von aussen geschehen konnte. Die Zeit seiner Ab-

reise war bereits herangerücket, und er hatte schon den Tag zu derselben bestimmt, als es ihm einfiel, den Coffre nochmals zu eröfnen, und sein Geld nachzuzählen, bey welcher Beschäftigung ihm seine Ehegattin helfen mußte. Er besahe, wie er auch nachmals eidlich bekräftigte, den Coffre nochmals ganz genau, und fand selbigen unversehret, auch das Petrschaft, womit er den Beutel versiegelt hatte, war unverletzet, kurz, alles ward in eben dem Zustande von ihm wiederum angetroffen, in welchem es gewesen war, nur das Geld nicht: denn wie er in Gegenwart seiner Ehegattin dieses nachzählte, so fehlten an der Summe zwölf Pistolen, und einer von den sechs Ducaten. Dieser unerwartete Zufall setzte ihn sowol als seine Ehegattin in Schrecken, und ob ihm gleich dieselbe vorhielt, daß er vielleicht bey dem Einpacken des Geldes ein Versehen begangen haben möchte, so rechtfertigte er sich doch durch den Zettel, auf welchem er damals die Summe aufgeschrieben, als er sie nach dem Zählen in den Beutel gepackt hatte. Da ausser ihm und seiner Ehegattin kein anderer Mensch als nur die Dienstmagd, wenn sie das Bette machen mußte, in die Kammer gelassen ward, so fiel gleich aller Verdacht auf dieselbe, und von diesem Argwohn einmal eingenommen konnte niemand anders, als diese Person, ein

Mäd-

Mädgen von drey und zwanzig Jahren, diesen Diebstahl nach seiner Meynung verübet haben. Ein besonderer Umstand, der hiezu kam, und den ich gleich anführen will, machte seinen Verdacht wahrscheinlich. Er forderte nemlich die ihm verdächtig geschienene Magd vor sich, und stellte sie wegen des erlittenen Diebstahls hart zur Rede, doch versprach er ihr zugleich, daß, wenn sie in Güte bekennen würde, wo sie das entwandte Geld gelassen habe, er ihr ihr Vergehen verzeihen, und keine Untersuchung dieserwegen anstellen lassen wollte. Dieser Vorwurf verursachte ihr nicht nur ein heftiges Schrecken, wie man leicht denken kann, sondern sie betheuerte zugleich unter Vergiessung vieler Thränen, daß sie an diesem Diebstahl ganz und gar unschuldig sey, und versicherte, daß sie selten allein auf der Schlafkammer, wo der Coffre gestanden, gewesen, sondern seine Tochter, wenn sie das Bette gemacht, gemeiniglich sich mit ihr zugleich auf selbiger befunden habe. Sie stellte ihrem Hausherrn unter andern vor, daß er doch bedenken möge, wie es ganz unmöglich sey, daß sie binnen der kurzen Zeit, so sie zu dem Bettemachen nöthig habe, einen wohlverwahrten und verschlossenen Coffre sollte eröfnen können, ohne zu befürchten, darüber von jemand angetroffen zu werden, zumal da er selbst entweder oder seine Ehe-

gattin oder sonst jemand in der Stube, wodurch man nach der Kammer gehen müsse, jedesmal um die Zeit gegenwärtig sey, wenn sie diese Arbeit verrichte; und da ein solcher Diebstahl nicht ohne ein Geräusche verübet werden könne, dieses die Person, so sich in der Stube aufhielte, gar bald gemerket haben würde, wenn ihr jemals ein solcher gottloser Vorsatz in den Sinn gekommen wäre. Sie berief sich auf das Zeugniß seiner ältesten Tochter, welche noch gestern bey dem Bettemachen sich mit ihr zugleich in der Schlafkammer befunden habe.

Alle diese Vorstellungen machten in dem Gemüthe ihres Hausherrn, der sich einmal überzeuget hielt, daß sein Argwohn gegründet sey, nicht den mindesten Eindruck. Er sprach in einem rauhen Ton zu ihr, daß sie die Diebin sey, und befahl ihr, sich mit ihm und seiner Ehegattin nach ihrer Kammer zu verfügen, und ihre Haabseligkeiten durchsuchen zu lassen. Die Angeschuldigte war mit diesem Vorschlag ungemein zufrieden, und hofte, daß ihre Unschuld dadurch offenbar werden sollte. Sie begab sich also mit einem freudigen Herzen und in der schmeichelnden Hofnung, daß ihr Herr und dessen Ehegattin den ungerechten Argwohn, welchen dieselben auf sie geworfen hatten, würden fahren lassen, mit denselben nach ihrer Kammer. Die Thür derselben ward feste

zuge-

zugeschlossen, und ihr eine gewisse Ecke mit dem Befehl angewiesen, daß sie daselbst währender Durchsuchung ihrer Haabseligkeiten unbeweglich stehen bleiben sollte. Dieses geschahe aus Vorsicht, damit sie nicht etwa heimlicher Weise das Geld von dem Orte, wo sie solches hingeleget haben möchte, wegnehmen, und verbergen könnte. Ihre Kiste, ihre wenige Kleider, ihre Hemder und kurz alle ihre Haabseligkeiten wurden auf das genaueste durchsuchet, ohne etwas zu entdekken, bis endlich des Kaufmanns Ehegattin einen alten abgetragenen Rock, der auf der Erde lag, noch ergrif, und indem sie kaum ihre Hand in desselben Tasche gesteckt hatte, um selbige auch durchzusuchen, einen Holländischen Ducaten herauslangte, wobey sie zugleich ein lautes Geschrey erregte. Das arme Mädgen erschrack über diesen Fund von Herzen, und betheuerte abermals unter vielen Thränen, daß sie nicht wüßte, wie dieser Ducaten in ihre Tasche gekommen. Sie versicherte, daß sie allemal darauf leben und sterben wollte, daß sie von dem in dem Coffre gewesenen Gelde nicht das geringste entwendet habe. Sie fiel vor ihrer Herrschaft auf die Knie nieder, und bat, doch ja keinen Argwohn auf sie zu werfen, mit dem Hinzufügen, daß dieser Ducaten durch böse Leute, die vielleicht den Diebstahl verübet haben möchten, heimlich in ihre

Rocktasche gesteckt worden seyn müsse, um ihr ein Verbrechen aufzubürden, an welchem sie so unschuldig als ein neugebornes Kind sey. Aber alle diese Reden konnten ihr zu keiner Entschuldigung gereichen, und dienten zu weiter nichts, als nur den Verdacht noch mehr zu vergrössern, welchen man einmal gegen sie gefaßt hatte. Der in ihrer Rocktasche gefundene Ducaten, wenn er anders wirklich darin gewesen, schien dem Kaufmann ein gar zu gewisser Beweis zu seyn, daß sie und kein fremder Mensch den Diebstahl verübet haben müsse. Man begab sich wieder von der Kammer hinweg, und hielt sie unter einer genauen Aufsicht, damit sie nicht heimlich entweichen möge, in dem Hause gefangen. Ihr Hausherr, der über den Verlust seines Geldes gar zu sehr aufgebracht war, faßte sogleich den Entschluß, diesen Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, damit die Diebin nach der Strenge der Gesetze bestrafet werden möchte. Nach den Gesetzen des Landes war die Strafe des Stranges auf den Diebstahl verordnet, wenn der Werth des gestohlnen Guts sich über fünf Thaler erstreckte, und der Dieb oder die Diebin bereits das achtzehnte Jahr zurückgeleget hatte. Wäre die Angeschuldigte des ihr angesonnenen Verbrechens überführet worden, so war ihr Schicksal leicht zu bestimmen. Indessen war

es

es ganz was besonders, daß, als der Kaufmann seiner Ehegattin sein Vorhaben, den Diebstahl der Obrigkeit anzeigen zu wollen, eröfnete, damit gegen die Verdächtige die Untersuchung angestellet werden könnte, dieselbe ihn auf das äuserste, ja fast mit Thränen bat, solches nicht zu thun, sondern lieber den Verlust mit Gedult zu ertragen, und das Mädgen aus dem Hause zu schaffen, als den Vorwurf auf sich zu laden, daß er sie an den Galgen gebracht habe. Es kann seyn, daß sie aus einem wahren Mitleiden diese Vorbitte bey ihrem Ehemann für die Verdächtige einzulegen bewogen worden, oder wer weiß, ob nicht geheime Gewissensbisse von diesem Bezeigen die Ursache gewesen seyn mögen. Ich unterstehe mich nicht, ein Urtheil über eine Begebenheit zu fällen, in welcher so viele Dunkelheit herrschte. Genug, er blieb unerbittlich, und zeigte noch an eben demselben Abend, da einige Stunden zuvor der Ducaten in des Mädgens Rocktasche gefunden worden, der Obrigkeit den Diebstahl an, und die Beschuldigte ward auf sein Ansuchen kurz darauf durch die Gerichtsbediente abgeholet, und in ein öffentliches Gefängniß zur Verwahrung gebracht. Hier muß ich, ehe ich den Lauf dieses peinlichen Processes weiter zu erzählen fortfahre, noch eines andern Umstandes erwähnen, der von der Unschuld der An-

geklagten ein sicheres Zeugniß abzugeben schien. Des Denuncianten Ehegattin, die mit der des Diebstahls bezüchtigten Hausmagd Gefangenneh- mung gar nicht zufrieden war, und ein ängstli- ches Verlangen nach derselben Loslassung bezeig- te, ließ die Mutter der Gefangenen, die ebenfalls an dem Orte, wo diese Begebenheit sich zugetra- gen hatte, wohnte, heimlich zu sich fordern, und sagte zu derselben, wie es ihr von Herzen leid sey, daß ihre Tochter sich so sehr vergangen ha- be. Indessen versprach sie derselben, daß sie ihr so viel Geld geben wollte, als ihrem Ehe- mann gestohlen worden, welches sie demselben wieder zustellen sollte. Sie möchte ihn nur zu besänftigen suchen, damit er seine Anzeige wie- derum zurücknähme, und die Gefangene aus der gefänglichen Verwahrung entlassen würde. Die gute Frau, welcher die Errettung ihrer Tochter so lieb als ihr eigen Leben war, nahm diesen Vorschlag mit dem größten Dank an, und ver- säumte keine Zeit, ihr Anliegen dem Kaufmann vorzutragen. Sie that ihrer mütterlichen Liebe den Zwang an, daß sie sogar zu ihm sagte, wie sie freylich überzeugt sey, daß ihre ungerathene Tochter ihn bestohlen habe, allein da sie im Stan- de sey, ihm den Verlust seines Geldes mit Zin- sen wiederum zu ersetzen, so wollte sie ihm um alles ersuchet haben, sie und ihr Kind nicht un-

glück-

glücklich zu machen, und dem letztern sein Versehen großmüthig zu verzeihen. Sie stellte ihm vor, was er thun würde, wenn ihm ein solches ähnliches Unglück mit einem seiner Kinder begegnet wäre. Aber auch dieses half zu weiter nichts, als den aufgebrachten Denuncianten nur noch mehr zu erbittern, ja er schloß aus diesem Umstand sogar, daß der Gefangenen Mutter von dem Diebstahl Wissenschaft haben müsse, und dieses bewog ihn, das Anerbieten dieser Frau dem Gerichte ebenfalls anzuzeigen, welches seine Muthmassung auch nicht für ungegründet hielt. Die Untersuchung ward also mit allem Ernst vorgenommen, und ehe ich auf die Aussage der Angeschuldigten und ihrer Mutter komme, will ich nur vorläufig so viel anführen, daß der Denunciant den Verlust seines Geldes eidlich bekräftiget, auch den in des Mädgens Rocktasche gefundenen Ducaten für einen von denjenigen erkannt hatte, so in dem Beutel gelegen. Ja er führte hierbey zugleich an, daß er den Coffre sowol, als den darinnen gelegenen Beutel mit Geld eben so unverletzt angetroffen, als er selbigen bey dem Zuschliessen gelassen, auch an dem erstern gar keine Veränderung an dem Schlosse noch sonst eine äuserliche Gewalt wahrgenommen habe, und also auf keine Weise begreifen könne, wie die Diebin es angefangen haben müsse, als dieselbe

den Coffre und den Beutel eröfnet, aber allemal sey so viel gewiß, daß ihm, wie er es beschworen, die angegebene Sunime und unter derselben der in der Inquisitin Rocktasche gefundene Ducaten daraus entwendet worden. So viel die Angeklagte selbst betrift, so gestand sie zwar sowol bey dem suminarischen Verhör, als auch in ihren Antworten ein, daß sie alle Abend, um das Bette zu machen, auf des Denuncianten Schlafkammer gewesen, und daß sie auch noch den Tag zuvor, ehe derselbe den Verlust seines Geldes entdecket, diese Arbeit verrichtet habe, wobey sich ihres Herrn älteste Tochter, so wie sie gemeiniglich gewohnt gewesen, mit ihr zugleich in der Kammer befunden habe; sie gab es zu, daß der Ducaten in ihrer Rocktasche gefunden worden, betheuerte aber auf das höchste, daß sie gar nicht wisse, wie und auf welche Weise dieses Stück Geld in die Tasche gekommen, und blieb dabey, daß sie an dem ihr angeschuldigten Diebstahl ganz und gar unschuldig sey, es möge auch damit beschaffen seyn, wie es immer wolle.

Das Gericht, welchem es selbst unwahrscheinlich zu seyn schien, daß die Inquisitin das Geld entwendet haben sollte, da an dem Coffre, worinnen selbiges verwahret gewesen, gar keine äusserliche Verletzung wahrgenommen worden, und der Denunciant selbst den darinnen gelegenen

Beutel

Beutel noch mit seinem Pettschaft versiegelt gefunden hatte, ehe er selbigen eröfnete, glaubte von derselben Mutter am besten erfahren zu können, was es mit dem Ducaten für eine Bewandniß habe, welcher in ihrer Tochter Rocktasche gefunden worden. Diese gute Frau hofte durch eine Nothlüge ihrer Tochter Ehre zu retten, indem sie aus Einfalt, als man ihr die Frage vorhielt, ob sie nicht sagen könnte, wie ihre Tochter zu dem Ducaten gekommen? sich gegen das Gericht verlauten ließ, daß ihre Tochter denselben bey ihrer Taufe zu einem Pathengeschenk bekommen, sie habe zwar selbigen vorher selbst in ihrer Bewahrung gehabt, nachdem dieselbe aber den Dienst bey dem Denuncianten angetreten, so habe sie ihr dieses Geld mitgegeben, damit es ihr von ihren übrigen Geschwistern nicht streitig gemacht werden möchte, wenn sie etwa unvermuthet sterben sollte. Diese Erdichtung, ob sie sich schon auf eine gute und unschuldige Absicht gründete, benahm dem Richter die gute Meynung, so er bisher von der Inquisitin Unschuld gefaßt hatte, auf einmal wieder. Denn da das Jahr, in welchem dieselbe zur Welt gekommen, mit der Jahrzahl des Ducaten gar nicht übereinkam, und selbiger viele Jahre nachher erst geschlagen worden, so konnte es nicht anders geschehen, als daß der Richter auf die

Gedanken gerathen mußte, daß auch der Inquisitin Mutter von dem vorgefallenen Diebstahl Wissenschaft haben müsse. Es ward ihr vorgehalten, wie es möglich sey, daß ihrer Tochter der ihr vorgezeigte Ducaten damals, als sie die heilige Taufe empfangen, von ihren Taufzeugen geschenkt seyn könne, da selbiger doch vierzehn Jahr nachher erst gepräget worden. Sie erröthete hierüber, blieb aber dennoch bey ihrer vorigen Aussage, so sehr man sich auch Mühe gab, ihr das Gegentheil zu zeigen. Da sie merkte, daß sie mit ihrer Lüge mehr Uebels gestiftet, als daß selbige ihrer Tochter etwas helfen könnte, und sich selbst dadurch in einen Verdacht gestürzet habe, so erzählte sie, vermuthlich um sich von allem Verdacht los zu machen, was zwischen ihr und des Denuncianten Ehegattin wegen des entwandten Geldes für eine Unterredung vorgefallen, so wie ich selbige schon vorher angeführet habe. Vielleicht würde das ganze Geheimniß, wie es mit der Entwendung des Geldes zugegangen, entdecket worden seyn, oder zum wenigsten sich mancher dunkle Umstand aufgekläret haben, wenn es dem Gericht gefallen hätte, die letztere dieserwegen zu vernehmen, und sie fürnemlich zu befragen, warum sie sich es so angelegen seyn lassen, der Inquisitin Mutter dahin zu bewegen, daß sie sich Mühe geben möchte, den

Denuncianten zu besänftigen? Aber anstatt dieses zu beobachten, ward dieser Umstand mit Stillschweigen übergangen, und ist auch nachher nicht weiter rege gemacht worden. Dahingegen ward die Inquisitin befraget, ob ihr von ihren Taufzeugen ein Ducaten geschenket worden, und ob ihre Mutter ihr denselben, als sie in des Denuncianten Dienst getreten, mitgegeben habe? Diese Frage kam ihr sehr unerwartet vor, und da sie den Umstand, welcher selbige veranlasset hatte, nicht wissen konnte, so antwortete sie nach ihrer natürlichen Einfalt ganz aufrichtig, daß keines von beyden geschehen sey. Dieses diente zum Beweis, daß sie weit von der List, so man gemeiniglich bey verschmitzten Dieben anzutreffen pfleget, entfernt gewesen. Der Richter hatte ihr in den an sie ergangenen Fragen so zu sagen die Antwort in den Mund geleget. Hätte sie jene bejahet, so würde wenigstens ihrer Mutter Vorgeben von einiger Wahrscheinlichkeit gewesen seyn, und man hätte den möglichen Umstand annehmen können, daß mit dem Ducaten ein Tausch vorgegangen, und der in der Inquisitin Rocktasche gefundene aus Irrthum mit dem rechten, welchen sie zum Geschenk erhalten, verwechselt worden. Der offenbare Widerspruch, so in dieser beyden Personen Aussagen herrschte, bewog den Richter, die Mutter mit der Tochter zu con-

fron-

frontiren. Als sie einander in das Gesicht vorgestellet worden, so blieb anfänglich eine jede bey ihrer Aussage, die Mutter schalt die Inquisitin für ein albernes und dummes Mensch, das gar kein Gedächtniß habe, und diese bat dagegen jene, sie möchte sich doch um GOttes willen recht besinnen, was sie spräche, sie habe ihr ja niemals von einem Ducaten etwas gesagt, noch weniger ihr ein solches Geldstück bey dem Abschiednehmen aus ihrem Hause mitgegeben. Der Ausgang dieser gerichtlichen Handlung war endlich dieser, daß die erstere das Gericht mit einer Unwahrheit hintergangen zu haben bekannte, und solches um Verzeihung bat, zugleich aber zu ihrer Entschuldigung anführte, daß sie blos, um ihre Tochter von dem Verdacht des derselben angeschuldigten Diebstahls loszumachen, diese Nothlüge erdacht habe; da ihr aber ihre gute Absicht mißlungen sey, so müsse sie nun dieselbe ihrem Schicksal überlassen. Dieses war für die Inquisitin traurig genug, indem ihr die Folter zuerkannt worden. Es ward zwar eine Schutzschrift für sie geführet, deren Verfasser aber die eigentlichen Umstände, welche ihr zu ihrer Rettung dienten, und die ich nachher anführen werde, übersehen hätte, und den Hauptgrund seiner Vertheidigung darauf setzte, daß noch unausgemacht sey, ob sie den in ihrer Rocktasche gefun-

denen

denen Ducaten selbst hineingesteckt habe oder nicht; desgleichen, da es viele Dinge in der Welt gäbe, die mit einander eine Aehnlichkeit hätten, erst noch erwiesen werden müßte, daß dieser Ducaten wirklich einer von denjenigen gewesen, die der Denunciant in seinem Beutel gehabt, welchem er noch hinzufügte, daß der Denunciant den Coffre nicht feste zugeschlossen haben möchte, und also leicht auch ein anderer das Geld daraus entwenden können. Die Widerlegung dieser Gründe verursachte dem Verfasser des Urtheils wenig Mühe. Er führte in seinen Entscheidungsgründen an, daß die Inquisitin eingestanden habe, daß sie auf des Denuncianten Kammer gewesen, wo der Coffre aufbewahret worden, und da dieser den erlittenen Diebstahl beschworen, so sey die Gewißheit des Verbrechens keinem Zweifel mehr unterworfen. Daß in der Inquisitin Rocktasche der entwandte Ducaten gefunden worden, sey ebenfalls gewiß, und dieser einzige Umstand sey schon nach der peinlichen Halsgerichtsordnung *) eine redliche Anzeige, indem derjenige, bey welchem gestohlne Sachen gefunden werden, so lange für den Dieb zu halten sey, bis er eine redliche Entschuldigung angeben könne, wie er zu diesem Gut gekommen, und auch dieses wahrscheinlich gemacht habe; und

*) Art. 43.

da derjenige, welcher solches nicht vermag, peinlich befraget werden soll, so müsse hier um so mehr nach der Vorschrift dieses Gesetzes gegen die Inquisitin verfahren werden, als dieselbe, wie sie zu dem Besitz des Ducaten gelanget, nicht anzugeben wisse.

Die unglückliche Inquisitin gerieth bey der Anhörung dieses fürchterlichen Ausspruchs in die äuserste Bestürzung, und blieb eine gute Zeitlang stumm. Als der Richter, da sie sich von dem ihr zugestossenen Schrecken wiederum erholet hatte, die gewöhnliche Ermahnung an sie ergehen ließ, nunmehr GOtt und der Obrigkeit die Ehre zu erweisen, und, anstatt ihren Leib martern zu lassen, die reine Wahrheit zu bekennen, so antwortete sie mit gefaßtem Muth und gelassener Stimme, wie sie nochmals dabey verbliebe, und darauf sterben wollte, daß sie den ihr angeschuldigten Hausdiebstahl nicht verübet. Sie könnte ohnmöglich ein Verbrechen bekennen, so sie nicht begangen hätte, sie wollte aber auch ihren Leib nicht martern lassen, und es lediglich dem Gericht anheim stellen, ob dasselbe sie für strafbar hielte oder nicht. Wären ihre Richter überzeugt, daß sie wirklich das ihr angeschuldigte Verbrechen begangen habe, so möchten sie, ohne vorher die Folter wider sie zu gebrauchen, die nach dem Landesgesetz auf den Hausdiebstahl verordnete Todes-

strafe

strafe an ihr vollstrecken lassen. Ihr Gewissen sey rein, und sie sey von ihrer Unschuld völlig überzeuget. Alles, was ihr begegne, müsse sie als eine Schickung GOttes ansehen, der ihr auch wieder helfen werde.

Diese standhafte Entschliessung und die Art und Weise, wie sie selbige vorgetragen hatte, rührte das Herz ihrer Richter, denen das Urtheil, so von einem auswärtigen Rechtsgelehrten abgefasset worden, ebenfalls zu hart schien, wie es auch wirklich war. Man glaubte, daß die Pflicht der Menschlichkeit bey einem so ausserordentlichen Vorfall schon den Richter verbände, für die arme Inquisitin eine anderweitige Vertheidigung führen zu lassen, ohnerachtet sie nicht einmal darum angesuchet hatte. Indessen erkannte sie die Gütigkeit ihrer Richter mit dem lebhaftesten Dank, als man ihr eröfnete, daß, wenn sie es verlangte, ihr ein Vertheidiger zugeordnet, und sie mit ihren Einwendungen gegen das vorige Urtheil gehöret werden sollte. Dieses geschahe auch sogleich, und nun nahm die Sache einen ganz andern Ausgang. Man hatte diesesmal einem andern Rechtsgelehrten die Vertheidigung ihrer Unschuld übertragen, und die Ausführung derselben gereichte ihm zu einer wahren Ehre. Er grif hauptsächlich die Entscheidungsgründe, worauf das vorige Erkennt-

niß gegründet war, an, und führte gegen selbige an, daß, obgleich der Denunciant den erlittenen Diebstahl beschworen habe, so sey durch diesen Eid nur für das erste die Gewißheit des Verbrechens, und daß ihm an dem Gelde die vorhin erwehnte Summe wirklich gefehlet habe, ausser allen Zweifel gesetzet worden; hieraus aber folge noch lange nicht, daß die Inquisitin das Geld entwendet habe. Und wollte man solches gleich aus dem Umstand schliessen, daß dieselbe täglich in der Schlafkammer, wo der Coffre gestanden, gewesen, so stünde dennoch diesem entgegen, daß man an dem Coffre so wenig als an dem Schloß und noch weniger an dem darinnen gelegenen Geldbeutel die geringste Spur einer Verletzung wahrgenommen habe. Man müßte den möglichen Umstand zum voraus setzen, wenn man die Gefangene für die Urheberin dieses Diebstahls halten wollte, daß sie sich heimlich habe einen Schlüssel zu dem Coffre machen, und ihres Herrn Pettschaft nachstechen lassen, indem sie, ohne eine solche List auszuüben, den Coffre nicht anders als mit Gewalt hätte erbrechen, und auf diese Weise das Geld herausnehmen müssen. Jenes liesse sich kaum gedenken, und würde, wenn es geschehen wäre, währender Untersuchung längst bekannt geworden seyn; überhaupt sey sie, wenn man ihren Character und natürliche Einfalt betrachte,

trachte, nicht einmal einer solchen List fähig. Wollte man etwa auf die Gedanken gerathen, daß sie ihrem Brodtherrn den Schlüssel und das Pettschaft heimlich entwendet habe, so sey nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie dieses gethan haben sollte, indem derselbe beydes beständig bey sich getragen, und auch noch nicht behauptet habe, daß er jemals eins oder das andere vermisset habe. So [illegible] auch überhaupt die Lage des Orts so beschaffen, daß, weil gemeiniglich zu der Zeit, wenn sie das Bette in der Kammer gemacht habe, jemand in der Stube gegenwärtig gewesen, sie es nicht wagen dürfen, eine so verwegene Handlung zu unternehmen; ausser dieser Zeit sey ihr aber alle Gelegenheit, in die Kammer zu kommen, wo sie sonst nichts zu verrichten gehabt, benommen gewesen, und sie selbst habe nicht einmal wissen können, daß in dem Coffre Geld gelegen habe, da sie bey dem Einpacken nicht gegenwärtig gewesen. Da nun durch alle diese Umstände der wider sie obwaltende Verdacht, als hätte sie das Geld aus dem Coffre entwendet, abgelehnet worden, so folge auch offenbar, daß ihre Aussage, daß sie nicht wisse, wie der aus ihrer Rocktasche von des Denuncianten Ehegattin herausgelangte Ducaten in dieselbe gekommen, so lange für wahr gehalten werden müsse, so lange der Hauptumstand, daß sie

wirklich aus dem Coffre das Geld entwendet habe, noch nicht klar gemacht worden sey. Wenn auch der Denunciant gleich den in ihrer Rocktasche gefundenen Ducaten für den seinigen erkannt habe, so folge doch noch nicht, daß sie denselben gestohlen, zumal da man sonst von dem andern entwandten Gelde auf ihrer Kammer nicht das geringste gefunden. Was es mit diesem Ducaten für eine Bewandtniß habe, und wie derselbe in der Inquisitin Rocktasche gekommen, sey ein Rätzel, welches vielleicht die Zeit noch auflösen werde; so viel aber sey gewiß, daß man mehrmals Beyspiele gehabt, daß der eigentliche Dieb, um den Verdacht des Diebstahls von sich abzulehnen, von dem Gestohlnen heimlich in eines andern Verwahrung etwas gebracht habe, wodurch es ihm gelungen, daß man, anstatt den rechten Dieb auszukundschaften, über einen Unschuldigen eine verdrießliche und der Ehre nachtheilige Untersuchung verhänget habe. Da nun aber alsdenn nur die peinliche Frage Statt finden solle, wenn, wie es in der peinlichen Halsgerichtsordnung *) heisset, redliche Anzeigungen wider den Verbrecher vorhanden sind, so folge offenbar, daß man wegen derselben Mangel wieder die Inquisitin mit der Folter nicht verfahren könne, denn wenn gleich das Verbrechen, wel-

*) Art. 8.

welches sie begangen haben solle, einen Hausdiebstahl betreffe, und das Geld, so dem Denuncianten entwendet seyn soll, weit die Summe übersteige, um deren Willen die Strafe des Stranges in den Landesgesetzen auf den Hausdiebstahl verordnet worden; so komme es doch auch wiederum darauf an, ob die Inquisitin sich des ihr angeschuldigten Verbrechens dergestalt verdächtig gemacht habe, daß alles dasjenige, was sie zu ihrer Entschuldigung angeführet, den Verdacht zu entkräften, nicht hinreiche, welches er dem Ermessen eines unpartheyischen Richters überlassen wolle.

Ich übergehe die übrigen Gründe, so der geschickte Verfasser dieser Schutzschrift zur Rettung der mitleidenswürdigen Inquisitin vorgetragen hatte. Er erhielt den Beyfall der Facultät, welche, nachdem die Acten zur Abfassung eines Urtheils ihr zugeschickt worden, erkannte: Daß, da wegen Ermangelung hinlänglicher Anzeigungen gegen dieselbe nichts weiter vorzunehmen, sie nicht nur ihres Gefängnisses zu entlassen, sondern auch keine andere Kosten, als diejenigen, welche auf ihre Vertheidigung gegangen, zu erstatten schuldig sey.

Freylich kamen hier einige Umstände zusammen, welche den auf die Inquisitin gefallenen Verdacht zu bestärken schienen. Sie konnte

nicht leugnen, daß sie täglich gegen den Abend auf der Kammer, wo das Geld entwendet worden, gewesen. Man hält es für eine redliche Anzeige, wenn die des Diebstahls verdächtige Person noch kurz zuvor sich an dem Orte aufgehalten, und daselbst gesehen worden, wo der Diebstahl geschehen.*) Und wie sehr mußte nicht der in der Inquisitin Rocktasche gefundene Ducaten den Verdacht vermehren. Dieser Umstand wird nach dem angeführten Articul der peinlichen Halsgerichtsordnung für eine untrügliche Anzeigung gehalten, indem man denjenigen, bey welchem gestohlne Sachen gefunden werden, so lange für den Dieb hält, bis er eine redliche Entschuldigung, das ist, auf welche Art und Weise er dazu gekommen, angezeiget, und wahrscheinlich gemacht hat, und man hält diesen Umstand für so wichtig, daß man glaubt, den Verdächtigen, der seinen Besitz nicht rechtfertigen kann, der peinlichen Frage unterwerfen zu können. Dieses traf alles bey der Inquisitin ein. Der Ducaten ward vor ihren Augen aus ihrer Rocktasche geholet. Sie wußte auf die Frage, woher sie selbigen erhalten, nichts weiter zu antworten, als daß sie es nicht wisse, und selbigen auch nicht in die Tasche gesteckt habe. Indessen war es doch der nemliche Ducat, welcher, wie es der Denunciant eidlich

*) C. C. C. Art. 43.

lich versicherte, in den Beutel gehörte. Hieraus schien offenbar zu fliessen, daß sie und kein anderer das Geld entwendet haben müsse, und daß sie aus einer verstockten Hartnäckigkeit solches nur nicht gestehen wollte. Der Umstand, daß ihre Mutter, sobald der Diebstahl bekannt geworden war, sich zu dem Denuncianten hinbegeben, gegen denselben ihre Tochter für die Diebin erkläret, und ihn zu besänftigen sich so viele Mühe gegeben hatte, vergrösserte den Verdacht noch mehr. Ja sie selbst hatte sich dadurch, daß sie das Gericht mit einer schändlichen Lüge, als sey der Ducaten ein Pathengeschenk gewesen, welchen sie ihrer Tochter so lange aufbewahret habe, zu hintergehen gesuchet, in einen nicht geringen Verdacht einer Theilnehmung an dem jener angeschuldigten Verbrechen gesetzet. Dergleichen Personen, so dem beschädigten Theil einen Vergleich anbieten, und offenbare Unwahrheiten der Obrigkeit vorgetragen zu haben überzeuget werden, wie es sich in diesem Rechtshandel mit der Inquisitin Mutter zugetragen, als sie bey der Confrontation, daß sie den vorhin angeführten Umstand nur erdichtet habe, zuletzt bekennen mußte, sind allemal verdächtig, und wenn sie gleich das Verbrechen nicht selbst begangen haben, doch mit einem starken Verdacht beladen, daß sie von selbigem einige Wissenschaft besitzen,

oder wol gar sich einer Theilnehmung schuldig gemacht haben. Zu allen diesem kam noch, daß die Gewißheit des Verbrechens durch des Denuncianten Eid ausser allem Zweifel gesetzet worden war, und man von ihm als einem redlichen Manne gar nicht vermuthen konnte, daß er aus Haß, und um seinen Nebenchristen unglücklich zu machen, einen Meyneid begangen haben sollte. Nimmt man nun alle diese Umstände zusammen, so schien es freylich, daß nur noch das Geständniß der Inquisitin fehle, und dieses, weil sie nicht durch Zeugen überführet werden konnte, durch die peinliche Frage herausgebracht werden müßte.

Allein wie viele für die Inquisitin günstige Umstände kamen auf der andern Seite zusammen, so ihr zu ihrer Rettung dienen mußten, und ein ganz ander Urtheil erheischten. Um nur die vornehmsten anzuführen, so verdiente das ängstliche Bezeigen, welches des Denuncianten Ehegattin äuserte, als derselbe ihr sein Vorhaben, das Mädgen in das Gefängniß werfen zu lassen, entdeckte, zuforderst in Betrachtung gezogen zu werden. Diese grosse Unruhe, so ihr Gemüth in Bewegung setzte, rührte gewiß aus keinem Mitleiden gegen die Inquisitin her, sondern es muß eine ganz andere Ursache der Grund davon gewesen seyn, und vielleicht hatte ihr Gewissen

wissen sich empöret, als sie sahe, daß eine Unschuldige das Opfer eines ungegründeten Verdachts werden sollte. Was hatte sie nöthig, es sich so sehr angelegen seyn zu lassen, um es in die Wege zu richten, daß ihr Ehemann den erlittenen Diebstahl der Obrigkeit nicht anzeigen möchte. Noch mehr, was konnte sie wol antreiben, der Inquisitin Mutter zu bereden, daß sie sich zu dem Denuncianten verfügen, und denselben zu besänftigen, ihr Aeuserstes anwenden möchte, mit dem Hinzufügen, sie möchte nur ihm sagen, daß ihre Tochter das Geld gestohlen, sie ihm aber solches wieder erstatten wolle. Was kann ein unpartheyischer Richter aus dem Umstand, daß diese Frau sich sogar verbindlich gemacht, der Inquisitin Mutter eben so viel Geld zu geben, als die Summe gewesen, so der Denunciant vermisset hatte, um es demselben, wenn er von der ganzen Sache stille schweigen würde, zuzustellen, anders schliessen, als daß sie ihre geheime Ursachen gehabt haben müsse, daß dieses Vorfalls wegen gar keine Untersuchung angestellet werden möge. Es geschiehet wol zuweilen, daß jemand von einem wahren Mitleiden gegen den Verbrecher gerühret, den beleidigten Theil zu besänftigen, und daß er das verübte Verbrechen nicht anzeigen möge, abzuhalten suchet, aber selten wird sich dieses Mitleiden so weit erstrek-

ken, daß derjenige, welcher solches äusert, auch sogar die Ersetzung des Schadens, der dem Beschädigten zugefüget worden, über sich nehmen wird. So ließ sich auch nicht behaupten, daß durch den Eid, welchen der Denunciant in dem Gerichte abgeleget hatte, die Gewißheit des Verbrechens dergestalt ausser allem Zweifel gesetzet worden, daß man nunmehr mit einer gewissen Ueberzeugung sagen konnte, niemand anders, als die Inquisitin habe den Diebstahl verübet. Alles, was durch diesen Eid wahr gemacht worden, war dieses, daß nach dessen Ableistung der Umstand, daß dem Denuncianten, als er sein Geld nachgezählet, so viel, als derselbe angegeben, an der Summe gefehlet hatte, daß aber die Inquisitin dasselbe genommen, folgte hieraus noch nicht, und in den gerichtlichen Verhandlungen war auch hiervon noch keine hinreichende Anzeigung anzutreffen. Das Geld war nach des Denuncianten Vorgeben in einem Beutel eingepackt, und dieser noch dazu versiegelt gewesen. Dieser Beutel lag in einem verschlossenen Coffre. Der Denunciant hatte selbst angeführet, daß man an demselben gar keine äuserliche Merkmale einer gewaltsamen Erbrechung wahrgenommen, und dieses bekräftigten auch diejenigen, welche den Coffre besichtiget hatten. Hätte man ihm den Vorwurf machen wollen, daß

er

er vielleicht aus Unachtsamkeit den Coffre nicht feste genug zugeschlossen haben möchte, wie der Verfasser der ersten Schutzschrift behauptet hatte, so war doch eine solche Nachläßigkeit von dem Denuncianten nicht zu vermuthen gewesen. Auch selbst fahrläßige Hauswirthe, wie bekannt ist, pflegen doch in Ansehung des baaren Geldes eine genaue Verwahrung vorzunehmen. Hier hatte derselbe selbst dem Gerichte angezeiget, daß er sein Geld in einem Coffre, welchen er noch dazu auf seine Schlafkammer hingesetzet, verwahrlich aufbehalten habe, und eben dieser Umstand mußte die Vermuthung bestärken, daß er als ein fleißiger und fürsichtiger Hauswirth wohl zugesehen haben werde, daß er den Coffre, wenn er Geld herausgenommen, oder wieder hineingeleget, auch jedesmal wiederum feste zugeschlossen. Es müßte also an demselben nothwendig eine Gewalt gebraucht worden seyn, wenn die Inquisitin den darinnen gewesenen Geldvorrath beraubet hätte, wovon aber, wie ich bereits angeführet habe, gar keine Spur anzutreffen war. Nicht genug ist es aber, eine Untersuchung gegen eine gewisse Person vorzunehmen, wenn die Gewißheit des Verbrechens ausser allem Zweifel gesetzet worden, sondern es müssen auch gegen jene redliche Anzeigungen vorhanden seyn, indem dieselbe nur für das erste dem Richter zu einer

zuversichtlichen Ueberzeugung dienet, daß wirklich ein Verbrechen vollbracht worden, woraus aber noch keinesweges gefolgert werden kann, daß diese oder jene Person solches begangen habe. Die Anzeigungen, so der Denunciant gegen die Inquisitin vorgebracht hatte, waren zwar zur Anstellung einer vorläufigen Untersuchung hinreichend gewesen, aber lange noch nicht zu der peinlichen Frage hinlänglich. Es ist zwar wahr, daß derselben Mutter durch ihre übel ausgedachte Aussagen gegen die Inquisitin einigen Verdacht erwecket, ja selbigen noch vermehret hatte. Denn da die letztere ihrer Mutter Vorgeben, als habe dieselbe ihr den Ducaten, welchen sie von ihren Taufpathen geschenkt bekommen haben sollte, bey dem Antritt ihres Dienstes mitgegeben, offenbar widersprach, und derselbe doch gleichwol in ihrer Rocktasche gewesen war; so mußte sie nothwendig auf eine andere Weise zu desselben Besitz gelanget seyn. Allein das nachmalige Bekenntniß ihrer Mutter, daß sie nur, um ihre Tochter zu retten, dieses Vorgeben erdacht habe, machte die Angeschuldigte wiederum von allem Verdachte frey. Man hätte billig zuforderst, wie der Ducaten in des Mädgens Rocktasche gekommen, untersuchen müssen, und hierzu hatte der Antrag, welchen des Denuncianten Ehegattin an der Inquisitin Mutter ergehen

lassen,

lassen, einen hinreichenden Grund dargeboten. Die besondere Untersuchung war wirklich ohne rechtmäßige Anzeigungen vorgenommen worden, und wenn dieses geschehen, so können die etwa herausgebrachte Anzeigungen dem Angeschuldigten so wenig zur Last gereichen, als das vorhergegangene Verfahren rechtfertigen. Freylich schien der Umstand, daß kurz zuvor, ehe der Denunciant nach seiner Anzeige das Geld vermisset, die Inquisitin in der Kammer gewesen, daß unter dem entwandten Geld sich einige Ducaten befunden, und dergleichen Münze nachmals bey derselben gefunden worden, sie mit einem nicht geringen Verdacht zu beschweren. Allein bedenkt man dagegen, daß zu eben der Zeit, als die Inquisitin sich auf der Kammer befunden, des Denuncianten Tochter gegenwärtig gewesen, und so lange da geblieben, bis dieselbe ihre Arbeit verrichtet hatte, so fällt alle Wahrscheinlichkeit hinweg, daß sie die Verwegenheit gehabt haben sollte, den Diebstahl zu begehen. Als man des Denuncianten Tochter über diesen Umstand gerichtlich vernommen hatte, so wollte dieselbe zwar es nicht an sich kommen lassen, daß sie zum letztenmale, ehe ihr Vater den Verlust seines Geldes gemerket habe, in der Kammer zugleich mit der Inquisitin gegenwärtig gewesen; allein sie konnte solches doch auch nicht gänzlich leugnen.

nen. Ihre Antwort, so sie auf die dieserwegen an sie ergangene Frage erstattete, war nur zweydeutig und dunkel. Sie sagte, es könnte seyn, sie möchte wol mit auf die Kammer gegangen seyn, welches sie doch nicht gewiß wüßte, und wenn sie ja auf derselben gewesen, so glaubte sie doch nicht, daß sie so lange, als bis die Inquisitin ihre Arbeit vollendet habe, gegenwärtig geblieben sey. Sie habe zum wenigsten den Coffre von der Stelle, wo selbiger gestanden, nicht bringen helfen. Allein so dunkel und ungewiß auch immer diese Antwort zu seyn scheinet, so erhellet doch so viel daraus, daß des Denuncianten Tochter sich damals auf der Kammer befunden habe, und die Inquisitin nicht allein auf selbiger gewesen. Ob und wie lange sich die letztere allein in der Kammer aufgehalten, und ob sie binnen der Zeit, in welcher sie allein auf selbiger gewesen, auch nur die geringste Gelegenheit, den Diebstahl zu begehen, gehabt, war aus den gerichtlichen Verhandlungen nicht zu errathen, weil man hierüber keine weitere Untersuchung anzustellen für gut befunden hatte. Da inzwischen auf der Inquisitin Kammer sonst kein Geld gefunden worden, so fiel allemal ein gewisser Verdacht auf des Denuncianten Ehegattin zurück, daß diese den Ducaten listiger Weise in die Tasche gesteckt habe, aus welcher sie denselben herausgelanget

hatte.

hatte. Der Verfasser der Schutzschrift hatte jedoch mit aller Bescheidenheit gewisse Umstände angeführet, so eine widrige Muthmassung gegen dieselbe erweckten. Einem auswärtigen Richter, der die Personen, so in dergleichen verworrene Rechtshändel eingeflochten sind, nicht kennet, kommt es nicht zu, darüber zu urtheilen, und alles für eine gewisse Wahrheit anzunehmen, was zu des Inquisiten Vertheidigung angeführet worden. Sein Amt erfordert nur, die Erheblichkeit der Anzeigungen zu untersuchen, worauf der wider den Angeschuldigten entstandene Verdacht gegründet worden. Diejenigen, welche die Inquisitin verdächtig zu machen schienen, waren nicht einmal zu dem Reinigungseid und also noch weniger zur Folter hinreichend gewesen. Dieser Umstand mußte nothwendig vieles zu ihrer Entbindung von der wider sie erhobenen Untersuchung beytragen, und die Gerechtigkeit erforderte derselben Beschleunigung noch mehr, da sie so viele Monate mit Ketten und Banden beladen in dem Schlunde eines finstern Gefängnisses ihre Zeit zubringen müssen. Ihre Geschichte hatte viel Aehnliches mit derjenigen, so den unglücklichen Advocaten betroffen, dessen Schicksal ich in dem dritten Theil dieser Rechtshändel erzählet habe. *)

*) S. 27.

VI.

Besondere Untreue eines Bedienten gegen seinen Herrn.

Der Buchhändler G** zu H** hatte von seinem Landesherrn das Privilegium erhalten, daß ausser ihm kein anderer daselbst einen Bücherhandel treiben solle. Er hatte zur Unterstützung seiner Handlung einen grossen Theil seines Vermögens angewendet, und sein Buchladen war mit einem so grossen Vorrath von allerley kostbaren, nothwendigen und nützlichen Werken so reichlich versehen, daß ein jeder Liebhaber nach seinem Geschmack bey ihm diejenigen Bücher erhalten konnte, mit deren Lesung er seine Wißbegierde sättigen wollte. Um sich auf die Treue seiner Handlungsbedienten desto sicherer verlassen zu können, war er gewohnt, sich dieselben durch einen Eid verbindlich zu machen, welchen dieselben an ihn schriftlich ausstellen mußten. Dieses war auch mit demjenigen Bedienten geschehen, welcher in dem gegenwärtigen Rechtshandel den Beklagten vorstellte. Dieser

Mensch,

Mensch, der bereits einige Jahre in dem Dienste seines Herrn als Ladendiener zugebracht hatte, ward durch den einträglichen Gewinnst, welchen seinem Herrn der Buchhandel einbrachte, gereizet, sich durch einen kleinen Nebenhandel mit Büchern zu bereichern, und es gelung ihm, auch diesen verbotenen Bücherverkauf drey Jahre hindurch, ohne daß er dabey gestöret worden wäre, zu treiben. Er hatte sich von seinem ersparten Lohn und andern Geldern, so ihm das Glück zuweilen zuwandte, auf der Leipziger Messe einen kleinen Vorrath von solchen Büchern angeschaft, so mehr des Vergnügens als des Nutzens wegen gelesen werden, und welche wieder mit Vortheil verkaufen zu können, er um so weniger besorgt war, weil er viele Liebhaber beyderley Geschlechts zu H** kannte, so dergleichen Schriften zu lesen gewohnt waren. Und so wie von einer Messe zur andern immer neue Werke von dieser Art herauskamen, so versahe er sich auch mit denselben. Ja als er nach einiger Zeit von den wesentlichen Vortheilen seines Schleichhandels noch mehr überführet wurde, so fieng er auch an mit kostbaren und wichtigen Werken aus allen Theilen des Reichs der Gelehrsamkeit Handel zu treiben, wobey es ihm eben so wie mit den übrigen glückte, indem er alle halbe Jahr so viel absetzte, daß er durch den aus seinem verbotenen Bücherver-

kauf gezogenen Gewinnst sich immer mit neuen Büchern für allerley Liebhaber von Lesern versehen konnte. Um diesen Nebenhandel für seinen Herrn heimlich zu treiben, hatte er sich bey einem Bürger, der sein vertrauter Freund war, eine Kammer gemiethet, und bediente sich desselben zugleich als eines Bedienten, indem er ihn dazu gebrauchte, daß er die Bücher verkaufen mußte, weil die vorhin angeführten Umstände ihm, sich öffentlich für einen Buchhändler auszugeben, nicht erlaubten. Binnen der Zeit, als dieser Treulose die verbotene Handlung trieb, merkte der Buchhändler G** den Verfall seines Handels augenscheinlich, und daß sein Absatz von Büchern lange nicht mehr so stark sey, als solcher vorhin gewesen, zumal von solchen Werken, die nicht blos für Gelehrte im eigentlichen Verstande geschrieben worden, sondern das Publicum überhaupt angehen, und auch vom Frauenzimmer gesuchet werden. Die Abnahme seines Gewinnsts setzte ihn in eine nicht geringe Unruhe. Es kam ihm unbegreiflich vor, woher es doch kommen möge, daß die Zahl der Bücherfreunde sich so sehr verringerte, da doch die Zeiten inzwischen nicht schlimmer geworden. Er legte sich auf Kundschaft, ob etwa die Bücherliebhaber von fremden Orten her diejenigen Werke sich kommen liessen, so sie zu ihrem Gebrauch vonnöthen hätten,

ten, oder zu ihrem Vergnügen lesen wollten. Allein so sehr er sowol in der Stadt als auch bey seinen auswärtigen Freunden sich darnach erkundigte, so konnte ihm doch niemand hievon eine zuverläßige Nachricht ertheilen. Endlich ward das Geheimniß entdecket, indem ein guter Freund von ihm diesen Schleichhandel ausgekundschaftet hatte, der ihm solches auch sofort hinterbrachte. Er, der über die Bosheit und Untreue seines meyneidigen Bedienten aufs äuserste aufgebracht ward, jagte denselben sogleich ohne viele Umstände aus seinem Dienste, dahingegen derselbe die Verwegenheit hatte, den verbotenen Bücherhandel, welchen er bisher nur heimlich und im Verborgenen getrieben hatte, nun öffentlich zu treiben, und einen ordentlichen Laden anzulegen. Er hatte verschiedene Freunde in der Stadt, die es mit ihm hielten, und ihn in seinem Vorhaben unterstützten, ja er gieng in seiner Bosheit so weit, daß er durch allerley listige Ränke seinem gewesenen Herrn und Wohlthäter den andern Ladendiener abspänstig machte, und denselben, sich in seine Dienste zu begeben, beredete.

Der Buchhändler G**, welcher ein ausschliessendes Privilegium hatte, welchem zufolge ihm allein der Handel mit Büchern verstattet worden, brachte seine Beschwerde über seinen gewesenen Ladendiener bey der Landesregierung an,

und wirkte von derselben einen Strafbefehl aus, wodurch dem letztern die Fortsetzung seines unerlaubten Handels ernstlich untersaget ward. Allein diese Verordnung hatte keine Wirkung, indem er derselben ohnerachtet mit allerley Büchern einen öffentlichen Handel zu treiben fortfuhr, und ohnerachtet sein gewesener Herr abermals sich darüber beklagte, und bey der Landesregierung seine Beschwerde wiederholte, so ward doch damit nichts ausgerichtet. Der Ungetreue ließ sich durch kein Verbot und Ermahnung in seiner unerlaubten Handlung stören. Er trieb seine Verwegenheit gar so weit, daß, als einem andern Buchhändler in einer benachbarten Stadt durch einen nächtlichen Einbruch ein grosser Vorrath von Büchern entwender worden, er, obschon der Buchhändler, welcher diesen Verlust erlitten, selbigen sogleich in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht hatte, dennoch solchen, als der Dieb oder der Vertreiber damit nach H** kam, um das gestohlne Gut zu verkaufen, an sich kaufte, und als man ihn darüber zur Rede setzte, dennoch dem wahren Eigenthümer das geraubte Gut wieder zu erstatten, sich weigerte. Dieses war noch nicht genug, sondern der gewissenlose Mensch trieb seine Frechheit so weit, daß er während seines Aufenthalts auf der Leipziger Messe, wo sein gewesener Herr sich ebenfalls befand,

fand, denselben in seinem eigenen Laden auf eine mörderische Weise überfiel, und so übel zurichtete, daß, wenn nicht noch mitleidige Personen ihm zu Hülfe gekommen wären, er sein Leben zu verlieren in Gefahr gestanden. Dieses geschahe aus Rache wegen des wider ihn ausgewirkten aber von ihm nicht beobachteten Strafbefehls. Dieser Unfall bewegte den Buchhändler, die schlechte Aufführung und Untreue seines gewesenen Ladendieners öffentlich bekannt zu machen, damit das Publicum denselben genauer kennen lernen möge. Er ließ ein Werk auf seine Verlagskosten drucken, so den Titel führte: **Curiöser Schauplatz allerley Laster und Betrügereyen**, dessen ein und zwanzigstes Capitel eine weitläuftige Erzählung alles desjenigen, was sich mit seinem ungetreuen Bedienten zugetragen hatte, enthielt. Er nannte ihn darinnen einen Lästerer, Frevler und meyneidigen Menschen, dessen Wahlspruch in den Worten: **Lügen, Betrügen und Lästern** bestünde, der in der Stadt als ein Nahrungsdieb nicht weiter geduldet zu werden verdiente, der die Landesherrlichen Befehle von der Strafe derjenigen, so wissentlich gestohlne Güter kaufen, verachtete, anderer Leute Bediente verführte, und ihrer Herrschaft abspänstig machte, und was dergleichen mehr war; ja damit diese Schrift nicht als ein Pasquill auf-

genommen werden möge, so machte er damit verschiedenen vornehmen Personen, und besonders denjenigen, so in obrigkeitlichen Aemtern standen, ein Geschenk. Dieses war aber noch nicht genug, sondern weil ihm vornemlich daran gelegen war, daß er bey seinem Rechte geschützet, und seinem Gegentheil der Handel mit Büchern schlechterdings untersaget werden möge, so stellte er nunmehr eine ordentliche Klage gegen denselben an, deren Bitte auf verschiedene Stücke gerichtet war. Denn er verlangte noch ausserdem, was ich oben angeführet habe, die Ersetzung des Schadens und der Unkosten, welche der Beklagte ihm durch seinen unerlaubten Nebenhandel zugefüget, und daß derselbe zur Bestellung eines hinlänglichen Vorstandes zu mehrerer Sicherheit angehalten, ausserdem aber wegen Verletzung des ihm, dem Kläger, ertheilten Privilegiums, begangener Verführung seines Ladenbedienten, und an ihm verübten Frevels nachdrücklich bestrafet, und dem Fiscal gegen denselben dieserwegen mit einer fiscalischen Klage einzukommen, auferleget werden möge.

Diese Klage ward zwar dem Beklagten zu seiner Gegennothdurft zugestellet, allein ehe er noch darauf seine Antwort übergab, hetzte er selbst den Fiscal gegen den Kläger auf, welcher wider denselben eine peinliche Anklage wegen eines

nes von ihm verfertigten und bekannt gemachten Pasquills übergab. Denn dafür erklärte er dasjenige Capitel in dem vorhin angeführten Buche, so der Kläger zum Druck befördert hatte, und worinnen der Beklagte freylich so abgemahlet war, daß die von ihm gemachte Schilderung bey jedermann gegen ihn einen Abscheu erwecken mußte. Es entstanden also zwey Processe, von welchen einen der Kläger, den andern der Beklagte erreget hatte. Diesen letztern will ich nachmals erzählen, und jetzt nur anführen, wie der Beklagte sich auf die wider ihn erhobene Klage eingelassen hat. Er behauptete, daß der Kläger überhaupt, von ihm eine Schadenserfetzung zu verlangen, nicht berechtiget seyn könnte, weil sich derselbe durch die ihm in einer gedruckten öffentlichen Schrift zugefügte Schmähung und ehrenrührige Lästerungen schon selbst eine Genugthuung verschaffet habe, und wenn er auch noch sonst eine gerechte Forderung an ihn habe, es doch keines Vorstandes bedürfe, weil er, der Beklagte, genugsam angesessen sey, und sein mit einem reichen Vorrath von Büchern versehener Laden ihn eben so gut hievon befreyen müsse, als wenn sein Vermögen in liegenden Gründen bestünde. Da auch H** eine grosse und ansehnliche Stadt sey, worinnen zwey Buchhändler reichlich ihr Brodt verdienen könn-

ten, ohne daß der eine von dem andern an seiner Nahrung einen Abbruch zu besorgen habe, so hofte er, daß der Landesherr auch ihm den freyen Handel mit Büchern künftighin gnädigst verstatten würde. Auch sey die wirkliche Verführung, so ihm wegen des Klägers Ladendieners aufgebürdet worden, ungegründet, denn dieser Mensch habe mehr aus eigenem und freyem Willen sich zu seinem Dienst angeboten, als daß er ihn dazu verleitet habe, und er habe ihn auch nicht einmal behalten. Der ihm gemachte Vorwurf, als sollte er wissentlich gestohlne Bücher aufgekaufet haben, gehöre gar nicht hieher, sondern gienge diejenigen an, welchen die Bücher entwendet seyn sollten, und er hofte, im Stande zu seyn, sobald diese sich über ihn bey der Obrigkeit beschweren würden, diesen Vorwurf dergestalt widerlegen zu können, daß ein jeder unpartheyischer Richter leicht von desselben Ungrund überzeuget werden sollte. Den Umstand wegen des an dem Kläger auf der Messe zu Leipzig verübten Frevels übergieng er mit Stillschweigen, und mischte dagegen eine andere Sache mit ein, die gar nicht hieher gehörte, welches, wie man aus den gerichtlichen Verhandlungen leicht erra-

then konnte, von seinem rechtlichen Beystand nur aus der Ursache geschahe, damit der Richter wider den Kläger eingenommen, oder doch zum

wenigsten desselben Achtsamkeit von der Hauptsache abgelenket werden, und derselbe bey der Abfassung des Urtheils auf diesen Nebenpunct mehr als auf jene sein Augenmerk richten möge. Ich habe vorhin angeführet, daß der Buchhändler G** gewohnt gewesen, daß ihm seine Bedienten eine eidliche Versicherung wegen ihrer Treue schriftlich ausstellen mußten. Von diesem Umstand machte des Beklagten Sachwalter ein grosses Lärmen. Er führte an, daß eine solche Handlung als ein Eingrif in die Landesherrlichen Regalien anzusehen sey, weil es niemand als dem Regenten oder den von ihm bestellten Obrigkeiten zukomme, jemand in Eid und Pflicht zu nehmen. Ein Hausvater, der dergleichen mit seinem Gesinde vorzunehmen sich unterstünde, verdiente auf das nachdrücklichste bestrafet zu werden. Er zog hieraus die Folge, daß der ihm von dem Kläger abgenommene Eid gleich anfänglich von keiner Verbindlichkeit gewesen sey, weil derselbe nicht das Recht, ihn durch einen Eid verpflichten zu können, gehabt habe. Diese Einwendung seiner Schutzschrift beyzufügen, sahe er sich durch eine gewisse Nothwendigkeit verbunden. Denn da er in der ausgestellten eidlichen Versicherung fürnemlich, nichts zum Nachtheil und Schaden seines Herrn unternehmen zu wollen, sich verbindlich gemacht hatte, so

fiel seine Untreue, welche er durch die Anlegung eines heimlichen Nebenladens gegen seinen Herrn verübet hatte, jedermann in die Augen. Sein Gewissen, und wie konnte es anders seyn, mußte ihm wegen seines Meyneides Vorwürfe machen, und sein wider alle Pflicht und Eid unternommenes Verfahren rechtfertigte die von dem Kläger wider ihn erhobene Klage, so daß er von selbst errathen konnte, daß der Ausgang dieses Streits für ihn schlecht ausfallen, sein Gegentheil aber den Sieg davon tragen werde. Hätte er den Richter überzeugen können, daß der Eid, welchen er geleistet, von keiner Gültigkeit sey, so wäre das Häßliche, so seiner Handlung anklebte, vielleicht einigermassen vermindert worden. Zum wenigsten würde das Verfahren des Klägers, der sich, wie des Beklagten Beystand behaupte: te, unterstanden, ein Recht sich anzumassen, so nur der Obrigkeit zukommt, zu einem Vorwand gedienet haben, die Schelmereyen zu bedecken, wodurch derselbe seinen ehrlichen Namen so sehr beschimpft hatte.

Dem Kläger, dessen gerechte Sache durch die kleinen Chicanen, so der Beklagte und sein Schriftsteller ersonnen hatte, nicht verdunkelt werden konnte, fiel es gar nicht schwer, diese Schutzreden in seiner Gegenantwort zu widerlegen. Er gründete sich auf sein Privilegium, in welchem

ihm allein der Handel mit Büchern erlaubet, und zugleich die Befugniß gegeben worden, es sogleich der Obrigkeit zu melden, wenn sich jemand unterstehen würde, ihn in dem Genuß seines Rechts zu hindern, und sich einen gleichen Handel anzumassen, damit ein solcher Störer dieserwegen von dem Fiscal belanget, und in eine nachdrückliche Strafe verurtheilet werden möge. Die Verbindlichkeit des Beklagten, allen Schaden ihm zu ersetzen, fuhr er fort, gründe sich auf den Eid, durch welchen sich derselbe anheischig gemacht habe, zum Schaden seines Herrn nichts zu unternehmen. Diese Verbindlichkeit sey aber durch dasjenige, was er von des Beklagten treulosen Aufführung durch den Druck bekannt gemacht habe, ganz und gar nicht aufgehoben worden. Denn hielte derselbe sich dadurch beleidiget, so stünde ihm ja allemal frey, wegen dieser vermeyntlichen Beschimpfung den Kläger besonders zu belangen. So könne ihm auch des geforderten Vorstandes wegen des Beklagten Büchervorrath, so ansehnlich selbiger auch immer seyn möge, lange noch keine hinlängliche Sicherheit verschaffen, weil solcher ohnehin verfallen wäre, indem derselbe wegen des verletzten Privilegiums die Strafe der Einziehung der Güter in Ansehung der Bücher verwirket habe. Nothwendig müßte eine fiscalische Klage wider den Beklagten erho-

ben werden, weil hier die Rede von einem Verbrechen sey, so die Obrigkeit von Amtswegen nicht unbestrafet hingehen lassen könne. Hierzu komme nun noch die Verführung seines Ladenbedienten, der mörderliche Ueberfall, welchen derselbe zu Leipzig gegen ihn unternommen, das wider die Landesherrlichen Gesetze geschehene Kaufen gestohlner Bücher, so lauter solche Verbrechen wären, welche eine Untersuchung verdienten, wenn gleich wegen des letztern Puncts die Eigenthümer, denen die Bücher entwendet worden, keine Klage erreget hätten. Auf die Einwendung, so der Beklagte wegen des ihm abgenommenen Eides gemacht hatte, antwortete er ganz kürzlich, daß in unverbotenen und nützlichen Dingen jedermann ohne Unterschied sich einen andern durch einen Eid verbindlich machen zu dürfen, erlaubt sey, wie solches ohnedem bey Schliessung wichtiger Geschäfte zu geschehen pflege. Es sey also gar nicht abzusehen, wie einem sorgfältigen und fürsichtigen Kaufmann, der einen kostbaren und weitläuftigen Handel treibet, und der Treue seiner Bedienten, so viel nur menschlicher Weise immer geschehen kann, versichert seyn muß, verboten seyn soll, sich des Eides als des stärksten Versicherungsmittels bedienen zu dürfen. Ein solcher Eid sey ohnehin mit dem Huldigungs- und Bürgereid nicht zu vermengen, so

daß

daß ein fleißiger Hausvater dadurch die Regalien des Regenten und das Recht der Obrigkeit noch nicht verletze, wenn derselbe, um der vorhin angeführten Ursache' wegen, durch die Ausstellung eines solchen schriftlichen Eides sich der Treue seiner Bedienten noch stärker zu versichern suchte.

Was der Beklagte in seiner zweyten Gegenantwort hierwieder anführte, bestand in einer blossen Wiederholung der Gründe, so bereits in seiner Schutzschrift enthalten waren. Er schien selbst von seiner schlimmen Sache vollkommen überzeugt zu seyn, und diese Ueberzeugung mag ihm auch das Vermögen benommen haben, etwas neues zu ersinnen, um seinen ungebührlichen Handlungen einen Anstrich zu geben, wodurch einigermassen die denselben anklebende Häßlichkeit hätte vermindert werden können. Das Gericht, vor welchem beyde Processe anhängig gemacht worden, ließ hierauf, nachdem auch der andere Proceß so weit gediehen, daß es nur noch auf die Abfassung eines Endurtheils ankam, die sämmtlichen gerichtlichen Verhandlungen an die Facultät gelangen, um über beyde Streitigkeiten, was Rechtens sey, zu erkennen. Die fiscalische Klage und derselben Ausgang werde ich nach der von mir erwählten Ordnung nachher besonders erzählen, jetzt will ich nur das Urtheil anführen, so in dieser gegenwärtigen Sache gefället worden,

den. Es kam hier auf zwey Puncte an, so in der Klagschrift enthalten gewesen, und worauf der Kläger seine Bitte gerichtet hatte. Der erste betraf die Frage: Ob der Beklagte dem Kläger als seinem gewesenen Herrn nicht zuförderst allen durch seinen anfänglich geführten heimlichen und nachmals, wider das an ihn ergangene Verbot, getriebenen öffentlichen Nebenhandel zugefügten Schaden und Unkosten zu erstatten, auch zu diesem Ende eine hinlängliche Versicherung zu bestellen, schuldig sey: Der andere aber hatte den Umstand zum Vorwurf: Ob nicht dem Fiscal wegen des von dem Beklagten verletzten Privilegiums seines vormaligen Herrns, Verführung seines Mitgesellen, dem Kläger zugefügten Beleidigung, und gegen desselben Person zu Leipzig unterstandenen mörderlichen Anfalls, auch seiner gegen die Landesherrlichen Gesetze bezeigten Verachtung, und Verpartirung andern Buchführern gestohlner Bücher, wider denselben mit einer fiscalischen Anklage einzukommen, aufzugeben, oder die Obrigkeit von Amtswegen eine Untersuchung anzustellen verbunden sey:

Das Urtheil enthielt die bejahende Antwort dieser Fragen in sich. Die Gründe, so der Beklagte zu seiner Entschuldigung vorgebracht hatte, waren nicht so beschaffen, daß ein milderes Erkenntniß erfolgen konnte. Er glaubte, daß der Kläger um so weniger wegen des von ihm angegebenen Schadens eine Ersetzung von ihm fordern könnte, weil derselbe sich selbst durch das von ihm durch den Druck bekannt gemachte Buch schon eine Genugthuung verschaffet habe, indem er in der aus demselben vorhin angeführten Stelle den guten Namen des Beklagten auf das äusserste gekränket, und alles, was zur Verkleinerung der Ehre eines rechtschaffenen Mannes nur immer ersonnen werden mag, zu des Beklagten Beschimpfung angeführet habe. Diese Handlung müßte als eine Selbstrache angesehen werden, so mit dem Betragen eines vernünftigen Bürgers weder übereinkomme, noch mit den Gesetzen bestehen könne. Er setzte in allen seinen schriftlichen Verhandlungen, in welchen er die Gründe des Klägers zu widerlegen sich bemühete, solche Grundsätze zum voraus, die zwar an sich richtig sind, nur aber auf ihn nicht angewendet werden konnten. Hieher gehörte auch dasjenige, was er wegen des von ihm geforderten Vorstandes angeführet hatte. Man ist freylich bey den Gerichten der Meynung zugethan,

daß der Besitz vieler Mobilien, besonders solcher, die nicht auf eine so heimliche Weise von einem Ort zum andern gebracht werden können, daß man es nicht merken sollte, denjenigen von der Leistung eines Vorstandes befreye, von welchem selbiger gefordert wird, und diese Meynung ist längstens von angesehenen Rechtsgelehrten vertheidiget worden. *) Daß auch ein ansehnlicher Büchervorrath unter dergleichen fahrende Haabe zu rechnen sey, ist keinem Zweifel unterworfen, ja die mehresten Gerichtsordnungen enthalten mit ausdrücklichen Worten in sich, daß diejenigen, so kundbarlich in gutem Gewerbe und Nahrung stehen, und wohlbesetzte Kauf- und Krambuden haben, damit verschonet werden sollen. **) Ich werde aber nachher anführen, wie wenig dieser Umstand dem Beklagten zu statten kommen konnte. Was die ihm angeschuldigte Verführung seines ehemaligen Mitgesellen anbelangte, so hatte er zwar denselben seinem Herrn abspänstig zu machen versucht, aber dennoch seine Absicht nicht erreichet; ein versuchtes aber nicht vollbrachtes Verbrechen scheinet noch nicht wichtig genug zu seyn, daß deswegen eine fiscalische Klage erhoben wer-

*) CARPZOVIVS P. I. c. 5. d. 19. MEVIVS ad ius Lubec. P. III. tit. 5. Art. 5. n. 25.

**) PVFENDORFF. in Introduction. in proceſſ. ciuil. Brunſu. Lueneb. P. II. c. VI §. 9.

werden soll, und dieses ließ sich auch von dem unternommenen Nebenhandel sagen, wodurch der Beklagte des Klägers Privilegium verletzet hatte. Denn an sich betrachtet, schien es hier auf desselben Privatinteresse anzukommen, so daß der Kläger allenfalls dieserwegen eine Interessekla-ge gegen den Beklagten zu erheben berechtiget gewesen, nicht aber der Landfiscal solches zu thun Ursache gehabt, indem dieser nur alsdenn mit einer Klage auftreten kann, wenn sich jemand unterstanden hat, die Gerechtsame des Landesherrn zu verletzen, oder wider die öffentlichen Landesgesetze zu handeln, nicht aber wo der Eingrif in eines andern Privilegium zu einer Beschwerde Anlaß giebet, welches gerichtlich anzubringen, nur allein demjenigen überlassen werden muß, den die Sache betrift. Eben dieses konnte von dem Vorwurf, daß der Beklagte wissentlich gestohlnes Gut an sich gekaufet, behauptet werden. Da der Eigenthümer desselben stille geschwiegen, und in seinen Verlust, ohne eine Klage gegen den Beklagten zu erregen, sich ergeben hatte, so schien weder der Fiscal eine hinlängliche Ursache, mit einer peinlichen Anklage wider den Beklagten einzukommen, noch die Obrigkeit von Amtswegen eine Untersuchung gegen denselben zu erheben, das geringste Recht für sich zu haben, und auf diese Weise hatte es freylich das Ansehen,

daß des Klägers Antrag wegen Ersetzung des ihm von dem Beklagten zugefügten Schadens sowol, als auch seiner Aeuserung, daß derselbe nachdrücklich bestrafet werden möge, überhaupt als ein in den Rechten ungegründetes Verlangen verworfen werden sollte. Bedenket man hingegen, was der Beklagte wegen des ihm abgenommenen Eides gegen den Kläger angeführet hatte, so schien ein nicht geringer Zweifel zu entstehen, ob diese Handlung für so unsträflich zu halten sey, wie derselbe behauptet hatte. Man konnte ihm den Vorwurf machen, daß, wenn ihm daran gelegen gewesen, sich durch einen Eid der Treue seines Bedienten zu versichern, er anstatt demselben selbst den Eid abzunehmen, die Obrigkeit ersuchen sollen, daß diese die eidliche Verpflichtung des Beklagten verrichtet hätte, so wie viele angesehene Kaufleute solches zu thun pflegen, wenn sie eine solche eidliche Verpflichtung ihrer Bedienten für nöthig halten. Da er aber dieses nicht beobachtet hatte, so konnte man ihn, wo nicht der Verletzung der landesherrlichen Regalien, doch wenigstens eines Eingrifs in die Gerechtsame der Obrigkeit beschuldigen.

Käme es bey der Entscheidung eines Rechtshandels nur auf Scheingründe an, so hatte freylich der Beklagte manches für sich, so seine Untreue und böse Handlungen zu rechtfertigen schien.

schien. Untersuchet man aber selbige genauer, und prüfet sie nach den Gesetzen, so blieb von denselben nichts übrig, so ihm nur einigermassen zu statten kommen konnte. So viel war allemal ausgemacht, daß des Beklagten Aufführung aus einem zweyfachen Grunde zu tadeln war. Denn einmal stand ihm des Klägers Privilegium schlechterdings entgegen, in welchem ihm und seinen Nachkommen die Freyheit ertheilet worden, ganz allein den Handel mit Büchern zu treiben. So hatte er auch für das andere durch den seinem gewesenen Herrn geleisteten Eid sich verbindlich gemacht gehabt, nichts zu desselben Schaden zu unternehmen. Es war ihm also als einem damals in desselben Diensten gestandenen Handlungsbedienten durch den Contract, welchen er mit dem Kläger eingegangen, und vermöge seiner eidlichen Zusage, keine besondere Buchhandlung für sich zu treiben, verboten gewesen. Auf diese Verbindlichkeit gründete sich also des Klägers Forderung und des Beklagten Schuldigkeit, jenem allen Schaden zu ersetzen, welchen er demselben durch seinen ungebührlichen Handel verursachet hatte. Belachenswürdig war der Einfall gewesen, als habe sich der Kläger selbst schon Recht verschaffet. Ein jeder unpartheyischer Rechtsgelehrter wird überzeugt seyn, daß diese Verbindlichkeit durch das-

jenige, was der Kläger von seines Gegentheils üblen Aufführung durch den Druck bekannt machen lassen, gar nicht aufgehoben werden können. Denn hatte der Beklagte gleich dieses als eine Beleidigung aufgenommen, und den Kläger für einen Injurianten erkläret, so ist doch kein Gesetz vorhanden, welches einen Schuldner, der von seinem Gläubiger mündlich oder schriftlich, oder wie hier geschehen, in einer gedruckten Schrift verleumdet und geschmähet worden, von der Obliegenheit, seine Schuld zu bezahlen, lossspricht. Alles, was derselbe bey einem solchen Vorfall thun kann, ist dieses, daß er jenen wegen der ihm zugefügten Beleidigung gerichtlich belange, und den Richter ersuche, daß er den Beleidiger dafür bestrafen, und zugleich zu einer Genugthuung anhalten möge.

Mit allem Rechte mußte der Beklagte zur Leistung des von dem Kläger verlangten Vorstandes angehalten werden. Denn wenn gleich derselbe einen zum Ueberfluß mit Büchern versehenen Laden besaß, und es sonst richtig, daß dergleichen fahrende Haabe, so nicht so unvermerkt von einem Ort zum andern gebracht werden kann, mit liegenden Gründen verglichen, und zur Befreyung von der Cautionsleistung für hinreichend gehalten wird, so machte doch der Umstand, daß, weil der Beklagte eine unzuläßi-

ge und nach des Klägers Freyheitsbrief verbotene Handlung unternommen hatte, dieser letztere an desselben Büchern gar keine hinlängliche Sicherheit hatte, indem selbige ohnedem an die Obrigkeit als eine verbotene Waare verfallen waren. Denn in dem Privilegium, so der Kläger erhalten hatte, war mit deutlichen Worten enthalten, daß demjenigen, welcher sich unterstehen würde, einen Buchladen anzulegen, sogleich nach geschehener Sperrung des Ladens, alle Bücher von der Obrigkeit hinweggenommen werden sollten. Die Landesregierung hatte auf des Klägers Beschwerde ohnedem schon an die Obrigkeit des Orts wegen der Einziehung der Bücher, so der Beklagte zur Treibung seines verbotenen Handels sich angeschaft hatte, eine Verordnung ergehen lassen, deren Vollstreckung aber zu hintertreiben und noch zur Zeit aufzuhalten, dem Beklagten durch verschiedene falsche Vorstellungen gelungen war. Er hatte sogar die Kühnheit gehabt, dieselbe zu beschuldigen, daß sie mit der Execution, die doch das letzte in einem jeden Streite seyn soll, bey dieser Streitigkeit den Anfang gemacht habe, indem sie, ohne seine gegründete Einwendungen zu hören, die vorhin angeführte Verordnung an die Obrigkeit ergehen lassen. Gewiß ein höchst ungegründeter und ahndungswürdiger Vorwurf. Hier kam es ja

nur darauf an, daß der Kläger bey einem so offenbaren Eingrif, wodurch sein Privilegium verletzet worden, wider des Beklagten unverantwortliche Anmassung eines gleichen Rechts geschützet werden mußte. Die Regierung hatte, indem sie die erwehnte Verordnung erkannte, eben dasjenige gethan, was in dergleichen Fällen die Pflicht einer hohen Landesobrigkeit erfordert. Denn da der gnädigste Landesherr sich einmal deutlich genug erkläret hatte, daß zu H** keine zwey Buchladen seyn, sondern der Kläger für sich und seine Nachkommen den Handel mit Büchern allein treiben sollte, so hatte der Beklagte ohnedem nicht die geringste Befugniß, hierwider etwas einzuwenden, noch, wie er gethan hatte, eine weitläuftige Bescheinigung beyzubringen, daß zu H** zwey Buchhändler ihre Nahrung bequemlich haben können, ohne daß der eine oder der andere einen Abbruch seines Handels zu besorgen habe. Da er aber, ohne vorher eine besondere Erlaubniß erhalten zu haben, zuerst einen Schleichhandel getrieben, und nachmals sogar einen öffentlichen Laden angeleget; so konnte ja keine andere Verordnung erfolgen, und die wenige Achtung, so er gegen dieselbe bezeigte, sowol, als auch seine übrigen Vergehungen rechtfertigten den Antrag des Klägers, der auf eine von Amtswegen wider den Beklagten zu erhe-

bende

bende Untersuchung gerichtet gewesen, wenn etwa der Fiscal gegen denselben eine fiscalische Klage zu erregen Bedenken tragen sollte. Da eine jede Obrigkeit heut zu Tage von Amtswegen verbunden ist, offenbare Frevel zu bestrafen, *) und gegen derselben Urheber eine Untersuchung anzustellen, so hatte auch die Obrigkeit des Orts, wo sich dieser Rechtshandel ereignet, hierzu einen hinlänglichen Stof. Das Privilegium des Klägers enthielt sogar den Befehl in sich, daß die Obrigkeit über dasselbe beständig halten, und denselben dabey nachdrücklich schützen, auch nichts darwider von andern unternehmen lassen sollte. Ihr war darinnen ausdrücklich anbefohlen worden, gegen jedermann, welcher Bücher nach H**. bringen, und damit einen Handel treiben würde, mit der Strafe der Einziehung ohne Unterschied zu verfahren. Der mörderliche Angrif, welchen der Beklagte zu Leipzig gegen seinen gewesenen Herrn versuchet, die vielen Schmähworte, so er bey dieser Gelegenheit wider ihn ausgestossen, die Verführung seines gewesenen Mitgesellen, die Verachtung der landesherrlichen Gesetze, so er dadurch verletzet, daß er wissentlich gestohlnes Gut an sich gekauft, um solches mit Vortheil wiederum zu verkaufen, waren lauter solche frevelhafte

*) BRVNNEMANN in proceſſ. inquiſit. c. 1 n 9.

Handlungen, die allerdings eine Untersuchung verdienten, und nicht so ungestraft hingehen konnten. Hatte gleich der Buchführer, welchen das Unglück, bestohlen zu werden, betroffen, gegen den Beklagten keine besondere Klage angestellet, so konnte doch dieser Umstand die Obrigkeit von einer dieserwegen anzustellenden Untersuchung um so weniger abhalten, als das Kaufen gestohlner Güter, so solches wissentlich geschehen, und der Handel, der damit getrieben wird, an und für sich schon ein schweres Verbrechen ist. *)

Was der Kläger wegen der von dem Beklagten ausgestellten eidlichen Versicherung zur Widerlegung der von jenem dieserwegen gemachten Einwendung vorgetragen hatte, war allerdings in den Rechten gegründet. In unverbotenen und nützlichen Dingen ist jedermann ohne Unterschied, ob er eine obrigkeitliche Person, oder einen Hausvater und blossen Bürger vorstellet, erlaubet, sich der Treue desjenigen, mit welchem er ein Geschäfte schliesset, oder den er in seine Dienste nimmt, durch einen Eid zu versichern, **) und wie oft erfordern es nicht gewisse Umstände, daß ein kluger Hausvater sich dieser Vorsicht bedienen

*) C. C. C. Art. 40.

**) STRYCK de cautel. iurament. P. II. S. 2. LAVTERBACH in colleg. theoret. pract. Lib. XII. Tit. II. §. 35. seq.

dienen muß. Eine solche eidliche Bestätigung eines gethanen Versprechens findet bey allen wichtigen Geschäften und Handlungen Statt. Allen Verzichtleistungen, geschlossenen Contracten, Verträgen, so im bürgerlichen Leben von Privatpersonen verabredet, ausgestellet, und unter denselben getroffen werden, pfleget gemeiniglich eine solche eidliche Versicherung angehänget zu werden, und keinem gewissenhaften und vernünftigen Rechtsgelehrten ist es jemals eingefallen, selbige darum für nichtig und ungültig zu erklären, weil sie nicht im Gerichte geschehen. Wie konnte also der Kläger eines Eingrifs in die landesherrlichen Regalien, oder zum wenigsten in die Rechte der Obrigkeit beschuldiget werden, da er nichts weiter gethan, als daß er sich eines Mittels bedienet hatte, von dem schon lange vor ihm mancher kluger und vorsichtiger Hausvater einen nützlichen Gebrauch gemacht hat. War es ihm bey seinem kostbaren und weitläuftigen Handel wol zu verdenken gewesen, daß er sich auf eben diese Weise der Treue seiner Bedienten versicherte, welchen er den größten Theil seines Vermögens anvertrauen mußte. Gar keine Ursache war vorhanden, warum er allein von einem Rechte ausgeschlossen seyn sollte, das noch niemand untersaget worden. Es giebt unter den Menschen mancherley Arten von Verpflich-

tungen, wie der unten angeführte Rechtsgelehrte *) saget, man muß sie nur nicht mit einander vermengen, und eine solche eidliche Versicherung, als diejenige, so der Kläger sich von dem Beklagten geben lassen, gewesen, nicht mit dem Huldigungs- und Bürgereid für einerley halten. Der Herr, der sich der Treue seines Bedienten durch einen Eid versichert, wird, wenn er anders den Character eines klugen und vorsichtigen Mannes behaupten will, nicht die Verwegenheit begehen, und in die Eidesformul Sätze einfliessen lassen, welche mit der Unterthänigkeit, so er seinem Landesherrn und der Ehrerbietung, so er seiner ordentlichen Obrigkeit zu leisten schuldig ist, nicht übereinkommen. Nur in diesem Falle würde er ein sträfliches Unternehmen begangen haben, welches auf keine Weise entschuldiget werden könnte. So viel von dem ersten Proceß, ich wende mich zu dem andern.

Wie

*) FERRARIVS MONTANVS in vſ. feud. L. I. c. 7. iuramentum, quod aſſecurationis dicunt, a domeſticis magis et familiaribus praeſtatur, quibus curae eſſe debet, vt domini vita, corpus atque honor ſit in tuto et ſecuro. Quemadmodum et Principes domeſticos atque familiares ſuos iureiurando ſibi adſtringunt conf. HERTIVS de ſubiectione territor. §. 15.

Wie ich bereits vorhin angeführet habe, so hatte das Buch, so der Kläger unter dem Titel: Curiöser Schauplatz allerley Laster und Betrügereyen, drucken lassen, zu demselben Anlaß gegeben. Das ein und zwanzigste Capitel dieses Werks betraf des Beklagten Person ganz allein. Er ward in demselben ein Lästerer, Frevler und meyneidiger Mensch genannt, dessen Wahlspruch lügen, lästern und Betrügen hiesse, und der nicht werth wäre, daß er in der Stadt und unter ehrlichen Leuten weiter geduldet würde. Seine Aufführung, sein ganzes Bezeigen gegen den Kläger war mit den lebhaftesten Farben abgeschildert worden, so daß die Beschreibung, welche in dem angeführten Capitel von ihm gemacht worden, bey jedermann einen Abscheu gegen ihn erregen mußte. Der Kläger hatte, sobald dieses Buch die Presse verlassen, einem jeden Mitglied des hohen Regierungscollegiums, und den obrigkeitlichen Personen ein Exemplar davon verehret, und dem Beklagten und dessen gerichtlichen Beystand, welches ihn noch mehr erbittern mußte, ebenfalls eins zugeschicket, ja ihm sogar dabey sagen lassen, daß er die sämmtlichen gerichtlichen Verhandlungen künftig auch drucken lassen wolle.

Der Beklagte, der nach aller Vermuthung von dem Unrecht, so er dem Kläger zugefüget

hatte, überzeugt war, und vielleicht schon vorher einsahe, daß der Ausgang des Processes, in welchen er mit seinem gewesenen Herrn verwickelt worden, nicht zu seinem Vortheil ausfallen würde, nahm daher Gelegenheit, durch eine fiscalische Klage seinen Gegner zu ermüden. Die Person, welche das Amt eines fiscalischen Klägers verwaltete, nahm ihn in ihren Schutz. Die Klage ward dahin gerichtet, daß der Beklagte ausser der Ersetzung alles Schadens und Kosten zur Genugthuung des Klägers in eine Geldstrafe von tausend Thalern verurtheilet, wegen des durch den Druck bekannt gemachten Pasquills aber nach der Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung bestrafet werden möge.

Die erste Einwendung, die der vorige Kläger und nunmehrige Beklagte dieser Klage entgegen setzte, war eine landesherrliche Verordnung, in welcher allen Unterthanen anbefohlen worden, daß, wenn jemand einen von seinen Bedienten des Dienstes entließ, derselbe zur Nachricht des neuen Herrn ein Zeugniß dem Bedienten ertheilen, und darinnen melden soll, ob der Dienstbote sich pflichtmäßig aufgeführet, oder schlecht in seinem Dienst erwiesen habe, und worinnen desselben Vergehungen bestanden, auch welchen Lastern derselbe ergeben sey. Wenn er also nach der Vorschrift dieser Verordnung des Klägers,

als

als seines gewesenen Ladendieners, schlechte Aufführung in dem von ihm zum Druck beförderten Buche bekannt gemacht, und alles zusammen gesammlet und beschrieben, wodurch sich derselbe einen so grossen Haß bey ihm und andern zugezogen, so sey solches aus der unschuldigen Absicht geschehen, um das Publicum für einen solchen lasterhaften und bösen Menschen zu warnen, damit sich jedermann darnach richten könne, wenn derselbe etwa, nachdem ihm sein Bücherhandel verboten worden, sich wider als ein Ladendiener bey einem andern Buchführer angeben sollte. Dieses, führte er weiter an, sey schon genug, ihn von dem verhaßten Namen eines Pasquillanten loszusprechen, und ihn nicht unter die Anzahl derjenigen zu setzen, welche unschuldiger Leute Ehre durch Schmähschriften zu kränken gewohnt sind, und nachdem sie ihre niederträchtige Absicht erreichet haben, sich nachmals zu verbergen, und die That zu leugnen suchen. Er habe als ein ehrlicher Mann gehandelt, und eben aus der Ursache, um den Vorwurf, als habe er ein Pasquill verfertiget, von sich abzulehnen, das Buch, sobald solches abgedruckt gewesen, es den sämmtlichen Mitgliedern der hohen Landesregierung und allen obrigkeitlichen Personen überreichet, ja sogar dem Kläger zu seiner Warnung und Besserung davon ein Exemplar zugesendet, welches

kein

kein Pasquillant zu thun pflege. Er führte zu seiner Vertheidigung, und hierinnen bestand zugleich seine zweyte Einwendung, noch ferner an, daß alles, was er in der gedruckten Schrift dem Kläger vorgehalten habe, schon in seiner ersten Beschwerde, so er an die hohe Landesregierung ergehen lassen, enthalten sey, und das übrige, was er in selbiger mit Stillschweigen übergangen, wolle er allemal beweisen. Ueberhaupt aber, so sey das Wesentliche, nemlich der böse Vorsatz, worauf es fürnemlich ankommt, wenn jemand des Verbrechens, dessen er beschuldiget werde, angeklaget worden, in seinem Betragen ganz und gar nicht anzutreffen, und es komme nicht sowol darauf an, was demjenigen, der sich für beleidiget hält, vorgeworfen worden, als vielmehr, ob dieses aus einer bösen Absicht geschehen.

Alle diese Einwendungen schienen dem fiscalischen Kläger zu des Beklagten Rechtfertigung noch nicht hinreichend zu seyn. Er setzte zur Begründung seiner Klage denselben in seiner Gegenantwort entgegen, daß die landesherrliche Gesindeordnung nur von einem schriftlichen Zeugniß zu verstehen, keinesweges aber einem Hausherrn die Befugniß ertheile, die etwanigen Unarten und schlechte Aufführung seines gewesenen Bedienten durch den Druck bekannt zu machen. Da der Beklagte dieses gethan, so habe er sei-

ne

ne böse Absicht, die dahin gegangen, den armen Kläger mehr zu beschimpfen, als andere für ihn zu warnen, genugsam verrathen. Hierdurch habe derselbe die Reichspoliceyordnung *) offenbar übertreten, indem dieselbe den Buchdruckern und auch Verlegern, daß sie niemand, weder Hohen noch Niedrigen, weder Gemeinden noch einzelnen Personen etwas zur Beschimpfung und Schmach drucken, verkaufen, ausbreiten oder anschlagen lassen sollen, bey Gefängniß und andern harten Strafen verbiete. In diesem Reichsgesetze werde auch kein Unterschied gemacht, ob der Verfasser einer solchen Schmähschrift seinen Namen darunter gesetzet habe oder nicht, und es sey auch einerley, ob derselbe gegen seinen säumigen Schuldner oder einen andern, von dem er nichts zu fordern hat, das Pasquill ausgebreitet habe, indem überhaupt zu einer solchen Lästerschrift nichts weiter als die schriftliche oder gedruckte Ausbreitung der dem beleidigten Theil vorgeworfenen Laster und Uebelthaten erfordert werde. **) Nach diesem in den Gesetzen selbst gegründeten Begrif von einem Pasquill müsse

auch

*) de A. 1577. Tit. 35. §. 1.

**) C. C. C. Art. 116. LAVTERBACH in colleg. theoret. pract. Pand. Lib. XLVII. Tit. 10. §. 68.

auch das ein und zwanzigste Capitel des von dem Beklagten zum Druck beförderten Buches dafür gehalten werden. Und wenn gleich derselbe alles, was er dem Kläger vorgeworfen, zu erweisen sich anheischig gemacht habe, so sey doch bekannt, daß diese Einwendung von berühmten Rechtsgelehrten schon längst verworfen worden.*) Denn gesetzt, daß alles wahr sey, was zu eines andern Beschimpfung durch den Druck oder schriftlich ausgebreitet worden, so hätte doch der Verfasser einer solchen Schmähschrift solches ehe der Obrigkeit anzeigen, als den Beleidigten beschimpfen sollen. Die peinliche Halsgerichtsordnung **) wisse von dieser Einwendung ebenfalls nichts, vielmehr sey aus folgenden in derselben befindlichen Worten: Und ob sich gleichwol die aufgelegte Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfünde, soll dennoch der Ausrufer solcher Schmach nach Vermög der Recht und Ermessung des Richters bestrafft werden; das Gegentheil zu ersehen. Gesetzt aber, daß der Richter den Beklagten zu dem von ihm anerbotenen Beweis zulassen wolle, so könnte doch dieser Umstand die fiscalische Klage nicht aufheben, sondern nur zu einer besondern Untersuchung An-

*) a LEYSER Sp. 551. m. 3.

**) Art. 110.

Anlaß geben. Denn wenn auch der Kläger aller derjenigen Beschuldigungen überführet werden könnte, so der Beklagte ihm vorgeworfen, und derselbe seiner Vergehungen wegen zu einer Strafe verurtheilet zu werden verdienet hätte; so habe doch alles dieses keinen Einfluß in den gegenwärtigen Proceß, weil, es mögen die dem Kläger aufgebürdete Beschuldigungen gegründet oder unwahr seyn, der Beklagte dennoch als ein Pasquillant bestrafet werden müsse.

Um seine Einwendungen zu unterstützen, führte der Beklagte in seiner zweyten Antwort noch an, es sey in der Gesindeordnung, nicht eben ausdrücklich enthalten, daß das Zeugniß, so der gewesene Herr dem Bedienten bey seinem Abschiede ertheilen soll, schriftlich abgefasset seyn müsse. Es könne derselbe also auch ein solches Attestat drucken lassen, der blosse Druck mache aber an sich noch kein Pasquill aus, und da in der vorhin angeführten Ordnung ausdrücklich vorgeschrieben sey, daß die ganze Aufführung des Dienstboten in dem zu ertheilenden Zeugniß ausführlich beschrieben, und eine jede Unart, so derselbe begangen, ausdrücklich angeführet werden soll, so sey es einerley, ob solches schriftlich oder durch den Druck geschehen, indem durch beydes die Absicht des Gesetzgebers, die dahin gerichtet gewesen, daß ein jeder für dergleichen un-

nützen Leuten gewarnet, und dem Gesinde, mehrere Herrschaften zu hintergehen, die Gelegenheit benommen werden möge, erreichet würde. Das ein und zwanzigste Capitel des von ihm zum Druck beförderten Buches habe auch ganz und gar nicht die Eigenschaften an sich, so zu einem Pasquill erfordert würden. Ein Pasquill, fuhr er fort, setze einen bösen Vorsatz, jemand zu verleumden, zum voraus, und dieser könnte demjenigen nicht beygemessen werden, der in einer gedruckten Schrift, andern rechtschaffenen Leuten zu einer treuherzigen Warnung, die Laster eines nichtswürdigen Menschen, um sich für denselben zu hüten, beschrieben, wie er aus redlicher und patriotischer Absicht gethan habe. Nach der peinlichen Halsgerichtsordnung, *) die zur Beurtheilung eines Pasquills allein zur Richtschnur angenommen werden müsse, würde weiter erfordert, daß der Verfasser selbiges mit seinem rechten Tauf- und Zunamen nicht unterschrieben habe. Dieses hiesse so viel, daß er die von ihm entworfene Schmähschrift heimlich verfasset, und, um unbekannt zu bleiben, seinen Namen nicht darunter gesetzet haben müsse. Aber auch diese Eigenschaft fehle der Schrift, so er öffentlich bekannt gemacht habe. Denn ob er wol das Buch, in welchem das vermeyntliche Pas-

*) Art. 110.

Pasquill enthalten seyn sollte, nicht unter seinem Namen herausgegeben habe, so habe er sich doch weder zu verbergen, noch seinen Namen heimlich zu halten gesuchet. Allemal müßte ihm zu seiner Vertheidigung gereichen, daß er das gedruckte Buch sogleich den Herren von der Regierung und den Magistratspersonen übergeben, auch desselben Titel sowol in das Verzeichniß seiner Verlags- als der andern Bücher, womit er seinen Laden auf der damaligen leipziger Messe versehen, setzen lassen, ohne daß ihm der Verkauf des sogenannten Curiösen Schauplatzes allerley Laster und Betrügereyen von der Landesregierung oder der Obrigkeit des Orts verboten worden wäre; und da er überhaupt sich beständig zu dem Verlag bekannt, so sey dieses eben so gut, als habe er seinen Tauf- und Zunamen auf den Titel drucken lassen. Hierzu komme noch der Umstand, daß er alles dasjenige, so er dem Kläger in der gedruckten Schrift vorgehalten, beweisen könne, und er also kein solcher Mensch sey, der, wie es in der peinlichen Halsgerichtsordnung *) heisset, unrechtlicher, unschuldiger Weise Laster und Uebel jemand zugemessen habe. So müsse auch allerdings, ehe und bevor dieser fiscalische Proceß fortgesetzt würde, wegen der von ihm dem Kläger aufgebürdeten Beschuldigungen

*) Art. 110.

eine Untersuchung angestellet werden. Denn da die Gewißheit des Verbrechens, weswegen der fiscalische Kläger wider ihn diese Klage erhoben habe, von dem Umstand abhänge, ob alles dasjenige auch in der Wahrheit gegründet sey, was er von seinem gewesenen Ladendiener durch den Druck bekannt gemacht habe; so erfordere es die Nothwendigkeit, hierüber eine Untersuchung anzuordnen, ehe er für einen Pasquillanten erkläret werden könne. Man müsse bedenken, hieß es weiter, daß ihm, sobald er von der wider ihn erhobenen fiscalischen Klage losgesprochen worden, die Befugniß zukomme, gegen diejenigen mit einer Injurienklage einzukommen, welche ihn zum größten Nachtheil als einen Pasquillanten angeklagt haben, indem die Gesetze *) diejenigen für Injurianten ebenfalls erklären, welche einen andern zu einem Injurianten machen wollen, und solches nicht beweisen können. Der Fiscal, ohnerachtet er etwa sein Amt vorschützen wollte, könnte sich von einer Genugthuung auf keine Weise befreyen, da er mehr auf des Klägers Anstiften diesen unnützen Proceß angefangen, als daß er von der Obrigkeit darzu den Auftrag erhalten habe. Sollten die einem treuloſen Bedienten wegen seiner schlechten und niederer-

*) L. 43. D. de iniur. a LEYSER Sp. 146. m. 16. 17.

derträchtigen Aufführung gemachten Vorwürfe für Injurien und Pasquillen so schlechterdings erkläret werden können, so würde, wenn es lediglich auf des Gesindes oder des Fiscals Klagen ankommen sollte, kein einziges Zeugniß, so über die schlechte Aufführung eines solchen Nichtswürdigen ertheilet worden, für gültig mehr gehalten, sondern die Absicht des Landesherrn vereitelt, dem Fiscal aber Gelegenheit gegeben werden, auf die ungegründete Vorstellung gottloser Bedienten den besten und rechtschaffensten Herrn durch eine seichte und ungerechte fiscalische Klage in einen unnützen und weitläuftigen Proceß zu verwickeln.

Das Urtheil der Facultät fiel in dieser Sache ebenfalls für den Beklagten aus, und der fiscalische Kläger ward diesesmal mit seiner Klage abgewiesen.

Er hatte zwar angeführet, daß die Gesindeordnung nur von einem schriftlichen Zeugniß zu verstehen sey, und hieraus schien freylich zu folgen, daß das gedruckte Attestat, so der Beklagte dem Kläger ertheilet hatte, nicht dafür gehalten werden konnte, wofür derselbe solches gehalten wissen wollte. Man hätte noch hinzusetzen können, daß der Kläger gar kein Recht gehabt habe, dem Beklagten ein Zeugniß seines Verhaltens aufzudringen, weil derselbe damals nicht mehr in seinen

Diensten gestanden, als er das Buch unter dem Titel: Curiöser Schauplatz allerley Laster und Betrügereyen zum Druck befördert, sondern schon seinen eigenen Buchladen angeordnet hatte. Das ein und zwanzigste Capitel dieses Werks schien also wegen der dem Beklagten darinnen gemachten Vorwürfe und zugefügten heftigen Schmähungen ein ordentliches Pasquill zu seyn. Er als ein Buchhändler hätte wissen müssen, daß das Drucken, Verlegen und Verkaufen solcher Schmähschriften bey schwerer Strafe verboten sey. Der Umstand, daß der Beklagte sich öffentlich für den Verfasser der Schrift, die in diesen Proceß verwickelt, bekannt hatte, war ihm mehr schädlich, als er ihm zum Vortheil gereichen konnte, indem bey den mehrsten Rechtsgelehrten die Meynung, daß der 110te Artikel in der peinlichen Halsgerichtsordnung durch das nachherige Reichsgesetz vom Jahr 1577. verändert worden, Beyfall gefunden hat. *) Und die Wahrheit zu gestehen, es würde mancher ehrliche Mann noch weit ärger verlästert werden können, wenn der Verfasser einer solchen Schmähschrift blos aus dem Grunde mit dem verhaßten Titel eines Pasquillanten verschonet werden soll, weil

*) BOEHMER in obseruation. ad CARPZOVII Pract. nou. rer. crim. quaest. 98. obs. 3.

weil derselbe solches mit seinem darunter geschriebenen Tauf- und Zunamen bekannt gemacht hat. Am allerwenigsten aber schien ihm der Umstand, daß er alles, was er dem Kläger vorgeworfen habe, bey einer so klaren Vorschrift des Gesetzes beweisen könne, zu einer Entschuldigung zu gereichen, indem dasselbe einmal verordnet: Daß, wenn sich auch gleichwol die aufgelegte Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit befünde, dennoch der Ausrufer derselben nach den Rechten und der richterlichen Ermessung bestraft werden soll. *) Das Kayserliche Reichskammergericht hatte sogar in einer gewissen Sache den Verfasser eines Pasquills nicht einmal zum Beweise der seinem Gegentheil vorgehaltenen Verbrechen zugelassen, **) und dieses vermuthlich aus der Ursache, weil die Lust, durch Pasquillen jemand um seinen guten Namen zu bringen, mit Recht ein teuflisches Vergnügen genennet zu werden verdienet.

Dieses war es, was dem Beklagten entgegen zu stehen schien. Ist aber der Grundsatz richtig, daß man bey einem jeden Verbrechen auf die Quelle zurückgehen muß, woraus selbiges ent-

*) C. C. C. Art. 110.

**) GYLMANN Symphor. T. V. f. 33. WEHNER in obseruation. pract. v. Pasquill.

ſtanden, und zuforderſt unterſuchen ſoll, ob daſſelbe aus einem böſen Vorſatz begangen worden oder nicht, ſo kamen hier ſo viele günſtige Umſtände zuſammen, welche dem Beklagten nothwendig zu ſeinem Vortheil gereichten. Die peinliche Halsgerichtsordnung *) redet von einem boshaftigen Läſterer und Pasquillanten, wofür aber derjenige nimmermehr gehalten werden kann, der ohne einen böſen Vorſatz und blos zur Warnung des Publicums die böſen Streiche bekannt macht, ſo ihm ein ehrvergeſſener und treuloſer Menſch geſpielet hat. Dieſes heiſſet ja nicht, wie in dem unten angeführten Geſetze ſtehet, jemanden unrechtlicher und unſchuldiger Weiſe Laſter beymeſſen. Der Beklagte, der aus einem gerechten Schmerz, welchen ihm des Klägers gegen ihn bezeigte Aufführung und ſo manche Drangſale, die er ihm erwieſen, zu der Handlung, die ihn in dieſen Proceß verwickelt hatte, bewogen worden, verdiente ſo wenig den Namen eines Pasquillanten, als derjenige, wie das Geſetz ſaget, ein Dieb genannt werden kann, der, ohne die Abſicht, mit dem geſtohlnen Gut ſich zu bereichern, gehabt zu haben, jemand etwas entwendet hat. **) Natürlicher Weiſe war die Stelle

*) Art. 110.

**) §. 8. I. de Obligation. quae ex delict. nascunt. L. 39. D. de furt.

Stelle in der Landesherrlichen Gesindeordnung nur von einem schriftlichen Zeugniß zu verstehen; allein da gleichwol einem jeden Hausherrn auf das schärfste darinnen anbefohlen worden, die Aufführung des Gesindes bekannt zu machen, und in dem zu ertheilenden Attestat ausdrücklich zu melden, wenn der Dienstbote sich nicht wohl verhalten, worinnen desselben Ausschweifungen bestanden, und was er für Laster an sich habe; so hatte der Beklagte allemal einen wahrscheinlichen Bewegungsgrund, seines gewesenen Bedienten treulose Aufführung auf eine oder die andere Weise bekannt zu machen, für sich gehabt. Der Kläger hatte seinen Frevel gegen denselben auf das höchste getrieben, und ihm so zu sagen die Beschreibung, so er von ihm gemacht hatte, recht abgenöthiget. Man erwäge, ob ein Mensch, der wie der Beklagte durch den von seinem Gegentheil heimlicher Weise getriebenen Nebenhandel, durch die an seiner Person von demselben verübte Gewaltthätigkeiten, und die größten Lästerungen, wodurch derselbe seine als seines gewesenen Herrn Ehre und guten Namen ausserdem noch zu verkleinern gesucht hat, so oft hinter einander auf das gröbste beleidiget worden, als ein Pasquillant betrachtet werden kann, wenn ihn endlich nach so vielen erlittenen Drangsalen die Gedult verlässet, und er von

der

der Hitze des Zorns aufgebracht, ein solches Mittel zu seiner Rache erwählet, welches zwar niemals zu billigen ist, aber doch noch nicht als ein strafbares Verbrechen angesehen werden kann. Wird sogar derjenige, so zum Zorn gereitzet worden, und in dieser Gemüthsverfassung einen Todschlag begangen, des Mitleidens würdig gehalten, *) wie vielmehr Mitleiden muß nicht derjenige Verbrecher, der durch seines Gegners Aufführung zum Zorn gereitzet, in diesem Zustand desselben ungerechtes Verfahren durch den Druck bekannt gemacht hat, verdienen. Er hatte dem Kläger verschiedene Verbrechen vorgerücket, allein, wie er in der Schrift angeführet, zur Warnung des gemeinen Wesens. Es waren keine erdichtete Verbrechen, sie erforderten auch keinen grossen Beweis, weil sie jedermann bekannt waren. Dieser Umstand mußte ihm aber billig zu statten kommen. Die Gesetze sprachen selbst für ihn, **) und wenn gleich die peinliche Halsgerichtsordnung in dem vorhin angeführten Artikel das Gegentheil in sich enthält, so ist doch allemal so viel gewiß, daß nach dem geführten Beweise, wenn derjenige, dem ein Verbrechen vorge-

*) L. 2. C. de abolition. CARPZOVIVS P. I. qu. 6. n. 4.

**) L. 18. pr. D. de iniur. L. 5. C. eod.

vorgeworfen, und dessen überführet worden, eine solche fiscalische Klage alsdenn ganz anders betrachtet werden muß, als sie vorhin angesehen worden. *) Sie wird allemal eine grosse Veränderung in der Sache machen, und den Richter bewegen müssen, zuforderst dieserwegen eine besondere Untersuchung anzustellen. Denn erst alsdenn konnte derselbe beurtheilen, ob der Beklagte sich wirklich des Verbrechens, ein Pasquill verfertiget zu haben, schuldig gemacht. Das ein und zwanzigste Capitel des von ihm zum Druck beförderten Buchs enthielt zugleich eine Schutzschrift für seine von dem Kläger gekränkte Ehre in sich. Er hatte darinnen angeführet, mit wie vielem Unrecht er in dem ruhigen Besitz seines Freyheitsbriefes gestöret worden. Er hatte das Buch den Mitgliedern der Landesregierung und des Rathscollegiums, mit dessen Bewilligung dasselbe gedruckt worden, lange vorher überreichet, ehe noch der fiscalische Kläger sich gereget hatte. War es wol zu vermuthen, daß so viele gelehrte und Einsichtsvolle Männer hiezu stille geschwiegen haben würden, wenn sie das, was der Beklagte dem Kläger vorgeworfen hatte, für ein Pasquill gehalten, und das Verkaufen dieser Schrift verstattet hätten? Wollte

*) 3 LEYSER Sp. 551. m. 1. 2.

te man ja nach aller Strenge des Beklagten Handlung beurtheilen, so blieb doch nichts mehr übrig, als daß man ihm den Vorwurf machen konnte, daß er mehr die Regeln des Wohlstandes als die Gesetze beleidiget, indem das Mittel, sich an seinen Gegner zu rächen, schlecht gewählt war, und mit nichts anders als der Schwachheit entschuldiget werden konnte, so in dergleichen Fällen allen Menschen gemein ist. Wie viele grosse und gelehrte Männer haben nicht in ihren gelehrten Streitigkeiten sich die gröbsten Verbrechen in öffentlichen gedruckten Schriften vorgeworfen, ohne daß dieserwegen eine fiscalische Klage gegen dieselbe erhoben, oder ihnen eine Strafe zuerkannt worden. Ihr Beyspiel bestätiget den Satz, daß zwar eine Schmähschrift in einer schriftlichen Beschimpfung bestehe, aber eine jede schriftliche Beschimpfung nicht eine Schmähschrift sey. So ungerecht es auch immer ist, sich an seinem Gegentheil durch dergleichen beissende Vorwürfe zu rächen, so muß man doch allemal mit demjenigen Mitleiden haben, der nicht aus einem bösen Vorsatz, sondern durch die Aufführung seines Beleidigers sich durch ein solches unanständiges Mittel eine Genugthuung zu verschaffen, gesucht hat.

VII.

Von der Gültigkeit einer Schenkung unter Lebendigen, so von einer taub- und stummgebornen Frauensperson jemand gemacht worden.

Die bedaurenswürdige Frauensperson, von welcher in diesem Rechtshandel die Rede ist, gehörte unter diejenigen Taub- und Stummgebornen, welche bey dem Mangel der Sprache und des Gehörs dennoch den völligen Gebrauch ihrer Vernunft besitzen. Sie war die jüngste Tochter eines angesehenen Bürgers, der ausser ihr und ihrer einzigen Schwester und einem Sohn sonst keine Leibeserben hatte. Ihre Eltern, die ein grosses Vermögen erworben hatten, wandten alle Mittel an, so viel es immer bey dergleichen Menschen geschehen kann, durch einen gründlichen Unterricht ihr die Begriffe und Erkenntniß von allen denjenigen Dingen

gen

gen beyzubringen, so sich für ihren Stand und Geschlecht schickten. Ihr eigener Vater vertrat bey ihr die Stelle eines Lehrmeisters, und erfand gewisse Zeichen, so ihm statt der Buchstaben dienten, wodurch er sie in den Stand setzte, alles zu fassen und zu begreifen, was er ihr vermittelst derselben erklärte. Man weiß aus der Erfahrung, daß taub- und stummgeborne Personen, wenn sie anders mit den Seelenkräften begabt sind, und den Gebrauch ihrer Vernunft haben, oftmals weit mehr Fähigkeit als diejenigen besitzen, denen weder das Gehör noch die Sprache fehlet, weil eben der Mangel des erstern verursachet, daß sie durch das Geräusche und Plaudern anderer, mit denen sie sich in Gesellschaften befinden, in ihren Gedanken nicht gestöret werden, und also mit ungleich mehrerm Bedacht, als ein anderer, den jeden Augenblick ein lärmendes Getöse oder ein nichtsbedeutendes Geschwätze in seinen Betrachtungen störet, einer Sache nachdenken können. Alles dieses traf bey dieser Person ein. Ihr Vater hatte ihr durch die Hülfe der Zeichen das Lesen, Schreiben, Rechnen und die wichtigsten Lehren des Christenthums beygebracht; und da er ihrer Mutter und ältern Schwester die Kunst, mit ihr durch Zeichen zu reden, mitgetheilet, so ward sie dadurch in den Stand gesetzet, alle Arbeiten, so für das weibliche Geschlecht

schlecht sich schicken, zu erlernen, ja sie hatte in einigen sogar ihre Schwester übertroffen. Man hatte sie, um auch des Vergnügens und eines erlaubten Zeitvertreibes in der menschlichen Gesellschaft geniessen zu können, in einigen üblichen Spielen unterrichtet, und sie lernte nicht nur die Charten recht gut kennen, sondern auch die verschiedenen Spiele so gut verstehen, daß sie gemeiniglich bey denjenigen Spielen, wo der Gewinnst nicht sowol von dem Glück als von der Geschicklichkeit des Spielers abhänget, den Sieg davon trug. War es nicht zu beseufzen, daß eine so vollkommene Person bey allen den guten Eigenschaften, so sie besaß, gleichsam in einer melancholischen Stille ihre Zeit zubringen, und das Angenehme des menschlichen Lebens, ohne solches vollkommen geniessen zu können, entbehren mußte. Wie glücklich würde die Ehe ausgefallen seyn, wenn der betrübte Zustand, in welchem sie sich in Ansehung der Sprache und des Gehörs befunden, kein Hinderniß gewesen wäre, so einen jeden, sich um ihre Liebe zu bewerben, nothwendig abschrecken mußte. Denn eben dieser Mangel verdunkelte den Reitz, der in ihrer Gesichtsbildung herrschte, und sie selbst, über ihren eigenen Zustand betrübt, hatte sich ein solches trauriges und melancholisches Wesen angewöhnet, das ohnehin jedem mißfallen mußte.

Und wie wenig schickt sich eine solche Person zu einer Hausmutter, die ohne den Gebrauch ihrer Sinnen ihre Pflicht zu erfüllen, und ein weitläuftiges Hauswesen zu regieren, niemals im Stande ist. Gesetzt, wenn sie auch noch so viel Geld besässe, welches sonst einen starken Einfluß in das Gemüth einer Mannsperson hat, so ist doch allemal zu vermuthen, daß solches bey dergleichen Gebrecheu nicht die Wirkung thun werde, die es bey geringern Mängeln sonst herfürzubringen pfleget. Denn eine stumme Schöne kann nicht leicht gefallen.

Sie hatte bereits ihr vier und zwanzigstes Jahr zurückgeleget, als ihre Eltern kurz nach einander starben, deren Todesfall eine Veränderung in dieser Familie veranlassete. Die drey Geschwister, die, so lange ihre Eltern lebten, in dem väterlichen Hause bey einander wohnten, trennten sich nun von einander, nachdem sie die ihnen zugefallenen elterlichen Güter unter sich getheilet hatten. Die älteste Tochter ward von einem angesehenen Bürger zur Ehegattin begehret, dessen Wünsche bald darauf durch die priesterliche Trauung erfüllet wurden. Sie nahm ihre unglückliche Schwester, mit welcher sie sich allemal gut vertragen hatte, zu sich, und diese, um ihrem Schwager keinen Anlaß zu einem Mißvergnügen zu geben, erbot sich zu einem jährli-

chen

chen Kostgeld. Der Bruder dieser beyden Schwestern, der das väterliche Haus zu seinem Erbschaftstheil erhalten hatte, heyrathete ebenfalls, und setzte das Gewerbe seines verstorbenen Vaters mit vielem Fleiß und Vortheil fort, wodurch er gar bald einer der angesehensten und reichsten Bürger des Orts ward. Die Trennung dieser Geschwister machte in Ansehung ihres Umgangs und geschwisterlichen Liebe keine Aenderung. Sie kamen so oft zusammen, als es ihnen ihre Geschäfte erlaubten, und nahmen an denjenigen erlaubten Ergetzlichkeiten Antheil, so sich für ihren Stand schickten. Acht Jahre waren bereits verflossen, als ein unerwarteter Todesfall eine abermalige Trennung unter ihnen verursachte, die aber in Vergleichung der erstern weit empfindlicher und schmerzhafter war. Die älteste von den beyden Schwestern, welche, wie ich vorhin angeführet habe, einen angesehenen Bürger geheyrathet hatte, starb unvermuthet, nachdem sie nur wenige Tage an einem Fieber, das selbst nach dem Urtheil des Arztes keine gefährliche Folgen zu haben schien, krank darnieder gelegen hatte. Ihr Ehemann, der über den Verlust seiner Gattin untröstbar war, und eine Unordnung seines Hauswesens nicht ohne Ursache besorgte, wenn seine Schwägerin ihn verlassen, und sich etwa zu ihrem Bruder begeben

wollte, fand dennoch an derselben eine grosse Stütze. Er hatte die Kunst, mit ihr durch Zeichen zu reden, vollkommen begriffen, und da ihr die ganze Einrichtung seiner Haushaltung bekannt war, so glaubte er, selbige niemand bes: ser als ihr anvertrauen zu können, und wünschte nichts so sehr, als daß sie ferner bey ihm bleiben möchte. Sie kam seinem Wunsche zuvor, und befreyete sein Herz von dem Kummer, welchen er sich dieserwegen gemacht hatte, indem sie ihm durch die gewöhnlichen Zeichen, wodurch sie ihre Gedanken zu erklären gewohnt war, zu verstehen gab, daß sie ferner bey ihm bleiben, und sowol sein Hauswesen regieren, als auch besonders die Erziehung seiner einzigen Tochter, die sie ohne: dem wie ihr Kind liebte, über sich nehmen woll: te, ohne für ihre Mühe etwas zu verlangen, oder selbige gegen das bedungene Kostgeld zu rechnen. Dieses letztere Anerbieten ward aber verworfen, indem er wohl erkannte, daß es die größte Un: billigkeit seyn würde, sich noch ein Kostgeld von einer Person bezahlen zu lassen, welche für ihre grosse Mühe und Arbeit ohnehin keine Be!oh: nung verlanget. Ihr ward also die ganze Ver: waltung des Hauswesens übergeben, und er selbst war mit ihrem Betragen so zufrieden, daß er dadurch bewogen wurde, alle Vorschläge seiner Freunde, die ihm, sich wiederum zu ver:

ehe:

ehelichen, angerathen hatten, von sich abzulehnen. Was ihm aber die größte Freude machte, war die grosse Sorgfalt, mit welcher sie auf die Erziehung seiner Tochter bedacht war. Dieses Kind hatte bereits die Zeichen, durch deren Hülfe man mit ihr reden konnte, begriffen, und dadurch ward sie in den Stand gesetzt, demselben eben einen so nützlichen Unterricht von den Lehren der christlichen Religion und andern Dingen, in welchen man das weibliche Geschlecht zu unterweisen pfleget, zu ertheilen, als wie man ihr denselben gegeben hatte. Auf diese Weise verfloß ein Jahr nach dem andern, ohne daß man sie jemals hätte über die Länge der Zeit sich beklagen hören. Sie und ihr Schwager hatten sich bereits den Jahren genähert, von welchen man sagt, daß mit denselben das Alter seinen Anfang nehme, als sich ein junger Bürger einfand, der die einzige Tochter dieses Mannes, die sich nunmehr auch in der Blüthe ihres Alters befand, zum Gegenstand seiner Liebe erwählet hatte, und ihrem Vater sein Verlangen eröfnete. Seine Bitte fand Statt, und da die Geliebte, so das Feuer der Liebe in seinem Herzen entzündet, sich bereits für ihn geneigt erkläret hatte, so ward die Ehe zwischen beyden beschlossen, deren Vollziehung aber durch den darzwischen gekommenen Tod des Vaters von der Braut

verhindert worden. Der Wohlstand erforderte es, daß man die der Trauer gewidmete Zeit zuvor abwarten mußte, ehe das Brautpaar durch die priesterliche Trauung die Erfüllung seines Wunsches erreichen konnte, welcher endlich zu ihrer beyden Vergnügen eintraf. Das neue Ehepaar, und besonders die junge Ehegattin, welche ihrer Mutter Schwester die Erziehung und so viel Gutes zu danken hatte, erkannte mit der lebhaftesten Dankbarkeit, wie sehr sich dieselbe um sie verdient gemacht habe, und wie unverantwortlich es seyn würde, wenn sie dieselbe aus ihrem Hause verstossen wollte. Sie gab ihr also durch Zeichen zu verstehen, daß sie, so wie zuvor, bey ihr bleiben könnte, und der Ehemann machte ihr ebenfalls bekannt, daß er mit dem Antrage seiner Gattin vollkommen zufrieden sey. Sie, die nichts mehr wünschte, als des Umgangs dieser Personen ferner zu geniessen, und dereinst ihr Leben in einem Hause zu beschliessen, in welchem sie von allen Hausgenossen immer verehret, und bey dem unglücklichen Zustande, in welchem sie sich in Ansehung ihrer äuserlichen Sinnen befunden, niemals mit Verachtung angesehen worden, wie man oftmals solchen elenden Personen begegnet, die wegen ihres gebrechlichen Körpers oder Leibes: und Gemüthsfehler sowol andern als sich selbst zur Last in der Welt leben, nahm

diesen

diesen Antrag mit Freuden an. Um aber auch zugleich ihre Erkenntlichkeit dafür zu bezeigen, so entschloß sie sich, vermittelst einer Schenkung unter Lebendigen, ihr ganzes Vermögen den jungen Eheleuten, die sie gewissermassen als ihre Kinder betrachtete, zu übergeben. Sie eröfnete solches denselben durch die gewöhnlichen Zeichen, durch welche sie ihre Gedanken zu erklären pflegte. Diese Schenkung ward von beyden mit der größten Dankbarkeit angenommen. Da man aber von beyden Seiten wohl einsahe, daß vielleicht gegen derselben Gültigkeit Zweifel erreget werden möchten, so ward beschlossen, die Obrigkeit zu ersuchen, selbiger durch ihre Bestätigung diejenige Kraft zu ertheilen, welche die Personen, denen sie gemacht worden, für allen verdrießlichen Einwendungen in Sicherheit setzen könnte. Sie selbst, weil sie das Schreiben erlernt hatte, setzte eine Bittschrift auf, worinnen sie die Obrigkeit bat, einige Mitglieder aus ihrem Collegium an sie abzuordnen, um ihre Willensordnung zu vernehmen, und die Schenkung nachmals zu bestätigen. Da sich an dem Orte, wo diese Personen wohnten, ein solcher Vorfall noch nie ereignet hatte, so sahe die Obrigkeit denselben als eine solche seltene und besondere Handlung an, die mit vieler Behutsamkeit vollzogen werden müßte, wenn selbige anders als gültig

bestehen, und für die Personen, denen die Güter geschenkt werden sollten, die erwünschte Wirkung haben sollte. Der Supplicantin ward ihre Bitte zugestanden, aber ihr zugleich bekannt gemacht, daß man zuforderst eine Prüfung mit ihr anstellen müsse, um zu erfahren, ob sie auch den völligen Gebrauch ihrer Vernunft, und von der Handlung, die sie unternehmen wollte, einen deutlichen Begrif hätte. Um dieses zu erfahren, so hatte man einen gewissen Bürger, der zugleich ein Anverwandter von ihr war, und die Kunst, durch Zeichen mit ihr zu reden, vollkommen verstand, darzu erfordert, diese Prüfung anzustellen. Man ließ ihn auf das Rathhaus fordern, und machte ihm die Fragen bekannt, die er der Schenkerin vortragen sollte, worauf zwey Mitgliedern des Raths nebst dem Gerichtsschreiber und dem erwehnten Bürger aufgetragen worden, sich an dem zu dieser Handlung bestimmten Tage nach der Wohnung der Personen, so dieses Geschäfte angieng, zu begeben, und alles nach der ihnen ertheilten Vorschrift zu vollziehen. Die Abgeordneten fanden sich ein, und das Gespräch durch Zeichen nahm seinen Anfang. Man hatte sie befraget, ob sie auch wisse, daß sie durch eine Schenkung aller ihrer Güter das Eigenthum an denselben verliere? Ob sie hierzu von jemand verleitet worden, oder es ihr freyer Wille sey, daß

die

die jungen Eheleute, sofort den Besitz ihres Vermögens erhalten sollten? Was sie hierzu bewege? Diese und noch andere ähnliche Fragen beantwortete sie nach ihrer Art, so wie man nur immer von einem vernünftigen Menschen fordern kann, der den völligen Gebrauch seiner Sinnen besitzet. Kurz, sie gab ihre Willensmeynung durch klare und deutliche Zeichen, die gar keinen Zweifel übrig liessen, zu erkennen. Man hatte noch andere Fragen, so zwar dieses Geschäfte nicht angiengen, an sie ergehen lassen, allein auch diese beantwortete sie eben so deutlich und gründlich, als die vorigen. Man überreichte ihr hierauf den Schenkungsbrief zum Durchlesen, und gab ihr durch die gewöhnlichen Zeichen zu verstehen, ob sie noch an desselben Einrichtung etwas zu erinnern hätte. Sie las ihn mit allem Bedacht durch, und bestätigte die Schenkung durch die Unterschrift ihres Namens, nachdem sie vorher dem dabey gebrauchten Dolmetscher zu verstehen gegeben, daß derselbe ihrer Absicht gemäß eingerichtet sey. Ueber diese ganze Handlung ward ein Protocoll abgefasset, und die Schenkung von der Obrigkeit auf Verlangen der Personen, welchen selbige angieng, bestätiget. Diese glaubten damals so wenig als ihre Wohlthäterin, daß Neid und Mißgunst selbige anfechten würden, aber sie mußten das

Gegentheil gar bald erfahren. Der Schenkerin Bruder hatte nicht sobald Nachricht davon erhalten, als er den Verdruß und Unwillen, so sein Gemüth wegen dieser Schenkung empfand, deutlich zu verstehen gab. Er hatte immer gehoft, daß er nach seiner Schwester Absterben die Hälfte ihres Vermögens ererben würde, so wie es auch das Recht der Erbfolge und die in den Gesetzen vorgeschriebene Ordnung mit sich gebracht hätte, wenn diese Schenkung unterblieben wäre. Dieser Mann hatte eben keine grosse Ursache, sich über den ihm dadurch zugefügten Verlust sehr zu betrüben. Das Glück hatte ihm ausser demjenigen, was er von seinen verstorbenen Eltern ererbet, ein so grosses Vermögen zugewandt, daß er für einen der reichsten Bürger des Orts gehalten werden konnte. Er hatte gar keine Ursache, sich wegen des künftigen Unterhalts und Auskommen seiner Frau und Kinder mit ängstlichen Sorgen zu quälen, wenn er etwa aus dieser Zeitlichkeit abgefordert werden sollte, indem dieselben solche glückliche Aussichten vor sich hatten, und noch auf verschiedene Erbschaften ihrer mütterlichen Anverwandten ihre Hofnung, noch ein grösseres Vermögen zu erhalten, als ihr Vater bereits besaß, gründen konnten. Die Schenkerin, die dieses alles wohl wußte, hatte daher mit allem Vorbedacht in

den

den nach ihrem eigenen Entwurf abgefaßten Schenkungsbrief diese Umstände als einen Hauptbewegungsgrund, der sie bewogen, ihr Vermögen den jungen Eheleuten allein zuzuwenden, einfliessen lassen. Es hieß darinnen mit deutlichen Worten: Daß weil ihr Bruder an sich ein wohlbemittelter Mann sey, dessen Ehegattin auch ein ansehnliches Vermögen besitze, beyde Kinder aber noch von ihren mütterlichen Anverwandten grosse Capitalien und Güter zu hoffen hätten, so sey sie daher bewogen worden, das ihrige der Frau T** als ihrer verstorbenen Schwester Tochter und deren Ehemann zuzuwenden, damit die jungen Eheleute ein besseres Auskommen haben möchten. Aber wie wenig sind habsüchtige Gemüther zu beruhigen, die bey dem grossen Vermögen, so sie schon besitzen, immer noch nach grösserm Reichthum dürsten, als ob gleichsam das Einsammlen vieler Schätze des Menschen einzige Beschäftigung in dem kurzen Aufenthalt auf dieser Welt ausmachen müsse. Sie halten sich in ihren Gedanken für unsterblich, und glauben, daß die gröβte Glückseligkeit, der wir auf unserm Erdboden nur immer theilhaftig werden können, in dem Besitz eines unermeßlichen Reichthums bestehe. Erinnerten sich dergleichen Gemüther

an

an ihre Sterblichkeit, gedächten sie an das Grab, in welches wir eben so blos und nackend, als wie wir auf die Welt gekommen sind, nach unserm Abschied aus derselben gesenket werden, so würden dergleichen ernsthaftige Betrachtungen die Decke vor ihren Augen wegnehmen, welche sie verhindert, Reichthum und Güter so zu betrachten, wie sie ein vernünftiger Mensch und noch mehr ein Christ billig betrachten soll. Zu dergleichen Leute, deren Herz gar zu sehr an das Zeitliche hänget, gehörte der Schenkerin Bruder. Es war ihm gar zu empfindlich, daß er von seiner Schwester Erbschaft ausgeschlossen seyn sollte, und noch weniger konnte er sich überwinden, den Verdruß, welchen er darüber geschöpfet hatte, zu verbergen. In dieser Gemüthsunruhe, mit welcher er zu kämpfen hatte, gieng er kurz darauf, nachdem er von der Schenkung die Nachricht erhalten, zu den jungen Eheleuten, und sagte zu denselben mit einer verstellten Freundlichkeit, wie er vernommen, daß seine Schwester so großmüthig gewesen, und ihnen alles das Ihrige geschenkt habe. Man antwortete ihm, daß solches an dem sey, und daß man zu ihm das Vertrauen habe, daß er, als ein reicher Mann, gegen diese Schenkung nichts einzuwenden haben würde. O vieles! war seine Gegenantwort, wobey er zugleich ein lautes Gelächter erregte, wer

hat jemals gehört, daß eine taub- und stummgeborne Person was verschenken kann. Doch, setzte er hinzu, Herr Vetter, wenn er mir die Hälfte von meiner Schwester Gut abtreten will, so habe ich nichts dagegen zu thun, sonst müssen wir noch mit einander darum procesßiren, ich mag nun verlieren oder nicht, so soll er doch nicht alles wie gefunden hinnehmen. Diese Rede machte die jungen Leute bestürzt, sie führten ihm nur mit wenigen Worten zu Gemüthe, daß alles mit Genehmhaltung der Obrigkeit geschehen sey, welche ohnedem die Schenkung bestätigt habe. Unzufrieden mit dieser Erklärung nahm er plötzlich Abschied von ihnen, und sprach bey dem Hinweggehen weiter nichts, als: Wir wollen procesßiren, ja procesßiren wollen wir, das geht nimmermehr an, daß ihr Leute alles wegnehmen wollt. Nachdem er noch einige Tage mit lauter unruhigen Gedanken, die die Habsucht seiner Seele marterten, hingebracht hatte, so wandte er sich an einen Rechtsgelehrten, und erbat sich desselben Rath und Beystand. Dieser gefällige Mann, der gern solchen Clienten, von denen ein gut Stück Geld zu verdienen war, mit seinem Rath beystand, gab ihm gleich den Trost, daß er das größte Recht auf seiner Seite habe, und

ver-

versicherte ihn, daß die Schenkung schlechterdings für nichtig zu halten sey, ob sie schon von dem Richter bestätiget worden, und daß sich eher ein Wunderwerk begeben müßte, als daß er den Proceß verlieren könne. Zufrieden mit dieser Antwort und seines künftigen Sieges zum voraus, auf die Versicherung seines Sachwalters, gewiß, machte er ihm mit Geld ein Geschenk, und gab ihm Vollmacht, die Sache bey dem Gerichte anhängig zu machen. Die Klage ward nach einigen Tagen übergeben, deren Bitte dahin gerichtet worden, daß die Schenkung für nichtig erkläret, und also wiederum aufgehoben werden möge. Die Gründe, so er, um seine Absicht zu erreichen, zur Bestärkung der Klage angeführet hatte, waren folgende: Daß taub- und stummgeborne Leute in den Gesetzen mit Kindern verglichen würden, und da diese nichts von ihrem Vermögen veräusern, noch sich sonst auf eine zu Recht beständige Weise verbindlich machen können, ein gleiches auch von taub- und stummgebornen Leuten gelten müsse, welchen ohnedem die Vermuthung, daß sie den gehörigen Gebrauch ihrer Vernunft nicht besässen, wider sich hätten.

Die Beklagten, denen nichts so sehr schmerzte, als daß sie wider ihren Willen mit ihrem nächsten Anverwandten in einen Proceß verwik-

kelt

kelt worden, setzten der Klage die Einwendung entgegen, daß die Schenkung einmal von der Obrigkeit bestätiget sey, und also überhaupt nicht einmal von der Schenkerin, vielweniger von einem dritten angefochten werden könne. Er, der Kläger würde sichs haben gefallen lassen müssen, wenn seine Schwester einen ordentlichen letzten Willen errichtet, und ihnen das Ihrige darinnen vermacht hätte, weil Geschwister, wenige Fälle nur ausgenommen, sich einander zu Erben einzusetzen nicht schuldig sind, noch an ein sogenanntes Pflichttheil Anspruch machen können. So gut also dieselbe das erstere, nemlich ein Testament zu errichten, befugt gewesen sey, mit eben so vielem Rechte habe sie auch die von dem Kläger vergeblich angefochtene Schenkung unter Lebendigen thun können. Kein einziges Gesetz sey aufzuweisen, in welchem taub- und stummgeborne Personen mit Kindern verglichen würden, und auch die Vermuthung, daß es dergleichen Personen an dem behörigen Verstande fehle, sey völlig ungegründet. Man habe viele Beyspiele von dergleichen Personen, so die feinste Beurtheilungskraft besässen, und den völligen Gebrauch ihrer Vernunft gehabt hätten, ja unter den größten Künstlern, als Mahlern, Bildhauern und dergleichen habe man öfters die geschicktesten Meister gehabt, so taub- und stumm

gebo-

geboren worden. Zu dieser Art Taub : und Stummgebornen gehöre auch die Schenkerin. Denn jeder, der sie kenne, sey von ihrem Ver: stande und Einsicht überführet, so wie das über diese ganze Handlung der Schenkung abgefaßte gerichtliche Protocoll ihr ebenfalls dieses Zeug: niß beylege, und was dieses in sich enthalte, verdiene einen völligen Glauben. Zu allem Ue: berfluß ward dieser Schutzschrift noch eine Bey: lage beygefüget, so die Schenkerin selbst abge: fasset hatte, und in welcher sie nochmals versi: cherte, daß sie aus freyem Willen und aus ei: gener Bewegung, nach genugsamer Ueberlegung, sich entschlossen habe, den Beklagten ihr Vermö: gen zu übergeben, und zugleich die Obrigkeit er: suchte, daß dieselbe diejenigen, welchen sie ihre Güter geschenket habe, bey derselben Besitze und Genuß schützen möge. Aber weder diese wie: derholte Bekräftigung der Schenkung noch der Beklagten Einwendung waren vermögend, den Kläger von der Fortsetzung dieses Processes ab: zuhalten. Sein Sachwalter suchte in der Ge: genantwort selbige durch die unten angeführte Stelle zu widerlegen, *) wo der Kayser Justi: nian die Stipulation eines Taub: und Stumm: gebornen gänzlich verwirft, und machte hievon die

*) §. 8. I. de inutilib. ſtipulation.

die Anwendung auf die vorgegangene Schenkung. Eine Schenkung unter Lebendigen, sagte er, ist nichts anders, als ein Vertrag, welcher zwischen dem Schenker und der Person desjenigen, der das geschenkte Gut erhalten soll, eingegangen wird. Da nun alle Rechtsgelehrte dafür halten, daß man, obgleich von den feyerlichen Worten, so bey den Stipulationen bey den Alten ausgesprochen werden mußten, kein Gebrauch mehr gemacht wird, dennoch die Regeln, so von denselben in dem Justinianischen Gesetzbuche vorgetragen worden, auf die heutige Lehre von den Verträgen anwenden könne, und diese den Taub- und Stummgebornen entgegen stünden, so folge offenbar, daß dieselbe nimmermehr durch einen Vertrag ihr Vermögen schenkungsweise an andere zu überlassen berechtiget seyn könnte. Und wenn auch gleich die Obrigkeit die Schenkung, über deren Gültigkeit jetzt gestritten würde, bekräftiget hätte, so sey es doch in der Rechtsgelehrsamkeit ein bekannter und allgemeiner Grundsatz, daß alle dergleichen gerichtliche Bestätigungen unter Vorbehaltung der Rechte eines Dritten geschehen, welche dadurch auf keine Weise gekränket werden könnten.*) Sie gäbe überhaupt der Urkunde, welcher sie beygefügt worden, keine

*) GAILIVS Lib. II. Obſ. I. n. 4.

gröſſere Kraft, als ſelbige ſchon vorher gehabt, und habe ganz und gar nicht die Würkung, daß ſie eine an ſich ungültige Handlung für verbindlich und unumſtößlich erklären könne. *) Umſonſt, hieß es weiter, ſtünden die Beklagten in dem eiteln Wahn, als ob des Klägers Schweſter, einen letzten Willen zu errichten, die Befugniß habe, oder ihnen, nachdem die Schenkung für ungültig erkläret worden wäre, ihr Vermögen durch ein Teſtament vermachen und ſie darinnen zu ihren einzigen Erben ernennen könnte, weil auch hier die Geſetze denſelben dieſe Befugniß abſprächen, und wenn gleich der römiſche Rechtsgelehrte, Aemilius Macro, **) behauptet habe, daß ein Menſch, welchem ſowol die Sprache als das Gehör fehle, alsdenn teſtiren könne, wenn ihm der Kayſer hierzu die Erlaubniß gegeben, ſo habe doch der Kayſer Juſtinian in dem unten angeführten Geſetz aus dem Codex ***) ſolches wieder aufgehoben, und dargegen

*) C. I. X. de confirmat. c. 6. X. de fid. inſtrument. HORNIVS Cl. 9. Reſp. 20.

**) L. 7. D. Qui teſtament. fac. poſſ.

***) L. 10. C. eod. Diſcretis ſurdo et muto, quia non ſemper huiusmodi vitia ſibi concurrunt, ſancimus, ſi quis vtroque morbo ſimul laboret, id eſt, vt neque audire neque loqui poſſit,

et

gen verordnet, daß dergleichen Personen überhaupt nicht die Freyheit, einen letzten Willen zu errichten, haben sollten, indem er sie, ein solches wichtiges Geschäfte zu vollziehen, wie aus desselben Verordnung zu ersehen, schlechterdings für unfähig erkläret habe. Nur diejenigen, welche zufälliger Weise die Sprache und das Gehör verloren hätten, wären, jedoch unter der Bedingung, wenn sie ihren letzten Willen selbst schriftlich abzufassen die Fähigkeit besässen, von diesem Verbot ausgenommen, welches aber auf die Schenkerin, als eine taub = und stummgeborne Person nicht angewendet werden könne. Hiemit komme auch Kayfers **Maximilians** I. Verordnung ganz genau überein, wenn es in derselben hiesse: **Es gehöre zu einem jeden Testament, daß**

et hoc ex ipsa natura habeat: neque testamentum facere, neque codicillos, neque fideicommissum relinquere, neque mortis caussa donationem celebrare concedatur, nec libertatem siue vindicta, siue alio modo imponere: eidem legi tam masculos quam feminas obedire imperantes. Vbi autem et huiusmodi vitii non naturalis siue masculi siue feminae accidit calamitas, sed morbus postea superueniens et vocem abstulit et aurem conclusit, si ponamus huiusmodi personam literas scientem omnia, quae priori interdiximus, haec ei sua manu scribenti permittimus.

der oder die, so ein Testament machen, mit verständigen Worten reden, oder aber schreiben können. Dann welcher deren keines könnt, der wird darum einem Todten gleich geachtet und mag kein Testament machen. *) Er berief sich zugleich, um seine Meynung zu unterstützen, auf diejenigen Gründe, so der berühmte Stryk **) in der unten angeführten Abhandlung, gegen die Gültigkeit des von einem Taub- und Stummgebornen errichteten Testaments angeführet hatte, und setzte diesem nur noch hinzu, daß, ob man gleich zu der Zeit, als die Schenkung vollzogen worden, die Schenkerin, durch einen der Zeichen, wodurch sie ihre Gedanken zu erklären gewohnt war, verständigen Mann prüfen lassen, so sey doch diese Probe so unsicher und so ungewiß, daß man gar nicht darauf bauen könne. Es sey noch die Frage, ob dieser Dolmetscher auch diese Zeichen vollkommen verstanden, und sie eine auf seine Fragen passende Antwort gegeben, oder er, wie es ihm eingefallen, eine Antwort erdichtet habe, die nachmals von den Abgeordneten für wahr angenommen und dem Protocolle einverleibet worden.

Dieses

*) Ordinat. Notar. de A. 1512. rubr. von Testamenten, §. Item.

**) De cautel. testament. cap. IV. § 27.

Dieses war der Inhalt seiner mehr mit vielem Witz geschmückten als gründlich abgefaßten Gegenantwort. Die Beklagte hielten es nicht der Mühe werth zu seyn, dieselbe weitläuftig zu widerlegen. Sie faßten alles kurz zusammen, und setzten ihm entgegen, daß man es gerne zugäbe, daß jede gerichtliche Bestätigung einem dritten weder zum Schaden oder Nachtheil gereichen, und demselben seine Rechte nicht entziehen könne. Nur komme es hier auf die Erörterung der Frage an: Ob der Kläger die streitige Schenkung anzufechten ein Recht habe, oder jemals gehabt habe? Keines von beyden aber sey zu behaupten, und nach seinen eigenen Grundsätzen müsse die Schenkung für gültig geachtet werden. Er, der Kläger, habe mit gutem Grunde behauptet, daß heut zu Tage bey der Errichtung eines Vertrags gar keine feyerliche Worte mehr erfordert würden, so wie ehedem bey den römischen Stipulationen ausgesprochen werden mußten, sondern daß es schon genug sey, wenn der Versprecher auf [illegible]e andere deutliche Art und Weise seine Willensmeynung entdecket habe. Könnte nun dieses ein Taub- und Stummgeborner thun, und seine Meynung entweder durch Zeichen oder schriftlich erklären, so folge, daß derselbe mit jemand einen Vertrag einzugehen, und vermittelst eines solchen Schenkungsvertrags sein Vermögen einem an-

dern zu übergeben für fähig gehalten werden müsse. Die Gesetze *) eigneten ihnen dieses Recht offenbar zu, wie solches von zweyen grossen deutschen Rechtsgelehrten, die die Rechte der Taub- und Stummgebornen beschrieben haben, gründlich erwiesen worden, **) und der Jurist Hermogenianus sage ausdrücklich, daß ein Tauber und Stummer sein Vermögen, oder einen Theil desselben, verschenken könne. ***) Er grif seinen Gegner noch heftiger an, und warf ihm für, daß er nicht wisse, ob er ihn für einen Idioten oder Rabulisten halten solte. Denn glaubte er in allem Ernst, daß ein Taub- und Stummgeborner gar kein Testament machen könne, so verriethe er seine Unwißenheit gar zu sehr, wäre er aber von dem Gegentheile überzeuget, so sey es eine unverantwortliche Bosheit und eine blosse Chicane, die er begangen habe, daß er das aus dem Codex angeführte Gesetz nicht vollständig vorgetragen und die folgenden Worte, worauf es hier fürnemlich ankomme, ausgelassen habe, indem es dem Kayser Justinian niemals eingefallen, solche taube und stumme Menschen, die ihre

*) L. 4. §. 1. D. de Pact.

**) STRYCK de iur. sen. Diss. IV. c. 3. n. 18. Kreß vom Recht der Taub- und Stummgebornen.

***) L. 33. §. 2. D. de Donation.

ihre Willensmeynung durch eine Schrift erklären können, der Freyheit und des Rechts, ein Testament zu machen, zu berauben.*) Und wenn gleich derselbe einen oder den andern Mangel zum voraus gesetzt zu haben scheine, so sey doch die Meynung der Ausleger und selbst des angeführten Strycks, **) daß, in so ferne ein Taub- und Stummgeborner schriftlich oder durch Zeichen seine Meynung auszudrücken vermögend sey, desselben Testament für gültig gehalten werden müsse.

Die Sache ward hierauf für beschlossen angenommen, und es erfolgte ein Urtheil, durch welches die Klage für unstatthaft und die Schenkung für gültig erkläret worden.

Des Klägers Sachwalter, der für die Richtigkeit seiner Meynung und für die Sache seines Clienten gar zu sehr eingenommen war, glaubte mehr als einen Grund für sich zu haben, dasselbe an-

*) L. 10. C. Qui testament. fac. poss. Sin autem infortunium discretum est, quod ita raro contingit: et surdis licet naturaliter huiusmodi sensus variatus est, tamen omnia facere et in testamentis et in codicillis et in mortis caussa donationibus et in libertatibus et in omnibus aliis permittimus.

**) STRYCK de cautel. testament. cap. IV. §. 29. BRVNNEMANN ad L. 10. C. Qui testament. fac. poss.

anfechten zu können. Er legte dagegen ein Rechtsmittel ein, und die Sache gelangte nunmehr an den Oberrichter. Seine Beschwerde bestand darinnen, daß gar nicht abzusehen sey, wie die Schenkung für gültig erkannt werden möge, da doch ein Taub- und Stummgeborner allemal die Vermuthung wider sich habe, daß es ihm an der behörigen Einsicht fehle, so zu einem solchen wichtigen Geschäfte, als eine Schenkung unter Lebendigen sey, erfordert würde. Er führte zur Begründung dieser Beschwerde an, daß die Gesetze, so die Beklagten angeführet hätten, wenn man selbige mit Bedacht läse, unter einem von Natur zugleich tauben und stummen Menschen, und demjenigen, welcher durch einen ohngefähren unglücklichen Zufall seiner Sprache und Gehör beraubet worden, einen Unterschied machen, und nur den letztern das Recht, Verträge zu errichten und sich verbindlich zu machen, erlaubten, so wie sie solches denen, welchen nur die Sprache oder das Gehör allein fehlte, ebenfalls zugestünden. Und wenn gleich den Beklagten die Meynung des römischen Rechtsgelehrten Hermogenianus *) zu statten zu kommen scheine, so sey doch zu bemerken, daß derselbe von zwey Personen, von welchen die eine stumm und die andere

taub

*) L. 33. §. 2. D. de Donation.

taub ist, rede. Die unten angeführte Stelle mache dieses noch deutlicher,*) denn in derselben sey gar nicht die Rede von Taubstummen, sondern von Tauben und Stummen überhaupt, und es hiesse daselbst, daß der Taube oder Stumme sich als ein Erbe aufführen, nicht aber, daß der Taubstumme ein gleiches thun könne. So sey auch das von dem Gegentheile angeführte Gesetz aus dem Codex**) deutlich, indem in demselben mit klaren Worten enthalten, daß ein von Natur zugleich taub- und stummer Mensch keinen letzten Willen errichten, noch seinen Knechten die Freyheit geben, oder auf den Todesfall das Seine verschenken könne, weil man von dergleichen unglücklichen Personen allemal vermuthen müsse, daß sie keinen wirklichen Gebrauch ihrer Vernunft hätten. Ja, wenn auch ein Regent denselben schon die Erlaubniß, ein Testament zu errichten, ertheilen wollte, so würde dennoch solches nicht für gültig erklärt werden können, weil bey denselben der Mangel nicht von dem bürgerlichen Rechte, sondern von der Natur herrühret, welche diesen mitleidswürdigen Menschen die Befugniß, ein Testament zu machen, abspräche.

*) §. 7. I. de hered. instit.

**) L. 10. C. Qui testam. fac. poss.

Die Beklagte und nunmehrige Appellaten liessen sich durch diese Gründe, welche ziemlich wahrscheinlich schienen, von der Fortsetzung dieser Sache nicht abschrecken. Sie gaben es zu, daß ein taub- und stummgeborner Mensch, in so ferne ein Mangel des Verstandes zugleich bey demselben wahrgenommen werde, so wenig mit jemand einen Vertrag eingehen, als sonst eine Schenkung unter Lebendigen, oder einen letzten Willen errichten könne. Allein, alles dieses könne nicht auf diejenigen Taubstummen angewendet werden, so ihre Willensmeynung durch Zeichen oder schriftlich bekannt machen können. Das römische Recht schliesse dieselben nur von solchen Handlungen aus, welche weder durch Zeichen oder in Schriften, oder mündlich vollzogen werden können, nicht aber wegen des Mangels der Vernunft, welches allemal zum voraus gesetzet werden müsse, wenn man einem Tauben und Stummen dergleichen Rechte absprechen wollte.

Hiermit ward das gerichtliche Verfahren in dieser Instanz beschlossen, nachdem beyde Theile sich erkläret hatten, wie sie nunmehr den Ausspruch eines auswärtigen Richters erwarten wollten. Es ward das vorige Erkenntniß von der Facultät lediglich bestätiget, und die Schenkung nochmals für gültig erkläret.

Der

Der Kläger hatte zwar einige Grundsätze zum voraus gesetzet, welche, wenn sie zum Theil gegründet gewesen wären, nothwendig eine Ursache abgegeben hätten, das Urtheil zu seinem Vortheil abzufassen. Er hatte zum Grunde seiner Klage fürnemlich angeführet, daß die Schenkerin des gehörigen Gebrauchs ihrer Vernunft beraubet sey. Wäre dieses wahr gewesen, so konnte die Schenkung ohnehin nicht bestehen. Er hatte die Meynung verschiedener Rechtsgelehrten auf seiner Seite, welche die Taub- und Stummgebornen mit Kindern, albernen und rasenden Leuten vergleichen. *) Hätte diese Vergleichung in allen Fällen Statt, so war die Folge, so er hieraus zog, daß nemlich dergleichen elende Personen eben so wenig als Kinder und andere ihres Verstandes beraubte Leute eine so wichtige Handlung, als eine Schenkung unter Lebendigen, nicht verrichten können, ganz natürlich und ungezwungen. Daß nach der Verordnung des römischen Rechts ein taub- und stummgeborner Mensch vermittelst einer feyerlichen Stipulation, weder eine Zusage von jemand annehmen, noch sich selbst, einem andern etwas zu leisten, verbindlich machen kann, ist ebenfalls keinem Zweifel unterworfen. **) Auch der Vorwurf, den der Beklagten

*) REYGER in thesaur. iur. voc. mutus.

**) §. 8. I. de inutilib. stipulation.

klagten Sachwalter seinem Gegentheil auf eine so spöttische Weise wegen des Gesetzes in dem Codex, worauf derselbe sich berufen, gemacht hatte, war ungegründet. Er vielmehr verdiente getadelt zu werden, und der Beschuldigung, daß sein Gegner die in diesem Gesetze enthaltene Verordnung nicht in ihrem Zusammenhange gelesen habe, fiel auf ihn zurück. Allerdings wird in diesem Gesetze *) gesagt: Daß ein Mensch, der taub und stumm von Natur ist, weder ein Testament, noch ein Codicill, noch ein Fideicommiß oder Schenkung auf den Todesfall soll errichten können. Und wollte man sagen, daß solches nur von solchen Taub- und Stummgebornen zu verstehen sey, welche zugleich des Gebrauches ihrer Vernunft beraubet sind, hingegen diese Verordnung diejenigen gar nicht angeht, welche ihren völligen Verstand besitzen, und ihre Gedanken durch sichere und gewisse Zeichen auszudrücken wissen; so scheinet doch des Kayfers **Maximilian** I. Verordnung von Notarien auch diesem schlechterdings entgegen zu stehen, indem es in der vorhin angeführten Stelle ausdrücklich heisset, daß, da zu einem jeden Testament besonders gehöre, daß der oder die, so ein Testament machen, mit verständigen Worten reden oder aber schrei-

*) L. 10. C. Qui testament. facer. poss.

schreiben können, der, welcher deren keines könnte, einem Todten gleich zu achten, und kein Testament machen soll. Man siehet hieraus deutlich, daß, da der Gesetzgeber von einem Testirer, daß derselbe entweder durch eine deutliche Schrift oder einen mündlichen Vortrag seinen letzten Willen bekannt machen müsse, verlangt hat, seine Absicht gar nicht gewesen, daß anstatt der Worte augenscheinliche Zeichen für hinreichend gehalten werden sollten. Er scheinet überzeuget gewesen zu seyn, daß dergleichen Zeichen allemal noch einen gewissen Zweifel übrig lassen, ob der taub- und stummgeborne Testirer auch den völligen Gebrauch seiner Vernunft gehabt habe. Denn es ist nicht genug, daß jemand seinen Willen auf eine gewisse Art erklären könne, sondern es kommt bey einem so wichtigen Geschäfte, als ein Testament ist, fürnemlich darauf an, ob der Testirer auch verstanden habe, was ein Testament sey, was es heisse, einen Erben einsetzen oder einen enterben. Denn die Testamente und alle andere Arten von einem letzten Willen erfordern einen gesunden Verstand, damit der Testirer wisse und verstehe, was er verordnet, und will, daß es nach seinem Tode geschehen möge. So lange es also noch ungewiß ist, und wer kann es mit Gewißheit behaupten, daß ein Taub- und Stummgeborner wirklich so denket, wie vernünftige Men-

schen

schen denken können, so kann man auch nicht sagen, daß sie aus einem freyen Willen eine solche Handlung begangen haben, so mit der größten Ueberlegung unternommen werden muß. Einem Kinde können mancherley Fragen vorgeleget werden, ob es dieses oder jenes thun will, und es kann zu allem Ja sagen, ohne daß es das Geschäfte, wovon die Rede ist, verstehet, und auf eben diese Weise könnte ein Taub: und Stummgeborner auf die an ihn durch Zeichen erlassene Frage, ob er ein Testament machen wolle, sich durch dergleichen Zeichen hiezu geneigt erklären, ohne jedoch zu wissen, was ein Testament zu bedeuten habe.

So wichtig aber auch immer diese Zweifel schienen, so konnten sie in dem gegenwärtigen Falle nicht für hinreichend gehalten werden, um die Schenkung, von der hier die Rede gewesen, für nichtig zu erklären. Es ist einmal ausgemacht, und in den Gesetzen entschieden, daß ein Taub: und Stummgeborner, wenn er anders den völligen Gebrauch seiner Vernunft besitzet, mit andern Verträge errichten, und durch einen Vertrag sich zu etwas verbindlich machen kann. *) Ja dieselben eignen einer solchen Person die völlige Befugniß zu, auch durch eine Schenkung unter

*) L. 4. §. 1. D. de pact. STRYCK de iur. sens. Diss. IV. cap. 3. n. 15.

unter Lebendigen ihr Vermögen an andere überlassen zu können.*) Man hatte hiebey gar nicht Ursache, sich durch den von des Klägers Sachwalter erregten Zweifel, als ob dieses Gesetz von zwey verschiedenen Personen, von welchen die eine taub, die andere aber stumm gewesen, zu verstehen sey, irre machen zu lassen. Der Jurist Hermogenianus würde gewiß, wie die römischen Rechtsgelehrten ohnedem zu thun gewohnt gewesen, anstatt mutus et surdus, mutus aut surdus geschrieben haben, wenn er gewollt hätte, daß seine Worte nach jener Auslegung verstanden werden sollten. Da dieses nicht geschehen, so hat man gar keine Ursache, selbigem einen andern Sinn beyzulegen. Es ist auch gar kein hinreichender Grund vorhanden, warum dieses Gesetz nur von denjenigen verstanden werden soll, so zwar nach ihrer Geburt ihr Gehör und Sprache gehabt, aber durch einen unglücklichen Zufall beydes verloren haben, indem der Rechtsgelehrte, aus dessen Schrift dieses Gesetz in die Pandecten eingerücket worden, seine Meynung in allgemeinen Ausdrücken vorgetragen, ohne einen gewissen Fall zu bestimmen.**) Ein Taub- und Stummgeborner, welcher den Gebrauch seiner Vernunft

*) L. 33. §. 2. D. de donation.

**) STRYCK l. c.

nunft hat, kann sogar zum Verwalter über frem-der Leute Vermögen gesetzt werden. *) Warum sollte er nicht über sein eigenes nach Gefallen ordnen können? Die Gesetze billigen sogar die mit einer solchen Person vollzogene Ehe, **) und ertheilen ihr das Recht, eine Ehestiftung zu errichten. ***) Das Beyspiel, so der sel. Herr von Leyser †) in der unten angeführten Stelle aus des ehemaligen französischen Predigers zu Schwabach le Maitre Werk††) anführet, ist so merkwürdig, daß es von einem jeden gelesen zu werden verdienet. Der taub- und stummgebor-ne Mensch, von welchem daselbst die Rede ist, hatte sich in ein gewisses Mädgen verliebt, und wollte sie zur Ehe haben. So viele Schwierigkeiten auch derselben Anverwandten dagegen machten, so hatte doch das Consistorium gar kein Bedenken getragen, diese Ehe zu verstatten, weil man bey der mit dem Bräutigam angestellten Probe fand, daß derselbe eben so klug und vernünftig, als mancher Mensch sey, der reden und sprechen kann. Die Antretung einer Erbschaft ist

*) L. 43. D. de procurator.

**) c. 25. X. de sponsal.

***) L. 73. D. de iur. dot.

†) Sp. 632. m. 13. sq.

††) Bibliotheq. germanique Tom. 23.

ist gewiß wegen der Folgen, so sie nach sich zie-
het, eine der bedenklichsten Handlungen, und den-
noch heisset es in den Gesetzen, daß auch ein
Taub- und Stummgeborner selbige begehen, und
auf diese Weise sich verbindlich machen könne,*)
und dieses lässet sich überhaupt von allen und je-
den Geschäften behaupten, die ohne den Gebrauch
der Sprache vollzogen werden können.**) Denn
alles kommt doch darauf an, ob sie ihren völli-
gen Verstand haben, und auch dieses wird leicht
zu beurtheilen seyn, wenn man dergleichen Per-
sonen, der Vollziehung einer solchen Handlung
beyzuwohnen, ersuchet, so die Zeichen, durch wel-
che solche bedaurenswürdige Menschen sich aus-
zudrücken, und ihre Gedanken zu entdecken ge-
wohnt sind, verstehen, und durch den Umgang
mit denselben aus solchen Zeichen und Mienen
zu errathen wissen, was ihre Absicht und Wil-
lensmeynung sey.***) Alles dieses war in dem
gegenwärtigen Falle genau beobachtet worden.
Man hatte, wie ich schon vorhin angeführet ha-
be, bey der Handlung, so nachmals zu diesem

Rechts-

*) L. 5. pr. D. de adquirend. vel amittend. he-
reditat.

**) MARTINI ad §. 8. I. de inutil. stipulat.

***) ARETINVS ad §. 8. I. eod.

Rechtshandel Gelegenheit gegeben, einen in den Zeichen, wodurch die Schenkerin sich auszudrükken gewohnt gewesen war, erfahrnen Mann gebrauchet. Aus dem Protocoll, so darüber abgefasset worden, war zu ersehen, daß die Schenkerin ihre völlige Vernunft und Verstand gehabt, und auch ihre Willensmeynung durch deutliche und klare Zeichen sattsam zu erkennen gegeben. Alles dieses geschahe in Gegenwart der hiezu abgeordneten Gerichtspersonen, die ausserdem mit allem Fleiß ihre Fähigkeit zu erforschen sich bemühet hatten. Sie selbst hatte den Schenkungsbrief entworfen, geschrieben und ihn unterschrieben. Lauter Umstände, so für Merkmale einer gesunden Vernunft gehalten werden, und der Obrigkeit zum Bewegungsgrunde dienen mußten, die Schenkung ohne das geringste Bedenken zu bestätigen. Wozu war es also nöthig, daß beyder Theile Schriftsteller sich mit einander über die Frage: Ob ein Taub- und Stummgeborner ein Testament errichten könnte? so sehr gezanket hatten, da hier gar nicht die Rede von einem letzten Willen, sondern von einem Vertrage gewesen war, durch welchen sie Schenkungsweise an die Beklagten ihr Vermögen übergeben. Das Gesetz, über dessen eigentlichen Verstand sie so sehr mit einander gestritten hatten, mag immer als ein verbietendes Gesetz betrachtet

trachtet werden, so folgte doch noch nicht, daß, weil nach desselben Verordnung die Schenkerin kein Testament machen durfte, ihr auch, jemand durch eine Schenkung eine Wohlthat zu erweisen, verboten sey, da doch ein Testament und eine Schenkung ganz verschiedene Handlungen sind. Aber dennoch würde so wenig jenes Gesetz, als die Kayserliche Notariatsordnung ihr entgegen gestanden seyn, wenn sie auch ein Testament hätte machen wollen. Die letztere setzet einen Menschen zum voraus, der weder sprechen noch schreiben kann. Diese taub- und stummgeborne Weibsperson hatte aber den völligen Gebrauch ihrer Vernunft, man konnte durch Zeichen mit ihr sprechen, und sie verstand die Kunst zu schreiben vollkommen, ihre so zierliche als leserliche Handschrift verdiente bewundert zu werden. Wenn anders aus Zeichen auch etwas gewisses geschlossen werden kann, und ein Taub- und Stummgeborner von der Handlung, die er begehen will, einen richtigen Begrif besitzet, ausserdem aber sich schriftlich ausdrücken kann, so ist gar nicht abzusehen, warum sein letzter Wille nicht für gültig erkläret werden sollte, er müßte doch zum wenigsten als ein Fideicommiß bestehen. *) Die Vergleichung eines taub-

*) L. 21. D. de legat. 3.

und stummgebornen Menschen mit Kindern, albernen oder rasenden Leuten, kann nur alsdenn vertheidiget werden, wenn sie, ausser dem Mangel des Gehörs und der Sprache, zugleich ihrer Vernunft beraubet sind; aber nimmermehr kann sie bey einer solchen Person, als die Wohlthäterin der Beklagten war, statt finden, die allemal von der Obrigkeit die Bestätigung einer Handlung mit Recht verlangen konnte, welche blos die Beförderung des äuserlichen Wohlstandes und Glückes naher Angehörigen zum Ziel hatte, und worüber der zum Ueberfluß mit Gütern begabte Kläger, wenn er als ein wahrer Menschenfreund handeln wollen, eher seine Zufriedenheit bezeigen sollen, als daß er den Beklagten durch die Erhebung eines unnöthigen Streits so viele Sorgen und Bekümmerniß verursachet, ehe sie sich des ihnen wiederfahrnen Glücks völlig versichert halten konnten.

VIII.

Der falsche Prophet.

Selten wird ein Rechtshandel, als derjenige, welchem ich die gegenwärtige Abhandlung gewidmet habe, entstehen. Der Verbrecher, von dem hier die Rede ist, verdient mit allem Recht ein Auswurf der menschlichen Gesellschaft genannt zu werden, und doch blieb es ungewiß, ob eine wirkliche Bosheit oder eine Schwärmerey, die Quelle gewesen, aus welcher seine lasterhaften und verabscheuenswürdigen Thaten entstanden waren. Er stellte auf der einen Seite einen betrügerischen Scheinheiligen oder einen Tartüffe, auf der andern aber einen Menschen für, der eine verdorbene Einbildungskraft besaß, sich heimlicher Offenbarungen rühmte, und daß er von einem sonderlichen Geist getrieben werde, vorgab. Zwey Ehegatten, welche von Jugend an in einem gewissen Aberglauben erzogen worden, und demselben alles aufopferten, hatten aus Mitleiden einen fremden Menschen aufgenommen, der als ein Reisender sich an dem Orte, wo sie wohnten, einige Tage aufhalten

wollte. Dieser Fremde hatte sich zwar auf Wissenschaften nicht geleget, und konnte im eigentlichen Verstande nicht unter die Gelehrten gerechnet werden, aber er besaß doch eine ziemliche Erkenntniß in theologischen Dingen, so er sich durch das Lesen der Schriften berühmter Gottesgelehrten erworben hatte, und wußte die Bibel fast auswendig. Obschon die beyden Eheleute zu allen denjenigen Ausschweifungen geneigt waren, so der Aberglaube herfür zu bringen pfleget, so hatten sie doch bisher damit kein Uebel angerichtet, und man hielt sie für gute und einfältige Leute, deren Leichtgläubigkeit in dem gemeinen Wesen eben keinen Schaden erregen werde. Sie waren gewohnt, alle Abend ein Capitel aus der heiligen Schrift zu lesen, eine Beschäftigung, die alles Lob verdienet, und in Ansehung ihrer von grossen Nutzen gewesen seyn würde, wenn sie nicht zugleich auf allerley irrige Anmerkungen verfallen wären, die sie dabey machten, indem sie nach ihrer verdorbenen Einbildungskraft sich von vielen göttlichen Dingen, so in der heiligen Schrift vorkommen, ganz irrige Auslegungen machten. Der Character des Fremden, den sie aufgenommen hatten, kam mit dem ihrigen vollkommen überein. Er hatte eine grosse Belesenheit in den Schriften mystischer Theologen, und besaß die Kunst, alles was er gelesen hatte, zu rechter Zeit

wieder

wieder anzubringen, wodurch es ihm auch gelungen war, daß er von manchen für einen Gelehrten gehalten worden, ohnerachtet er, wie ich schon vorhin angeführet, niemals eine hohe Schule besuchet hatte. Gleich den ersten Abend des Tages seiner Aufnahme glückte es ihm, den Beyfall seines Wirthes und dessen Ehegattin vollkommen zu erhalten. Denn als der erstere das siebente Capitel aus dem Propheten Hesekiel, welches eine Weissagung von dem Untergange des Königreichs Juda in sich enthält, gelesen hatte, so machte er hievon die Anwendung auf die gegenwärtigen Zeiten, und dieses auf eine solche Art, daß seine Auslegung, die er mit einem besondern Gebet beschloß, in allen Stücken einer Predigt gleich kam. Hiedurch erwarb er sich das völlige Vertrauen seiner Wohlthäter, die seine Auslegung so sehr erbauet hatte, daß sie ihn sogleich ersuchten, sie doch ja nicht so bald zu verlassen, sondern, so lange es ihm beliebte, bey ihnen zu bleiben. Er nahm dieses Anerbieten mit dem größten Danke an, und alle Abend ward eine eigene Stunde dazu ausgesetzt, in welcher er über eine Stelle aus der heiligen Schrift eine Predigt hielt. Oftmals fiel er mitten in seiner Rede plötzlich zur Erde nieder, und schien ganz erstarret zu seyn, bald aber richtete er sich mit der größten Behendigkeit wieder in die Höhe, und gab für, daß er göttliche Triebe

und Eingebungen empfangen hätte, so ihm GOtt in der Entzückung, worinnen er gelegen, offenbaret habe, und dann fuhr er in seiner Predigt weiter fort, und führte dasjenige an, was ihm zu verkündigen von GOtt befohlen worden wäre. Die Einfalt dieser Leute, die ihn aufgenommen hatten, gieng so weit, daß sie alles, was er ihnen sagte, glaubten. Denn da sie einmal selbst einen Trieb zu dergleichen Begeisterungen bey sich empfanden, so war es leicht zu begreifen, woher es gekommen, daß dieser Mensch, der recht nach ihrem Sinne gebildet zu seyn schien, ihr völliges Vertrauen sich so bald erworben hatte. Sie hatten ihm in dem zweyten Stockwerk ihres Hauses eine Stube nebst einer Kammer zu seinem Aufenthalt eingeräumet, die über der ihrigen gelegen war. In dieser erregte er manche Nacht ein so entsetzliches Getöse und Geschrey, daß die guten Leute gänzlich in ihrer Ruhe gestöret wurden, und manche Nacht schlaflos zubringen mußten. Als man den folgenden Tag die Ursache dieses Lermens wissen wollte, und ihn, was ihm gefehlet habe, frug, so gab er bald zur Antwort, daß er von verschiedenen Gespenstern geplaget worden, so der Teufel, den sein Beten ärgerte, wider ihn aufgehetzet habe. Ein andermal hörte man ihn die ganze Nacht hindurch bald mit lauter Stimme beten, bald aber singen, und da er

auch

auch dieserwegen zur Rede gestellet wurde, so gab er für, daß er dreymal GOtt, zwey Engel und den Teufel in einem Lichte gesehen habe. Der böse Feind habe ihn in den Abgrund der Hölle reissen wollen, die Engel hätten ihn aber auf GOttes Befehl verjagen müssen, und darauf habe GOtt ihm offenbaret, daß er ihn zu einem Apostel und mächtigen Propheten bestimmet habe, der Wunderwerke, und vor den Menschen noch grosse Dinge verrichten sollte, damit die Menschen sich bekehren und Busse thun möchten, weil das Ende der Welt nahe sey. Als er zu einer andern Zeit mit vieler Unruhe die Nacht schlaflos hingebracht, und dabey bald ein ängstliches Winseln, bald ein lautes Geschrey erreget hatte, so dem Schreyen eines Menschen, der an seinem Leibe grosse Schmerzen ausstehen muß, gleich kam, so meldete er den andern Tag seinem Hauswirth und desselben Ehegattin, daß er von dem Teufel abermals gemartert worden, derselbe habe ihm eine große Schlange durch den Hals in seinen Leib gebracht, welche ihm in den Gedärmen unmenschliche Schmerzen und Martern verursachet habe, endlich sey sie in seinem Leibe zersprungen, und darauf Stückweise wieder aus dem Halse gekommen. Ich muß hier zugleich anführen, daß er, so oft sich nach seiner Erzählung ein solches Wunder mit ihm zugetragen,

jedesmal den folgenden Morgen eine besondere Erbauungspredigt gehalten, und dabey ein langes Gebet an GOtt, daß er ihn wider alle Versuchungen des Teufels behüten möge, hergesaget, worauf die Handlung, welcher diese Leute, so ihn aufgenommen hatten, mit der größten Andacht beywohnten, mit einem Gesange beschlossen ward. Diese Personen, welches man kaum glauben sollte, hielten alle seine abentheuerliche Erzählungen für richtig und wahr, und es sey, daß er selbige aus Bosheit erdichtet, oder solche eine Frucht seiner verdorbenen Einbildungskraft waren, denn beydes blieb unentschieden, so hatten sie doch bey diesen abergläubischen Leuten die Wirkung, daß sie ihn für einen grossen und mit ausserordentlichen Gaben von GOtt ausgerüsteten Mann hielten. Doch dieses war nur das Vorspiel, ich komme nunmehr zu der Haupthandlung.

Der Schwärmer oder der Bösewicht, ich weiß nicht, wie ich ihn recht nennen soll, denn er war, wie man nachmals hören wird, beydes zugleich, hatte sich indessen in die Ehegattin seines Freundes und Wohlthäters verliebet, und da dieselbe ihren Ehemann noch mit keinem Erben erfreuet hatte, so bediente er sich dieser Gelegenheit zu seiner schändlichen Absicht, und glaubte, daß er dazu berufen sey, an dessen Stelle eine Pflicht zu erfüllen, die doch nur demjenigen allein zu verrichten

richten zukommt, welchen die Rechte des Ehestandes dazu verbinden, und von welcher der blosse Auftrag, wenn er einem andern geschiehet, schon ein schweres Verbrechen ausmacht. Um seinen unnatürlichen Trieb stillen zu können, hielt er sich einen ganzen Tag in seiner Stube ganz allein auf, wo er mit Singen und Beten die Zeit zubrachte. Man schickte ihm auf sein Verlangen das Essen auf das Zimmer, wo die Magd, die es ihm brachte, ihn eben auf der Erde kniend und mit Beten beschäftiget antraf. Endlich begab er sich, als der Abend heran gekommen war, mit einer begeisterten Miene, die Bibel in der Hand haltend, in seines Wirths Wohnstube, welcher ihn nebst seiner Ehegattin mit der gewöhnlichen Freundlichkeit empfieng, womit er allemal aufgenommen war. Nachdem er eine Zeitlang stille geschwiegen, und auf keine einzige Frage, so man an ihn ergehen lassen, geantwortet hatte, so unterbrach er endlich selbst das Stillschweigen, gieng mit schnellen Schritten auf seines Freundes Ehegattin los, und redete sie mit den Worten Isaacs an seinen Sohn Jacob aus dem dritten Verse des acht und zwanzigsten Capitels im ersten Buch Mose an: Aber der allmächtige GOtt segne dich und mache dich fruchtbar. Hierauf wandte er sich gegen ihren Mann, und erzählte ihm, daß er in der vergangenen

Nacht

Nacht abermals eine Erscheinung von GOtt gehabt, und den Befehl erhalten habe, ihm Saamen zu erwecken. Er sey ein Prophet des Höchsten, und müsse ihm auf göttlichen Befehl verkündigen, daß er sich nicht widersetzen sollte, ihm seine Ehegattin zu übergeben, und wenn er und seine Frau sich seinem Willen nicht unterwerfen wollten, sie wie Ananias mit seinem Weibe Sapphira vor seinem Angesichte eines jähen Todes sterben sollten. Diese Drohung ward mit einem fürchterlichen Ton ausgesprochen. Ein solcher unsinniger und unerhörter Antrag würde jeden andern vernünftigen Ehemann bewogen haben, diesen Schwärmer sogleich aus seinem Hause zu jagen, oder es dahin zu bringen, daß dieser Schwärmer nach einem Tollhause, wohin er eigentlich auch gehörte, gebracht worden wäre. Aber hier geschahe das Gegentheil. Der Ehemann war durch die erdichteten Erscheinungen dieses falschen Propheten so bezaubert worden, daß er ihn wirklich für denjenigen hielt, wofür er sich ausgab. Er sahe ihn als einen Menschen an, der alles, was er sagte, auf eine göttliche Eingebung vortrug, und von diesem thörichten Wahn verblendet, hörte er nicht nur desselben Vortrag ganz gelassen an, sondern willigte auch sogleich darein, und setzte auf des Schwärmers Verlangen eine feyerliche Urkunde auf, worin-

worinnen er allen Rechten eines Ehemannes über seine Frau entsagte, und sie dem begeisterten Liebhaber übergab: denn derselbe hatte ihn beredet, daß er diesen Uebergabsschein der Obrigkeit zur Bestätigung auf göttlichen Befehl überreichen müsse, damit die heilige Verbindung, so zwischen ihm und der Ehegattin seines Freundes vollzogen werden sollte, der Welt kein Aergerniß geben, oder wol gar als ein Ehebruch angesehen werden möchte. Was die Frau, zu deren wahren Schande dieser unerlaubte Handel geschlossen worden, betraf, so bezeigte sie sich dabey lange nicht so gleichgültig und gelassen, als ihr Ehemann sich erwiesen hatte. Denn ohnerachtet sie eine Heilige vorstellte, und eben eine solche verdorbene Einbildungskraft als ihr Mann besaß, so schien doch selbige noch nicht gänzlich alles Nachdenken in ihrer Seele unterdrücket zu haben. Sie weigerte sich anfänglich schlechterdings, in das Begehren des Schwärmers zu willigen, und sagte frey heraus, daß sie in ihrem Gewissen von der grossen Sünde, so sie begehen würde, wenn sie sich einem solchen Vorschlage unterwerfen sollte, völlig überzeugt sey, und lieber sterben als dasselbe verletzen wollte. Allein diese Vorstellung half ihr nichts, ohnerachtet sie unter Vergiessung vieler Thränen, so hier als wahre Kennzeichen eines redlichen Herzens, das von

der

der Sündlichkeit einer solchen Handlung völlig überzeugt war, angesehen werden konnten, ihren Abscheu und Widerwillen gegen des Schwärmers Antrag bezeigte. Er, da er ihren Widerwillen sahe, mißbrauchte nach seiner Art die heilige Schrift, und las ihr verschiedene Sprüche aus den Büchern Mosis und den Propheten vor, so von den Strafen handelten, womit den Uebertretern der göttlichen Gebote, so er durch seine Diener bekannt machen lassen, gedrohet worden. Einem jeden Spruch ward eine Erklärung beygefüget, und die Anwendung allemal mit der Warnung, daß sie ein gleicher Fluch und Strafe treffen würde, wenn sie lange dem an sie ergangenen göttlichen Befehl widerstreben sollte, auf sie gemacht. Er vergaß auch nicht, ihr die Pflichten einer Ehefrau gegen ihren Ehemann zu erklären, und führte ihr zu Gemüthe, daß derselben Unterwürfigkeit sich über alles erstrecke, was nur immer von ihr verlanget würde. Seine ernsthafte Miene und seine donnernde Stimme gaben seinen Worten einen gewissen Nachdruck, daß das Herz dieser Person dadurch gerühret ward, und ihr von dem Aberglauben betrogener Ehemann trug durch seine Aufführung nicht wenig bey, daß sie sich endlich den Trieben dieses unzüchtigen Schwärmers überließ. Denn was den erstern anbelanget, so habe ich schon vorhin

von

von ihm angeführet, daß er alles, was der letztere sagte, für eine göttliche Eingebung hielt, und daher kam es auch, daß er selbst seine Ehegattin, mit welcher er sonst eine vergnügte Ehe führte, in einem rauhen Ton anredete, als dieselbe dem gottlosen Ansinnen des Betrügers sich widersetzte. Denn dieser, welches ich hier noch anführen muß, hatte den guten Mann überredet, daß aus der himmlischen Vereinigung, so zwischen ihm und seiner Ehegattin vollzogen werden sollte, ein grosser Segen entstehen, und Reichthum und Ueberfluß an allen Dingen ihm zufallen würde. Dieses sey allemal die Frucht einer himmlischen Liebe, welche er auf göttlichen Befehl seiner Ehegattin entdecken sollte. Er würde sie, weil sie bisher eine traurige Lea gewesen, gar bald in eine schöne und freundliche Rahel verwandeln. Der einfältige Tropf, den zugleich die Hofnung, ein grosses Gut zu erlangen, bethöret hatte, nahm daher Gelegenheit, seine Ehegattin zu bewegen, daß sie doch nicht weiter der himmlischen Verbindung sich widersetzen sollte. Diese geheime Liebe sey ja keine Versuchung des bösen Geistes, sondern ihr und sein Glück beruhe auf derselben. Nachdem endlich das Herz der hintergangenen Frau durch so viele falsche Vorstellungen und Drohungen so weit gebracht worden, daß die himmlische Vereini-

gung den Anfang nehmen sollte, so machte er hiezu solche comische Anstalten, die einem jeden vernünftigen Menschen, der sie mit angesehen hätte, sogleich zum Beweise dienen mußten, daß dieser Mensch entweder ein Erzbösewicht oder ein Verrückter seyn müsse. Es war über die lange Unterredung, so unter diesen drey Personen vorgefallen, die Nacht eingebrochen, und die Zeit herbey gekommen, da man sich zur Ruhe zu begeben pfleget. Der Schwärmer faßte die Frau bey der Hand, und führte sie nach der Stube hinauf, die man ihm zu seinem Aufenthalt eingeräumet hatte. Ihr Ehemann, in der einen Hand ein Licht, und in der andern ein Feuerbekken mit glüenden Kohlen tragend, folgte nach. Sobald alle drey Personen in das Zimmer getreten waren, setzte er den Tisch mitten in dasselbe, und legte die Bibel darauf. Hierauf kniete er vor demselben nieder, und die beyden Ehegatten mußten ebenfalls hinter ihm knien. Alsdenn fieng er mit lauter Stimme zu beten an, und hieß, nachdem dieses geendiget war, die beyden Ehegatten aufstehen, so wie er ein gleiches that. Auf diese erste Ceremonie folgte eine andere, die darinnen bestand, daß er seine Hauswirthin umarmte, ihr einen Kuß gab, welchen er den himmlischen Liebeskuß nannte, wobey er abermals verschiedenes albernes Zeug und unver-

ständige Gebetsformeln hersagte, wovon bey der nachmals angestellten Untersuchung nicht ausgekundschaftet werden konnte, worinnen solche bestanden, indem beyde Ehegatten, so darüber vernommen wurden, sich nicht mehr darauf besinnen konnten, sondern nur so viel angaben, daß seine Gebeter sehr verwirrt gewesen. Als sie hierauf abermals vor ihm allein niederknien mußte, so segnete er sie ein und machte die Figur des Kreuzes über ihr Haupt, eben so, als wie der Priester den Segen zu ertheilen pfleget. Nachdem auch dieses geschehen war, so nahm er das Feuerbecken hin, auf welches er eine ziemliche Hand voll Wacholderbeeren warf, und damit nach der Schlafkammer gieng, um, wie er sagte, selbige zu einem heiligen Orte einzuweihen und den Teufel und die bösen Geister daraus zu vertreiben. Dieses Räuchern währte wol eine Viertelstunde lang, binnen welcher Zeit er abermals allerley unverständliche und verwirrte Denksprüche und Gebeter hermurmelte, so wie ihm selbige seine verwirrte Einbildungskraft in den Sinn gegeben. So bald er aus der Kammer wiederum in der Stube, in welcher die betrogenen Ehegatten so lange allein geblieben waren, erschien, erzählte er ihnen die fürchterlichen Erscheinungen, so er von dem Teufel und einer Rotte höllischer Geister in der Kammer gehabt habe, welche er aber glücklich vertrie-

ben hätte. Diese, fuhr er fort, würden nicht wieder erscheinen, denn der Erzengel Michael und der Engel Gabriel hätten sich um das Bette gelagert, um die Teufel mit einem feurigen Schwerdt abzuhalten, es wäre aber itzt die höchste Zeit, daß er sich mit seiner himmlischen Braut, diesen Namen gab er nun der verführten Frauensperson, zur Ruhe begäbe. Er hieß hierauf ihren Ehemann sich hinweg zu begeben, der auch auf des Schwärmers Befehl mit aller Gelassenheit sich entfernte, und seine Ehegattin ihrem Schicksal überließ. Ich würde den Wohlstand gar zu sehr verletzen, und meine gesitteten Leser beleidigen, wenn ich alles so umständlich erzählte, als solches in den gerichtlichen Verhandlungen zu lesen war. So bald der folgende Morgen angebrochen war, führte er seine himmlische Freundin, wie er sie nun nannte, wieder zu ihrem Ehemann, wobey er abermals eine verwirrte und weitläuftige Rede hielt, und beyde Ehegatten, die vor ihm niederknien mußten, einsegnete. Seiner Herzensfreundin und himmlischen Braut wünschte er besonders, daß sie der barmherzige Himmel vorzüglich an Leib und Seele die ganze Zeit ihres Lebens erhalten, und sie noch öfters von seiner Liebe begeistert werden möge. Indessen hatte dieselbe doch nachmals ausgesaget, daß er, als er sie herunter zu ihrem Manne geführet, sich gegen sie verlauten lassen,

er

er wisse wohl, daß er unrecht gethan habe, allein er könnte dem heimlichen Trieb, welchen er bey sich empfände, nicht widerstehen.

Bey dieser ersten unzüchtigen Handlung blieb es nun nicht, sondern er setzte selbige noch eine geraume Zeit fort, und welches zu bewundern war, so ward unter diesen Leuten alles so geheim getrieben, daß kein Mensch, auch selbst das Gesinde in dem Hause, von dieser unordentlichen Lebensart das geringste merkte, denn er begab sich mit der an ihn abgetretenen Frau nicht eher zu Bette, als bis das Gesinde sich schon zu seiner Ruhe begeben hatte, und ehe dasselbe erwachte, hatte er seine Beyschläferin schon wieder nach der Kammer gebracht, wo ihr Ehemann schlief. Man mögte hier auf die Gedanken gerathen, daß die durch so viele falsche Vorstellungen hintergangene Frauensperson vielleicht in einem heimlichen Liebesverständniß mit dem Schwärmer gestanden seyn mögte, und alles unter diesen beyden so verabredet worden, um den einfältigen Ehemann desto leichter hintergehen zu können. Allein dieses war nicht geschehen, und die grosse Standhaftigkeit, mit welcher sie sich dem ersten Antrag, der an sie geschahe, widersetzte, konnte zum deutlichen Beweis dienen, daß ihre Widersetzlichkeit gar keine Verstellung gewesen. Ob sie aber nicht nach der Zeit an diesem sündlichen Werke der Fin-

sterniß einen Gefallen gefunden, ist eine andere Frage, deren Beantwortung man ihrem Gewissen überlassen mußte. So viel war indessen aus der gerichtlichen Verhandlung zu ersehen, daß sie eine wahre Reue über ihre sündliche Aufführung bezeiget hatte, nachdem die Decke, welche sie verhindert hatte, die Wichtigkeit und Grösse ihres Verbrechens einzusehen, von ihren Augen weggenommen worden, und sie wußte zur Entschuldigung ihrer bösen Handlungen nichts weiter anzuführen, als daß sie den Ueberredungen ihres Ehemannes und den Drohungen ihres Verführers Widerstand zu leisten nicht Kräfte genug gehabt habe. Der Unzüchtige schien endlich seiner Ausschweifungen müde zu werden, und übergab die von ihm verführte Frau ihrem Ehemann wieder zurück. Doch dies währte nur eine kurze Zeit, indem er sich nach einigen Tagen, da sich noch jedermann in dem Schlafe befand, nach einer schlaflosen Nacht, in der Morgendämmerung, aus seinem Bette erhob, und sich nach der Schlafkammer seines Wirths begab, der seine Ehegattin an seiner Seite bey sich ruhen hatte. Obschon beyde noch schliefen, so ließ er sich doch nicht abschrekken, sie in ihrer Ruhe zu stören, sondern weckte sie mit dem größten Ungestüme auf, worüber beyde von einem heftigen Schrecken befallen worden. So bald sie sich ein wenig nur erholet und vom

Schlafe

Schlafe ermuntert hatten, so wiederholte er abermals seine gewöhnlichen Narrenspossen, und erzählte ihnen seine in der Nacht gehabte Erscheinungen. Der Teufel, sagte er, sey ihm in Gestalt eines Drachen erschienen und habe ihn verschlingen wollen, aber auf sein vieles und andächtiges Beten habe sich GOtt seiner erbarmet, und darauf sey der Erzengel Michael gekommen, bey dessen Annäherung der böse Feind sogleich verschwunden wäre. Aber eben dieser Engel habe ihm verkündiget, daß GOtt auf ihn erzürnet sey, weil er die himmlische Vereinigung mit seiner Herzensfreundin unterbrochen habe; um also sich mit demselben zu versöhnen und die göttlichen Strafen abzuwenden, so müsse er dem innerlichen Triebe seiner Seele folgen, und seine himmlische Braut von neuem umarmen. Er befahl hierauf dem Ehemann, sich aus dem Bette zu begeben, und ihm seine Stelle einzuräumen, indem er ihm zugleich mit allerley Unglück und Strafen drohete, welche ihn treffen würden, wenn er sich seinen Begierden widersetzen würde. Er sagte ihm, daß er einen besondern Befehl erhalten habe, ihn auf die Probe zu stellen, ob er sich auch verleugnen könne. Der ganz verblendete Mensch gehorchte ihm in allen Stücken, und da es noch sehr frühe war, so setzte er sich so lange in einen Sessel, der in der Kammer stand, und sahe nicht

nur zu, wie derselbe sich an seiner Statt in das Bette legte, sondern er trug auch sogar kein Bedenken, die viehische Handlung mit anzusehen, so der Schänder seiner Ehre und seines Ehebettes hier verübte. Es ist unglaublich, wie ein Mensch, der nur den geringsten Grad von einer gesunden Vernunft besitzt, die Niederträchtigkeit begehen, und dem Räuber seiner Ehre noch sogar zu der Ausführung seiner bösen That beförderlich seyn, und von desselben Bubenstücken einen Augenzeugen abgeben kann. Allein was ist auch der Aberglaube in den Herzen einfältiger Leute nicht auszurichten vermögend!

Der Unmensch hatte kaum seine sündliche Lust gestillet gehabt, als er sich hierauf wieder nach seiner Stube begab, und sich ins Bette verfügte, in welchem er bis gegen den Mittag liegen blieb. Nach dem Mittagsessen ließ er sich verlauten, daß, als er kaum sich niedergeleget habe, ihm ein anderer Engel erschienen wäre, der ihm den Befehl gebracht hätte, daß er die Juden bekehren sollte. Er verlangte, daß man ihm ein mit Gold besetztes Kleid verfertigen lassen, und ihm einen mit einem silbernen Knopf versehenen Stock verschaffen mögte, weil der Engel ihm befohlen, in einer solchen Tracht und Aufzug sich den Juden zu zeigen. Mit dem Stock würde er eben die Wunder verrichten, so Moses mit seinem Stabe ver-

richtet

richtet habe, um die Juden aus ihrer Blindheit zu reissen, wenn sie etwa eben so verstockt seyn sollten, als dort das Herz des Pharao gewesen war. Auch dieses alberne Geschwätze ward für wahr gehalten, und man machte sogleich die Anstalt, ihm das verlangte Kleid und den Stock zu verschaffen, welches er beydes in wenigen Tagen erhielt. Die Reise zur Bekehrung der Juden ward angetreten, und zum Beweis, daß es mit selbiger ein Ernst sey, nahm er die Bibel mit sich, so er unter dem Arme trug, und der unberufene Apostel nahm von seinen Freunden, die ihn so gut bewirthet hatten, Abschied, jedoch mit dem Versprechen, bald wieder zu kommen. Und er hielt auch redlich sein Wort, indem er nach einer halben Stunde sich schon wieder einfand. Zu dieser plötzlichen Wiederkunft gab nun folgender Vorfall Gelegenheit:

Es wohnte in dem Orte, wo sich diese Begebenheit zugetragen, eine Frau, die wegen ihrer liederlichen Aufführung und verübten Ehebruchs schon vor einiger Zeit von ihrem Ehemann geschieden worden, und ihrer Ausschweifungen wegen durchgehends in einem üblen Rufe stand. Ob er schon vorher diese Weibsperson gekannt hatte, oder von ohngefehr in ihre Wohnung, so sie an einem abgelegenen Ort in der Stadt genommen hatte, gekommen, war aus den gericht-

lichen Acten nicht zu ersehen. Genug, sein Schicksal führte ihn in die Wohnung dieser Frau, welche eben bey ihrem Spinnrocken saß, und nichts weniger als einen solchen Besuch vermuthete. Sie gerieth daher in kein geringes Schrecken, als dieser Mensch plötzlich in ihre Stubenthüre trat, und sie mit starren Blicken ansahe, auch sogleich die Frage an sie ergehen ließ, wie es mit ihrem Christenthum beschaffen sey? So seltsam ihr diese Frage von einem Menschen, von welchem sie glaubte, daß er, sich um ihr Christenthum zu erkundigen, eben keine Befugniß habe, vorkam, und sowol aus seinem Aufzug, als aus seinem Bezeigen, daß er wahnsinnig seyn müsse, urtheilte, so faßte sie sich endlich doch, und gab ihm zur Antwort: Daß es damit ganz gut stünde, und warum er sich darum bekümmere? Dazu bin ich von GOtt gesandt, war seine Gegenantwort, die Menschen zu erleuchten, und sie zu bekehren, und GOtt habe an ihn eben den Befehl erlassen, welchen er dem Propheten Hosea gegeben, und den er ihr jetzt bekannt machen wolle. Auf ihre Frage, was das für ein Befehl sey, welchen er ihr bekannt machen sollte? schlug er das erste Capitel aus gedachtem Propheten auf, und las ihr aus desselben zweyten Verse die Worte: Gehe hin, und nimm ein Hurenweib und Hurenkinder, vor, und setz-

te diesem nicht nur hinzu, daß sie die Hure sey, so er auf göttlichen Befehl nehmen sollte, sondern unterstand sich, an dieser Weibsperson Thätlichkeiten zu begehen, und sie mit Gewalt, sich seinen unzüchtigen Trieben zu unterwerfen, zu nöthigen. Da sie mit allen ihren Leibeskräften ihm widerstand, und zugleich ein lautes Geschrey erregte, welches auf der Strasse von einigen Personen vernommen worden, so ward hiedurch seine böse Absicht vereitelt, indem sogleich einige Leute in der Meynung, daß hier eine Mordthat begangen würde, ihr zu Hülfe kamen, welche den Schwärmer an der Ausführung seines gottlosen Vorsatzes hinderten. Indessen nahm er währender Zeit, daß diese Weibsperson den ihr zu Hülfe gekommenen Leuten den Unfall, der ihr begegnet war, erzählte, und diese, ihn zu bewachen, nicht Vorsicht genug hatten, die Gelegenheit in Acht, seinen Hütern zu entwischen. Er gieng so fort nach seinem vorigen Wirth, und erzählte demselben, daß er einer ungläubigen Seele des HErrn Wort verkündiget habe, und nunmehr ruhen müßte, worauf er sich auch sogleich nach seiner Schlafkammer verfügte. Diejenigen Personen, so der von ihm überfallenen Frau zur Hülfe gekommen waren, fanden für nöthig, der Obrigkeit diesen Vorfall zu melden, und sie gieng, nachdem sie sich von dem gehabten

Schrecken wieder erholet hatte, mit einigen von diesen Leuten nach derjenigen obrigkeitlichen Person, bey welcher nach der Gewohnheit des Orts dergleichen Frevel angezeiget werden mußten. Sie erzählte alles, was ihr begegnet war, umständlich, und auch die Personen, so sie nach des Richters Hause begleitet hatten, legten von dem, was sie gesehen und gehöret, ein Zeugniß ab, der Richter aber machte sogleich die Anstalt, den Frevler aufsuchen zu lassen, damit derselbe sofort in gerichtliche Verwahrung gebracht werden konnte. Er für sich erklärte ihn, nach dem, was die Frau und ihre Begleiter ihm von dem Bezeigen und den Reden dieses Menschen erzählet hatten, für einen Wahnsinnigen, den man aber gleichwol in eine sichere Verwahrung bringen müsse, damit jedermann für desselben Anfällen sicher seyn möchte. Man hatte nicht Achtung gegeben, wohin sich derselbe nach seiner Flucht gewendet hatte; allein die Gerichtsbedienten, so sich ganz genau darnach erkundigten, spürten gar bald seine Wohnung aus, wo sie ihn noch völlig angekleidet auf seinem Bette liegend fanden. Es ward ihm die Ursache ihrer Ankunft bekannt gemacht, und er zugleich bedeutet, ohne die geringste Widersetzlichkeit mit ihnen zu gehen. Er gehorchte ohne den geringsten Widerstand und ohne ein Wort dazu zu sagen, und bezog mit al-

ler Gedult und Gelassenheit den Ort, welcher ihm nunmehr zu seinem Aufenthalt bestimmt wurde.

Um von dem Gemüthszustande des Gefangenen überzeugt zu werden, und zu erfahren, von welchem Orte er gebürtig, wie sein Name, und von welchem Stande derselbe sey, ließ der Richter die beyden Eheleute, bey welchen derselbe bisher seinen Aufenthalt gehabt hatte, den andern Tag vor sich fordern, deren Aussagen ihn in das äuserste Erstaunen setzten. Sie antworteten auf die ihnen vorgelegten Fragen, daß ihnen, ausser dem Namen des Gefangenen, von seinem Geburtsort, von seinem Stand und Character nichts bekannt sey. Derselbe sey von ohngefehr in ihr Haus gekommen, und habe sie durch seine Predigten und Beten so sehr erbauet, daß sie sich entschloßen hätten, ihn als einen frommen und von GOtt erleuchteten Mann bey sich zu behalten. Alles, was sie wüßten, sey so viel, daß er ein grosser Prophet sey, der zwar öfters von dem Teufel und den höllischen Geistern geplaget würde, dem aber auch GOtt mit seiner Hülfe erschiene, und ihn aus den Klauen des bösen Feindes wieder errettete. Sie erzählten hierauf alle die von mir vorhin angeführten und gröstentheils ärgerlichen Rollen, die derselbe in ihrem Hause und währender Zeit der Bekanntschaft

mit

mit ihnen gespielet hatte, so daß der Richter sogleich einsahe, daß er mit Leuten zu thun habe, welche so gut von dem Gift der Schwärmerey angesteckt als derjenige wären, von welchem er durch sie eine nähere Nachricht zu erhalten hofte. Da er indessen doch bey der Frauensperson mehr Spuren einer gesunden Vernunft, als bey ihrem Ehemann entdeckte, so stellte er mit ihr ein besonderes Verhör an, bey welchem sie ein aufrichtiges Bekenntniß ablegte, und alle die gottlosen und ärgerlichen Auftritte, die in ihrem Hause vorgefallen, und besonders, was mit ihr vorgegangen, umständlich erzählte. Alles dieses gab zu einer besondern Untersuchung Anlaß, deren Fortgang und Ende ich aber übergehen muß, weil das von der Facultät abzufassende Urtheil nur des Schwärmers Person und Verbrechen zum Vorwurf hatte.

Was die beyden Eheleute von demselben ausgesagt hatten, bot der Obrigkeit den Stof zu einer nähern Untersuchung dar. In dem summarischen Verhör gestand er alles, was er begangen hatte, und ihm vorgehalten worden war, ein, nur wollte er den Ort seiner Geburt und wer seine Eltern gewesen, und überhaupt die besondern Umstände, so seine Person angiengen, nicht entdecken. Er blieb beständig dabey, daß er ein Prophet sey, und die Menschen, weil der jüngste

Tag

Tag heran käme, zur Busse ermahnen sollte, und daß GOtt ihn gesandt habe, um durch ihn das grosse Werk der Judenbekehrung zu vollenden. Diese Träumereyen schienen Kennzeichen eines verrückten Gehirns zu seyn, und setzten die Obrigkeit in Ungewißheit, ob man ihn mehr verabscheuen oder bedauren sollte. Sie hatte Ursache beydes zu thun, denn wie man gleich vernehmen wird, so war er in der That so wahnsinnig nicht gewesen, als wie man sich von ihm eingebildet hatte. Da er von seiner Herkunft, Stand und andern Umständen, so lediglich seine Person angiengen, gar nichts bekennen wollte, so bediente sich das Gerichte einiger in dergleichen Fällen erlaubten Zwangsmittel, und diese hatten die gute Wirkung, daß man das, was man zu wissen verlangte, endlich erfuhr. Um jedoch mit Gewißheit von allen Umständen, die er in Ansehung seiner Person erzählet hatte, versichert zu seyn, so ward an die Obrigkeit seines Geburtsorts ein Schreiben mit dem Ersuchen erlassen, dem Gericht eine zuverläßige Nachricht davon zu ertheilen. In der darauf erstatteten Antwort ward von demselben gemeldet, daß man schon in seiner Kindheit etwas melancholisches an ihm bemerket habe, und er niemals recht bey vollkommenen Verstande gewesen, hierzu sey noch eine Milzkrankheit gekommen, von welcher er in seinen Jünglingsjahren

jahren befallen worden, die seine Seelenkräfte vollends verdorben hätte; so daß er seit dieser Zeit sich immer mit lauter Träumen und Phantaseyen beschäftiget habe; indessen könnte man ihm doch auch nicht allen Gebrauch der Vernunft absprechen, indem diejenigen, so mit ihm einen genauen Umgang gehabt, bezeugen müßten, daß er zur Verrichtung mancherley Geschäfte gebraucht werden können, und so viel sey gewiß, daß wenn man ihn zur Arbeit angehalten, er allemal sich so bezeiget habe, wie man es nur immer von einem vernünftigen Menschen verlangen könne. Dahingegen so oft er seine Zeit im Müßiggange zugebracht, und Gelegenheit gehabt, seinen Phantaseyen nachzudenken, es geschienen, als ob ihn die Vernunft auf einmal verlassen hätte, indem er alsdenn lauter Thorheiten begangen, und solche verwirrte Gespräche geführet, die einen jeden zum Mitleiden bewegen müssen. Diejenigen, so auf seine Handlungen mehr als andere Achtung gegeben, hätten wahrgenommen, daß er fleißig in der Bibel, und auch Schriften berühmter Theologen gelesen, doch habe er allen andern Büchern diejenigen vorgezogen, so Prophezeihungen des jüngsten Tages in sich enthielten. Er sey zwar von seinen schon längst verstorbenen Eltern zur Erlernung eines Handwerks angehalten worden, und habe es auch darinnen so

weit

weit gebracht, daß er sein Brodt zu verdienen vermögend gewesen seyn würde, wenn ihn nicht die vielen Thorheiten, womit sein Gehirn angefüllet sey, zum Müßiggang verleitet hätten.

Diese Nachricht setzte den Richter in den Stand, nunmehr eine genauere Untersuchung wegen des Gefangenen Gemüthszustand anzustellen. Sein Verbrechen erforderte es, und es kam nur darauf an, ob er von desselben Abscheulichkeit einigen Begrif gehabt, oder als ein Wahnsinniger solches für eine gleichgültige Sache gehalten habe. Denn war das erste, so konnte er nicht von aller Strafe losgesprochen werden; hatte aber das letzte seine Richtigkeit, so war es nicht nöthig, eine weitere Untersuchung mit ihm vorzunehmen, sondern man konnte ihn ohne Bedenken nach einen solchen Ort hinbringen, wohin dergleichen elende und mitleidenswürdige Personen gehören. Es ward also zu dieser Probe ein besonderer Tag angesetzt, und man übergieng aus Vorsicht, um nicht durch viele und weitläuftige Fragen seine Phantasey zu erregen, alle die Träumereyen von seinen gehabten Erscheinungen mit Stillschweigen, und erwählte dafür die Umstände, so zwischen ihm und der Ehefrau seines Wirths vorgefallen waren, als die wichtigsten, die sein Hauptverbrechen ausmachten.

Er

Er ward also gefraget: Ob er wisse, was der Ehestand sey?

Antwort: Der Ehestand, so viel er wisse, sey von GOtt geordnet, und beyde Ehegatten sollten Ein Fleisch seyn.

Frage: Ob er denn glaube, daß ein Ehemann seine Frau an einen andern verschenken, verkaufen oder übergeben könne?

Antwort: Er wisse, daß ein Ehemann seine Ehefrau einem andern nicht übergeben dürfe, weil, was GOtt zusammen gefüget habe, der Mensch nicht scheiden soll.

Frage: Warum er denn den S** beredet, daß er ihm seine Frau übergeben?

Antwort: Dieses von demselben zu verlangen, habe er bey sich einen Trieb gemerket, doch habe er es, ehe noch der Ehebruch vollbracht worden, für unrecht gehalten. Er hätte es gerne gesehen, wenn die Frau S** damals weggegangen wäre, oder doch zum wenigsten, sich an ihn übergeben zu lassen, sich geweigert hätte.

Frage: Ob er denn wisse, daß der Ehebruch eine schwere Sünde sey?

Antwort: Er hätte wohl gewußt, daß der Ehebruch verdammlich sey.

Frage: Ob er nach der zum erstenmal verübten Unzucht sich gegen die Frau S** verlauten lassen, daß er unrecht gethan?

Ant-

Antwort: Das hätte er gesagt, und er wisse, daß er unrecht gethan habe, hätte aber seinem heimlichen Triebe nicht widerstehen können.

Frage: Warum er denn zu ihr gesagt, daß er unrecht gethan habe?

Antwort: Weil er in seinem Gewissen bestraft worden. Er würde es auch nicht weiter gethan haben, wenn ihn nicht sein heimlicher Trieb dazu verleitet hätte.

Frage: Ob er auch wol wisse, daß auf den Ehebruch eine schwere Strafe verordnet sey?

Antwort: Er wisse, daß er sich dadurch an GOtt, an der Obrigkeit, und an seinem Nächsten sehr versündiget, ein grosses Aergerniß gegeben, und eine schwere Strafe verdienet habe.

Erwäget man diese mit vielem Bedacht und Ueberlegung gegebene Antworten, so kann man nicht anders urtheilen, als daß der Verbrecher so wahnsinnig nicht gewesen, als er es zu seyn schien. Er hatte von der bösen Handlung, so er begangen, einen vollkommenen Begrif gehabt, und wie kann man denjenigen von dem Willen, ein Verbrechen zu begehen, frey sprechen, der von der Wichtigkeit desselben völlig überzeuget ist, und sogar wünschet, daß die Person, mit welcher er den Ehebruch verübet hat, mit mehrerem Widerstande sich seinen sündlichen Begierden widersetzet hätte, als sie wirklich gethan hatte? Indessen war doch

auch wiederum so viel gewiß, daß, so oft man ihn auf die Erscheinungen brachte, so er gehabt zu haben vorgab, es schien, als ob er auf einmal von der Vernunft verlassen worden. Er gerieth dabey in einen solchen Eifer und Hitze, daß er alle diejenigen für ungläubige und unbekehrte Menschen erklärte, so seine weitläuftige Erzählungen von allen den wunderlichen Gesichtern, die ihm erschienen waren, nicht glauben wollten. Die Gerichtspersonen wurden zuweilen über deren Anhörung so ermüdet, daß sie sich alle Mühe geben mußten, ihn zum Stillschweigen zu bringen. Er wußte die Gestalt der Engel, Teufel und Gespenster, welche er in seinen Entzückungen gesehen, so lebhaft abzuschildern und zu beschreiben, daß natürlicher Weise seine Erzählung bey abergläubischen und einfältigen Leuten Beyfall finden mußte, wenn man bedenket, wie sehr der gemeine Mann für das Abentheuerliche und Wunderbare eingenommen ist. Was inzwischen den fernern Verlauf dieses Rechtshandels anbelanget, so muß ich hier anführen, daß der Inquisit sowohl bey dem summarischen Verhör, als auch in seinen Antworten auf die ihm vorgelegten Inquisitionalartikel, in Ansehung des Hauptverbrechens, dessen er sich schuldig gemacht hatte, viel Aufrichtigkeit bezeigte, wie man dieses aus seinen vorhin angeführten Antworten sehen kann:

allein

allein so viel die andern Umstände anbetraf, so wollte er es durchaus nicht an sich kommen lassen, als ob seine Erzählungen erdichtet wären, und er durch dergleichen Betrügereyen einfältige Leute zu hintergehen gesuchet habe, sondern er beharrete immer dabey, daß alles, was er davon erzählet habe, wahr sey, und er noch jetzt in seinem Gefängniß fast alle Abend dergleichen Erscheinungen habe. Nur die letzte Begebenheit mit der Frau, so zu dieser Untersuchung den ersten Anlaß gegeben hatte, wollte er nicht als eine sündliche Handlung betrachtet wissen, indem er immer sich darauf berief, daß ihm GOtt befohlen habe, diese Weibsperson als ein Hurenweib zu nehmen. Nichts war also weiter übrig, als daß eine Schutzschrift für ihn geführet werden mußte, deren Verfertigung er selbst übernahm, und den Richter ausdrücklich ersuchte, ihm dieses zu vergönnen. Seine Bitte ward ihm zugestanden, und nach einer achttägigen Frist, welche er sich zu dieser Arbeit erbeten hatte, übergab er seine Vertheidigungsschrift, die aber so kindisches, albernes und verwirrtes Zeug in sich enthielt, daß der Richter sich genöthiget sahe, die Vertheidigung des Verbrechers einem andern Rechtsgelehrten aufzutragen. Er hatte, um etwas daraus anzuführen, seine Unschuld fürnemlich darauf gegründet, daß, ob er schon damals beynahe

vierzig Jahr alt gewesen, er ein junges unschuldiges Kind sey, welches weder links noch Rechts verstünde, und die guten und bösen Triebe des Herzens noch nicht recht unterscheiden könnte, sondern alles auf die Einsprache des Geistes, von welchem es regieret würde, thun müßte. Das einzige Merkwürdige, so darinnen anzutreffen war, bestand in einer Widerrufung seiner vorigen Aussage. Ich habe vorhin von ihm angeführt, daß er in dem Gerichte vorgegeben, daß die Erscheinungen, so er immer gehabt zu haben angezeiget hatte, auch noch in seinem Gefängnisse ihn nicht verliessen, sondern sich alle Abend einstellten. Hier aber hieß es, daß er dergleichen selten gehabt, und ihm in langer Zeit weder ein Engel, noch Teufel, oder ein Gespenst erschienen sey. Daß es ihm, wenn er sich in seiner Entzückung befände, nur so vorkomme, als hörte er die Stimme eines solchen Wesens, so bald er aber wieder zu sich selbst käme, so würde er völlig überführet, daß es nur eine Phantasey gewesen. Auch dieses Bekenntniß schien die Vermuthung, so er wegen seines verwirrten Gemüthszustandes, welche er für sich hatte, zu vermindern, und den boshaften Betrüger zu entdecken, der unter dem Schein eines verstellten Wahnsinns arme Leute zu hintergehen suchet.

Der

Der Verfasser der Schutzschrift, so für ihn nachmals übergeben ward, nachdem man die von ihm selbst verfertigte verworfen hatte, setzte den Hauptgrund seiner Vertheidigung darauf, daß der Verbrecher ein im höchsten Grad wahnsinniger und dabey melancholischer Mensch sey, mit welchem man eher Mitleiden haben müsse, als daß man ihn für strafenswürdig halten sollte. Er habe an allen den Verbrechen, deren er beschuldiget werde, im eigentlichen Verstande keinen Antheil, indem er als ein wahnwitziger Mensch, der seiner gesunden Vernunft nicht fähig sey, selbst nicht wisse, was er begehe. Da er wohl einsahe, daß von dem Umstand, ob der Verbrecher in einem so hohen Grad wahnsinnig sey, als wie er denselben abgebildet hatte, auch desselben Schicksal abhänge, und so lange dieser Punct nicht entschieden, auch die Frage, ob derselbe zu einer Strafe verurtheilt werden müsse, nicht beantwortet werden könne; so ersuchte er die Obrigkeit, über des Gefangenen Gemüthszustand durch einige geschickte Aerzte eine Prüfung anstellen zu lassen. Die Billigkeit selbst unterstützte sein Suchen, und es ward zu der vorzunehmenden Prüfung die Anstalt gemacht. Zwey geschickte Aerzte erhielten von der Obrigkeit den Auftrag, dieses Geschäfte über sich zu nehmen, und die Probe ward einige mal nach einander mit dem Inquisiten angestellet. Ihr Gut-

achten enthielt in sich, daß derselbe zwar für völlig seiner Vernunft beraubet und also im höchsten Grad für wahnsinnig nicht zu halten, aber doch gleichwol von Natur etwas blödsinnig und albern sey, und daß er seine Wahnsinnigkeit durch die vielen Phantaseyen, womit sich seine Seele beschäftiget, fürnemlich sich zugezogen. Dieser letztere Umstand wollte dem Vertheidiger des Inquisiten nicht gefallen. Er besorgte, daß ein künftiger Richter dadurch gar leicht bewogen werden könnte, seinen Clienten zu einer Strafe zu verurtheilen, indem ihm ein Mensch, der sich selbst um den Gebrauch seiner Vernunft gebracht hatte, strafenswürdig scheinen möge. Um also den Gemüthszustand seines Clienten ausser allem Zweifel zu setzen, so kam er abermals mit einer Bittschrift ein, in welcher er um die Verschickung der Acten, nebst dem Gutachten der beyden Aerzte, an eine mediciniſche Facultät bat, um auch derselben Urtheil zu vernehmen. Auch dieses ward ihm bewilliget, und er hatte über dieses so viele Zeugnisse von glaubwürdigen Personen, die den Verbrecher von Kindheit an gekannt hatten, auch zum Theil mit demselben umgegangen waren, und die er mit ungemeiner Mühe ausgekundschaftet hatte, beygebracht, die alle mit einander in sich enthielten, daß man von Kindheit an immer Spuren und Kennzeichen einer wirklichen Me-

lan-

lancholey an demselben bemerket habe. Indessen war er doch nicht so glücklich, daß er seine Absicht völlig erreichet hätte, denn dieses letztere Gutachten kam fast völlig mit dem vorigen überein. Es ward dafür gehalten, daß der Inquisit von Natur eine Anlage zur Wahnsinnigkeit habe, die aber durch seine grosse Neigung zum Abentheuerlichen, und gar zu strenges Nachdenken an dergleichen Chimären, vermehret worden, und mit der Zeit noch grösser werden könne. Ob schon dieses Gutachten seiner Absicht, dem Verbrecher die völlige Freyheit zu verschaffen, sehr entgegen stand, so wußte er doch dagegen einen nicht ungegründeten Zweifel zu erregen. Der Inquisit, sagte er, ist für einen Wahnsinnigen erklärt worden, man will aber behaupten, daß er sich den Wahnsinn durch seine Schuld noch mehr zugezogen habe. Wie ist es möglich dieses zu sagen, da es noch unausgemacht ist, ob sich jemand einen solchen Gemüthsfehler durch seine Schuld zuziehen kann. Kann man wol von einem Menschen, der in diesem Zustande geboren worden, mit Recht behaupten, daß er sich selbst um seine Vernunft gebracht habe? ein Satz, welchen man gewiß ganz und gar nicht annehmen kann. Die Aerzte hätten zwar dem Verbrecher die Vernunft nicht abgesprochen, aber hiebey nicht zugleich bedacht, daß zwischen der Vernunft und

dem Gebrauche der Vernunft ein grosser Unterschied sey. Wenn der Inquisit schon jene von Natur besitze, so folge noch nicht, daß er auch den andern habe. Wenn also, fuhr er fort, der Inquisit zur Unzucht, die er begangen, einen Trieb verspühret, so sey er doch wenigstens in dem Zeitpunct, als er selbige verübet, seiner Vernunft nicht mächtig gewesen. So könne man auch aus der Ursache, weil er in seiner Jugend eine schwere Milzkrankheit ausgestanden, unmöglich von ihm behaupten, daß er sich seinen elenden Zustand selbst zugezogen habe. Denn eben durch diese Krankheit sey sein Verstand noch mehr geschwächet worden, so daß er nachmals in der Verwirrung, in welche sein Gehirn gerathen, sich eingebildet habe, als sey er durch eine göttliche Eingebung zu einem Propheten berufen worden, welche thörichte Einbildung so sehr bey ihm eingewurzelt sey, daß man ihn durch keine vernünftige Vorstellungen davon bringen können. Hierzu wären noch die vielen schlaflosen Nächte gekommen, welche natürlicher Weise seine ohnehin verdorbene Einbildungskraft noch mehr erhitzet hätten, indem ihm alsdenn alle die seltsamen Grillen von seinen gehabten Unterredungen mit den Engeln, und ausgestandenen Kampf mit dem Teufel und so vielerley Gespenstern wiederum eingefallen wären. Selbst zu der Zeit, als er dem S** den

den Antrag gethan, daß ihm derselbe seine Frau übergeben sollen, sey er von dergleichen Phantaseyen auf das höchste geplaget worden, und seine nach der verübten Unzucht bezeigte Aufführung lege ein offenbares Zeugniß von seinem Wahnsinn dar. Der Antrag des Verfassers dieser Schutzschrift war dahin gerichtet, den Inquisiten von aller Strafe zu befreyen, und ihn seinen Anverwandten zur Verpflegung zurück zu schicken.

Das Urtheil der Facultät kam mit seiner Bitte nicht überein. Sie erkannte, daß der Inquisit in ein Zuchthaus zu bringen, und darinnen zu einer erträglichen Arbeit anzuhalten sey.

So viel war freylich ausgemacht, daß dieser elende Mensch den völligen Gebrauch seiner Vernunft nicht gehabt hatte, und es war auch gar keine Ursache zu einem gegründeten Verdacht vorhanden, daß er aus Bosheit, um abergläubische Leute zu hintergehen, alle die Erscheinungen, so er gehabt zu haben vorgab, erdichtet haben sollte. Die vielen Zeugnisse, so der Verfasser in einer grossen Menge von lauter solchen Personen, welche denselben von Jugend auf gekannt hatten, beygebracht hatte, bewährten es zur Genüge, daß der Inquisit mit einer gewissen Melancholey behaftet gewesen, die zuweilen in einen Wahnsinn ausschlug, so daß er freylich manchmal nicht den rechten Gebrauch seiner

Vernunft besessen. Und wie wahrscheinlich war es nicht, daß die schwere Milzkrankheit, so er in seiner Jugend erlitten, die betrübte Wirkung nach sich gezogen, daß er endlich als ein Mensch, der ohnehin eine verdorbene Einbildungskraft gehabt hatte, auf die thörichten Gedanken gerathen, als wären seine thörichten Einfälle lauter göttliche Eingebungen, und daß die sündlichen Triebe zur Unzucht durch eine höhere Kraft in ihm erreget würden. Die vielen schlaflosen Nächte können ebenfalls hiezu vieles beygetragen haben, und man weiß ja aus der Erfahrung, daß die Schlaflosigkeit am geschicktesten ist, dergleichen wunderliche Einbildungen in der Seele eines zur Melancholey geneigten Menschen herfür zu bringen. Es war also ganz natürlich, daß er in der dunkeln Nachtzeit, so er schlaflos zugebracht, mit allerhand Gespenstern geplaget, und oft den Teufel, bald die Engel, bald GOtt in einem Lichte zu sehen sich eingebildet hatte. Dieses alles konnte ihn in seinem Wahnsinn bestärken, als ob er ein Prophet sey, der noch grosse Dinge thun würde, und mag vielleicht auch die Ursache von dem wunderlichen Einfall gewesen seyn, als habe ihm der Teufel eine Schlange durch den Hals in seinen Leib gejaget, welche ihm in den Gedärmen unausstehliche Schmerzen verursachet, endlich aber in seinem Leibe zersprungen, und

Stück-

Stückweise wieder aus seinem Halse von ihm gegangen sey. So viel war auch gewiß, daß seine Handlungen, so er vor und nach dem Ehebruch begieng, einen starken Wahnsinn verriethen. Die wunderlichen Ceremonien, so er an dem Orte, wo der Ehebruch geschehen, vorgenommen hatte, das Beräuchern der Kammer als eines heiligen Ortes, und dergleichen mehr, schienen es noch mehr zu bekräftigen, daß er damals, als er die Schandthat begangen, völlig von seiner Vernunft verlassen gewesen. Selbst die Schutzschrift, so er zu seiner Vertheidigung aufgesetzet hatte, konnte als eine Probe seines Unsinns betrachtet werden. Denn wie ungereimt war es nicht, daß er sich noch für ein junges Kind ausgab, so noch nicht wüßte, was Rechts oder links sey. Setzet man diesem noch hinzu, daß ein anderer, der unter dem Schein eines erdichteten Wahnsinns einfältige Leute zu betrügen, sich nicht so lange an einem Ort, wie er gethan hatte, aufgehalten, sondern aus Furcht, verrathen zu werden, beyzeiten sich wiederum hinwegbegeben haben würde; so war an seiner wirklichen Albernheit gar nicht zu zweifeln. Ja selbst sein Bezeigen gegen die Frau, so er mit dem Spruch aus dem Propheten Hosea angeredet, konnte zum Beweis dienen, daß er von der Kunst, sich zu verstellen, weit entfernt gewesen.

So

So war die Gestalt des Inquisiten beschaffen, wenn man ihn auf der Seite betrachtete, in welcher ihn sein Vertheidiger dargestellet hatte, und nach der vortheilhaften Lage, in welche derselbe ihn gesetzt hatte, schien er mehr Mitleidens- als Strafenswürdig zu seyn. Betrachtet man ihn aber aus einem andern Gesichtspuncte, so wird ein jeder überzeugt seyn, daß man ihn für so unschuldig nicht halten konnte, als er abgeschildert worden. Die Arzneyverständigen hatten ihm nicht allen Gebrauch der Vernunft abgesprochen, und daß man die Wirkungen einer vernünftigen Seele bey ihm wahrgenommen, davon legten seine Handlungen das bewährteste Zeugniß ab. Sein vorhin von mir angeführtes Bekenntniß konnte allein hievon zum Beyspiel dienen; denn nach diesem ihn zu beurtheilen, so hatte er zu der Zeit, als er der S** die Unzucht zugemuthet, und sie geküsset, sowohl als auch nach dem mit ihr vollbrachten Ehebruch wohl gewußt, daß alle diese Handlungen sündlich wären. Er hatte sogar sich gegen dieselbe verlauten lassen, daß er unrecht gethan, und dieses zeigte schon eine gewisse Reue an, so er in seinem Gewissen über sein lasterhaftes Unternehmen empfunden. Ein Wahnsinniger wird, wenn auch gleich ein solcher Trieb zur Unzucht sich in ihm regen sollte, sich nach verübter That sehr gleichgültig bezeigen,

und

und gewiß keine Reue an sich spüren lassen. Er hatte von dem Ehestand einen vollkommenen Begrif, und war überzeugt, daß ein Ehemann seine Ehegattin an keinen andern zu einer so schändlichen Handlung überlassen dürfe. Sein Wunsch, daß er es gerne gesehen hätte, wenn die S** weggegangen wäre, und seinem Willen sich zu unterwerfen sich geweigert hätte, entdeckte noch mehr, daß er von der Sünde des Ehebruchs völlig überzeuget gewesen, und er selbst hatte ja es eingeräumet, daß er sich an GOtt, an der Obrigkeit und an seinem Nächsten sehr versündiget, ein grosses Aergerniß gegeben, und eine harte Strafe verdienet habe. Wie kann man einem Menschen, der so richtige Begriffe von seinen Handlungen hat, und so vollkommen das Gute und das Böse von einander zu unterscheiden weiß, den Gebrauch seiner Vernunft absprechen, oder ihn unter diejenigen unglücklichen Personen rechnen, die ihres Verstandes völlig beraubet sind. Man erinnere sich noch an die Art und Weise, wodurch er die S**, als sie sich zu seinem unzüchtigen Anmuthen nicht verstehen wollen, dazu gebracht hat, indem er sie bald durch verschiedene Sprüche aus der heiligen Schrift, bald durch Drohungen dazu zu bewegen sich alle Mühe gegeben. Will man einwenden, daß er doch damals weder mit ihr noch mit ihrem Ehe-

mann ein ordentliches und verständiges Gespräch geführet, so muß man auch erwägen, daß Leute, so von dem Affect der Liebe in eine grosse Hitze gesetzet worden, selten in der Wuth, und wenn diese Leidenschaft bey ihnen auf den höchsten Grad gestiegen, vernünftig zu reden vermögend sind. Einer solchen verliebten Raserey waren einzig und allein die Worte zuzuschreiben, als er sich gegen dieselbe verlauten ließ: Sie sey eine betrübte Lea, er wollte aber bald eine muntere Rahel aus ihr machen. Selbst die Kennzeichen einer wahren Melancholey waren nicht einmal bey ihm anzutreffen. Man weiß, daß dergleichen Leute immer still und tiefsinnig sind, wenig reden, die Einsamkeit lieben, und den Umgang mit andern Menschen gerne meiden, auch einen Ueberdruß ihres Lebens an sich blicken lassen. Hier war alles umgekehrt. Der Inquisit plauderte mehr als zu viel, er liebte Gesellschaft, er war verliebt, und dem Pracht ergeben. Mit vieler List lockte er seinem Hauswirth ein neues Kleid ab, um sich vor den Leuten sehen zu lassen. Und wenn gleich derselbe manche wunderliche Einfälle gehabt, so war er doch in der That noch lange nicht so albern gewesen, als ihn der Verfasser der Schutzschrift abgeschildert hatte. Diejenigen Personen, so ihn von Jugend auf gekannt hatten, gaben ihm das Zeugniß, daß er zu allerley

Ver-

Verrichtungen zu gebrauchen sey, und daß man an ihm, wenn er zur Arbeit angehalten würde, gar keine Merkmale eines Wahnsinns wahrnehmen könnte. Hieraus ließ sich muthmassen, daß der Müßiggang, dem er sehr ergeben war, die Hauptquelle aller seiner närrischen Phantaseyen gewesen, und er, wenn man ihn auch unter die wahnsinnigen und albernen Leute nach dem Gutachten der Arzneyverständigen zu rechnen Ursache hatte, doch nur unter diejenigen gehörte, welche nicht immer von diesem Fehler behaftet sind, sondern zu gewissen Zeiten den völligen Gebrauch ihrer Vernunft haben. Dieser Zwischenraum machte, nach dem Zeugniß der vorhin erwehnten Personen, den größten Theil seines Lebens aus, und wer weiß, ob er nicht völlig von diesem Uebel nach und nach befreyet worden wäre, wenn man ihn unter eine genaue Aufsicht genommen, und zur Arbeit angehalten hätte. Daß er aber mit der Zeit auf eine falsche Begeisterung verfallen, und sich mit Erscheinungen von GOtt, den Engeln, dem Teufel und Gespenstern beschäftiget, auch allerley seltsame göttliche Triebe und Eingebungen empfangen zu haben, sich in seinen Gedanken vorgestellet, konnte noch zu keinem hinreichenden Beweise eines völligen Mangels des Gebrauchs der Vernunft dienen. Denn man weiß ja, daß auch Leute von dem gemeinen

Pöbel,

Pöbel, so in Dummheit und Aberglauben erzogen worden, sehr geneigt sind, dergleichen Träumereyen nicht nur zu glauben, sondern auch manchmal allerley Gesichter zu sehen, sich einbilden, ohnerachtet sie in andern Dingen, die ihre Geschäfte betreffen, Verstand und Einsicht haben. Man müßte solche Menschen ebenfalls unter die Wahnsinnigen rechnen, wenn es richtig wäre, daß dergleichen abergläubische Leute des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubet wären. Der Inquisit hatte, wie ich schon vorhin angeführet habe, selbst währender Untersuchung eingestanden, daß er selten und seit einiger Zeit gar nicht mehr dergleichen Erscheinungen gehabt, sondern daß es ihm nur so vorgekommen, als ob er eine Stimme hörte, die ihm dieses oder jenes befohlen habe, und daß darauf in seiner Seele ein solcher innerlicher Trieb, es zu thun, entstanden sey, welchem er auf keine Weise zu widerstehen vermögend gewesen. Er hatte in seiner von ihm selbst verfertigten Schutzschrift sogar angeführet, daß er in der geheimen Kunst, mit den Geistern zu reden, nur noch ein Lehrling sey, und erst noch nach einer langen Erfahrung in derselben eine grössere Erkenntniß zu erlangen hofte. Alles dieses zeigte ja genug an, daß sein Wahnsinn noch nicht so groß gewesen, daß man ihm den Gebrauch der Vernunft gänzlich abzusprechen Ursache ge-

habt

habt hätte, und daß er weder durch seine falschen Einbildungen von einer heimlichen göttlichen Offenbarung, noch durch vorgegebene Erscheinungen damals, als er die böse Handlung begangen, seiner Vernunft dergestalt beraubet gewesen, daß er nicht von der Wichtigkeit seines Verbrechens eine hinlängliche Erkenntniß gehabt haben sollte. So viel man aus den gerichtlichen Acten und aus seinen darinnen aufgezeichneten Reden errathen konnte, war sein Gemüthszustand durch das Lesen einiger für ihn gefährlichen Bücher zerrüttet worden. Denn da er von Natur zur Schwärmerey einen grossen Hang besaß, und sein Verstand von so vielen Phantaseyen einmal eingenommen war, so war es ganz natürlich, daß je mehr er dergleichen thörichten Dingen nachdachte, seine Seele dadurch in eine noch grössere Verwirrung gerathen mußte. Dergleichen unglückliche Leute sind ohnehin gewohnt, alles dasjenige für wahr zu halten, und als ob es wirklich geschehen sey, zu glauben, was ihnen ihre verdorbene Einbildungskraft eingiebet. Das verabscheuungswürdige Verbrechen des Inquisiten hatte allemal eine schwere Ahndung verdienet. Seine lästerlichen Reden, der verübte und so oft wiederholte Ehebruch, die listige Weise, wodurch er sich die Schwachheit der einfältigen Eheleute, die ihn aufgenommen hatten, zu seiner bösen Ab-

sicht bedienet, die durch ihn um ihre Ehre und einen Theil ihres Vermögens gebracht worden waren, die heuchlerische Vorstellung, so er an die S** ergehen ließ, ehe er sie noch seiner viehischen Wollust aufgeopfert hatte, das dadurch dem gemeinen Wesen gegebene Aergerniß, würden ihm eine ungleich grössere Strafe zugezogen haben; allein eben die vorhin angeführten Umstände waren so beschaffen, daß man die Mittelstrasse zu erwählen für diensam hielt. Denn auf diese Art ward er ausser Stand gesetzt, noch mehr Leute zu hintergehen und unglücklich zu machen, und man hatte doch auch Hofnung, daß, da der Müßiggang ihn noch mehr verdorben, eine mäßige Arbeit, wozu man ihn verurtheilet hatte, ihn vielleicht wieder zurechte bringen werde, zum wenigsten diente dieses Mittel dazu, seine Gedanken von dergleichen thörichten Einbildungen abzuhalten. Ihn, so wie der Verfasser der für ihn verfertigten Schutzschrift behaupten wollen, in eine völlige Freyheit zu setzen, und ihn der Aufsicht seiner Anverwandten zu überlassen, würde weder für ihn ersprießlich, noch diesen anständig gewesen seyn, und allemal war zu besorgen, daß er bey der ersten Gelegenheit die Vorsicht seiner Aufseher hintergehen und vielleicht noch ein grösseres Unglück stiften mögte. Die peinliche Halsgerichts-

gerichtsordnung *) selbst spricht dergleichen Leute nicht von aller Strafe frey, sie befiehlet nur, daß alle Umstände wohl erwogen, und alsdenn dieselben nach dem Gutachten der Rechtsverständigen bestrafet werden sollen. Da aber die Unsinnigkeit auch ihre gewisse Stuffen hat, **) und bey einigen in einem höheren Grad als bey andern angetroffen wird, so muß auch nach diesem Verhältniß die Strafe eingerichtet werden. ***) Das sicherste Mittel ist allemal, solche Leute an verwahrte Orte zu bringen, wo sie kein Unglück mehr anrichten können; und konnte wol für einen Menschen, der nicht gänzlich des Gebrauchs seiner Vernunft beraubet gewesen, aber sich doch gleichwohl rühmet, daß er mit GOtt und den Engeln Unterredungen halte, mit dem Teufel oftmals in einen Kampf verwickelt sey, als ein Prophet, der die Menschen zur Busse bekehren soll, von GOtt berufen worden, und doch dabey einen unersättlichen Trieb zur Wollust empfindet, und auf eine verabscheuungswürdige Weise einen einfältigen Mann, ihm seine Ehefrau zur Sättigung seiner

*) Art. 179.

**) STRYCK in Diff. de dement. et melanchol. c. 1.

***) a LEYSER Spec. 532. M. 7. de BOEHMER in meditationib. ad C. C. C. Art. 179. §. 6.

geilen Begierden zu überlassen, verleitet, diese auch seinen vichischen Trieb aufopfert, beyde Eheleute aber in einem unglücklichen Gehorsam gegen sich zu erhalten gewußt hat, ein besseres Mittel, als das Zuchthaus erwählet werden, wenn man anders das gemeine Wesen für einem grösern Unglück sicher stellen wollte?

IX.

Eine Frau stiftet auf ihrem Todbette zwischen ihrem Ehemann und ihrer Schwester ein Eheverlöbniß, welchem sich der Prediger des Orts nachmals widersetzet.

Vergnügt und zufrieden hatte ein recht nach seinem Wunsch verbundenes Ehepaar bereits sechs Jahre in einer auf alle Art beglückten und gesegneten Ehe zugebracht, als die Ehegattin wider alles Vermuthen von einer schweren Krankheit, die auch ihrem Leben ein Ende machte, befallen ward. Sie sowohl, als ihr Ehemann, befanden sich noch in dem besten Lebensalter, welches, wenn der Tod sich immer nach dem Lauf der Natur richtete, und nur alte und abgelebte Greise aus dieser Zeitlichkeit abforderte, noch weit von demjenigen Ziel entfernt war, an welchem unsere Hofnung zu einem län-

gern Leben verschwindet, und das nahe Grab schon vor uns gleichsam offen stehet. Ein jeder beklagte das Schicksal des guten Ehemannes, der nichts gewissers als den Tod seiner Freundin vor Augen sah, und dem eine so frühe Trennung nicht anders als schmerzhaft vorkommen mußte. Sie selbst ergab sich mit einem gefaßten Muth in den göttlichen Willen, als ihr der Arzt die traurige Botschaft brachte, daß zu einem längern Leben für sie keine Hofnung übrig sey. Der Tod kam ihr lange nicht so fürchterlich und schreckhaft für, als er in dem letzten Zeitpuncte denjenigen zu seyn pflegt, deren Herz gar zu sehr an das Zeitliche gebunden ist, und die ihn als das Ende unsers Wesens betrachten. Denn freylich muß er solchen Seelen, die an der Unsterblichkeit ihres Geistes zweifeln, und in der unseligen Meynung stehen, daß jenes göttliche Wesen, welches in uns wohnet, und uns von dem Vieh unterscheidet, mit unserm Körper untergehe und zernichtet werde, Furcht und Schrecken erwecken, wenn sie sich denselben ihnen nähern sehen. Das einzige, was der tugendhaften Ehegattin, von der hier die Rede ist, vor ihrem Abschiede aus der Welt noch einigen Kummer machte, war die Erziehung ihrer beyden Kinder, welche sie herzlich liebte, und deren Anblick ihr die zärtlichsten Thränen abpreßte, so oft sie dieselben vor ihrem Kran-

ken-

kenbette vor sich stehen sah. Sie hatte ihre Mutter und noch zwey Schwestern, mit ihres Ehegatten Bewilligung, in ihr Haus aufgenommen, weil dieselben nicht in so beglückten Umständen lebten, daß sie ohne Sorgen und Kummer wegen ihres zeitlichen Unterhalts ein vergnügtes Leben führen konnten. Auch diese zu verlassen schien ihr nahe zu gehen, weil sie muthmassete, daß wenn ihr Ehemann nach ihrem Absterben zu einer andern Ehe schreiten sollte, diese Personen alsdenn nicht länger mehr diejenigen Bequemlichkeiten haben mögten, welche sie bisher so reichlich genossen hatten, eine Muthmassung, die gemeiniglich eintrift, wenn ein Wittwer oder eine Wittwe sich zum andermal verheyrathet, wodurch eine neue Anverwandtschaft gestiftet wird, die oftmals macht, daß dergleichen Personen nach und nach die Anverwandten ihres verstorbenen Ehegattens vergessen, oder doch zum wenigsten keinen so starken Umgang mit denselben mehr unterhalten, als sie vorher zu thun gewohnt gewesen waren. Dieser Gedanke war es, der ihre Gemüthsruhe störte, und sie glaubte die Welt mit der größten Zufriedenheit verlassen zu können, wenn sie von ihrem Ehegatten noch vor ihrem Abschiede die Versicherung erhalten hätte, daß er sich dieser Personen auch nach ihrem Absterben annehmen und sie noch ferner diejenigen Gutthaten

ten geniessen lassen wollte, so er ihnen bisher so reichlich erwiesen hatte. Unter allen ihren nahen Blutsfreunden und Anverwandten liebte sie ihre jüngste Schwester vorzüglich, und dieses besonders aus der Ursache, weil dieselbe gegen ihre Kinder allemal eine ganz ausserordentliche Zärtlichkeit blicken lassen. Es war zwey Tage vor ihrem Ende, als alle diese Personen sich bey ihrem Krankenbette befanden, und unter Vergiessung vieler Thränen ihr die tiefe Wehmuth bezeigten, so sie über die bevorstehende Trennung in ihrem Herzen empfänden. Hier faßte sie ihren von Gram und Schmerz ganz niedergeschlagenen Ehegatten bey der Hand, und redete ihn mit folgenden Worten an: Sie sehen, mein Liebster, daß mich bald das finstere Grab umschliessen und mein Leib in Staub und Asche verwandelt werden wird. Fassen Sie ihre Kräfte und suchen durch Ihre Vernunft Ihre Traurigkeit zu mäßigen. Mich rufet ein unsterbliches Vergnügen nach dem Himmel, welches daselbst auf mich warret, und alle meine Gedanken sind schon dahin gerichtet. Nur eine Bitte habe ich noch an Sie, und ich weiß, Sie werden mir, da Sie mir im Leben so viele Gutheiten erwiesen, auch dieses letzte Anliegen meines Herzens nicht abschlagen.

gen. Hier sehen Sie meine arme Mutter als eine gebeugte Wittwe, und meine Schwestern als verlassene Waysen vor sich stehen. Verlassen Sie doch dieselben nicht, und entziehen Sie ihnen Ihre Wohlthaten nicht, wenn Sie auch mich schon vergessen haben sollten. Dieses war noch nicht alles, sondern sie sagte, nachdem sie für Mattigkeit auf eine kurze Zeit stille geschwiegen, darauf weiter: Hier sehen Sie meine jüngste Schwester, welche unsern Kindern allezeit mit der größten Zärtlichkeit begegnet. Lassen Sie sich dieselbe an das Herze gebunden seyn, denn ich weiß, daß sie denselben nach meinem Absterben am meisten Gutes thun werde. Versprechen Sie mir auf eine feyerliche Art, keine andere Person als sie zu Ihrer künftigen Ehegattin zu erwählen. Dieser unerwartete Antrag einer sterbenden Ehefrau setzte ihn sowohl als auch die übrigen Personen in Bestürzung. Er schwieg hiezu stille, indem die grosse Traurigkeit, die damals sein Herz eingenommen hatte, ihm nicht erlaubte, sich hierüber zu erklären; und bey einer solchen Gemüthsverfassung sich schon zu einer neuen Heyrath zu entschliessen, da die erste Frau noch nicht einmal gestorben war, schien ihm ein gar zu seltsames Begehren zu seyn. Sie woll-

te aber eine deutliche Erklärung haben, und wandte sich von neuem sowohl gegen ihn als ihre Schwester, indem sie zu beyden sprach: Kinder, was sagt ihr dazu? Gönnet mir doch das letzte Vergnügen noch auf meinem Todbette, und erkläret euch, damit ich weiß, wie ich daran bin. Dieses sehnliche Verlangen seiner sterbenden Ehegattin rührte ihn so sehr, daß er, ohne sich weiter zu bedenken, ihr das, was sie verlangte, zusagte, mit dem Hinzufügen, daß, wenn anders ihre Schwester eine gleiche Gesinnung hegte, er, so sehr er wünschte, daß der Himmel ihre Tage verlängern möge, mit niemand anders, als seiner Schwägerin sich in ein eheliches Bündniß einlassen wolle; und da auch diese sich erklärte, daß sie gegen die vorgeschlagene Heyrath nichts einzuwenden habe, so ergrif sie darauf beyder Hände, hielt selbige fest zusammen, und sagte noch zuletzt: Nun will ich in Ruhe und Friede die Welt verlassen, da ich wegen meiner Kinder ohne Sorgen seyn kann, und versichert bin, daß sie wiederum eine rechtschaffene Mutter bekommen werden.

Sie nahm hierauf von ihrem Ehemann und den übrigen Personen Abschied, nachdem sie dem erstern sowohl als ihrer jüngsten Schwester nochmals ihre Zufriedenheit über die abgegebene Erklärung

klärung bezeiget, und sich für ihre beyderseitige Entschliessung bedanket. Ihr Ehegatte empfieng von ihren sterbenden Lippen den letzten Kuß, mit dem Wunsche, daß der Himmel seinen künftigen Ehestand mit einer längern Dauer beglücken möge, als der ihrige gewesen. Sie bat hierauf die Umstehenden, sich zu entfernen, weil sie die noch übrige kurze Zeit ihres Lebens ernsthaftern Betrachtungen widmen wolle. Man gehorchte ihrer Bitte, und ließ nur diejenigen Personen bey ihr, die zu ihrer nothwendigen Aufwartung bestellet waren. Den folgenden Tag stellten sich schon die Vorboten eines nahen Todes ein, welcher auch in der Nacht darauf erfolgte.

Das Absterben dieser zärtlichen Ehegattin veränderte die Gesinnungen des hinterbliebenen Wittwers nicht im geringsten. Nicht sowohl die Pflicht, sein Versprechen zu erfüllen, als vielmehr die zärtliche Neigung, so er gegen seine Schwägerin hegte, trieb ihn an, die Heyrath mit derselben, so bald als es nur der Wohlstand erlauben wollte, zu vollziehen. Das Alter dieser Personen war so sehr nicht von einander unterschieden, indem er in seinem ein und dreyßigsten und sie in dem neunzehnten Lebensjahr sich befand. Ihre Gemüther stimmten mit einander überein, und diese Gleichheit der Herzen begründete die Hofnung, daß ihre künftige Ehe ein

Muster einer vergnügten und zärtlichen Ehe abgeben werde. Der frühe Todesfall seiner ersten Ehegattin, die er so innigst geliebet, hatte ihm das muntere Wesen benommen, so er sonst in seinen Handlungen von sich blicken ließ, und dagegen sein Herz mit einer so tiefen Traurigkeit erfüllet, die in eine Melancholey auszuarten schien. Er suchte oft die Einsamkeit, in welcher er sich allein überlassen dem Andenken seiner verstorbenen Geliebten Thränen weyhete, die den innern Kummer seines gebeugten Herzens entdeckten, und selbst der Erblaßten zur Ehre gereichten, indem sie das beste Zeugniß von ihrem Werth darlegten. So sehr von ihrem frühen Tode gerühret, würde er selbst sich nicht einmal ein längeres Leben gewünscht haben, wenn ihn nicht der Anblick von zwey liebenswürdigen Kindern noch für die Erhaltung seines Lebens besorgt gemacht hätte. Ein Trieb, welchen der weise GOtt gar zu sehr in die Natur des Menschen gepflanzet hat, als daß man mit einer kaltsinnigen Unempfindlichkeit ihm widerstehen sollte. Aus diesem traurigen Zustande ihn zu reissen, gab sich seine Verlobte alle mögliche Mühe. Sie liebte ihn auf das aufrichtigste, als einen Verwandten, und schätzte ihn als den besten und treuesten Freund. Die Ursachen seiner Schwermuth waren ihr bekannt, und sie bemerkte

merkte mit vieler Bestürzung, wie wenig Geschmack er an denjenigen Dingen fand, die andere Leute von seinem Staude und Alter zu belustigen pflegen. Ihre weisen Vorstellungen besiegten endlich den Gram, der sein Herz verzehrte, und thaten in seinem Gemüthe die beste Wirkung. Er hatte bereits ein halbes Jahr in diesem Zustande zugebracht, als er seine Absicht entdeckte, die versprochene Ehe mit ihr zu vollziehen. Nur das einzige, was dieser Heyrath ein Hinderniß entgegen zu setzen schien, war die nahe Schwägerschaft, in welcher beyde Personen mit einander standen. Man weiß, wie viele Zweifel von jeher gegen die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester erreget worden, und daß eine solche Ehe zum wenigsten ohne landesherrliche Vergünstigung nicht zugelassen wird. Um diese zu erlangen, wandte er sich an den Landesherrn, welcher die Entscheidung der Frage: Ob diese Ehe für zuläßig zu halten sey? dem geistlichen Gericht seines Landes überließ, und dieses hatte nicht das geringste Bedenken, selbige für erlaubt zu erklären. Ihm ward von demselben im Namen des Landesherrn durch einen besondern Vergünstigungsbrief die Erlaubniß, sich mit seiner Schwägerin ehelich verbinden zu dürfen, ertheilet. Alle Anstalten zu der Vollziehung der Ehe wurden gemacht, ein ganz unerwar-

erwarteter Vorfall aber verzögerte die Erfüllung der Wünsche beyder Verlobten, und hielt die Trauung auf. Hiezu gab der Prediger des Orts Anlaß. Dieser Mann, der sonst den Character eines redlichen Mannes und rechtschaffenen Lehrers der Kirche besaß, und selbigen in dem hohen Alter, worinnen er sich befand, zu jedermanns Beyfall behauptete, hielt sich in seinem Gewissen überzeugt, daß die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester schlechterdings nach den göttlichen Gesetzen unerlaubt sey, und er war von dieser Meynung so sehr eingenommen, daß auch die stärksten Gründe, wie er sagte, ihn von dem Gegentheil nicht überzeugen könnten. Es kann seyn, daß ihm in seiner Jugend durch den Unterricht seines Lehrers diese Meynung beygebracht worden, die er nachmals aus Hochachtung gegen denselben in seinem Alter noch vertheidiget. Man weiß, was das Vorurtheil bey dem Menschen auszurichten vermag, und wie schwer es hält, demselben solche eingewurzelte Meynungen, so irrig sie auch immer seyn mögen, zu benehmen, zumalen in einem Alter von einigen sechzig Jahren, mit welchen immer eine gewisse Schwachheit verbunden, die darinnen bestehet, daß dergleichen Personen von einem gewissen Eigensinn regieret werden, der ihnen nicht erlaubet, die Wahrheit und Richtigkeit

keit der Gegengründe, so ihrer Lieblingsmeynung entgegen stehen, genau und aufrichtig zu prüfen.

Als der Bräutigam, von welchem hier die Rede ist, sich zu dem Prediger begab, und demselben die erhaltene Vergünstigung, seine Schwägerin heyrathen zu dürfen, vorzeigte, auch ihn, das Aufgebot auf den folgenden Sonntag zu verrichten, ersuchte, so gab er ihm die trotzige Antwort, daß er ihn Gewissenshalber weder aufbieten noch trauen könnte, und wenn auch dieserwegen tausend Befehle vom Consistorium an ihn ergiengen, weil eine solche Ehe eine offenbare Blutschande sey. Ja er fügte dieser Antwort noch eine traurige Geschichte hinzu, und erzählte, wie er schon einmal ein solches Brautpaar, das in einem nahen Grade der Schwägerschaft mit einander gestanden hatte, auf des Consistoriums Befehl trauen müssen, allein der Bräutigam sey noch an dem Hochzeitstage plötzlich verstorben; seit dieser Zeit habe er sich fest entschlossen, niemals so nahverwandte Personen wieder zu trauen.

In welche Bestürzung der gute Bräutigam über diese Antwort gerathen, wird ein jeder leicht erachten. Er so wenig als seine Braut und deren Mutter hatten diesen Auftritt vermuthet, und an nichts weniger als daran gedacht, daß der Prediger sich einer Ehe widersetzen würde, die

schon von dem geistlichen Gerichte in des Landesherrn Namen für zuläßig erkläret worden war. Verschiedene gute Freunde, die an seinem Schicksal Antheil nahmen, gaben sich die Mühe, den Prediger durch vernünftige Vorstellungen zu einem andern Entschluß zu bewegen, und führten ihm zu Gemüthe, daß eine solche Widersetzlichkeit für ihn unangenehme Folgen nach sich ziehen würde, wenn das Brautpaar, wie nicht anders zu vermuthen sey, sich über seine Aufführung bey dem Consistorium beklagen sollte. Allein er lachte nur dazu, und antwortete mit einer frostigen Miene, daß er es darauf ankommen lassen wollte. Er wollte sehen, wer ihn zwingen wollte. Solche Leute zu trauen, sey eine Gewissensache, und weder der Fürst noch sein Consistorium könnten einem Prediger befehlen, wider sein Gewissen zu handeln, und ein offenbares Aergerniß zu stiften. Bey einer solchen fortdaurenden Verweigerung des Predigers blieb den Verlobten, um ihre Absicht zu erreichen, kein anderes Mittel übrig, als sich über desselben Weigerung bey dem geistlichen Gerichte zu beschweren, so auch auf das eiligste geschahe. Es ward hierauf an denselben die Verordnung erlassen, ohne weitern Verzug die Trauung zu vollziehen; aber auch diese hatte bey ihm keine andere Wirkung, als daß er glaubte, man müßte

ihn

ihn ebenfalls zuforderst mit seinen Gründen hören, ehe er so schlechterdings dem an ihn ergangenen Befehle zu gehorchen schuldig sey. In dieser Absicht kam er bey dem geistlichen Gericht mit einer Vorstellung ein, worinnen er aber nichts weiter anführte, als daß er mit gutem Gewissen die Trauung nicht vollziehen könnte, und wenn das Consistorium seine Verweigerungsursachen anhören wollte, so sey er bereit, solche schriftlich zu übergeben. Es war ein blosser Eigensinn, daß er selbige nicht sogleich in seiner Vorstellung angeführet hatte, der zu weiter nichts diente, als daß dadurch die Trauung der Verlobten noch auf einige Zeit aufgehalten worden. Obschon das Consistorium sich seines Ansehens bedienen und ihm sogleich die Trauung zu vollziehen nochmals anbefehlen, oder selbige einem andern Geistlichen auftragen konnte, so hatte es doch mit seiner Schwachheit Gedult, und ließ abermals einen Befehl an ihn ergehen, in welchem ihm aufgegeben ward, seine vermeyntliche Gründe, so er gegen diese Heyrath habe, binnen acht Tagen beyzubringen, welchem zufolge er auch selbige noch vor Ablauf der ihm vorgeschriebenen Zeit überreichte.

Da nachmals über die Erheblichkeit derselben das Gutachten der Facultät erfordert worden, so sehe ich mich verbunden, selbige umständlich hier

anzuführen. Er hatte aber in seiner dieserwegen übergebenen Schutzschrift zum voraus gesetzt, daß die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester unter diejenigen Ehen zu rechnen sey, so GOtt ausdrücklich verboten habe, und dabey behauptet, daß dieses als ein unumstößlicher Grundsatz angenommen werden müsse, der keinen Widerspruch zuliesse. Um solches zu beweisen, berief er sich auf die unten angeführte Stelle in der heiligen Schrift *) wo es heisset: Du sollt auch deines Weibes Schwester nicht nehmen neben ihr, ihre Schaam zu blössen ihr zuwider, weil sie noch lebet. Und ob ihm wol die letzten Worte entgegen standen, so führte er doch zur Erläuterung an, daß das in dieser Stelle enthaltene Verbot in so allgemeinen Ausdrükken abgefasset sey, daß man mit allem Recht daraus schliessen könnte, daß nach der Absicht des Höchsten auch nach der Frauen Tode die Heyrath mit derselben Schwester verboten seyn solle. Hieraus folge offenbar, daß die weltliche Obrigkeit keine solche Ehe erlauben könne, weil sie über das göttliche Gesetz zu halten verbunden sey. Man müsse diese Stelle aus der vorhergehenden **) erläutern, wo GOtt ausdrücklich sage: Du sollt deines Bruders Weibes Schaam nicht blös-

*) 3 B. Mos. 18, 18. **) v. 16.

blössen, denn sie ist deines Bruders Schaam. Denn da in dieser die Heyrath mit des verstorbenen Bruders hinterlassenen Wittwe untersaget sey, so sey es klar und entschieden, daß wegen der Gleichheit des Grads der Schwägerschaft, auch die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester schlechterdings verboten seyn müsse. Die christliche Kirche habe ebenfalls verordnet, daß dergleichen nahe verwandte Personen sich unter einander nicht verheyrathen sollen, und da dieses einmal geschehen, so müsse auch eine christliche Obrigkeit eine solche Ehe zu erlauben Bedenken tragen. Selten würde eine solche Ehe von dem Himmel mit Segen beglücket, und das Aergerniß, so den Gemeinden durch derselben Vergünstigung gegeben werde, sey viel zu wichtig, als daß man selbige für zuläßig halten könnte. Dieses war es, was er wider die Ehe mit der Frauen Schwester einzuwenden hatte; nun kam er auf sich selbst, und bemühete sich zu zeigen, daß ein Prediger nimmermehr gezwungen werden könne, dergleichen Personen, die auf die vorhin angeführte Art so genau mit einander verwandt wären, zu trauen, wenn derselbe von der Unzuläßigkeit dieser Ehe in seinem Gewissen überzeugt wäre. Denn, sagte er, gesetzt, daß derselbe wirklich in einem Irrthum schwebe, so ist doch die Pflicht eines christlichen Regenten, dem Ge-

wissen seiner Unterthanen, wenn sie gleich irren, nachzugeben, und dieses zum vorausgesetzt, so könnte auch kein Prediger zu einer Handlung gezwungen werden, welche er nicht anders als mit Verleugnung seines Gewissens begehen könne. Denn ihn hierzu zwingen wollen, hiesse so viel, als ihn nöthigen, daß er ein Heuchler werden solle, und hierzu würde sich kein rechtschaffener Mann, und noch weniger ein Prediger, der als ein Knecht des HErrn in dem Dienst der Kirche alt und grau geworden, bequemen.

Dieses war es, was er zur Vertheidigung seiner Widersetzlichkeit vorgetragen hatte. Man fand aber alle seine Gründe nicht so beschaffen, wie er sich vorgestellet hatte. Denn nach seiner Meynung sollte die den Verlobten ertheilte Vergünstigung wiederum aufgehoben werden. Es erfolgte vielmehr eine ernstliche Verordnung, in welcher ihm zu Gemüthe geführet ward, daß, da ein Prediger seiner vorgesetzten Obrigkeit in allen demjenigen, was den göttlichen und natürlichen Gesetzen nicht zuwider sey, den schuldigen Gehorsam zu leisten verbunden, er ein gleiches zu thun um so mehr schuldig sey, als ganz und gar nichts von ihm verlanget werde, was wider das Gewissen laufe, zugleich aber ward ihm nochmals ernstlich anbefohlen, ohne die geringste weitere Widersetzlichkeit, die Verlobten zu trauen.

Allein

Allein auch diese in den glimpflichsten Ausdrücken abgefaßte Verordnung konnte ihn dennoch nicht zum Nachgeben bewegen. Er blieb einmal wie zuvor dabey, daß eine solche Heyrath eine Gewissensache sey, und daß er sich nicht fremder Sünden theilhaftig machen wollte. Diese Verachtung der Befehle seiner Obern mußte ihm nothwendig derselben Unwillen zuziehen. Er ward, als die Verlobten sich von neuem über die von ihm verweigerte Trauung bey dem geistlichen Gericht beschwerten, nochmals ernstlich und bey Vermeidung einer schweren Ahndung erinnert, sich schlechterdings dem an ihn ergangenen Befehle zu unterwerfen, und da auch diese abermalige Ermahnung seinen hartnäckigten Eigensinn zu besiegen und ihn auf biegsamere Gedanken zu lenken nicht vermögend war, so ward auf der Verlobten Bitte einem Prediger, der nicht weit von dem Ort, wo sich diese Begebenheit ereignet hatte, wohnte, die Vollziehung der Trauung aufgetragen, und von demselben ohne das geringste Bedenken verrichtet.

Hiemit war aber die Sache noch nicht abgethan, denn das Consistorium, so die Widersetzlichkeit des vorhin erwehnten Geistlichen als eine grosse Beleidigung seines Ansehens, wie es auch in der That war, ansahe, verlangte dafür eine Genugthuung. Es hatte Ursache dieselbe zu for-

dern, indem eine solche unüberlegte Verachtung der Befehle seiner Obern ein gar zu böses Beyspiel ist, von welchem man besorgen muß, daß es andere gar leicht zu einem gleichen Bezeigen verleiten möge, wenn solches so ungestraft hingehen würde. Um aber in dieser Sache mit Behutsamkeit zu verfahren, und den widerspenstigen Geistlichen noch mehr von seinem Unrecht zu überzeugen, ihn aber auch zugleich, daß er eine strafbare Handlung begangen habe, zu überführen, so verlangte dasselbe das Gutachten der Facultät über folgende zwey Fragen:

Erste Frage: Ob die Gründe, so der Prediger gegen die Gültigkeit der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester vorgetragen, von der Wichtigkeit gewesen, daß derselbe, der von dem Consistorium in des Landesherrn Namen den Verlobten ertheilten Vergünstigung ohnerachtet, die Trauung zu verweigern, eine hinreichende Ursache gehabt habe?

Diese Frage war schlechterdings zu verneinen. Die Gründe, so der gute Mann gegen diese Heyrath angeführet hatte, sind schon so oft von andern in dergleichen Fällen vorgetragen und gründlich widerleget worden, daß man es kaum begrei-

sen konnte, wie ihm hierbey noch ein Zweifel aufstossen konnte. Man lese nur mit Bedacht die Stelle in der heiligen Schrift, auf welche er sich gegründet hatte, und wo von dieser Heyrath eigentlich gehandelt wird. Es heisset daselbst: **Du sollt auch deines Weibes Schwester nicht nehmen neben ihr, ihre Schaam zu blössen, ihr zuwider, weil sie noch lebet.** Wie deutlich und verständlich hat sich hier nicht GOtt ausgedrückt! Es wird in derselben nur allein der Fall bestimmt, in welchem die Ehe mit der Frauen Schwester verboten seyn soll, und die Ursache, warum dieses Verbot geschehen, hinzugefüget, welches beydes in den Worten: **ihr zuwider, weil sie noch lebet,** enthalten ist. Billig hat man Ursache sich zu verwundern, wie jemals über diese Frage unter den Gelehrten Zank und Streit entstehen können, und wie einige auf die Meynung verfallen mögen, als ob auch nach der Ehefrau Tode die Ehe mit derselben Schwester verboten sey. Denn sollte diese Ehe nach dem göttlichen Gesetz für unerlaubt gehalten werden müssen, so würde dasselbe ein unvollkommenes Gesetz genennet zu werden verdienen, weil es weder halb noch ganz die Pflichten des Menschen bestimmet, wie sich derselbe eigentlich bey einer solchen Verheyrathung verhalten soll. Die Einschränkung, so der göttliche Gesetzgeber durch

die Worte: ihr zuwider, weil sie noch leber, hinzugefüget hat, würde in der That überflüßig und unnütz gewesen seyn, wenn seine weise Absicht dahin gegangen wäre, daß auch noch nach der Frauen Tode die Heyrath mit derselben Schwester verboten seyn soll. Nach dem Absterben der Frau ist nicht mehr die Ursache vorhanden, weswegen diese Ehe als eine sündliche Ehe von GOtt verworfen worden, sondern nunmehr findet die bekannte Regel Statt, daß, wo die Ursache des Gesetzes hinweg fällt, auch desselben Verbindlichkeit aufhöret. Denn nur unter den darinnen angeführten Umständen hat GOtt die gedachte Ehe untersaget. Was derselbe von der Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittwen angeführet hatte, gehörte ohnedem nicht hieher, und es ist sowohl von berühmten Theologen, als Rechtsgelehrten, die Zulässigkeit der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester sattsam erwiesen worden, *) obschon hierzu eine besondere Vergünstigung des Landesherrn erfordert wird. **) Daß aber ein Regent in solchen Fällen, wo die Ehe weder in den göttlichen Gesetzen ausdrücklich verboten, noch dem natürlichen Recht zuwider ist,

solche

*) NIEMEYER de coniug. cum vxor. soror. §. 100.

**) BOEHMER in iur. eccleſiaſt. proteſtant. Lib. IV. Tit. 14. §. 25.

solche ertheilen könne, wird wol niemand in Zweifel ziehen, *) indem es eine bekannte Sache ist, daß dieses Recht unter die Majestätsrechte eines Fürsten gerechnet wird. **) Selbst unter den römischen Päbsten haben einige kein Bedenken getragen, die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester zu erlauben, wovon das Beyspiel der Päbste Alexanders III. und Clemens VII. ein Zeugniß darleget, ***) und wie viele Exempel sind nicht in allen evangelischen Ländern von dergleichen Vergünstigungen vorhanden, so von evangelischen Landesherren ertheilet worden? Gesetzt, daß manchmal dergleichen Ehen unglücklich ausfallen, so folget doch hieraus noch lange nicht, daß ein Fürst dieserwegen selbige nicht mit gutem Gewissen erlauben könne. Eben so wenig kann ihn der Vorwurf, daß eine solche Heyrath andern zum Aergerniß gereiche, davon abhalten. Denn wenn solche Ehegatten unter sich mit einander vergnügt und in einer zärtlichen Eintracht leben, auch sich selbst wegen ihrer nahen Anverwandschaft keine unnöthige und irrige Gewissenszweifel machen, so ist nicht abzusehen, warum sich andere darüber ärgern sollen, zum wenigsten würde

*) BOEHMER l. c. §. 56.

**) Jargow in der Einleitung zu der Lehre von den Regalien, Lib. I. c. V. §. 10.

***) WÜSTNER in iur. can. Lib. IV. p. 239.

ein solches Aergerniß nicht gegründet seyn. Der Geistliche, der sich dieser Ehe so sehr widersetzte, hatte unter andern angeführet, daß eine solche Heyrath auch um der Ursache willen nicht vergünstiget werden könne, weil gemeiniglich Unglück und widerwärtige Fälle auf dieselbe folgten, und besonders die nahe Anverwandschaft eine Quelle der Uneinigkeit und der Zweytracht sey, so nach der Zeit unter solchen Ehegatten entstünde. Dergleichen zu behaupten, heisset zu viel gewagt. Solche unvorhergesehene Unglücksfälle hängen von der Vorsehung des Höchsten ab; und wo ist noch ein Ehestand ohne Widerwärtigkeiten geführt worden. Kreutz und Leiden sind mit dem menschlichen Leben zu allen Zeiten verbunden gewesen, dieses bringt der Lauf der Welt mit sich, und kein Mensch hat noch gelebt, der sich rühmen könnte, daß ihm nicht einige verdrießliche Begebenheiten in seinem Leben begegnet wären. Was das andere anbelangt, so liebten sich die nunmehr verbundenen Ehegatten viel zu sehr, als daß man, daß eine Mißhelligkeit unter ihnen entstehen würde, zu befürchten Ursache gehabt hätte. Nicht heimliche Nebenabsichten, welche oftmals das Band der Liebe knüpfen, und nachmals zu einer späten Reue Anlaß geben, wenn man nach der vollzogenen Ehe, daß man sich betrogen habe, wahrnimmt,

hatten

hatten an ihrer Liebe Antheil gehabt. Da sie lange schon vorher einen vernünftigen Umgang mit einander unterhalten, und von der Uebereinstimmung ihrer Gemüther überzeugt gewesen waren, so war die schönste Hofnung vorhanden, daß ihre Ehe andern zu einem Muster einer glücklichen Ehe dienen werde.

Die andere Frage: Ob ein Prediger bestrafet zu werden verdiene, welcher in einem solchen Falle sich dem Befehl seiner Obrigkeit widersetzet?

Allerdings. Ein Prediger ist sowohl als ein jeder anderer Unterthan schuldig, der Obrigkeit in solchen Dingen, die weder den göttlichen noch natürlichen Rechten zuwider sind, zu gehorchen. Und hievon kann ihn der Umstand, daß er nach seiner Meynung das, was ihm aufgetragen worden, nicht mit gutem Gewissen thun könne, nicht befreyen: denn es ist ja keine Folge, daß dasjenige, was er aus Irrthum für eine Gewissenssache hält, solches wirklich sey. Gesetzt, daß er wirklich in seinem Herzen überzeugt gewesen, daß er, ohne sein Gewissen zu verletzen, die ihm anbefohlne Trauung nicht verrichten können, so würde doch die Ehrfurcht gegen seine Obern ihn verbunden haben, den an ihn ergangenen Antrag auf eine bescheidene Weise von sich abzulehnen, als sich auf eine trotzige Art zu wider-

widersetzen, und sogar sich zu unterstehen, durch eine weitläuftige Abhandlung ein Collegium zu überzeugen, daß seine Befehle sündlich wären. Das Consistorium bestand sowohl aus geistlichen als weltlichen Mitgliedern, die alle mit einander nicht den geringsten Verdacht einer Partheylichkeit gegen sich hatten. Von den erstern war sicher zu vermuthen, daß sie nimmermehr zur Ertheilung der bey dem Landesherrn gesuchten Vergünstigung gerathen haben würden, wenn sie nicht von der Zulässigkeit der vorhin angeführten Ehe völlig überzeugt gewesen wären. Konnte wol der Prediger eine gerechte Ursache haben, so viele gelehrte und angesehene Männer einer Sünde zu beschuldigen, so sie dadurch begangen haben sollten, daß sie eine Ehe für zulässig erkläret hatten, die das göttliche Gesetz nicht verbietet? Wie konnte er, möchte man sagen, von denselben mit gutem Gewissen verlangen, daß sie die Wahrheit verleugnen, und seinem Vorurtheil und Irrthum die bessere Ueberzeugung, so sie in ihrem Herzen hatten, aufopfern sollten. Allemal war sein Bezeigen ungerecht und strafbar. Es kam aber der Facultät nicht zu, die Art der Strafe zu bestimmen, da die Frage selbst nicht hierauf eingerichtet gewesen war.

X.

Einer Kindermörderin wird nach eröfnetem Todesurtheil noch die Folter zuerkannt.

Ein Richter hat seinem Amte ein völliges Genüge geleistet, wenn er nach dem Bekenntniß eines Verbrechers, in so ferne solches mit der Gewißheit des Verbrechens übereinkommt, und auf eine solche Art abgeleget worden, wie es die Gesetze erfordern, *) das Urtheil abfasset. Der Verurtheilte hat alsdenn gar keine Ursache, sich über ein erlittenes Unrecht zu beklagen, wenn er die wahren Umstände, so ihm zu seiner Vertheidigung dienen konnten, demselben verschweiget. Aber so wie der geringste Umstand in peinlichen Fällen eine grosse Veränderung veranlassen kann, so ist auch ein Richter verbunden, sein voriges Erkenntniß wieder aufzuheben, oder zum wenigsten es zu ändern, wenn wichtige Gründe hiezu vorhanden sind. In dem peinlichen Proceß, welcher wider die

Kin-

*) C. C. C. Art. 54. et 60.

Kindermörderin, von der hier die Rede ist, erhoben worden, war weiter nichts übrig, als daß das Urtheil, welches sie zur Strafe des Schwerdtes verdammte, an derselben vollstrecket würde, und sie selbst hatte sich bereits zu dem Tode bereitet, als ein unvermutheter Vorfall auf einmal zu einer neuen Untersuchung Anlaß gab, auf welche nachher auch ein anderes Urtheil erfolgte. Diese Weibsperson, so von einer geringen Herkunft war, und wegen ihrer schlechten Erziehung eine grosse Neigung zu einem liederlichen Leben jederzeit von sich blicken ließ, diente, nachdem sie schon vorher mit einigen Soldaten Hurerey getrieben, einem gewissen Menschen, der eine kleine Bedienung bekleidete, zu einer Beyschläferin. Als dieselbe sich zum erstenmal schwanger befand, begab er sich mit ihr auf ein gewisses Dorf, um ihre Niederkunft abzuwarten, indem er den Verlust seiner Bedienung befürchtete, wenn die sündliche Vertraulichkeit, in welcher er mit ihr lebte, entdeckt werden sollte. Er nahm einen andern Namen an, um für allen Nachforschungen wegen seiner Person und Standes sicher zu seyn. Die Niederkunft erfolgte, allein die unglückliche Frucht seiner verbotenen Liebe lebte nur einige Tage, und der Tod dieses Kindes erweckte ihm und der Nichtswürdigen, die solches geboren hatte, mehr Freude als Betrübniß.

trübniß. Er hatte sogar die Verwegenheit gehabt, solches heimlich zu begraben, in der Hofnung, daß mit dem Leichnam dieses unschuldigen Geschöpfes auch sowohl seine als seiner Beyschläferin Schande begraben werden sollte. Nach diesem ersten Auftritte verließ er heimlich das Dorf, und begab sich wiederum nach dem Orte hin, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dieses geschahe noch in derselben Nacht, in welcher das Kind gestorben, und sogleich von ihm begraben worden war. Um aber doch für allen Nachstellungen sicher zu seyn, legte er auf den Tisch in der Stube, die ihm der Wirth, bey welchem er eingekehret war, eingeräumet hatte, so viel Geld, als er verzehret zu haben glaubte, und da dieser damit völlig zufrieden gewesen war, so geschahe es auch, daß niemand sich um seinen Abzug bekümmerte. Kaum war er wieder in seiner ordentlichen Wohnung angelanget, als er von seinen Obern den Befehl erhielt, sich auf einige Zeit nach einem andern Ort hin zu verfügen, um daselbst einer gewissen Untersuchung beyzuwohnen. Er nahm seine Buhlschwester mit sich, und gab dieselbe für seine Ehegattin aus, damit er einen desto freyern Umgang mit ihr unterhalten könnte. Da verschiedene Personen, die von der Verbindung, worinnen er mit ihr stand, einige Nachricht hatten, sich darüber verwunder-

ten,

ten, und von ihm zu wissen verlangten, wie lange es schon sey, seit dem sie seine rechtmäßige Ehegattin geworden, so zeigte er ihnen einen Trauschein von einem Prediger zu L** vor, und befriedigte hierdurch ihre Neugierigkeit. Ich muß aber hier anführen, daß er diesen Trauschein selbst betrügerischer Weise aufgesetzet hatte, um nur seine strafbare Hurerey desto sicherer treiben zu können. Da man also an der Wahrheit seines Vorgebens gar keinen Zweifel mehr hatte, so machte sich auch kein Mensch ein Bedenken, seiner Vertrauten so zu begegnen, wie es der Wohlstand erfordert. Hierüber waren abermals einige Jahre verstrichen, als er nach dem vorigen Ort seines Aufenthalts wieder zurück berufen worden, wo er die unordentliche Lebensart, an welche er sich einmal gewöhnet hatte, fortsetzte. Seine lasterhafte Freundin befand sich abermals schwanger, und gewisse Umstände wollten es diesesmal nicht erlauben, daß er sie, so wie er zum erstenmal gethan, nach einem fremden Orte bringen konnte, um ihre Niederkunft daselbst abzuwarten. Da ihm indessen sehr daran gelegen war, daß ihre Schwangerschaft nicht bekannt werden möchte, so mußte sie selbige auf das möglichste verbergen, und es gelung ihr auch damit so gut, daß kein Mensch den geringsten Argwohn dieserwegen schöpfte. Vermuthlich

muthlich hatten beyde geglaubt, daß sich noch wol gegen die Zeit ihrer Niederkunft eine günstige Gelegenheit zu einer Ausreise ereignen werde, damit, so wie das vorige mal, die zu erwartende Geburt des Kindes an einem fremden Orte und in aller Stille geschehen könnte. Allein beyde betrogen sich. Sie ward mitten in der Nacht von den Geburtsschmerzen befallen, ohne daß jemand zur Hülfe herbey gerufen worden wäre, wie doch gar leicht geschehen konnte, da ihr Verführer, an dessen Seite sie lag, darüber erwachte. Dieser, anstatt hierauf bedacht zu seyn, half ihr, so wie sie es verlangte, aus dem Bette, und brachte sie nach der an die Schlafkammer stossenden Stube, wo er sie, nachdem er vorher ein Licht angezünder hatte, ihrem Schicksale allein überließ, und sich wiederum nach dem Bette verfügte. Kurz darauf brachte sie das Kind vollständig, gliedmäßig und lebendig, wie sie nachmals bekannte, zur Welt, welches aber kaum dieselbe erblicket hatte, als es schon auf eine grausame Weise selbige wiederum verlassen mußte, indem sie nicht nur die Nabelschnur unverbunden gelassen, sondern auch das noch lebende Kind in ein Stück Tuch eingewickelt, oder vielmehr eingepacket hatte, daß es nothwendig sogleich ersticken mußte. Ohne damals die geringsten Vorwürfe eines bösen Gewissens über eine so verruchte That

zu empfinden, nahm sie das in das Tuch eingepackte Kind unter ihren Arm, und brachte solches ihrem Verführer vor das Bette, wobey sie ihm zugleich die Art und Weise, wie sie damit umgegangen, und wodurch sie desselben Tod befördert hätte, mit einer gleichgültigen Miene erzählte. Er erschrack bey der Anhörung ihrer Erzählung, sein Gewissen schien darüber zu erwachen, und ihn mit den entsetzlichsten Vorwürfen zu martern; allein die gottlose That war einmal vollbracht, und seine eigene Ehre und Wohlfahrt verlangten, daß dieselbe mit einer ewigen Dunkelheit bedecket werden möge. Nachdem er sich von seiner ersten Bestürzung etwas erholet hatte, so trug er das todte Kind in ihrer Begleitung nach dem hinter seinem Hause gelegenen kleinen Garten, wo er solches an die Gartenmauer begrub. Beyde hatten darauf solche Anstalten gemacht, daß die That nicht leicht entdecket werden konnte, und welches zu bewundern war, so hatte die Verbrecherin nichts von denjenigen Schwachheiten und Unbequemlichkeiten empfunden, welche gemeiniglich auf einen solchen Vorfall zu folgen pflegen. Doch der Höchste, dessen Allmacht alle dergleichen Anschläge, ein Verbrechen vor der Welt zu verbergen, so klug sie immer ausgedacht zu seyn scheinen, zu Schanden macht, und die Werke der Finsterniß offenbaret, ließ auch diesen heimlicher Weise

began-

begangenen Mord nicht unentdecket bleiben, und die Stimme des unschuldigen Bluts, so vergossen worden, nicht umsonst seine Gerechtigkeit um Rache anflehen. Die Mörderin, wie ich schon vorhin angeführt habe, befand sich nach ihrer Niederkunft so gesund und von so starken Kräften, daß kein Mensch den geringsten Argwohn wegen eines heimlich gebornen Kindes auf sie zu werfen Ursach hatte. Sie verrichtete die schwersten häuslichen Geschäfte, sie ließ sich sogleich den andern Tag auf öffentlicher Strasse sehen, und unbekümmert um die Religion und das Gewissen, setzte dieses liederliche Paar seine sündliche Lebensart noch fünf Jahre fort, als endlich die verruchte That, die schon lange unterdrückt zu seyn schien, nach einer so langen Zeit auf eine wunderbare Weise, und zwar auf der Mannsperson eigenen Antrieb entdecket worden.

Da eine so unordentliche Liebe, die sich auf nichts, als die Stillung sündlicher Begierden gründet, selten von einer langen Dauer zu seyn pflegt, als welcher Vorzug einer wahren und reinen ehelichen Liebe nur allein eigen ist, so geschahe es auch, daß dieser unzüchtige Mensch endlich seiner Buhlschaft überdrüßig ward. Er gerieth mit ihr über eine Kleinigkeit in einen heftigen Zwist, welcher sich damit endigte, daß er sie aus seinem Hause stieß, und ihr verbot, niemals wie-

der dasselbe zu betreten. Die Herrschaft, so sie sich über seine Person angemasset, das stürmische und auffahrerische Begegnen, so sie seit geraumer Zeit her gegen ihn bezeigte, machte, daß er längstens schon in seinem Herzen nach einer Gelegenheit geseufzet hatte, sich von ihr los machen zu können. Und vielleicht kann es seyn, daß ihn sein Gewissen selbst hierzu angetrieben, und der Eindruck, welchen das ärgerliche Leben, so er mit ihr bisher geführet, ihn überzeugt haben mag, daß selbiger nicht eher ausgelöschet werden könne, als bis er sie nicht mehr vor seinen Augen hätte. So unerträglich war ihm ihr Anblick geworden, daß er es sich zu einer Pflicht zu machen schien, nie wieder an sie zu gedenken, und sie, wo möglich, von sich zu entfernen, um ferneren Versuchungen auszuweichen. Der Wollüstling sahe zum voraus die übeln Folgen ein, welche eine Frucht so vieler Ausschweifungen und eines unordentlichen Lebens zu seyn pflegen, und er glaubte, daß es noch Zeit sey, selbigen zu entgehen, ehe er vollends in den Abgrund der Verzweiflung, in welche dergleichen unzüchtige Menschen sich zuletzt stürzen, sinken möge.

Die Weibsperson, von ihrem bisherigen Anbeter verlassen, und aus seinem Hause verbannet, nahm ihre Zuflucht zu einem andern Bürger an demselben Orte, von welchem sie als Dienstmagd

angenommen ward. Ihre Aufführung in dieses Mannes Hause war von ihrer vorigen Lebensart sehr unterschieden. Sie ließ gar keine Neigung zu einiger Ausschweifung von sich blicken, und verrichtete ihre Arbeit mit so vieler Hurtigkeit, Treue und Fleiß, daß sie sich gar bald das völlige Vertrauen ihres Brodherrn und desselben Ehegattin erwarb. Aber eine heimliche Rachbegierde hatte ihr Herz gegen ihren vorigen Liebhaber eingenommen, und Tag und Nacht waren ihre Gedanken damit beschäftiget, wie sie doch ein Mittel ersinnen möge, ihre Rache an ihm auszuüben. Sich aus einer stolzen Gebieterin auf einmal in eine demüthige Magd verwandelt zu sehen, sahe sie als das härteste und unerträglichste Schicksal an, so ihr nur immer begegnen konnte, und welches sie, so lange sie sich auf dem Gipfel ihres vermeyntlichen Glückes befand, nie vermuthet hatte. So oft sie zur Abendzeit in Gegenwart ihrer Hausfrau, und derselben Töchter, ihre häusliche Arbeit verrichtete, sprach sie von ihrem vorigen Herrn immer auf die verächtlichste Weise, und es war kein Scheltwort mehr übrig, so sie ihm nicht beygeleget hätte. Als ihr Herr solches einstmals hörte, ließ er die gute Warnung an sie ergehen, daß sie doch mit mehrerer Ehrerbietung von ihrem vorigen Herrn sprechen möge, denn derselbe würde ganz gewiß, wenn er ihre ungezo-

gene Reden und das beständige Schimpfen und Schelten gegen seine Person, erfahren würde, sich bey der Obrigkeit über sie beschweren, und eine Genugthuung verlangen, da sie denn ohne eine Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt von einigen Wochen nicht leicht davon kommen mögte. Allein sie lachte nur darüber, und ließ sich gegen ihren Brodherrn verlauten, daß sie für einer Injurienklage ganz ruhig schlafen wollte. Sie wüßte auch ein Geheimniß von ihm, und sey versichert, daß wenn sie ihn auch in das Angesicht schimpfte, er ganz stille dazu schweigen würde. Was war natürlicher, als daß diese Reden die Neubegierde dieses Mannes rege machen mußten. Ein unüberwindliches Verlangen, dieses Geheimniß zu wissen, trieb ihn an, selbiges der Weibsperson abzulocken, die es in ihrem Herzen verschlossen hatte. Er stellte sich gegen sie, als ob er aus ihrem Vorgeben, daß sie von ihrem vorigen Herrn ein Geheimniß wüßte, nur ein Gespötte machte, und sagte zu ihr, sie möchte doch mit anderer Leute Geheimnisse nicht so groß thun, ein so kluger Mann, wie Herr B**, würde einem so einfältigen Menschen, als sie sey, gewiß die Heimlichkeiten seines Herzens nicht anvertrauen. Hierüber ward sie auf einmal aufgebracht, und gab in der Hitze des Affects, von welcher sie befallen worden, mit einer rauhen und trotzigen Stimme zur Antwort:

Aller-

Allerdings weiß ich ein Geheimniß von ihm, und dieses bestehet darinnen, daß in seinem Garten, dichte an der Mauer, ein todtes Kind begraben lieget, welches, wie es dahin gekommen, er am besten wissen muß. Dieses schien zur Stillung seiner Neubegierde schon genug zu seyn, und er verlangte auch für diesesmal nichts weiters von ihr zu wissen, noch durch weitere Fragen ein mehreres von ihr zu erfahren, indessen fand er nicht für gut, ihr seine Bestürzung, so er in seinem Herzen darüber empfand, zu entdecken. Er verließ sie mit den Worten: man müsse nicht alles glauben, was die Leute sagten, und begab sich nach seiner Stube, um dieser Sache weiter nachzudenken. Was die Verbrecherin aus Klugheit hätte verschweigen sollen, hätte sie nunmehr aus Dummheit, ohne zu bedenken, daß die Bekanntmachung dieses Geheimnisses ihr den Weg zum Rabenstein bereiten werde, bekannt gemacht. Allein, dieses bekräftiget eben dasjenige, was ich von der Allmacht und Gerechtigkeit des Ewigen vorhin angeführet habe. Oftmals müssen solche Bösewichter, wenn sie meynen, daß das Andenken ihrer Missethat schon längst erloschen sey, und keine Spuren ihres vollbrachten Verbrechens mehr übrig wären, ihre eigenen Verräther werden, und die Falle zu ihrer verdienten Strafe sich selbst zu-

bereiten. Der Bürger war nach der ihm gemachten Entdeckung ungewiß, wozu er sich entschliessen sollte. Der Obrigkeit von derselben Nachricht zu geben, hielt er zur Zeit bedenklich, weil er nicht wissen konnte, ob das Geheimniß, so seine Dienstmagd ihm offenbaret hatte, auch wirklich in der Wahrheit gegründet sey, oder von ihr, um nur ihren gewesenen Brodherrn in einen übeln Ruf zu bringen, aus Verleumdung erlogen worden. Er hatte Ursache zu befürchten, daß eine solche Denunciation ihm in dem letzten Fall vielen Verdruß erwecken möge, und dieses brachte ihn auf die Gedanken, dem Herrn B** von diesem Vorfalle eine schriftliche Nachricht zu ertheilen. Er glaubte auf diese Weise das sicherste Mittel erwählet zu haben, um sich gegen alle Vorwürfe in Sicherheit zu setzen. Er ließ also in dieser Absicht ein sehr höfliches Schreiben an denselben ergehen, worinnen er das, was ihm die Magd entdecket hatte, anführte, und diesem noch hinzufügte, daß, da er ihn für einen ehrlichen und unberüchtigten Mann, hingegen die Aussage dieses Mädgens für eine blosse Lästerung hielte, so habe er sich für verbunden gehalten, ihm hievon Nachricht zu geben, damit er seine Maaßregeln darnach nehmen und sich bey der Obrigkeit wegen dieser ihm zugefügten Beleidigung mit seiner Beschwerde melden, und dieselbe um die Bestrafung der

Inju:

Injuriantin ersuchen könne, weil sie eine Strafe verdienet habe.

War die Verbrecherin zu der Zeit, als sie ihrem Brodherrn das Geheimniß mit dem in dem Garten ihres vormaligen Anbeters begrabenen Kinde entdeckte, gleichsam vor Dummheit betäubet und alles Nachsinnens beraubet, so ward er es noch mehr, als er dieses Schreiben gelesen hatte. Es wird einem jeden unbegreiflich vorkommen, wenn ich hier anführe, daß der Herr B** dieses Schreiben als eine geschriebene Injurie aufgenommen, ohnerachtet der Verfasser desselben solches aus einer ganz unschuldigen Absicht, und sogar zu desjenigen Besten, an welchen solches gerichtet gewesen, ergehen lassen. Kein vernünftiger Mensch wird sich dieses fürstellen können, und doch war nichts gewisser als dieses geschehen. Man vernehme nur den weitern Verfolg. Er war auf die falsche Einbildung gerathen, als habe der Bürger solches in der Absicht, ihn zu beschimpfen, ihm zugeschicket, und diese irrige Vorstellung bewog ihn, selbiges nebst einer Klagschrift dem Richter des Orts einzuliefern. Seine der letztern angehängte Bitte war dahin gerichtet, den Beklagten auf seine, des Klägers, Kosten und Gefahr sogleich in gefängliche Verwahrung zu nehmen, und demselben den Beweis der lasterhaften Beschuldigung, wo-

mit er seine Ehre angegriffen, aufzulegen, und ihn, wenn er selbigen nicht würde führen können, andern zum Beyspiel als einen groben und unverschämten Injurianten auf das nachdrücklichste zu bestrafen. Welch ein unerhörtes Ansinnen, wozu gar kein Grund vorhanden gewesen war, der einen vernünftigen Richter bewegen konnte, in ein so unsinniges Begehren zu willigen. Die obrigkeitliche Person las sowohl die Klagschrift als auch das Schreiben, worauf die Klage gegründet worden, mit dem größten Bedacht durch, ohne das geringste in demselben zu entdecken, was ein solches Verfahren, wie der unbesonnene Kläger verlangt hatte, zu rechtfertigen vermögend gewesen wäre. Er gerieth vielmehr auf die gegründete Muthmassung, daß der Kläger so unschuldig nicht seyn möchte, wie er von sich behauptet hatte, und daß er, um in dieser Dunkelheit, womit noch alles bedecket war, ein Licht zu erlangen, am besten thun würde, den Beklagten insgeheim über die wider ihn angebrachte Klage zu vernehmen. Er ließ denselben heimlich, und zwar zur späten Abendzeit zu sich kommen, um von dem zwischen ihm und der Magd vorgefallenen Gespräche eine nähere Nachricht zu erhalten, und da ihm dieser alles umständlich erzählet hatte, auch noch hinzugefüget, daß seit dieser Zeit die Dienstmagd mit Schimpfen und Schel-

ten auf den Herrn B** immer noch fortfahre, so fand er für nöthig, sich dieser Weibsperson zu versichern. Er glaubte hiezu einen hinreichenden Grund zu haben, es möchte entweder die Beschuldigung in der That wahr befunden werden, oder erlogen seyn. Denn in dem ersten Falle war zu vermuthen, daß nunmehr ein Verbrechen entdecket werden möchte, in dem andern Falle aber war sie als die eigentliche Injuriantin anzusehen, und wegen ihrer verleumderischen Beschuldigung, wodurch sie die Ehre eines unschuldigen und redlichen Mannes verletzet hatte, allemal strafenswürdig. Die Aussagerin ward also noch in derselben Nacht durch die Gerichtsbedienten in aller Stille nach dem Stadtgefängniß gebracht, ihrem Brodherrn aber und den Gerichtsbedienten auf das strengste, ihre Gefangennehmung noch zur Zeit zu verschweigen, anbefohlen. Der folgende Tag überzeugte ihn völlig, daß er sich in seiner Muthmassung nicht betrogen habe. Denn sobald er sich auf die Gerichtsstube begeben, und die Verbrecherin wegen ihrer Aussage vernommen hatte, so versicherte sie ihm, daß ihre Aussage in der Wahrheit gegründet sey, und setzte diesem noch hinzu, daß das Kind vor fünf Jahren von ihr geboren worden, jedoch todt zur Welt gekommen sey, ihr voriger Herr aber, von welchem sie solches empfangen, habe dasselbe

an dem angezeigten Orte begraben. Sie wegen der eigentlichen Umstände, wie es mit der Geburt und dem Tode des Kindes zugegangen, weiter zu befragen, hielt er noch nicht für rathsam, indem ihm mehr daran gelegen war, sich der Person des B** zu versichern, und den Ort, wo das Kind begraben worden, in Augenschein zu nehmen, und zu versuchen, ob von desselben Körper noch einige Ueberbleibsel angetroffen werden könnten. Es ward also die Anstalt gemacht, daß derselbe von der dazu herbeygerufenen Wache in seinem Hause plötzlich überrascht, und so lange in seiner Wohnstube, wo man ihn mit seiner gewöhnlichen Arbeit beschäftiget fand, bewachet wurde, bis man nach der gemachten Entdeckung des Körpers von dem heimlich begrabenen Kinde in Ansehung seiner eine weitere Entschliessung fassen konnte. Er, der sich diesen Ueberfall von der Wache gar nicht vermuthet gewesen war, sahe nun den Fehler, den er begangen, wohl ein, allein es war nunmehro zu spät, die Klage zurück zu nehmen, und das begangene Versehen wieder gut zu machen. Die Verwirrung, in die er hierüber gerieth, war unbeschreiblich, und seine Bestürzung ward noch grösser, als bald darauf der Richter des Orts mit noch einigen andern obrigkeitlichen Personen und Gerichtsbedienten sich in seinem Hause einfanden, welchen die Ver-

brecherin von einer sichern Wache umgeben nachfolgte. Nachdem die Ursache der ihm so unerwarteten Erscheinung aller dieser Personen eröfnet worden war, so hieß man ihn, sich mit nach dem Garten hinter seinem Hause zu begeben, wo das Kind begraben worden. Die Verbrecherin zeigte die Stelle, wo man desselben Leichnam suchen sollte. Man grub mit aller möglichen Vorsicht die Erde auf, und es ward das vollständige Gerippe von dem Kinde gefunden. Beschämt und verwirrt sahe er den Ueberrest der unglücklichen Frucht seiner sündlichen Leidenschaften vor seinen Augen liegen, und was ihm die größte Marter in seinem Herzen verursachte, war dieses, daß er den ehrlichen Mann, der ihm aus einer wohlgemeynten und treuherzigen Absicht von der Verbrecherin Aussage die Nachricht gegeben, als einen Injurianten angeklaget hatte. Das gefundene Gerippe des Kindes ward hierauf nach der Gerichtsstube gebracht, sie aber wiederum in das ordentliche Gefängniß geführet, er hingegen auf seine Kosten in seinem Hause bewachet, und der Wachsamkeit seiner Hüter anbefohlen. Daß ein Kind heimlich geboren, und von der Mutter, die es unter ihrem Herzen getragen, mit Hülfe des Schwängerers heimlich begraben worden, war durch der Verbrecherin Geständniß und durch die Entdeckung

desselben Körpers nun keinem Zweifel mehr unterworfen: aber ob dasselbe lebendig oder todt zur Welt gekommen, war ein Umstand, der noch vieler Dunkelheit unterworfen war, durch welche man nicht ohne grosse Schwierigkeit dringen konnte, um die Wahrheit an das heitere Tageslicht zu bringen. Das erste, was die Gerichtsobrigkeit vornahm, war die Besichtigung des gefundenen Gerippes, welche denjenigen Personen, so hiebey gewöhnlicher Weise gebraucht werden, aufgetragen ward. Man möchte hier die Einwendung machen, daß in dem gegenwärtigen Fall diese gerichtliche Handlung unnütz gewesen, weil der Richter wohl vorher wissen konnte, daß man, ob ein Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen, aus dem blossen Gerippe eines verweseten Körpers nicht mehr urtheilen konnte. So richtig dieses auch immer seyn mag, so war doch die Besichtigung nicht vergeblich angestellt worden, und des Richters Vorsicht und Aufmerksamkeit, so derselbe hierbey bewiesen, verdiente gerühmet zu werden. Die Kunstverständigen fanden die noch übrig gebliebenen Knochen des Kindes so beschaffen, daß sie dafür hielten, daß dasselbe als ein vollkommenes Kind zur Welt gekommen, und unterstützten ihr Urtheil mit solchen sichern Gründen, die das Vorgeben der Verbrecherin, als sey solches schon vor der

Geburt

Geburt todt gewesen, widerlegten. Es ward dieses alles in dem ersten summarischen Verhör der Inquisitin vorgehalten, allein sie blieb dabey, daß dasselbe todt zur Welt gekommen. Was aber ihren mit dem Mitinquisiten unterhaltenen sündlichen Umgang anbelangt, und daß sie schon einmal von ihm in Unehren ein Kind erzielet, so aber bald nach der Geburt verstorben, imgleichen, daß er sie zu L** für seine Ehegattin ausgegeben, und einen von ihm selbst aufgesetzten Trauschein vorgezeiget habe; so gestand sie alle diese Handlungen freywillig ein, und des Mitverbrechers Aussage bekräftigte ihr Bekenntniß. Hier muß ich nur mit wenigem anführen, daß, als der Richter wegen des ersten Kindes, mit welchem sie, wie ich vorhin angeführet habe, auf einem Dorfe nieder gekommen war, auf den gerechten Argwohn gerieth, daß sie dasselbe auch heimlich getödtet haben möchte, sich bey der dortigen Obrigkeit erkundigte, und diese die Leute, bey welchen sie damals sich aufgehalten, dieserwegen vernommen hatte, so fand es sich, daß ihr Vorgeben keine Unwahrheit gewesen, sondern das Kind natürlicher Weise einige Tage nach der Geburt gestorben. Nur wie es mit dem Tode des andern Kindes zugegangen, war anfänglich gar nicht von ihr herauszubringen, und auch der Mitinquisit schützte seine Unwissenheit für, und

sagte weiter nichts, als daß er das Kind nicht eher zu sehen bekommen, als bis sie ihm solches todt vor sein Bette gebracht, worauf er dasselbe unter ihrer Begleitung nach seinem Garten getragen, und an der Stelle, wo solches gefunden worden, begraben habe.

Das bewegliche Zureden des Richters und vielleicht die geheimen Vorwürfe eines bösen Gewissens, hatten endlich einen solchen Eindruck in ihr Gemüth gemacht, daß sie sich, die reine Wahrheit zu bekennen, erklärte. Sie gestand also, daß sie nach ihrer bemerkten Schwangerschaft sogleich den bösen Vorsatz gefaßt, das Kind, mit welchem sie niederkommen würde, wenn dasselbe lebendig das Licht der Welt erblicken sollte, zu tödten, daß sie nach desselben Geburt, daß dasselbe gelebet und sich gereget, wahrgenommen, auch einen Laut von sich gegeben, gehört habe, dem allen ohnerachtet aber, damit solches sich verbluten möge, die abgeschnittene Nabelschnur unverbunden gelassen, und es noch lebendig in ein wollenes Tuch eingewickelt und vollends erstickt habe, ob ihr schon als einer Frauensperson, die schon einmal von einem Kinde entbunden worden, wie man mit einem neugebornen Kinde verfahren müsse, nicht unbekannt gewesen; aber, setzte sie hinzu, ob sie schon eine wahre Reue in ihrem Herzen darüber empfinde und ihr diese That sehr

leid

leid sey, so fiele doch alle Schuld sowohl von dem Tode des Kindes, als auch von ihrem eigenen Unglück, auf den Mitinquisiten zurück, indem ihr derselbe den ersten Anschlag, das Kind zu ermorden, gegeben, und ihr ihre Schwangerschaft auf das möglichste zu verbergen anbefohlen habe. Ihm wäre alles beyzumessen, weil er anstatt Leute, um ihr zu helfen, herbey zu rufen, sie nach dem Aufstehen aus dem Bette hülflos gelassen, und ihr sogar noch nachgerufen, dem Bankert den Hals umzudrehen, wenn er angekommen seyn würde. Diese wichtigen Umstände, so ihm mit dem Verdacht beschwerten, daß er zum wenigsten im moralischen Verstande der wahre Urheber von dem Tode des Kindes sey, verdienten auf das genaueste untersuchet zu werden. Denn waren sie gleich nicht hinreichend, die verdiente Strafe von ihr abzuwenden, so vergrösserten sie doch sein Verbrechen. Man fand also für nöthig ihn darüber besonders zu vernehmen, allein er leugnete schlechterdings, daß er ihr jemale den Anschlag, das Kind zu ermorden, gegeben, und als sie in der Nacht ihrer Niederkunft aufgestanden, die vorhin angeführten Worte gesprochen habe. Nur das einzige, daß er ihr die Heimlichhaltung ihrer Schwangerschaft empfohlen habe, gestand er ein, aber dieses sey gar nicht aus der Absicht geschehen, daß sie nach seiner Meynung das Kind

tödten sollte, sondern er habe gehoft sich mit ihr an einen auswärtigen Ort, so wie das erstemal geschehen, begeben zu können, daß sie daselbst ihre Niederkunft in der Stille abwarten sollte, damit kein Mensch es erfahren möge, daß sie von einem Kinde entbunden worden wäre, indem seine eigene Ehre und Glück darunter gar sehr gelitten haben würden, wenn seine Obern hievon Nachricht erhalten hätten.

Da diese Aussage mit der ihrigen gar nicht übereinstimmete, so erfoderte es die Nothwendigkeit, beyde in das Gesicht gegen einander vorzustellen, um die Wahrheit von diesem Umstande zu erfahren. Hier veränderte sie ihre Sprache auf einmal, und sie nahm alle Beschuldigungen, die einzige, daß er ihr die Heimlichhaltung ihrer Schwangerschaft empfohlen, welche er auch selbst eingestanden hatte, ausgenommen, wiederum zurück, und bekannte, daß sie blos aus Rache selbige erdacht habe, weswegen sie sowohl das Gericht, als auch ihn, um Verzeihung bat, übrigens wiederholte sie nachher ihr abgelegtes Bekenntniß, so wie ich solches vorhin angeführet habe, und bekräftigte es von neuem in ihren auf die ihr vorgelegten Inquisitionalartikel abgegebenen Antworten.

Da man mit der Untersuchung so weit gekommen war, daß es nur noch auf die Vertheidigung

der

der beyden Inquisiten ankam, so ward diese Arbeit zwey geschickten Rechtsgelehrten aufgetragen. Derjenige, welcher die Schutzschrift für die Kindermörderin verfertiget hatte, setzte der ganzen Untersuchung die Einwendung entgegen, daß noch nicht einmal entschieden sey, ob das Kind wirklich nach der Geburt noch gelebet und durch eine mörderische Handlung sein Leben verloren habe, oder ob solches todt zur Welt gekommen. Denn wenn gleich die Aerzte aus den Knochen geurtheilet hätten, daß dasselbe eine vollkommene Geburt gewesen, so folge doch daraus noch nicht, daß es auch nach der Geburt noch gelebet habe, weil es nicht an Beyspielen fehle, daß oftmals Kinder todt zur Welt geboren würden, ohnerachtet sie mit allen den Merkmalen versehen wären, aus welchen man, daß ein Kind nach seinem Eintritt in die Welt gelebet habe, zu schliessen pflege. Unmöglich könnte man, wenn ein Körper schon fünf Jahre lang unter der Erde gelegen, aus dem blossen Gerippe mit Gewißheit urtheilen, ob der Mensch, dessen Gebeine nach einer so langen Zeit gefunden worden, durch eine erlittene Gewaltthätigkeit seines Lebens beraubet worden, oder der Tod aus ganz natürlichen Ursachen entstanden sey. So lange also dieses noch einem Zweifel unterworfen und es an der Gewißheit des vollbrachten Verbrechens fehle, könnte nach dem

Gesetz *) dem Verdächtigen weder die Marter zuerkannt, noch derselbe gar zu der auf das ihm angeschuldigte Verbrechen verordneten Strafe verurtheilet werden. Alles, was sich in dem gegenwärtigen Falle mit Gewißheit behaupten liesse, sey dieses, daß in des Mitinquisiten Garten ein vor fünf Jahren gebornes Kind gefunden worden, welches die Inquisitin mit demselben erzeuget habe, und dieses müsse man so lange für todt geboren halten, als nicht augenscheinlich und ohne den geringsten Widerspruch dargethan worden, daß dasselbe lebendig auf die Welt gekommen. Freylich, hieß es weiter, schiene der Inquisitin ihr Bekenntniß entgegen zu stehen, und wenn man nach demselben sie richten wollte, so sey allerdings kein Mittel übrig, sie von der Todesstrafe zu befreyen, und alles, was noch für sie geschehen könne, komme auf eine an den gnädigsten Landesherrn zu erlassende Bittschrift an, daß derselbe nach dem ihm zustehenden Begnadigungsrecht sich erweichen liesse, und die Todesstrafe in eine Leibesstrafe verwandeln möge. Aber dieses sey auch nicht einmal nöthig, weil ihr Bekenntniß kein freywilliges Bekenntniß sey, sondern blos aus Furcht für der Marter, so wie es in den gerichtlichen Verhandlungen enthalten, abgeleget worden. Denn wenn ein Verbrecher nach seinem

*) C. C. C. Art. 6.

nem Bekenntniß gerichtet werden sollte, so müsse man für allen Dingen wissen, daß dasselbe ohne Zwang geschehen, und auch in der Wahrheit gegründet sey. *) Es sey höchst wahrscheinlich, daß, da der Mitinquisit der Verbrecherin befohlen, ihre Schwangerschaft, wo möglich, heimlich zu halten, dieselbe solcher äuserlichen Mittel sich dabey bedienet, welche nothwendig den Tod ihrer Leibesfrucht befördern müssen. Zum wenigsten habe ihr Verführer dadurch eine grobe Fahrläßigkeit begangen, daß er ihr, wie er doch hätte thun sollen, und gar leicht thun können, bey den eingetretenen Geburtsschmerzen keine Hülfe verschaft, sondern sie ihrem Schicksale allein überlassen habe. Aus allen diesen folge, daß der Inquisitin Verbrechen mehr in einem Versehen, als in einem bösen Vorsatz bestehe, so daß sie dafür genug gebüsset haben würde, wenn man sie allenfalls zu einer dreyjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte.

Nun trat der andere auf den Schauplatz. Er hatte einen Menschen zu vertheidigen, welcher sich verschiedener Verbrechen schuldig gemacht hatte. Diese bestanden in einer leichtfertigen Beywohnung, so er einige Jahre lang mit der Inquisitin getrieben hatte, in einer groben Betrü-

*) C. C. C. Art. 6. 20. 47. 60.

gerey, indem er sich bald einen falschen Namen gegeben, bald durch einen erdichten Trauschein das Publicum hintergangen, als er die Mitverbrecherin für seine Ehegattin ausgegeben, desgleichen in einer unverzeihlichen Fahrläßigkeit, der er sich dadurch schuldig gemacht, daß er der Mitverbrecherin den bösen Rath gegeben, ihre Schwangerschaft auf das beste zu verbergen, und ihr nachmals bey der Geburt des Kindes keine Hülfe verschaft hatte, und endlich in dem strafbaren Unternehmen, daß er das erste verstorbene Kind wider die Kirchenordnung heimlich begraben, und auch das letztere auf die Seite geschaft, und dadurch den Kindermord zu vertuschen gesucht hatte.

Um diese Vorwürfe abzulehnen, ward zu des Inquisiten Entschuldigung angeführet, daß sein Verbrechen nur als eine schlechte Hurerey betrachtet werden müsse, indem der Concubinat kein besonderes Verbrechen ausmache, und das Reichsgesetz von leichtfertiger Beywohnung *) in einem ganz andern Verstande zu nehmen sey, als welcher demselben gemeiniglich beygeleget werde. Verschiedene grosse Männer, und fürnemlich Thomasius, hätten sogar denselben vertheidiget. **) Daß er sich einen falschen Namen gegeben

*) Ref. pol. imper. de 1553. tit. 13.

**) In diss. de Concubinat.

geben und einen Trauschein erdichtet, auch die Mitverbrecherin für seine Ehegattin ausgegeben habe, sey freylich nicht zu leugnen, aber er habe doch durch beydes niemand einigen Schaden zugefüget. Das Gesetz, *) so von der Strafe dieses Verbrechens handle, setze zum wenigsten einigen Schaden zum voraus, welchen der Verfälscher, er mag auch immer so geringe seyn, als er wolle, jemand zugefüget haben müsse, wenn er dafür eine Strafe erleiden soll, so man aber von dem Inquisiten nicht sagen könne. Das Vergraben des todten Kindes, mit welchen die Mitinquisitin zum erstenmale niedergekommen, könnte durch manche Ursache entschuldiget werden. Man müsse bedenken, daß er sich damals in gewissen verlegenen Umständen befunden habe, die ihn genöthiget hätten, diese Handlung zu unternehmen. Er habe damals nicht so viel Geld übrig gehabt, um die Begräbnißkosten zu bestreiten, und man wüßte, daß man in dergleichen Fällen einem Fremden mehr Verdrießlichkeit als einem Einheimischen solcher Kosten halber errege. Nichts bliebe also übrig, als daß er der Mitverbrecherin die Heimlichhaltung ihrer Schwangerschaft so sehr empfohlen, ihr bey der Niederkunft keine Hülfe verschaft, und nachmals das todte Kind begraben

*) C. C. C. Art. 112.

habe. Aber auch bey allen diesen drey beschwerenden Puncten müsse manches in Betrachtung gezogen werden, so ihm zu einer wahren Entschuldigung gereiche. Denn so viel das erste anbelange, so sey hiebey seine Absicht gar nicht dahin geganzen, daß dem Kinde schon in Mutterleibe einiges Leid zugefüget werden sollte, so desselben Tod befördern möge. Indem er ihr, ihre Schwangerschaft zu verbergen, anbefohlen habe, so habe er damit nichts weiter verlangt, als daß sie sich stille in dem Hause halten, und sich in ihrem damaligen Zustande nicht öffentlich vor den Leuten sehen lassen sollte, weil er, wie er geglaubet, gegen die Zeit ihrer Niederkunft schon eine Gelegenheit erhalten werde, um sie an einem sichern Orte unterzubringen, wo sie selbige ohne Furcht und Sorgen erwarten könnte. So wäre ihm auch an dieser Heimlichhaltung um so mehr gelegen gewesen, als ihm sonst das grosse Vertrauen, in welchem er bey seinen Obern gestanden, entzogen worden wäre, wenn die von ihm verübte Unzucht denselben bekannt geworden. Was aber die beyden letztern Beschuldigungen betreffe, so müsse man bedenken, daß er zu der Zeit bey der plötzlich erfolgten Niederkunft in eine solche Verwirrung gerathen, daß er völlig seiner Vernunft beraubet gewesen, und es wisse ein jeder, daß ein Mensch in einer solchen Gemüthsverfassung we-

nig

nig Ueberlegung besitze, und nicht im Stande sey, einen vernünftigen Entschluß zu fassen. Die Gesetze sagten von dergleichen Personen, daß man ihnen weder einen Vorsatz, noch Willen, ein Verbrechen zu begehen, beymessen könne, *) weil dergleichen Sinnenlose Leute selbst nicht wissen, was sie unternehmen. Und wollte man ja bey dem Inquisiten zum voraus setzen, daß er zum wenigsten damals, wie er das Kind begraben, den Gebrauch seiner Vernunft gehabt haben müsse, so sey doch diese letztere Handlung an sich so strafbar nicht, daß derselbe ausser seinem bereits erlittenen Arrest und gehabten schweren Kosten, so ihm durch die Untersuchung verursachet worden, noch eine besondere Strafe verdienet hätte.

Dieses war es, wodurch er ihn von einer Strafe zu befreyen suchte. Beyde Vertheidiger verfehlten ihre Absicht, als die Acten an die Facultät gelangten. Denn diese erkannte: Daß die Inquisitin wegen des an ihrem mit dem Mitinquisiten erzeugten Kinde verübten und eingestandenen Mords mit dem Schwerdt von dem Leben zum Tode zu bringen, der Mitinquisit aber wegen seiner verschiedenen eingestandenen Begünstigungen nach abgelegter Urphede auf sechs Jahr des Landes zu verweisen sey.

*) L. 9. §. 2. D. de L. Pompeia de parricid. L. 40. D. de Reg. iur.

Hatte gleich der Verfasser der für die Inquisitin geführten Schutzschrift den Hauptgrund seiner Vertheidigung darauf gesetzet, daß, weil das ertödtete Kind erst nach fünf Jahren, da keine eigentliche Gestalt, vielweniger, auf welche Art es um das Leben gebracht worden, an demselben mehr zu sehen gewesen, gefunden worden, die Gewißheit des Verbrechens immer noch einem Zweifel unterworfen sey; die peinliche Halsgerichtsordnung aber zum voraus setze, daß das Kind wirklich gelebet haben müsse, wenn die Mutter als eine Kindermörderin zum Tode verurtheilet werden sollte, *) so stand doch diesem der Inquisitin Bekenntniß schlechterdings entgegen. Sie hatte eingestanden, daß das von ihr geborne Kind nicht nur nach der Geburt gelebet, sondern auch einen Laut von sich gegeben, mit der Versicherung, daß sie beydes deutlich wahrgenommen habe. Sie hatte weiter bekannt, daß sie nicht allein währender Zeit ihrer Schwangerschaft solches, wenn es lebendig zur Welt kommen würde, um das Leben zu bringen, sich vorgesetzet, sondern auch den Mord durch die unterlassene Verbindung der Nabelschnur, und Einwickelung desselben in ein grobes Tuch, worinnen es keine Luft schöpfen können, und also nothwendig ersticken müssen, vollstrecket habe. Dieses

*) C. C. C. Art. 131.

ses auſſer der Marter abgelegte freywillige Bekenntniß hatte sie über dieses einigemal wiederholet. Wie konnte solches also von dem Vertheidiger für ein erzwungenes und aus Furcht für der Marter abgelegtes Bekenntniß ausgegeben werden? Sie hatte sogar, als man das Kind in dem Garten aufgegraben, in Gegenwart der Gerichtspersonen und des Mitinquisiten die Stelle gezeiget, wo dasselbe gelegen, und bey dem Anblick des gefundenen Gerippes versichert, daß solches die Gebeine desjenigen Kindes wären, von welchem sie vor fünf Jahren entbunden worden. Bey einem so deutlichen, umständlichen und wiederholten Bekenntniß war gar kein Grund vorhanden, der der Inquisitin zu ihrer Befreyung von der Todesstrafe zu statten kommen konnte. *) Man hätte, sie zu der Strafe des Ertränkens zu verurtheilen, eine hinreichende Ursache gehabt, wenn nicht der Umstand, daß die That schon vor einer geraumen Zeit geschehen, und keine eigentliche Besichtigung mit dem todten Kinde mehr vorgenommen werden konnte, einen Bewegungsgrund abgegeben hätte, anstatt der vorhin erwehnten ordentlichen Strafe, die in dem Gesetze auf den Kindermord verordnet

*) BOEHMER in Meditation. in constitution. criminal. Carol. Art. 131. §. 4. et 8.

ordnet worden, die Strafe des Schwerdts zu erwählen.

Was den Mitinquisiten anbelangt, so war die leichtfertige Beywohnung, deren er sich schuldig gemacht hatte, nicht als eine schlechte Hurerey zu betrachten. Das von dem Verfasser angeführte Reichsgesetz setzet den Concubinat unter diejenigen Verbrechen, die ungleich härter als die letztere bestraft werden sollen. *) Gesetzt, daß er durch die Annehmung eines falschen Namens und den erdichteten Trauschein niemand einigen Schaden zugefüget hatte, so war er doch in Ansehung dieser unerlaubten Handlungen nicht von einem bösen Vorsatz frey zu sprechen, und auch in diesem Falle verdienet eine solche Betrügerey bestrafet zu werden. **) Der gottlose Rath, welchen er der Mitinquisitin gegeben, ihre Schwangerschaft heimlich zu halten, würde, wenn man auch das übrige übersehen wollte, schon allein genug gewesen seyn, ihn zu einer nachdrücklichen Strafe zu verurtheilen. Es ist glaublich, daß er ihr hiedurch die ersten Gedanken, einen Kindermord zu begehen, beygebracht habe, und daß sie aus diesem Verlangen geschlossen,

*) a LEYSER Sp. 585. m. 1. sq.

**) THEODORICVS in colleg. crim. cap. VIII. aph. III.

sen, daß ihm daran gelegen seyn mögte, daß das Kind heimlich auf die Seite gebracht würde. Er hatte ihr wenigstens dadurch Gelegenheit gegeben, sich solcher äuserlichen Zwangsmittel zur Verbergung ihrer Schwangerschaft zu bedienen, so oftmals den Tod eines Kindes in Mutterleibe verursachen. Dieser war zwar nicht hiedurch erfolget, aber der Rath, den er ihr gegeben hatte, war doch allemal gefährlich, und auf keine Weise zu entschuldigen gewesen. Aber noch eine weit grössere Schuld war es gewesen, die er sich dadurch zugezogen, daß er vor der Niederkunft ihr keine Hülfe verschaft hatte. Wäre dieses geschehen, so würde auch das Kind bey dem Leben erhalten seyn worden. Das Vorgeben, daß er sich damals in einer Sinnlosigkeit befunden habe, war von dem Verfasser der Schutzschrift nur zum Schein erdichtet worden, um nur etwas zur Entschuldigung anführen zu können. Er selbst hatte dergleichen nie behauptet, und der ganze Zusammenhang zeigte zur Genüge, daß er sich in einem solchen gefaßten Gemüthszustande befunden habe, daß er wohl gewußt, was er damals gesprochen und begangen. Mit wie vieler Sorgfalt hatte er nicht das Kind begraben, und auch diese Handlung war an sich schon unerlaubt und strafbar, indem er dadurch die Spuren von einem Verbrechen zu verbergen, aus einer bösen

Absicht gesucht hatte, an dessen Bestrafung dem ganzen gemeinen Wesen gelegen. Hatte er schon damals eine Strafe verwirket, als er das erste Kind, mit welchem die Mitinquisitin zum erstenmal niedergekommen war, heimlich begraben, so konnte er diesesmal um so weniger entschuldiget werden, als durch dieses abermalige Unternehmen ein begangener Kindermord verheelet worden. Setzet man diesem noch das grosse Aergerniß hinzu, so er durch so viele böse Händel in dem gemeinen Wesen angerichtet hatte, so wird ein jeder überzeuget werden, daß die ihm zuerkannte Strafe seinem Verbrechen gemäß gewesen.

Als das vorhin angeführte Urtheil den Verbrechern auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht worden, so bezeigten sich beyde bey desselben Anhörung ganz gelassen, und die Mitinquisitin schien besonders sich in ihr Schicksal gänzlich ergeben zu haben. Sie bat die Obrigkeit um Verzeihung, daß sie ihr wegen dieser Untersuchung so viele Mühe gemacht habe, und verlangte zu ihrer Vorbereitung zum Tode den Beystand eines Geistlichen. Noch an demselben Tage ward ihr ihre Bitte gewähret, und zwey Predigern aufgetragen, sie wechselsweise in dem Gefängnisse zu besuchen, um sie zu dem wichtigen Uebergange aus dieser Welt in die Ewigkeit zu bereiten. Der Tag zur Vollstreckung des Urtheils

theils war bereits angesetzt, als ein unvermuthe-
ter Vorfall darzwischen kam, welcher derselben
Aufschiebung verursachte. Denn als man ihr
die Nachricht hievon hinterbrachte, so ließ sie sich
gegen denjenigen, der ihr die traurige Botschaft
von der zu ihrer Hinrichtung bestimmten Stun-
de ankündigte, verlauten, daß sie noch etwas
auf dem Herzen habe, welches sie nothwendig der
Obrigkeit offenbaren müßte, und bat, sie nur noch
einmal vor das versammlete Gericht zu las-
sen, und ihr ein geneigtes Gehör zu verstatten.
Auch diese Bitte ward ihr zugestanden, sobald der
Abgeordnete der Verbrecherin Verlangen bekannt
gemacht hatte. Der Richter ließ sogleich, weil
die Anstalt auf den folgenden Tag zu ihrer Hin-
richtung schon gemacht war, wegen dieses ausseror-
dentlichen Vorfalls die übrigen Gerichtspersonen
zusammen rufen, um dasjenige anzuhören, was
dieselbe vortragen würde. Man hatte damals
geglaubt, daß es vielleicht noch einen Kindermord
betreffe, welchen sie zu einer andern Zeit verübet
haben mögte; allein diese Muthmassung war
nicht gegründet. Gleich bey ihrem Eintritt in
die Gerichtsstube dankte sie der Obrigkeit für die
Gütigkeit, so dieselbe wegen des ihr verstatteten
Gehörs für sie habe, und trug vor, wie sie
nicht eher mit der erforderlichen Gemüthsruhe
und Zufriedenheit sterben könnte, als bis sie ge-

wiß wüßte, daß der Mitinquisit auch sterben sollte, und wenn die Obrigkeit, ihn ebenfalls zum Tode zu verurtheilen, ein Bedenken tragen sollte, so wollte sie bey dem gnädigsten Landesherrn eine Vorstellung überreichen, und darinnen diejenigen Gründe anführen, weswegen derselbe zu eben der Strafe verurtheilet werden müsse, die an ihr vollzogen werden sollte. Sie bat also, ihr so lange das Leben zu fristen, bis auf ihre unterthänigste Vorstellung eine gnädige Antwort erfolget seyn würde. Das Gericht, wie auch wahrscheinlich war, urtheilte aus diesem Antrage, daß die Inquisitin nur zum Schein dieses Mittel zur Fristung ihres Lebens erdacht, und die einem Menschen in solchen Umständen natürliche Furcht für dem Tode ihr solches eingegeben habe. Man hielt ihr vor, warum sie glaubte, daß der Mitinquisit eine gleiche Strafe verdienet habe? und ihre Antwort fiel da hinaus, daß derselbe von ihrem Tode die einzige Schuld habe, weil er sie zu der leichtfertigen Beywohnung verleitet, und sie bey ihrer letztern Niederkunft ohne Beystand gelassen. Sie habe ihn noch zwey Tage zuvor gebeten, sie nach S** zu bringen, wo sie bey einer bekannten Frau alle Hülfe und Bequemlichkeit gefunden haben würde, aber er habe sich ihrer Bitte widersetzet. Als man von Seiten des Gerichts dagegen erwiederte, daß dieses al-

les schon untersuchet, und derselbe eben dieserwegen zu der Strafe der Landesverweisung verurtheilet worden, so könnte ihr Verlangen unmöglich Statt finden, und sie sollte sich ja nicht einbilden, als ob der gnädigste Landesherr auf ihre blosse Vorstellung demselben eine härtere Strafe als diejenige, so ihm auferlegt worden, zuerkennen werde; denn da zwischen dem von ihr begangenen Verbrechen und seinen Uebelthaten ein grosser Unterschied vorhanden sey, so erfordere auch die Gerechtigkeit, daß zwey verschiedene Verbrechen, von welchen das eine ungleich schwerer als das andere sey, nicht auf einerley Weise bestrafet würden, sondern eine Gleichheit zwischen dem Verbrechen und der Strafe beobachtet werden müsse. Sie selbst würde doch wol überzeugt seyn, daß ein Kindermord ungleich härter bestrafet zu werden verdiene, als diejenigen Schandthaten, welcher sich der Mitinquisit theilhaftig gemacht habe. Man führte ihr hiebey nochmals zu Gemüthe, daß, da sie die grosse Sünde, so sie begangen, erkannt, und ihr Verbrechen eingestanden habe, sie weit besser thun würde, wenn sie die wenige Lebenszeit, so ihr annoch übrig sey, einer wahren Vorbereitung zum Sterben widmete, als sich durch dergleichen Gedanken, die aus einem rachgierigen Herzen entspringen, in ihrer Andacht stören liesse.

Diese Rede des Richters schien anfänglich ihr Gemüth zu beruhigen. Sie schwieg eine Zeitlang stille, und man wollte ihr eben zu verstehen geben, daß sie wiederum nach dem Ort, wo sie verwahret worden, gebracht werden sollte, als sie auf einmal weiter zu reden anfieng, und nunmehr erklärte, daß sie den Vorsatz das Kind, von welchem sie das letztemal entbunden worden, zu ermorden, weder währender Zeit ihrer Schwangerschaft, noch auch nach desselben Geburt gehabt, auch in dieser Absicht die Nabelschnur nicht verbunden, noch dasselbe in ein Tuch, damit es vollends ersticken möge, eingewickelt habe; sondern es sey solches schon todt zur Welt gekommen, und wenn sie vorher das Gegentheil bekannt habe, so sey solches blos aus Furcht für der Marter geschehen; GOtt sey ihr Zeuge, daß sie bey der Geburt des Kindes gar keine Gedanken, am allerwenigsten aber den Vorsatz, solches zu tödten, gehabt.

Diese unerwartete Widerrufung eines wiederholten Geständnisses setzte die Richter in eine nicht geringe Bestürzung. Die Anstalt zur Vollstreckung des Urtheils war einmal gemacht, aber ein so wichtiger Umstand erlaubte es nun nicht, dieselbe zur Vollziehung zu bringen. Sie ward also ausgesetzt, und die Inquisitin wieder nach dem Ort ihrer Verwahrung gebracht, weil man es damals nicht für rathsam hielt, sie wegen ihrer

Widerrufung weiter zu vernehmen. Man gab indessen dem Geistlichen, der sie noch denselben Abend besuchte, von dem, was vorgegangen war, Nachricht, welcher ihr zwar auf das beweglichste vorstellte, daß sie die Obrigkeit nicht mit Unwahrheiten hintergehen, und dadurch ihr Herz mit Sünden auf das neue beschweren mögte; allein sie blieb einmal dabey, daß dasjenige, was sie in dem Gerichte vorgetragen, die lautere Wahrheit sey. Als man sie den Tag darauf wieder auf die Gerichtsstube kommen ließ, so ward ihr ihre vormalige Aussage nochmals vorgehalten, und sie dabey befraget, wie es möglich sey, daß sie selbige widerrufen könnte? Es ward ihr vorgestellt, daß sie selbst die erste Gelegenheit zu der Untersuchung gegeben, als sie dem Bürger, in dessen Dienst sie vor ihrer Gefangennehmung gestanden, gemeldet, daß in des Inquisiten Garten ein Kind heimlich begraben worden, und daß sie eben dieses nachher gefundene Kind für dasjenige erkannt habe, von welchem sie zuletzt entbunden worden. Dieses heimliche Begraben des Kindes und die vorhergegangene Verheelung ihrer Schwangerschaft sey schon eine starke Anzeigung, daß dasselbe lebendig zur Welt gekommen und nachmals erst getödtet worden, und alle Umstände stimmten so genau mit einander überein, daß man gar keinen wahrscheinlichen Grund habe, demjenigen, was

sie letzthin vorgetragen, den geringsten Glauben beyzumessen, sondern die Widerrufung ihres vorhin abgelegten Bekenntnisses nur für eine leere Ausflucht halten müsse, womit sie die verdiente Strafe abzuwenden suche. Sie sollte bedenken, daß ein solcher boshafter Widerruf ihrer vorhin wiederholt gethanen Aussage für eine auf das äuserste getriebene Halsstarrigkeit von einem jeden unpartheyischen Richter erkläret werden würde, und nothwendig für sie noch weit schlimmere Folgen haben müsse. Allein alles dieses Zureden hatte in ihrem Gemüthe nicht den geringsten Eindruck. Sie blieb nunmehr beständig bey einer Aussage, daß das Kind todt zur Welt gekommen sey. Sie gestand ein, daß sie freylich solches zu beweisen nicht vermögend sey, aber es wäre so gewiß wahr, daß sie darauf leben und sterben wollte, sie bäte nur, daß man ihr die Ausführung ihrer Unschuld zugestehen möge, und ohnerachtet sie nachher noch einigemal vor dem Gericht erscheinen mußte, woben ihr zu ihrer grösseren Ueberzeugung aus den gerichtlichen Verhandlungen alles, was ihr vorhin abgelegtes Bekenntniß nur einigermassen unterstützte, vorgehalten worden, so verharrete sie doch immer bey ihrem Widerruf, und wußte zu ihrer Vertheidigung weiter nichts anzuführen, als daß sie aus Furcht für der Marter mehr bekannt habe, als

sie mit gutem Gewissen thun können. Bey diesen Umständen konnte die Obrigkeit nichts weiter thun, als ihr die gebetene Vertheidigung zu verstatten, welche Arbeit denjenigen Rechtsgelehrten abermals aufgetragen ward, der die vorige Schutzschrift verfasset hatte. Der größte Theil derselben bestand in einer blossen Wiederholung derjenigen Gründe, so er schon in der ersten vorgetragen hatte, nur daß die gegenwärtige noch ungleich weitläuftiger gerathen war. Das einzige neue, so man in derselben fand, bestand in demjenigen, was die Inquisitin, als sie ihr Bekenntniß widerrufen, angeführet hatte, daß sie nemlich den Mitinquisiten gebeten, sie nach einem gewissen Dorfe zu einer ihr wohlbekannten Frau zu bringen, welches er aber nicht thun wollen. Hieraus machte er den Schluß, daß demselben alle Schuld bey diesem Unglücke allein beyzumessen wäre, indem, wenn er sich hierinnen nach ihrem Willen bequemet hätte, vielleicht das Kind lebendig zur Welt gekommen seyn würde. Denn, setzte er noch hinzu, da die Inquisitin kurz darauf von den Geburtsschmerzen befallen worden, und eine gute Zeitlang sich im Finstern aufhalten müssen, und also das, was sie gethan, nicht wahrnehmen können, so sey es wol möglich gewesen, daß das Kind plötzlich auf die Erde gefallen, und dadurch wider ihr Verschulden das

Leben verloren. Sie selbst habe sich damals in einer Ohnmacht befunden, die ihr nicht erlaubet hätte, darauf, ob das Kind gelebet oder todt geboren worden, Achtung zu geben. Es sey schon genug, daß man, nachdem dasselbe erst fünf Jahre nach seiner Geburt wieder ausgegraben worden, an dem Ueberrest des Körpers gar keine Kennzeichen einer gewaltsamen Ermordung mehr antreffen können. Noch weniger sey es wahrscheinlich, daß sie als eine Person, die schon vorher mit einem unehelichen Kinde niedergekommen, und also wegen ihrer bereits verlornen Ehre gar keine Ursache gehabt habe, derselben Verlust durch die Ermordung des Kindes zu verdecken, einen so grausamen Entschluß gefaßt haben sollte. Bey so zweifelhaften Umständen, und da die Gewißheit des Verbrechens von einem so dunkeln Gewölke bedeckt sey, könnte weder eine sonderliche Strafe Statt finden, noch von der peinlichen Frage, einem an sich unsichern Mittel, die Wahrheit zu erforschen, ein Gebrauch gemacht werden.

Als hierauf das Gericht die Acten abermals an die Facultät gelangen ließ, so erkannte dieselbe: daß der Inquisitin ihr vormals gethanes wiederholtes freywilliges Geständniß, imgleichen die Unerheblichkeit ihres jetzigen Verneinens noch einmal ausführlich und

nach=

nachdrücklich vorzuhalten, sie auch hiebey ernstlich zu befragen: ob sie nicht das von ihr vor fünf Jahren heimlich gebohrne und nachmals in des Mitinquisiten Garten begrabene Kind zu tödten den Vorsatz gehabt, und nicht dieserwegen die Nabelschnur unverbunden gelassen, auch das Kind, um selbiges zu ersticken, in das Tuch, worinnen es keinen Othem schöpfen können, eingewickelt habe: Daß dieselbe, wenn sie diesem ohnerachtet bey ihrem jetzigen Leugnen halsstarriger Weise verharren sollte, sodenn dem Scharfrichter dergestalt zu übergeben sey, daß er ihr die zur Peinlichkeit gehörige Werkzeuge vorlege und erkläre, sie zum Bekenntniß ermahne, auskleide, die Daum- und Beinschrauben anlege und zuschraube, auch in so fern sie die Wahrheit noch nicht eingestehen wolle, mit den Banden schnüre, worauf, und wenn dieses alles geschehen und der Inquisitin ihre Aussage ausser dem Ort der Marter vorgehalten, und was sie dabey erinnert, gleichfalls gebührend registriret, in der Sache ferner ergehet was recht ist. Daß aber, wenn dieselbe über die drey Fragen ihr voriges Bekenntniß wiederholen und den vorsetzlichen

chen Kindermord deutlich eingestehen, oder auch in ihrer Urgicht und darauf erfolgten Genehmhaltung alles bekennen sollte, die ihr vorhin zuerkannte Strafe des Schwerdtes, wenn sie auch gleich bey ihrer Hinausführung nach dem Gerichtsplatz, oder sogar auf demselben solches widerrufen würde, nichts desto weniger an ihr zu vollstrecken sey.

Alles, was der Verfasser dieser letzten weitläuftigen Schutzschrift vorgetragen hatte, bestand, wie ich schon vorhin angeführet habe, in einer blossen Wiederholung seiner vorigen Gründe, nur den einigen Umstand ausgenommen, daß die Inquisitin noch zwey Tage vor ihrer Entbindung den Mitinquisiten ersucht haben sollte, sie nach S** zu bringen, wo sie sich so lange bey einer ihr wohlbekannten Frau aufhalten und ihre Niederkunft abwarten wollte. Aber auch die Wahrheit dieses Umstandes war noch einem grossen Zweifel unterworfen, denn da der gewesene Mitinquisit, welcher, um seine häuslichen Geschäfte zuvor in Ordnung zu bringen, die besondere Gnade von dem Landesherrn erhalten hatte, sich noch drey Wochen in dem Lande aufhalten zu dürfen, darüber zur Rede gestellet worden, so leugnete er denselben schlechterdings, und sagte ihr es sogar bey der angestellten Confrontation in das Gesicht,

wie

wie sie sich unterstehen könne, das Gericht mit einer so groben Unwahrheit zu hintergehen, ob sie schon beständig dabey verblieb, daß solches wahr sey. Gesetzt aber, daß es wahr gewesen wäre, so konnte doch dieses alles zur Milderung der Strafe nichts beytragen. Auch die Frage: ob das Kind wirklich lebendig zur Welt gekommen, und nachmals getödtet worden? war keinem so grossen Zweifel mehr unterworfen, wie ihr Vertheidiger behauptet hatte. In dem Besichtigungsberichte ward gemeldet, daß man aus dem aufgegrabenen Gerippe mit Gewißheit so viel schliessen könne, daß es ein völliges gliedmäßiges Kind gewesen, und diese Beschreibung kam mit derjenigen völlig überein, welche in der peinlichen Halsgerichtsordnung von einem solchen Kinde gemacht wird, *) wie dasselbe beschaffen seyn muß, wenn der Mutter, die solches heimlich getragen, und ohne anderer Leute Hülfe es zur Welt geboren, und nachmals vorgeben will, das Kind sey todt zur Welt gekommen, kein Glauben beygemessen werden soll. Denn in diesem Falle ist eher eine Vermuthung vorhanden, daß ein Kind lebendig geboren worden, als daß selbiges schon im Mutterleibe todt gewesen seyn soll, so wie von einem jeden Kinde,

*) C. C. C. Art. 131.

wenn selbiges vollkommen und gliedmäßig nach der Geburt befunden worden, daß es lebendig auf die Welt gekommen, auch in andern Fällen vermuthet wird. *) Wollte eine solche liederliche Weibsperson, die ihre Schwangerschaft heimlich gehalten, heimlich geboren, das Kind gleich nach der Geburt verscharret, nachmals vorgeben, daß sie solches todt zur Welt gebracht habe, so fällt allemal ein gegründeter Verdacht auf sie zurück, daß sie dasselbe getödtet habe. **) Denn eben diese Umstände zeigen schon einen bösen Vorsatz an, und sind so beschaffen, daß die Verdächtige, ob sie nicht das von ihr geborne Kind ermordet habe? peinlich befraget werden kann. ***) Der bekannte sechste Artikel in der peinlichen Halsgerichtsordnung, auf welchen diejenigen, denen die Vertheidigung eines Inquisiten aufgetragen worden, ihren Hauptgrund zu bauen pflegen, wenn sie aus demselben behaupten wollen, daß niemand mit der peinlichen Frage angegriffen werden soll, in so ferne keine redliche und genugsame Anzeigungen vorhanden sind, sondern die Gewißheit des Verbrechens noch einem Zwei-

fel

*) KRESSIVS ad C. C. C. Art. 36. §. 2. not. I. BERLICH P. IV. concl. 7.

**) ENGAV P. III. d. 175.

***) Art. 35. C. C. C.

fel unterworfen sey, erfordert keinesweges, daß die Gewißheit des Verbrechens gänzlich von allen Zweifeln, so dagegen erreget werden können, befreyet seyn soll, sondern es ist schon genug, wenn dieselbe nach der Beschaffenheit des Verbrechens und der dabey vorgefallenen Umstände beygebracht worden. Es heisset in demselben ausdrücklich, daß der Verbrecher auf genugsame Anzeigung und Vermuthung, die von wegen der ihm angeschuldigten Missethat glaubwürdig gemacht worden, peinlich befraget werden soll. Wie viele Missethäter, die heimlich ein Verbrechen begangen haben, von welchem an dem Orte, wo solches verübet worden, nicht einmal mehr die Spuren anzutreffen sind, würden der verdienten Strafe entgehen, wenn ihnen der Umstand, daß von ihrem Verbrechen noch keine völlige Gewißheit vorhanden sey, zu statten kommen könnte, ohnerachtet so viele Anzeigungen vorhanden sind, welche dieselben mit einem gegründeten Verdacht beschweren. Die peinliche Frage ist freylich ein unsicheres Mittel, und ich gestehe es gerne, daß man die größte Behutsamkeit gebrauchen, und alle Umstände, so einem Verbrecher zu seiner Rettung dienen, wohl überlegen müsse, ehe man diesen harten Weg zur Erforschung der Wahrheit erwählen will. Aber daß ein Verbrecher, der schon mit einem hinreichenden Verdacht

dacht beladen gewesen, der seine Missethat deutlich und freywillig bekannt hat, und doch nachmals aus Bosheit sein Geständniß widerrufet, ein solches Mitleiden verdienen soll, wird niemand behaupten, indem alsdenn ein solcher Widerruf bey allen solchen Verbrechen, die nicht öffentlich begangen, und über deren Verübung der Urheber nicht angetroffen worden, einem Inquisiten, um die verdiente Strafe von sich abzuwenden, zu einem sichern Mittel dienen würde. Alles dieses traf bey dem gegenwärtigen Falle ein. Daß die Inquisitin heimlich ein Kind geboren, welches gleich nach der Geburt an dem Orte, wo man dessen Gebeine nach fünf Jahren wieder gefunden hat, begraben worden, war gewiß. Daß dasselbe gelebet, und wie es von ihr um das Leben gebracht worden, hatte sie umständlich, freywillig und mit Bezeugung einer wahren Reue mehr als einmal bekannt. Sie hatte sogar die Obrigkeit um Verzeihung wegen der vielen Mühe, so sie derselben verursachet, gebeten, und dabey versichert, daß sie eine grosse Sünde begangen zu haben wohl erkenne, daß ihr selbige von Herzen leid sey, sie hoffe aber, daß ihr der grosse GOtt nach seiner unendlichen Barmherzigkeit selbige vergeben werde. Man bedenke ferner, daß die von ihr gleich bey dem Anfange der Untersuchung angegebenen Umstände nach der geschehe-

nen Erkundigung mit ihren Aussagen völlig übereinkamen. Sie hatte zuerst die Stelle angezeiget, wo das Kind nach der Geburt verscharret worden, ein Umstand, den ausser ihr und dem gewesenen Mitinquisiten niemand wußte, und es ward auch daselbst wirklich gefunden. Ihr Vorgeben, daß sie blos aus Furcht für der Marter ihr voriges Bekenntniß abgeleget, und des Vertheidigers Anführen, daß sie zu der Zeit der Geburt gar nicht gewußt, was sie gethan habe, sondern von einer Ohnmacht befallen worden, waren gar nicht so beschaffen gewesen, daß sie zu ihrer Befreyung von der verdienten Strafe etwas beytragen konnten. Denn was das erstere anbelangt, so hatte man ihr gar nicht einmal mit der Marter gedrohet, und die Ermahnung, welche der Richter bey dem Verhör an sie ergehen ließ, bestand in solchen leutseligen Ausdrücken, daß sie ganz und gar nichts in sich enthielt, so in ihrem Gemüthe eine Furcht für der Marter erregen können. Hätte sie derselbe mit harten Worten angeredet, oder ihr wirklich mit der Marter gedrohet, so würde ihre Einwendung, daß man ihr das vorige Bekenntniß abgepreßt habe, und solches erzwungen worden, einigermassen wahrscheinlich gewesen seyn, aber da dieses alles nicht geschehen, so konnte man solches nicht anders als ein freywilliges und ungezwungenes

Bekenntniß betrachten. Das andere verdiente nicht einmal einer Widerlegung, und beruhete auf einer blossen Erdichtung, so der Verfasser der Schutzschrift als eine Muthmassung nur angeführet hatte. Denn sie selbst, die Inquisitin, hatte, wie ich bereits vorhin gemeldet habe, niemals behauptet, daß sie zu der Zeit der Geburt des Kindes von einer Ohnmacht befallen gewesen. Nur daß das Kind lebendig zur Welt gekommen, wollte sie nicht an sich kommen lassen, ohnerachtet sie solches vorher eingestanden hatte. Freylich hatte der gewesene Mitinquisit ein grobes Versehen begangen, daß er sie ohne Hülfe gelassen; allein so, wie man aus dem ganzen Verlauf dieses Rechtshandels sahe, fiel eine grosse Schuld auf sie zurück, indem sie keine Hülfe verlanget, und ihn auch nicht gebeten, ihr selbige zu verschaffen. Denn da sie unter andern befraget worden, ob sie denselben nicht gebeten, daß er jemand herbey holen mögte, der ihr in ihren Geburtsnöthen beystünde? so hieß ihre Antwort: das habe sie nicht gethan, weil sie geglaubet, daß sie ohne andrer Weiber Hülfe das Kind zur Welt gebähren könnte. Konnte man aber aus diesen Worten nicht mit Recht schliessen, daß sie den Vorsatz, das Kind zu ermorden, gehabt, und aus dieser bösen Absicht keine Hülfe verlangt habe? Wenn man alle diese Umstän-

de

de genau erwäget, so konnten die wider die Gewißheit des begangenen Verbrechens erregte Zweifel eben nicht als tüchtige und gegründete Zweifel angesehen werden, die zur Abwendung der Folter hinreichend gewesen wären. Das Gesetz verordnet, daß, wenn der Verbrecher nach dem von ihm abgelegten Bekenntniß die That wieder leugnet, und dennoch keine wahrscheinliche Ursachen seines Widerrufs anführen kann, mit der Marter gegen denselben verfahren werden soll. *) Dieses Gesetz rechtfertigte schon allein den Grund, aus welchem man sie als eine boshafte und verstockte Missethäterin der Folter unterwerfen mußte. Da aber in dem Fall, wenn ein Verbrecher die That, so er bereits eingestanden, und nachmals geleugnet, nachdem ihm die Tortur zuerkannt worden, wiederum von neuem eingestehet, und dennoch nachmals widerrufet, derselbe weiter nicht mehr gehöret, sondern an ihm das Urtheil vollzogen werden soll, wie solches aus der peinlichen Halsgerichtsordnung wahrscheinlich erhellet, **) wenn anders ein solcher Widerruf nicht durch hinlängliche und höchstwahrscheinliche Gründe unterstützet wird, die aber von der Inquisitin,

*) C. C. C. Art. 57.

**) C. C. C. Art. 91. CARPZOVIVS P. III. qu. 126. n. 60. LYNCKER Dec. 155. BRVNNEMANN in proceſſ. inquiſit. cap. X. n. 22.

quisitin, welche diesen Rechtshandel veranlasset hatte, nicht angegeben werden konnten; so war es nöthig, dem Urtheil auch dieses beyzufügen, damit dem Gerichte auf einen solchen sich ereignenden Fall keine weitere Mühe und Kosten verursachet werden mögen. Man hat nachmals erfahren, daß die Verbrecherin nach der Anhörung dieses Urtheils nochmals ihr Verbrechen eingestanden, ohne daß es nöthig gewesen, sie durch die Folter zu einem aufrichtigen Bekenntniß zu zwingen, und daß sie mit einer ungleich grössern Standhaftigkeit den Tod erlitten, als man bey der grossen Hartnäckigkeit, die sie in dem letzten Auftritt ihres Lebens von sich blicken lassen, zu vermuthen Ursache gehabt. Vermuthlich hat die Marter eines anklagenden Gewissens mehr als die Furcht für der Folter, sie zu der nochmaligen Bekräftigung ihres ersten Bekenntnisses angetrieben.

XI.

Einem Handwerksmanne wird wegen seiner Heyrath mit eines Büttels Tochter die Aufnahme in die Zunft streitig gemacht.

Billig hätte der Anwald der Schneiderzunft, welche diesen so unnützen als kostbaren Proceß, dessen Erzählung der Gegenstand dieser Abhandlung ist, das Reichsgutachten vom 22ten Jun. 1731. sich vorher recht bekannt machen sollen, ehe er die Ausführung einer Sache übernommen, deren Ausgang seinen Clienten vielen Verdruß und vergebliche Kosten verursachet hat. Ein junger Mensch, der das Schneiderhandwerk erlernet hatte, und in einer gewissen Stadt sich um das Bürgerrecht beworben, welches ihm auch ohne die geringste Schwierigkeit ertheilet worden, verheyrathete sich vor seiner Aufnahme in die Schneiderzunft mit eines dasigen Büttels Tochter, deren Mutter einen Schinder zum Vater gehabt hatte. Dieser Umstand setzte die ganze Zunft

in Bewegung. Denn als er nunmehro um die Aufnahme in dieselbe anhielt, und alles dasjenige zu leisten sich erbot, was in dergleichen Fällen von einem neuen Mitgliede gemeiniglich verlanget wird, so setzte sich die ganze Zunft aus der Ursache ihm entgegen, daß er durch seine mit einer Person, deren Eltern und Großeltern unter die verächtlichen Leute gehörten, vollzogene Heyrath, in die Gilde aufgenommen zu werden sich unfähig gemacht habe, und wieß ihn mit seiner Bitte ab. Diese auf sein Suchen erfolgte abschlägige Antwort setzte ihn in die äuserste Verlegenheit. Die Gewinnung des Bürgerrechts, und die bald darauf vollzogene Ehe, hatte ihm ansehnliche Kosten verursachet, welche so gut wie verloren waren, wenn er nicht in die Gilde aufgenommen werden sollte, und was das übelste für ihn war, so befand sich die Schneiderzunft in dem Besitz eines uralten Privilegiums, nach dessen Inhalt keinem erlaubet war, das Schneiderhandwerk in der Stadt zu treiben, welcher nicht als ein ordentlicher Meister in dieselbe aufgenommen worden wäre, ja es war sogar darinnen enthalten, daß wenn sich ein Fremder unterstehen würde, gedachtes Handwerk heimlich zu treiben, die Obrigkeit auf der Zunft Beschwerde solches demselben sogleich bey schwerer Strafe untersagen, und ihn, wenn er sich an einen solchen Strafbefehl nicht kehren würde, als

einen Störer der Ruhe und des öffentlichen Friedens aus der Stadt schaffen sollte. Diese der Gilde seit undenklichen Zeiten noch nie streitig gemachte Gerechtigkeit, durch eine heimliche Treibung seines erlernten Handwerks zu verletzen, wollte er auch nicht wagen, weil ihm ein solches Unternehmen, wenn es bekannt geworden wäre, unendlich vielen Verdruß verursachet haben würde, und doch konnte er, seiner oftmals wiederholten Vorstellungen ohnerachtet, das, was er von derselben suchte, nicht erhalten. Allemal ward ihm die vorige Antwort gegeben, daß er sich durch seine Heyrath der Zunftgenossenschaft unwürdig gemacht habe, und keine anrüchtige und verächtliche Leute aufgenommen werden könnten. Nichts blieb ihm also übrig, als bey der Obrigkeit Hülfe zu suchen, damit dieselbe durch ihre Gewalt und Ansehen, die Schneiderzunft, ihn ohne die geringste Weigerung aufzunehmen durch einen ernstlichen Befehl anhalten möge. Um seine Absicht zu erreichen, warf er sein Vertrauen auf einen geschickten Rechtsgelehrten, der in derselben Stadt wohnte, und schon längst in dem Ruhme eines gewissenhaften und uneigennützigen Sachwalters stand. Das erste, was er von demselben zu wissen verlangte, betraf die Frage: ob wol die Schneiderzunft ein gegründetes Recht habe, die bey ihr gebetene Aufnahme in ihre Gilde ihm

aus der Ursache, weil er eines Büttels Tochter geheyrathet habe, zu verweigern, oder nicht? und er in dem letztern Fall, wenn es zur Klage kommen sollte, sich einen glücklichen Ausgang derselben versprechen könnte? Er gestand ihm frey, daß er sich lieber mit seiner Frau in ein weit entferntes Land, und sollte es auch eine europäische Pflanzstadt in America oder einem andern Welttheile seyn, begeben, als einen vergeblichen Proceß erheben wollte. Der Rechtsgelehrte, dessen Rath und Beystand er sich empfohlen hatte, versicherte ihn, daß sein Suchen so gerecht und billig sey, und ihm die obrigkeitliche Hülfe auf keine Weise entstehen könnte, weil die Widersetzlichkeit der Schneider nichts als einen unerlaubten Handwerksmißbrauch zum Grunde habe, der nicht nur schon in ältern Zeiten, sondern auch durch das Reichsgutachten vom 22ten Junius 1731. so wie viele andere Mißbräuche, schlechterdings verboten worden. Er sollte nur einen guten Muth behalten, und nicht ungeduldig darüber werden, wenn die Sache wider Vermuthen weitläuftiger werden sollte, als man jetzt gedächte, denn am Ende würde doch der Gegentheil unterliegen müssen, er aber den Sieg davon tragen. Diese Rede ermunterte von neuem seinen Muth, und er bat seinen Rathgeber nunmehro mit einer Beschwerde über die Schneiderzunft einzukommen, und von

der Obrigkeit einen Strafbefehl gegen dieselbe, wegen seiner Aufnahme, zu bewirken.

Dieser getroffenen Abrede gemäß ward die Klage bey der Obrigkeit übergeben, worinnen der Schneiderzunft Betragen in dieser Sache als gesetzwidrig beschrieben, die Bitte aber dahin gerichtet worden, daß die Obrigkeit den Beklagten bey hundert Thaler Strafe anbefehlen möge, den Kläger ohne die geringste Einwendung in ihre Zunft aufzunehmen. Er hatte sich fürnemlich auf das vorhin angeführte Reichsgutachten gegründet, in welchem alle dergleichen Mißbräuche verboten worden, und dabey vorgestellet, daß dem Kläger seiner Heyrath wegen die Aufnahme in die Zunft nicht versaget werden könne, denn wenn gleich seine Ehefrau einen Büttel zum Vater habe, so sey doch ihre Aufführung, so wie noch jetzt, untadelhaft, und da ausser dem in gedachten Reichsgesetze mit deutlichen Worten enthalten sey,*) daß die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadtknechte, wie auch derer Gerichts-Frohn- Thurn- Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer, und dergleichen, bey den Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden solten, so sey gar nicht abzusehen, wie die ganze Zunft sich für beschimpfet halten könne, wenn ein

*) Art. 4.

Mitglied derselben die Tochter eines solchen Mannes heyrathete, da doch die Söhne dieser Leute, wenn sie ein Handwerk erlernet haben, das Meisterrecht gewinnen können, und in die Zunft aufgenommen werden müssen.

Diese Vorstellung hatte die gehofte Wirkung, denn die Obrigkeit, so von dem ungerechten Betragen der Schneiderzunft völlig überzeuget ward, ließ eine scharfe Verordnung an dieselbe ergehen, worinnen ihr bey einer harten Geldstrafe, den Kläger ohne die geringste Weigerung aufzunehmen, anbefohlen ward, und man hofte, daß die Sache hiemit geendiget seyn würde. Diese Hofnung traf aber nicht ein, indem die unruhigen Schneider darüber nur noch mehr aufgebracht wurden: denn die Vorsteher ihrer Zunft hatten kaum diesen Strafbefehl erhalten, als sie sofort die übrigen Mitglieder zu einer Versammlung einladen liessen, worinnen man die Frage vortrug: Was bey dieser Sache zu thun sey? Der Rathsbefehl ward abgelesen und erregte ein allgemeines Murren. Man machte aus der Aufnahme eines Mannes, der eines Häschers Tochter geheyrathet hatte, ein so grosses Lärmen, als ob der ganze Verfall und Untergang der Gilde darauf erfolgen würde, wenn selbige geschehen sollte. Alle stimmten einmüthiglich überein, daß man sich dem Ansinnen der Obrigkeit schlechterdings wi-

ders

dersetzen sollte, nur müsse man mit einem geschick-ten Rechtsgelehrten überlegen, wie man sich bey dieser Sache zu verhalten hätte, ohne wegen des der Obrigkeit bezeigten Ungehorsams sich einer Verantwortung auszusetzen. Auch dieser Vor-schlag, der von einem der Vorsteher herrührte, fand einen allgemeinen Beyfall, und eben derje-nige, welcher selbigen gethan hatte, eilte sogleich nach einem ihm wohlbekannten Advocaten, des-sen Rath und Beystand man sich bedienen wollte. Dieser Mann hatte zwar in der Rechtsgelehrsam-keit eine mittelmäßige Erkenntniß, aber Verwe-genheit genug, die ungerechteste Sache zu ver-theidigen, und derselben einen gewissen Anstrich zu geben, der ihm Beyfall zu erwerben schien. Mit einer unbeschreiblichen Dreistigkeit wußte er an andern dasjenige zu tadeln, was er selbst oftmals zu versehen pflegte. Sein ganzes Ab-sehen war nur auf Vortheil und Gewinn gerich-tet, ohne sich darum zu bekümmern, ob beydes mit Recht erworben worden oder nicht. Die Kunst durch falsche Auslegungen der Gesetze den Richter zu verblenden, und auf seine Seite zu zie-hen, verstand er vollkommen, und in Erdichtung allerley Chicanen war sein Witz unerschöpflich. Dieser war es nun, dessen Rath und Beystand man verlanget hatte, und der, nachdem er in der Versammlung einer ehrbaren Schneiderzunft er-

schienen, und derselben Verlangen angehöret hatte, ihr den Rath gab, zu der an sie ergangenen Verordnung stille zu schweigen, und es vor das erste abzuwarten, ob der Kläger sich über den Ungehorsam der Beklagten abermals beschweren würde, da es alsdenn noch Zeit genug wäre, sich über der Obrigkeit Verfahren an den Landesherrn mit einer Vorstellung zu wenden, damit die Zunft mit ihren Einwendungen gehöret werden möge. Was die Sache selbst anbelange, so stünde ihnen gar kein Gesetz entgegen, so sie verbände, einen Menschen in ihre Gilde aufzunehmen, der eine so niederträchtige Heyrath eingegangen sey, die seinem Stande und Handwerke zum Schimpf gereiche, und kein Richter werde andern ehrlichen Männern zumuthen, daß ihre Ehefrauen mit einer Frau, die einen Büttel zum Vater habe, und deren Großvater ein Schinder gewesen, Umgang halten sollten.

Sein Rath ward vollkommen gebilliget, mehr weil er mit der Beklagten Wunsch und Willen übereinstimmte, als daß man denselben erst nach einer strengen Prüfung bewährt gefunden hätte. Genug, die Schneider kehrten sich an die obrigkeitliche Verordnung nicht im geringsten. Diese Halsstarrigkeit mußte nothwendig des Klägers Sachwalter antreiben, sich über ihren Ungehorsam zu beschweren, und um einen neuen Strafbefehl

befehl anzuhalten, welcher auf sein Suchen unter Vorbehaltung der bereits verwirkten Strafe erlassen wurde. Es ward ihnen in demselben bey Vermeidung der unausbleiblichen Vollstrekkung der Hülfe, den Kläger aufzunehmen, anbefohlen; aber auch dieser Befehl blieb ohne Wirkung. Endlich ward ihnen unter Wiederholung der vorigen Verordnungen bekannt gemacht, daß man demselben als einem Freymeister auf den Fall einer weitern Widersetzlichkeit von Obrigkeitswegen die Erlaubniß ertheilen würde, auch auffer der Zunft sein Handwerk treiben zu können. Nun glaubte der Beklagten Sachwalter, daß es Zeit sey, die Vollstreckung dieser wiederholter Weise an die Beklagten ergangenen Verordnungen zu hintertreiben. Das erste, was er unternahm, war, daß er von der letztern unmittelbar an die höchste Regierung im Lande appellirte, und sich bey derselben über der Obrigkeit Verfahren, welche, ohne vorher seine Clienten mit ihren rechtmäßigen Einwendungen zu hören, so scharfe Verordnungen an dieselben erlassen habe, beschwerte. Er bat also, dem Magistrat zu befehlen, daß derselbe dem Kläger so wenig das Recht eines Freymeisters ertheilen, noch sonst in der Sache weiter etwas unternehmen möge, ehe und bevor seine Clienten nicht mit ihren Einwendungen gehöret worden. Ich weiß nicht, wie

es gekommen seyn mag, daß, ohnerachtet diese Streitigkeit im eigentlichen Verstande eine Policeysache gewesen, in welcher billig von der Obrigkeit des Orts zuforderst ein Bericht gefordert werden sollen, ehe eine Verordnung ergangen, der Beklagten Sachwalter dennoch so glücklich gewesen, einen Befehl an dieselbe auszuwirken, worinnen derselben, anstatt daß sie einen Bericht abstatten sollte, auferleget worden, die Beklagten mit ihren Einwendungen zu hören, der Proceßordnung gemäß bis zum Schluß in dieser Sache zu verfahren, und alsdenn die Acten zur Abfassung eines Urtheils an eine Juristenfacultät zu senden. Da dieser Befehl nach aller Wahrscheinlichkeit auf die mancherley erdichteten Gründe, wodurch der Beklagten Sachwalter seine Vorstellung zu unterstützen sich bemühet hatte, erschlichen worden, so würde es in der That der Obrigkeit nicht viel gekostet haben, in einer Gegenvorstellung der höchsten Landesregierung den wahren Zusammenhang dieser Streitigkeit zu eröfnen, und dieselbe um die blosse Bestätigung und Vollziehung der von ihr an die Beklagten erlassenen Strafbefehle zu ersuchen, und es war gar kein Zweifel vorhanden, daß nicht eine ganz andere Verordnung erfolget seyn würde. Sie bezeigte hiezu aber keine Lust, und wollte lieber dem Proceß seinen Lauf lassen, als ihr Ansehen behaupten.

pten. Dem Kläger ward also der Landesherr-liche Befehl bekannt gemacht, und den Beklag-ten, binnen der vorgeschriebenen Frist ihre Ein-wendungen beyzubringen, anbefohlen.

Worinnen dieselben bestanden sind, wird ein jeder aus der bisherigen Erzählung leicht erra-then können. Ihr Sachwalter hatte für sie an-geführet, daß sowohl die Büttel oder Häscher, als auch die Schinder unter die verächtlichen Leu-te gerechnet würden, die mit einer nicht geringen Makel behaftet wären. Leute von einem so geringen und verächtlichen Stande könnten, wie einem jeden bekannt sey, nicht in eine ehrbare Hand-werkszunft aufgenommen werden, weil diese, nach dem bekannten Sprüchwort, so rein seyn müß-ten, als wären sie von den Tauben gelesen wor-den. Dieses sey auch die Ursache, warum in der Reichspoliceyordnung *) ausdrücklich befohlen worden, daß dieselben ihre eigene Kleider, damit sie für andern erkannt werden mögen, tragen sol-len. Es sey bekannt, wie viel Mühe es sogar den Pfeifern, Badern und andern dergleichen Leuten gekostet habe, ehe sie nebst ihren Kindern das Recht, in die Zünfte der Handwerker auf-genommen zu werden, erlangen können, woraus also ein jeder wahrnehmen könne, wie groß die Verachtung, so den Schindern, Bütteln oder

Häschern

*) de 1530. Tit. 21.

Häschern anklebe, seyn müsse. So sehr man bey der Annahme eines Meisters auf desselben Herkunft und Stand sehen müsse, eine eben so grosse Vorsicht werde auch in Ansehung der Ehefrauen der Handwerksleute erfordert. Denn auch diese müßten von einem ehrbaren Herkommen seyn, weil bey manchem Handwerk die Frau mit zu Markte geschickt würde, und gewiß keines ehrlichen Meisters Ehegattin daselbst neben einer solchen Weibsperson sitzen würde, die wegen des Standes ihrer Eltern von jedermann mit Verachtung angesehen werde, und selbst unter die verächtlichen Leute gehöre.

Alle diese Einwürfe kamen mehr mit der Denkungsart unserer Vorfahren überein, als daß sie unsern Sitten und Zeiten gemäß gewesen wären. Sie waren so allgemein, und setzten so vieles zum voraus, das noch erst einen Beweis erforderte, ehe man sie für richtig annehmen konnte. Dem Kläger war es was leichtes, selbige zu widerlegen. Er setzte in seiner Gegenantwort allen dem, was der Beklagten Sachwalter vorgebracht hatte, entgegen, daß die Kinder der Land-Gerichts- und Stadtknechte, unter welchen die Häscher und Büttel mit begriffen, durch das Reichsgutachten vom Jahr 1671. *) in die Zünfte der Handwerker aufgenommen zu werden für fähig erklä-

ret

*) Staatscanzley T. I. p. 119.

ret worden, und ein gleiches auch in dem letzten Reichsgutachten vom Jahr 1731. enthalten sey, und was in diesem letztern wegen der Geringschätzigkeit der Schinder enthalten, sich nicht einmal auf derselben Söhne, noch weniger auf ihre Kindeskinder beyderley Geschlechts erstrecke, es wäre denn, daß sie bey ihres Vaters Handthierung geblieben. Ja was auch in dem letzten Fall als eine Ausnahme angeführet worden, sey nur allein von der Person des Mannes zu verstehen, und gar nicht einmal auf die Ehefrau eines Meisters anzuwenden, weil dieselbe mit der Zunft in keiner so grossen Verbindung als jener stehe. Ueberhaupt so komme es, da einmal alle dergleichen Mißbräuche abgeschaft worden, nicht mehr auf den Eigensinn der Mitglieder einer Zunft an, ob sie dergleichen Personen, welche durch die neuesten Reichsgesetze für Handwerksfähig erkläret worden, aufnehmen wollten oder nicht, sondern dieselben müßten sich diesen mit Einwilligung der sämmtlichen hohen Stände des deutschen Reichs erlassenen Verordnungen schlechterdings unterwerfen, auf deren Festhaltung alle Obrigkeiten angewiesen worden.

Der Beklagten Sachwalter, welcher vermuthlich einsahe, daß er mit seinen vorhin angeführten Gründen gegen die klaren und deutlichen Reichsgesetze nichts ausrichten werde, verfiel in

seiner

seiner zweyten Gegenantwort auf einen andern Einfall. Er nahm seine Zuflucht zu dem Justinianeischen Gesetzbuch, in welchem er zwey Gesetze antraf, von welchen er glaubte, daß sie ihn als ein sicherer Schild gegen seines Gegners Pfeile decken sollten. Er gestand ein, daß in denselben, besonders in dem jüngsten Reichsgutachten vom Jahr 1731. manches wegen der Aufnahme der Kinder, so von Leuten, die eine verächtliche Handthierung treiben, abstammen, geändert worden; allein dieses gienge doch nicht auf die Weibspersonen, und da die Handwerker ehrbare Handwerker genennet würden, so folge, daß alles, was denenselben eine Schande zuziehen kann, unter ihnen nicht geduldet werden könne. Das Sprüchwort: Was unehrlich ist, können die Aemter nicht leiden, sey noch in einem beständigen Gebrauch, und zeige so viel an, daß alles, was den Zunftgenossen einen gewissen Vorwurf machen, und eine Verachtung zuziehen könne, von denselben vermieden werden müsse. Es sey aber nichts gewisser, als daß ein Handwerksmeister, welcher eine verächtliche Person geheyrathet habe, dadurch sich selbst eine Verachtung zuziehe, und man wisse, wie es in dem gemeinen Leben zu geschehen pflege, daß, wie von einem unnützen Mitglied ein ungerechter Schluß auf die ganze Zunft gemacht zu werden pfleget, auch die

Verachtung, welche sich ein Handwerksmann zugezogen habe, auf alle andere Zunftgenossen zurückfalle. Es wäre also zu besorgen, daß die sämmtlichen Schneider blos aus der Ursache, weil ein Mitglied ihrer Zunft eines Büttels Tochter zur Frau genommen, und sich dadurch verächtlich gemacht habe, künftig unter die verächtlichen Leute gerechnet werden würden. Dieses würde aber alsdenn noch eine weit gefährlichere Folge nach sich ziehen, und verursachen, daß die auswärtigen Schneider der Beklagten Kinder und Gesellen, wenn sie bey denselben Arbeit verlangten, abweisen würden, ihnen selbst aber würde es schwer fallen, auswärtige Gesellen zur Beförderung ihrer Arbeit zu erhalten, welches alles aber leicht vermieden werden könnte, wenn die Obrigkeit, den Kläger mit seinem Suchen abzuweisen, sich bewegen lassen wollte. So sey auch endlich das Justinianeische Gesetzbuch durch die angeführten Reichsgesetze nicht aufgehoben worden, sondern was in demselben von den Rechten der verächtlichen Leute angetroffen werde, müsse auch noch jetzt zur Richtschnur in dergleichen Fällen dienen. Da nun aber in demselben enthalten, daß alle Leute von einer geringen Herkunft und verächtlichen Handthierung von allen Ehren und Würden ausgeschlossen, ja wenn sie dergleichen erhalten hätten, derselben wiederum entsetzet, und

in

in ihre vorige Niedrigkeit zurückgebracht werden sollen, *) so verdienre die in den angeführten Gesezzen enthaltene Verordnung um so mehr auf die gegenwärtige Streitigkeit angewendet zu werden, als hier die Rede von der Aufnahme eines Menschen sey, dessen Schwiegervater in einem noch ungleich verächtlichern Stande lebte, und eine weit schlechtere und geringere Handthierung triebe, als diejenige gewesen, womit die Personen, der in diesen Gesetzen gedacht wird, sich beschäftiget hätten.

Der Kläger achtete es, vermuthlich aus einem sichern Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache, nicht der Mühe werth, der Beklagten Schrift nochmals zu beantworten. Es würde ihm dieses auch nichts geholfen haben, weil sein Gegner nur dadurch Gelegenheit erhalten haben würde, den schon lang gedauerten Streit noch länger zu verzögern und zu verwirren. Er unterwarf sich also dem richterlichen Ausspruch, und sahe einem Endurtheil mit Verlangen entgegen. Da der Beklagten Sachwalter auf die Verschikkung der Acten an eine Juristenfacultät bestand, und die Obrigkeit ohnehin, um allen Verdacht der Partheylichkeit von sich abzulehnen, das Erkenntniß von auswärtigen Rechtsgelehrten abfassen zu lassen, beschlossen hatte, so erfolgte hierauf ein

Urtheil,

*) L. 11. C. de Murilegul. L. 6. C. de dignitatib.

Urtheil, welches die ganze löbliche Schneiderzunft in die äuserste Bestürzung setzte. Die Juristenfacultät zu G** erkannte, daß die Beklagten, ihres Einwendens ohnerachtet, den Kläger in ihre Zunft aufzunehmen schuldig, und verurtheilte sie noch überdieses in die sämmtlichen Kosten. Der Beklagten Sachwalter ließ, so sehr ihm auch dieser richterliche Ausspruch mißfiel, indessen seinen Muth nicht fallen, sondern legte nach desselben Eröfnung sogleich ein Rechtsmittel ein, um solches von der Rechtskraft abzuhalten. Solches aber weiter zu verfolgen, kam auf den Entschluß seiner Clienten an. Nachdem er den Vorstehern der Zunft von dem widrig ausgefallenen Urtheil die Schreckenvolle Nachricht gegeben, so ward die Zunft abermals zusammen berufen, und den sämmtlichen Mitgliedern derselben der Inhalt des eingelaufenen Urtheils, welches ihren übertriebenen Ehrgeitz ziemlich dämpfte, bekannt gemacht. Nun war die Frage: ob man die Sache ruhen lassen, und sich dem Erkenntniß unterwerfen, oder den Streit weiter fortsetzen sollte? Verschiedene, denen die vielen Kosten, so sie schon zu ihrem Antheil hergegeben hatten, in Ansehung ihrer häuslichen Umstände beschwerlich fielen, wollten mit der Sache nichts weiter zu thun haben, und bezeigten zu derselben Fortsezzung gar keine Lust; allein der gröste Theil

pflichtete der Meynung des Sachwalters bey, welcher sie versicherte, daß nothwendig ein besseres Urtheil erfolgen müsse, weil der Verfasser des vorhin angeführten Erkenntnisses den wahren Grund der Beschwerden nicht eingesehen habe. Er tröstete sie damit zu seinem Vortheil, wie er denselben in der andern Instanz so umständlich und weitläuftig ausführen wollte, daß eher ein Wunderwerk geschehen müsse, als daß der Proceß verloren werden sollte. Die Hofnung zum Siege belebte von neuem ihren Muth, und diejenigen, so eben für die Fortsetzung dieses Streites gar nicht eingenommen waren, mußten sich das gefallen lassen, was die mehresten Stimmen beschlossen hatten. Es ward also dem Sachwalter aufgetragen, selbigen weiter fortzusetzen, und dieses war es auch, was er wünschte und verlangte. Er versprach seinen Clienten, alles für sie zu thun, was nur von einem ehrlichen Manne gefordert werden könne.

Sein wider das vorige Erkenntniß eingelegtes Rechtsmittel hatte zwey Beschwerden zum Gegenstande. Die erste war dahin gerichtet, daß den Beklagten die Aufnahme des Klägers in ihre Gilde auferleget worden; die andere aber, daß sie sogar noch die Kosten des Processes tragen sollten. Um die erste zu rechtfertigen, beschuldigte er den Verfasser des nach seiner Meynung anstößigen Urtheils,

theils, daß derselbe nur allein auf das Reichsgutachten vom Jahr 1731. seine Entscheidungsgründe gebauet habe, da doch hier gar nicht die Rede von einem Handwerksmißbrauch sey, sondern es vielmehr darauf ankomme, ob nicht selbst der Stadt ein grosses Nachtheil zugefüget werden würde, wenn die Beklagten, den Kläger in ihre Zunft aufzunehmen, gezwungen werden sollten. Denn da man an andern Orten so sehr darauf sähe, daß die Mitglieder einer Zunft sich mit ehrbaren Bürgerstöchtern, oder Wittwen, verheyratheten, so müßte die ganze Schneiderzunft bey Auswärtigen sich nothwendig eine Verachtung zuziehen, wenn es bekannt werden würde, daß unter den Ehegattinnen ihrer Zunftgenossen sich die Tochter eines Büttels befände, und dieses könnte alsdenn Gelegenheit geben, daß auswärtige Schneider der Beklagten Kinder und Gesellen abweisen, und dieselben von der Arbeit ausschliessen würden, so wie im Gegentheil kein auswärtiger Geselle an einem Orte sich leicht in Arbeit begeben wird, wo den Meistern des Handwerks, so er erlernet hat, eine gewisse Verachtung anklebet. Gesetzt, fuhr er fort, daß den Beklagten die Gesetze entgegen stünden, so erfordere es doch die Wohlfahrt des Staates, diesen Umstand zu beherzigen, der gar leicht noch mehrere Unordnungen verursachen könnte, und es sey gar nicht ab-

zusehen, warum man um eines niederträchtigen Menschen willen, der, anstatt er sich in die Familie eines angesehenen Meisters aufgenommen zu werden bemühen sollen, die Tochter eines Büttels und Enkelin eines Schinders geheyrathet habe, welche schon für ihre Person unter die verächtlichen und geringschätzigen Leute gehöre, so steif und fest sich an die Vorschrift eines Gesetzes binden wollte, welches so, wie alle andere Verordnungen, nicht ohne einige Ausnahme sey?

Alles übrige bestand in einer blossen Wiederholung desjenigen, was er schon vorhin von der Geringschätzigkeit der Büttel und Abdecker angeführet hatte, und auch selbst die Gründe, so er zur Rechtfertigung dieser ersten Beschwerde vorgetragen, waren ebenfalls schon bey dem vorigen Verfahren berühret worden.

Die andere Beschwerde betraf die Kosten, welche die Beklagte dem Kläger wiederum ersetzen sollten. Er glaubte, daß wenn seine Clienten auch keine gerechte Sache hätten, doch höchst wahrscheinliche Gründe vorhanden wären, welche sie von dem Verdacht eines muthwilliger Weise erhobenen Processes befreyeten, ein Umstand, der den Richter verbände, die beyderseitigen Unkosten gegen einander zu vergleichen und aufzuheben. Aber dieses war noch nicht genug, sondern nach seiner Meynung mußte vielmehr der Kläger

alle

alle Kosten dieses Streites tragen, weil er der Urheber desselben sey, und durch den ausgewirkten unnöthigen Strafbefehl die Beklagte gezwungen habe, bey der hohen Landesregierung um ein geneigtes Gehör zu bitten.

Als dem Kläger diese Rechtfertigungsschrift, um seine Einwendungen dagegen beyzubringen, zugestellt worden, so versetzte er weiter nichts dagegen, als nur dieses, daß das eingewandte Rechtsmittel für unzuläßig zu erklären sey, indem den Beklagten die Gesetze offenbar entgegen stünden, nach welchen allemal ein Urtheil abgefasset werden müsse, und was die ungegründete Furcht anbelange, als ob durch seine Aufnahme die Schneiderzunft bey Auswärtigen ihr Ansehen verlieren und in Verachtung gerathen würde, so sey selbige auf einen blos möglichen und doch höchst unwahrscheinlichen Umstand gegründet, ja gesetzt, daß sich dergleichen ereignen sollte, so würden doch die Obrigkeiten an solchen Orten bald Mittel finden, wodurch die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Schneider, ein solches närrisches Vorurtheil abzulegen, gezwungen werden könnten. Im übrigen berief er sich lediglich auf die vorigen gerichtlichen Verhandlungen, und bat, wo möglich, das Ende dieser Sache zu beschleunigen.

Die Acten gelangten hierauf an die Facultät, welche das vorige Urtheil bestätigte, und die Beklagten in die Kosten dieser Instanz verurtheilte.

Ihr Sachwalter hatte behauptet, daß sowohl die Büttel oder Häscher, als auch die Schinder, unter die verächtlichen Leute gehörten, denen wegen ihrer Handthierung ein gewisser Makel anklebte, und was die von ihm angeführten Gesetze aus dem Justinianeischen Gesetzbuch anbelangt, so schien ihm die Meynung einiger Rechtsgelehrten zu statten zu kommen, welche dafür halten, daß das, was in denselben wegen der darinnen angeführten Personen verordnet worden, auch auf unsere Büttel und Häscher angewendet werden könne, welche daher eben so, wie jene, unter die geringschätzigen Leute gerechnet werden müßten.*) Die Reichspoliceyordnung **) verordnet ebenfalls, daß die Scharfrichter, Feldmeister, Abdecker oder Schinder, ihre eigene Kleider, damit sie von andern erkannt werden mögen, tragen sollen, und an vielen Orten ist es ebenfalls gewöhnlich, daß auch die Büttel sich durch die Kleidung von andern unterscheiden müssen. Richtig ist es auch, daß es die Bader, Pfeifer, Leineweber, viele Mühe gekostet hat, ehe sie es dahin bringen können,

*) FREHER de fama Lib. III. cap. 23. n. 13.

**) De A. 1530. Tit. 21.

nen, daß sie nebst ihren Kindern das Recht, in die Zünfte aufgenommen zu werden, erhalten haben, ja, nachdem ihnen dieses Recht schon ertheilet wor: den war, *) so haben dennoch verschiedene Städ: te sich nicht nach demselben bequemet, sondern vielmehr durch besondere Verordnungen festge: setzet: daß ihre neuen Meister keine Balbierer, Bader, Zöllner, und dergleichen, auch von kei: nem verächtlichen Herkommen seyn sollten. **) Selbst das bekannte und unter den Handwerksleu: ten gewöhnliche Sprüchwort: Die Aemter und Zünfte müssen so rein seyn, als wenn sie von den Tauben gelesen; desgleichen: Was unehrlich ist, können die Aemter nicht lei: den, ***) kann ein Zeugniß von dem grossen Ekel, welchen man in Deutschland gegen solche Hand: thierungen getragen, so unsere Vorfahren für un: ehrbar gehalten haben, darlegen, und will nichts anders anzeigen, als daß lauter ehrbare und red: liche Leute in die Zünfte aufgenommen werden sollen. Dieses alles aber, was hier von der Ei: genschaft einer Mannsperson, so die Aufnahme in

*) Reformat. polit. de 1548. tit. von Handwerks: söhnen.

**) KNIPSCHILD de ciuitat. imper. Lib. II. cap. 29. n. 114.

***) S. meine Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, S. 60.

eine Zunft verlanget, vorgetragen worden, schien dem Ansehen nach so beschaffen zu seyn, daß man es auch mit allem Recht auf die Frau eines Meisters anwenden müsse. Es ist bekannt, daß eine Handwerksfrau sowohl bey dem Leben ihres Ehemanns, als auch nach desselben Tode manche Vorrechte besitzet. Sie kann dem Manne bey seinem Leben mit arbeiten helfen, ohnerachtet sie dieserwegen nicht unter die Zahl der Gesellen gerechnet wird, und nach seinem Absterben kann sie das Handwerk fortsetzen, und darf so lange, bis sie sich wiederum verheyrathet, Gesellen halten. *) Verschiedene Gildeordnungen **) enthalten mit ausdrücklichen Worten in sich, daß die jungen Meister, wenn sie in den Stand der Ehe treten wollen, dahin fürnemlich sehen sollen, daß sie sich mit ehrlichen Personen, und wo es möglich, mit ihrer Amtsbrüder hinterlassenen Wittwen oder Töchtern einlassen. Hat jemand an einem auswärtigen Orte eine Frau geheyrathet, so ist er alsdenn schuldig, mit glaubwürdigen Urkunden darzuthun, daß dieselbe ehrlich geboren, und von keinem unehrlichen und tadelhaften Geschlechte entsprossen sey; ja in einigen heisset es sogar, daß

der-

*) STRVVIVS in system. iurisprud. opific. T. II. Lib. I. c. 4. 6.

**) IDEM l. c. cap. 4. §. 3.

derjenige, welcher eine unehrliche Person geheyrathet hätte, in das Amt nicht aufgenommen, und wenn solches nach der Aufnahme erst geschehen wäre, desselben wiederum für verlustig erkläret und daraus gestossen werden solle. Erwäget man dieses alles, so schien dasjenige, was der Beklagten Sachwalter zur Begründung seiner Beschwerde angeführet hatte, eine genauere Erwägung zu verdienen. Denn wenn man mit ihm zum voraus setzet, daß nach einer unter den Handwerksleuten herrschenden Gewohnheit, die Ehefrau eines Handwerksmanns von einer ehrlichen Herkunft seyn muß, so hatten die Beklagten nicht ohne Ursach zu befürchten, daß wenn sie den Kläger aufzunehmen gezwungen werden sollten, auswärtige Gilden ihre Kinder und Gesellen abweisen möchten, wenn dieselben auſſer ihrer Vaterstadt Arbeit suchen, oder gar an fremden Orten sich häuslich niederlassen wollten, fremde Gesellen aber nicht leicht an einem Orte Arbeit suchen würden, wo die Schneiderzunft einmal durch die Aufnahme einer verächtlichen Person sich selbst eine gewisse Verachtung zugezogen hat. Da eine dem Ansehen nach so gerechte Beschwerde jemand von dem Verdacht, daß er als ein muthwilliger Zänker frevelhafter Weise einen Proceß angefangen habe, befreyen muß, so schien auch der Beklagten zweyte Beschwerde um so mehr

gegründet zu seyn, als nicht nur eine unter den Handwerksleuten herrschende Gewohnheit, sondern auch sogar verschiedene Zunftordnungen dasjenige, was sie in ihrer Rechtfertigungsschrift vorgetragen hatten, unterstützten.

Aber wie wenig konnten sie auf alte Gewohnheiten, Zunftordnungen und dergleichen sich weiter berufen, nachdem durch das vorhin angeführte Reichsgutachten vom 22. Junius 1731. *) alle Mißbräuche aufgehoben worden, und dasselbe ausdrücklich verordnet, daß keine Handwerksarticul und Gewohnheiten mehr gelten sollen, in welchen etwas enthalten, so als ein blosser Mißbrauch betrachtet zu werden verdienet. Nach diesem Gesetze hatten sie wegen ihrer Widerspenstigkeit, welche sie gegen die obrigkeitlichen Befehle bezeigten, billig eine Strafe verdienet, indem die Ursache, um deren Willen sie dem Kläger die Aufnahme in ihre Zunft versaget hatten, als ein Handwerksmißbrauch betrachtet werden mußte, nachdem schon in dem vorigen Jahrhundert durch die Reichssatzung vom Jahr 1671. die Kinder der Land- Gerichts- und Stadtknechte, worunter auch die Häscher und Büttel mit begriffen, in die Gilden und Zünfte aufgenommen zu werden, für fähig erkläret worden, und

das

*) S. Neue Sammlung der Reichsabschiede, IV. Theil S. 377.

das vorhin angeführte Reichsgutachten noch deutlicher verordnet, *) daß die Kinder aller derjenigen Personen, welche sonst unter die sogenannten verächtlichen Leute gezählet zu werden pflegen, nur die Schinder allein, bis auf deren zweyte Generation, in so fern derselben Söhne eine ehrliche Lebensart erwählet, zu Handwerkern zugelassen, und ihnen wegen der Aufnahme in eine Zunft nicht die geringste Schwierigkeit in den Weg geleget werden soll. Und wie kann man behaupten, daß, wenn der Vater in Ansehung der verächtlichen Handthierung, so er treibet, unter die geringschätzigen Personen gehöre, die Verachtung sich auch auf desselben Söhne und Töchter, ja sogar Enkel, welche eine andere Lebensart erwählet haben, erstrecke, da dergleichen Flecken nur der Person des Vaters anklebet, und die Kinder nicht angehet? **) Gesetzt, daß diese Reichssatzungen, wie der Beklagten Sachwalter angeführet, nur der in eine Zunft aufzunehmenden Söhne dieser Leute gedenken, so folgte daraus noch nicht, daß derselben Töchter an den Freyheiten und Gerechtigkeiten, so jenen ertheilet worden, keinen Antheil haben sollten. Allerdings

sind

*) Art. 3.

**) CARPZOVIVS P. II. d. 112. n. 13. et 14. STRYCK in Vſ. mod. Lib. III. Tit. II. §. 6. STRVVIVS l. c. T. II. Lib. I. c. 4. §. 31.

sind auch die Töchter derselben in so weit theilhaftig geworden, daß ein Handwerksmann, der eine solche Frau heyrathet, die von einem Vater abstammet, der eine verächtliche Handthierung treibet, darum nicht aus der Zunft gestossen, noch ihm die Aufnahme in dieselbe versaget werden kann, zumal da die Ehefrau eines Handwerksmanns in keiner so grossen Verbindung mit derselben als wie ihr Ehemann stehet. Ja lange vorher, ehe noch das erwehnte Reichsgutachten bekannt gemacht worden, hat man kein Bedenken getragen, die Handwerksleute mit ihren Einwendungen, welche sie gegen dergleichen Heyrathen gemacht hatten, abzuweisen, wovon bey dem unten angeführten Rechtsgelehrten *) verschiedene Erkenntnisse, so in dergleichen Zwistigkeiten ergangen, zu lesen sind. Auch die Gesetze aus dem Coder, auf welche sich der Beklagten Sachwalter zur Behauptung seiner Meynung berufen hatte, enthielten gar nichts in sich, das seinen Clienten zum Vortheil gereichen konnte. Sie setzen solche hohe Würden zum voraus, zu welchen die Personen, deren in denselben gedacht wird, nicht gelangen sollten, die weit über den Stand der Schneider erhaben sind, und handeln von solchen Leuten, deren Handthierung und Lebensart erblich

*) STRVVIVS l. c. §. 7. 8. sq.

lich und unveränderlich gewesen war, so daß derselben Söhne in dem Zustande, worinnen sich die Väter befanden, verharren, und derselben Handthierung ebenfalls fortsetzen mußten, damit es in dem gemeinen Wesen an dergleichen Leuten nicht fehlen möge. *) Die Vergleichung der heutigen Büttel und Häscher mit denselben kann mit den Regeln der Auslegungskunst auf keine Weise bestehen. Diese Anwendung des Gesetzes auf unsere Büttel war also sehr gezwungen, indem dieselben nicht so schlechterdings für sich und ihre Nachkommen an ihre Lebensart und Handthierung gebunden sind, sondern allemal, selbige nieder zu legen und zu verändern, die Freyheit haben. Auch dasjenige, was etwa noch einzelne Städte, und eine oder andere Zunft als eine besondere Gewohnheit beobachten, oder vermöge eines ausserordentlichen Freyheitsbriefs erhalten, oder sich eigenmächtiger Weise angemasset haben, kann gar nicht zur Behauptung eines allgemeinen Rechts oder Befugniß angeführet werden. Denn was das erstere anbelangt, so hatten die Schneider kein solches Privilegium aufzuweisen, und gesetzt, ihre Innungsarticul hätten etwas in sich enthalten, wodurch sie ihre

Auf-

*) ANT. PEREZ. ad Cod. tit. de Murilegul. li. 4.

Aufführung rechtfertigen konnten, so stand ihnen doch das Reichsgutachten abermals entgegen, welches haben will: *) Daß an keinem Orte einige Handwerksarticul, Gebräuche und Gewohnheiten paßiret werden sollen, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigstens jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit, (wie dann jedem Reichsstand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und Umstände, Kraft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebieth allwege vorbehalten bleibet,) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigen Zustand confirmiret und bekräftiget. Wollten sie also sich auf dieselben berufen, so mußten sie vorher beweisen, daß die in ihren Innungsarticuln enthaltene Gewohnheiten bestätiget worden. In Ansehung des andern aber hatten sie allemal eine strafbare Handlung begangen, wenn sie wider die Vorschrift dieser Reichssatzung einen Mißbrauch unter sich einzuführen, sich hätten unterstehen wollen. Die Furcht, daß ihre Kinder bey

aus-

*) Art. 1.

auswärtigen Zünften abgewiesen werden mögten, wenn sie gezwungen werden sollten, den Kläger in ihre Gilde aufzunehmen, wie ihr Sachwalter behauptet hatte, war mehr in ihrer Einbildung als in der That gegründet gewesen. Da eine jede Obrigkeit die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehende Handwerksleute zu allem demjenigen zwingen und anhalten kann, was der gedachte Reichsschluß verordnet, so war gar nicht abzusehen, wie auswärtige Zünfte und Handwerksleute den Beklagten, die kein besonderes Privilegium hatten, nach welchem die einmal bey ihnen eingeführt gewesenen Gebräuche unverletzt erhalten werden sollten, sich den Befehlen ihrer Obrigkeit zu widersetzen, ansinnen oder von ihnen verlangen konnten, daß sie mehr Behutsamkeit bey der Aufnahme eines neuen Meisters gebrauchen sollten, als ihnen das Gesetz erlaubet. Wie kann derjenige mit Verachtung angesehen werden, der seiner Obrigkeit den schuldigen Gehorsam leistet, und sich ihren Befehlen unterwirft? Und gesetzt, es hätten sich auswärtige Schneiderzünfte unterstanden, die Beklagten deswegen mit Verachtung anzusehen, weil sie auf ihrer Obrigkeit Befehl einen Mann in ihre Gilde aufgenommen, der eine Person von einem geringschätzigen Stande geheyrathet hatte; so wa-

ren immer noch Mittel übrig, wodurch auch auswärtige Zünfte zu einer bessern Gesinnung gezwungen werden konnten. Ein solches Vorurtheil ist noch immer auszurotten, und selbst die Durchlauchtigsten Stände des heiligen Römischen Reichs haben sich einander alle Hülfe und Beystand zu leisten versprochen, wenn wider alles Vermuthen in einem oder andern Lande eine Handwerkszunft zum Nachtheil ihrer auswärtigen Amtsgenossen unter sich etwas zu beschliessen oder einzuführen sich erkühnen würde. Die Beklagten konnten allemal von ihrer Obrigkeit hoffen, daß diese auf den Fall, wenn Auswärtige ihre Kinder abzuweisen sich unterstehen sollten, sich ihrer annehmen, und sie vertheidigen werde. Die Erstattung der Unkosten, in welche dieselben verurtheilet worden, war eine nothwendige Folge der Unerheblichkeit ihrer ersten Beschwerden. Ohne an die strafbare Widersetzlichkeit zu gedenken, die sie gegen die an sie ergangenen obrigkeitlichen Befehle bezeigten, so waren sie allerdings als muthwillige Zänker zu betrachten. Wie konnten sie behaupten, daß sie zur Erhebung dieses Processes einen wahrscheinlichen Grund für sich hatten, da ihnen ein bekanntes und deutliches Gesetz entgegen stand, welches alle ihre Einwendungen auf einmal zerstörte? Sie, als Handwerksleute, die dasselbe angehet, konnten sich hier

mit keiner Unwissenheit entschuldigen, weil ein jeder Handwerksmann auf diese Reichsordnung zu halten, bey seiner Aufnahme angewiesen wird, welche sogar den Lehrjungens bey ihrer Losspre: chung vorgehalten werden soll. *) Billig ver: dienet derjenige, welcher wider ein klares und of: fenbares Gesetz, so ihm sein Unrecht zeiget, den: noch seinen Nächsten in einen verdrießlichen Pro: ceß frevelhafter Weise einzuflechten suchet, eine solche Züchtigung.

*) vid. Reichsgutachten de 22. Iun. 1731. §. 14.

XII.

Ein Ehemann verlanget von seiner ehebrecherischen Ehefrau, nachdem er ihr den begangenen Fehltritt bereits verziehen gehabt, annoch geschieden zu werden.

Der Ehestand, wenn er nicht glücklich gerathen, verändert die Menschen erschrecklich, und macht, daß sie das Gegentheil von demjenigen werden, was sie in ihrem ehelosen Leben gewesen waren. Der Regierungsrath M** hatte vor seiner unglücklichen Heyrath mit der Tochter eines reichen Pächters durchgängig den Ruhm eines belebten und artigen Mannes, und besaß alle die schönen Eigenschaften, die nur immer einen wahren Menschenfreund zieren können, auf das vollkommenste. Ein jeder wünschte seinen Umgang und suchte sich um seine Freundschaft zu bewerben, und alle priesen dasjenige Frauenzimmer glücklich, die dereinst die Ehre haben sollte, die Gattin eines Mannes von einem so sanftmüthigen,

thigen, gelassenen und redlichen Gemüthscharacter zu werden, ja man glaubte, daß es nicht anders geschehen könne, als daß die Ehe, welche er einst vollziehen würde, ein Muster einer glücklichen und wohlgerathenen Ehe abgeben werde. Er selbst verließ sich auf seine guten Eigenschaften gar zu sehr, wodurch er sich bisher anderer Herzen eigen gemacht hatte, und hofte auch dadurch das Herz einer Schönen sich unterwürfig zu machen, und alle seine Freunde versicherten ihn, daß er ein Mann sey, der auch die schlimmste Frau blos durch seine Leutseligkeit und leutseliges Wesen in der schuldigen Ehrerbietung, die eine Ehefrau ihrem Ehegatten zu leisten schuldig ist, werde erhalten können. Er und seine Freunde betrogen sich. Gewisse Umstände nöthigten ihn sich nach einer reichen und begüterten Gattin umzusehen, indem er für sich kein Vermögen besaß, und die Einkünfte seiner Bedienung auch nicht so beschaffen waren, daß er davon die Kosten, so eine Haushaltung erfodert, bestreiten, und sich und seiner künftigen Ehegattin diejenige Bequemlichkeit verschaffen konnte, welche man in dem ehelichen Umgange gerne zu besitzen wünschet. Dieses war die Ursache, warum er manchen Vorschlag, den man ihm wegen einer Heyrath gethan hatte, von sich ablehnen mußte, weil die ihm empfohlenen Personen nicht reich genug zu seyn

schienen. Durch die Empfehlung des einen von seinen guten Freunden, der mit allem Ernst darauf bedacht war, für ihn eine Heyrath mit einem jungen Frauenzimmer von grossem Vermögen und angenehmer Person zu schliessen, gerieth er mit dem Herrn R**, einem reichen Pächter, der nur eine einzige Tochter hatte, in Bekanntschaft, welche er schon in seinem Herzen liebte, ehe er sie noch einmal gekannt und gesprochen hatte. Dieses war die einzige Schwachheit, die alle seine guten Eigenschaften verdunkelte, daß er dem Geitz so sehr ergeben war, und sich einbildete, als ob alles zeitliche Vergnügen und die Glückseligkeit eines Ehepaars einzig und allein auf den Reichthum ankomme, da doch so viele Beyspiele von wohlgerathenen Ehen das Gegentheil erweisen, und uns überzeugen, daß Ehegatten, so sich einander aufrichtig lieben, auch bey einem geringen und mittelmäßigen Vermögen ein vergnügtes und zufriedenes Leben führen können, und die wahre Glückseligkeit nicht an den Reichthum gebunden sey. Der Pächter, welchen der Freund, dessen sich der Regierungsrath M** als eines Unterhändlers in dieser Heyrathssache bediente, von desselben Absicht schon unterrichtet hatte, trug gar kein Bedenken ihn mit einem erwünschten Jawort zu erfreuen, und auch dessen Ehegattin bezeigte über die vorgeschlagene Heyrath ihre Zufries

friedenheit. Alles kam nur darauf an, ob die Hauptperson zu derselben eine Neigung würde spüren lassen. Die Vorstellungen ihrer Eltern hatten in ihrem Herzen schon eine so gute Wirkung gehabt, daß man an ihrer geneigten Erklärung gar keine Ursache zu zweifeln hatte. Sie bezeigte zwar bey der ersten Unterredung sich gegen ihren Liebhaber etwas gleichgültig und hörte seinen Antrag mit einer gewissen Kaltsinnigkeit an, den aber mehr der Wohlstand zu erfordern schien, als daß ein Widerwille gegen seine Person die Ursache davon gewesen wäre. Mehr von ihrem Gelde als von dem Reitze der Vernunft und einer wahren Liebe eingenommen, wiederholte er seine Bitte so lange, bis sie endlich sich seinem Wunsche gemäß erklärte, und ihn versicherte, wie sie nicht sowohl aus Gefälligkeit gegen ihre Eltern, als aus einer wahren Neigung gegen seine Person in die Verbindung willige, so er ihr angetragen habe, und ihre Zusage ward durch das Jawort ihrer Eltern nunmehro bekräftiget. Damals schienen List und Bosheit ihrer Seele unbekannt zu seyn, hingegen Bescheidenheit und Sanftmuth, nebst einem dem Anscheine nach gefälligen und aufrichtigen Herzen von der Welt, ihm das glücklichste Leben zu versprechen, weil, wie man bald erfahren wird, ihre Aufführung gegen ihn so beschaffen war, daß er eine

solche herrschsüchtige und liederliche Weibsperson niemals gekannt zu haben, mehr als eine Ursache zu wünschen hatte. Ich muß hier anführen, daß von allen den Personen, so dieses Heyrathsgeschäfte angieng, eine jede ihre besondere Absicht gehabt, aber selbige dennoch verfehlet hatte. Der Freywerber des Regierungsraths M** wollte seinem guten Freunde eine wahre Gefälligkeit erweisen und sich denselben auf Lebenszeit verbindlich machen. Er gab demselben den ersten Rath zu der nachher so unglücklichen Ehe; allein die Probe dieser Freundschaft lief so schlecht ab, daß er seinem ärgsten Feinde keinen schlimmern Rath geben konnte, und er selbst zog sich dadurch seines vormaligen Freundes größten Haß zu. Die Eltern der Braut waren Leute von geringer Herkunft, aber reich. Ihre beyderseitigen Eltern und Vorfahren lebten im Bauerstande. Er stand vorher, ehe er sich mit seiner Ehegattin ehelich verbunden, als Verwalter, und sie als Haushälterin, bey einem gewissen Edelmann in Diensten. Durch einen unermüdeten Fleiß und Arbeit, und eine genaue Haushaltung, gelangten sie nach der Zeit zu einem ansehnlichen Vermögen, welches ihnen ein sorgenloses Leben verschafte. Von einem gewissen Ehrgeitz angetrieben, war ihre Absicht von der Zeit an, da sie zu einem grossen Vermögen gelan-

langet waren, dahin gerichtet gewesen, ihre Tochter an einen vornehmen Mann verheyrathen zu können, um durch eine solche Heyrath mit andern ansehnlichen Familien verbunden zu werden, und sich dadurch ein Ansehen zu erwerben. Ihr Wunsch ward zwar erfüllet, aber nicht zu ihrer Freude. Ihre Tochter, die sie gar nicht dazu bestimmet hatten, daß sie so wie ihre Mutter dereinst die Ehefrau eines Pächters werden sollte, sondern auf eine solche Weise erzogen hatten, die weit über ihren Stand gieng, hatte bey dieser Heyrath ihre Absicht blos allein auf ein freyes und ungezwungenes Leben gerichtet, und gedachte, gleich einer vornehmen Staatsdame, in dem Umgang mit einem Ehemann ihre Zeit hin zu bringen, ohne sich um die häuslichen Geschäfte das geringste zu bekümmern. Da das Haus ihres Vaters ein Sammelplatz vergnügter Gesellschaften gewesen war, und alle Leute von einem lustigen und muntern Wesen in dasselbe einen freyen Zutritt hatten, wo man mit Spielen, Musik, Tanzen, und andern Arten von Zeitvertreib, die mit einander abwechselten, die Zeit mit Vergnügen hinbrachte; so sollte nach ihrer Einbildung ihre künftige Haushaltung eben so eingerichtet seyn: aber der Ausgang traf nicht mit ihrer Absicht überein, und daher entstand alles Mißvergnügen, welches ihr und ihres Ehegatten Unglück nach sich zog. Was den

Regierungsrath M** anbelangt, so hatte er zwar in so weit seine Absicht, die auf die eheliche Verbindung mit einem reichen Frauenzimmer gerichtet war, erreicht, allein seine Ruhe und Vergnügen verschwand auf einmal, sobald er sich in den Besitz seines Abgotts gesetzet sah.

Seine Heyrath ward also durch die priesterliche Trauung vollzogen, und die Hochzeit mit einer ausserordentlichen Pracht vollendet. Alles was den Geschmack vergnügen, und die Sinnen ergetzen kann, war im Ueberfluß vorhanden. Die Tage, welche zu der Hochzeitsfeyer bestimmt waren, wurden in lauter Lustbarkeiten hingebracht, und der Anfang dieser Ehe schien sehr glücklich zu seyn. Allein auf alle diese heitern Tage folgte bald ein sehr stürmisches Wetter. Die Zeit kam endlich heran, daß der Regierungsrath M** mit seiner Ehegattin abreisen mußte, nachdem seine Geschäfte ihm keinen längern Aufenthalt bey seinen Schwiegereltern mehr erlauben wollten. Er kam mit derselben glücklich zu B** an, wo die ersten Tage nach seiner Ankunft den gewöhnlichen Besuchen, so der Wohlstand bey einer solchen Gelegenheit erfordert, bestimmt worden. So lange diese und die Gegenbesuche dauerten, gieng alles noch gut, allein sobald er zu seiner Ruhe kam, so kündigte ihm auch diese Ruhe schon das Ungewitter an, welches nachmals

mit

mit aller Gewalt auf ihn losstürmte. Seine Ehegattin, die einmal wie eine Dame vom höchsten Range zu leben gewohnt war, bekümmerte sich nicht das geringste um die Haushaltung, gleichsam als ob es einem Frauenzimmer von ihrem Stande zu einer Schande gereichte, wenn dasselbe einmal einen Fuß in die Küche setzet. Er selbst mußte für alles sorgen, und that es auch anfänglich mit aller Gelassenheit, allein da er ihr einmal mehr in dem demüthigen Ton eines bittenden als in der Sprache eines befehlenden Ehemannes zu verstehen gab, daß, so sehr er sie liebe, seine Liebe doch ungleich noch vermehret werden würde, wenn sie sich mit mehrerer Achtsamkeit seines Hauswesens annehmen wollte; so ward sie dergestalt aufgebracht, daß sie unter Ausstossung der abscheulichsten Flüche dagegen versetzte, wie sie ihn gar nicht in der Absicht genommen habe, um seine Magd und Sclavin zu seyn. Sie sey dergleichen nicht gewohnt, und er möchte sie künftighin mit einem solchen närrischen Ansinnen verschonen. Es wäre schlimm genug, daß sie die mehreste Zeit wie eine Gefangene auf der Stube sitzen und sich aller Gesellschaft beraubet sehen müsse.

Dieses war der unglückliche Zeitpunct, da er zuerst ihre Gemüthsart recht kennen lernte, und in welcher sie die Larve der Verstellung ablegte,

und ihm ihre wahren Gesinnungen entdeckte. Von dieser Minute an empfand sein Herz einen heimlichen Abscheu gegen ihre Person, und sie, die ohnehin ihn in ihrem Herzen haßte, weil er sich nach ihren ausschweifenden Eitelkeiten nicht bequemen wollte, glaubte nun, nicht nöthig zu haben, ihren Haß länger zu verbergen, noch sich nach seinem Willen einzuschränken. Sie fieng nun an, eine solche zügellose Lebensart zu führen, die so wenig mit dem Wohlstande als auch mit dem Character ihres Ehegatten überein kam. Ohne demselben vorher ein Wort davon zu sagen, bat sie alle Nachmittag Gesellschaft zu sich, es wäre denn gewesen, daß sie auser ihrem Hause einen Besuch abgestattet hätte. Ihr Haus ward ein Sammelplatz aller Schmarotzer, Spieler und nichtswürdigen Pflastertreter, die sich häufig einfanden. Officier und Pächter, Gelehrte und Jäger, Kaufleute und Musicanten, kurz Leute von allerley Stande und Lebensart machten ihre gewöhnliche Gesellschaft aus. Die Stunden wurden in Lustbarkeit hingebracht, indessen daß der gute Ehemann auf seiner Studierstube seine Geschäfte besorgte. Eine herrliche Mahlzeit mußte alle Abend für die Gäste zubereitet werden, an welcher sie mehr um des äuserlichen Wohlstands wegen ihn Antheil nehmen ließ, als daß solches aus Hochachtung für seine Person geschehen wäre.

Nach dem Abendessen ward wieder bis gegen die Mitternacht gespielt, und so gieng es zu ihres Ehemannes größten Verdruß immer. Das schlimmste hiebey war, daß er es nicht wagen durfte, ihre ausschweifenden Eitelkeiten zu tadeln, denn die Furcht hatte ihn schon zu einem Sclaven ihres Eigensinnes gemacht, und zwang ihn, alle die Unverschämtheit und Raserey zu erdulden, die sie in ihrer Aufführung bewies. Man wird sich leicht fürstellen, daß eine so üppige Lebensart einen grossen Einfluß in sein Gemüth gehabt haben muß. Er, der vorhin gewohnt war, in der Stille zu leben, und nur zu der Zeit in eine angenehme Gesellschaft von guten Freunden sich zu begeben pflegte, wenn sein von vielen Arbeiten ermüdeter Geist eine Erholung nöthig hatte, mußte nun fast alle Tage einen Schwarm von Müßiggängern in seinem Hause dulden, deren Getöse und nichtsbedeutendes Geschwätze ihm je länger je mehr unerträglich fiel, und dennoch sahe er kein Mittel für sich, wie er sich von allen dergleichen unnützen Leuten, die täglich sein Haus besuchten, los machen konnte. Der gelassene, sanftmüthige und menschenfreundliche Character, welchen man vorher so sehr an ihm gerühmet, hatte ihn völlig verlassen, dahingegen seit dieser Zeit ein verdrießliches und mürrisches Wesen aus seinen Mienen und Handlungen wahrgenom-

men ward. Er hatte zwar bey seinen Schwiegereltern sich einigemal über die schlechte Aufführung seiner Ehegattin beschweret, allein es gieng ihm nicht besser, als dem Georg Dandin in dem bekannten Lustspiel des Moliere, er mußte noch sogar unrecht haben, und sich vorwerfen lassen, daß er erst noch lernen sollte, wie man einer jungen Frau begegnen müsse. Mit allem Recht konnte man ihn auch mit den Worten des Dichters anreden:

Ne vous plaignez pas tant, ami George Dandin,
Tout Epoux, qui murmure, augmente son chagrin,
Plus il laisse entrevoir, qu'il souffre le martyre,
Plus aux Railleurs du tems il fournit de quoi rire.
Quiconque a mal choisi son ingrate Moitie.
Nous semble par-là même, indigne de pitié.

Epitres diverses T. I. p. 88.

Ich würde die Grenzen dieser Abhandlung überschreiten, wenn ich alle Ausschweifungen dieser unwürdigen Eheleute, und zugleich die unzählichen Hauskriege, die unter diesen übelgepaarten Ehegatten entstanden waren, erzählen wollte. Er wünschte von Herzen, wieder von ihr

geschie-

geschieden zu werden, und hiezu gab sie ihm eine bequeme Gelegenheit, wodurch er vielleicht seine vorige Gemüthsruhe wieder erlanget haben würde, wenn er sich anders, derselben sich zu bedienen, nicht durch das Geld verblenden lassen. Er hatte längst beobachtet, daß seine in allen Stükken unverbesserliche Ehegattin mit einem gewissen Officier, der sich unter der Anzahl so vieler ungebetenen Gäste, welche fast täglich sein Haus bestürmten, befand, ein geheimes Liebesverständniß unterhielt, und einige gute Freunde, so hievon mehr, als er selbst, wußten, versicherten ihn, daß sein Argwohn nicht ungegründet sey. Es kam nur darauf an, wie er die Treulose hievon überführen sollte. Er hatte sich bereits gegen einen von seinen guten Freunden verlauten lassen, wie er nichts so sehr wünsche, als von der Untreue seiner Ehegattin einen völligen Beweis zu erhalten, und dieser gab ihm hiezu einen Anschlag, welcher recht glücklich von statten gieng. Er hatte durch einen getreuen Bedienten die Stunde ausgekundschaftet, auf welche sein ungetreues Eheweib ihren Liebhaber zu sich bestellt hatte, und wußte gewiß, daß derselbe ohnfehlbar erscheinen würde. Einige gute Freunde aber, mit welchen alles vorher abgeredet worden, fanden sich heimlich in seinem Hause ein, um ihm nachmals mit ihrem Zeugniß dienen zu können,

wenn

wenn er seinen Endzweck erreichen sollte. Alles gieng nach Wunsch. Sein Nebenbuhler stellte sich um die bestimmte Stunde ein, und sobald ihm sein getreuer Bediente von dessen Ankunft die Nachricht hinterbracht hatte, so begab er sich nach einer kurzen Weile in Begleitung seiner Freunde nach dem Zimmer, in welchem sich das unzüchtige Paar aufhielt. Die Bestürzung, in welche dasselbe bey einer so unvermutheten Ueberraschung gerieth, war unbeschreiblich. Man traf sie mit einander in dem Bette liegend an, und dieses war schon genug zu seiner Absicht. Weit entfernt, ihr bittere Vorwürfe zu machen, oder sich an dem Schänder seiner Ehre auf der Stelle zu rächen, sagte er weiter nichts, als: **Nun habe ich schon genug, Madam, und sie meine Herren,** hiemit wandte er sich gegen seine Freunde, die sie Augenzeugen von der Schandthat meines treulosen Weibes sind, werden nicht ermangeln, von dem, was sie jetzt gesehen haben, ein Zeugniß abzustatten; und kehrte mit seinen Freunden wiederum von einem Orte zurück, dessen Anblick nach der Zeit das Andenken einer verdrießlichen Begebenheit in seiner Seele erneuerte. Da seine Freunde es nicht für rathsam hielten, ihn in seinem Hause die Nacht hindurch, in welcher dieser Vorfall sich ereignet hatte, allein zu lassen, so

nahm

nahm ihn einer von denselben mit nach seinem Hause, und man überlegte nicht nur, was weiter vorzunehmen sey, sondern es ward auch die Klage aufgesetzt, so bey dem geistlichen Gerichte übergeben werden sollte. Denn einen peinlichen Proceß wider sie zu erregen, war seine Absicht nicht. Er verlangte weiter nichts, als die blosse Ehescheidung, und auf diese allein war die Klage gerichtet, und dem Consistorium übergeben worden. Die Beklagte ward nebst ihm vor das Gericht gefordert, und über die wider sie angebrachte Beschwerde vernommen. Sie gestand ihr Verbrechen mit allen dabey vorgefallenen Umständen ein, und wußte nichts weiter zu ihrer Entschuldigung anzuführen, als daß der Kläger gar zu wenig Liebe gegen sie blicken lassen, und durch sein murrisches und verdrießliches Wesen sie zu einer gewissen Verzweiflung gebracht habe, wodurch sie zu der sündlichen Handlung verleitet worden, die zu dieser Ehescheidungsklage Anlaß gegeben habe. Sie versicherte, daß der Fehltritt, welchen sie begangen, ihr von Herzen leid sey, und wie sie ihm niemals die geringste Gelegenheit zu einer Unzufriedenheit geben wolle, wenn er ihr denselben verzeihen würde, wozu er aber nicht die geringste Neigung bezeigte, obschon das geistliche Gericht verschiedene Mittel zu einem gütlichen Vergleich vorgeschla-

gen

gen hatte. Dieser Gerichtstag endigte sich damit, daß man die streitenden Theile ermahnte, daß vor ausgemachter Sache keiner den andern beleidigen möge, und ihnen zugleich bekannt machte, daß in der Hauptsache nächstens eine weitere Verordnung ergehen sollte. Sie selbst hatten sich inzwischen von Tisch und Bette geschieden, und der Kläger, der die Sache mit vieler Hitze trieb, sahe einem Endurtheil mit Verlangen entgegen. Ohnfehlbar würde dieses, so wie er solches verlangt hatte, erfolget seyn, wenn nicht ein neuer Auftritt dazwischen gekommen wäre. Die Eltern der Beklagten, welche ohnerachtet ihrer Tochter lasterhaften Aufführung eine blinde Liebe gegen dieselbe hegten, und alle ihre Ausschweifungen sogar noch entschuldigten, hatten kaum von diesem verdrießlichen Vorfall Nachricht erhalten, als sie den festen Entschluß faßten, alle Mittel anzuwenden, um, wo möglich, die Ehescheidung zu verhindern. In dieser Absicht reiseten sie nach dem Ort, wo ihre unwürdige Tochter wohnte, und geriethen in eine nicht geringe Bestürzung über die Verwirrung, die in dem Hause ihres Schwiegersohns herrschte. Er, der sich ihren Besuch gar nicht vermuthet hatte, eröfnete ihnen sogleich den ganzen Vorfall, und versicherte sie mit einer gezwungenen Freundlichkeit, daß solcher die Hochachtung, womit er ihnen zugethan sey, nicht im geringsten ver:

vermindern möge, nur bäte er sie, ihn mit Vorschlägen zu einer Aussöhnung zu verschonen, weil solches seiner Ehre gar zu nachtheilig seyn würde. Sie unterstanden sich diesesmal nicht, ihrer Tochter Aufführung, wie sie sonst zu thun gewohnt waren, zu rechtfertigen, und führten eine ganz andere Sprache gegen ihn. Er ließ sie auf ihr Verlangen durch seinen Bedienten nach dem Zimmer begleiten, so er der Beklagten zu ihrem Aufenthalt angewiesen hatte, denn er selbst hatte seit dieser Zeit sie dergestalt eingeschränkt, und ihr alle Herrschaft in dem Hause genommen, daß sie mehr einer Staatsgefangenen als einer Ehefrau ähnlich war. Der Anblick ihrer Eltern setzte sie in ein nicht geringes Schrecken, und preßte ihr Thränen ab, und doch unterstanden sich dieselben nicht, ihr, wie sie doch wohl verdienet hatte, den geringsten Vorwurf ihrer schlechten Aufführung wegen zu machen. Die Unterredung dieser Personen hatte nur allein Vorschläge zum Gegenstande, wie man doch ein Mittel ausfündig machen könnte, um das Ungewitter abzuwenden, welches der Beklagten Spott, Schande und Verachtung drohete. Sie versicherte ihren Vater, daß, so sehr ihr Ehemann jetzt wider sie aufgebracht sey, man um Geld alles von ihm erhalten könne, und daß dieses, um seinen Zorn zu besänftigen, das beste Mittel seyn werde. Dieser Vorschlag er-

hielt ihrer Eltern Beyfall, und die Friedensunterhandlungen nahmen hierauf ihren Anfang. Vater und Mutter begaben sich wiederum auf ihres Schwiegersohns Stube, wo die Pächterin, eine listige und verschmitzte Frau, die über ihre Leidenschaften die völlige Herrschaft hatte, und bald weinen bald lachen konnte, wie es nur die Umstände erforderten, sich zu seinen Füssen niederwarf, ihn an der Hand faßte, und unter Vergiessung häufiger Thränen um des Himmels willen bat, daß er sie doch in ihrem Alter nicht so sehr betrüben und eine für sie und ihre Tochter so schimpfliche Ehescheidung weiter verlangen möge. Sie versicherte ihn, daß ihre Tochter sich künftighin einer besseren Aufführung zu bestreben auf das heiligste versprochen habe, und sie selbst wollte sie nicht mehr für ihr Kind erkennen, ja sogleich in ein Zuchthaus bringen lassen, wenn sie auch nur den geringsten Fehltritt begehen, und kein ordentliches Leben führen würde. Das klägliche Bezeigen dieser Frau machte ihn weichmüthig und seine Standhaftigkeit wankend; aber was dieselbe vollends überwand, waren einige tausend Thaler, so der Herr Schwiegervater ihm zu verehren versprach, wenn er ihm die Gefälligkeit erzeigen und die Ehescheidungsklage wieder zurück nehmen wollte. Sogleich in diese Friedensbedingungen einzuwilligen, erlaubte ihm sein Ehrgeitz nicht, obschon

schon sein Herz dazu geneigt war. Er weigerte sich zum Schein, sie einzugehen, und bat sich, nachdem er sich vorher gestellt, als ob er ihren Antrag gar keiner Aufmerksamkeit würdigte, endlich doch eine Bedenkzeit von drey Tagen aus. Auch hiemit waren seine Schwiegereltern zufrieden, und reiseten voller Hofnung, den Frieden nach einer kurzen Wiederkunft zu Stande gebracht zu sehen, ab. Ihre Hofnung traf richtig ein. Denn als sie den dritten Tag darauf wieder zurück gekommen waren, und in einer kläglichen und wehmüthigen Stellung vor ihm traten, so ließ er zwar mit einer stolzen Miene sich gegen sie verlauten, daß freylich der Schimpf, den ihm seine Frau erwiesen, seiner Ehre äuserst nachtheilig sey, und er die gerechteste Ursach habe, auf die Vollstreckung der gesuchten Ehescheidung zu dringen, ja, daß weder Geld noch Gut fähig seyn würden, ihn von seinem Vorhaben abzuhalten, wenn er nicht mit ihrem Alter Mitleiden hätte. Blos aus Hochachtung gegen sie, und in Ansehung ihres redlichen Herzens, habe er sich entschlossen, sich mit seiner Ehegattin wiederum auszusöhnen und den Proceß nicht weiter fortzusetzen. Die Heiterkeit, so auf einmal das Gesicht des Pächters und seiner Ehefrau belebte, entdeckte ihm die Freude, so ihr Herz nach der Anhörung seines Entschlusses empfand. Sie dankten ihm

mit Thränen, und der Herr Schwiegervater über-
gab das versprochene Geld als eine Kleinigkeit,
ausser welchem ihm auch noch die Frau Schwie-
germutter ein klein Geschenk von einer goldnen
Dose machte. Diese letztere lief sogleich nach ih-
rer Tochter herunter, um ihr die angenehme Nach-
richt von dem getroffenen Friedensschluß zu mel-
den, und sie zugleich zu unterrichten, mit welchen
Mienen und Blicken sie sich ihrem versöhnten Ehe-
mann darstellen sollte. Doch sie hatte diesen Un-
terricht gar nicht nöthig, weil sie in der Verstel-
lungskunst längst für eine Meisterin gehalten wer-
den konnte. Nur ihr Putz lag ihr am Herzen,
weil sie in ihrer bisherigen Einsamkeit aus Ver-
druß wenig auf die Ordnung im Ankleiden sah.
Nachdem sie mit Hülfe ihrer Mutter ihrem Kör-
per ein solches Ansehen gegeben, daß sie sich vor
den Augen ihres Mannes zeigen konnte, so ward
sie von ihrer Mutter nach desselben Zimmer be-
gleitet, welches sie kaum betreten hatte, als sie
plötzlich vor ihm auf die Knie niederfiel, ihn bey
der Hand anfaßte, und unter Vergiessung häufi-
ger Thränen ihm ihres Fehlers wegen um Ver-
zeihung bat, worauf er nach einer kurzen ihr ge-
gebenen Ermahnung sie von der Erde aufhob,
und eben so entzückt, als wie an seinem Verlo-
bungstage, umarmte. Ja er war so galant, daß
er sogleich sich ausbat, daß von allem, was vorge-

gangen, kein Wort mehr gesprochen werden sollte, und er ließ sogleich, um seine Schwiegereltern zu überzeugen, daß der Proceß nicht weiter fortgesetzet werden sollte, in derselben Gegenwart an das Consistorium die schriftliche Nachricht von seiner Aussöhnung ergehen. Um die wieder hergestellte Eintracht zwischen den jungen Eheleuten noch mehr zu befestigen, nahmen die Eltern dieselben mit sich nach ihrem Landgut, wo alle Tage, so lange sie sich daselbst aufhielten, in Vergnügen und Frölichkeit zugebracht wurden, als indessen ein neues Ungewitter aufstieg, so die Ruhe des Regierungsraths M** nach seiner Wiederkunft gewaltig zerrüttete.

Sobald die Aussöhnung der beyden Ehegatten bekannt geworden war, entstand unter den Collegen des Regierungsraths M** eine grosse Bewegung, und selbst seine Freunde, die, um ihn von seiner bösen Ehegattin zu befreyen, ihm mit Rath und That so treulich beygestanden hatten, warfen einen unaussprechlichen Haß auf ihn. Man erklärte ihn öffentlich für einen niederträchtigen Menschen, der keinen Funken von Ehre besässe, sondern alles seiner tadelnswürdigen Geldsucht aufzuopfern fähig sey. Man hielt ihn der größten Verachtung würdig, und sah ihn als einen abscheulichen Mann an, der gar nicht verdiente, daß andere ehrliche Leute einen Umgang mit

ihm weiter unterhielten. So sprachen die Männer von ihm, und das Urtheil des Frauenzimmers traf mit ihrer Meynung völlig überein. Er und seine Ehegattin machten in allen Gesellschaften den Gegenstand des Gesprächs aus, und es würde ein Glück für ihn gewesen seyn, wenn es bey einem blossen Tadel geblieben wäre, so aber ließ man es dabey nicht bewenden.

Es ist bekannt, daß keine grössere Ungleichheit und Verschiedenheit in Ansehung der Strafe angetroffen wird, als bey dem Verbrechen des Ehebruchs, wo man in den besonderen Landes- und Stadtrechten, bald schwere, bald geringe, bald gar lächerliche Strafen auf dasselbe verordnet findet. *) Die Gesetze des Landes, wo sich diese Begebenheit zugetragen, verurtheilten eine Ehefrau, so mit einer ledigen Mannsperson einen Ehebruch verübet, zum Staupenschlag, und dieser Umstand war es, der dem Regierungsrath M** neue Verdrießlichkeit erweckte. Seine wider ihn aufgebrachten Collegen kamen bey dem Landesherrn mit einer Bittschrift ein, worinnen sie demselben die ganze Begebenheit berichteten, und zugleich vorstellten, daß es ihrer Würde gar zu nachtheilig sey, daß ein Mann, dessen Ehegattin als eine offenbare Ehebrecherin nach den Gesetzen bestrafet

*) HOFFMANN de dissensu iurium in puniendo adulter. crimin.

strafet zu werden verdiente, anstatt für die ihm zugefügte Beleidigung eine Genugthuung zu fordern, die Niederträchtigkeit begangen, einen schimpflichen Vergleich einzugehen, und vermöge desselben sie wieder zu sich zu nehmen sich verbindlich gemacht habe, ferner ein Mitglied eines Collegiums seyn sollte, welches die Person des Landesherrn in den wichtigsten Landesangelegenheiten vorstellte. Eine solche schiechte Aufführung gereiche selbst der Ehre des gnädigsten Landesherrn zum Nachtheil, dahero sie unterthänigst bitten müßten, denselben seines Amts zu entsetzen und das ehebrecherische Eheweib nach der Vorschrift der Landesgesetze auf das nachdrücklichste zu bestrafen. Diese Vorstellung hatte die Wirkung, daß dem Regierungsrath M** für das erste die Verwaltung seines Amtes, bis auf weitere Verordnung, untersaget, und ihm gegen die gemachte Vorwürfe seine Vertheidigung beyzubringen anbefohlen ward, wobey zugleich an die Regierung der Befehl erlassen worden, die Untersuchung gegen die Verbrecherin vorzunehmen. Es sollte dieselbe heimlich überfallen und in gefängliche Verwahrung gebracht werden. Allein ihr Ehemann, der von dem Fürstlichen Befehl eher als ihm derselbe bekannt gemacht worden war, Nachricht erhielt, nahm mit seiner Ehegattin die Flucht in ein benachbartes Gebiet eines mächtigen ca-

tholischen Prinzen, wo er allen Schutz und Sicherheit fand. Von hier aus ließ er eine unterthänigste Bittschrift an seinen Landesherrn ergehen, worinnen er seine Aufführung entschuldigte, und alles, was nur immer zu seiner Vertheidigung gereichen konnte, anführte. Seine fürnehmste Bemühung war aber dahin gerichtet, den Fürsten zu überführen, daß er dadurch noch keine solche strafbare Handlung begangen hätte, welche die Entsetzung von seiner Bedienung verdiente, indem er seiner Ehegattin den begangenen Fehltritt verziehen, und daß eine solche Verzeihung keine peinliche Untersuchung weiter verstattete, vielmehr dem gemeinen Wesen mehr daran gelegen sey, daß die Ehe fortgesetzet, als daß selbige getrennet werde. Diese Vorstellung war für ihn nicht ohne Nutzen; aber seiner Ehegattin verschafte sie den gehoften Vortheil nicht. Der Landesherr ließ hierauf durch eine Verordnung an die Regierung den Befehl, wodurch demselben die Verwaltung seines Amtes untersaget worden war, wiederum aufheben, und ihm bedeuten, daß er sich wieder einfinden und dasselbe so wie zuvor fortsetzen sollte, dahingegen die erstere, wegen des begangenen Ehebruchs, zur Untersuchung gezogen und dem Befinden nach bestrafet werden sollte. Die Nachricht von dem Fürstlichen Befehl war ihm kaum bekannt gemacht worden, als er an dem

Orte

Orte seines Aufenthalts sogleich zu seiner Abreise Anstalt machte, seiner Ehegattin aber hiebey zugleich eröfnete, daß sie noch so lange daselbst verharren müßte, bis er eine günstige Gelegenheit erhalten haben würde, auch für sie eine völlige Begnadigung auszuwirken. Dieser Umstand unterbrach abermals den Hausfrieden, indem sie ihn beschuldigte, daß er nicht als ein rechtschaffener Ehemann sich gegen sie aufführe, sondern nach dem von ihrem Vater erhaltenen Gelde sich nur von ihr los zu machen suche. Ein treuer Ehegatte, sagte sie, sey in dergleichen Fällen schuldig, eher Bedienung, Gut und Leben den Pflichten der ehelichen Treue aufzuopfern, als seine Gattin zu verlassen und dieselbe dadurch in Verzweiflung zu stürzen. Allein alle diese Vorwürfe rührten ihn nicht im geringsten, er verließ sie, und was das schlimmste war, so hinterließ er sie zugleich fast von allen Mitteln entblößt in den kläglichsten Umständen an einem fremden Ort zurück, wo sie keine Anverwandten hatte, auf deren Beystand sie sich verlassen, und dennoch ohne Geld nicht wohl nach ihrer Bequemlichkeit leben konnte.

Von Verdruß, Unmuth und Haß gegen ihren Ehemann ganz ausser sich gebracht, schickte sie in der Hitze des Affects nach einem Notar, und sobald sich derselbe mit seinen Zeugen einfand, so erzählte sie ihm ihre ganze Begebenheit, und füg-

te diesem die Erklärung hinzu, wie sie an die von ihrem Ehemanne erhaltene Verzeihung ihres Fehltritts nicht weiter gebunden, sondern allem ihr an denselben zustehenden Rechte entsaget haben, auch hiemit nicht mehr für desselben Ehefrau erkannt seyn wolle. Sie bat ihn, hierüber eine feyerliche Urkunde aufzusetzen, welche sie, nachdem der Notar in allen Stücken ihrem Verlangen ein Genüge geleistet, an ihren Ehemann mit der ersten Post übersandte, sich aber hierauf in ein dasiges Nonnenkloster, doch nicht in der Absicht, das Ordenskleid anzulegen, begab, und sich öffentlich und unter den gewöhnlichen Feyerlichkeiten zur catholischen Kirche bekannte. Die guten Nonnen, welche glaubten, eine Heilige aus ihr gemacht zu haben, freueten sich über diese Eroberung einer Neubekehrten ungemein; allein sie erfuhren gar bald, was eine in allen Eitelkeiten der Welt erzogene Frauensperson für ein veränderliches Geschöpfe sey. Indessen machten ihr diese ehrwürdigen Schwestern den Aufenthalt in dem Kloster so angenehm, als es nur immer ihre Umstände zuliessen.

Der Regierungsrath M**, welcher indessen mit den mehresten von seinen Collegen und guten Freunden wiederum ausgesöhnet war, hatte die Verzichtsurkunde nebst der Nachricht, daß seine Ehegattin sich in ein Kloster begeben, und zu der

catholischen Kirche übergangen sey, kaum erhalten, als er seinen Freunden hievon Nachricht gab, und sich gegen dieselben erklärte, wie er nunmehr die Ehescheidung mit allem Ernst zu suchen entschlossen sey. Da der Ehebruch bereits verziehen worden war, so mußte selbige aus einem andern Grunde gesuchet werden, den er auf eine böss liche Verlassung und Religionsänderung setzte, diesem aber auch noch hinzufügte, daß er durch die von seiner Ehefrau geschehene Verzichtsleistung schon ein Recht erlanget habe, die Aufhebung der Ehe zu verlangen. Das Consistorium ließ hierauf, weil ihm der Ort, wo die Beklagte sich aufhielt, bekannt war, an die geistliche Obrigkeit, deren Gerichtsbarkeit das Kloster unterworfen war, ein Ersuchungsschreiben ergehen, welchem die Ladung beygefüget worden, um ihr solche zuzustellen, damit sie sich stellen, und auf die wider sie angebrachte Klage antworten möge. Kaum war ihr selbige zugestellet, als auf einmal in ihrem leichtsinnigen Gemüthe eine grosse Veränderung vorfiel. Hatte sie selbst zuvor ein Verlangen geäusert, mit ihrem Ehegatten alle Gemeinschaft aufzuheben, und allen ihren Rechten entsaget, so verlangte sie nunmehr das Gegentheil, und bestand auf die Fortsetzung der Ehe. Sie ward des Aufenthalts in dem Kloster überdrüßig, indem die eingezogene Lebensart, so man

in

in demselben führte, und nach welcher sie sich richten mußte, mit ihren Neigungen gar nicht überein kam. Um also ihren Endzweck zu erreichen, und ihres Ehegatten Absicht zu vereiteln, ließ sie durch einen Rechtsgelehrten, dessen Beystand sie sich erbeten hatte, an das Consistorium ein Bittschreiben aufsetzen, worinnen sie vorstellte, daß sie so bereit als willig sey, sich einzufinden, und auf die wider sie angebrachten Beschwerden zu antworten, wofern man ihr ein sicheres Geleit verstatten würde. Sie schickte zugleich einen Boten an ihre Eltern mit einem besondern Schreiben ab, worinnen sie denenselben ihre bisherigen Begebenheiten erzählte, und sie wegen ihrer Religionsänderung um Verzeihung bat, übrigens aber dieselben ersuchte, für sie das sichere Geleit auszuwirken, und ihr mit Geld beyzustehen, damit sie in den Stand gesetzt werden möchte, wenn sie das erstere erhalten haben würde, sogleich ihre Abreise antreten zu können. Ich muß hier anführen, daß die Nonnen mit der Zeit dieser schwärmerischen Frauensperson eben so sehr überdrüßig worden, als ihr der längere Aufenthalt in dem Kloster verdrießlich geworden war; hiezu kam noch, daß die geistliche Obrigkeit der Vorsteherin des Klosters befehlen ließ, derselben keinen längern Aufenthalt darinnen zu erlauben, weil die Aufnahme einer solchen

Person dem Kloster mehr zum Nachtheil als zur Ehre gereiche, und man aus allen Umständen schliessen könne, daß sie mehr aus Leichtsinnigkeit und Eigennutz als aus einer wahren Ueberzeugung die Kirche, zu welcher sie sich vorher bekannt, verlassen, und eine andere erwählet habe. Es ward ihr dieses vorgehalten; allein die Heuchlerin berief sich auf ihr Gewissen, daß sie aus einer wahren Ueberzeugung diese Religionsänderung vorgenommen habe, und bat, ihr nur noch auf eine kurze Frist den Aufenthalt in dem Kloster zu erlauben, welcher ihr auch bewilliget wurde.

Ohnerachtet ihr Uebergang zu der catholischen Kirche ihren Eltern viele Betrübniß verursachte, so hatte doch dieser Umstand die Liebe, so sie gegen sie hegten, nicht im geringsten vermindert. Sie hoften, daß, wenn erst dieser Sturm vorüber gegangen seyn würde, ihre Tochter auch diesen begangenen Fehler durch die Wiederkehr zu der Kirche, in welcher sie geboren und erzogen worden, wiederum gut machen würde. Sie schickten ihr mehr Geld, als sie von nöthen hatte, und waren auch so glücklich, das sichere Geleite zu erlangen. Weil das Urtheil, so in dieser Sache von der Facultät verlongt wurde, nur die Frage von der Zulässigkeit der Ehescheidung zum Vorwurf hatte, so will ich wegen der

des

des verübten Ehebruchs halber wider sie erhobenen Untersuchung nur mit wenigen anführen, daß die Strafe, so ihr zuerkannt worden, nur in einer Geldbusse bestanden, denn da ihr Ehemann ihr einmal den Fehltritt verziehen hatte, so mußte dieser Umstand ihr billig zum Vortheil gereichen, und zur Linderung der Strafe eine Ursache abgeben; aber die Ehescheidungssache ward mit mehrerm Ernst fortgesetzet.

Die Beklagte verließ also, nachdem sie das sichere Geleite und das Geld erhalten hatte, das Kloster, und fand sich wieder bey ihrem Ehemann ein, welcher sie in sein Haus aufzunehmen sich zwar weigerte, allein ein ernstlicher Befehl, der dieserwegen an ihn erlassen ward, zwang ihn, so ungern er es auch immer that, sie noch zur Zeit in dem Besitze der Rechte einer Ehegattin ungekränkt zu lassen. Sie lebten, so wie das erstemal, von Tisch und Bette abgesondert, und ein jeder Theil erwartete den Ausgang des Processes, und wünschte, denselben zu seinem Vortheil bald geendiget zu sehen. Ihre Eltern wagten zwar auch diesesmal verschiedene Versuche, um den Kläger zu bewegen, daß er von der Fortsetzung der Klage abstehen möge, allein seine Standhaftigkeit war diesesmal nicht so leicht wie das erstemal zu besiegen, er verharrete auf dem festen Entschluß, keinen Friedensvorschlägen Gehör zu

geben, sondern alles auf den richterlichen Ausspruch ankommen zu lassen. Die Wahrheit zu gestehen, er würde, wenn er das vorigemal so gedacht hätte, ohne Mühe seiner ungestümen Ehegattin los geworden seyn, allein diesesmal konnte ihm alle seine grosse Standhaftigkeit und fester Entschluß wenig nützen, weil der Grund der Klage durch die Erscheinung der Beklagten vor dem Gericht auf einmal zernichtet ward. Dieses war es, was das Consistorium in dem ersten Verhör, bey welchem beyde Partheyen persönlich erschienen waren, ihm zu Gemüthe führte. Denn da die Beklagte zu ihrer Vertheidigung anführte, daß sie die Verzichtsurkunde nur aus blosser Uebereilung und zu einer Zeit, als sie von widrigen Affecten ganz eingenommen gewesen, aufsezzen lassen, und blos aus Verzweiflung sich in das Kloster begeben habe, weil er ihr zu der Zeit, als er sie verlassen, und von D** abgereiset sey, so wenig Geld zurück gelassen, daß sie ohnmöglich davon ihren längern Unterhalt bestreiten können, hingegen zugleich bezeigte, wie sie allemal bereit und willig sey, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen, und dieserwegen sich auch nach dem erhaltenen sichern Geleite wieder eingestellet habe, so ward ihm vorgehalten, daß er als ein Rechtsgelehrter nunmehr selbst begreifen werde, wie wenig sein Suchen Statt haben könne,

ne, nachdem der der Beklagten gemachte Vorwurf, als habe sie, ihn böslich zu verlassen, die Absicht gehabt, wegfalle. Allein auch diese Vorstellung machte in seinem Gemüthe nicht den geringsten Eindruck. Er verlangte, ihm zu erlauben, die Gründe, wodurch er sein Suchen zu rechtfertigen glaube, weiter auszuführen, und daß alsdenn von einer Juristenfacultät ein Gutachten eingeholet werden möge. Die Billigkeit erforderte, ihm sein Begehren zu bewilligen, und es währte nicht gar lange, als er mit einer sogenannten Rechtfertigungsschrift bey dem geistlichen Gerichte einkam, in welchem er eine Menge Ursachen zusammenhäufte, so nach seiner Meynung zur Ehescheidung hinreichend seyn sollten, obschon kein einziger unter denselben war, die einigen Beyfall verdienet hätte. Sein fürnehmster Grund bestand darinnen, daß die Beklagte sich aller Ansprüche an seine Person begeben, und öffentlich erkläret habe, wie sie ihn nicht mehr für ihren Ehegatten erkenne, auch zu mehrerer Gewißheit darüber eine feyerliche Urkunde aufsetzen lassen. Da er nun diese Entsagung einmal angenommen habe, so stünde ihr nicht mehr frey, ein Recht zu verlangen, dessen sie sich einmal begeben habe. Hiezu komme noch, daß sie wider seinen Willen in ein Kloster gegangen, und sich zu der römischcatholischen Kirche gewendet habe, als wodurch sie

sich

sich ohnehin alles Beystandes und Hülfe, welche eine Frau von ihrem Ehemanne verlangen könne, verlustig gemacht habe, und auch diese Religionsänderung müsse als eine rechtmäßige Ursache angesehen werden, um deren willen eine Ehescheidung Statt habe, ohne einmal an den begangenen Ehebruch zu gedenken.

Die Beklagte ließ diese Gründe nicht unbeantwortet, und ihr Sachwalter, der die Schwäche derselben wohl einsahe, beantwortete sie in einem ziemlich spöttischen Ton. Er schien sich zu verwundern, wie der Kläger, als ein Rechtsgelehrter, solche für hinreichend zu einer Ehescheidung halten, und wider seine eigene Ueberzeugung etwas behaupten könne, so einen offenbaren Widerspruch in sich enthielte. Denn was die vermeyntliche Verzichtleistung anbelange, so müsse ihm als einem in den Rechten erfahrnen Manne ja bekannt seyn, daß Ehegatten, gesetzt, daß sie auch die gerechteste Ursache zu einer Trennung hätten, dennoch nicht aus eigener Macht und Gewalt die einmal unter ihnen vollzogene Ehe aufheben können, sondern hierzu eine gerichtliche Untersuchung und höchst wichtige Ursachen erfordert würden. Eine Frau, die von ihrem Manne zuerst verlassen worden, und in der Noth, worinnen er sie stecken lassen, sich aus Verzweiflung in ein Kloster begeben müssen, einer böslichen Verlas-

sung beschuldigen wollen, nachdem dieselbe sich wiederum bey ihm eingefunden, sey ebenfalls so widersprechend, daß man billig mit demjenigen ein Mitleiden tragen müsse, der hieraus eine Ursache zu einer Ehescheidung erzwingen wolle. Noch weniger aber sey die Folge richtig, daß, weil die Beklagte die catholische Religion angenommen, der Kläger ihr den standesmäßigen Unterhalt ferner zu reichen nicht verbunden sey, denn da er ihr eingebrachtes Heyrathsgut in seinen Händen habe, so erfordere es auch seine Pflicht, ihr alle diejenigen Bequemlichkeiten zu verschaffen, so ein Frauenzimmer von ihrem Stande nöthig habe. Er gab es zu, daß der Ehebruch allerdings eine rechtmäßige Ursache zur Ehescheidung sey, allein da der Kläger der Beklagtin ihren Fehltritt verziehen, und sie wiederum in sein Ehebette aufgenommen habe, so sey es nun zu spät, diese längst entschiedene Sache gleichsam wieder aufzuwärmen.

Was der Kläger hierauf in seiner Gegenantwort zur Bestärkung seiner Gründe angeführet, und die Beklagtin dagegen in ihrer Schlußschrift zu derselben Widerlegung vorgetragen, übergehe ich um so mehr, als alles in einer blossen Wiederholung desjenigen bestanden, was ein jeder schon vorhin zur Behauptung seiner Meynung ausgeführet hatte. Es blieb also nichts weiter

als

als die Entscheidung der Frage übrig: Ob die von dem Kläger gebetene Ehescheidung nach den von ihm vorgetragenen Ursachen Statt haben könne oder nicht? als worüber das Consistorium das Urtheil der Facultät verlangte, welches aber nicht nach seinem Wunsche ausfiel, indem dieselbe die von ihm angeführten Ursachen zu einer völligen Ehescheidung nicht für hinreichend erkannte.

So viel ist wol richtig, und auch aus den Rechten bekannt, daß ein jeder, wie der Kläger angeführet hatte, sich seines Rechts begeben kann, und wenn dieses geschehen, es bey der einmal beliebten Entsagung desselben bleiben muß, ohne daß eine Reue dagegen Statt findet.*) Da also die Beklagte einmal vor einem Notar und Zeugen der mit dem Kläger vollzogenen Ehe entsaget hatte, und sogar darüber eine feyerliche Urkunde errichten lassen, der letztere aber dieselbe, ohne sich dagegen zu regen, angenommen, so schien es freylich, daß sie nicht weiter auf die Fortsetzung der Ehe dringen konnte, die schon an und für sich durch die von ihr geschehene Entsagung derselben getrennet worden war. Man hätte diesem noch hinzusetzen können, daß die Frage: ob die von dem Kläger vorgetragene Ursachen zu einer

*) L. 46. D. de pact. L. 11. C. de reb. credit.

Ehescheidung für hinreichend zu achten? keiner weitern Erörterung und Untersuchung bedurft habe, nachdem die zwischen demselben und der Beklagten vormals vollzogene Ehe schon durch der letztern Entsagung und des andern Annehmung derselbe wirklich aufgehoben worden war. Hieraus folgte ganz natürlich, daß da die Beklagte seine Ehegattin zu seyn aufgehöret hatte, er auch ihr den Lebensunterhalt und andere Bedürfnisse zu verschaffen nicht weiter verbunden gewesen. Endlich so schien auch der wider seinen Willen von ihr unternommene Uebergang zu einer andern Religion eine hinlängliche Ursache zur Ehescheidung abzugeben, ja da die Ehe nach der Meynung verschiedener Rechtsgelehrten gar wohl getrennet werden kann, wenn ein Ehegatte wegen einer begangenen Missethat sich einen Schandflekken zugezogen hat,*) so konnte auch der von der Beklagten verübte und eingestandene Ehebruch als ein hinreichender Grund, die von dem Kläger gebetene Ehescheidung zu bewilligen, angesehen werden, indem so viel wol ausser allem Zweifel gesetzet war, daß die Beklagte sich durch ihr Verbrechen um ihr Recht gebracht, und wer kann wol einem ehrlichen Manne zumuthen, daß er eine

vor

*) BOEHMER in iur. ecclesiast. protestant. Lib. IV. Tit. 19. §. 43.

vor der Welt zu Schanden gemachte Ehegattin wieder annehmen soll?

Wie wenig konnten aber alle diese Gründe eines Beyfalls gewürdiget werden, wenn man dagegen erwäget, daß zu einer gültigen Entsagung eines Rechts fürnemlich erfordert werde, daß dasselbe in derjenigen Person, welche sich desselben begeben will, freyen Macht und Gewalt stehe, so daß es nur auf ihren Willen ankommt, ob sie sich ihrer Gerechtsame und was ihr sonst zukommt, begeben will oder nicht.*) Ist es bey den Völkern der ältern Zeiten den Ehegatten erlaubt gewesen, sich nach ihrem Gefallen wiederum von einander zu begeben, so daß der Mann sich von seiner Frau, und diese sich von jenem scheiden konnte,**) so wissen wir, daß heut zu Tage eine Ehescheidung nicht anders, als mit Bewilligung der hohen Obrigkeit und aus erheblichen Ursachen geschehen kann.***) Wie wenig war also die Beklagte vermögend gewesen, eigenmächtiger Weise die mit dem Kläger einmal vollzogene Ehe durch die von ihr geschehene Entsagung aufzuheben, und was konnte diesem es helfen, daß er die darüber

*) GIPHANIVS de Renunciation. cap. 3.

**) BOEHMER l. c. §. 44.

***) C. 3. X de diuort. Fleischer in der Einleit. zum geistl. Recht, 11 Buch 10 Hauptst. §. 11.

verfertigte und ihm zugeschickte Urkunde angenommen hatte? Der Ehebruch, dessen sich die Beklagte schuldig gemacht hatte, würde freylich eine gegründete Ursache gewesen seyn, um deren willen sein Suchen Statt gefunden hätte, allein diese konnte nun nicht weiter mehr zu einem Bewegungsgrunde angeführet werden, nachdem der Kläger der Beklagten den Fehltritt verziehen hatte, indem durch diesen getroffenen Vertrag das vorher durch den Ehebruch getrennte und zerrissene Eheband gleichsam von neuem wiederum geknüpfet worden war. Die von der Beklagten geschehene Entsagung der mit dem Kläger vormals eingegangenen Ehe verdiente mit Recht eine sowohl verwegene als nichtige Handlung genennet zu werden, und der Notar, welcher sich zu der Aufsetzung der darüber verfertigten Urkunde gebrauchen lassen, hatte für seine Vermessenheit eine Strafe verdienet. Ihm, der die Vermuthung eines in den Rechten erfahrnen Mannes für sich hatte, hätte billig obgelegen, der Beklagten vorzustellen, daß ihr Unternehmen vergeblich sey, und ihr eine solche Entsagung nicht im geringsten etwas helfen könne, sondern sie die Ehescheidung bey der Obrigkeit suchen müsse, wenn sie hierzu eine gegründete Ursache habe. So wie also die geschehene Entsagung als eine an sich in

diesem

diesem Falle nichtige Handlung *) zu betrachten war, und der Vorwurf wegen des Ehebruchs nunmehro wegfiel, so kam es also nur noch darauf an, ob der von der Beklagten unternommene Uebergang zu der catholischen Kirche eine hinreichende Ursache zur Ehescheidung abgeben konnte. Der Kläger hatte sie beschuldiget, daß sie wider seinen Willen in das Kloster gegangen und die Religion verändert habe; allein er gedachte nicht daran, daß er ihr selbst durch sein Betragen hierzu Gelegenheit gegeben. Er hatte sie selbst nach dem Orte, wo sie nachmals den Entschluß hierzu gefasset, aus der Absicht hin gebracht, damit sie wegen der wider sie beschlossenen Untersuchung sicher seyn möchte. Er hatte sie bey seiner Abreise hülflos und in den mißlichsten Umständen zurück gelassen, und wie leicht kann ein solches Bezeigen eine Person, die von ihrer ersten Kindheit an ihre Lebenszeit in lauter Vergnügen und Ergötzlichkeiten hingebracht hat, zur Verzweiflung bringen. Diejenigen, so beständig in einer kummerlosen Ruhe, mitten im Ueberfluß von allem, was ihr Herz befriedigen kann, zu leben gewohnt gewesen, können gar leicht bey dem geringsten Ungemach, das sie betrift, auf einen verzweifelten Entschluß gerathen. Sie mag auch

*) DALNER de Renunciation. c. VIII. n. 22.

immerhin wider seinen Willen die Kirche, in der sie geboren und erzogen worden, verlassen haben, so ist doch bekannt, daß der Uebergang von einer Religion zur andern gar nicht unter die rechtmäßigen Ursachen gezählet werden kann, um deren willen eine Ehescheidung Statt findet. Der Westphälische Friedensschluß legt den in dem deutschen Reich herrschenden drey Hauptreligionen und deren Bekennern gleiche Rechte bey, *) und betrachtet eine solche Religionsänderung als eine Sache, so man eines jeden Gewissen und Ueberzeugung überlassen soll. Noch weniger konnte die Beklagte einer böslichen Verlassung beschuldiget werden. Es war wol nichts gewissers, als daß mehr die Furcht vor der Untersuchung, als die Absicht ihren Ehegatten zu verlassen, sie, sich wiederum zu ihm zu begeben, zurück gehalten. Sie hatte ja sogleich, als sie von der wider sie erhobenen Klage Nachricht erhalten, ein grosses Verlangen zu ihm zurück zu kehren geäusert, und alles Mögliche angewendet, sowohl von ihren Eltern die nöthigen Reisekosten, als auch von dem Landesherrn das sichere Geleit zu erhalten, und ihr Wunsch, beydes zu erlangen, war kaum eingetroffen, als sie sich sogleich hinweg begab, und sich auf die an sie ergangene Ladung dem geistlichen Gericht

*) I. P. W. Art. V. §. 1.

Gericht darstellte. Wie wenig kam dieses mit dem Begrif von einer böslichen Verlassung überein, welche allemal zum voraus setzet, daß der abwesende Ehegatte nach einer vorhergegangenen dreymaligen Ladung ohne alle Ursache ausgeblieben seyn muß, wenn der Unschuldige von dem Bande der Ehe losgesprochen werden soll. *) Auch der Umstand, daß sie sich durch den begangenen Ehebruch einen unauslöschlichen Schandfleck zugezogen habe, konnte der Fortsetzung der Ehe keine Hinderniß mehr in den Weg legen: denn ohne zu gedenken, daß, wenn ein Ehemann seiner ungetreuen Ehegattin das ihm erwiesene Unrecht verziehen hat, dieser Umstand auch sogar in denjenigen Ländern, wo der Ehebruch am schärfsten bestrafet wird, von der Wirkung ist, daß man die darauf gesetzte Strafe in eine bürgerliche Strafe verwandelt, und den Verbrecher entweder zum Gefängniß oder zu einer Geldbusse verurtheilet; so wird auch hiezu erfordert, daß, wenn nach der Lehre einiger Rechtsgelehrten die Schande, so der eine Ehegatte sich zugezogen, dem andern zu einer rechtmäßigen Ursache, von demselben getrennet zu werden, gereichen soll, daß an demselben eine mit der Beraubung der Ehre

*) CARPZOVIVS in iur. eccles. Lib. II. def. 192. BRVNNEMANN in iur. ecclesiast. Lib. II. c. 17. §. 26.

verbundene Strafe vollzogen seyn muß, *) und wie konnte sich der Kläger von der Pflicht, der Beklagten den nöthigen Unterhalt zu reichen, und ihr diejenigen Bequemlichkeiten zu verschaffen, die eine Ehefrau mit allem Recht von ihrem Ehemann fordern kann, los machen, da er ihr völliges Vermögen unter seiner Gewalt und Verwaltung gehabt. Mit allem Rechte konnte sie aus diesem Grunde die Kosten, so sie zur Bestreitung dieses Processes vonnöthen hatte, auch sogar von ihm begehren, indem derjenige, welcher des andern Vermögen in Händen hat, und mit demselben in einen Rechtsstreit verwickelt ist, demselben währenden Processes den Unterhalt und die Kosten zu dem erstern zu reichen verbunden, **) wenn gleich der Ehemann selbst der klagende Theil ist. ***) Der Kläger, wie ich gern gestehe, war wegen seines unglücklich getroffenen Ehebandes alles Mitleidens würdig. Sein gutes Herz hatte ein besseres Schicksal verdienet. Hätte er weniger Begierde nach Reichthum geäusert, und dabey mit mehrerer Vorsicht erst den Gemüths-

*) BOEHMER in iur. eccleſiaſt. proteſtant. Lib. IV. tit. 19. §. 43.

**) L. 7. C. de ordin. cognition. c. 11. X. de accuſation.

***) a LEYSER Sp. 84. m. 5. ſq. STRYCK de decret. interimiſt. c. 2. n. 121.

character seiner Gebieterin zu erforschen gesuchet, ehe er ihr seine Liebe erkläret hatte, so würde er vielleicht in seinem Ehestande alles Vergnügen angetroffen haben, was denselben zum angenehmsten Stand machen kann. Ihm blieb nichts weiter als die Hofnung übrig, daß auch das gröste leiden mit der Zeit ein Ende nimmt, und die Kunst zu erlernen, wie ein geplagter Ehemann mit einem gesetzten Muth und philosophischer Standhaftigkeit sein Hauskreutz ertragen muß. Ein Unglück, so auch zuweilen die Grossen der Erde mit einem weisen **Antonin** erfahren haben.

Das Muster aller Fürsten-Gaben
Muß neben sich ein Unthier haben,
Das eh verdient am Pfahl zu stehn.

von Haller.

XIII.

Ein Mann wird von seiner Frau und Tochter beschuldiget, daß er der Urheber eines in seinem Hause ausgebrochenen Feuers sey, welches jene selbst angeleget hatten.

Dieser Rechtshandel kann zum Beyspiel dienen, wie oftmals die besten und löblichsten Anstalten gemißbrauchet werden, wenn die Menschen bey dergleichen nützlichen Verfügungen mehr auf ihren Eigennutz als auf das gemeine Beste sehen. In einem gewissen Lande, wo eine sogenannte Brandversicherungscasse angeordnet worden, hatte ein Einwohner auf einem Dorfe ein altes und schon ziemlich verfallenes Haus gekauft, welches dessen bisheriger Eigenthümer, ein alter und abgelebter Bauer, aus Noth verkaufen müssen, weil ihm seine grosse Armuth, solches wiederum in einen wohnbaren

Zustand herzustellen, nicht erlaubte. Der Verkäufer hatte sich in dem darüber errichteten Kaufcontract die freye Wohnung darinnen auf Zeitlebens ausbedungen, und dieser Punct gab die erste Gelegenheit zu dem grossen Unglück, so sich nachher zugetragen. Die Frau des Käufers, ein zorniges und boshaftes Weib, welche nicht nur mit ihrem Ehemann in einer beständigen Uneinigkeit lebte, sondern auch mit keinem einzigen Einwohner in dem Dorfe sich vertragen konnte, indem sie durch ihr heftiges Schimpfen und Schelten und Neigung zum Zanken einen allgemeinen Haß auf sich geladen hatte, war mit dieser Bedingung gar nicht zufrieden, und sann von der Stunde an auf Mittel, wie sie einen solchen verdrießlichen Gast los werden möge. Sie hatte mit ihrem Ehemann kaum von dem Hause Besitz genommen, als unter ihren Nachbaren, die vorher in der größten Verträglichkeit mit einander lebten, lauter Streit und Uneinigkeit entstand, wovon sie allemal die Urheberin gewesen, indem sie durch unnütze Klatschereyen dieselben gegen einander aufwiegelte, und sich in Sachen mengte, welche sie gar nichts angiengen. Dieses vermehrte noch mehr den Haß, welchen schon ein jeder auf sie geworfen hatte, und so oft sich in dem Dorfe ein Unglück ereignete, ward die Schuld davon ihr beygemessen. Man hielt sie für eine

Hexe,

Hexe, und beschuldigte sie, daß sie mit Hülfe des Teufels alle diejenigen widrigen Vorfälle verursachet habe, so einen oder andern Einwohner des Dorfs betroffen hatten. Unter diesen befand sich ein Mann, der allein Muth und Herz zu besitzen schien, ihrem ungestümen Wesen sich zu widersetzen, und die Kunst verstand, ihr auf eine beissende Art, ohne ihre Scheltworte mit Scheltworten zu vergelten, die Wahrheit zu sagen, wodurch er es dahin brachte, daß sie mehr eine lächerliche als fürchterliche Person vorstellte. Als sie sich einsmals nebst andern in der Gesellschaft dieses Mannes befand, und mit einer spröden Miene, die einen wahren Baurenstolz verrieth, ihre Nachbarinnen ansahe, und an einer jeden etwas zu tadeln fand, sich aber ganz allein rühmte, und ihre Klugheit im Haushalten und in andern Dingen auf eine großsprecherische Weise herausstrich, so ließ sich derselbe, nachdem er ihre prahlerischen Reden lange genug angehöret hatte, und es nicht länger mehr ertragen konnte, daß sie von jedermann so verächtlich sprach, gegen sie verlauten, sie sollte doch einmal still schweigen, und wenn sie sonst nichts Kluges vorzutragen hätte, mit ihren Großsprechereyen immer in ihrer Pracherherberge *) bleiben. Die ganze Gesellschaft

*) Pracher ist ein niedersächsisches Wort, und bedeutet

schaft erregte über dieses Mannes Einfall ein lautes Gelächter, nur sie allein ward darüber so bestürzt, daß sie für Verdruß und Aerger kein Wort darauf erwiedern konnte, sondern sich plötzlich nach ihrer Wohnung begab. Hier mußte nun der arme Mann ihre Wuth empfinden, ohne die Ursache davon zu wissen. Sie schalt ihn ohne Aufhören für einen dummen und einfältigen Mann, der, anstatt sein Geld besser anzuwenden, ein altes Haus gekauft habe, so jetzt alle Leute zum Spott die Pracherherberge nennten. Er sollte den alten Kerl aus dem Hause schaffen, das alte Haus niederreissen, und ein neues bauen, oder zum Teufel gehen. Der erschrockene Ehemann gab sich alle Mühe, sie zu besänftigen, und machte ihr nach seiner Art die ganz vernünftige Vorstellung, daß es der Zustand seines Vermögens jetzt noch nicht erlaubte, einen neuen und mit so schweren Kosten verbundenen Bau zu unternehmen. Doch sollte, wenn ihm GOtt nur noch einige Jahre das Leben fristen, und ihm sonst kein Unglück begegnen würde, ihrem Verlangen ein Genüge geschehen, man müsse sich an die Spöttereyen der Leute nicht kehren, es sey besser, in einer schlechten und armseligen Hütte sein

Brodt

tet einen Bettler. S. Richey Idiotic. Hamburg. S. 192.

Brodt haben, und gesund seyn, als in einem gros-sen und prächtigen Hause hungern.

Diese Rede hatte nicht diejenige Wirkung, so er sich vorgestellt hatte. Ihr ohnedem stür-misches Gemüth ward nur noch mehr durch sei-ne Gelassenheit aufgebracht. Sie schalt ihn für einen Narren, der eben so redete, wie alle dum-me Kerls zu thun gewohnt wären, und erwieder-te im grösten Zorn: Ich wollte, daß der Teufel die alte Kate *) holte, imgleichen: Wenn doch der Donner in die alte Kate schlüge, daß sie einmal im Rauch und Feuer aufgienge, ohne die Menge der entsetz-lichsten Flüche zu gedenken, so auf diese Worte folgten. Ihr Ehemann, der eben keine Lust be-zeigte, sich mit ihr in einen Wortwechsel weiter einzulassen, ließ dieses unbändige Weib in ihrer Raserey allein, und begab sich, wie zuvor, an seine Arbeit, von welcher sie ihn durch diesen unvermutheten Streit abgehalten hatte, da sie hingegen, ihren im Herzen längst gefaßten Vor-satz, das Haus in Brand zu stecken, nunmehr auszuführen, mit allem Ernst bedacht war. Sie begrif, nachdem ihre Wuth sich wiederum geleget hatte, gar wohl, daß ihr Ehemann jetzt noch nicht

im

*) Kate heisset im Niedersächsischen so viel als ein Bauerhaus. Richey a. d. a. O. S. 112.

im Stande sey, ein neues Haus zu bauen, und sie, so lange dieses nicht geschehen würde, gar keine Hofnung habe, von dem ihr so beschwerlichen Gaste befreyet zu werden. Aber so viel war ihr wohl bekannt, daß, wenn ein Haus im Feuer aufgegangen, die Brandversicherungscasse die Kosten zu desselben Wiederaufbauung übernehmen müsse. Da nun das alte Haus, so ihr Ehemann gekaufet hatte, in dieselbe mit eingezeichnet worden, so glaubte sie, auf die leichteste Weise zu einem neuen Hause zu gelangen, wenn sie das ihre in Brand steckte. Es fehlte ihr weder an Verwegenheit noch List, einen so verruchten Plan auszuführen, indem eine so boshafte Seele, als wie sie war, zu den größten Verbrechen fähig ist. Es kam nur darauf an, solche Anstalten zu treffen, die allen Verdacht, der auf sie fallen konnte, von ihr abwenden möchte, und mit der gehörigen Behutsamkeit ein so grausames Unternehmen auszuführen. Um also desto leichter ihre Absicht zu erreichen, nahm sie ein ganz anderes Wesen an, und ward das Gegentheil von dem, was sie zuvor gewesen. Sie gieng mit ihrem Ehemanne auf eine solche leutselige Weise um, daß ihm, da er ihr mürrisches und stürmisches Wesen schon gewohnt war, eine solche Gemüthsänderung ganz unbegreiflich vorkam, und es deuchte ihn, daß er erst jetzt das Ver-

gnügen einer glücklichen Ehe zu geniessen anfange, wovon er bisher noch keinen Begrif gehabt hatte. Eine gleiche Veränderung ihrer Sitten äuserte sie auch in Ansehung der Auffführung gegen ihre Nachbaren und andere Einwohner des Dorfes. Sie war nicht mehr die böse Frau, für welcher ein jeder einen Abscheu hegte, sondern sie bewies sich gegen einen jeden so gefällig, als ob sie das menschenfreundlichste Herz besässe. Als es sich einstmals begab, daß ihr Ehemann auf einige Tage abwesend seyn mußte, so glaubte sie eine bequeme Gelegenheit erhalten zu haben, ihr gottloses Vorhaben auszuführen, wozu sie die Nacht bestimmete. Ihre Tochter, ein Mädgen von siebenzehn Jahren, welchem sie durch beständiges schelten und schlagen eine rechte Sclavenfurcht gegen sich beygebracht hatte, sollte das Werkzeug seyn, so sie zur Ausführung dieser beschlossenen unnatürlichen That ersehen hatte. Es war dasselbe von einem kränklichen Zustande, und hatte dabey das Unglück, die mehreste Zeit seines Lebens von den heftigsten Kopfschmerzen geplagt zu werden, so daß ein jeder an demselben eine Schwachheit der Seelenkräfte bemerkte. Es war bey ihm mehr Dummheit als Bosheit anzutreffen, aber der Mangel einer reifen Ueberlegung machte, daß sich dasselbe zu allem gebrauchen ließ, besonders da dasselbe ohnedem von Kindheit an

in

in den Gedanken unterhalten worden war, daß es seiner Mutter in allen Dingen blindlings gehorchen müsse. Es mußte manchmal seinem Vater heimlich das Geld aus der Tasche stehlen und ihr bringen, und auch den Nachbaren manchen Schaden zufügen, als bey Nachtzeit in derselben Gärten steigen und die Früchte verderben, oder derselben hinter den Höfen liegende Ställe eröfnen, damit das eingesperrte Vieh davon laufen möge, oder ihnen sonst ein Schrecken erregen. In allen dergleichen Bubenstücken ward sie von ihrer gottlosen Mutter unterrichtet, und erhielt von derselben die gehörige Anweisung, so oft sie jemanden einen Possen zu spielen oder Schaden anzurichten beschlossen hatte. Als die Nacht, so zu der Ausführung ihres bösen Vorhabens bestimmt gewesen, eingebrochen war, und das Gesinde sich zur Ruhe begeben hatte, gab sie ihrer Tochter einen Feuerbrand, und befahl ihr damit auf den Boden zu gehen und selbigen unter das daselbst aufbewahrte Stroh zu stecken. So dumm und einfältig diese Weibsperson auch immer war, und so gefällig sie sich sonst in andern unerlaubten Dingen gegen ihre Mutter erwies, so wollte sie doch diesesmal den mütterlichen Befehl nicht gerne ausrichten. Sie sagte ihrer Mutter in das Gesicht, daß eine solche That gar zu gefährlich sey, und wie sie oft gehöret habe, so würden die-

jenigen, so Feuer anlegten, wenn es heraus käme, verbrannt. Dummes Mensch, versetzte ihre gottlose Mutter dagegen, thue was ich dir sage, oder der Teufel soll dir den Hals umdrehen, und gab ihr zugleich ein paar derbe Ohrfeigen. Sie bat nochmals mit Thränen, daß sie sie doch mit einem so unglücklichen Auftrage verschonen und dagegen bedenken möge, daß sie sich ja selbst um ihr bisgen Hausrath und Kleider bringen würden, wenn das Haus in Brand gerathen sollte. Darum hast du dich nicht zu bekümmern, antwortete jene abermals, wenn die alte Kate abgebrannt ist, wird uns auf Regimentsunkosten eine neue gebauet, und sogleich gehe hinauf, und thue was ich dir sage, oder der Teufel soll dir auf den Buckel kommen. Das erschrockene und aus allzugrosser Furcht gegen seine Mutter verzagte Mädgen verrichtete also den grausamen Befehl seiner Mutter, und sie selbst gieng hinter ihr die Treppe hinauf und sahe von ferne zu, ob sie ihr auch den behörigen Gehorsam bezeigte. Sie befahl ihr hierauf, die besten Sachen zusammen zu packen, um solche sogleich an einen sichern Ort zu bringen, wenn die Flamme ausbrechen sollte, welche auch bald darauf durch die Dachlöcher zum Vorschein kam. Es war damals ein besonderes Glück gewesen, daß noch die mehresten

Ein-

Einwohner in dem Dorfe sich wachend befunden hatten, als das Feuer ausbrach, welches durch die gemachte gute Anstalten sogleich gelöscht worden, ohne daß es noch einen sonderlichen Schaden gethan hätte, einen Theil von dem Stroh ausgenommen, welchen die Glut verzehret hatte. Es ward zwar den folgenden Tag eine genaue Untersuchung, wie das Feuer entstanden seyn möge, angestellet; da man aber gar keine Spuren von einigem Verdacht gegen jemand, der selbiges angeleget haben möge, entdeckte, und daß die Frau des Hauses die Urheberin davon sey, am allerwenigsten vermuthen konnte, so glaubte man, es müsse etwa aus Unvorsichtigkeit des Gesindes erreget worden seyn. Indessen da niemand einer solchen Fahrläßigkeit überführet werden konnte, so war alles Nachforschen diesesmal vergebens angewandt worden.

Anstatt daß die Anstifterin eines so grossen Unglücks, so gar leicht den ganzen Ort betreffen konnte, wenn solches nach ihrem Plan und verfluchten Wunsch so vollendet worden wäre, als sie hierzu den Entwurf gemacht hatte, ihren bösen Vorsatz zu bereuen, und den gottlosen Gedanken, ein solches abscheuliches Vorhaben auszuführen, fahren zu lassen, Ursache gehabt hätte, war sie vielmehr von Herzen betrübt, daß ihr solches diesesmal mißlungen. Gleich einer rasenden Furie hörte man sie

beständig schimpfen, schelten und fluchen, ohne zu wissen warum. Am meisten ließ sie ihre Wuth gegen den schwächlichen alten Mann aus, und beschuldigte denselben, daß er an ihrem Unglück allein Schuld sey, und daß weder sie noch ihr Ehemann, so lange er in ihrem Hause wohnete, kein Glück und Segen zu hoffen haben würden. Sie hatte den Vorsatz, das Haus anzuzünden, noch nicht aufgegeben, vielmehr lag ihr nichts mehr so sehr in dem Sinn, als denselben bald in Erfüllung zu bringen. Tag und Nacht beschäftigte sich ihre unruhige Seele mit den erschrecklichen Gedanken, wie sie doch ihre böse Absicht erreichen möge, und sechs Wochen waren bereits verstrichen, als sie hierzu folgenden Plan entwarf. Es hielten sich in dem Dorfe einige beurlaubte Soldaten auf, so bey verschiedenen Hauswirthen als Knechte dienten. Gegen diese Leute, die der Dieberey wegen nicht im geringsten verdächtig waren, brachte sie ihrem Manne einen ungegründeten Verdacht bey. Sie erzählte ihm, bald von diesem, bald von jenem Nachbar gehört zu haben, daß dieselben des Nachts heimlich sich in die Häuser schleichen, und was sie fänden, mit sich wegnehmen sollten. Ja sie fügte diesem noch hinzu, daß schon diesem und jenem etwas weggekommen seyn sollte, und that ihm den Vorschlag, daß es vielleicht gut seyn würde, wenn man, um mehrer

rer Sicherheit wegen, die besten Sachen heimlich an einen sichern Ort zur Verwahrung hinbrächte. Er glaubte ihren Lügen, und billigte ihren Vorschlag, ohnerachtet kein einziger Einwohner von einem erlittenen Diebstahl etwas zu sagen wußte. Aus einer ganz ungegründeten Furcht, und zu einer Zeit, wo man in der größten Sicherheit lebte, packte der zu seinem nachherigen Unglück belogene Ehemann seine besten Haabseligkeiten nebst seiner Frauen und Tochter Kleidungsstücken in einige Kisten zusammen, und brachte selbige zu einem seiner Anverwandten, der einige Meilen von ihm auf einem andern Dorfe wohnte, zur Bewahrung. Dieser verwunderte sich nicht weniger über eine so eingebildete Furcht, und konnte sich kaum enthalten, mit ihm seinen Spott darüber zu treiben; indessen nahm er doch das ihm anvertraute Zeug hin, und versprach, selbiges auf das sorgfältigste zu bewahren. Dieses war noch nicht genug, sondern der einfältige Tropf mußte auf seiner gebieterischen Ehefrau Befehl alle zinnerne, kupferne und von Meßing verfertigte Gefässe in eine andere Kiste einpacken, und selbige ebenfalls der Sicherheit wegen in den hinter seinem Hause gelegenen Garten vergraben. Dieses geschahe den Tag vor der unglücklichen Nacht, in welcher sie zum zweytenmal, und zwar selbst, das Haus in Brand steckte. Kurz zuvor, ehe dieselbe

einbrach, ließ sie sich gegen denselben verlauten, daß es die Nothwendigkeit erfordere, den Schaafstall auszufegen, und verlangte, daß er seine Schaafe und auch die Kühe, nach eines seiner guten Freunde Stall so lange hinbringen möge, bis diese Arbeit verrichtet worden. Er gehorchte ihr zu seinem Unglück, und erhielt von seinem Freunde, dessen Hof von dem seinigen etwas abgelegen war, das, was seine Frau von ihm verlanget hatte. Das Vieh ward nach einem andern Ort hingebracht, und nun war sie nach dieser Vorbereitung einzig und allein darauf bedacht, ihr böses Vorhaben zu Stande zu bringen. Man wird denken, daß sie alles dieses in der Absicht, damit ihre besten Geräthschaften nicht von dem Feuer verzehret werden möchten, so eingerichtet habe, und es kann vielleicht seyn, daß es eine Nebenabsicht gewesen, aber der Hauptendzweck bey diesen so verschiedenen Anstalten war dahin gerichtet, daß aller Verdacht auf ihren Ehemann fallen möchte, mit welchem sie seit dem getroffenen Kauf des Hauses, wie ich schon vorhin angeführet habe, in einem grossen Mißvergnügen lebte. Als endlich die zur Vollendung dieser verruchten That bestimmte Nacht eingebrochen war, so wußte sie alles so einzurichten, daß sowohl ihr Mann, als das Gesinde, sich zu seiner Ruhe begeben mußte, da sie mit ihrer Tochter hingegen noch so

lange

lange aufblieb, bis jedermann in dem Hause in einem tiefen Schlafe lag. Hierauf gieng sie mit derselben, eine Nachtlampe in der Hand haltend, nach dem Boden hinauf, und steckte das Stroh in Brand, welches, da sie solches vermittelst eines gemachten Strohwisches angezündet hatte, sogleich in eine volle Flamme ausschlug, so, daß das Feuer durch alle Oefnungen in dem Dach mit der äusersten Gewalt hervorbrach. Sie selbst hatte mit ihrer Tochter kaum so viel Zeit, in der Geschwindigkeit von dem Boden herunter zu kommen, ohne von der aufsteigenden Flamme ergriffen zu werden. Ich muß hier anführen, daß sie eben so wie das erstemal ihre Tochter zu der Theilnehmung an ihrem Verbrechen verleitet gehabt, nur mit dem Unterschied, daß dieselbe diesesmal eine blosse Zuschauerin dabey abgab, indem sie auf derselben Fertigkeit, ein Feuer anzulegen, seitdem der erste Versuch mißlungen war, ein Mißtrauen gesetzet hatte. Indessen hatte in dem Dorfe kein Mensch das Feuer eher wahrgenommen, als bis sie selbst den ersten Lermen erreget. Denn nachdem sie mit einem entsetzlichen Geschrey und einer verstellten Angst ihren Mann und das Gesinde wiederum aus dem Schlafe aufgewecket hatte, so lief sie voller Bestürzung vor das nächste Nachbarhaus, und weckte durch ihr Gepolter den Hauswirth und

desselben Hausgenossen auf, worauf dann endlich ein Nachbar nach dem andern erwachte, bis endlich das Geschrey über Feuer das ganze Dorf durchschallte. Alle Rettung war diesesmal vergeblich angewandt, indem ausser ihrem eigenen Hause noch neun Bauerhöfe abbrannten, so daß von dem darinnen befindlichen Hausgeräthe sehr wenig gerettet werden konnte. Ihr Ehemann hatte sich für Angst in das freye Feld begeben, und kam nicht eher als bis gegen den morgenden Tag wieder zurück, da das Feuer gelöscht worden. Dieser Umstand, wie ich bald anführen werde, ward nachmals als eine starke Anzeigung wider ihn angeführet.

Sobald die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit dieses Dorf gehörte, von dem vorgefallenen Unglück die Nachricht erhalten hatte, war ihre erste Sorgfalt dahin gerichtet, eine genaue Erkundigung, wie das Feuer entstanden seyn möge, einzuziehen. Alle Einwohner des Dorfes hielten dafür, daß dasselbe, wenn es nicht anders von dem Eigenthümer des Hauses oder seiner Ehefrau aus Bosheit angeleget worden, doch wenigstens durch derselben Nachläßigkeit entstanden seyn müsse. Das letztere wollte aber niemand glauben, weil es mitten in dem Sommer und zwar da man die längsten Tage hatte, war, als selbiges ausgebrochen, und man um diese

Zeit

Zeit so spät kein Feuer in dem Hause zu haben pfleget. Es ward daher von dem Gerichte einigen Einwohnern aufgetragen, auf den Eigenthümer des Hauses, dessen Ehefrau, Tochter und Gesinde genau Achtung zu geben, damit dieselben nicht heimlich entweichen möchten, wenn wider die eine oder andere von diesen Personen ein gegründeter Verdacht entstehen würde. Dieser entstand gar bald gegen den unglücklichen Ehemann, und ein allgemeines Gerücht, so in dem Dorf entstanden war, schien selbst denselben zu bestärken. Man zeigte der Obrigkeit an, daß derselbe, so oft er sich mit andern in Gesellschaft befunden habe, gesaget haben soll, wenn er nur erst ein neues Haus hätte, aber es müßte ihm nicht viel kosten. Daß er, als zum erstenmale in seinem Hause Feuer entstanden, den Tag zuvor ausgereiset sey, und man wollte hieraus muthmassen, daß er des Nachts heimlich zurück gekommen, das Feuer angeleget, und sich darauf wiederum wegbegeben habe, damit kein Verdacht auf ihn fallen möge. Ferner, daß er den Tag vor der Feuersbrunst einen ganzen Wagen voll Hausgeräthe nach einem andern Dorf zu einem seiner Anverwandten, und noch den Abend vor der Nacht, in der das Feuer ausgebrochen, sein Vieh in eines andern Dorfeinwohners Hof, welcher von seinem Hause ziemlich weit entfernet gelegen,

legen, hingebracht habe, und dieses, sagte man, sey gewiß aus keiner andern Ursache geschehen, als daß ihm der beste Theil seines Vermögens übrig bleiben möge, wenn ja das Haus von der Feuersglut aufgezehret werden sollte. Diese Muthmassung wahrscheinlich zu machen, ward dabey angeführet, daß er aus keiner andern Ursache, das Haus in Brand zu stecken, bewogen worden sey, als damit ihm aus der Brandversicherungscasse die Kosten zur Erbauung einer neuen Wohnung gereichet werden möchten.

Wenn man diese Umstände genau erwäget, so wird ein jeder überzeuget werden, daß dieselben den Angeschuldigten auf das höchste verdächtig machen, und der Obrigkeit, um sich desselben Person zu versichern, zu einem hinlänglichen Bewegungsgrund dienen mußten. Dieses geschahe, und der Angeschuldigte ward unter einer sichern Bedeckung nach dem Amthause gebracht, und daselbst in dem gewöhnlichen Gefängniß aufbewahret, da indessen die wahre Urheberin des Verbrechens vor jedermanns Augen frey herum gieng. Da dieselbe sahe, daß ihr Mann mit einem so grossen Verdacht beladen sey, welchen er schwerlich werde von sich ablehnen können, so entschloß sie sich, denselben ihrer Rache vollends aufzuopfern. Sie verfügte sich nebst ihrer Tochter, die sie in allem, was sie sagen sollte, vorher schon

unter-

unterrichtet hatte, nach des Richters Wohnung, und bat denselben, sie vor sich zu lassen, weil sie etwas wichtiges zu entdecken habe. Sie erhielt, was sie verlangte, und ließ sich nun gegen den Beamten verlauten, daß sie allerdings glauben müsse, daß niemand anders als ihr Ehemann das Feuer angeleget habe, ob sie schon die eigentlichen Umstände, wie er solches angefangen, weil sie schon geschlafen habe, nicht angeben könne, und setzte diesem noch hinzu, daß derselbe ausserdem noch den Tag vor dem Brande alles Küchengeräthe von Zinn, Meßing und Kupfer, und andere dergleichen Dinge in eine Kiste gepackt, und in seinem Garten vergraben habe. Sie habe sich zwar diesem Unternehmen widersetzet, und ihn gefraget, was das bedeuten sollte. Er habe ihr aber mit Schlägen gedrohet, wenn sie nicht stillschweigen würde, und daher hätte sie es geschehen lassen müssen. So viel sey gewiß, daß er dieses Unglück blos aus der Ursach angestiftet habe, damit er aus der Brandversicherungscasse zur Erbauung eines neuen Hauses das Geld erhalten möge. Denn er habe die ganze Zeit über, seitdem er in dem abgebrannten Hause gewohnet, immer geflucht, und sich dabey verlauten lassen: Er wollte, daß die alte Kare der Teufel holte, desgleichen: Wenn doch das alte Nest einmal im Feuer und Rauch auf-

aufgienge, daß ich ein neues Haus bekäme. Was den ersten mißlungenen Brand anbelange, so würde ihre Tochter davon die Umstände besser als sie erzählen können. Als dieselbe hierauf vernommen ward, so sagte sie aus: Daß ihr Vater, der den Tag vor der Nacht, in welcher zum erstenmal das Feuer angeleget worden, ausgereiset gewesen, um Mitternacht wieder zurückgekommen, und vor der Hausthüre geklopfet habe. Ihre Mutter habe damals schon im festen Schlafe gelegen, sie aber habe sich noch in der Stube aufgehalten, und sey noch mit einigen häuslichen Arbeiten beschäftiget gewesen. Jener, ihr Vater habe, sobald sie ihn in das Haus gelassen, ihr gleich die Absicht seiner Wiederkunft bekannt gemacht, worüber sie sich sehr erschrocken. Er habe hierauf einen Schwefelfaden aus seiner Tasche gezogen, und ihr befohlen, mit ihm nach dem Boden zu gehen, welches sie zwar nicht thun wollen, und auch nicht gethan haben würde, wenn er sie nicht durch Schläge dazu gezwungen, und ihr zugleich den Tod gedrohet hätte, wenn sie nicht mit ihm gehen würde. Als sie beyde auf dem Boden angekommen, habe er den Schwefelfaden an ihrer Lampe angezündet, und ihr denselben, um solchen unter das Stroh zu stecken, gegeben, welches sie aus Furcht und Angst gethan habe. Hierauf sey derselbe wieder aus

dem

dem Hause weggegangen, sie aber habe ihre Mutter und das Gesinde aufgewecket, und als mitterweile das Feuer von einigen Einwohnern wahrgenommen worden, solches löschen helfen. Wie es mit der letzten Feuersbrunst zugegangen, könne sie nicht sagen, weil sie damals schon im tiefsten Schlafe gelegen, als dasselbe ausgebrochen, und als man sie aufgewecket habe, kaum so viel Zeit übrig gehabt, um nur einen Rock anziehen zu können. Die Aussage dieser Weibsperson schien dem Richter, wie es auch in der That war, viel zu wichtig, als daß er dieselbe so frey von dem Gerichte nach ihrer Wohnung gehen lassen konnte. Sie hatte sich selbst als eine Theilnehmerin bey dem ersten Brande angegeben, und was sie hierbey zu ihrer Entschuldigung angeführet hatte, erforderte erst noch einen starken Beweis. Man brachte sie also ebenfalls in gefängliche Verwahrung, ihre Mutter aber wurde unter Begleitung des Gerichtsbedienten wieder nach ihrer Wohnung zurück geschicket, dem letztern aber aufgegeben, sich von derselben die Stelle in dem Garten zeigen zu lassen, wo der Angeschuldigte die Kiste mit dem Küchengeräthe begraben habe, und sodann selbige wiederum auszugraben, und nach dem Gerichte zu liefern. Der Erfolg stimmte mit der Denunciantin Aussage völlig überein. Die Kiste ward an der von ihr

angezeigten Stelle gefunden, und nach dem Gerichte gebracht; man fand nach derselben Eröffnung diejenigen Stücke darinnen, so der Gefangene nach seines Eheweibes Aussage in selbige gepacket hatte.

Bey diesen Umständen schien gar kein Zweifel mehr übrig zu seyn, daß nicht der Angeschuldigte der wahre Thäter der erregten Feuersbrunst sey, durch welche noch neun andere Hauswirthe mit ihren Familien unglücklicher Weise in die äuserste Armuth versetzet worden. Ein allgemeiner Haß, der wider ihn entstanden war, das Geschrey so vieler Elenden, die verletzte allgemeine Sicherheit, und die Gerechtigkeit schrien um Rache, und verlangten, daß ein so abscheuliches Verbrechen nicht ungestraft bleiben möge. Die Untersuchung ward, da nunmehr so viele wichtige Anzeigungen gegen den Gefangenen vorhanden waren, mit allem Ernst fortgesetzet. Als man ihn vor das Gerichte brachte, und ihm die Ursache seiner Gefangennehmung vorhielt, so versicherte er auf das heiligste, daß er an der erregten Feuersbrunst nicht den geringsten Antheil habe, sondern in der Nacht, als dasselbe ausgebrochen, in dem tiefsten Schlafe gelegen habe. Diese allgemeine Verneinung der ihm beygemessenen That bewog den Richter, ihm besondere Fragstücke vorzulegen, damit man aus seinen Antwor-

ten

ten etwa noch ein mehreres entdecken möge. Er ward also befraget:

Frage: Ob er nicht den Tag zuvor, als zum erstenmal in seinem Hause Feuer entstanden, ausgereiset sey?

Antwort: Ja, nach D* zu dem dasigen Einwohner F*.

Frage: Was er daselbst zu thun gehabt?

Antwort: Er habe mit demselben einen Wollhandel getroffen.

Frage: Ob er nicht um Mitternacht zurück gekommen?

Antwort: Nein, sondern weil sie erst spät mit einander einig geworden, sey er bey demselben geblieben.

Frage: Ob er nicht vier Tage vor der Nacht, in welcher das Feuer in seinem Hause aufgegangen, mit einem Wagen voll Hausgeräthe nach S** gefahren, und warum?

Antwort: Ja, das sey auf Antrieb seiner Frau geschehen, die habe ihn so lange gequälet, bis er es thun müssen, weil das Gerücht im Dorfe herum gegangen, als ob die Soldaten, so sich darinnen aufhielten, sich heimlich in die Häuser schleichen und die Leute bestehlen sollten.

Frage: Ob er nicht den Tag vor der Nacht, in welcher das Feuer in seinem Hause entstanden, alles Geschirr von Zinn, Meßing und Kupfer in

eine Kiste gepackt und in seinem Garten vergraben habe, und warum?

Antwort: Ja, das habe seine Frau aus eben der vorhin angeführten Ursache verlangt.

Frage: Ob er nicht zu eben dieser Zeit seine Schaafe und Kühe nach B** Stall gebracht, und warum?

Antwort: Auch dieses sey wahr, allein seine Frau habe solches ebenfalls verlanget, um den Stall auszufegen.

Frage: Ob er nicht zuweilen in Gesellschaft geäusert, daß er gerne ein neues Haus haben möge, aber es müßte ihm nicht viel kosten?

Antwort: Das habe er wol manchmal gesagt, aber keine böse Absicht dabey gehabt.

Frage: Ob er sich nicht einstmals gegen seine Frau verlauten lassen: er wollte, daß der Teufel die alte Kate holte, und daß das alte Nest einmal im Feuer und Rauch aufgienge?

Antwort: Dergleichen Reden wären ihm niemals in den Sinn gekommen, wohl aber habe sein gottloses Weib, wie Christoph B** würde bezeugen können, solche geführet.

Die Antwort auf die dritte und letzte Frage erweckten des Richters Aufmerksamkeit. Es war nöthig, eine genaue Erkundigung wegen derselben Wahrheit einzuziehen. Wegen der erstern ward ein Ersuchungsschreiben an das Gericht,

dessen

dessen Gerichtszwang der Mann, mit dem der Angeschuldigte nach seinem Vorgeben einen Wollhandel geschlossen, erlassen, und desselben eidliche Vernehmung verlanget. Sie kam mit denen in der Antwort des Gefangenen angeführten Umständen ganz genau überein, und gab zu einer grossen Veränderung in diesem peinlichen Processe Anlaß. Denn nunmehro war es ausgemacht, daß des abgehörten Mädgens Aussage erlogen gewesen, und der größte Verdacht auf sie und ihre Mutter zurück fiel. Derselbe ward aber noch mehr vermehret, als man den Christoph B**, (dieses war der Name des alten Mannes, welcher als vormaliger Eigenthümer des Hauses sich in demselben die freye Wohnung auf Lebenszeit ausbedungen hatte,) wegen der Antwort auf die letzte Frage gerichtlich vernahm. Denn dieser Mann, ein redlicher Greis, versicherte, daß des Angeschuldigten Ehefrau einige Zeit zuvor, ehe das Feuer zum erstenmal angelegt worden, nach Hause gekommen, und sich gegen ihren Mann beklaget habe, wie ihr vorgeworfen worden, ihr Haus sey eine Pracherherberge. Hierauf sey zwischen ihr und demselben ein gewaltiges Gezänke entstanden, und habe er, weil die Stubenthür und auch seine Kammer etwas offen gestanden, deutlich vernommen, daß dieselbe unter andern die Worte gesprochen: sie wollte, daß die

alte Kate der Teufel holte, desgleichen: sie wünschte, daß die alte Kate im Feuer und Rauch aufgehen möchte. Ihm selbst habe sie alles mögliche Leid angethan, immer auf ihn geschimpft und gescholten, so daß er bey aller Gelegenheit ihren Anblick zu vermeiden gesuchet habe.

Alles was dieser Greis eidlich ausgesaget hatte, konnte zwar noch nicht als eine so sichere Anzeigung angesehen werden, woraus man mit Grund, daß niemand anders als sie, das Feuer angeleget haben müsse, muthmassen konnte, aber sie erweckte doch einen ziemlichen Verdacht gegen diese Frau, so, daß der Richter so viel daraus argwohnen konnte, daß wenn auch der Angeschuldigte nicht völlig frey zu sprechen sey, seine Frau und Tochter dennoch zum wenigsten an seinem Verbrechen Antheil genommen haben müssen. Sie ward also ebenfalls plötzlich überraschet und nach dem Gefängniß gebracht, ein Schicksal, das sie ganz und gar nicht vermuthet hatte. Sie lebte seit der Gefangennehmung ihres Ehemannes in der größten Sicherheit, und so wie sie nachmals bekannt, stand sie in der Meynung, daß ihr Ehemann, der von Natur furchtsam und unentschlossen war, aus Furcht für der Marter, das ihm angeschuldigte Verbrechen verübet zu haben, eingestehen würde. Nun entwickelte sich ein Umstand nach dem andern, und setzte die Gewißheit des

Ver-

Verbrechens an das Licht. Ein jeder Einwohner in dem Dorf wußte einen und den andern Umstand anzuführen, der den auf die Verbrecherin gefallenen Verdacht bestärkte. Diese bestanden in höchst verdächtigen Reden, so sie wegen ihres Hauses geführet, und wobey sie immer geäusert, daß es ihre größte Freude seyn würde, wenn einmal ihr Haus abbrennte, desgleichen: daß sie demjenigen noch einen grossen Dank geben würde, der die alte Kate ansteckte. Nur sie allein war so verwegen, alles was man ihr vorhielt, zu leugnen, und nicht das geringste an sich kommen zu lassen, ohnerachtet den von ihr geführten gefährlichen Reden die eydliche Aussage so vieler Zeugen entgegen stand.

Ich übergehe dasjenige, was die beyden Weibspersonen in den besondern Verhören ausgesagt haben, welches nichts weiter in sich enthielt, als daß sie an der Anlegung des Feuers ganz unschuldig wären. Es schien, als ob sie sich gegen das Leben ihres Ehemannes verschworen gehabt, indem sie ihn allein zum Urheber dieses Verbrechens machten. Und besonders blieb die Tochter auf eine recht hartnäckige Weise immer bey einerley Aussage, und versicherte, daß das, was sie von der Anlegung des ersten Feuers angeführet habe, der Wahrheit vollkommen gemäß sey. Die Confrontation that hier die beste Wirkung. Denn

als sie und ihr Vater einander in das Gesicht vorgestellet worden, so empörte sich gleichsam ihr Gewissen, und schien sie an die Pflichten zu erinnern, so die Religion und das Naturgesetz den Kindern gegen ihre Eltern vorgeschrieben haben. Häufige Thränen rollten von ihren Wangen, als sie ihren unglücklichen und von Gram und Kummer gebeugten Vater vor sich stehen sahe, der sie mit einer liebreichen und unschuldigen Miene ansahe, und ihr vorhielt, wie es möglich sey, daß sie ihn durch ihre Lügen in ein so grosses Unglück stürzen könne. Hier war es ihr nicht mehr möglich die Natur zu verleugnen, sondern sie gestand gleich auf die erste Frage, so das Gericht an sie ergehen ließ, daß alles, was sie zur Unterdrückung ihres Vaters ausgesaget habe, nur erdichtet sey, und führte dagegen mit Wiederholung der von mir vorhin angeführten Umstände an, daß ihre Mutter die wahre Urheberin von dem zweymal angelegten Feuer sey, und was sie als Mithelferin dabey gethan, sey von ihr ungern und gezwungener Weise geschehen. Die Unschuld des unglücklichen Mannes war nun weiter keinem Zweifel mehr unterworfen, allein die Befreyung aus dem Gefängniß erfolgte doch noch nicht. Doch ließ ihn der Richter nach einem weit erträglichern Ort bringen, und nicht weiter mit Ketten und Banden beschweren. Ihn völlig los zu

lassen,

lassen, hielt er deswegen für bedenklich, weil man damals noch nicht wissen konnte, ob nicht wegen des letzten Feuers noch etwas entdecket werden möge, welches ihm einigermassen zu einem Vorwurf gereichen konnte, daß, wenn er gleich selbst solches nicht aus Bosheit angeleget, doch wenigstens ein Versehen begangen haben möge, daß er solches nicht verhindert habe, wie er vielleicht thun können. Was die Tochter von ihrer Mutter ausgesaget hatte, war von solcher Wichtigkeit, daß auch zwischen diesen Personen eine Confrontation nothwendig angestellet werden mußte. Aber diese hatte nicht die erwünschte Wirkung. Denn obwol die erstere der letztern alle die bey dem ersten und andern Brande vorgefallene Umstände unter die Augen sagte, und ihr alle die Reden, so dabey zwischen beyden vorgefallen, vorhielt, so leugnete doch die Inquisitin dennoch alles, und unterstand sich sogar ihre Tochter vor dem Gerichte auf das heftigste zu schimpfen und zu schelten, und so war auch ihre Aufführung beschaffen, als sie und ihr Ehemann nachmals einander in das Gesicht dargestellet wurden.

Die Folter brachte sie endlich zum Geständniß, welche ihr durch das von einer auswärtigen Juristenfacultät eingeholte Urtheil zuerkannt ward. Sie hörte dasselbe mit einer solchen Unerschrockenheit an, die selten an einer Weibsperson wahrge-

nommen wird, und betrat mit einer unbeschreiblichen Herzhaftigkeit die Marterkammer, als die Stunde zur Vollstreckung des Urtheils erschienen war. Sie sahe den Scharfrichter mit wilden Blicken an, als er ihr den Gebrauch der zur Peinlichkeit gehörigen Werkzeuge erklärte. Sobald man aber sie zu entkleiden den Anfang machte, ward sie auf einmal kleinmüthig, und erklärte unter Vergiessung vieler Thränen, daß sie gerne die Wahrheit bekennen wollte. Sie bekannte also, daß sie das erste Feuer durch ihre Tochter anlegen lassen und dieselbe darzu gezwungen; ferner daß sie auch von der letzten unglücklichen Feuersbrunst die einzige Urheberin gewesen, und ihr Bekenntniß enthielt alle diejenigen Umstände in sich, welche sowohl vor als auch nach der Anlegung des Feuers vorgefallen, so wie ich selbige schon vorhin angeführt habe. Als man von ihr zu wissen verlangte, wodurch sie zu einer so abscheulichen That bewogen worden, so gab sie zwey Ursachen hierzu an. Die erste bestand darinnen, daß ihre Nachbaren ihr so vielen Tort angethan, und besonders ihr Haus spöttischer Weise eine Pracherherberge genennet, auch von ihr ausserdem ein übles Gerüchte ausgebreitet hätten, als ob sie eine Hexe sey, und allen Schaden verursache, welcher einem oder dem andern bisher begegnet wäre, wodurch sie dergestalt aufgebracht worden, daß

sie

sie sich an denselben zu rächen den Entschluß gefasset, und in dieser Absicht das Feuer angeleget habe. Die andere aber war, daß sie des alten Mannes, der in ihrem Hause gewohnet, überdrüßig geworden sey, und da habe sie geglaubet, daß wenn das alte Haus erst abgebrannt sey, sie diesen beschwerlichen Gast los werden würde, und da sie ohnehin gewußt, daß ihr Mann zur Erbauung eines neuen Hauses aus der Brandversicherungscasse die Kosten erhalten werde, so sey ihr seit dieser Zeit die Anzündung des Hauses beständig in dem Sinne gelegen, so daß ihr Gemüth nicht eher beruhiget worden, als bis sie das Vorhaben, womit sie so lange zuvor umgegangen, endlich ausgeführet gehabt. Ihr Mann habe hieran viele Schuld, weil er wider ihren Willen das alte Haus gekauft, und solches doch nicht, wie er ihr versprochen, niederreissen und dafür ein neues erbauen lassen; dieses sey auch die wahre Ursache, warum sie alles so eingerichtet habe, daß auf ihn allein der Verdacht, als sey er der Urheber dieses Verbrechens, fallen müssen.

Als der Inquisitin drey Tage nachher in der Gerichtsstube ihr in der Marter abgelegtes Geständniß abermals vorgehalten worden, so genehmigte sie solches nochmals, und beantwortete die an sie ergangene Fragen so umständlich und aufrichtig, daß nunmehr weiter nichts mehr als die

Abfassung eines Endurtheils übrig blieb. Sie selbst sahe wohl ein, daß sie zu einem längern Leben keine Hofnung habe, und ihr Verbrechen gar zu wichtig und abscheulich sey, als daß sie ihre Hofnung auf eine von der Gnade des Landesherrn zu erhaltende Verzeihung und Verwandelung der Todesstrafe in eine Leibesstrafe setzen könne. Daher bat sie, ihr nur noch so viel Frist zum Leben übrig zu lassen, daß sie sich mit GOtt versöhnen, und zu dem Sterben behörig bereiten könne, und äuserte zugleich ein Verlangen, ihren Ehemann und Tochter zu sprechen. Wegen des erstern ward ihr die Versicherung gegeben, daß sie mit ihrer Vertheidigung zuforderst gehöret werden sollte, ehe ein Urtheil erfolgen würde, und daß zu ihrem Unterricht und Erbauung täglich ein Geistlicher zu ihr geschickt werden sollte, das andere aber ward ihr sogleich zugestanden. Man ließ ihren Ehemann und Tochter in die Gerichtsstube kommen, wo sie in Gegenwart der Gerichtspersonen sich mit beyden völlig aussöhnte, und sie unter Vergiessung häufiger Thränen um Verzeihung bat, daß sie dieselben unschuldiger Weise in das Unglück, so ihnen begegnet, gezogen habe.

Einer jeden der beyden Verbrecherinnen ward ein Vertheidiger zugeordnet, ihr Ehemann und Vater aber bis zum völligen Ausgang dieses peinlichen Processes noch in der Verwahrung gelassen.

lassen. Der Richter wollte, welches an ihm zu rühmen war, mit der größten Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, damit er keiner Uebereilung beschuldiget werden möge, wenn etwa die Juristenfacultät, an welche er die Acten zu senden beschlossen hatte, dieses Mannes wegen noch etwas erinnern oder vorschreiben sollte, was noch zuforderst zu untersuchen sey, ehe er in seine völlige Freyheit gesetzet werden könne. Der Rechtsgelehrte, welcher für die Hauptinquisitin die Schutzschrift verfasset hatte, sahe selbst ein, daß seine Mühe, sie von der Todesstrafe völlig zu befreyen, unnütz angewandt seyn würde, wenn er darauf sein Augenmerk richten wollte. Er erdachte also nur solche Gründe, wodurch er den Richter zu bewegen hofte, daß derselbe ihr anstatt der Strafe des Feuers das Schwerdt zuerkennen möge. Es hieß in der Vertheidigungsschrift, daß es noch einem Zweifel unterworfen, ob der Inquisitin Geständniß auch in der Wahrheit gegründet sey, indem keine einzige derjenigen Anzeigungen hier vorhanden wäre, so nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V. *) vorher gegangen seyn müssen, wenn jemand wegen des Verbrechens des Feueranlegens in einem gegründeten Verdacht stehen soll. Kein einziger Einwohner in dem Dorfe habe gesehen, daß die

Inqui-

*) Art. 41.

Inquisitin kurz vor dem Brande heimlicher und verdächtiger Weise mit ungewöhnlichen verdächtigen und gefährlichen Feuerwerken umgegangen sey. Noch weniger aber sey die von ihr angeführte Ursach, wodurch sie zur Verübung eines so wichtigen Verbrechens bewogen worden, für gegründet zu halten, und ausserdem so müsse man sie als ein einfältiges Mensch betrachten, die mehr aus Dummheit als Bosheit die That, so sie verübet haben solle, begangen habe, und da überhaupt nach der Vorschrift des Gesetzes *) niemand ohne redliche Anzeigung der Folter unterworfen werden soll, so könne eine Todesstrafe in Ermangelung dergleichen Anzeigungen noch weniger Statt haben, und es sey nicht zu begreifen, wie der Verfasser des Urtheils, in welchem ihr die Folter zuerkannt worden, auf dieses grausame Mittel, die Wahrheit zu entdecken, gerathen können, da nichts als nur ein entfernter Verdacht und die Aussage eines Lügen halber verdächtigen Mädgens vorhanden sey, welche beyde lange noch nicht zu einer Verurtheilung in eine Strafe für hinreichend gehalten werden könnten.

Was die Mitinquisitin anbelangte, so waren mehr Umstände vorhanden, so derselben zu ihrer Entschuldigung gereichten, die auch der Verfasser der für sie übergebenen Schutzschrift glücklich bemer-

*) C. C. C. Art. 20.

bemerket hatte. Er führte fürnemlich an, daß man sie als eine Person betrachten müsse, die von Jugend auf bey der geringen Erkenntniß im Christenthum von ihrer Mutter in einem strengen Gehorsam erzogen, und beständig in der Meynung unterhalten worden, daß ein Kind alles thun müsse, was ihm von seinen Eltern befohlen werde, und daß die geringste Widersetzlichkeit gegen die elterlichen Befehle eine sündliche und höchst strafbare Handlung sey. Daß es also gar kein Wunder sey, daß dieselbe, als sie von ihrer Mutter zu der Anlegung des Feuers zum erstenmal verleitet worden, sich hiezu gebrauchen lassen, zumal sie durch Schelten und Schläge dazu gezwungen worden. Man müsse hiebey bedenken, daß sie damals kaum ihr siebenzehntes Jahr erreichet gehabt, und als eine minderjährige Person Mitleiden verdiene. Gesetzt, daß auch dieser Umstand nicht in Betrachtung gezogen werden sollte, und man sie als eine wirkliche Mithelferin betrachten wollte, so bestünde doch ihr Verbrechen mehr in einer nur unternommenen als vollführten Missethat, weil das erste Feuer nicht so zum Ausbruch gekommen, als solches nach der Absicht ihrer Mutter geschehen sollte, und was die letzte Feuersbrunst anbelange, so habe sie damit weiter nichts zu thun gehabt, als daß sie auf der Mitinquisitin Befehl mit derselben

ben nach dem Boden gegangen, und nur eine blosse Zuschauerin abgegeben habe. Man müsse, hieß es weiter, sie als eine kränkliche und sehr schwächliche Person betrachten, deren Lebensgeister durch die beständigen Kopfschmerzen, mit welchen sie beschweret sey, dergestalt geschwächet worden, daß sie nicht im Stande sey, eine Sache zu überlegen, sondern ihren ersten Einfällen gemeiniglich folgte.

Das Gericht verlangte, daß nunmehr über diese drey Personen ein Urtheil gefället werden sollte, dessen Abfassung der Facultät übertragen ward. Dieses enthielt in sich: Daß der angeschuldigte Joachim K** von der wider ihn angestellten Untersuchung zu entbinden und loszuzählen, auch der gefänglichen Haft hinwiederum zu erledigen, hingegen desselben Eheweib, die Hauptinquisitin, mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu bringen, die Mitinquisitin aber, deren Tochter, auf zehn Jahr in ein Zuchthaus zu bringen, und darinnen zur Arbeit anzuhalten.

Die Loslassung des unglücklichen Ehemannes und Vaters, der durch die falsche Anzeigung und Aussagen der beyden Inquisitinnen in eine so schwere Untersuchung zu gerathen das Unglück gehabt, war einer von den ersten Puncten, welcher bey der Abfassung des Urtheils in Erwägung gezogen zu werden verdiente. Seine Unschuld

schuld war so offenbar, daß der Richter, ohne einen Vorwurf befürchten zu dürfen, ihn sogleich aus dem Gefängniß loslassen konnte, nachdem durch die letztern Aussagen der Hauptinquisitin alle Zweifel, welche vorher noch vorhanden zu seyn schienen, aufgehoben worden. Selbst die beyden Inquisitinnen hatten ihn bey der Confrontation und in den letztern Verhören entschuldiget, und sind auch beständig dabey geblieben, daß er an der Anlegung des Feuers nicht den geringsten Antheil gehabt. Die Hauptinquisitin hatte bekannt, daß sie ihn aus einer erdichteten Furcht für Dieben bewogen, daß er auf ihr Verlangen einen Theil seines Hausgeräthes einem seiner Anverwandten zur Sicherheit anvertrauen, den andern aber in seinem Garten vergraben, und auch die Schaafe und Kühe nach eines andern Stalle bringen müssen. Sie hatte eingestanden, daß derselbe in der Nacht, als sie zum andernmal das Stroh angesteckt gehabt, in dem tiefsten Schlafe gelegen, und die Mitinquisitin, seine Tochter, hatte ebenfalls bekannt, daß derselbe in der Nacht, als sie auf ihrer Mutter Geheiß zum erstenmal den Feuerbrand auf das Stroh, um solches anzuzünden, geworfen, nicht einmal zu Hause gewesen sey. Alle Anzeigungen, so ihn anfänglich mit einem gegründeten Verdacht zu beschweren schienen, wurden hier-

durch

durch auf einmal entkräftet. Sein Beyspiel vermehrte die Anzahl derjenigen bedaurenswürdigen Personen, die das Unglück gehabt, in den Verdacht eines begangenen Verbrechens zu gerathen, und dieserwegen eine schwere Untersuchung über sich ergehen lassen müssen, die oft für manchen Unschuldigen einen traurigen Ausgang gehabt, wenn desselben Unschuld erst nach der geschehenen Hinrichtung zu spät entdecket worden.

Die Stelle aus Kayser Carls V. Halsgerichtsordnung, *) so der Verfasser der für die Hauptinquisitin entworfenen Schutzschrift angeführet hatte, sagt freylich, daß derjenige, der mit brennenden Materialien an oder um den Ort, wo nachmals Feuer ausgekommen, gesehen worden, des Verbrechens einer boshaften Feueranlegung verdächtig sey, und gewiß war es auch, daß niemand in dem Dorf die Inquisitin mit dergleichen Dingen so wenig zum ersten als andernmal gesehen oder angetroffen gehabt. Hieraus folgte offenbar, daß, wenn dieser Umstand, daß der Verdächtige mit dergleichen brennenden Materialien an dem Orte, wo das Feuer entstanden, gesehen worden seyn muß, allein eine redliche Anzeigung dieses Verbrechens ist, die Inquisitin nicht einmal der Folter unterworfen, vielweniger

*) Art. 41.

niger auch ihr Geständniß zu der ordentlichen Todesstrafe verurtheilet werden konnte.

Stehet aber diesem nicht entgegen, daß des Gesetzgebers Absicht keinesweges dahin gerichtet gewesen, daß ausser den von ihm angeführten Anzeigungen der verschiedenen Verbrechen nicht auch noch andere Statt finden sollen? Er selbst hat sich hierüber deutlich genug erkläret, wenn er überhaupt verordnet, daß auf eine jede redliche Anzeigung eine Untersuchung wider den Verdächtigen erhoben werden soll,*) und ausdrücklich befiehlet, daß die in einigen Articuln angeführten Anzeigungen nicht für die einzigen gehalten werden sollen, sondern sehr weislich hinzusezzet:**) Soll in Fällen, so darinnen nicht benannt sind, Gleichniß genommen werden: Wenn nicht möglich ist, alle argwöhnige und verdächtige Fälle und Umstände zu beschreiben. Wie selten würde das abscheuliche Verbrechen des boshaften und vorsetzlichen Anlegens des Feuers bestrafet werden können, wenn der vorhin angeführte Umstand für die einzige redliche Ursache gehalten werden sollte, indem derjenige, welcher eine so böse That zu verüben sich vorgenommen hat, gewiß die bey sich führenden Feuermaterialien von niemand wird

*) C. C. C. Art. 18.

**) Art. 24.

sehen lassen. Man muß also auch hier noch auf andere Umstände sehen, welche jemand verdächtig machen können, zu welchen besonders vorhergegangene Zänkereyen, geführte verdächtige und drohentliche Reden gehören. War aber dieses nicht schon eine hinreichende Anzeigung, daß die Inquisitin, ausser den verdächtigen Reden, zu dem letzten Brand durch ihren Mann so viele Vorbereitungen machen lassen, welche alle mit einander dahin gerichtet gewesen waren, daß sie ohne grossen Verlust ihre Absicht erreichen konnte. Er mußte auf ihren Antrieb das beste Hausgeräthe theils an einen andern Ort bringen, theils in seinem Garten vergraben, und das Vieh nach eines andern Bauern Hofe, der von ihrem Hause sehr weit abgelegen war, so lange in Sicherheit bringen, bis sie ihre Absicht erreichet haben würde. Alles dieses geschahe mit der größten Behutsamkeit, damit der Verdacht allein auf ihren Ehemann fallen, und der Schaden, den sie bey der Feuersbrunst zu befürchten hatte, nicht sogar wichtig seyn möge. Wie genau stimmte nicht ihr Geständniß mit ihrer Tochter Aussage überein? Wie konnte noch ein Zweifel übrig bleiben, da sie selbst nachher bekannt hatte, daß ihre Tochter auf ihren Befehl das erste Feuer angeleget, sie aber von dem andern zu ihrer Nachbarn größten Schaden die Urheberin gewesen. Auch die Ursache,

wodurch sie nach ihrem Vorgeben zu dieser abscheulichen That bewogen worden, war nicht ohne Grund, und gesetzt, sie hätte gar keine angeben können, so kommt es doch bey dem Verbrechen, dessen sie sich schuldig gemacht hatte, gar nicht darauf an, ob der Thäter, der boshafter und fürsetzlicher Weise ein Feuer erreget hat, hierzu eine Ursache gehabt habe oder nicht. Genug, so viel war ausgemacht, daß sie aus Ungedult, Rachgier und Zorn gegen ihren Mann sowohl, als auch andere Leute, mit welchen sie vorher manchen Streit gehabt, auf diese böse That verfallen. Erwäget man noch überdieses das grosse Elend, in welches durch ihre Bosheit und erschreckliche That so viele unglückliche Leute gerathen waren, so war es nicht wol möglich, von der Vorschrift des Gesetzes abzugehen.*) so diejenigen zu der Strafe des Feuers verdammet, so fürsetzlicher Weise Feuer anlegen, es mag solches aus Feindschaft oder in der Absicht, zu rauben, geschehen seyn.

Ihre Tochter, die Mitinquisitin, hatte nichts weniger als eine schwere Strafe verwirket. Umsonst suchte sie ihr Vertheidiger damit zu entschuldigen, daß sie alles, was sie gethan, aus blossem Zwang thun müssen. Dieser Umstand konnte

*) C. C. C. Art. 125.

zwar zur Minderung der Strafe, aber nicht zu derselben Befreyung Anlaß geben. Eine Weibsperson von ihrem Alter hat die Vermuthung für sich, daß ihr nicht unbekannt seyn kann, daß ein Kind mehr GOtt als seinen Eltern gehorchen müsse. Und war es nicht eine grausame Bosheit, daß sie auf das Anstiften einer bösen Mutter ihren armen und unglücklichen Vater durch ihre falsche Aussage zu stürzen gesuchet hatte? Wie leicht würde das ganze Unglück unterblieben seyn, wenn sie auf ihren Vater ein kindliches Vertrauen gesetzet, und demselben das böse Vorhaben ihrer Mutter entdecket hätte, nachdem der erste Brand mißlungen war. Allerdings war zu vermuthen gewesen, daß derselbe alsdenn solche Anstalten getroffen haben würde, wodurch jene an der Ausführung des von ihr beschlossenen abscheulichen Verbrechens verhindert worden wäre. Viele Umstände schienen sie, wo nicht zu einer gleichen Strafe, doch zum wenigsten zu der Strafe des Schwerdtes zu verdammen. Sie ließ sich von ihrer Mutter bey dem ersten Brande zur Vollstreckung einer bösen That gebrauchen, welche sie auch wirklich verübet hat. Es war ein blosses Glück, daß das Feuer damals so bald gelöscht worden, die That war indessen geschehen, und nicht in den Grenzen eines blossen Vorhabens geblieben. Nach den Gesetzen soll

nach

nach Beschaffenheit der Umstände derjenige, welcher auf eines andern Auftrag ein Verbrechen begehet, eben so, wie der Urheber desselben bestrafet werden. *) Nach einer bey den Gerichten einmal eingeführten Gewohnheit aber wird einem Brenner, wenn schon das Feuer, ehe solches einen merklichen Schaden verursachet, wiederum gelöschet worden, die Strafe des Schwerdts zuerkannt, **) und dieses sogar in dem Falle, wenn derselbe aus Reue solches selbst ausgelöschet hat. ***) Von dieser Strafe konnte die von dem Vertheidiger vorgeschützte Minderjährigkeit der Inquisitin dieselbe nicht einmal befreyen, weil die Gesetze ausdrücklich verordnen, daß bey wichtigen Verbrechen auf das unmündige Alter des Verbrechers gar nicht gesehen werden soll. †)

So sehr indessen alle diese Umstände der Inquisitin entgegen standen, so hielt man dennoch dafür, daß sie, ohne die Gerechtigkeit zu beleidigen, mit der Todesstrafe verschonet werden müs-

*) C. C. C. Art. 177. STRYCK de mandat. ad delinq.

**) COLERVS dec. 185.

***) KRESSIVS ad Art. 125. C. C. C §. 3. n. 4. LVDOVICI de effect. poenitent. cap. III. §. 17.

†) L. 9. §. 2. L. 37. D. de minor.

se. Denn sie war doch in der That von ihrer Mutter zu der Anlegung des Feuers verleitet, ja sogar durch Schläge dazu gezwungen worden. Der Eltern Zwang muß auch bey den wichtigsten Verbrechen den Kindern zu statten kommen, zumal wenn sich dieselben noch in ihren unmündigen Jahren befinden. Es war einmal ausgemacht, daß sie nicht aus Bosheit das Feuer erreget, auch wahrscheinlicher Weise niemals ihre Gedanken auf die Unternehmung einer so grausamen That gerichtet haben würde, wenn sie nicht von ihrer gottlosen Mutter dazu verleitet worden wäre. Aber ihre nachherige Aufführung gegen ihren Vater, und besonders die strafenswürdige Verschwiegenheit, so sie nach dem ersten Brande beobachtete, verrieth schon eine gewisse Bosheit, die nicht einer blossen Einfalt beyzumessen war, sondern auf eine nachdrückliche Weise bestrafet zu werden verdiente.

XIV.

Ein Eheverlöbniß wird aus Eifersucht des Bräutigams gegen seinen Bruder wiederum aufgehoben.

Die Liebe war dem Herrn K**, einem jungen und reichen Kaufmann, noch unbekannt, als er in einer gewissen Gesellschaft mit der Tochter eines angesehenen Mitgliedes des des Rathscollegiums an dem Orte, wo sich dieser Rechtshandel zugetragen, in Bekanntschaft gerieth. Er ließ sich ohne Furcht von ihren Reitzungen leiten, und empfand gar bald in seinem Herzen, wohin ihn die zunehmende Liebe gegen sie führte. Seine häuslichen Umstände machten es nothwendig, daß er, sich mit einer würdigen Ehegattin zu verbinden, bedacht seyn mußte, und er setzte sein ganzes Vertrauen auf die Person, welche die erste Liebesglut in seiner Brust erreget hatte. Der Besitz einer so liebenswürdigen Schönen schien ihm das dauerhafteste

teste Vergnügen und alle Freuden zu versprechen, welche den Ehestand zu einem irrdischen Paradies machen. Sein Absehen war gar nicht auf die Erhaltung eines grossen Vermögens gerichtet, denn er selbst befand sich in dem Besitze grosser Schätze, welche ihm die Sorgen wegen seines Auskommens benahmen, und dieser glückliche Umstand bewog die Eltern seiner Geliebten, ihm ohne Bedenken das Jawort zu geben, als er sie um ihre Einwilligung ersuchte. Was den Gegenstand seiner Liebe anbetraf, so hatte die Schöne, die durch ihren Reitz das Feuer der Liebe in seinem Herzen angezündet hatte, ihn bereits ihrer Gegenliebe versichert, und ihm ihre Freundschaft und Zärtlichkeit auf die angenehmste Art entdekket, die nur immer das Herz eines jungen Liebhabers einnehmen kann. Sie befand sich erst in ihrem zwey und zwanzigsten Lebensjahre, und war ausser andern guten Eigenschaften, so sie besaß, vollkommen schön, zum wenigsten kam sie ihm so vor. In diesem ruhigen Gemüthszustande sahe er dem Hochzeitstage mit dem größten Verlangen entgegen; und welch ein Glück würde es für beyde Verlobte gewesen seyn, wenn die Trauung nach des erhitzten Bräutigams Vorschlag sogleich vierzehn Tage nach dem beschlossenen Eheverlöbniß vollzogen worden wäre, und die Eltern der Braut vermuthlich aus erheblichen

chen Ursachen nicht dieselbe auf eine längere Zeit ausgesetzet hätten, binnen welcher sich die verdrießlichen Auftritte nachmals ereigneten, so ich gleich erzählen werde.

Des Bräutigams Mutter, eine Frau von einem hohen Alter, deren Hauptleidenschaft der Geitz war, hatte sich zwar dieser Heyrath nicht widersetzet, als ihr Sohn ihre Einwilligung verlangte, aber sie war doch im Herzen mit derselben unzufrieden, weil die Person, so er sich zu seiner Ehegattin erwählet hatte, nicht reich genug war. Diese war es, welche sich Tag und Nacht mit Erfindung eines Mittels beschäftigte, wodurch die beschlossene Ehe hintertrieben werden konnte. Der andere Verderber seiner Ruhe war sein leiblicher Bruder, ein junger Mensch, der bey seinem muntern und lustigen Wesen eine grosse Neigung zur Liederlichkeit besaß. Er hatte ebenfalls die Handlung erlernet, und war kurz nach der geschlossenen Verlöbniß seines Bruders aus der Fremde zurück gekommen, um desselben Hochzeitsfeste beyzuwohnen. Der Gemüthscharacter beyder Brüder war von einander sehr unterschieden. Die Aufführung des ältern ward stets durch die Gesetze der Ehre und der Vernunft regieret. Er liebte seine Braut aufrichtig, nur schien ihm die sogenannte Artigkeit, und die Kunst, mit einem Frauenzimmer, wie man sagt,

zu tändeln, zu fehlen, und dieses machte, daß man ihn in Vergleichung mit seinem Bruder für einen Sonderling, unhöflich und altmodisch hielt, dahingegen der jüngere, der mehr mit dem schönen Geschlecht umgegangen war, durch eine beständige Reihe eines erwünschten Fortgangs in mancherley Liebesbegebenheiten schon überzeuget war, daß er das Herz eines Frauenzimmers zu rühren fähig sey. Seine verliebten Absichten waren ihm niemals fehl geschlagen, und er hatte alle Eitelkeiten unter der Sonnen versucht, ohne daß ihm selbige zum Ekel geworden wären. Er hatte die Braut seines Bruders kaum erblicket, als er ebenfalls von derselben Schönheit so sehr eingenommen wurde, daß er von dieser Stunde an derselben Herz zu gewinnen suchte, und seines Bruders Nebenbuhler ward. Auch sie, die an seinem lebhaften und lustigen Wesen mehr Geschmack als an der grossen obwol leutseligen Ernsthaftigkeit seines Bruders fand, schien nach und nach mehr Neigung gegen den erstern von sich blicken zu lassen, als ihr die Banden der Treue, in welchen sie mit dem letztern stand, erlaubten. Da ihr Bräutigam seiner häuslichen Geschäfte wegen nicht so oft seinen Besuch bey ihr abstatten konnte, sondern hiezu gemeiniglich die Abendszeit erwählen mußte, so bediente sich jener dieses glücklichen Augenblicks, um ihrer Gesellschaft ge-

niessen

niessen zu können, so daß der Umgang, den er mit seiner künftigen Schwägerin unterhielt, zuletzt mehr einer grossen Vertraulichkeit als blossen Freundschaft ähnlich ward. Wie weit die erstere gegangen sey, ist niemals recht entdecket worden, indessen hat doch folgende Begebenheit den ersten Anlaß zu dem nachher entstandenen Proceß gegeben. Die Verlobte des Herrn K** befand sich einmal mit desselben Bruder ganz allein in ihres Vaters Wohnstube, und zwar zu einer Zeit, da ihre Eltern abwesend waren, als von ohngefehr jemand an die Stubenthüre klopfte, worüber sie, ich weiß nicht warum, in ein solches Schrecken gerieth, daß sie plötzlich nach der Kammer lief, und ihren Gesellschafter allein ließ. Die Person, so angeklopfet hatte, eröfnete die Thür, und sahe sie noch bey ihrem Eintritt in das Zimmer auf der Flucht nach der Kammer begriffen, den Nebenbuhler des Herrn K** aber voll Verwirrung auf einem Canapee sitzen. Es war dieselbe eine Frau, so den Herrn des Hauses zu sprechen verlangte, aber da sie hörte, daß derselbe nicht zu Hause sey, sich sogleich wieder wegbegab, jedoch ihre Verwunderung über der Jungfer Braut Aufführung durch eine spöttische Miene genugsam zu verstehen gab. Diese Weibsperson war es, die zuerst den Saamen der Zweytracht und Uneinigkeit, so nachher zwischen

dem

dem Bräutigam und der Braut, desgleichen derselben Eltern entstanden, ausgestreuet hatte. Sie verfügte sich zu des Herrn K** Mutter, und erzählte derselben, was sie gesehen und gehöret, und setzte, wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget, noch hinzu, daß sie beyde Personen auf eine gewisse verdächtige Weise angetroffen habe, und diese, so schon lange, um die Heyrath ihres Sohnes zu hintertreiben, eine bequeme Gelegenheit zu erhalten wünschte, glaubte, daß sie durch die ihr gegebene Nachricht ihre Absicht am leichtesten erreichen würde. Sie ließ ihren ältesten Sohn, den Bräutigam, zu sich kommen, und erzählte ihm, was sie gehöret habe, welcher darüber so sehr erschrack, daß er kaum ohne Zittern das Ende ihrer Erzählung anhören konnte. Es kam ihm unbegreiflich vor, daß eine Person, so ihm bereits ihr ganzes Herz ergeben hatte, eine so unnatürliche Liebe gegen seinen Bruder hegen sollte, die nach den damaligen Umständen ein Verbrechen genennet zu werden verdiente, und er konnte kaum glauben, daß sein leiblicher Bruder auch sein Nebenbuhler seyn werde. Noch nicht zufrieden mit demjenigen, was ihm seine Mutter gesaget hatte, ließ er die Frau selbst zu sich kommen, um die wahren Umstände von derselben zu erfahren, und die Nachricht, so sie ihm gab, schien ihn von der Untreue seiner Geliebten zu überzeugen.

zeugen. Was aber seinen Argwohn noch mehr bestärkte, war, daß er selbst von der grossen Neigung, so sie gegeu seinen Nebenbuhler blicken ließ, einen Augenzeugen abgegeben, indem er, wenn er mit demselben zugleich bey ihr gewesen, wahrgenommen, daß sie jenem mit mehrerer Freundlichkeit als ihm begegnete. Nun fieng er bey sich zu überlegen an, was er bey einer so verdrießlichen Sache für Maaßregeln erwählen sollte. Noch glaubte er nicht, daß der Gegenstand seiner Liebe von einer sträflichen Leidenschaft sich völlig werde haben besiegen lassen, und daß vielleicht ihr Herz nur für das erste in einer Versuchung, von einem falschen Bruder verführet zu werden, gestanden. Tiefsinnig gieng er in seinem Hause herum, so daß jedermann eine ungewöhnliche Schwermuth in seinem Gesichte bemerkte. Endlich entschloß er sich, sowohl seiner Geliebten als auch deren Eltern seinen Kummer zu entdecken. Als er an einem Abend seinen gewöhnlichen Besuch abstattete, und unter andern die Rede von seinem Bruder vorfiel, so konnte er sich nicht länger mehr enthalten, sowohl sie als seine zukünftigen Schwiegereltern zu ersuchen, demselben keinen freyen Zutritt mehr zu verstatten, oder zum wenigsten keinen Besuch anders von ihm anzunehmen, es wäre denn, daß er jedesmal gegenwärtig wäre. Man kann leicht

gedens

gedenken, daß dieser Antrag die Aufmerksamkeit der Personen, an welche selbiger ergangen, erwecket haben müsse. Die Mutter seiner Verlobten merkte es an seinen ernsthaften Mienen, daß etwas fürgefallen seyn müsse, welches ein solches Verlangen bey ihm erreget habe. Sie ließ sich gegen ihn mit einer lächelnden Miene verlauten, wie sie nimmer glaube, daß er gar auf seinen leiblichen Bruder eifersüchtig seyn werde. Das nicht, war seine Antwort, allein dergleichen Besuche gäben doch zu mancherley Muthmassungen Anlaß, die zu beyder Verlobten Mißvergnügen und Nachtheil gereichten, und als man weiter von ihm zu wissen verlangte, was er damit sagen wollte, so war es ihm unmöglich, die Ursache seines Verdrusses länger zu verhehlen. Er erzählte also, was ihm seine Mutter gesaget, und diese von der Frau gehöret hatte, welche seinen Bruder allein bey seiner Geliebten angetroffen. Die Eltern seiner Braut wurden über diese Erzählung so sehr als diese selbst bestürzt, und die letztere brachte zu ihrer Entschuldigung nichts weiter für, als daß sein Bruder damals von ohngefehr zu ihr gekommen, als sie allein gewesen. Sie habe, um den Wohlstand nicht zu beleidigen, seinen Besuch angenommen, und es sey wahr, daß sie, sobald als sie das Klopfen an der Thür gehöret, plötzlich davon gegan-

gen

gen sey, aber dieses sey auch in der Absicht, um niemand Gelegenheit zu einer Plauderey und Ausbreitung eines üblen Gerüchts zu geben, geschehen. Sie könne, fuhr sie weiter fort, allemal eidlich erhärten, daß zwischen ihr und seinem Bruder gar kein verbotenes Liebesverständniß obwalte, und damit sein Herz völlig beruhiget werden möge, so wollte sie desselben Anblick auf alle Art und Weise vermeiden. Auch ihre Eltern versicherten ihn, daß, wenn dieses die einzige Ursache seines Kummers sey, sie solche Verfügungen machen wollten, daß seinem Bruder auf eine höfliche Weise der freye Zutritt in ihr Haus untersaget werden sollte. Zufrieden mit dieser Erklärung gieng der beruhigte Bräutigam nun nach seinem Hause, nachdem er sich seiner Schönen empfohlen, und diese ihm ihr Verlangen, ihn bald wieder zu sehen, mit einer verstellten Freundlichkeit kund gemacht hatte. Er fand sich auch wirklich den andern Tag wiederum bey ihr ein, aber schon dieser Besuch ließ eine grosse Veränderung bemerken, die mit seiner Braut vorgegangen. Sie empfieng ihn mit einer mehr ernsthaften als vertraulichen Miene, und ließ durchgehends ein so kaltsinniges Wesen von sich blicken, daß er daraus deutlich schliessen konnte, wie empfindlich ihr der am vorigen Tage gemachte Vorwurf gewesen seyn müsse. Denn ihre El-

tern hatten sie den Tag zuvor, nachdem ihr Bräutigam weggegangen war, wegen des Vorfalls, der denselben so sehr aufgebracht hatte, zur Rede gestellt, und ihr ihre freye Aufführung verwiesen, und dieses war die Ursache von der grossen Sprödigkeit, welche sie gegen ihren Bräutigam bezeigte, der sich inzwischen alle Mühe gab, die fast erkaltete Liebesglut in ihrem Herzen wiederum anzufachen. Er hatte kaum eine halbe Stunde bey ihr zugebracht, als sich sein Bruder und Nebenbuhler auch einstellte. Dieser gerieth in ein noch grösseres Erstaunen, als er sie wieder ihre Gewohnheit so kaltsinnig fand, und was seine Bewunderung noch vermehrte, war die grosse Verachtung, so sie gegen ihn blicken ließ. Sie würdigte ihn kaum einer Antwort, und schien über alle Fragen, die er an sie ergehen ließ, verdrießlich zu werden. Er glaubte inzwischen, daß ihr sprödes Bezeigen eine blosse Verstellung sey, und daß die Anwesenheit seines Bruders sie bewogen habe, die zärtliche Neigung, so sie gegen ihn hege, aus Behutsamkeit zu verbergen, damit jener nicht eifersüchtig werden möge. Um ihr mit seiner Gegenwart nicht länger verdrießlich zu seyn, und alle Gelegenheit zu einem Zwist zwischen ihm und seinem Bruder zu vermeiden, nahm er diesesmal in der Hofnung, den folgenden Tag allein bey ihr seinen Besuch abstatten zu

können,

können, seinen Abschied. Er betrog sich, denn als er den Tag darauf sich zu einer solchen Stunde meldete, da er wußte, daß sein Bruder ihn nicht überraschen werde, ließ man ihm durch die Hausmagd sagen, daß die Person, so er zu sprechen verlange, mit ihren Eltern ausgegangen sey. Den andern Tag ward eine Unpäßlichkeit zur Entschuldigung vorgeschützet, um derenwegen sie seinen Besuch nicht annehmen könne. Als er nach einigen Tagen sich wieder meldete, so ward er unter dem erdichteten Vorgeben, daß wichtige Geschäfte es nicht erlaubten, seinen Besuch anzunehmen, abgewiesen, und auf eben diese Weise ward ihm noch einigemal die Unterredung mit seiner Freundin abgeschlagen. Nun merkte er erst, daß man ihn in dem Hause des Herrn S** als eine unangenehme Person ansahe, mit deren Besuchen man gern verschonet zu werden wünschte. Hiervon ward er noch mehr überzeuget, als er erfahren, daß sein Bruder glücklicher gewesen, und dessen Besuche an denselben Tagen angenommen worden, an welchen man ihn unter allerhand nichtigen Entschuldigungen abgewiesen hatte. Unmuthsvoll über eine so plötzliche Veränderung, erboßt über die grosse Verachtung, so man ihm bezeigte, und neidisch über das Glück seines Bruders, welchem doch seit dieser Zeit seine Geliebte nicht mehr so zärtlich, wie sie wol zuvor zu

thun gewohnt war, begegnete, begab er sich kurz nachher auf einen Weinkeller, wo er eine lustige Gesellschaft von jungen Leuten antraf, deren Gesinnungen mit den seinigen genau übereinstimmten. Hier erzählte der Unbedachtsame den bisher gepflogenen vertrauten Umgang mit seines Bruders Braut, und ließ sich gegen die Gesellschaft verlauten, wie er seinen armen Bruder von Herzen bedaure, daß derselbe sich in eine Person verliebet habe, welche die größte Buhlschwester genennet zu werden verdiente, die nur immer angetroffen werden könne. Er versicherte, daß sie ihm mehr als funfzigmal ihr Herz entdecket, und ihm dabey gemeldet habe, daß sie gegen seines Bruders Person einen innerlichen Abscheu in ihrem Herzen empfände, gegen ihn aber eine wahre Neigung verspüre, und völlig überzeuget sey, daß sie beyde sich besser zusammen schicken würden. Sie habe zwar gezwungener Weise auf ihrer Eltern Befehl demselben das Jawort geben müssen, allein sie hofte dadurch wiederum von ihrer Zusage befreyet zu werden, wenn er sich entschliessen könnte, ihr Liebhaber zu werden. Damals sey er auch wirklich von ihrem Reitz bezaubert worden; ja er sey, als er einsmals bey ihr ganz allein gewesen, in die Versuchung gerathen, mit ihr Unzucht zu verüben, welches auch ganz gewiß geschehen seyn würde, wenn sie nicht

die

die unvermuthete Erscheinung einer gewissen Weibsperson verhindert hätte. Die Erzählung dieser Begebenheit erregte unter der Gesellschaft ein lautes Gelächter, einige hielten sie für erdichtet, und für eine Großsprecherey eines unbesonnenen Jünglings, andere glaubten das Gegentheil. Aber das schlimmste bey der ganzen Sache war dieses, daß ein jeder solche wiederum andern guten Freunden erzählte, die sie wiederum ihren guten Freunden mittheilten, so daß selbige gar bald in der ganzen Stadt ausgebreitet ward, und in allen Gesellschaften zum Stof der Unterredungen dienen mußte. Der Herr S** sowohl als sein erwählter Schwiegersohn bekamen hievon ebenfalls Nachricht. Der letztere, welcher nunmehr sich für überzeuget hielt, daß er an seinem Bruder einen Nebenbuhler habe, stellte denselben darüber zur Rede, welcher ihn versicherte, daß seine Erzählung völlig in der Wahrheit gegründet wäre, und zu seiner Entschuldigung weiter nichts anführte, als daß er von seines Bruders ungetreuen Braut zu allem, was heimlich vorgefallen, verleitet worden. Die Bestürzung des ältern Herrn K** war unbeschreiblich. Die Erzählung seines Bruders erregte sein Nachdenken, und er glaubte, überzeugt zu seyn, daß zwischen demselben und seiner Geliebten schon solche Handlungen vorgefallen seyn müssen, welche zu beschrei-

ben die Ehrbarkeit verbietet. Ihr sprödes und kaltsinniges Begegnen, so sie, seitdem er ihr und ihren Eltern seinen Verdruß entdecket hatte, gegen ihn erwiesen, bestärkten ihn in seiner Meynung noch mehr, und er sahe es nunmehr als eine Gewissensache an, wenn er mit einer Person das Band der Ehe vollziehen sollte, die nach seiner Meynung die Vertraulichkeit, in welcher sie mit seinem Bruder gestanden, gar zu weit getrieben hatte. So zärtlich, so aufrichtig seine Neigung vorher gegen sie war, so unauslöschlich war auf einmal der Haß, von welchem sein Herz wider sie eingenommen ward. Sie war nunmehr in seinen Augen nicht mehr der liebenswürdige Engel, in dessen Besitze er sich ein irrdisches Paradies versprochen hatte. Ihr Reitz war verschwunden, ihr Witz deuchte ihm eine blosse Unverschämtheit zu seyn, und das Zärtliche in ihrem vormaligen Betragen ward ihm zum Ekel. Kurz diese Begebenheit machte auf einmal seiner Liebe ein Ende. Er schrieb einen Brief an den Herrn S**, worinnen er ihm meldete, wie es ihm eine wahre Ehre gewesen seyn würde, sein Schwiegersohn zu werden, daß aber, nachdem seine Tochter so schändlich die Pflichten einer Verlobten verletzet habe, wie ihm schon bekannt seyn werde, es zu seiner Ruhe gereichen würde, wenn er ihn lieber von seiner Verbindung lossprechen,

als derselben Erfüllung verlangen wollte, indem zu besorgen sey, daß, wenn er auf derselben Vollziehung bestehen würde, viele ärgerliche Dinge zu seiner und seiner Tochter Schande bekannt gemacht werden möchten, von welchen zu wünschen sey, daß sie als ein Geheimniß auf ewig verborgen bleiben mögen. Der Herr S**, wie ich vorhin angeführet, hatte von dem üblen Ruf der wider seine Tochter entstanden, schon Nachricht gehabt, ehe er noch dieses Schreiben erhielt. Sein Ehrgeitz erlaubte ihm nicht, sich bey dieser verdrießlichen Sache gleichgültig zu bezeigen, und seine Pflicht erforderte es, daß er als Vater die Ehre seines Kindes retten mußte. Aber er wollte auch nicht aus Unbedacht und Uebereilung etwas wagen, damit er nicht bey dem seinem Hause zugefügten Schimpf noch mehr verspottet werden möchte. Er ließ seine Tochter vor sich kommen, und las ihr das Schreiben ihres Bräutigams vor, hierauf aber befahl er ihr, ihm die reine Wahrheit zu bekennen, was eigentlich zwischen ihr und dem jüngern K** vorgefallen sey, und versicherte sie, daß, wenn sie ja aus Flüchtigkeit einen Fehltritt begangen haben sollte, er ihr denselben nicht nur verzeihen, sondern ihr auch deswegen nicht den geringsten Vorwurf machen wollte. Es komme jetzt auf ihre Ehre an, und daß ein Nichtswürdiger für seine Bos-

heit, wodurch er sie in einen üblen Ruf gebracht, bestrafet, und ein wankelmüthiger Bräutigam zur Erfüllung seines Versprechens angehalten werde.

Anstatt eine weibliche Schwachheit zu verrathen, antwortete sie mit einer heitern Miene, aus welcher gleichsam die Ruhe und Stille ihres Herzens herfür blickten, daß ihr Gewissen von allen dergleichen Vorwürfen frey, und sie sich keiner Vergehung wider die Pflichten der Tugend bewußt sey, auch sich völlig seinem väterlichen Zorn unterwerfen wolle, wenn sie jemals desjenigen überführet werden könnte, was die Lästerung zu ihrem Nachtheil ersonnen, und von ihr ausgebreitet habe. Diese Antwort besänftigte ihren Vater, und nunmehr antwortete er dem Herrn K** auf sein Schreiben ganz kurz: wie er ihn, ohne seine eigene Ehre zu verletzen, von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht losſprechen könnte, so lange die Ursache, welche er wegen seiner Entbindung von seiner Zusage angeführet habe, noch nicht erwiesen worden; und da sein unwürdiger Bruder der Urheber aller Lästerungen sey, die zur Verkleinerung der Ehre seiner Tochter ausgebreitet worden, so habe er sich deswegen entschlossen, denselben als einen Injurianten gerichtlich zu belangen. Der Ausgang dieses Processes würde erstlich zeigen,

wer

wer von beyden Theilen sich nach des andern Willen werde bequemen müssen.

Der Herr K** ließ dieses Schreiben unbeantwortet, und gab durch sein Stillschweigen zu verstehen, daß er den Ausgang des Processes abwarten wolle. Sein Bruder ward hierauf auf die wider denselben von dem Herrn S** erhobene Klage vor das Gericht gefordert; und hat jemals ein Beklagter in dergleichen Injurienhändeln veränderliche Reden bey seiner Vernehmlassung geführet, so war er es, so daß man ihn für einen wahnwitzigen Menschen hätte halten können, wenn man nicht von ihm überzeugt gewesen wäre, daß er den vollkommenen Gebrauch seiner Vernunft besessen hätte. Er gestand bey dem ersten Verhör, daß ihn des Beklagten Tochter zur Unzucht verleitet habe, und daß er das Verbrechen zu verüben eben im Begrif gestanden, als er durch die unvermuthete Ankunft der vorhin gedachten Frauensperson an desselben Vollendung verhindert worden. Als der Kläger hierauf schlechterdings es verneinte, daß seine Tochter den Beklagten zu der vorgehabten Unzucht verleitet habe, und von demselben verlangte, daß er solches beweisen sollte, so ward ihm zur Führung dieses Beweises die gewöhnliche Frist verstattet, aber anstatt denselben zu übernehmen, kam er mit einer Schrift ein, worinnen er seine vorige

Aussage gänzlich wiederrief, und dagegen anführte, daß das üble Gerücht, so er von des Beklagten Tochter ausgebreitet habe, völlig ungegründet sey, und von ihm aus Rachgier erdacht worden, weil dieselbe bey dem letzten Besuche, welchen er bey ihr abgeleget, als sein Bruder ebenfalls gegenwärtig gewesen, sowohl diesen als ihn mit einer so grossen Verachtung angesehen, und was ihn noch mehr erbittert, und zu der That, um derenwegen er verklaget worden, bewogen habe, sey dieses, daß der Kläger ihn nachmals durch sein Gesinde auf eine so schimpfliche Art abweisen lassen, als er bey demselben seinen Besuch abstatten wollen. Diese Schrift ward dem Gegentheil nur blos zu seiner Nachricht zugeschickt, und die Obrigkeit glaubte, daß nach einem so ungezwungenen und deutlichen Geständniß die ganze Sache auf einmal abgethan werden könne. Um dieselbe also durch einen richterlichen Ausspruch zu endigen, ward ein Rechtstag angesetzet, an welchem sich auch beyde Theile einfanden, und dennoch ward diesesmal nichts entschieden, indem der Beklagte, als ihm sein Geständniß vorgehalten worden, sich erklärte, wie er dasselbe Gewissens halber wiederrufen, und bey seiner ersten Aussage nochmals beharren müsse, indem es wirklich wahr sey, daß des Klägers Tochter ihn so lange gequälet, bis er ihren wil-

den

den Lüsten ein Genüge zu leisten sich bequemet habe, nur sey es nicht zur Vollendung gekommen. Diese Veränderung seines vorigen Bekenntnisses erregte des Richters Zorn. Es ward ihm vorgehalten, daß man aus seinem ganzen Bezeigen nichts anders schliessen könne, als daß er durch dergleichen öfteres Wiederrufen seiner Aussagen nur die Sache unnöthiger Weise zu verzögern, und den Gegentheil zu ermüden die Absicht habe. Zugleich ward ihm eine nochmalige Frist zu seiner Beweisführung gestattet, und derselben die Drohung angehänget, daß, woferne er mit dergleichen Ränken das Gerichte abermals beleidigen würde, alsdenn nach der Strenge der Gesetze wider ihn verfahren werden sollte. Diese Drohung des Richters hatte die Wirkung, daß er zwar seine letztere Erklärung wieder zurück nahm, aber auch zugleich hinzufügte, daß seine Mutter und Bruder ihn verleitet hätten, des Beklagten Tochter auf die vorhin angeführte Weise in einen üblen Ruf zu bringen. Es folgte also ein neuer Auftritt, und des Beklagten Mutter und Bruder mußten nunmehr auch auf dem Schauplatz erscheinen. Als beyde an dem zu ihrer Abhörung angesetzten Tage wegen des vorhin angeführten Umstandes vernommen wurden, so versicherten sie, daß sie solches niemals von dem Beklagten verlanget hätten, ja der letztere setzte noch hin-

zu, daß, da er denselben für seinen Nebenbuhler gehalten, er ihm nicht einmal dergleichen ansinnen dürfen, und es sey das brüderliche Vertrauen zwischen ihm und dem Beklagten lange vorher erloschen gewesen, ehe derselbe dasjenige, was zwischen ihm und des Klägers Tochter vorgefallen seyn sollte, bekannt gemacht habe. Man ließ hierauf den Beklagten ebenfalls in die Gerichtsstube kommen, und machte ihm die Aussagen seiner Mutter und Bruders bekannt. Er unterstand sich nicht, ihnen zu widersprechen, sondern wiederholte nunmehr sein vormals schriftlich überreichtes Bekenntniß, daß er aus bloßer Rache, und um der vorhin angeführten Ursache wegen des Klägers Tochter in ein übles Gerücht zu bringen, und zugleich die zwischen derselben und seinem Bruder verabredete Ehe zu hintertreiben gesuchet habe. Ihm ward hierauf eine vierwöchige Gefängnißstrafe und eine des Klägers Tochter zu thuende Abbitte zuerkannt. Er unterwarf sich, ohne die geringste Einwendung dagegen zu machen, dem richterlichen Ausspruch, und verrichtete an dem dazu angesetzten Tage die ihm auferlegte Abbitte mit der größten Willigkeit, und begab sich, nachdem er des Klägers Tochter um Verzeihung gebeten hatte, mit der größten Gelassenheit in den Kerker, ohne über die verdrießliche Einsamkeit zu murren, in welcher er als

ein

ein Mensch, der in einer beständigen Unruhe und uneingeschränkten Freyheit zu leben gewohnt war, in aller Stille die vier Wochen zubrachte. Seine Vaterstadt ward ihm nach seiner erfolgten Befreyung zuwider, und er beschloß bey sich, einen Ort, wo ihm so viele Widerwärtigkeiten begegnet waren, auf ewig zu verlassen. Als er an dem zu seiner Abreise bestimmten Tage von seiner Mutter und Bruder nach einer vorher geschehenen Aussöhnung Abschied genommen hatte, so stattete er noch in aller Eile bey dem Prediger, bey dessen Kirchsprengel seine Mutter eingepfarret war, einen Besuch ab, und überreichte demselben eine versiegelte Schrift, mit der Bitte, solche dem Gericht nach seiner Abreise zu übergeben. Als der Geistliche, den ein solcher unerwarteter Antrag befremdete, den Inhalt derselben zu wissen verlangte, so gab er ihm zur Antwort, daß er darinnen das, was zwischen ihm und des Herrn S** Tochter vorgegangen, aufrichtig erzählet habe, und gab ihm die Urschrift des von ihm verfertigten Aufsatzes zu lesen, wovon das versiegelte Papier die Abschrift war. Diese nun enthielt noch den besondern Umstand in sich, daß er nemlich die Unzucht, so nach seinem Vorgeben nicht vollbracht worden, wirklich vollbracht habe. Nicht genug, sondern er führte, als der Prediger ihm den Vorwurf machte,

wie es möglich sey, daß er sogar nach ausgestandener Strafe von dem, was er gestanden, das Gegentheil behaupten könne, weiter an: daß er dieses alles in der Absicht gethan habe, um einer weit härtern Strafe zu entgehen, welche ihn wegen der mit seines Bruders Braut getriebenen Unzucht getroffen haben würde, wenn er die wahren Umstände entdecket hätte. Er verließ hierauf den Prediger und zugleich seine Vaterstadt, jener aber lieferte die ihm anvertraute Schrift in die Hände der Obrigkeit, welche sie nach geschehener Durchlesung für ein aus Haß und Rache aufgesetztes Pasquill erklärte, und zur Nachricht bey den übrigen gerichtlichen Verhandlungen aufbewahrte; es ist aber doch ihr Inhalt nachher bekannt geworden.

Nach der von dem Herrn K** mit seiner Braut Eltern getroffenen Abrede wäre die Ehe schon längst durch die priesterliche Trauung vollzogen worden, wenn nicht der Vorfall mit seinem Bruder die Verzögerung der Hochzeitsfeyer veranlasset hätte. Jedermann glaubte, daß nunmehr alle Schwierigkeiten gehoben seyn würden, so derselben Vollziehung bisher entgegen gestanden, und der Herr S** hofte, daß sein zukünftiger Schwiegersohn solche selbst verlangen werde, allein derselbe hatte eine solche Abneigung gegen seine gewesene Braut, daß er gar kein Ge-

heimniß

heimniß daraus machte, sondern sich gegen jeder-
mann erklärte, wie er lieber sein Vermögen ver-
lieren, als mit einer Person von so schlechtem
Gemüthscharacter ein eheliches Bündniß einge-
hen wollte. Er hatte seit der Zeit seines an
den Herrn S** erlassenen Schreibens seine Be-
suche eingestellet, und alle Gelegenheit vermieden,
seiner vormaligen Geliebten und deren Eltern vor
die Augen zu kommen, aber er gedachte nicht dar-
an, daß die Liebe, wenn sie beleidiget worden,
rachgierig sey. Sein an den Herrn S** erlas-
senes Schreiben enthielt schon eine Erklärung in
sich, die seinem ersten Antrag ganz entgegen ge-
wesen, und in einer deutlichen Zurücknehmung
seines von sich gegebenen Wortes bestand, und
man konnte aus seiner jetzigen Aufführung seine
Absicht noch mehr errathen. Indessen war dem
erstern aus mehr als einer Ursache an der Voll-
ziehung der Heyrath gelegen, welches ihn auch
bewog, dem Herrn K** in einem Schreiben zu
melden, wie er hoffe, daß derselbe von der Un-
schuld seiner Tochter nunmehr völlig überzeuget
seyn und die Ehe mit derselben zu vollziehen
weiter kein Bedenken tragen werde. Die Ant-
wort, so er hierauf erhielt, stimmte mit seiner
Hofnung nicht überein, sie bestand in einem kalt-
sinnigen Compliment. Er schrieb ihm wieder,
daß er gegen ihn die größte Hochachtung hegte,

und nichts mehr wünschte, als eine Gelegenheit, ihm seine Dienstwilligkeit bezeigen zu können, zu erlangen, und daß er übrigens von ihm versichert sey, wie er selbst als ein vernünftiger Mann einsehen werde, was für üble Folgen aus einer Ehe entstehen können, wenn die Personen, so sich mit einander in den Ehestand begeben wollen, keine Neigung gegen einander hätten. Er hofte also, daß derselbe nicht weiter etwas von ihm verlangen werde, was er ohne Verletzung seines Gewissens auch nicht thun könne.

Der Herr S** würdigte dieses Schreiben keiner Antwort, sondern er faßte nunmehr den Entschluß, den wankelmüthigen Bräutigam seiner Tochter mittelst der richterlichen Hülfe zur Vollziehung der Ehe zu zwingen, und kam gegen denselben bey dem geistlichen Gerichte des Landes mit einer Klage ein, welche dem Gegentheil zu seiner Vernehmlassung zugeschicket, zugleich aber beyden Theilen an dem hiezu angesetzten Tage persönlich zu erscheinen auferleget worden. Er sowohl als der Kläger mit seiner Tochter fanden sich ein, und so sehr ihn das Consistorium von der Nichtigkeit seiner Einwendungen zu überzeugen suchte, so wenig war er doch zur Erfüllung seines Eheversprechens zu bewegen. Er bat um die Erlaubniß, selbige schriftlich ausführen zu dürfen, welches ihm auch zugestanden wurde,

und

und nahm einen Rechtsgelehrten zu seinem Beystande an. Was derselbe in der für den Beklagten abgefaßten Schutzschrift der Klage entgegen setzte, bestand darinnen, daß es einmal nach dem gemeinen und päbstlichen Rechte, mit welchem auch die Gesetze der evangelischen Kirche übereinstimmten, ausgemacht sey, daß Obrigkeiten nicht leicht jemand zur Vollziehung der Ehe zwingen, sondern ein Eheversprechen, so durch den Beyschlaf noch nicht vollzogen worden, bey solchen hervorscheinenden Umständen, welche einem Theil eine hinlängliche Ursache zu einem heftigen Widerwillen zu geben, und eine unglückliche Ehe zu drohen scheinen, wiederum aufzuheben sich geneigt erzeigen sollen. Hierauf machte er die Anwendung auf seinen Clienten, und führte an, daß der Abscheu, welchen derselbe gegen des Klägers Tochter hegte, um so mehr für gegründet zu halten sey, als dieselbe durch ihre grosse Neigung zur Ueppigkeit durch die verbotene Vertraulichkeit mit des Beklagten Bruder, und die kaltsinnige Begegnung, so sie die letzte Zeit hindurch gegen den erstern bewiesen, selbst den Haß, welchen er auf sie geworfen, wieder sich erreget habe. Dieser Widerwille, welchen hier der Beklagte verspüre, würde beständig dauern, wenn er auch zur Vollziehung der Ehe gezwungen werden sollte, und es sey allemal bes-

ser,

ser, wegen eines beständigen Widerwillens auf der einen Seite das Eheverlöbniß aufzuheben, als durch Zwang eine unglückliche Ehe zu befördern. Was zwischen des Klägers Tochter und des Beklagten Bruder vorgegangen, schiene nunmehr durch die von demselben zurückgelassene und dem Prediger anvertraute schriftliche Erzählung genug entdeckt zu seyn, und wenn man ja noch an der Gewißheit dieses ärgerlichen Geheimnisses zweifeln wollte, so sey es doch ausgemacht, daß man in zweifelhaften Fällen das sicherste Mittel erwählen müßte, welches in dem gegenwärtigen Falle auf der Wiederaufhebung des von dem Beklagten mit des Klägers Tochter eingegangenen Eheversprechens beruhe.

Diese Einwendungen schienen dem Kläger lange noch nicht so wichtig zu seyn, daß sie ihn hätten bewegen können, von seiner Klage abzustehen. Er setzte denselben in seiner Gegenantwort entgegen, daß der Beklagte weder durch einen ungerechten Zwang noch durch Betrug zu dem Eheversprechen gebracht worden, und noch weniger eine unbedachtsame Zusage vorschützen könne. Das Verlöbniß sey einmal öffentlich und mit Einwilligung derjenigen Personen geschehen, auf deren Erklärung es bey einem so wichtigen Geschäfte fürnemlich ankomme. Es sey freylich andem, daß ein Eheverlöbniß, so im

An:

Anfang gültig und verbindlich gewesen, zuweilen wieder aufgehoben werden könne, wenn sich bey dem einen oder andern Theile nach der Zeit ein Zufall ereignet, welchen, wenn er vorher dem einen bekannt gewesen wäre, denselben vermuthlich von der Vollziehung seines Versprechens abgehalten haben würde. Gegenwärtig sey aber gar keine hinlängliche Ursache vorhanden, die dem Beklagten, sich von seiner Verbindlichkeit los zu machen, die geringste Befugniß gebe. Denn was den Vorwurf anbelange, als habe des Klägers Tochter mit des Beklagten Bruder in einer verdächtigen Vertraulichkeit gelebet, so sey solcher durch desselben eigenes Geständniß entkräftet, und er als ein Ehrenschänder dafür gestrafet worden. Die Chartequen, so er dem Prediger eingehändiget habe, verdienten nicht die geringste Achtsamkeit, und legten vielmehr von desselben boshaften und rachgierigen Herzen ein Zeugniß ab. Und wenn gleich der Beklagte jetzt vorgäbe, daß er gegen des Klägers Tochter einen Abscheu hege, und von einer heftigen Feindschaft wider dieselbe eingenommen sey, so müßte er dagegen bedenken, daß, wenn von verlobten Personen ein Theil aus bloßer Feindschaft das Verlöbniß nicht halten will, solches ihm niemals einzuräumen, sondern derselbe vielmehr durch die gewöhnlichen Zwangsmittel zur Vollziehung der Ehe anzuhalten, um

deren Anwendung er nochmals bitten müsse, wenn der Beklagte die Ehe zu vollziehen ferner hartnäckigter Weise sich weigern würde.

Dieses war es freylich, worüber sein Gegentheil sich beklagte, und er sahe gar wohl ein, daß er nicht leicht von seiner Verbindlichkeit frey gesprochen werden möchte, wenn er nicht wenigstens den auf des Klägers Tochter wegen einer mit seinem Bruder getriebenen Unzucht geworfenen Verdacht einigermassen dargethan haben würde. Er bat daher ihn zu der Führung dieses Beweises zuzulassen, und übergab, nachdem der Richter hiezu seine Einwilligung gegeben, einige Beweisartikel mit der Bitte, die von ihm vorgeschlagenen Zeugen darüber eidlich zu vernehmen. Unter diesen Zeugen befand sich unter andern die Frauensperson, welche durch ihre unvermuthete Erscheinung des Klägers Tochter und des Beklagten Bruder in ihrer verliebten Unterredung gestöret hatte. Auf die Aussage dieser Frau kam es hier fürnemlich an, denn die Artikel, worüber die andern Zeugen abgehöret werden sollten, enthielten keine besondere Umstände in sich, indem sie nur dahin gerichtet waren, ob nicht den Zeugen von des Klägers Tochter schlechten Aufführung überhaupt etwas bekannt sey, und dieselben wüßten, daß sie schon vor dem mit dem Beklagten getroffenen Verlöbniß mit andern jun-

gen Mannspersonen einen verdächtigen Umgang unterhalten habe? Die Absicht, worauf der Beklagte seine Hofnung gesetzet hatte, schlug fehl. Die erste Zeugin sagte weiter nichts aus, als daß sie bey ihrem Eintritt in die Stube des Beklagten Bruder auf einem Canapee sitzend angetroffen, und wie des Beklagten Tochter sich plötzlich nach der Kammer begeben, wahrgenommen, sonst aber nichts Verdächtiges gesehen habe. Was aber die Aussagen der übrigen Zeugen anbelangte, so standen ihm selbige mehr entgegen, als daß er aus denselben etwas zu seinem Vortheil hätte gebrauchen können. Sie enthielten sogar ein rühmliches Zeugniß von seiner vormaligen Geliebten guten Aufführung in sich, indem ein jeder versicherte, daß er niemals etwas Böses von derselben gehöret habe, die Geschichte ausgenommen, so der jüngere K** von derselben ausgebreitet habe.

Des Beklagten Sachwalter unterstand sich kaum aus der Zeugen Aussagen, die für seinen Clienten so widrig ausgefallen waren, in seiner Ausführungsschrift etwas zu desselben Vortheil vorzutragen. Er hielt sich nur bey der ersten Zeugin auf, und behauptete, daß, wenn gleich dieselbe nichts Verdächtiges gesehen zu haben versichert hätte, dennoch nicht zu begreifen stünde, warum des Klägers Tochter so schnell nach

der Kammer geflohen, als diese Frau in die Stube getreten. Dieser Umstand liesse allemal einen gewissen Verdacht zurück, daß etwas vorgegangen seyn müsse, so verursachet habe, daß dieselbe sich vor jemand sehen zu lassen für Schaam und Furcht nicht habe wagen wollen, indem sie, wenn ihr Gewissen rein, und ihre Aufführung unschuldig gewesen wäre, gar keine Ursache gehabt hätte, für einer Frau zu fliehen, die so oft in ihres Vaters Hause aus- und eingegangen. Dieser Vorfall sey freylich noch nicht so beschaffen, daß solcher die derselben angeschuldigte verübte Unzucht erwiese; aber er gebe doch zu solchen Muthmassungen Anlaß, welche nothwendig bey dem Beklagten einen Gewissensscrupel erregen müßten, ob er mit gutem Gewissen, und ohne sich an GOtt zu versündigen, mit einer Person die Heyrath vollziehen könne, von welcher man nicht wisse, ob dieselbe nicht schon mit seinem leiblichen Bruder eine solche sündliche Handlung verübet haben möge, welche als eine Blutschande betrachtet werden müßte. Bey solchen wichtigen Bedenklichkeiten den Beklagten zur Vollziehung der Ehe zu zwingen, hiesse eben so viel, als dessen Seele auf Zeitlebens mit Gewissensbissen martern wollen.

Diese Schrift ward dem Gegentheil zur Beantwortung zugefertiget, welcher aber selbige nicht

einmal

einmal einer weitläuftigen Gegenantwort würdig hielt, sondern nur darauf erwiederte, daß der angeführte Verdacht schon durch das rechtskräftige Urtheil, welches des Beklagten Bruder eine vierwöchige Gefängnißstrafe und Abbitte auferleget habe, für ungegründet erkläret worden, und da auch die abgehörten Zeugen nicht das geringste ausgesaget hätten, so dem Beklagten zu statten kommen könnte, so wolle er nunmehr den richterlichen Ausspruch erwarten, welcher dahin ergieng: Daß Beklagter, seines Einwendens ohngeachtet, sowohl die Ehe binnen sechs Wochen mit des Klägers Tochter zu vollziehen, als auch die verursachten Kosten demselben zu erstatten schuldig; widrigenfalls wird derselbe hiezu nicht unbillig durch gebührende Zwangsmittel angehalten.

Der Beklagte ward nach Eröfnung dieses Urtheils für Verdruß und Kummer ganz ausser sich gebracht, so daß sein Bezeigen einer Verzweiflung nahe kam; allein sein Sachwalter sprach ihm einen guten Muth ein, und verlangte nur so viel von ihm zu wissen, ob er sich wol entschliessen könne, sich von seiner Verbindlichkeit mit einer an des Klägers Tochter zu bezahlenden Geldsumme loszukaufen, und hielt, nachdem sein Client gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden hatte, das Erkenntniß von der Rechtskraft

durch die Einlegung eines rechtlichen Hülfsmittels ab. Es ward dasselbe angenommen, und ihm zur Ausführung seiner Beschwerden die gewöhnliche Frist verstattet. Was die letztern anbelanget, so bestanden sie darinnen, daß sein Client die Ehe mit des Klägers Tochter zu vollziehen für schuldig erkläret worden, und noch dazu die Kosten bezahlen sollte. Er glaubte bereits so viel dargethan zu haben, daß aller Verdacht, welchen sich des Klägers Tochter durch den vertraulichen Umgang mit des Beklagten Bruder zugezogen habe, nicht völlig abgelehnet worden, wenn gleich der letztere in seinem gerichtlichen Geständniß angeführet, daß er blos aus Haß das üble Gerücht von ihr ausgebreitet habe, indem es doch allemal eine Gewissenssache sey, einen Menschen zu einer Ehe zu zwingen, der in seinem Herzen überzeuget sey, daß er die Person, mit welcher er sich ehelich verbinden soll, nicht mit gutem Gewissen heyrathen könne. Um aber seiner gewesenen Braut dennoch eine Genugthuung zu leisten, so erklärte er, daß sein Client bereit sey, derselben eine nach des Richters Ermessen zu bestimmende Geldsumme zu bezahlen, wenn sie sich aller Ansprüche an seine Person begeben würde. Er bat zugleich den Richter zu erwägen, daß, da die Feindschaft, welche der Kläger gegen des Beklagten Tochter hege, so groß sey, daß nichts an-

ders

ders als eine höchstunglückliche Ehe zu besorgen sey, wenn derselbe zur Erfüllung seiner Zusage gezwungen werden sollte, es zur Verhütung eines zu besorgenden Unglücks allemal besser seyn werde, ihn von seiner Verbindlichkeit los zu sprechen, als die Vollziehung eines Ehebandes zu erzwingen, welches nachmals beyden Ehegatten zum Unglück, und dem gemeinen Wesen zum höchsten Aergerniß gereichen möge; und er setzte diesem noch hinzu, daß sein Client, wenn ihm dieses zugestanden werden sollte, auch die Proceßkosten allein zu übernehmen bereit sey, welche doch, da des Klägers Tochter zu diesem Streit durch ihre Aufführung Anlaß gegeben, billig gegen einander aufgehoben werden müßten.

Der Kläger, anstatt, wie ihm auferleget worden, diese Beschwerden zu beantworten, und auf des Beklagten Anerbieten seine Erklärung beyzubringen, verwarf das letztere schlechterdings, und berief sich in Ansehung der erstern auf dasjenige, was er schon vorhin vorgetragen hatte. Seine einzige Bitte gieng nur dahin, daß das Consistorium das Ende dieses schon so lange fortgesetzten Streites beschleunigen, und über die Erheblichkeit der von dem Beklagten angeführten Beschwerden ein Erkenntniß abfassen möge, welches aber das geistliche Gericht diesesmal von der Facultät verlangte, deren Urtheil in sich enthielt:

hielt: Daß zwar der Beklagte mit der Vollziehung der Ehe mit des Klägers Tochter zu verschonen, gleichwol aber der letztern zu ihrer Genugthuung einen nach seinem Vermögen zu bestimmenden Abtrag zu leisten, auch derselben alle die auf diese Sache aufgegangenen Unkosten zu erstatten schuldig sey.

Dem Beklagten stand zwar entgegen, daß er sein Vorgeben, als habe sein Bruder mit des Klägers Tochter Unzucht verübet, zu erweisen nicht vermögend gewesen, und wenn gleich sein Bruder bey dem ersten gerichtlichen Verhör so viel eingestanden, daß er und des Beklagten Gegnerin in dem Begrif gewesen, die schändliche Handlung zu unternehmen, als beyde durch das Anklopfen an die Thür, und die erfolgte Erscheinung der fremden Frau in ihrem sündlichen Vorhaben gestöret worden; so hatte doch derselbe solches nachher widerrufen, und dagegen angeführet, daß er alles dieses aus der Ursache gethan, weil des Klägers Tochter ihn und seinen Bruder durch ihr verächtliches Begegnen beleidiget gehabt, indem sie ihn, als er das letztemal mit seinem Bruder zugleich seinen Besuch bey ihr abgestattet, kaum des Ansehens gewürdiget, sondern ihm mit einer höhnischen und verächtlichen Miene zu verstehen gegeben habe, wie wenig sie seine

Person

Person achte. Ja hatte gleich derselbe nachher alles dieses widerrufen, und dagegen dasjenige abermals behauptet, was er in dem ersten gerichtlichen Verhör ausgesaget hatte, so ist er doch bey diesem Widerruf nicht verblieben. Er hat vielmehr, nachdem ihm seine Absicht, seine Mutter und den Beklagten in diese Sache mit einzuflechten, mißlungen war, endlich doch gestehen müssen, daß er alles, was er von des Klägers Tochter ausgebreitet, nur aus Rachgier und Bosheit gethan habe, und wer kann überhaupt der Aussage eines Menschen trauen, der so oft die Sprache verändert. Nur der Umstand, daß er sich ohne die geringste Einwendung der ihm zuerkannten Gefängnißstrafe unterworfen, und willigsich die Abbitte gethan, gab zu der gegründeten Muthmassung Anlaß, daß sein letztes Geständniß der Wahrheit gemäß gewesen, und der üble Ruf, in welchen er des Klägers Tochter durch seine Verleumdung gebracht, von ihm blos aus Bosheit erdacht worden. Wie wenig, möchte man sagen, hatte der Beklagte Ursache gehabt, sich weiter der Vollziehung der Ehe zu widersezzen, nachdem alle Lästerungen und üble Vorwürfe, wodurch die Bosheit die Ehre seiner Braut zu verkleinern gesucht hatte, zernichtet worden waren, und was war natürlicher, als daß derselbe, da ihm sein unternommener Beweis mißlungen,

nach dem Laufe des Processes zu der Erfüllung seiner Zusage angewiesen werden mußte.

So richtig dieses auch immer ist, so weiß doch ein jeder Rechtsgelehrter, daß man in Ehesachen nicht blos nach den gemeinen Proceßregeln verfahren, sondern selbige zugleich als Gewissenssachen betrachten soll. Des Beklagten Schriftsteller hatte vollkommen recht, indem er unter andern angeführet hatte, daß sowohl nach den gemeinen und päbstlichen Rechten, als auch dem in der evangelischen Kirche eingeführten Gerichtsbrauche gemäß eine Obrigkeit die in Uneinigkeit gerathene Verlobte nicht leichtlich zur Ehe zwingen, sondern vielmehr dergleichen Eheversprechungen, so durch den Beyschlaf noch nicht vollzogen worden, bey solchen hervorscheinenden Umständen, welche einem Theile eine hinlängliche Ursache zum Widerwillen zu geben und eine unglückliche Ehe zu drohen scheinen, wiederum aufzuheben sich geneigt erweisen solle.*) Die grosse Feindschaft, so der Beklagte gegen seine vormalige Geliebte in seinem Herzen gefaßt hatte, war in dem gegenwärtigen Falle um so mehr als ein hinreichender Grund anzusehen, der das Consistorium, ihn von seiner Zusage los zu sprechen, bewegen mußte, als man aus allen in den gerichtlichen Ver-

*) a LEYSER Sp. 295. m. 2. sq.

Verhandlungen vorgekommenen Umständen, wie sehr selbige bey ihm eingewurzelt gewesen, sehen, und zugleich mit der größten Wahrscheinlichkeit schliessen konnte, daß, wenn man auch den Beklagten zu der Ehe zwingen wollte, dennoch nichts anders als eine höchst unglückliche Ehe zu besorgen seyn würde. Gesetzt, daß eine blosse Feindschaft nicht immer ein hinlänglicher Grund zu der Aufhebung eines Eheversprechens ist; so hat doch in der evangelischen Kirche die Meynung längst die Kraft eines Gesetzes erhalten, daß, wenn sich der eine Theil aus Feindschaft gegen den andern zu der wirklichen Vollziehung der Ehe nicht bequemen will, man denselben, in so ferne nicht auf das geschehene Eheversprechen der Beyschlaf erfolget, von seiner Verbindlichkeit lossprechen, und nur zu einer dem andern Theile zu leistenden Genugthuung anhalten soll. *) Der Gewissensscrupel, welchen der Beklagte sich gemacht hatte, war nicht weniger ein Umstand gewesen, welcher bey der Entscheidung dieser Sache in Erwägung gezogen werden mußte. Hatte gleich desselben Bruder die ihm zuerkannte Gefängnißstrafe ausgestanden, so war es doch immer möglich, daß desselben wiederholte Aussage, daß er mit des Klägers Tochter die Unzucht zu bege-

*) MEVIUS P. III. d. 382. LYNCKER dec. 782.

begehen im Begrif gestanden, den Beklagten in dem Verdacht, daß er selbige wirklich verübet habe, bestärken konnte. Seine veränderlichen Reden, und was er in der Schrift, so er dem Prediger eingehändiget, erzählet und demselben mündlich eröfnet hatte, machte freylich keinen ordentlichen Beweis aus, aber es konnte doch in des Beklagten Gewissen einen grossen Zweifel erregen; und wem ist unbekannt, wie schwer es sey, ein Vorurtheil zu vertilgen, von welchem einmal das menschliche Herz eingenommen ist. Des Klägers Tochter hätte über dieses Urtheil um so weniger sich zu beschweren Ursache, als durch dasselbe ihr an des Beklagten Person gehabter Anspruch durch die demselben zuerkannte Genugthuung keinesweges verworfen worden. Blos die nicht ungegründete Furcht, daß die Vollziehung der Ehe zu ihrem eigenen Unglück ausschlagen möge, war die Ursache, wodurch man das vorige Urtheil zu ändern bewogen worden. Ohne diese war er nach dem ihm fehlgeschlagenen Beweise seine Zusage zu erfüllen schlechterdings verbunden, und die Erstattung der seinem Gegentheile verursachten Unkosten war eine nothwendige Folge seiner Weigerung.

XV.

XV.

Von einer für ungültig erklärten Erlassung einer Schuld.

Der Mann, welcher in dem gegenwärtigen Rechtshandel die Person des Beklagten vorstellte, war selbst ein Rechtsgelehrter und Advocat. Er war in allen Ränken, wie man nur immer einer ungerechten Sache einen Anstrich geben, und einen unrechtmäßiger Weise angefangenen Proceß verwirren kann, vollkommen erfahren, wovon er in seiner eigenen Sache eine merkwürdige Probe abgeleget hatte, wie man aus der folgenden Geschichte dieses Streits ersehen wird.

Der Amtmann B** ein sehr reicher Mann, der aber dem Geitz auf das höchste ergeben war, und von seinen Schuldnern von den an dieselben geliehenen Geldsummen sich mehr Zinsen versprechen ließ, als die Gesetze erlauben, hatte dem Advocaten D** unter andern zweytausend Thaler geliehen, über welches Darlehn der Schuldner zwey Wechselbriefe, von welchen ein jeder die

Hälfte

Hälfte von dieser Summe in sich enthielt, von sich stellen mußte. Ausser den von seinen Schuldnern in Händen gehabten Schuldverschreibungen hatte der fürsichtige Gläubiger in einem eigenen Buche ein Verzeichniß der von ihm ausgeliehenen Capitalien nebst den Namen seiner Schuldner entworfen, und bey einem jeden Posten angemerket, wenn derselbe ausgeliehen und wieder bezahlet worden. Dieses Buch hatte seine Ehegattin in ihrer Verwahrung. Der Amtmann B** wohnte auf einem Dorfe, über welches nebst noch einigen andern Oertern ihm die Verwaltung des Gerichtswesens anvertrauet worden, und sein Schuldner vier Meilen von der Stadt P*, ein Umstand, den ich nicht anführen würde, wenn er nicht einigen Einfluß in diesen Rechtshandel gehabt hätte. Ohnerachtet der erstere sein Amt mit aller Klugheit und erforderlichen Fleiß verwaltete, so hatte man doch die beyden letzten Jahre vor seinem traurigen Ende eine gewisse Schwermuth an ihm wahrgenommen, von welcher diejenigen, so ihn genauer kannten, behauptet hatten, daß selbige von Gewissensbissen herrührte, welche sein übertriebener Geldwucher bey ihm erreget haben sollte. Sein Bezeigen war sonderbar. Er schien, so oft er sich mit guten Freunden in Gesellschaft befand, der aufgeräumteste Mann von der Welt zu seyn, und

auch

auch in seiner Amtsverrichtung herrschte nicht die geringste Unordnung, woraus man hätte auf den Argwohn gebracht werden können, daß er einen starken Hang zur Melancholey habe, oder schon gar im Haupte verwirrt sey: aber sobald er sich allein und einsam befand, war er gar nicht der belebte und muntere Mann mehr, welchen er in dem Umgange mit andern vorstellte. Man traf ihn oft in seinem Zimmer weinend an, so daß es schien, als hätte er in Thränen zerfliessen wollen, man hatte ein starkes Zittern an allen seinen Gliedern bemerket, und ein heftiges Schwitzen wahrgenommen, so von seiner grossen Herzensangst herrührte, welche er nach seinem Vorgeben zu gewissen Zeiten empfand. Seine Ehegattin, die seine zeitlichen Glücksumstände genau kannte, wußte wohl, daß diese Traurigkeit keine Nahrungssorgen und Kummer wegen eines ehrlichen Auskommens zur Ursache habe, sondern von etwas anders herrühren müsse. Sie sowohl als auch andere Freunde gaben sich alle mögliche Mühe, die Ursache seiner Traurigkeit und Schwermuth von ihm zu erfahren. Ihre Bemühung lief aber allemal fruchtlos ab. Auf alle Fragen, die man dieserwegen an ihn ergehen ließ, gab er zur Antwort, daß er es selbst nicht wisse, was ihm fehle. Auch die Geschicklichkeit der Aerzte ward vergeblich bey ihm angewandt, in-

dem

dem alle Mittel, welche sie ihm verordnet hatten, nicht im geringsten diejenige Wirkung thaten, welche sie sonst in dergleichen Fällen zu leisten pflegen. Seine Ehegattin, mit welcher er das vergnügteste Leben führte, sahe sich einsmals genöthiget, auf ein paar Tage nach einem ihrer Anverwandten zu reisen, um mit demselben sich wegen einiger Familienangelegenheiten zu unterreden. Als sie den andern Tag nach ihrer Abreise gegen Abend wieder zurück kam, war ihr erstes Geschäfte, sich nach ihrem Ehemann zu erkundigen. Sie traf ihn auf seiner Stube allein und abermals in seinem melancholischen Kummer an, und das starke Zittern und Schwitzen, so sie an ihm bemerkte, überzeugte sie von seiner grossen Gewissensangst, so er damals empfunden hatte. Ihre Wiederkunft schien indessen seinen Geist zu ermuntern, und ihr freundliches Wesen, so sie bey aller Gelegenheit gegen ihn blicken lassen, erhielt diesesmal über seine Schwermuth die Oberhand, so daß er zuletzt sich ganz vergnügt und frölich bezeigte, und bey dem Abendessen eine grosse Neigung zum Scherzen äuserte, wozu sie ihm durch ihr aufgeräumtes Betragen und lustige Gespräche Anlaß gab, und um ihn in seiner Munterkeit zu erhalten, auf eine scherzhafte Weise allerley lächerliche Abentheuer erzählte, so ihr auf ihrer kurzen Reise begegnet waren. Der

Amt-

Amtmann B** war gewohnt, sich frühe zur Ruhe zu begeben, und mit dem Anbruch des Tages wieder aufzustehen. Er pflegte alsdenn zur Sommerszeit sich nach seinem hinter seinem Hause belegenen Garten zu verfügen, und sich mehr zum Vergnügen als aus Sparsamkeit mit verschiedenen Gartenarbeiten zu beschäftigen, eine Arbeit, die mancher grosser Feldherr und Staatsmann oftmals zu seinem Zeitvertreibe erwählet, wenn derselbe von höhern Geschäften ermüdet, das Vergnügen des Landlebens geniessen, und sich nach manchen beschwerlichen Tagen wieder erholen will. Da eben damals die schönste Jahrszeit eingefallen war, so glaubte jedermann, daß der Amtmann B** auch diesesmal sich nach seinem Garten begeben haben werde. Seine Ehegattin pflegte gemeiniglich, wenn die Zeit zu dem Frühstück heran gekommen war, sich ebenfalls nach dem Garten zu begeben, und ihn auf eine liebreiche Weise in seiner Arbeit zu stören, und zum Frühstück einzuladen. Aber wie groß war nicht ihre Bestürzung, als sie ihn diesesmal nicht in dem Garten antraf. Die Angst, in welche sie darüber gerieth, versicherte sie schon zum voraus, daß sich mit ihrem Ehegatten ein trauriger Vorfall ereignet haben müsse, und ihre Ahndung traf richtig ein. Denn als man in dem ganzen Hause und den dazu gehörigen Haushaltungs-

gebäuden und Ställen, wo er sich auch zuweilen aufzuhalten gewohnt war, ihn vergeblich aufgesuchet hatte, so fügte es sich, daß einer von den Bedienten, welchen, seinen Aufenthalt auszukundschaften, aufgetragen war, nicht weit von dem in dem Hofe befindlichen Brunnen ein kleines Päckgen erblickte. Die Neugier trieb ihn an, solches zu besehen und aufzuheben. Es war ein seidenes Schnupftuch, worinnen sich allerley Schriften befanden, welche er der Ehegattin seines Herrn, die nicht weit von ihm stand, sogleich zustellte. Als dieselbe das Päckgen eröfnete, und in aller Eile die darinnen bewahrte Papiere durchsahe, so ward sie gewahr, daß es Schuldverschreibungen waren, so ihr Ehegatte von seinen Schuldnern zu seiner Sicherheit erhalten hatte, und dieser Umstand vergrösserte die Furcht noch mehr, von welcher bereits ihr Herz eingenommen war. Da man das Päckgen mit den Schuldverschreibungen nicht weit von dem Brunnen gefunden hatte, so gerieth sie sogleich auf die Muthmassung, daß ihr Ehegatte sich aus Melancholey in selbigen, wie auch geschehen war, gestürzet haben möchte. Sie befahl den Bedienten, sich sogleich dahin zu verfügen, und nachzusehen. Ihr Befehl ward befolget, und währender Zeit, als sie mit einer Schreckenvollen Neugierigkeit von ferne zusahe, ward der Körper des

Amt-

Amtmanns B** in dem Brunnen auf dem Wasser schwimmend angetroffen.

Es würde überflüßig seyn, wenn ich hier die Angst, das Schrecken und die grosse Bestürzung umständlich beschreiben wollte, in welche die Amtmannin B** gerathen, als man ihr die Nachricht brachte, daß ihre Muthmassung nicht ungegründet gewesen. Ein Unglück von dieser Art ist allemal fähig, den stärksten Muth niederzuschlagen, und die Seele in ein Unvermögen des Nachdenkens zu setzen. Ich will also nur so viel anführen, daß, nachdem dieselbe ihren in der Nähe wohnenden Anverwandten das traurige Ende ihres Ehemannes gemeldet, und von denselben einige, um ihr in so bedrängten Umständen mit gutem Rath beyzustehen, selbst herbeygekommen waren, ihre Sorge dahin gerichtet war, um die auf die Selbstmörder auch noch nach derselben Tode gesetzte Strafe von ihrem unglücklichen Ehemann abzuwenden, weil man besorgen mußte, daß dessen Körper nach den Gesetzen, ohne ein ehrlich Begräbniß zu erhalten, an einem unehrbaren Orte eingescharret werden möge. Sie war so glücklich, daß der Landesherr auf ihr unterthänigstes Suchen es erlaubte, daß der Leichnam ihres unglücklichen Ehemannes zwar in der Stille, doch auf eine ehrliche Weise und auf den gewöhnlichem Kirchhofe be-

graben werden durfte, indem man von ihm überzeugt war, daß er mehr aus Schwermuth und Melancholey, als aus Verzweiflung sich um das Leben gebracht habe, und also unter diejenigen Unglückseligen gehörte, die mehr ein Mitleiden als eine an ihrem todten Körper noch zu vollstreckende Strafe und Beschimpfung verdienen.

Das erste, was die Amtmannin B** nach der Beerdigung ihres unglücklichen Ehegatten, dessen Erbin sie vermöge einer mit demselben bey ihrer Verheyrathung errichteten Ehestiftung geworden, unternahm, betraf ihre häuslichen Angelegenheiten. Sie durchsuchte alle die Schuldverschreibungen, so ihr unglücklicher Ehemann in das nicht weit von dem Brunnen gefundene Schnupftuch eingepackt hatte, und fand zu ihrem größten Erstaunen die von dem Advocat D** ausgestellte zwey Wechselbriefe nicht darinnen, an deren Stelle ein von ihrem Ehemann eigenhändig geschriebener Zettel angetroffen ward, worauf weiter nichts als die unbestimmten und undeutlichen Worte zu lesen waren: Die beyden Wechselbriefe über zweytausend Thaler habe ich Herrn D**, weil er es so haben wollte, und ich es nicht gerne thun wollte, anverrrauen müssen. Kein Mensch konnte aus diesen dunkeln Zeilen errathen, was es mit dieser Schuldforderung für eine Bewandniß

niß habe, denn daß der Amtmann B** die Wechselbriefe demselben, um seinem Schuldner die Schuld zu erlassen, zurück gegeben haben sollte, war gar nicht glaublich, und warum er ihm selbige zur Verwahrung anvertrauen sollte, war noch weniger zu begreifen, zumal da derselbe gemeldet hatte, daß er es nicht gerne gethan habe. Einige Bedienten halfen der Amtmannin B** aus der Verwirrung, in welcher sich dieselbe damals befand. Denn als sie denselben den wunderlichen Vorfall mit den beyden Wechselbriefen erzählte, so erfuhr sie von ihnen, daß während ihrer Abwesenheit und zwar den andern Tag nach ihrer letztern Reise zu ihren Anverwandten der Advocat D** des Morgens nach vier Uhr, als ihr unglücklicher Ehemann nach seiner Gewohnheit schon in dem Garten gewesen, unvermuthet zu Pferde angekommen, und sich sogleich nach demselben hinbegeben habe. Der Amtmann B** habe ihn darauf mit sich nach seiner Stube genommen, und kaum sey dieses geschehen, als unter beyden ein lautes und erschreckliches Gezänke entstanden sey, wodurch zwey Bediente und eine Magd bewogen worden, sich vor das Zimmer zu begeben, um ihrem Herrn Beystand leisten zu können, wenn etwa der Advocat D** ihm ein Leid zufügen sollte. Dieser letztere hätte ihrem unglücklichen Herrn unter Ausstossung

der gräulichsten Flüche und Schwüre gedrohet, daß er ihn als einen gottlosen Geldwucherer bey dem Landesherrn verklagen wollte, wenn er nicht für die schon zum Ueberfluß erhobene Zinsen seine Forderung fahren lassen wollte. Eine halbe Stunde habe das Lermen, Zanken und Streiten wol gedauert, als endlich ihr Herr aus der Thüre gekommen, und ein Licht verlanget habe, da denn, nachdem solches gebracht worden, der Advocat D** kurz darauf in vollem Gallop davon geritten sey.

Die Amtmannin B** urtheilte aus der Erzählung ihres Bedienten und wahrscheinlicher Weise nicht ohne Grund, daß der Advocat D**, dem ihres Mannes furchtsamer Gemüthscharacter nicht unbekannt gewesen, binnen ihrer Abwesenheit denselben unvermuthet überfallen, und von ihm durch allerley Drohungen die Zurückgabe der Wechselbriefe erpresset haben müsse. Sie nahm einen geschickten Rechtsgelehrten zu ihrem Beystand an, welcher ihr den Rath ertheilte, daß sie zuforderst über alle die angeführten Umstände ihr Hausgesinde gerichtlich vernehmen, und alsdenn an den Advocaten D** ein höfliches Schreiben nebst einer Abschrift von dem in dem Schnupftuch gefundenen Zettel ergehen lassen sollte, um erstlich zu erfahren, wozu sich derselbe erklären werde. Beydes geschahe, und man sahe der Ants-

wort

wort des Advocaten D** auf das an ihn ergangene Schreiben voller Begierde entgegen, welche einige Tage darauf einlief, aber mit dem Wunsche der Amtmannin B** gar nicht übereinstimmte. Er gestand in derselben, daß er die beyden Wechselbriefe, so er wegen eines Darlehns von zwey tausend Thaler ausgestellet, wirklich noch besitze, führte aber dabey an, daß der Amtmann B** ihm diese Schuldforderung erlassen habe, und bezog sich auf einen Brief, von welchem er seinem Antwortschreiben eine Abschrift beygeleget hatte, den derselbe an ihn erlassen haben sollte. Dieser Brief war zwey Tage vorher geschrieben, ehe nach der Aussage des Gesindes der Advocat D** bey dem Amtmann B** einen so unvermutheten Besuch abgestattet hatte, und war von folgendem Inhalt:

Ew. ersuche, wenn es Dero Geschäfte leiden, übermorgen frühe zu mir zu kommen, und Dero Wechsel wieder zurück zu nehmen. Ich kann Sie nicht weiter mehr mit gutem Gewissen für meinen Schuldner halten, nachdem das Capital durch die Zinsen, so ich von Ihnen erhoben, schon längst getilget worden. Sobald ich Ihnen die Wechselbriefe werde ein-

gehändiget haben, sind wir geschiedene Leute. Ich ꝛc.

Dieses Schreiben schien so viel anzuzeigen, daß der Amtmann B** die Absicht gehabt habe, seinem Schuldner die an demselben gehabte Forderung zu erlassen, und daß er ihm selbige erlassen habe, war aus seiner Handlung ganz deutlich zu schliessen. Denn das Gesetz sagt ausdrücklich, daß, wenn der Gläubiger dem Schuldner die Handschrift wieder gegeben hat, solches für eine Anzeigung gehalten werden soll, daß sie mit einander einig geworden, daß die Schuld nicht weiter gefordert werden soll.*) Aber wie vielen Zweifeln war nicht die Frage unterworfen, ob auch der Verstorbene solches aus freyem Willen erlassen habe, oder es gezwungener Weise aufsetzen müssen, und wie sehr wurden nicht diese Zweifel durch den in dem Schnupftuch gefundenen Zettel und die Aussage des Gesindes unterstützet. Welche Widersprüche kamen nicht hier zusammen. In dem Briefe hieß es, die Schuld sey erlassen worden, und der Schuldner sollte nur kommen, die Wechselbriefe abzuholen; aus dem Zettel war hingegen zu ersehen, daß diese Urkunden dem Advocaten D**, und zwar wider des Gläubigers Willen, anvertrauet worden.

*) L. 2. §. 1. D. de pact.

den. Wer kann sich überreden, daß der Amtmann B** das Schreiben aus freyem Willen aufgesetzet habe: denn wäre es sein ernster Wille gewesen, daß er seinem Schuldner die Schuld erlassen wollen, warum hat er nicht sogleich dem Schreiben die beyden Wechselbriefe beygeleget, und wozu war es nöthig, denselben zu ersuchen, daß er selbst kommen, und solche abholen sollte.

Als der Rechtsgelehrte, dessen Beystand die Amtmannin B** sich anvertrauet hatte, das Schreiben ihres Gegners nebst der Beylage durchgelesen hatte, so gab er ihr den Rath, daß sie sich mit einer Bittschrift an den Landesherrn wenden, und den Vorfall berichten, aber auch zugleich ihr Suchen dahin richten sollte, daß der Advocat D** zur Herausgebung der Wechselbriefe oder zur Bezahlung der Schuldforderung mit allem Ernst angehalten werden möge. Er versicherte sie, daß ihre unterthänigste Bitte nicht unerhört bleiben werde, weil man aus allen Umständen schliessen könnte, daß der Advocat D** ihrem verstorbenen Ehegatten die Wechselbriefe entweder listiger Weise abgelocket, oder ihm durch unerlaubte Drohungen selbige abgedrungen, und ihn nachmals das in Abschrift überschickte Schreiben aufzusezzen gezwungen haben müsse. Da sie mit diesem Vorschlage vollkommen zufrieden war, so entwarf er die Bittschrift, und sandte selbige nebst dem

über die Abhörung des Gesindes abgefaßten Protocoll und Schreiben des Advocaten D** imgleichen dem von seiner Clientin Ehemann an denselben erlassenen Brief nebst dem in dem Schnupftuch gefundenen Zettel an einen vornehmen Minister, der ihn schon lange her eines besondern Vertrauens gewürdiget hatte, und dessen Gerechtigkeitsliebe jedermann bekannt war, um alle diese Stücke dem gnädigsten Landesherrn vorzulegen.

Diese Bittschrift erregte die Aufmerksamkeit des Fürsten und seiner Räthe, weil der Advocat D** der Regierung wegen verschiedener gespielten schlimmen Streiche schon bekannt war. Sie ward dem Fiscal nebst den dazu gehörigen Beylagen übergeben, um gegen denselben mit einer fiscalischen Klage einzukommen. Ohne mich aber bey diesem Vorspiel lange aufzuhalten, will ich nur mit wenigen anführen, daß es dem Beklagten durch mancherley Wendungen und listige Ränke zuletzt gelungen, wegen Ermangelung hinlänglicher Anzeigung von dem ihm angeschuldigten Verbrechen entbunden zu werden. Denn obwol des Amtmanns B** Zettel und die Aussagen der Zeugen ihm entgegen standen, so wußte er doch durch verschiedene scheinbare Einwendungen beyden ihre Glaubwürdigkeit zu benehmen. Gegen den erstern machte er den Einwurf,

wurf, daß selbiger von einem Manne geschrieben worden, den sein Geitz zur Verzweiflung gebracht, und der zu der Zeit, da er eben in dem Begrif gestanden, einen Selbstmord an sich zu verüben, seiner Sinne und Vernunft nicht mehr mächtig gewesen, mithin es sich von selbst verstehe, daß diese Schrift gar keinen Beweis abgeben könne; und dem andern setzte er entgegen, daß kein einziger Zeuge es gesehen habe, daß er den Amtmann B** durch Drohungen gezwungen, in seiner Gegenwart den Brief zu schreiben. Wahr sey es, daß er mit demselben damals, als er zum erstenmal bey ihm gewesen, in einen heftigen Wortwechsel gerathen, welcher aber über eine ganz andere Sache entstanden sey, so wären auch die Zeugen als Brödtlinge zu betrachten, deren Zeugniß ohnehin keinen Glauben verdiene. Ausser diesen Einwendungen führte er noch an, daß der Amtmann B** den Brief durch einen Boten an ihn überschicket habe, und bat, diesen Menschen eidlich hierüber zu vernehmen. Seinem Verlangen geschahe ein Genüge, der eidlich abgehörte Bote versicherte, daß er einen Brief an den Beklagten überbracht habe. Da er aber den eigentlichen Tag nicht mehr anzugeben wußte, woraus man hätte urtheilen können, ob dieses derjenige Brief gewesen, dessen Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen worden, so ward durch seine

Aus-

Aussage noch nicht aller Verdacht gehoben, zumal da derselbe zugleich angeführet hatte, daß ihn der verstorbene Amtmann oft täglich in einer Woche mit Briefen abgeschicket habe, die theils an den Beklagten, theils an andere Personen gerichtet gewesen.

Der Amtmannin B** blieb also weiter nichts mehr übrig, als wider ihren Gegner mit einer ordentlichen Klage einzukommen, welche ihr in dem in der fiscalischen Sache ergangenen Urtheil ohnehin vorbehalten worden war. Weil die Zeit, zu welcher der Beklagte die zweytausend Thaler zu bezahlen schuldig gewesen, schon längst verflossen war, so bat sie um die Anlegung eines Arrests auf desselben Vermögen, und ihn zugleich zu der Bezahlung der eingeklagten Schuld anzuhalten. Da ihr Gegner noch mehr Gläubiger hatte, und man nicht wissen konnte, ob sein Vermögen zu derselben Befriedigung hinreichend seyn werde, so glaubte sie einen hinreichenden Grund zu haben, durch dieses Mittel für ihre Sicherheit zu sorgen. Ihr Suchen fand Statt, und es ward dem Beklagten durch ein Verbot alle Gewalt, etwas von dem Seinigen zu veräusern, genommen, ihm aber auch zugleich anbefohlen, sich wegen der Bezahlung der Schuldforderung, gegen deren Richtigkeit er sonst, ausser daß ihm selbige von seinem Gläubiger erlassen worden wäre, nichts einzuwenden hatte, zu erklären. Die

Verkümmerung seines Vermögens war der empfindlichste Streich, welcher ihm immer begegnen konnte, indem er besorgen mußte, daß alle seine übrige Gläubiger nun auf einmal erwachen, und auf die Bezahlung ihrer Forderungen dringen würden. Da ihm also daran gelegen war, daß der Arrest wiederum aufgehoben werden möchte, so richtete er auch in seiner Antwort auf die Klage hierauf seine einzige Absicht. Er setzte derselben entgegen, daß er gar nicht sich auf dieselbe einzulassen schuldig sey, bevor nicht der unstatthafte Arrest wiederum aufgehoben worden, und führte, um desselben Unrechtmäßigkeit darzuthun, weiter an, daß die Klägerin noch nicht einmal erwiesen habe, daß sein Vermögen zu Bezahlung seiner Schulden nicht hinreiche, und er ein solcher Mensch sey, gegen welchen ein gegründeter Verdacht obwalte, daß er, um seine Gläubiger zu betrügen, heimlich entfliehen werde. Ein solcher Arrest, der ohne einen hinreichenden Grund widerrechtlich angeleget worden, müsse für allen Dingen wieder aufgehoben werden, und aus dieser Ursache sey auch die Klägerin schuldig, ihm wegen der zugefügten Beschimpfung und zugleich verursachten Schadens und Kosten alle Genugthuung zu leisten.

Man sahe hieraus schon, wohin der Beklagte seine Absicht gerichtet hatte. Er verlangte,

daß

daß zuforderst die Vorfrage, ob der Arrest Statt habe oder nicht, entschieden werden sollte, ehe er sich auf die Hauptsache einzulassen schuldig sey. Nach seiner Rechnung sollten einige Jahre erst darüber verlaufen, ehe die Einlassung erfolgen könne, und er hofte es dahin zu bringen, daß binnen dieser Zeit die Klägerin sich vielleicht zu einem billigen Vergleich bequemen sollte. Diese Hofnung traf nicht mit seinem Wunsche überein. Der Sachwalter seiner Gegnerin, der die häuslichen Umstände des Beklagten gar wohl kannte, verlangte von ihm den Beweis, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden hinreichend sey, von welchen er ein Verzeichniß erhalten hatte, so dem Beklagten in dem Gericht vorgeleget wurde. Er war nicht im Stande, die Unrichtigkeit desselben zu behaupten, und führte nur so viel an, daß er immer noch Mittel habe, alle seine Schulden zu bezahlen. Sein Gegner führte wider ihn noch weiter an, daß er sich nach der Strenge des Wechselrechts verbindlich gemacht habe, und es eine bekannte Sache sey, daß man einen Wechselschuldner, wenn er den Wechselbrief für richtig erkannt habe, zur gefänglichen Haft bringen könne, wofern derselbe nicht die schuldige Zahlung leiste, und daß ein Gläubiger, wenn er an seines Schuldners Vermögen einen Arrest anleget, sich dadurch des Wechselrechts

noch

noch auf keine Weise begeben habe. So sey es auch nicht nöthig, daß zur Anlegung eines Arrests der Umstand erfordert werde, daß der Schuldner wegen einer heimlichen Entweichung verdächtig seyn müsse, indem ein Gläubiger solchen auch um anderer Ursachen wegen zu seiner Sicherheit suchen könne, besonders wenn der Schuldner in Ansehung seines Vermögens in einen grossen Verfall gerathen.

Obwol der Beklagte noch verschiedenes hierwider in seiner Gegenantwort eingewendet hatte, so ward doch der Arrest durch das nachher erfolgte Urtheil bestätigt, und ihm die Einlassung auf die Klage unter der Verwarnung auferleget, daß er für überführt und derselben geständig erkläret werden sollte, wenn er selbige weiter aufschieben würde. Vergeblich war sein zu wiederholtenmalen gewagter Versuch, dasselbe von der Rechtskraft abzuhalten, indem die von ihm nach einander eingelegten Rechtsmittel verworfen wurden. Es folgte also seine Einlassung auf die Hauptklage. Alles kam hier auf die Frage an, ob die von der Klägerin auf eine so traurige Weise umgekommenen Ehemann als einem melancholischen Menschen geschehene Erlassung der Schuld für gültig geachtet werden konnte oder nicht. Aber eben dieser Punct war es auch, worauf der Beklagte sich einzulassen zu vermeiden suchte. Anstatt

statt sich weitläuftig zu erklären, setzte er der Klage überhaupt die Ausflucht einer bereits entschiedenen und rechtskräftigen Sache entgegen, zu deren Begründung er anführte, daß ihn die Klägerin wegen einer begangenen Drohung, wodurch er von ihrem Ehemann die Zurückgabe der beyden Wechselbriefe erpresset haben sollte, schon vorhin unmittelbar bey dem Landesherrn belanget habe, er hingegen von diesem Vorwurf durch das in dieser Sache auf die wider ihn erhobene fiscalische Klage ergangene und in die Rechtskraft getretene Erkenntniß losgesprochen worden, so daß dieselbe für völlig entschieden zu achten sey, und die Frage, ob der verstorbene Amtmann B** ihm die Wechselbriefe freywillig zugestellt habe oder nicht, keiner weitern Erörterung mehr bedürfe.

Die Klägerin mochte in ihrer Gegenantwort ihn, wie sie auch wirklich that, noch so deutlich zu überzeugen suchen, daß sie die dem Beklagten vorhin angeschuldigte Drohung ganz und gar nicht zum Grunde der gegenwärtigen Klage geleget, und was der Landesherr auf ihre erste Anzeige verfüget habe, mit der jetzigen Streitsache in keiner Verbindung mehr stehe, indem nun nicht mehr die Frage sey, ob ihr Ehemann freywillig oder gezwungen dem Beklagten die Wechselbriefe zurück gegeben, sondern alles darauf ankomme, ob

derselbe

derselbe wegen seiner melancholischen Gemüthsbeschaffenheit und Schwachheit seines Verstandes die Schuld erlassen können, als über welchen Punct sie die Einlassung verlangte, zumal da ihr in dem Urtheil, worauf der Beklagte sich berufen hatte, der Rückanspruch gegen denselben vorbehalten worden: so stellte sich doch der Beklagte so an, als ob ihm dieses unbegreiflich vorkomme. Er blieb dabey, daß es keiner bessern Einlassung bedürfe, indem eben das Erkenntniß, wodurch er von dem ihm angeschuldigten Verbrechen losgesprochen worden, die geschehene Erlassung stillschweigend für gültig erkläret habe, und verlangte, daß über diesen Punct von einer Juristenfacultät ein Beyurtheil eingeholet werden möchte, so ihm auch auf seine Kosten zugestanden wurde. Der Ausgang belehrte ihn, daß die von ihm gemachte Einwendung zu weiter nichts als nur zur Verzögerung der Hauptsache gedienet hatte. Das Urtheil der Juristenfacultät, an welche die gerichtlichen Acten gesendet worden, verwarf seine Einrede, und legte ihm unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls der Klage für geständig und überführet geachtet werden sollte, eine genauere und vollständigere Einlassung auf. Gern würde er durch Erdichtung neuer Ränke dieses Erkenntniß von der Erreichung der Rechtskraft durch Einlegung eines

Rechtsmittels abermals abzuhalten versuchet haben, wenn er nicht besorgen müssen, daß er sich dadurch nur in unnöthige Unkosten setzen würde. Er gestand also zwar ein, daß er von dem verstorbenen Amtmann die zweytausend Thaler als ein Darlehn erhalten, und darüber die beyden Wechselbriefe ausgestellet habe. Er blieb dabey, daß der Gläubiger ihm selbige freywillig wiederum mit der in dem vorher an ihn erlassenen Schreiben enthaltenen Erklärung zurück gegeben habe, und leugnete, daß derselbe damals von der Melancholey behaftet gewesen, welches um so weniger zu vermuthen, als jedermann wisse, daß er seine Amtsverrichtungen bis auf den unglücklichen Tag, an welchem er sich aus Verzweiflung in den Brunnen gestürzet, mit allem Fleiß und Geschicklichkeit verrichtet habe, ja selbst der Inhalt des vorhin angeführten Briefes könne zu einem deutlichen Merkmal dienen, daß er damals den völligen Gebrauch seiner Vernunft besessen habe. Ja er setzte diesem noch hinzu, daß der Klägerin Forderung noch nicht einmal für gegründet gehalten werden könne, weil ihr verstorbener Ehemann in seinem Schreiben ausdrücklich gemeldet habe, daß die Schuld durch die übermäßig erhobenen Zinsen schon getilget worden, und daß dieses wirklich sich so verhalte, sey aus der Zurückgabe der beyden Wechselbriefe

deut-

deutlich zu schliessen. Hieraus aber folge von selbst, daß der Arrest wiederum aufzuheben, und die Klägerin wegen des ihm zugefügten Schimpfs und Schadens ausser der Erstattung der Proceßkosten zu einer ihm zu leistenden Genugthuung anzuhalten sey.

Die Klägerin nahm in ihrer Gegenantwort des Beklagten Geständniß in Ansehung der Richtigkeit der Schuld an, und berief sich wegen ihres Mannes Melancholey auf das Zeugniß der Aerzte und der Zeugen, so in der fiscalischen Klage dieserwegen eidlich abgehöret worden waren. Denn alle dieselben hatten dasjenige bekräftiget, was ich vorhin von des Amtmanns B** Schwermuth und Melancholey angeführet habe, welche ausserdem auf einer kundbaren Gewißheit beruhete. Diese, führte sie weiter an, und nicht eine Verzweiflung sey die Ursache von ihres Ehegatten unglücklichen Ende, und selbst desselben Schreiben könne von seinem verwirrten Gemüthszustande ein Zeugniß ablegen, weil es völlig ungegründet sey, daß derselbe mehr Zinsen als ihm nach den Rechten gebührten, von dem Beklagten erhalten habe, zum wenigsten müsse dieser Punct noch in ein helleres Licht gesetzet werden, welches aber alsdenn erst geschehen könne, wenn die Frage, ob die Schulderlassung für gültig zu achten sey, entschieden worden. Auch der Zettel, wel-

cher in dem Schnupftuche gelegen, diene zum Beweis, daß derselbe nicht mehr seines Verstandes mächtig gewesen, ja wenn der Beklagte das Gegentheil behaupten wollte, so stünde ihm diese Schrift sogar entgegen, weil der Verstorbene darinnen gemeldet, daß er demselben die beyden Wechselbriefe nur anvertrauet habe. Nicht immer sey auch aus der Zurückgabe eines Schuldscheins ein sicherer Schluß auf die Erlassung der Schuld selbst zu machen, und die Vermuthung, so der Beklagte für sich zu haben behaupten wolle, gehöre nicht unter diejenigen, so keinen Beweis des Gegentheils zulassen.

Was der Beklagte in seiner zweyten Antwort hierauf erwiedert hatte, bestand in einer blossen Wiederholung seiner vorigen Gründe. Nur setzte er dem, was die Zeugen von der Klägerin Ehemannes Melancholey ausgesaget hatten, dieses noch entgegen, daß sie noch nicht erwiesen habe, daß derselbe eines ehrlichen Begräbnisses gewürdiget worden, und da dieses nicht geschehen, so sey es ausgemacht, daß er sich aus blosser Verzweiflung in den Brunnen gestürzet, und als ein Selbstmörder zu betrachten sey, der aus einem bösen Gewissen wegen eines begangenen Verbrechens sich das Leben genommen habe, dem als einem überführten offenbaren Wucherer ohnehin ein ehrlich Begräbniß versaget werden

müssen. *) Aber auch diese Einwendung ward von der Klägerin durch die Vorzeigung des Begünstigungsbriefes, welchen sie wegen des Begräbnisses ihres Ehemannes von dem Landesherrn erhalten hatte, und eines Attestats aus dem Kirchenbuche widerleget, und was das andere anbelangte, so blieb sie dabey, daß der Vorwurf, ob ihr verstorbener Ehemann sich des Verbrechens einer verbotenen Geldwucherey schuldig gemacht habe, erst noch erwiesen werden müsse. Kein einziger von allen seinen Schuldnern habe jemals bey seinem Leben sich darüber beschweret, und ihm selbst, dem Beklagten, wäre es niemals als nur jetzt erst eingefallen, ihr durch diese Ausflucht die Erhaltung ihrer gerechten Schuldforderung schwer zu machen, ohne daß er selbst noch zur Zeit, daß er mehr als fünf Thaler von einem jeden Hundert gegeben habe, erwiesen hätte, ja er sey sogar von dem letzten Jahre annoch die Zinsen schuldig, und überhaupt, da jetzt blos die Frage zu entscheiden sey, ob die von ihrem verstorbenen Ehemann geschehene Schulderlassung für gültig zu achten sey oder nicht? so verdienten alle dergleichen nichtsbedeutende Einwendungen nicht einmal eine Beantwortung.

Das Erkenntniß, welches hierauf in dieser Sache ergieng, erklärte die Schulderlassung für

*) c. 2. de vsur. in 6.

nichtig und ungültig, und verurtheilte den Beklagten in die Bezahlung der Schuld und die Erstattung der Kosten. Er berief sich von diesem Urtheil des Unterrichters auf den Oberrichter, und brachte, nachdem das eingelegte gewöhnliche Rechtsmittel angenommen worden, bey demselben seine Beschwerden an, welche aber größtentheils in solchen Einwendungen bestanden, so meistens schon entschieden und abgethan waren, indem er abermals, daß der Arrest unrechtmäßiger Weise über sein Vermögen verhänget worden, und der Klägerin bereits ein in Kraft Rechtens ergangenes Urtheil entgegen stünde, zur Begründung seiner Beschwerden anführte. Nur ein einziger Umstand schien die Erheblichkeit seiner Beschwerden zu rechtfertigen, durch welchen er den Oberrichter zur Abänderung des vorigen Urtheils zu bewegen suchte. Die Klägerin hatte ihm unter andern wegen der Schulderlassung den Vorwurf gemacht, daß ihr verstorbener Ehemann in dem in dem Schnupftuch gefundenen Zettel gemeldet habe, daß er dem Beklagten die Wechselbriefe anvertrauen müssen, aber es ungern gethan habe. Hieraus zog er nun die Folge, daß dieselbe durch dieses Anführen eingestanden habe, daß der Amtmann B ** diesen Zettel mit gutem Vorbedacht und zu einer Zeit, da er den völligen Gebrauch seines Verstandes besessen, geschrieben

habe,

habe, so daß daher die vorgegebene Melancholey, womit derselbe bis an sein Lebensende behaftet gewesen seyn sollte, für unglaublich, hingegen mit weit besserm Recht dafür zu halten sey, daß derselbe sich aus Verzweiflung das Leben genommen habe.

Die Klägerin, welche sich auf die Gerechtigkeit ihrer guten Sache verließ, hielt es nicht der Mühe werth, sich auf die von dem Beklagten angebrachten Beschwerden einzulassen, sondern berief sich lediglich auf die bisher in dieser Sache ergangenen gerichtlichen Verhandlungen, und bat um die Beschleunigung des Urtheils, welches bald darauf erfolgte. Das vorige Urtheil ward bestätiget, und der Beklagte auch in die Unkosten der Appellationsinstanz verurtheilet.

Auch dieses Erkenntniß konnte den streitbaren Beklagten noch nicht beruhigen. Er wandte dagegen die Revision ein, und bat um die Verschickung der Acten an eine Juristenfacultät. Um den Leser nicht durch eine verdrießliche Weitläuftigkeit zu ermüden, will ich diejenigen Gründe, so er zur Erläuterung und Bestärkung seiner abermaligen Beschwerden angeführet hatte, übergehen, indem sie in nichts weiter als in einer blossen weitläuftigen und ekelhaften Wiederholung seiner vorigen Einwendungen bestanden, und nur kürzlich melden, daß man bey der Fa-

cultät gar keine hinreichende Ursache fand, von dem vorigen Urtheil abzugehen, welches mit Verurtheilung des Beklagten in die Kosten dieser Instanz bestätiget worden.

Was er gegen die in dieser Streitigkeit ergangenen Erkenntnisse eingewendet hatte, bestand jedesmal darinnen, daß die Klägerin den Grund ihrer Klage auf eine vorgegebene Drohung gesetzet habe, wodurch er von deren verstorbenen Ehemann die Zurückgabe der beyden Wechselbriefe erpresset haben sollte, da er doch von diesem ihm angeschuldigten Verbrechen losgesprochen, hierdurch aber auch zugleich die Erlassung der Schuld für gültig erkläret worden. Daß ferner die Klägerin sich offenbar widersprochen, indem sie behauptet habe, daß ihr Ehemann damals, als er an den Beklagten den Brief wegen der ihm zu erlassenden Schuld geschrieben, melancholisch gewesen seyn sollte, und doch mit dem in dem Schnupftuche gefundenen Zettel darthun wollen, daß derselbe solchen mit allem Bedacht geschrieben, und daß ihm die Zurückgabe der Wechselbriefe auf eine unanständige Weise abgepresset worden, bekannt habe, und da man in zweifelhaften Fällen keine Melancholey bey einem Menschen, an dem man sonst in seinen übrigen Handlungen den völligen Gebrauch seiner gesunden

Ver-

Vernunft wahrgenommen habe, vermuthen könne, auch dafür gehalten werden müsse, daß der Amtmann B** mehr aus Verzweiflung als Schwermuth sein eigener Mörder geworden. Was diese Vermuthung zu unterstützen schien, war der besondere Umstand, daß derselbe bis an sein unglückseliges Ende seine Amtsverrichtungen mit der größten Sorgfalt und Fleiß verrichtet, ja der Beklagte hatte sogar einen mit vieler Geschicklichkeit aufgesetzten Bericht vorgezeiget, welchen derselbe noch zwey Tage vor seinem Tode an die Regierung erlassen, in welchem man nicht die geringste Spur einer Melancholey entdecken konnte. Des Beklagten Vorgeben, daß sein Gläubiger aus Gewissensangst ihm die Schuld erlassen habe, weil derselbe mehr Zinsen, als die Gesetze erlauben, von ihm genommen, und sich deswegen um das Leben gebracht habe, schien also nicht ungegründet zu seyn, und was er von der Erlassung der Schuld selbst angeführet hatte; daß dieselbe nicht mehr gefordert werden könne, wenn der Gläubiger seinem Schuldner die Handschrift zurück gegeben, schien ihm ebenfalls zu statten zu kommen, weil man aus einer solchen Handlung ganz natürlich schliessen muß, daß beyde mit einander einig geworden, daß die Schuld hierdurch aufgehoben seyn soll. Eine Vermuthung, welche selbst durch

die Gesetze unterstützet wird,*) und die nach der Meynung verschiedener Rechtsgelehrten dergestalt für richtig anzunehmen ist, daß, wenn der Schuldner sonst ein Mann ist, der in einem guten Ruf stehet, dem Gläubiger, welcher das Gegentheil behauptet, dieserwegen der Beweis oblieget.**) Man konnte diesem noch hinzufügen, daß die Erlassung einer Schuld auch geschehen kann, ohne daß der Gläubiger einen Bewegungsgrund, der ihn dazu angetrieben habe, anführe, weil die blosse Zurückgabe der Schuldverschreibung den Schuldner schon befreye. Setzet man nun zum voraus, daß alles dieses auf den Beklagten angewendet werden konnte, so folgte von selbst, daß die Aufhebung des Arrests hiervon die Folge seyn müßte, und daß derselbe wegen des ihm zugefügten Schadens und erlittenen Schimpfs von der Klägerin eine hinlängliche Genugthuung zu fordern mit gutem Grunde berechtiget gewesen.

Aber alle diese Ausflüchte waren so beschaffen, daß sie dem Beklagten ganz und gar nicht zum Vortheil gereichen konnten. Die Klage, welche eigentlich zu dem gegenwärtigen Proceß Anlaß

gege

*) L. 2. § 1. D. de pact. CARPZOVIVS P. II. c. 29 d. 12. n. 10. BERGER Oeconom. iur. Lib. III. tit. 15. th. 3. n. 1.

**) CARPZOVIVS l. c. n. 3. MASCARDVS de probation. concluf. 476.

gegeben, hatte mit demjenigen, was der Fiscal gegen den Beklagten vormals gerichtlich angezeiget hatte, nichts weiter mehr zu thun. So hatte auch die Klägerin den Grund derselben gar nicht auf einen ungerechten Zwang und Drohung gesetzet, wodurch der Beklagte ihrem Ehemann die Wechselbriefe abgedrungen haben sollte, sondern sich vielmehr darauf gegründet, daß die Zurückgabe ungültig sey, weil derselbe wegen seines Gemüthszustandes zum Nachtheil seiner Erbin keine so wichtige Handlung unternehmen können; und wie wenig konnte der Beklagte behaupten, daß er durch das in der fiscalischen Sache ergangene Urtheil für unschuldig erkläret, und von dem Verdachte einer durch Drohung erpreßten Schulderlassung losgesprochen war, da es blos aus Mangel hinlänglicher Anzeigungen geschehen, daß man die weitere Untersuchung aufheben müssen. Es war schon genug, daß der Beklagte das empfangene Darlehn eingestanden, und die Richtigkeit seiner darüber ausgestellten Handschrift anerkannt hatte. Daß der verstorbene Amtmann B** in den letzten Jahren seines Lebens von einer grossen Melancholey behaftet gewesen, war durch so viele Zeugen erwiesen worden, und der Landesherr würde gewiß ihm noch nach seinem unglücklichen Ende die Ehre eines ehrlichen Begräbnisses nicht zugestanden

haben,

haben, wenn er nicht von diesem Umstande völlig versichert gewesen wäre. Weder der in dem Schnupftuch gefundene Zettel, noch daß derselbe bey seinen Amtsverrichtungen keine Schwermuth von sich blicken lassen, konnten für einen hinreichenden Beweis des Gegentheils gehalten werden, ja der erste, welchen der Beklagte für seines Gläubigers Handschrift anerkannt hatte, konnte in eben einer solchen melancholischen Stunde als das Schreiben, so er an den Beklagten erlassen, aufgesetzet worden seyn, und was das letztere anbelangt, so weiß man aus der Erfahrung, daß die Melancholey auch ihre gewissen Stufen habe, und daß Leute, so von diesem Uebel einmal befallen worden, zuweilen den völligen Gebrauch ihrer Vernunft haben, und zur Verrichtung der wichtigsten Geschäfte geschickt sind, aber alsdenn von derselben verlassen werden, wenn sie sich in ihrer Einsamkeit befinden, wo sie ungestört ihren schwermüthigen Gedanken überlassen sind. Genug, sowohl die Aerzte als auch die Zeugen hatten des Amtmanns B** melancholischen Gemüthszustand bekräftiget, und aus der letztern Aussage war deutlich zu ersehen, daß seine Schwermuth manchmal so heftig und groß gewesen, daß sie ihn völlig des Gebrauches seiner Vernunft beraubet. Niemals kann ein Vertrag, welchen ein solcher Mensch in diesem kläglichen

Ge-

Gemüthszustande errichtet hat, für gültig gehalten werden, weil man nicht mit Gewißheit von demselben behaupten kann, daß er mit Bedacht und Ueberlegung in etwas gewilliget habe, was zu seinem Nachtheil gereichet. Man setzet dergleichen Personen unter die Wahnsinnigen, von welchen ohnehin bekannt ist, daß sie dergleichen wichtige Handlungen, als die Erlassung einer Schuldforderung ist, zu begehen ganz und gar ungeschickt sind. *) Ein jeder wird hieraus überzeugt seyn, daß der Klägerin Ehegatte bey solchen Umständen dem Beklagten eine so austrägliche Geldschuld zu erlassen nicht einmal im Stande gewesen, und daß aus der blossen Zurückgabe der beyden Wechselbriefe in dem gegenwärtigen Falle noch gar kein stillschweigender Vertrag, wodurch demselben die Schuld erlassen worden wäre, geschlossen werden konnte. Die Vermuthung, so er für sich hatte, ließ immer noch den Beweis des Gegentheils zu, und war noch vielem Zweifel unterworfen. **) Als ein merkwürdiger Umstand, woraus man ganz deutlich wahrnehmen konnte, daß der Klägerin Ehemann nicht aus freyem Willen und mit gutem Bedacht dem Beklagten die Schuld erlassen, war dieser,

daß

*) a LEYSER Sp. 42. m. 1. 2. STRYCK de cautel. contract. Sect. I. cap. 2. §. 11.

**) L. 24. D. de probation. et praesumtion.

daß derselbe in dem an seinen Schuldner erlassenen Schreiben zur Bewegungsursache angeführet hatte, daß er schon mehr Zinsen, als das Capital betrage, erhalten habe. Da derselbe solches zu erweisen nicht vermögend gewesen, ja sogar noch die Zinsen von dem letzten Jahre schuldig zu seyn eingestehen mußte, so entdeckte sich die Unrichtigkeit dieser angeblichen Ursache von selbst, und welch ein Verdacht fiel nicht auf den Beklagten wegen einer von demselben durch Drohung abgedrungenen Schulderlassung zurück. Hätte derselbe sein Vorgeben, daß der Verstorbene übermäßige Zinsen von ihm empfangen, nur durch eine einzige Quitung bescheinigen können, welch einen grossen Einfluß würde nicht dieser Umstand in die Entscheidung der Hauptsache gehabt haben, man hätte ihn zum wenigsten nicht in die Bezahlung der ganzen schuldigen Summe verurtheilen können. Gesetzt, es wäre wahr gewesen, daß sein Gläubiger einen solchen wucherlichen Vertrag wirklich mit ihm errichtet gehabt, so konnte doch dieses noch nicht zu der Klägerin Nachtheil gereichen, so lange noch nicht erwiesen worden, daß jener dergleichen unbillige Zinsen von seinem Schuldner wirklich erhalten. *) Alle diese Umstände rechtfertigten zugleich den auf des

Be:

*) GAILIVS Lib. II. obs. 1. WERNHER selectar. observation. forens. P. I. obs. 299.

Beklagten Vermögen gelegten Arrest. Denn da die von ihm der Klage entgegen gesetzte Einwendungen zum Theil unerheblich gewesen, zum Theil aber von ihm nicht erwiesen werden konnten, er aber gegen die Richtigkeit der Schuldforderung sonst nichts einzuwenden hatte, so mußte ihm, nachdem die Klägerin die Ungültigkeit der angeblichen Erlassung hinreichend dargethan hatte, die Bezahlung der schuldigen zweytausend Thaler auferleget werden. Die Unerheblichkeit seiner Beschwerden verband ihn ohnehin zu der Erstattung der Kosten, welche er seiner Gegnerin abermals verursachet hatte.

Obschon dieses Urtheil in die Rechtskraft ergangen war, so mußte dennoch die Klägerin noch einmal die List und Ränke der Chicane erfahren, ehe es so weit kam, daß sie die Früchte ihres Sieges geniessen konnte. Denn als dieselbe nach einigen Wochen das Gericht um desselben Vollstreckung ersuchte, und darauf an den Beklagten die gewöhnliche Verordnung erlassen wurde, so kam derselbe mit einer Nichtigkeitsbeschwerde ein, und bat, ihm die rechtliche Wohlthat der Einsetzung in den vorigen Stand angedeihen zu lassen, weil er solche neue Beweisthümer entdekket habe, woraus man nunmehr werde ersehen können, daß der verstorbene Amtmann B**, als er sich in den Brunnen gestürzet, völlig bey Ver-

stande

stande gewesen sey. Um aber das Gericht zu einer geneigten Willfahrung zu bewegen, so überreichte er eine weitläuftige Ausführung seiner neuen Gründe, und bat, über derselben Erheblichkeit die Acten an diejenige Facultät zu schikken, welche das letzte Urtheil verfasset habe. Die Beklagte berief sich, nachdem sie von diesem neuen Vorfall Nachricht erhalten, lediglich auf das einmal in die Rechtskraft ergangene Urtheil, welches, wie sie mit gutem Grunde behauptete, wegen neu entdeckter Beweisthümer nicht wieder aufgehoben werden könne, und daß hier keiner von denjenigen Fällen vorhanden sey, in welchen die Wiederaufhebung einer durch ein rechtskräftiges Urtheil ausgemachten Sache Statt habe. Indessen konnte sie doch diesesmal ihre Absicht nicht erreichen, indem das Gericht nochmals mit dem Begehren, ob das von dem Beklagten ergriffene Rechtsmittel für zuläßig zu achten sey, die Acten an die Facultät schickte, welche aber von dem vorigen Erkenntniß abzugehen gar keine Ursache fand.

Der Beklagte hatte zur Rechtfertigung seines Suchens zum voraus gesetzet, daß das in dieser Sache ergangene und nachmals bestätigte Urtheil aus der irrigen Meynung, als ob der Klägerin Ehemann im höchsten Grade melancholisch gewesen wäre, und sich also, die Wechselbriefe zurück

zu geben, und die Schuld zu erlassen, nicht im Stande befunden habe, gefället worden. Er berief sich auf einige schriftliche Nachrichten, welche er erst nach der Eröfnung des letztern Urtheils erhalten habe, die nach seiner Meynung erweisen sollten, daß derselbe ganz vernünftige Anstalten zu dem beschlossenen Selbstmord gemacht habe. Es bestanden selbige in verschiedenen Briefen, die einige von seinen Freunden über sein unglückliches Ende an einander geschrieben hatten, von welchen der eine behaupten wollen, daß er völlig überzeuget sey, daß der Amtmann B** nicht aus Schwermuth, sondern aus Verzweiflung sich um das Leben gebracht habe. Der Verfasser des einen Schreibens hatte aus dem Umstande, daß sein unglücklicher Freund die bey sich gehabten und in dem Schnupftuch verwahrten Briefschaften und Wechselbriefe von sich geleget, ehe er sich in den Brunnen gestürzet, geschlossen, daß derselbe damals völlig bey Verstande gewesen seyn müsse, indem er mit guter Ueberlegung die gedachten Schuldverschreibungen seitwärts von dem Brunnen hingeleget, damit dieselben nicht verloren gehen möchten. Das andere, was er anführte, betraf das Attestat des Predigers, welches die Klägerin zur Bescheinigung, daß ihr unglücklicher Ehemann ein ehrlich Begräbniß erhalten, beygebracht hatte.

Mit diesem Geistlichen war inzwischen eine Veränderung vorgegangen, indem derselbe wegen einiger wichtigen Vergehungen wider sein Amt von seinem Pfarrdienste abgesetzet worden. Diesen Umstand wandte der Beklagte nun zu seinem Vortheil an, und behauptete, daß das von einem abgesetzten Geistlichen ertheilte schriftliche Zeugniß das ehrliche Begräbniß zu erweisen nicht hinreichend sey, zumal da selbiges ohnedem nur in einem Auszuge aus dem Kirchenbuche bestehe, und also noch ein Zweifel obwalte, ob selbiger mit dem erstern genau übereinstimme. Diesem setzte er noch dasjenige hinzu, was er schon in seinen vorigen gerichtlichen Verhandlungen angeführet hatte, daß nemlich der verstorbene Amtmann B** sein Amt bis an sein Ende mit allem Fleiß und Sorgfalt in acht genommen, und sich in dem Umgange mit andern Menschen als ein vernünftiger Mann bezeiget habe, welches alles nach seiner Meynung einen jeden überführen mußte, daß sein trauriges Schicksal gar nicht aus einer Melancholey entstanden sey.

Der geneigte Leser wird von selbst die Richtigkeit dieser neuen Beweisgründe einsehen, ohne daß ich nöthig habe, derselben Ungrund weitläuftig darzulegen. Er wird aber zugleich überzeuget werden, wie sehr diejenigen zu beklagen sind, die mit einem Gegner zu thun haben, dessen Witz

in

in Erfindung immer neuer Chicanen und Ränke unerschöpflich ist. Wie konnte doch das als ein Beweis, daß der Amtmann B** bis an das Ende seines Lebens den völligen Gebrauch seines Verstandes gehabt habe, was einer oder der andere in seinen Briefen hievon gemuthmasset hatte, angesehen werden. Konnte wol ein durch so viele Zeugen schon vorhin geführter Beweis durch eine leere Muthmassung entkräftet werden? Daß der Verstorbene die von seinen Schuldnern besessene Schuldverschreibungen in ein Schnupftuch eingepacket, und solches nicht weit von dem Brunnen hingeleget hatte, konnte wol zum Beweis dienen, daß er nicht von ohngefehr in den Brunnen gefallen, aber nimmermehr als ein sicheres Merkmal, daß er damals den völligen Gebrauch seiner Vernunft gehabt, betrachtet werden. Man hatte mehr Ursache, das Gegentheil zu behaupten, und diese Handlung für eine Wirkung seiner Melancholey zu halten. Da er diese Urkunden ohnehin in seiner Stube in einem sichern Behältniß aufbewahret hatte, das ausser seiner Ehegattin niemand bekannt gewesen war, so hatte er ja nicht nöthig gehabt, selbige noch vor seinem Ende in ein Schnupftuch einzupacken, und solches an einen Ort hinzulegen, wo alle diese Briefschaften gar leicht verloren gehen konnten. Ge-

wiß, wenn man diesen Umstand recht erwäget, so wird man allemal überzeuget seyn, daß diese Handlung gar nicht mit der Vorsicht eines vernünftigen Mannes übereinstimmt. Ein Mensch, er sey auch im höchsten Grade nachläßig, wird doch dergleichen wichtige Urkunden nicht mit Vorsatz an einen Ort hinwerfen, wo er derselben Verlust befürchten muß. Von einer eben so geringen Erheblichkeit war die Einwendung gegen das von dem Prediger ertheilte Attestat. Dieser Mann verwaltete damals noch das Amt eines Predigers, indem seine Absetzung erst nachher erfolgte. Sein Zeugniß ward ausserdem durch verschiedene Augenzeugen unterstützet, so die stille Beerdigung, die hier von neuem in Zweifel gezogen werden wollte, angesehen hatten, und gesetzt, daß wider den von der Klägerin aus dem Kirchenbuche beygebrachten Auszuge ein gegründeter Zweifel gemacht werden konnte, so war derselbe gar leicht zu heben, da die Wittwe des Amtmanns B** die gnädigste Verordnung des Landesherrn vor sich hatte, durch welche der Schimpf eines unehrlichen Begräbnisses von ihrem unglücklichen Ehegatten war abgewendet worden. Die Frage, worüber in diesem langwierigen Proceß so heftig gestritten worden, war einmal durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden und ausgemacht,

macht, welches durch solche nichtige neue Beweisthümer, als der Beklagte abermals vorgetragen hatte, nicht mehr aufgehoben werden konnte, so wenig überhaupt wegen neu gefundener Urkunden ein bereits entschiedener Streit von neuem rege gemacht werden kann. *)

*) L. 4. C. de re iudicat.

XVI.

Ein Bauer wird wegen eines an seinem Bruder verübten Mordes angeklaget, aber durch desselben unvermuthete Erscheinung von dem ihm angeschuldigten Verbrechen freygesprochen.

Zu diesem Rechtshandel gab eine Kleinigkeit Anlaß, die anfänglich in einem blossen Scherz bestanden, aus welchen aber, (wie schon öfters geschehen,) traurige Folgen zu entstehen pflegen. Der älteste von diesen Brüdern war von ungemein grosser, so wie der jüngere von sehr kleiner Statur, und dieser Unterschied in Ansehung der ungleichen Leibesgrösse gab unter denselben zu den größten Mißhelligkeiten Gelegenheit. Der ältere hatte als Reuter in dem Dienste eines mächtigen Monarchen einige Jahre zugebracht, und ward nach wieder hergestellten Frieden seiner Dienste entlassen, worauf er sich wieder

der zu seiner Mutter begab, um mit seinem jüngern Bruder, der beständig zu Hause geblieben war, die häuslichen Geschäfte und besonders den Ackerbau zu besorgen. Die kriegerische Lebensart, in welcher er einige Jahre zugebracht, hatte seine Sitten sehr verdorben, und er war dergestalt in seinem Gemüthe verwildert worden, daß jedermann sich für ihn fürchtete. Er hatte sich angewöhnet, mit jedem seinen Spott zu treiben, und rechtschaffene Leute lächerlich zu machen, ein Vergnügen, so mit Recht ein teuflisches Vergnügen genennet zu werden verdienet. Sein jüngerer Bruder war derjenige, mit welchem er am meisten seinen Spott trieb. Er nannte ihn nie anders als seinen Zwergen, der bey einer Grenadiercompagnie von dergleichen kleinen Leuten einen treflichen Flügelmann vorstellen würde. Kein Tag gieng vorüber, an welchem er ihn nicht durch dergleichen spöttische Reden aufgezogen und lächerlich gemacht hätte. Traf er ihn in einer Gesellschaft in der Schenke an, so war gleich das erste Compliment, so er ihm machte: **Wie gehts, Herr Flügelmann, was machst du grosser Potsdammer?** Sieh ist der Grenadier von der Zwergencompagnie doch auch hier. Kurz, er durfte es nicht mehr wagen, sich an einem Orte sehen zu lassen, wo sein Bruder gegenwärtig war, wenn er nicht der ganzen Gesellschaft

zum Hohn und Gelächter dienen sollte. Ueber dergleichen Spöttereyen würde längst, wie es unter den Bauern zu geschehen pfleget, die blutigste Schlägerey entstanden seyn, wenn der jüngere, welchem es an Muth und Herzhaftigkeit nicht fehlte, nur auch mit so starken Leibeskräften begabt gewesen wäre, daß er sich mit seinem Bruder in ein Handgemenge einzulassen hätte wagen dürfen. So aber mußte er aus Ueberzeugung von seiner Leibesschwachheit den innerlichen Verdruß, welchen er darüber empfunden hatte, verbergen, und was denselben noch vermehrte, war die wenige Hofnung, so er hatte, einen solchen Plagegeist los zu werden. Als er sich einsmals mit seinem Bruder an einem Sonnabend in der Schenke, wo noch mehrere Bauern gegenwärtig waren, befand, und jener sich ganz ausserordentlich über ihn lustig machte, so daß das über die poßierlichen Einfälle des Spötters entstandene Gelächter gar kein Ende zu nehmen schien; so ward er darüber so erbittert, daß er endlich aus Unmuth und Verdruß sich hinwegbegab. Er war kaum aus dem Hause gekommen, als ihm einige von seinen Bekannten begegneten, welche aus seinen wilden und verwirrten Blicken, daß ihm etwas unangenehmes wiederfahren seyn müsse, urtheilten. Er wollte auf ihre Frage, was ihm fehlte, anfänglich gar nicht antworten, end-

lich

lich aber, als sie mit Fragen noch heftiger in ihn drangen, ließ er voller Wuth und Zorn die Antwort an sie ergehen: **Der Teufel hole mich, mein Bruder soll noch vor meinen Augen** sterben, und erzählte ihnen, was in der Schenke vorgefallen war. Man hielt es nicht für rathsam, ihn in dem widrigen Affect, von welchem seine Sele damals eingenommen war, zu bestärken, und ließ ihn mit der Erinnerung, daß alles doch nur ein Spaß sey, und ein Bruder dem andern dergleichen Scherz und Possen nicht für übel nehmen müsse, nach seiner Mutter Wohnung gehen, gegen welche er sich über seines Bruders Betragen beschwerte, und sich gleich darauf nach seiner Schlafkammer begab. Ohnerachtet er sonst sehr früh aufzustehen gewohnt war, so blieb er doch den folgenden Sonntag bis gegen neun Uhr in dem Bette liegen, und verließ selbiges nicht eher, als bis er versichert war, daß sein Bruder schon nach der Kirche gegangen sey, vor welchem er sich auch den ganzen Tag nicht sehen ließ, sondern seine Zuflucht so lange zu einem guten Bekannten nahm, der ihn auch zum Mittagessen bey sich behielt. Die Mutter dieser beyden Brüder, eine alte abgelebte Frau, welcher das unruhige Gemüth ihres ältesten Sohns genug bekannt war, gab sich alle mögliche Mühe denselben zu einem verträglichen Bezeigen ge-

gen seinen Bruder zu ermahnen, aber alle ihre Mühe war umsonst. Er hörte ihre Worte an, lachte darüber, und handelte doch nach seinem Gefallen. Er war bereits wieder gegen die Abendzeit nach der Schenke gegangen, als der erstere nach Hause kam, und in der geschwindesten Eilfertigkeit nach seines ältern Bruders Kammer lief, und eine von den damals geladenen Pistolen, welche derselbe noch aus dem Felde mitgebracht hatte, hinnahm, mit welcher er sich zu seiner Mutter verfügte, die der Anblick ihres Sohns mit einem tödtlichen Gewehr in ein nicht geringes Schrekken setzte. Sie erkundigte sich bey ihm, was das zu bedeuten habe, und was er mit der Pistole zu unternehmen gedächte? worauf er sich gegen sie verlauten ließ: daß er heute seinen Bruder, den Schurken, rechtschaffen ängstigen, und mit der Pistole nach ihm schiessen wolle, nach welchen Worten er plötzlich aus dem Hause gieng, ohne die Worte seiner Mutter, die noch mit ihm sprechen wollte, einer Achtung zu würdigen. Von da begab er sich, die Pistole unter seinem Rocke verborgen haltend, nach einem seiner guten Freunde, wo er noch eine Gesellschaft junger Leute antraf, die sich zum Zeitvertreibe mit Kegelschieben erlustigten. Man bat ihn, an diesem Spiel Theil zu nehmen, und er nahm die an ihn ergangene Einladung mit Vergnügen an, zog seinen

Rock

Rock aus, und legte das darunter verborgen gehaltene Gewehr unter einen Baum, der nahe an dem Spielplatz stand. Alle Anwesende erschracken über den Anblick dieses tödtlichen Werkzeuges, und verlangten die Ursache von ihm zu wissen, warum er dergleichen jetzt bey sich führe, und was er damit anfangen wolle. Er machte gar kein Geheimniß aus seinem Vorhaben, sondern antwortete mit einer lächelnden Miene: Gebe doch GOtt, daß mir heute mein Bruder nicht begegnen mag, sonst werdet ihr morgen was zu hören haben. Kein einziger in der ganzen Gesellschaft schloß aus diesen Worten was Arges, man lachte darüber, und hielt ihn für einen drolligten Menschen, der jemand einen Possen spielen, oder sonst Kurzweil treiben wollte. Die einbrechende Nacht machte endlich dem Spiel ein Ende, und die Gesellschaft gieng aus einander. Er begab sich nach seiner Mutter Wohnung, um sich zu erkundigen, ob sein Bruder schon nach Hause gekommen sey, und als er vernommen, daß derselbe sich noch in der Schenke aufhalte, so verbarg er sich hinter die Ecke eines Hauses, vor welchem sein Bruder vorbey gehen mußte, um desselben Ankunft zu erwarten. Es war bereits um Mitternacht, als er seinen Gegner, und zwar ganz allein ankommen sahe, welcher nichts weniger als einen sol-

chen Ueberfall vermuthete, und auch gar nicht merkte, daß jemand in der Nähe stand, und auf ihn lauerte. Als derselbe sich bis auf einige Schritte ihm genähert hatte, so drückte jener sein Gewehr los, und der andere fiel plötzlich auf die Erde nieder. Ich muß hier anführen, daß eben zu der Zeit, als der Schuß geschehen, einige Leute in dem Dorfe aus ihren Fenstern das Niederfallen des letztern wahrgenommen hatten, und sogleich ein Geschrey erregten. Das ganze Dorf ward wach. Einige schrien Mörder! Mörder! andere glaubten, daß ein Feuer ausgebrochen sey, und daß man durch das Schiessen die Einwohner, von welchen der größte Theil schon in dem tiefsten Schlafe lag, zur Rettung und Hülfe ermuntern wollen. Eine grosse Menge von Menschen kam Augenblicklichs herbey gelaufen, und diejenigen Leute, so von ferne aus ihren Fenstern diesen Vorfall angesehen hatten, versicherten, daß sie, indem der Schuß geschehen, ganz deutlich das plötzliche Niederfallen eines Menschen bemerket hätten. Der ganze Platz ward durchsucht, um den ertödteten Leichnam desselben zu entdekken, und man schickte noch in der Mitternacht einige starke und herzhafte Leute aus, um die Mörder auszukundschaften, allein alle Mühe war vergebens angewandt. Man entdeckte auf dem Platz, wo der Mensch nach dem Schuß auf die

Erde

Erde gefallen, nicht einmal einige Spuren von Blut, noch weniger aber einen todten Körper, und auch die ausgeschickten Leute, so bis gegen den Anbruch des folgenden Tages die ganze umliegende Gegend durchsuchet, und sich auf den nächsten Dörfern erkundiget hatten, ob man verdächtige Leute wahrgenommen habe, brachten die Nachricht zurück, daß sie ohnerachtet aller ihrer angewandten Mühe niemanden angetroffen hätten. Es würde dieser Nachforschung gar nicht bedurft haben, wenn diejenigen Leute, die mit dem Thäter noch eine kurze Zeit zuvor in Gesellschaft waren, und das Gewehr bey ihm gesehen hatten, solches angezeiget, und sich noch die bedenklichen Worte erinnert hätten, welche derselbe damals gesprochen, als sie die Ursache, warum er sich mit einer Pistole versehen habe, von ihm zu wissen verlangten. Vielleicht war es aus Dummheit, vielleicht aber aus Bestürzung geschehen, daß damals kein einziger daran gedachte. Nachdem das erste Schrecken sich wieder geleget hatte, fiel solches einem von diesen Leuten bey, welcher davon den folgenden Tag dem Voigt Nachricht ertheilte, der sofort nebst einigen starken Leuten sich nach der Wohnung der Mutter dieses feindseligen Bruderpaars begab, und sich bey derselben erkundigte, ob ihre beyden Söhne zu Hause wären. Ihre Antwort entdeckte Alles

den

den Thäter, sie gab ihm die Nachricht, daß ihr ältester Sohn, seitdem derselbe den vorigen Tag gegen Abend aus dem Hause gegangen, noch nicht wieder zurück gekommen sey, der jüngste, der fast den ganzen Tag nicht zu Hause gewesen, sey erst nach Mitternacht wieder gekommen, und habe sich sogleich in sein Bette geleget. GOtt gebe, setzte sie hinzu, daß er nur kein Unglück angefangen hat, weil er eine Pistole mit sich genommen. Als sich hierauf der Gerichtsvoigt mit seinen Leuten nach desselben Kammer verfügte, so traf er denselben obwol wachend noch in dem Bette liegend an. Die Pistole lag auf einer kleinen Bank, so neben seinem Bette stand, und die andere hieng an der Wand. Er zeigte ihm an, daß er sein Gefangener sey, und befahl ihm aufzustehen und sich anzukleiden, welches derselbe alles mit der größten Gelassenheit und Gleichgültigkeit verrichtete. Er ward unter der Begleitung der Leute, so der Voigt mitgebracht hatte, so lange nach einem sichern Ort hingebracht, und einer Wache anvertrauet, jener aber nahm beyde Pistolen zu sich, um solche dem Gerichte zu überliefern. Der Vorfall ward hierauf von dem Voigt an den Amtmann, unter dessen Gerichtsbarkeit das Dorf, wo diese That vorgefallen, gehörte, gemeldet, und der Gefangene nach dem einige Meilen davon gelegenen Ort, wo der Richter wohnte, gebracht, wo man

ihn in das gewöhnliche Gefängniß steckte. Die erste Untersuchung ward mit dem Gewehr vorgenommen. Die eine Pistole war noch geladen, jedoch, wie man nachmals fand, war weder eine Kugel noch Schrot, womit man einen Menschen hätte tödten oder zum wenigsten beschädigen können, darinnen. Hierauf erfolgte die Abhörung der Zeugen, in deren Gegenwart des Gefangenen älterer Bruder mit demselben seinen Spott getrieben, und in deren Anwesenheit sich derselbe verlauten lassen: Der Teufel hole mich, mein Bruder soll noch vor meinen Augen sterben. Ferner: Gebe doch GOtt, daß mir heute mein Bruder nicht begegnen mag, sonst werdet ihr morgen was zu hören haben.

Als hierauf der Inquisit selbst vernommen ward, so gestand er freywillig, daß er die Drohworte gesprochen habe, so wie die Zeugen nach ihrer eidlichen Aussage selbige angegeben hatten. Er gestand ferner, daß er mit dem Gewehr den Sonntag ausgegangen, an der Ecke des Hauses, wo der Schuß geschehen, seinem Bruder aufgepasset, und sobald als er denselben in der Nähe wahrgenommen, das Gewehr losgeschossen habe. Er versicherte aber zugleich, daß selbiges weder mit einer Kugel noch mit Schrot, sondern mit blossem Pulver geladen gewesen, indem er an

seinem

seinem Bruder einen Mord zu begehen die Absicht niemals gehabt, sondern demselben nur eine Angst und Schrecken einjagen wollen, und führte zugleich zu seiner Entschuldigung an, daß er das Betragen, so sein Bruder gegen ihn bezeiget habe, unmöglich länger ausstehen können. Derselbe habe immer mit ihm wegen seiner kleinen Statur seinen Spott getrieben, und ihn vor allen Einwohnern im Dorfe lächerlich gemacht. Dieses habe ihn bewogen, seinem Bruder nicht nur auch einmal einen Possen zu spielen, sondern sich auch an demselben für das viele Herzeleid, so derselbe ihm angethan habe, zu rächen, um nachmals Gelegenheit zu haben, wieder über ihn zu spotten, und ihm vorzuwerfen, daß er bey aller seiner Grösse doch kein Herz im Leibe habe. Wo sein Bruder geblieben, wußte er gar nicht anzugeben, als man ihn dieserwegen befragte. Er erzählte nur, daß er wohl gesehen, wie derselbe nach dem geschehenen Schuß auf die Erde gefallen, er aber sey aus Angst, daß er ertappet werden möge, sogleich nach seiner Mutter Wohnung gelaufen, und habe sich zu Bette geleget. Wenn sein Bruder, wie er doch nicht glauben könne, wirklich todt seyn sollte, so müßte derselbe blos für Schrecken gestorben seyn, weil das Gewehr mit keiner Kugel geladen gewesen.

Diesen letztern Umstand hielt der Richter selbst für wahrscheinlich, nur war ihm daran gelegen, den Ort auszukundschaften, wo des Inquisiten Bruder sich aufhalten möge. Denn da man an der Stelle, wo derselbe nach der Zeugen Aussage nach dem Schuß auf die Erde gefallen, keinen Tropfen Bluts entdeckte, welches man doch gewiß angetroffen haben würde, wenn derselbe durch den Schuß verwundet oder gar getödtet worden wäre, so konnte man hieraus nichts anders schliessen, als daß derselbe blos aus Schrecken auf die Erde gefallen, und, nachdem er sich nachmals wieder erholet, davon gegangen sey. Von Gerichts wegen ward daher die genaueste Erkundigung nach seinem Aufenthalt unternommen. Es geschahe bey seinen Freunden und Anverwandten, so er an andern Orten hatte, seinetwegen die stärkste Nachfrage. Man machte den Vorfall in verschiedenen gedruckten wöchentlichen Anzeigen und Zeitungen bekannt, aber alles war umsonst; und nun schien nichts weiter übrig zu seyn, als ein Urtheil in dieser Sache zu fällen, vor dessen Abfassung der Richter die Acten an die Landesregierung sandte, um derselben von seinem bisherigen Verfahren nicht nur den pflichtmäßigen Bericht abzustatten, sondern auch zu erfahren, ob etwa noch eines und das andere zu verfügen seyn möchte.

Dieses war kaum geschehen, als sich ein neuer Auftritt ereignete, der dem Richter den größten Verdruß verursachte, und zu weiter nichts diente, als die Quaal und Schmerzen zu vermehren, so der arme Inquisit in seinem finstern Gefängniß mit Ketten und Banden beladen, schon lange genug ausgestanden hatte. Denn ob derselbe wol sich durch sein Versehen das harte Schicksal, so er erleiden müssen, zugezogen hatte, so war doch seine Sache so schlimm nicht, als sie es in dem Anfange der Untersuchung zu seyn schien, und er würde eher seine Befreyung erhalten haben, wenn nicht eine zwischen dem Richter und dem Landesfiscal entstandene Streitigkeit selbige verzögert hätte. Der letztere hatte sich, ehe noch die Antwort auf des Gerichtsbeamten Anfrage erfolgte, über denselben bey der Landesregierung beschweret, daß er sich unterstanden habe, wider die Gerichtsverfassung des Landes sich der Untersuchung anzumassen, und sogar selbige zu vollenden. Er gab vor, daß in dergleichen peinlichen Fällen den Gerichten nichts weiter als die Generalinquisition vorzunehmen zustehe, und daß dieselben verbunden wären, die Untersuchungsacten, wenn die Fragen: ob ein Verbrechen wirklich begangen worden? und wer solches verübet habe? entschieden worden, dem Fiscal zur Einsicht zuzustellen, damit derselbe als peinlicher Ankläger gegen den

Verbrecher einkommen könne. Er bat daher, daß die Regierung ihm zur Beobachtung seines Amts die Untersuchungsacten zustellen möge. Seinem Verlangen geschah ein Genüge, und der Richter gerieth in die äuserste Verwunderung, als sich der Fiscal wider den Inquisiten mit einer peinlichen Anklage bey ihm meldete. Da es ihm unbegreiflich vorkam, wie die hohe Regierung des Landes es verstatten können, daß, nachdem der Untersuchungsproceß so weit schon vollendet worden, daß alles nur noch auf einen richterlichen Ausspruch ankomme, die Sache nun von neuem wieder vorgenommen und der bisherige Proceß in einen andern verwandelt werden sollte, welches, ohne sowol dem Gerichte, als auch dem Inquisiten unnöthige Kosten zu verursachen, nicht geschehen könne; so ließ er eine unterthänige Vorstellung an dieselbe ergehen, worinnen er anführte, wie es nach der Gerichtsverfassung des Landes blos auf den Richter ankomme, ob derselbe nach geendigter Generalinquisition dem Landesfiscal die Sache, um mit einer peinlichen Anklage wider den Verbrecher einzukommen, übertragen, oder die Untersuchung selbst bis zum Ende fortsetzen wollte. Er hatte aber damit weiter nichts ausgerichtet, als daß der peinliche Ankläger angewiesen ward, dasjenige nur allein noch zu berühren, was etwa noch in dieser Sache zu untersuchen die Nothwendigkeit er-

fordern möge. Dieser glaubte, daß der Richter einen grossen Fehler begangen habe, daß derselbe den Inquisiten wegen des Umstandes, wo sein Bruder hingekommen, nicht schärfer befraget habe. Er übergab eine Schrift, worinnen er sich darzuthun bemühete, wie es sehr wahrscheinlich sey, daß derselbe den Leichnam seines getödteten Bruders heimlich begraben habe, und verlangte, daß der Inquisit über einige dieserwegen von ihm entworfene Fragen vernommen werden möge, weil man schon mehrmals Beyspiele erlebet, daß ein Mörder den Leichnam der von ihm ermordeten Person heimlich verscharret habe, damit sein begangenes Verbrechen vor der Welt verborgen bleiben möge. Da man, hieß es weiter, nicht die mindeste Nachricht, alles Nachfragens ohnerachtet, ob des Inquisiten Bruder noch am Leben sey, und wo sich derselbe gegenwärtig aufhalte, erhalten können, so könne man mit der größten Wahrscheinlichkeit hieraus urtheilen, daß sein Leichnam entweder in einen Brunnen, oder sonst an einen heimlichen Ort hingebracht worden, und er verlangte zugleich, daß das Gericht dieserwegen eine genaue Untersuchung anstellen sollte, welches auch sogleich, wiewol ohne die gehofte Absicht zu erreichen, vorgenommen worden. Hierauf ward der Inquisit nochmals wegen seines Bruders vernommen, und auf das schärfste befraget: ob er

nicht

nicht desselben Leichnam heimlich begraben habe? Allein er blieb eben so, wie das vorigemal dabey, daß er sogleich, als er wahrgenommen, daß sein Bruder nach dem Schuß auf die Erde gefallen, davon gelaufen sey, und wo derselbe geblieben, ganz und gar nicht anzugeben wüßte. Die Aussage des Inquisiten ward dem peinlichen Ankläger mit der Verordnung zugeschickt, daß, wenn er wider den Verbrecher einen Beweis zu führen gesonnen sey, er solchen binnen vier Wochen beybringen möge. Aber auch diese Verordnung gab ihm Gelegenheit, abermals mit einer ungegründeten Beschwerde bey der Landesregierung gegen den Richter einzukommen, worüber die Endigung dieser Sache zu des Gerichts und des Verbrechers Schaden von neuem aufgehalten worden. Er verlangte, daß der Richter, so wie es bey dem Untersuchungsproceß ohnehin üblich ist, selbst die Beweisführung übernehmen sollte, und daß die Regierung zu diesem Ende einen scharfen Befehl an denselben erlassen möge. Allein er ward diesesmal mit seinem Suchen abgewiesen, und dagegen bedeutet, daß, da der Proceß verändert worden, ihm als peinlichen Ankläger die Führung des Beweises obliege. Diesem hohen Befehl gemäß überreichte er einige Beweisartikul, und bat, die von ihm vorgeschlagene Zeugen über selbige zu vernehmen. Hierüber entstand zwischen ihm und dem

Richter ein neuer Zwist, welcher abermals durch eine Regierungsverordnung entschieden werden mußte. Denn als der letztere dem Inquisiten auf sein Verlangen die Erlaubniß gegeben, sich des Beystandes eines geschickten Rechtsgelehrten bedienen zu dürfen, dieser aber mit allem Recht die Mittheilung der Beweisartikul, um zur Vertheidigung seines Clienten einige nothwendige besondere Fragen entwerfen zu können, über welche die Zeugen ebenfalls abgehöret werden sollten, verlangte, so widersetzte sich der peinliche Ankläger diesem Suchen nicht nur, sondern er verklagte den Richter, nachdem derselbe durch eine erlassene Verordnung solches für billig erkläret hatte, bey der Regierung, welche aber seine Bitte, den Vertheidiger mit seinem Suchen abzuweisen, gänzlich verwarf, und dagegen das richterliche Verfahren in allen Stücken rechtfertigte. Wahrscheinlicher Weise hatte man nunmehr eingesehen, daß die Veränderung des Processes nicht nöthig gewesen, und daß allenfalls alles, was bey diesem Proceß annoch zu untersuchen nöthig war, durch das Gericht selbst ohne Weitläuftigkeit verrichtet werden können. Aus verschiedenen Umständen konnte man überhaupt die Ursache leicht entdecken, so den Fiscal, sich in diesen Untersuchungsproceß einzumischen, und es dahin zu bringen, daß ihm sein Amt, als peinliche Ankläger, dabey zu beobachten,

ten, aufgetragen werden möge, angetrieben hatte. Der Inquisit, der mit seinem Bruder den väterlichen Hof gemeinschaftlich besaß, war ein wohlhabender und vermögender Bauer, von welchem bey dieser Gelegenheit etwas zu verdienen war, und der Fiscal wußte wohl, daß ihm dieses mal seine Mühe und Arbeit nicht unbelohnet bleiben werde. Das Zeugenverhör hatte keinen bessern Erfolg, als die vorhin angeführte Besichtigung der Brunnen und anderer Oerter gehabt, wo man den todten Körper anzutreffen hofte. Kein einziger von den Zeugen wußte das geringste von demjenigen, worüber sie befraget worden, anzugeben. Die an sie ergangene Fragen waren alle mit einander dahin gerichtet: ob sie nicht gesehen, oder von andern gehöret, auch sonst nicht wüßten, wo des Inquisiten Bruder hingekommen? Einige schienen sich über diese Fragen zu verwundern, andere darüber zu spotten, und diese letzteren machten bey ihren Aussagen den nicht ungegründeten Einwurf, daß, wenn des Inquisiten Bruder todt geschossen worden wäre, man an der Stelle Blut angetroffen haben würde. Einige andere konnten sich des Lachens kaum enthalten, als man ihnen die Frage vorhielt: ob sie selbst nicht gesehen, daß der Inquisit seinen Bruder begraben habe? Sie versicherten bey aller Aufrichtigkeit eines ehrlichen Mannes, daß sie dem

Inquisiten nicht einmal so viel Kräfte und Stärke zutraueten, daß derselbe einen so starken und schweren Körper, als der Körper seines Bruders sey, sollte heimlich wegschleppen können, welches auch daher unglaublich sey, weil kurz nach dem vernommenen Schuß fast alle Einwohner des Dorfes aus allen Ecken desselben zusammen gelaufen wären, so daß er mit einer solchen schweren Last nicht weit gekommen seyn würde, ohne von jemand angetroffen zu werden. So gut auch immer das Zeugenverhör für den Inquisiten ausgefallen, und so wenig in den Aussagen der Zeugen etwas enthalten war, welches denselben auch nur mit dem geringsten Verdacht, daß er seinen Bruder wirklich erschossen und nachher heimlich begraben habe, beschwerte, so glaubte der peinliche Ankläger dennoch, daß derselbe annoch über die von ihm abgeleugnete Umstände peinlich befraget werden müsse, welches er in seiner Schlußschrift weitläuftig darzuthun sich bemühete. Er setzte zum voraus, daß der Verbrecher den Vorsatz, seinen Bruder zu erschiessen gehabt habe, indem derselbe solchen andern vorher entdecket, und daß er sein Vorhaben wirklich vollendet und ausgeführet, sey durch sein eigenes Geständniß dargethan worden. Ja, wenn man gleich einwenden wollte, daß das Gewehr, womit er die That vollbracht, nur mit blossen Pulver geladen gewesen, so stünde diesem

doch

doch entgegen, daß er selbiges gar leicht nachmals anders laden können. Bey diesen Umständen fiele allemal ein gegründeter Verdacht auf ihn zurück, daß er wissen müsse, wo sein Bruder geblieben, und man habe ihn so lange für desselben Mörder zu halten, eine hinreichende Ursache, so lange er seine angebliche Unwissenheit darzuthun nicht vermögend sey. Um also hinter die Wahrheit zu kommen, und eine Blutschuld von dem Lande abzuwenden, sey nichts weiter mehr übrig, als den Inquisiten durch die Folter zu einem aufrichtigen Geständniß zu bringen.

Der Rechtsgelehrte, welcher für den peinlich Beklagten die Schutzschrift geführet hatte, führte nur mit wenigem an, daß, da der peinliche Ankläger dasjenige, was ihm zu erweisen obgelegen, gar nicht im geringsten erwiesen habe, der Inquisit nothwendig von einer weitern Untersuchung losgesprochen werden müsse. Es würde die größte Grausamkeit begangen werden, wenn man ihn der Marter unterwerfen wolle, weil, wenn selbige Statt finden soll, zum wenigsten ein halber Beweis vorhanden seyn müsse. Da hingegen noch zur Zeit es an einem Beweise völlig fehle. Es sey freylich andem, daß der Inquisit sich dadurch sehr vergangen habe, daß er seinen Bruder zu tödten gedrohet, auch demselben mit einer geladenen Pistole aufgepasset, ja sogar nach ihm

geschossen habe, welches aber alles mehr ein Muthwille als Verbrechen zu nennen sey, so daß er dieserwegen zu weiter nichts als einer Gefängnißstrafe verurtheilet werden könne, mit welcher er aber um deswegen verschonet werden müsse, nachdem er wegen der zwischen dem Richter und dem peinlichen Ankläger entstandenen Zwistigkeiten ohne Schuld länger in dem Kerker sitzen müssen, als es die Nothwendigkeit erfordert habe, und die Billigkeit erlaube.

Der Richter hatte bereits die Anstalt gemacht, die Acten zur Abfassung eines Urtheils an eine Juristenfacultät zu senden, als sich ein unvermutheter Vorfall ereignete, der auf einmal eine ganze Aenderung in dieser Sache machte. Wider alle Erwartung kam des Inquisiten Bruder, zum Erstaunen aller Einwohner des Dorfs, von dem Orte seines bisherigen Aufenthalts zurück. Man erzählte ihm das Schicksal seines Bruders, welches ihn dergestalt rührte, daß er, ohne länger zu verweilen, sich nach dem Amte begab, um sich dem Richter persönlich darzustellen, welcher über den Anblick dieses Menschen in eine nicht geringe Verwunderung gerieth. Als er hierauf im Gerichte wegen seiner bisherigen Abwesenheit befraget worden, so erzählte er, daß er zu der Zeit, als er aus der Schenke nach Hause gegangen, ein wenig betrunken gewesen, und wie der Schuß

nach ihm geschehen, für Schrecken niedergefallen sey, doch habe er sich sogleich wieder erholet, und sey aufgestanden. In der Meynung, den Thäter zu entdecken, habe er sich darauf in das freye Feld begeben, und sey in der Bestürzung und Sinnlosigkeit, worinnen er sich damals befunden, so weit gegangen, daß er gegen den Anbruch des Tages sich schon einige Meilen von seinem Geburtsort entfernet gehabt, worauf er in dem nächsten Dorfe bey einem Bauer eingekehret, und für Müdigkeit eingeschlafen sey. Nach seinem Erwachen habe er erst recht demjenigen, was ihm in der vorhergegangenen Nacht begegnet sey, nachgedacht, und da sey ihm eingefallen, daß ihm jemand durch einen Schreckschuß einen Possen spielen wollen, weil, wenn in dem Gewehr eine Kugel gewesen wäre, er nothwendig davon getödtet oder doch zum wenigsten verwundet werden müssen, und daß man ihn alsdenn wegen seines darüber bezeigten Schreckens verspotten und auslachen würde. Er habe den ganzen Tag und die folgende Nacht in dem Dorfe zugebracht, und sich zu nichts entschliessen können, endlich sey ihm eingefallen, nach Holland in die Arbeit zu gehen, welches er auch gethan. Daselbst habe er bey einem reichen Bauer in dem vorigen Sommer mit Heu hauen und Getreyde machen, und den Winter mit Dreschen und andern Arbeiten sich

etwas

etwas Geld erworben, endlich da er beynahe ein ganzes Jahr abwesend gewesen, so habe er ein Verlangen wiederum bey den Seinigen zu leben empfunden, welches ihn denn bewogen, die Rückreise anzutreten. Daß sein Bruder derjenige gewesen, welcher nach ihm geschossen, habe er gar nicht vermuthet, auch demselben nicht so viel Herzhaftigkeit zugetrauet, indessen da er nun erfahren habe, daß derselbe doch ein Kerl sey, dem es an Courage nicht fehlet, so wolle er künftighin mit demselben in Ruhe und Frieden leben. Er versicherte zugleich auf die an ihn ergangenen Fragen, daß die beyden Pistolen blos mit Pulver geladen gewesen.

Der peinliche Ankläger sahe nun wohl ein, daß alle seine Bemühungen vergeblich gewesen, und die Frage, ob die Folter Statt habe oder nicht, weiter keiner Erörterung bedürfe, sondern daß es nunmehr darauf ankomme, wie der Inquisit wegen seines verübten Frevels sonst zu bestrafen sey. Er behauptete, daß derselbe sich des Verbrechens der Befehdung schuldig gemacht habe, und daher nach der Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung Kayser Carls V. *) wo nicht mit dem Leben, doch zum wenigsten zu der Strafe der Landesverweisung oder zum Vestungsbau zu verurtheilen sey. Die Schrift, welche er dieserwegen

*) Art. 129.

gen dem Gerichte überreichet hatte, erforder: zur Vertheidigung des Inquisiten eine Widerlegung. Mit allem Recht wandte der geschickte Rechtsgelehrte, welchen selbige zum Verfasser hatte, dagegen ein, daß der von dem peinlichen Ankläger angeführte Artikul auf Bürger und Unterthanen nicht anzuwenden sey, weil dieselben keinen Krieg unter sich führen können, daß daher die von einer Privatperson gegen eine andere ausgeübte Feindseligkeit für keine Befehdung auszugeben sey, sondern ein solches Verbrechen mit dem in den Gesetzen vorgeschriebenen Namen beleget werden müsse. Der Inquisit habe sich zwar vergangen; aber da er seinen Bruder zu tödten nie den Vorsatz gehabt, und dieser durch seine unvermuthete Erscheinung alles dasjenige, was ihn mit einigem Verdacht beschweren könnte, widerleget habe, so sey seine Handlung als ein blosser Muthwillen zu betrachten, auf welchen er selbst nie verfallen seyn würde, wenn nicht sein Bruder als der eigentliche Urheber von diesem Vorfall ihn durch die vielen Spöttereyen, wodurch er denselben bey jedermann lächerlich gemacht habe, dazu angereitzet. Nach einer so mühsamen und zum Theil vergeblich gewesenen Untersuchung sey es in der That einmal Zeit, daß der Gefangene von seiner schon so lange erlittenen Marter erlöset werde.

Die

Die Facultät erwählte, als die Acten zur Abfassung eines Urtheils an sie gelangten, die Mittelstrasse. So grosse Ursache sie hatte, die strenge Forderung des peinlichen Anklägers zu verwerfen, so viele Gründe waren auch vorhanden, aus welchen man den Inquisiten nicht von aller Strafe freysprechen konnte, wie sein Vertheidiger behaupten wollte. Daß der Angeschuldigte seinen Bruder zu erschiessen den Vorsatz nicht gehabt, und daß das Gewehr nur mit blossem Pulver und Papier geladen gewesen, war freylich keinem Zweifel mehr unterworfen. Daß ihm sein Bruder zu dem Unfug, welchen er verübet, Anlaß gegeben, war ebenfalls in Gewißheit gesetzet worden, indem alle diejenigen, so dieserwegen eidlich vernommen worden, solches bekräftiget hatten, und des erstern Geständniß kam mit ihren Aussagen vollkommen überein. Er gestand, als er nach seiner Wiederkunft von dem Richter wegen dieses Puncts befraget worden, offenherzig ein, daß es freylich wahr sey, daß er bey aller Gelegenheit über seines Bruders kleine Leibesstatur gespottet, und denselben lächerlich gemacht, ihn bald einen grossen Potsdammer, bald einen Flügelmann von einer Compagnie von Zwergen genennet habe. Unmöglich konnte der Beleidigte, welcher sich doch schon in seinem männlichen Alter befand, solches, ohne darüber empfindlich

lich zu werden, so gelassen anhören. Der Bauer, sein Stand sey immer der geringste und niedrigste unter allen Ständen in dem gemeinen Wesen, besitzet doch auch ein Gefühl von Ehre, denn sonst würde man von keinem Baurenstolz etwas wissen. Alle diese Umstände erwiesen zur Genüge, daß nicht der Inquisit, sondern sein Bruder der erste wahre Urheber von diesem Vorfall gewesen. Auch schien ihm besonders zu statten zu kommen, daß eine blosse Drohung selten bestrafet zu werden pfleget, und der Drohende, gesetzt, daß er auch sogar jemand das Leben nehmen zu wollen sich verlauten lassen, doch zu weiter nichts als zur Leistung einer Versicherung wegen künftighin zu unterlassender Beleidigungen angehalten wird. *) Ja auch der Umstand, daß er die vorhergegangene Drohung nicht einmal gegen seinen Bruder selbst ausgestossen, und dieser, daß der Inquisit mit der Pistole auf ihn gewartet, und mit Fleiß nach ihm geschossen habe, nicht gewußt hat, schien für ihn etwas vortheilhaftes in sich zu enthalten.

Erwäget man aber wiederum, daß der Inquisit mehrmals unter Ausstossung der erschrecklichsten Flüche, und daß ihn der Teufel holen sollte, wenn sein Bruder nicht vor seinen Augen sterben würde, ingleichen, daß GOtt geben möge, daß ihm

*) C. C. C. Art. 176.

ihm derselbe heute nicht begegnete, seinen Bruder den Tod gedrohet, daß er solches sogar gegen seine Mutter und andere Leute geäusert, daß er es endlich nicht bey der blossen Drohung gelassen, sondern an seinem Bruder eine wirkliche Thätlichkeit verübet hat, daß solches zur Mitternacht geschehen, zu welcher durch den Schuß das ganze Dorf in Furcht und Schrecken gesetzet worden; daß ihm sein Bruder an demselben Tage, an welchem er diesen Frevel begangen, nicht die geringste Beleidigung zugefüget, und der Inquisit, ohne sich durch ein so gefährliches und unerlaubtes Mittel Ruhe zu verschaffen, Gelegenheit genug gehabt, durch Hülfe der Obrigkeit seinen Bruder zu einer bessern Aufführung gegen sich zu bringen: so wird ein jeder überzeuget seyn, daß ein solcher auf der freyen Strasse zur Mitternacht verübter Frevel unmöglich unbestrafet bleiben konnte. Hatte er schon den Vorsatz nicht gehabt, seinen Bruder zu tödten, so war doch sein Vorhaben, demselben ein Schrecken einzujagen, allemal unerlaubt, und wegen verschiedener Folgen, so hieraus entstehen konnten, gefährlich. Und wenn gleich eine blosse Drohung an sich betrachtet kein besonderes Verbrechen ausmacht, auch nicht wohl eine Befehdung genennet werden kann, so ist dieselbe dennoch allemal zu bestrafen, wenn sie in eine wirkliche That ausgebrochen, und der Vol-

len-

lendung nahe gekommen. Denn auch die blosse Unterstehung einer Missethat, wenn sie gleich nicht vollbracht worden, soll nach dem Gesetz bestrafet werden. *) Indessen verdiente doch der Umstand, daß die vielen Drangsalen, so er von seinem Bruder erlitten hatte, und die groben Spöttereyen, welchen er beständig ausgesetzt gewesen, nothwendig zuletzt seinen Zorn erregen, und ihn zur Rache reitzen müssen, in Erwägung gezogen zu werden; denn wären diese nicht vorhergegangen, so würde das übrige, was ihm eine so verdrießliche Untersuchung zugezogen hat, auch nicht erfolget seyn. So war es auch für ihn ein besonderes Unglück gewesen, daß die verschiedenen Zwistigkeiten, so zwischen dem Richter und dem peinlichen Ankläger entstanden waren, eine so grosse Verzögerung in dieser Sache veranlasset hatten, welche, wenn sie nicht dazwischen gekommen wären, ihr Ende eher erreichet haben würde. Da der Inquisit an diesen Streitigkeiten keinen Antheil hatte, und doch darüber ohne sein Verschulden länger in dem Gefängniß verharren mußte, so mußte ihm auch die Langwierigkeit seiner Gefangenschaft zur Milderung der Strafe gereichen. **) Er ward daher zu einer dreywö-

*) C. C. C. Art. 178.

**) HEILS iud. et defensor. cap. VI. n. 13.

chigen Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt und in die Erstattung aller auf diese Sache aufgegangenen Unkosten verurtheilet. Denn ihn von aller Strafe zu befreyen, wie sein Vertheidiger gebeten hatte, konnte ohne Beleidigung der Gesetze nicht geschehen. Die Selbstrache ist für das gemeine Wesen eine gar zu gefährliche Sache, welche, wenn sie nicht an demjenigen bestrafet wird, der solche zu verüben sich unterstanden hat, die traurigsten Folgen für das gemeine Wesen nach sich ziehen kann.

XVII.

Ein Ehemann, welcher nach verübtem Ehebruch seine Frau böslich verlassen, macht nach derselben Absterben an ihrem Nachlaß einen Anspruch.

Der Bösewicht, welcher den gegenwärtigen Rechtshandel veranlasset hatte, gehörte unter diejenigen Mannspersonen, so ohne von den Trieben einer wahren und reinen Liebe beseelet zu seyn, nur in der Stillung ihrer wollüstigen Begierden ihr einziges Vergnügen finden. Er war sehr glücklich Frauensleute zu verführen, wenn anders die Verführung einer Frauensperson ein Glück genennet werden kann. Nachdem er bis in sein dreyßigstes Jahr in der Welt herum geirret, und an jedem Orte, wo er sich aufgehalten, einige Frauensleute hinterlassen, so ein Schlachtopfer seiner wilden und unzüchtigen Liebe geworden waren, so faßte er endlich den guten Vorsatz, durch eine ordentliche Lebensart die Feh-

ler seiner Jugend zu verbessern, und anstatt sich weiter von dem Laster leiten zu lassen, der Tugend sich lediglich zu ergeben. Er kam zu G** an, wo er um das Bürgerrecht und die Aufnahme in die Beckerzunft (denn er war ein Becker von Profeßion) anhielt; beydes ward ihm ohne die geringste Schwierigkeit verstattet, und es schien, als ob es ihm ein wahrer Ernst gewesen, nunmehro eine andere Lebensart zu führen. Seine gute Aufführung erwarb ihm viele Freunde, und das Glück war ihm bey seiner Handthierung und Nahrung besonders günstig, ob er schon nicht genug Vermögen hatte, sein Gewerbe mit Nachdruck zu unterstützen. Verschiedene von seinen guten Bekannten gaben ihm den Rath, sich um eine Frau von guten Mitteln zu bemühen, um sich durch eine glückliche Heyrath noch besser empor zu schwingen. Es lebte an demselben Orte eine tugendhafte Wittwe, die nur eine einzige Tochter hatte, so bereits erwachsen war, und ausser einem eigenen Hause, nebst einigen Ländereyen, ein ansehnliches Vermögen besaß, mit welcher er in Bekanntschaft gerieth. Ihr Alter kam zwar mit dem seinigen nicht überein, indem sie schon ihr viers zigstes Lebensjahr zurück geleget hatte, allein sie war doch allemal noch fähig, einen Menschen von seinem Stande glücklich zu machen. Ihre Tugend und guter Lebenswandel ersetzte den Mangel

des

des Glanzes einer äuserlichen Schönheit, welche in dem Alter, worin sie sich befand, bereits abgenommen hatte. So wie ihm daran gelegen war, eine Frau von gutem Vermögen zu erlangen, so sehr war es ihr um einen Mann zu thun, der sich ihres Hauswesens annehmen möge; und wenn es wahr ist, was man sagt, daß wo Mittel vorhanden sind, gar bald eine Heyrath zu Stande komme, so traf dieses hier richtig ein, indem durch die Vermittelung ihrer und seiner guten Freunde zwischen beyden eine Eheberedung getroffen, und nicht lange nachher durch die priesterliche Trauung vollzogen worden. Hier muß ich vorläufig eines Umstandes gedenken, der nachmals den weitläuftigen Proceß veranlasset hatte, welcher nach dem Tode dieser Wittwe entstanden war. Alles Vermögen stammte allein von ihr her, so daß sie eine völlige freye Gewalt, über dasselbe nach ihrem Gefallen zu ordnen, besaß. In der Ehestiftung, die sie mit ihrem neuen Ehegatten errichtete, hatte sie unter andern der Erbfolge wegen verordnet, daß, wenn sie dereinsten vor ihm versterben würde, alles ihr Vermögen ihm anheim fallen, ihrer Tochter aber nur das Pflichttheil davon vorbehalten seyn sollte, ja, damit dieser Ehevertrag, wenn sich dereinsten der darinnen bestimmte Fall zutragen würde, unangefochten bleiben möge, so mußte die letztere auf eine feyerliche Weise allen Ansprüchen

an ihre mütterliche Erbschaft entsagen, und die Versicherung von sich stellen, daß sie alsdenn allein mit ihrem Pflichttheil zufrieden seyn wolle. Es sey, daß sie aus Schwachheit so viele Großmuth gegen ihren damaligen Bräutigam erwiesen, oder daß sie auf eine listige Weise, zum Nachtheil ihrer Tochter, derselben Stiefvater den größten Theil ihres Vermögens zuzuwenden, bewogen worden, so ward ihre Gütigkeit dennoch schlecht belohnet. Ihr Ehegatte hatte kaum nach der vollzogenen Heyrath einige Wochen in der Ehe mit ihr zugebracht, als sie eine nicht vorher vermuthete Gemüthsänderung an ihm verspürte. Die guten Tage und das sorgenlose Leben, welches ihm der Besitz von ihrem Vermögen verschafte, verführte ihn zum Müßiggang, und er glaubte, daß eine Frauensperson sich mit der Ehre einen Mann zu haben, allein begnügen müsse, ohne von demselben verlangen zu dürfen, daß er sich bemühe, ihr diejenigen Bequemlichkeiten zu verschaffen, welche zu einem vergnügten Leben gehören, da hingegen es ihre Pflicht erfordere, für alles zu sorgen, alle häusliche Arbeiten zu verrichten, und dem Manne, so oft er es verlanget, aufzuwarten. Hierzu kam noch, daß da ihm seine Ehegattin in Vergleichung mit seinen Jahren nicht jung und schön genug war, er einen Eckel und Widerwillen gegen ihre Person empfand, welchen

er

er zuletzt nicht mehr verbergen konnte, sondern vielmehr die Verwegenheit hatte, ihr in das Gesicht zu sagen, daß er sie nicht leiden könne. Mit wenigem zu sagen, sein ernster Vorsatz, den Weg der Tugend nicht wieder zu verlassen, wie er sich vorgenommen hatte, fieng nach und nach an zu wanken, und er legte die Larve, unter welcher er sich verborgen hatte, ab, und nahm hingegen seine vorige häßliche Gestalt wieder an. Seine ganze Absicht war nur dahin gerichtet, daß er seiner Ehegattin so viel Drangsal, Kummer und Verdruß verursachen möge, daß sie bald aus Ueberdruß die Welt verlassen sollte, damit er alsdenn sich eine Frau nach seiner Neigung wieder erwählen könnte. Da er dem Trunke und dem Spiel, zwey Laster, welche einen Menschen, der zu dem Nahrungsstande gehöret, und sich mit seiner Hände Arbeit ernähren muß, allein in das äuserste Verderben stürzen und zu Grunde richten können, auf das höchste ergeben war, täglich lustige Gesellschaften besuchte, und an allen Ueppigkeiten ein Vergnügen fand, so nahm das Vermögen seiner Ehefrau zusehends ab, welche indessen doch Muth genug besaß, seine Ausschweifungen, wodurch er ihre Gedult auf die Probe stellte, mit einer standhaften Gelassenheit zu ertragen. Vielleicht war es ein heimlicher Ehrgeitz, der sie hierzu antrieb, um nicht den Vorwurf zu hören, daß sie

bey der Wahl eines neuen Ehegatten mehr Uebereilung und Schwachheit, als Klugheit und Ueberlegung von sich blicken lassen. Sie selbst begegnete ihm, wenn er auch noch so sehr mit Schelten und Fluchen auf sie losstürmte, mit der größten Sanftmuth und Freundlichkeit, und erwies ihm mehr Zärtlichkeit, als der Nichtswürdige verdiente, der, um das Maaß seiner Laster voll zu machen, sich an eine liederliche Weibsperson hieng, mit welcher er zu einem allgemeinen Aergerniß in einer offenbaren Unzucht lebte, ohne daß seine Frau wegen seines unleugbaren Ehebruchs eine Klage wider ihn erhoben hätte.

Die ärgerliche Lebensart, so er eine Zeitlang mit dieser Hure geführet hatte, erweckte endlich die Aufmerksamkeit der Obrigkeit des Orts, welche dieselbe nach dem Gefängniß bringen ließ, und man hatte bereits beschlossen, wider ihn des verübten Ehebruchs halber eine Untersuchung anzustellen; als er, um solcher zu entgehen, auf die hievon erhaltene Nachricht die Flucht ergrif, und alles vorräthige Geld nebst seiner Ehestiftung mit sich nahm. Die Weibsperson ward auf einige Zeit in das Zuchthaus gesetzet, er aber schweifte in der Welt unter mancherley Gestalten herum, ohne sich einen gewissen Aufenthalt zu erwählen. Bald diente er als Beckerknecht bey einem seiner Profeßionsverwandten, bald stellte er einen Bett-

ler vor, bald gerieth er unter eine Gesellschaft Spieler, und kurz, so wie es das Schicksal fügte, suchte er sich bald auf diese bald auf jene Art zu ernähren. Man kann sich leicht vorstellen, daß seine verlassene Ehefrau sich über seine Flucht nicht sonderlich betrübet haben werde, und sie hatte es auch in der That um so weniger Ursache, da sie nunmehr von der Sclaverey, in welcher sie unter dem Joche eines tyrannischen Ehemanns bisher seufzen mußte, glücklich erlöset worden war. Sie fieng nunmehro wieder von neuem an, die Annehmlichkeiten der Freyheit zu geniessen, deren sie eine Zeitlang beraubet gewesen war, und ersetzte durch eine kluge und ordentliche Haushaltung bald wieder den Verlust, welchen sie durch ihres nichtswürdigen Ehemannes üble Verwaltung ihrer Güter erlitten hatte. Bald darauf meldete sich ein wohlhabender und angesehener Bürger, welcher ihre Tochter zur Ehe verlangte, und sowohl von dieser als von ihr das Jawort erhielt. Die Heyrath ward zwischen denselben vollzogen, und die Tochter hatte Ursache sich zu freuen, daß ihre Ehe von einem weit glücklichern Erfolge als diejenige gewesen, in welcher ihre Mutter eine kurze Zeit mit einem unwürdigen Ehemanne gelebet hatte. Nun sahe diese letztere erst das Unrecht ein, so sie ihrer Tochter zugefüget, indem sie derselben in der mit ihrem entwichenen Man-

ne errichteten Ehestiftung, auſſer dem Pflichttheil, ihr übriges Vermögen entzogen, und solches einem Taugenicht verschrieben, der sich nur allein in der Absicht, sie todt zu quälen, und nachmals ihr ansehnliches Vermögen auf eine liederliche Weise durchzubringen, mit ihr in ein eheliches Bündnis eingelassen hatte. Vergeblich ward in allen Schränken und unter allen Papieren die Ehestiftung aufgesuchet, welche sie für nichtig erklären und zerreissen wollte, damit sie ihre Tochter nunmehr als ihre einzige rechtmäßige Erbin hinterlassen möge, denn der Bösewicht, ihr ausgetretener Ehemann, hatte selbige, wie ich schon vorhin angeführet habe, mitgenommen, und der Leser wird bald vernehmen, was für einen schlimmen Gebrauch er nachmals zum Schaden des jungen Ehepaars davon gemacht habe. Um aber ihre Absicht auf eine andere Weise zu erreichen, stellte sie gegen denselben eine Klage bey dem geistlichen Gerichte an, und verlangte aus dem Grunde, weil er sie böslich verlassen habe, von ihm geschieden zu werden. Ihre Klage ward angenommen, und der bösliche Verlasser ward, wie es in diesem Falle gewöhnlich ist, durch einen öffentlichen Anschlag in drey verschiedenen Ländern vorgeladen, um von seiner Verlassung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß die Klägerin auf ihre Bitte, bey erfolg-

tem

tem Aussenbleiben, von ihm geschieden und die Ehe aufgehoben werden sollte. Diese öffentliche Ladung ward auf die gewöhnliche Weise wiederholet, ohne daß der Vorgeladene erschienen oder sonst die geringste Nachricht von ihm eingelaufen wäre. Die Klägerin unterließ nicht, denselben Ungehorsams wegen anzuklagen, als er auf die erste Ladung nicht erschienen, und sie wiederholte diese Ungehorsamsbeschuldigung, nachdem er auch auf die andere und dritte Ladung sich nicht gestellet hatte, so daß nun nichts weiter mehr als das Endurtheil fehlte, um die Ehe für aufgehoben zu erklären.

Da die Klägerin von ihrem entwichenen Ehemann böslich verlassen worden, und sie hingegen währender Zeit solcher Verlassung einen ehrlichen und lobenswürdigen Lebenswandel geführet hatte, so konnte sie an einem ihrem Wunsche gemässen Urtheil nicht zweifeln. Sie starb aber unvermuthet, ehe noch desselben Eröfnung erfolgte, und die Sache blieb nunmehr liegen, nachdem durch ihren Tod die Ehe ohnehin getrennet worden war. Ihr Schwiegersohn nahm hierauf im Namen seiner Ehegattin Besitz von ihrem sämmtlichen nachgelassenen Vermögen, welchen er, ohne von jemand durch einen Anspruch gestöret zu werden, in das neunte Jahr ruhiglich fortgesetzet hatte, als der Stiefvater seiner Ehegattin

wider alles Vermuthen zum Vorschein kam, und ihm denselben streitig machte. Derselbe hatte sich damals zu S** aufgehalten, wo er auf einem Schiffe als Matrose diente, welches eben von einer Seefahrt wieder zurück gekommen war. Hier geschahe es, daß er von ohngefehr einen Bürger aus G** antraf, mit welchem er vormals in einer guten Bekanntschaft gestanden. Auf seine Erkundigung, was seine Frau und Stieftochter machten? erfuhr er von demselben, daß die erstere schon längst verstorben, und die andere sich mit einem dortigen Bürger verheyrathet habe, mit welchem sie in sehr vergnügten und beglückten Umständen lebte. Die Nachricht von dem Absterben seiner Frauen schien ihm besonders ein grosses Vergnügen zu erwecken, welches er gegen denjenigen, von dem er selbige erhalten, kaum verbergen konnte. Er äuserte ein Verlangen, wieder nach G** zurück zu kehren, und ließ sich gegen ihn verlauten, daß er zufolge der mit seiner verstorbenen Frau errichteten Ehestiftung derselben Erbe geworden, daher ihm sehr daran gelegen sey, den Besitz ihrer Güter zu erhalten, und solche aus den Händen derjenigen, welche selbige hingenommen, zu entreissen. Er nahm hierauf in der sichern Hofnung, daß ihm alles nach seinem Wunsche gelingen werde, seinen Abschied, und kam wieder glücklich in G** an, wo

er

er sich an einen Rechtsgelehrten wandte, mit welchem er reiflich überlegte, wie er zu dem Besitz von seiner verstorbenen Frauen Nachlaß am leichtesten gelangen möge. Sein Rathgeber las die Ehestiftung durch, und versicherte ihn, daß zwar sein Anspruch an dieselbe vollkommen gegründet sey, hingegen der Umstand, daß er wegen eines verübten Ehebruchs seine Frau verlassen, und auf die dreymalige Ladung nicht erschienen, ihm vermuthlich an der Erreichung seines Endzwecks hinderlich seyn möge. Doch, sagte er, diese Schwierigkeiten zu überwinden, muß man auf Mittel denken, und gab ihm den Rath, zuforderst bey dem Landesherrn um die Austilgung seines begangenen Verbrechens anzuhalten, und sodann die Erbschaft seiner verstorbenen Ehefrau nach Abzug des seiner Stieftochter vorbehaltenen Pflichttheils an die landesherrliche Rentkammer zu verkaufen. Dieser Vorschlag erhielt seinen völligen Beyfall. Die Bittschrift an den Landesherrn ward überreichet, und der Bittende, so wenig er es auch verdiente, war so glücklich, daß sein Suchen erhöret, und er vor einer zu befürchtenden Strafe wegen seines begangenen Ehebruchs in völlige Sicherheit gestellet worden. Hierauf nahm die Unterhandlung mit dem Anwald der landesherrlichen Rentkammer ihren Anfang, welche, da der Verkäufer solche billige Bedins

dingungen in Vorschlag brachte, die ein jeder anderer angenommen haben würde, gar bald vollendet worden, so daß es nur auf die Genehmhaltung des Landesherrn ankam, an welchen der Anwald der Rentkammer, um solche zu erhalten, einen unterthänigsten Bericht abstattete, worinnen er alle Umstände angeführet, und zugleich um eine gnädigste Verordnung angehalten hatte, ob er den vorgeschlagenen und bereits zur Richtigkeit gebrachten Handel vollends zu Stande bringen sollte. Die fürstliche Rentkammer, deren Gutachten der Landesherr die Ausführung dieses Geschäftes überlassen hatte, ließ hierauf an die Obrigkeit zu G** ein Schreiben ergehen, und verlangte von derselben einen umständlichen Bericht, was es mit des Verkäufers Anspruch an die Güter seiner verstorbenen Ehefrau für eine Bewandniß habe, und in wie fern selbiger gegründet sey, oder nicht. Dieser Bericht ward zu desselben Vortheil abgefasset. Die Obrigkeit meldete in demselben, daß die Richtigkeit der Ehestiftung keinem Zweifel unterworfen sey, und obwol des Verkäufers Ehefrau wider denselben wegen böslicher Verlassung eine Klage erhoben habe, so sey doch der Proceß durch ihren Tod unterbrochen worden, und die Sache, ohne daß ein Urtheil erfolget wäre, unausgemacht liegen bliben. Seine Stieftochter habe in der Meynung,

daß

daß derselbe längstens schon mit Tode abgegangen, nach ihrer Mutter Tode, als derselben einzige Erbin, die Güter in Besitz genommen, welche sie freylich nunmehr nach Abzug des Pflichttheils der Ehestiftung gemäß wiederum herauszugeben verbunden sey.

Der Besitzer der Güter und seine Ehegattin, welchen beyden ihres Stiefvaters Absicht, und die Mittel, die er sich zu derselben Erlangung bediente, nicht unbekannt waren, hatten alle seine Anstalten und Bemühungen, so er, um sie aus dem Besitze ihres mütterlichen Vermögens zu verdringen, gemacht hatte, bisher in Ruhe angesehen, ohne sich im geringsten dagegen zu regen. Sie hielten sich für völlig versichert, daß ihres Gegners Unternehmen fruchtlos ablaufen würde, und in dem guten Vertrauen auf ihre gerechte Sache hatten sie sich entschlossen, mit der größten Gemüthsgelassenheit den Ausgang und das Ende seiner Unterhandlung mit der landesherrlichen Rentkammer abzuwarten. Ihre Gemüthsruhe wurde aber nicht wenig erschüttert, als der Landesherr nach dem Gutachten seiner Rentkammer an die Obrigkeit den Befehl ergehen lassen, sie zur Räumung und Herausgebung der Güter nebst den bisher erhobenen Nutzen bey Vermeidung der Hülfe anzuhalten. Mit Schrecken und Entsetzen hörten sie denselben an, als man

ihnen

ihnen solchen eröfnete, indem sie zum voraus sahen, daß die Vollstreckung dieses Befehls ihren unvermeidlichen Untergang nach sich ziehen würde. Nur eine gewisse Ahndung, die eine Wirkung eines wahren Vertrauens auf GOtt ist, flößte ihnen einen guten Muth ein, und die Zuversicht, so sie auf die Gerechtigkeit ihrer Sache gesetzet hatten, machte, daß sie von neuem von der Hofnung belebet wurden, daß das Ungewitter, so sich über sie erhoben hatte, wieder glücklich vorüber gehen werde. Ein geschickter Rechtsgelehrter, dessen Beystand sie sich in ihren bedrängten Umständen empfohlen hatten, gab ihnen den Rath, daß sie sich mit einer Bittschrift an den Landesherrn wenden, und denselben unterthänigst anflehen sollten, daß er ihnen die Gnade erweisen und ihnen erlauben möge, die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes gegen den Anspruch ihres Gegners gerichtlich auszuführen. Er versicherte sie, daß wenn sie dieses erst erhalten haben würden, es ihm alsdenn nicht an Gründen fehlen sollte, womit er ihres Stiefvaters Absicht zu vereiteln, und sie bey dem Besitz der Güter erhalten zu können, sich getraue. Sein Zureden bestärkte sie in ihrer guten Hofnung, und die Bittschrift an den Landesherrn ward aufgesetzt. Alles, was dem Landesherrn vorgestellet werden mußte, war in derselben in einer fruchtbaren Kürze vorgetragen.

Die

Die Bittenden, hieß es darinnen, flehen nicht um Gnade, sondern blos um Gerechtigkeit, und hoffen, daß ihnen der gnädigste Landesherr nach der ihm angebornen Huld und Milde das Recht der Menschlichkeit, welches nicht haben will, daß jemand, ohne mit seiner Vertheidigung gehöret worden zu seyn, verdammet werden soll, nicht entziehen werde. Mit dieser Bittschrift verfügte sich die Besitzerin der Güter, auf ihres Sachwalters Anrathen, selbst nach Hofe, um solche vermittelst eines Fußfalls dem Landesherrn zu überreichen. Sie that dieses mit einem Anstande, der den Regenten rührte, welcher sich mit ihr wegen ihres Anliegens selbst in ein kurzes Gespräch einließ, und kaum waren einige Tage verflossen, als sie von der guten Wirkung ihrer Bittschrift auf das vollkommenste überzeuget worden. Es ergieng an die Obrigkeit ein Befehl, noch zur Zeit die vorige Verordnung unvollstreckt zu lassen, und denen Supplicanten zu eröfnen, daß, wenn sie sich ihre vermeyntliche Gerechtsame rechtlich auszuführen getraueten, ihnen dieserwegen eine Klage anzustellen erlaubt seyn sollte. Ihr gerichtlicher Beystand sahe diese Verordnung schon als eine günstige Vorbedeutung eines zu hoffenden Sieges an. Nur das einzige, was ihn in einige Verlegenheit setzte, war die Frage: was für eine Klage seine Clienten anstellen sollten? Denn da sie

sich in dem ruhigen Besitz ihrer mütterlichen Erbschaft befanden, so hatten sie gar keine Ursache gegen denjenigen, der selbige in Anspruch genommen hatte, mit einer Klage einzukommen. Sie konnten ruhig abwarten, wozu sich derselbe entschliessen würde, und es darauf ankommen lassen, ob er sie gerichtlich belangen werde. Wäre die Verordnung dahin ergangen, daß die Supplicanten so lange bey dem Besitz der mütterlichen Erbschaft gelassen werden sollten, bis der Gegentheil ein anderes erwiesen haben würde, so würden seine Clienten, als der beklagte Theil, viele Vortheile vor dem Gegentheile gehabt haben, und das war es auch, worauf er seine Hofnung gesetzet hatte. Er entschloß sich endlich das in dem unten angeführten Gesetze *) enthaltene Rechtsmittel zu erwählen, welches, wie bekannt, auch in Klagen, die den Besitz betreffen, angestellet werden kann, **) und forderte seinen Gegner auf, daß derselbe in dem Gericht erscheinen und seinen angeblichen Anspruch an die Güter seiner Clienten darthun, oder aber gewärtigen sollte, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden möge.

So

*) L. 5. C. de ingen. manumiff.

**) Ordinat. Camer. P. II. tit. 27. pr. HEIGIVS P. II. qu. 8. n. 2.

So wie es die Eigenschaft des aus dem bekannten Gesetze Diffamari hergeleitete Processes mit sich bringet, ward an den Provocaten eine Ladung erlassen und demselben anbefohlen, auf den ihm anberaumten Rechtstag zu erscheinen, um seinen habenden Anspruch vorzutragen und rechtlich auszuführen, und alsdenn eines richterlichen Bescheides gewärtig zu seyn. Er fand sich richtig ein, und gestand, daß er sich eines Anspruchs an die Güter seiner verstorbenen Ehefrau berühmet, und solche vermittelst eines Kaufcontracts an die Rentkammer abgetreten habe, und erbot sich sein an selbige habendes Recht zu erweisen. Auf diese Erklärung ward er angewiesen, seinem Anerbieten gemäß, mit einer Klage in der Hauptsache einzukommen, welches auch bald darauf erfolgte. Es ward dieselbe auf die Ehestiftung gegründet, und dabey zugleich angeführet, daß des Mitbeklagten Ehefrau um so weniger sich des Besitzes der mütterlichen Erbschaft anmassen könne, als dieselbe sich auf eine feyerliche Weise aller Ansprüche an ihrer Mutter Nachlaß begeben, und blos mit dem Pflichttheil zufrieden seyn zu wollen sich erkläret habe. Es wäre also, da sein Recht auf klare Briefe und Siegel gegründet sey, gar nicht abzusehen, wie die Beklagten sich unterstehen mögen, ihm den Besitz der Güter vorzuenthalten, an welche er durch die

Ehestiftung ein gegründetes Recht erlanget habe, so ihm nimmermehr wiederum entzogen werden könne, und am allerwenigsten von des Mitbeklagten Ehefrau, die von der einmal geschehenen Verzichtsleistung auf keine Weise abzugehen berechtiget sey. Er bat also, die Beklagten bey einem so klaren und gegründeten Anspruch zu der Wiederabtretung der ihm verschriebenen Güter, nebst den davon bisher erhobenen Früchten, ingleichen zur Erstattung aller ihm verursachten Unkosten, in dem Falle einer ferneren Weigerung, durch die gewöhnlichen Zwangsmittel anzuhalten. Von Gerichts wegen ward ein Termin zur Vorzeigung und Anerkenntniß der Ehestiftung angesetzet, auch den Beklagten ihre Einwendungen vorzutragen vorbehalten.

Der Rechtsgelehrte, dessen Fleiß und Geschicklichkeit die Beklagten die Ausführung ihrer Rechtssache anvertrauet hatten, war sehr erfreuet, daß es ihm gelungen war, den Gegner seiner Clienten zu nöthigen, daß derselbe die Stelle des Klägers übernehmen mußte, indem ihm dieser Umstand in der Folge verschiedene Vortheile verschafte. Er und seine Clienten fanden sich so, wie der Kläger, zu der bestimmten Zeit in dem Gerichte ein. Der letztere überreichte die Urkunden, worauf er seinen Anspruch gegründet hatte, welche zwar die ersteren für richtig erkannten, hingegen

gegen aber auch zugleich um die Erstattung einer Frist von vierzehen Tagen baten, um ihre wichtige und gegründete Einwendungen binnen derselben beybringen zu können, welche ihnen auch bewilliget wurden. Der Vertheidiger ihrer Gerechtsame übergab hierauf diejenigen Schutzreden, wodurch er den Grund der Klage zu zerstören suchte. Er führte an, daß, da der Kläger so lange abwesend gewesen, und man von seinem Tode oder Leben nicht die geringste Nachricht erfahren können, so hätten seine Clienten allemal ein ohngezweifeltes Recht gehabt, der Verstorbenen Nachlaß, als ihre nächsten rechtmäßigen Erben, in Besitz zu nehmen. Dieser Umstand spreche dieselben von dem Vorwurf frey, als ob sie wissentlich sich eines fremden Gutes angemasset hätten, und sich also in einem ungerechten Besitze befänden. Wollte man aber, hieß es weiter, diesen Umstand auch nicht einmal einer Betrachtung würdigen, so stünde doch dem Kläger fürnemlich entgegen, daß er sich durch den verübten und eingestandenen Ehebruch, und darauf erfolgte bösliche Verlassung seiner Ehegattin, aller derjenigen Vortheile verlustig gemacht habe, welche ihm in der Ehestiftung ausbedungen gewesen, ja, da er auf die dreymalige Ladung nicht erschienen sey, so habe er selbst durch sein Aussenbleiben zu verstehen gegeben, daß er die Ehe nicht weiter mehr fortsetzen

wolle. Hieraus folge aber ganz deutlich, daß der zwischen ihm und der Rentkammer zum voraus getroffene Contract für ungültig zu achten sey, weil der Kläger zu der Zeit, da er selbigen getroffen, sein an seiner verstorbenen Frauen Vermögen gehabtes Recht schon verloren gehabt, niemand aber, wie das Gesetz *) sage, etwas das er selbst nicht besitzet, einem andern eigenthümlich abtreten könne, und dieses allein müsse schon dem Richter zu einem Bewegungsgrunde dienen, den Kläger mit seiner unstatthaften Klage abzuweisen, und desselben Suchen für ungegründet zu erklären.

Der rechtliche Beystand des letztern, dem es nicht an Geschicklichkeit fehlte, seines Clienten Sache von der besten Seite vorzustellen, wußte in seiner Gegenantwort allen diesen Einwendungen so zu begegnen, daß seine Gegengründe den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit zu erreichen schienen. Er setzte der erstern entgegen, daß, wenn die Beklagten auf eine rechtmäßige Weise sich der Verstorbenen Güter anmassen wollen, ihnen obgelegen hätte, vor der Besitzergreifung bey der Obrigkeit einzukommen, und um die Erlassung einer Ladung an alle diejenigen, so daran einen Anspruch machen könnten, anzusuchen. Hierauf aber, wenn niemand sich gemeldet hätte, um die Einweisung in selbige anzuhalten. Es sey also offen-

*) L. 54. D. de Reg. iur.

offenbar, daß dieselben, weil sie alles dieses nicht in acht genommen, sondern eigenmächtiger Weise sich des Besitzes der streitigen Güter angemasset hätten, als unrechtmäßige Besitzer angesehen werden müßten. Was die andere Einwendung anbelangte, so führte er dagegen an, daß zwar sein Client den verübten Ehebruch so wenig, als die bösliche Verlassung, leugnen könne, aber es folge weder aus dem einen noch dem andern, daß derselbe dadurch diejenigen Vortheile, so ihm in der Ehestiftung ausgemacht worden, verloren habe. Denn was den ersteren betreffe, so habe desselben verstorbene Ehefrau, der ihr zugefügten Beleidigung halber, niemals eine Klage erhoben, und ihm also durch ihr Stillschweigen das ihr zugefügte Unrecht verziehen, da hingegen der böslichen Verlassung halber zu bemerken sey, daß ihm von der an ihn ergangenen Ladung nicht das geringste bekannt geworden, und ausser dem, so sey auf die von seiner verstorbenen Ehefrau wegen der böslichen Verlassung erhobenen Klage kein Urtheil erfolget, sondern die Sache liegen geblieben. Da aber bekannt sey, daß, wenn der verlassende Theil, ehe noch ein Endurtheil erfolget, sich wiederum einfindet, der Proceß nicht weiter fortgesetzet werden könne, so folge also, daß, da die von des Beklagten verstorbenen Ehefrau gesuchte Ehescheidung nicht erfolget sey, er auch

die ihm nach der Ehestiftung zugekommene Vortheile nicht verloren habe, sondern das ihm nach seiner Frauen Absterben zugefallene Eigenthum von derselben Güter an die Rentkammer, vermöge des mit derselben errichteten Handels, übertragen können.

In der zweyten Gegenantwort, welche von der Beklagten Sachwalter übergeben worden, ward ausser demjenigen, was derselbe schon zuvor berühret hatte, nur noch mit wenigem gemeldet, daß, wenn gleich wegen des unvermutheten Absterbens der Mitbeklagtin Mutter die Eröfnung eines Endurtheils in dem der böslichen Verlassung halber erhobenen Proceß nicht erfolget, dennoch die Trennung der Ehe schon von dem Gerichte für zuläßig erkannt worden sey, und wenn man diesem noch hinzusetze, daß der Kläger bey seiner böslichen Verlassung alles Geld mitgenommen, und seine verstorbene Ehegattin damals in den kläglichsten Umständen hinterlassen; so sey dieses schon ein solches Verfahren, welches billig mit der Beraubung der ihm in der Ehestiftung ausgemacht gewesenen Vortheile bestrafet zu werden verdiene. Ja, gesetzt, daß derselbe noch bey der Verstorbenen Lebzeiten, ehe noch ein Urtheil ergangen, sich wiederum eingestellet hätte, so würde doch dieselbe wegen des verübten Ehebruchs, ihn wiederum anzunehmen, nicht schuldig gewesen seyn.

So

So könne ihm auch der Umstand, daß sie selbst des Ehebruchs halber keine Klage erhoben, nicht im geringsten zum Vortheil gereichen, nachdem die Obrigkeit wegen seines begangenen Verbrechens die Untersuchung anzustellen, schon alle Anstalt gemacht habe, so wie selbige auch wider ihn fortgesetzet worden wäre, wenn er nicht durch seine Flucht solches verhindert hätte.

Es erfolgte hierauf ein Erkenntniß, durch welches des Klägers Suchen für unstatthaft erkläret, und derselbe noch über dieses in die Erstattung aller Kosten verurtheilet wurde. So unglücklich auch immer dieser richterliche Ausspruch für ihn ausgefallen war, so ließ er dennoch seinen Muth nicht sinken. Sein Sachwalter tröstete ihn damit, daß es bey dem Proceßiren nicht anders gienge, und es sehr viel auf die Denkungsart des Richters ankomme, was sich derselbe von den Rechten des einen oder andern streitigen Theils für einen Begrif mache, oder wie er für die eine oder andere Parthey gesinnet sey; doch machte er ihm zugleich die angenehme Hofnung, daß der künftige Richter mit mehrerer Unpartheylichkeit die Acten durchlesen und ein ganz anderes Urtheil abfassen werde. Um solches zu erhalten, ward durch die Einlegung eines Rechtsmittels das ergangene Urtheil von der Rechtskraft abgehalten, und er bat zugleich, daß der Richter die gericht-

lichen Verhandlungen an eine Juristenfacultät zur Abfassung eines Urtheils senden möge. Daß sein Suchen für unstatthaft erkannt, und er noch dazu in die Erstattung der Kosten verurtheilet worden, wären diejenigen Puncte, worinnen seine Beschwerden bestanden, zu deren Rechtfertigung er anführte, daß der Richter durch einen blossen Irrthum sein gerechtes Suchen zu verwerfen, verleitet worden, indem derselbe in den irrigen Gedanken gestanden, als ob die Ehe zwischen ihm und seiner verstorbenen Ehegattin durch die ihm angeschuldigte bösliche Verlassung schon von Rechtswegen wäre aufgehoben gewesen, und er der Verstorbenen bey seiner Entweichung alles das Irrige nicht nur weggenommen, sondern sie auch noch überdieses in den kümmerlichsten Umständen verlassen habe. Hierdurch sey ihm ein offenbares Unrecht zugefüget worden, indem er seine Frau nicht aus Bosheit und mit Willen, sondern gezwungener Weise verlassen habe, um der Untersuchung, womit er bedrohet worden, zu entgehen. Daß er alle vorhandene Baarschaften bey seiner Austretung mit sich genommen, sey zwar wahr, aber da sie noch ansehnliche Grundstücke und bewegliche Güter übrig behalten, wovon sie ihren reichlichen Unterhalt bis an ihr Ende gehabt habe, so könne man unmöglich behaupten, daß er sie in kümmerlichen Umstän-

den

den verlassen habe. Am allerwenigsten aber sey es zu begreifen, wie eine vorgegangene Trennung der Ehe zum voraus gesetzet werden mögen, da seine verstorbene Ehefrau des Ehebruchs halber niemals um eine Ehescheidung angehalten, und wegen der böslichen Verlassung kein Urtheil ergangen sey. Eben so sey es auch mit der andern Beschwerde beschaffen, indem, wenn es anders richtig sey, was bey allen Gerichten schon längst als eine Regel angenommen worden, daß derjenige, welcher aus einem wahrscheinlichen Grunde eine Klage erhoben, nicht in die Kosten des Processes verurtheilet werden könne, sondern daß selbige vielmehr gegen einander in diesem Falle aufgehoben werden müssen, auch nach dieser Regel ein gleiches hätte erkannt werden sollen. Er habe eine Ehestiftung zum Grunde seiner Klage geleget, gegen deren Richtigkeit die Beklagten nichts einzuwenden gewußt hätten. Er habe sich auf die von der Mitbeklagtin geleistete Entsagung aller ihrer Rechte und Ansprüche an ihrer Mutter Vermögen berufen, und sie, die Mitbeklagtin, habe eingestanden, daß sie ohne Zwang und freywillig sich desjenigen Rechtes begeben habe, worüber die Verzichtsleistung von ihr verlanget worden. Wie man ihn also bey so rechtmäßigen Ursachen, worauf seine Klage gegründet sey, einer Vermessenheit im Proceßiren beschuldi-

gen,

gen, und unter die muthwilligen Zänker rechnen können, sey gar nicht abzusehen, und es sey nichts gewissers zu hoffen, als daß der künftige Urtheilsverfasser bey einer genauen Zusammenhaltung seiner Gründe gegen die Einwendungen der Beklagten finden werde, daß die letztern nur einen Schein des Rechtens für sich haben.

Die Beklagten, welche dem Ende dieses Streites mit Verlangen entgegen sahen, hielten es, in der Hofnung, daß eine Bestätigung des vorigen Urtheils erfolgen werde, nicht der Mühe werth, sich auf diese Beschwerden einzulassen, und durch eine weitläuftige Beantwortung derselben die Sache zu verzögern. Ihr Sachwalter berief sich lediglich auf dasjenige, was er schon vorhin angeführet hatte, und überließ das Urtheil über derselben Erheblichkeit der Einsicht des künftigen Richters. Er glaubte, daß eine verdrießliche Wiederholung seiner schon in der vorigen Instanz vorgetragenen Gründe gar leicht diese Sache in eine gewisse Dunkelheit einhüllen könnte, welche zu einer unnöthigen Verwirrung und Weitläuftigkeit Anlaß geben möchte. Sein Urtheil war vollkommen gegründet, und ich habe selbst schon mehrmals bemerket, daß mancher Advocat, indem er sich recht beeifert, seine Gedanken auszudrücken, und seinen Gegner zu widerlegen, oftmals dunkel wird, und die Sache so sehr

ver-

verwirret, daß es scheinet, als habe er nur die Gedult des Richters üben wollen.

Um dem Verlangen des Klägers ein Genüge zu leisten, wurden die Acten an die Facultät zur Abfassung eines Urtheils gesandt, welches aber nicht nach desselben Wunsch ausfiel. Das vorige Erkenntniß ward bestätiget, und der Kläger auch diesesmal in die Erstattung der seinem Gegentheil verursachten Unkosten verurtheilet. Es würde allemal für das gemeine Wesen ein betrübtes Beyspiel gewesen seyn, wenn ein Böswicht, der unter dem falschen Schein eines ehrbaren Ansehens, eine unschuldige Wittwe hintergangen, und dieselbe auf eine listige Weise, ihm zum Nachtheil ihres einzigen Kindes das Ihrige zu vermachen zu bereden gewußt, nachdem er durch einen sündlichen Ehebruch die eheliche Treue verletzet, und sie darauf böslich verlassen, noch so glücklich gewesen wäre, der rechtmäßigen Erbin den Nachlaß ihrer Mutter zu entziehen, wozu ihr die Geburt das größte Recht schon ertheilet hatte, und sich durch einen ungerechten Raub zu bereichern. Aber ausser dieser Betrachtung waren auch noch andere Gründe vorhanden, welche ihre gerechte Sache unterstützten.

Der Kläger hatte freylich die Ehestiftung, so er mit seiner verstorbenen Frau errichtet hatte,

für

für sich, und daß seine Stieftochter sich aller Ansprüche an ihrer Mutter Nachlaß begeben, und nur mit dem Pflichttheil zufrieden seyn zu wollen, erkläret hatte, war keinem Zweifel unterworfen. Er sollte nach dem Inhalt des Ehevertrags auf den künftigen Todesfall seiner Ehefrau ihre Güter erben, und dieser Fall war nun eingetroffen. Man weiß, daß aus dergleichen Ehestiftungen ein dingliches Recht entstehet, welches demjenigen von den Ehegatten, dem darinnen etwas verschrieben worden, auf keine Weise genommen, ja nicht einmal durch einen letzten Willen entzogen werden kann. *) Sie besitzen, wenn sie schriftlich abgefasset worden, die Kraft derjenigen Urkunden, so in klaren Briefen und Siegeln bestehen, so daß bey selbigen der Hülfsproceß Statt findet. **) Die Vorwürfe, daß der Kläger einen Ehebruch begangen, und seine Ehefrau böslich verlassen habe, schienen nicht von der Wirkung zu seyn, daß demselben sein einmal erlangtes Recht entzogen werden konnte. Seine Ehefrau hatte des von ihm verübten Ehebruchs wegen niemals eine Klage erhoben. Sie hatte vielmehr auch zu der Zeit, als sie von der schänd-

lichen

*) WERNHER selectar. obseruation. forens. P. IV. obs. 38.

**) a LEYSER Sp. 307. m. 1. 2.

lichen Verletzung der ehelichen Treue, wodurch er sie so sehr beleidiget, genugsam benachrichtiget gewesen, ihm ehelich beygewohnet. Sie war darauf, ohne des von dem andern begangenen Verbrechens halber sich gerichtlich zu beschweren, verstorben; lauter Umstände, aus welchen eine stillschweigende Verzeihung geschlossen wird. *) Hiezu kam noch, daß er aus landesherrlicher Gnade nach seiner Zurückkunft von dem begangenen Verbrechen losgesprochen, und zugleich das Andenken der vor seiner Entweichung unternommenen Untersuchung getilget worden. Die Austilgung seines Verbrechens hatte für ihn eben die gute Wirkung gehabt, als ob er durch ein Endurtheil von demselben freygesprochen worden wäre, **) und da ein Verbrechen, so einmal abgethan worden, auf keine Weise auf das neue bestrafet werden kann, so schien es unbegreiflich zu seyn, wie der Richter sein Suchen für unstatthaft erklären konnte, indem ihm die erhaltene Begnadigung unnütz gewesen seyn würde, wenn er demohnerachtet mit dem Verlust derjenigen Vortheile und Rechte hätte bestrafet werden sollen, die ihm in der Ehestiftung bestimmt gewesen waren. Hatte seine verstorbene Ehefrau wegen der böslichen

Ver-

*) CARPZOVIVS pract. crim. qu. 55. n. 40. sq.

**) FARINACIVS oper. criminal. qu. 4. n. 1.

Verlassung eine Klage erhoben, und die Eheschei-
dung verlanget, so war doch in dieser Sache kein
Urtheil ergangen, und daher konnte auch nicht
von ihm behauptet werden, daß durch sein auf
die dreymalige Ladung geschehenes Aussenbleiben
die Ehe von Rechtswegen schon aufgehoben wor-
den. Die Beschuldigung, daß er bey seiner Ent-
weichung seine Ehegattin alles Geldes beraubet,
und sie in kümmerlichen Umständen hinterlassen
habe, schien nicht von der Wichtigkeit zu seyn, daß
er dieserwegen die Vortheile einbüssen sollte, so
ihm in dem Ehevertrage vorbehalten gewesen wa-
ren. Das letztere war offenbar ungegründet ge-
wesen, indem die Einkünfte der liegenden Gründe,
so seine Ehefrau besaß, derselben und ihrer Toch-
ter einen reichlichen Unterhalt verschaften, und
sie für allen Mangel in Sicherheit setzten. Der
Ueberfluß und eine kluge Haushaltung hatte ihr
ohnehin in kurzer Zeit den Schaden wiederum
ersetzet, welchen sie durch seine üble Wirthschaft
erlitten. Auch die Beklagten schienen eine gros-
se Uebereilung begangen zu haben, indem sie ei-
genmächtiger Weise die Güter der Verstorbenen
in Besitz genommen, ohne dasjenige in acht zu
nehmen, was sonst die Ordnung und die Rechte
in dergleichen Fällen beobachten, wie solches der
Kläger in der ersten Instanz schon erinnert
hatte.

Wie

Wie wenig konnten aber diese Scheingründe einen Beyfall finden, wenn man dagegen erwäget, daß alle Verträge, und folglich auch die Ehestiftungen, wenn sie anders gültig seyn und ihre Kraft und Verbindlichkeit beständig behalten sollen, die bestimmte Clausul: rebus sic stantibus, zum voraus setzen.*) Man hatte eine gegründete Ursache, zu vermuthen, daß, wenn derjenige, welcher sich durch einen Vertrag einem andern verbindlich gemacht, gewußt hätte, daß die Sache in einen andern Stand kommen würde, als in welchem sie anfänglich gewesen, er nimmermehr solchen eingegangen haben würde, und daß seine Absicht dahin gegangen sey, daß auch der andere Theil sich dem Vertrage gemäß bezeigen sollte, wenn er anders der ihm in selbigem ausbedungenen Vortheile theilhaft werden will. War nicht dieser allgemeine Grundsatz auf den gegenwärtigen Fall vollkommen anzuwenden gewesen? War von der Beklagten Mutter zu vermuthen, daß dieselbe in der mit dem Kläger errichteten Ehestiftung demselben so viele Vortheile zugestanden haben würde, wenn sie es vorher gewußt

*) BRVNNEMANN ad L. 38. D. de solution. et liberation. WERNHER selectar. observation. forens. P. III. obs. 234. a LEYSER Sp. 40. m. 4.

wußt hätte, daß derselbe ihre Gutthat mit der Verletzung der ehelichen Treue auf eine schandbare Weise belohnen, ihr als eine Sclavin begegnen, und sie endlich auf eine bösliche Weise verlassen würde? Er hatte sich in dem Ehevertrage verbindlich gemacht, ihr so zu begegnen, wie es die Pflicht eines vernünftigen Mannes erfordert, ihr Vermögen mit aller Treue und Sorgfalt zu verwalten, sich ihres Hauswesens anzunehmen, und ihr bis an den Tod mit Liebe und Treue zugethan zu bleiben, ohne das geringste von allen diesen Stücken zu erfüllen. Die Ausflucht des nicht erfüllten Contracts stand also dem Kläger offenbar entgegen, welcher durch seine Entweichung ohnehin verursachet hatte, daß seine von ihm verlassene Frau ihn wegen derselben Erfüllung nicht gerichtlich belangen konnte. War es zu vermuthen, daß die Mitbeklagtin eine so harte Verzichtsleistung von sich gestellet haben würde, wenn man ihr damals gesagt hätte, daß ihr Stiefvater einen Ehebruch begehen und ihre Mutter böslich verlassen werde? Die stillschweigende Verzeihung, worauf sich der Kläger wegen des verübten Ehebruchs gegründet hatte, konnte ihm nichts mehr helfen, nachdem er durch die böshliche Verlassung die eheliche Treue zum andernmal verletzet hatte. Da er nachher auf die dreyfache Ladung nicht erschienen, und durch sein Aus-

senbleiben eine grosse Verachtung gegen seine Ehefrau geäusert hatte, die, ob sie sich schon in nicht ganz dürftigen Umständen befunden, dennoch vielen Kummer, Spott und Sorgen bis an ihr Lebensende erdulden müssen; so konnten die Beklagten mit dem größten Recht, als der Verstorbenen rechtmäßige Erben, die streitigen Güter, an welche er schon vorher alle Ansprüche verlohren gehabt, in Besitz nehmen. Diesen konnten sie ergreifen, ohne eine nochmalige Ladung an den Kläger ergehen zu lassen; denn da dieser Landläufer auf die vorhergegangene dreyfache Ladung nicht erschienen, und nicht eher als auf die von seiner Ehefrau Absterben erhaltene Nachricht zum Vorschein gekommen war, so hatte man eine gegründete Ursache, dafür zu halten, daß derselbe entweder schon längst mit Tode abgegangen seyn müsse, oder gar keine Absicht wieder zu kommen habe. Dieses berechtigte die Beklagte ebenfalls, sich der Güter der Verstorbenen anzumassen, und zernichtete den ihnen wegen eines unrechtmäßigen Besitzes gemachten Vorwurf auf einmal. Auch die erhaltene Begnadigung stand ihnen nicht entgegen, wodurch die Strafe zwar aufgehoben, den Beklagten aber ihr einmal erlangtes Recht nicht wieder genommen werden konnte. Wie glücklich würden dergleichen Ehebrecher und bösliche Verlasser ihrer Ehefrauen seyn, wenn sie bey ihrem

Verbrechen noch die Vortheile nach dem Tode ihrer beleidigten Ehegatten genieſſen ſollten, welche ihnen in dergleichen Verträgen verſprochen worden, deren ſie ſich durch ihre Aufführung längſt unwürdig gemacht haben. War gleich des Klägers Ehefrau bereits verſtorben, ehe noch wegen der von ihr geſuchten Trennung der Ehe ein Urtheil erfolget war; ſo verordnet dennoch das Geſetz,*) daß auch in dieſem Fall der bösliche Verlaſſer, wenn derſelbe ſich bey ſeiner Ehegattin Lebzeiten nicht wieder eingeſtellet hat, aller derjenigen Vortheile beraubet ſeyn ſoll, deren er ſich zu erfreuen gehabt haben würde, wenn er bis an derſelben Abſterben die eheliche Treue unverletzet beobachtet hätte. Denn wenn gleich die bösliche Verlaſſung die Ehe an ſich ſelbſt nicht aufhebet, ſondern hierzu erfordert wird, daß der entlaufene Ehegatte, nachdem er auf die dreyfache Ladung nicht erſchienen, ſeines Verbrechens wegen für überführet und geſtändig erkläret, und die Ehe alsdenn durch ein Endurtheil aufgehoben werden ſoll; ſo wird doch derſelbe nach dem angeführten Geſetz des Erbfolgerechts, ſo ihm an den Gütern des Verlaſſenen zugeſtanden, für unfähig erkläret, weil es mit der Billigkeit und der Gerechtigkeit ſtreiten würde, daß ein ſolcher Nichtswürdiger ſich noch ſolcher Wohlthaten erfreuen ſollte, deren

*) L. vn. D. vnde vir et vxor.

deren er sich durch seine Aufführung unwürdig gemacht hat.*) Bey diesen Umständen folgte ganz natürlich, daß der zwischen dem Kläger und der Landesherrlichen Rentkammer geschlossene Handel ohnedem von keiner Wirkung seyn konnte, indem es nicht mehr in seinem Vermögen stand, der letzteren das Eigenthum von Gütern zu überlassen, an welchen er selbst nicht den geringsten Anspruch mehr gehabt hatte. Und wenn gleich einige Rechtsgelehrte dafür gehalten haben, daß das Vermögen des verstorbenen Ehegatten, welches dem böslichen Verlasser nach dem vorhin angeführten Gesetz entzogen werden soll, der Landesherrlichen Rentkammer anheim fallen müsse, so sind doch dieser Meynung nicht nur die Gesetze entgegen,**) sondern es ist auch das Gegentheil von andern berühmten Rechtsgelehrten längst dargethan worden.***) Welch ein Glück war es nicht für die Beklagte, daß sie einen so leutselig gesinnten Prinzen zu ihrem Regenten hatten, der anstatt das Vermögen seiner Unterthanen seinem Eigennutz aufzuopfern, die Billigkeit und Gerechtigkeit seinem Vortheil vorzog; und welch eine Ehre für den Regenten, der so gesinnet ist!

*) STRYCK de Succeff. ab inteft. Diff. IV. c. I. §. 14. BRVNNEM ad L. vn. D. vnd. vir et vx.
**) L. 10. §. 1. D. folut. matrimon.
***) MEV. P. V d. 136. HEIG P. II. qu. 33 n. 42.

XVIII.

Ein Unschuldiger wird wegen eines ihm angeschuldigten Diebstahls zum Galgen verdammt, von welchem ihn der wahre Thäter rettet.

Es erfolget hier ein Rechtshandel, welcher zum Beyspiel dienen kann, daß die peinliche Frage, wie ich schon bey einer andern Gelegenheit angeführet habe, ein höchst unsicheres Mittel sey, um die Wahrheit zu entdecken, und wie viele Vorsicht ein Richter anwenden müsse, ehe er gegen einen eines Verbrechens wegen Angeschuldigten von diesem ausserordentlichen Mittel einen Gebrauch machen will. Ein Bösewicht, welcher achtzehen wichtige Diebstähle, und unter selbigen vierzehen vermittelst eines gewaltsamen Einbruchs begangen, und ausserdem aus einer Kirche verschiedene Meßgewandte, eine silberne Büchse, worinnen das geweihte Oel aufbewahret worden, nebst noch einigen andern Kirchen-

zierrathen entwendet hatte, ward endlich, eben da er im Begrif gewesen war in dem Amthause zu B**, in welches er vermittelst Ansetzung einer Leiter und Erbrechung eines Fensters eingestiegen, abermals einen Diebstahl zu begehen, nebst seinem Gehülfen, welchem es jedoch sich aus den Händen derjenigen, die ihn bereits in ihrer Gewalt hatten, loszureissen gelungen war, ertappt und in gefängliche Verwahrung gebracht. Er war wegen verschiedener Diebstähle bereits mit dem Staupenschlag, der Landesverweisung und dem Prangen bestrafet worden, ohne daß dergleichen Strafen in seinem verdorbenen Herzen einen Trieb zur Besserung seines Lebens erreget hätten. Alle Diebstähle, so er begangen hatte, wurden bey dieser Gelegenheit, nach einer vorher gegangenen Erkundigung, bekannt, und ob er schon, ausser dem letzteren, die übrigen anfänglich leugnen wollte, so ward er doch endlich durch die Folter, womit man ihn zweymal angegriffen hatte, zu einem aufrichtigen Geständniß gebracht, welches er auch ausser dem Ort der Marter zu verschiedenen malen wiederholte. Da man unter andern von ihm zu wissen verlangte, wer sein Mithelfer gewesen, so nannte er einen gewissen abgedankten Unterofficier, welcher von seinem Gnadengehalt lebte, und sich auf einem benachbarten Dorfe aufhielt. Dieser sollte nach seiner Aussage zu L**, wegen eines

verübten Diebstahls, an welchem der Inquisit aber keinen Antheil gehabt, drey Jahre zuvor mit Staupenschlägen des Landes verwiesen, auch nachher wegen gemachter falscher Brandbriefe, wodurch er eine ansehnliche Summe erbettelt, zu B** mit dem Pranger und der Landesverweisung bestrafet worden seyn, mit ihm aber, ausser dem letztern Diebstahl, durch einen gewaltsamen Einbruch die Kirche zu D** bestohlen haben. Ehe ich in meiner Erzählung fortfahre, muß ich von diesem Menschen anführen, daß derselbe aus einer ansehnlichen bürgerlichen Familie herstammte, aus Neigung zum Kriegsstande in die Kriegsdienste eines grossen deutschen Prinzen trat, aber mit andern von seinem Stande, nach dem wieder hergestellten Frieden das Schicksal hatte, abgedankt zu werden, doch so, daß ihm ein gewisses Gnadengehalt monatlich gereichet ward. Zu seinem Unglück kamen einige vorhergegangene Umstände zusammen, welche ihn, wegen der von dem Inquisiten K** ihm angeschuldigten Verbrechen, höchst verdächtig machten, so darinnen bestanden, daß er in dem Lande immer herum gelaufen, und sich bald da bald dort erblicken lassen, ohne eine hinreichende Ursache seines Aufenthalts, oder der an einem solchen Orte zu verrichtenden Geschäfte angeben zu können, wobey besonders angemerket worden, daß mehrentheils daselbst, wo er sich aufgehal-

gehalten, ein Diebstahl geschehen. Ferner, daß er zu D** in einem Tage seinen Namen dreymal verändert gehabt, und den Tag vor dem zu B** vorgefallenen gewaltsamen Einbruch in der Schenke zu D** gewesen, wo sich der Inquisit ebenfalls befunden hatte, mit welchem er sich in ein Gespräch eingelassen haben sollte. Man hatte weiter erfahren, daß er zu B** in der Schenke, sich nach des bereits in gefängliche Haft gebrachten Inquisiten K** Zustande erkundiget, und bey dieser Gelegenheit einen in der Gaststube gestandenen Schrank eröfnet, um zu sehen, was darinnen sey; worzu noch kam, daß einige aus den Lineamenten seines Gesichts urtheilen wollten, daß er ein verdächtiger und gefährlicher Mensch seyn müsse.

Das Gericht, um gewiß versichert zu werden, ob der Aussage des Hauptinquisiten zu trauen sey, erkundigte sich wegen des Angeschuldigten Aufführung sowohl bey der Obrigkeit, als auch dem Prediger des Orts, wo er wohnte, und hier liefen abermals solche Nachrichten ein, welche den auf ihn gefallenen Verdacht merklich vermehrten. Es enthielten selbige in sich, daß man ihn zwar eines wirklich begangenen Verbrechens nicht beschuldigen könne, ihn aber jedoch, seiner schlechten Lebensart halber, und beständigen Herumschweifens, für einen höchst verdächtigen und gefährli-

chen Menschen halte, für welchem sich ein jeder in acht zu nehmen Ursache habe.

Da derselbe also als eine verwegene und leichtfertige Person, zu der man sich der ihr beygemessenen Missethat versehen konnte, beschrieben worden, da er auf eine verdächtige Weise betreten worden, da er mit dem Hauptinquisiten in der Schenke zu D** in Gesellschaft gewesen; so ward von der Obrigkeit des Orts, wo er sich aufhielt, vermittelst eines Ersuchungsschreibens seine Auslieferung verlanget, welche, ohne die geringste Bedenklichkeit dabey zu äusern, erfolgte. Wenn man alle die vorhin angeführten Umstände erwäget, so wird ein jeder unpartheyischer Rechtsgelehrter finden, daß das Gericht sich gar keiner Uebereilung schuldig gemacht, sondern bey so wichtigen Anzeigungen, sich des Angeschuldigten Person zu versichern, eine hinreichende Ursache gehabt habe. Es ward also ebenfalls gegen denselben die Untersuchung vorgenommen, und das erste, was der Richter veranstaltete, betraf die Besichtigung des Angeschuldigten Rückens, um zu erfahren, ob man die Merkmale der Staupenschläge annoch wahrnehmen könne. Hiezu wurden zwey Scharfrichter gebraucht, von welchen der eine versicherte, daß nicht die geringsten Spuren von dieser an demselben ehemals vollstreckten Strafe zu sehen wären, der andere aber glaubte

selbige

selbige entdecket zu haben, doch führte er auch gleich an, daß man keine Striemen, so über die Schultern giengen, wie sonsten an dergleichen ausgestäupten Missethätern wahrgenommen würden, sehen könne, welches aber daher kommen möge, daß der Scharfrichter, der die Execution verrichtet, vielleicht wegen seiner kleinen Statur mit der Ruthe nicht an die Schultern reichen können. Das Gutachten dieser Leute schien zwar den Umstand, daß der Angeschuldigte die Strafe des Staupenschlages erlitten haben sollte, etwas zweifelhaft zu machen, allein es konnte noch lange nicht für ein gewisses Kennzeichen seiner Unschuld angenommen werden.

Nach diesem Vorgang ward mit dem Angeschuldigten das summarische Verhör vorgenommen, und derselbe wegen der von dem Hauptinquisiten wider ihn angezeigten Verbrechen befraget. Er leugnete aber schlechterdings, daß er zu L** wegen eines verübten Diebstahls mit Staupenschlägen und mit der Landesverweisung, zu B** wegen erdichteter falscher Brandbriefe mit dem Halseisen bestrafet worden, und versicherte, daß er so wenig an dem Kirchendiebstahl zu D** als auch an dem gewaltsamen Einbruch zu B** den geringsten Antheil habe, und was die andern Anzeigungen, auf welche der wider ihn entstandene Verdacht gegründet worden, anbelang-

belangte, so führte er an, daß sein Herumreisen auf dem Lande nur in der Absicht geschehen, seinen Bruder zu G** und andere gute Bekannte zu besuchen, die im Felde seine Cameraden gewesen. Daß er seinen Namen zu D** dreymal verändert, und sich in der Schenke zu D** mit dem Inquisiten in ein Gespräch eingelassen, auch sich nachher in der Schenke zu B** nach desselben Zustand erkundiget, und den in der Gaststube gestandenen Schrank eröfnet habe, sey wahr; allein was das erstere anbelange, so habe er nicht geglaubet, daß er jedem, der kein Recht gehabt, ihn um seinen Namen zu befragen, solchen zu entdecken schuldig sey, gegen obrigkeitliche Personen habe er seinen rechten Namen S** niemals geheim gehalten. Mit dem Hauptinquisiten sey er von ohngefehr in ein Gespräch gerathen, doch habe er sich nicht allein mit demselben abgegeben, sondern auch andere von den anwesenden Gästen hätten ein gleiches gethan, und daß er sich nachher nach demselben in der Schenke zu B** erkundiget, und den daselbst in der Stube gestandenen Schrank eröfnet habe, sey aus einer bloßen Neugier geschehen, der Schrank sey auch nicht verschlossen gewesen, sondern die Thüre schon etwas offen gestanden. Etwas daraus zu entwenden, habe er ganz und gar nicht die Absicht gehabt, und man würde ihn für einen dummen Dieb

gehal:

gehalten haben, wenn er in Anwesenheit so vieler Leute, die damals gegenwärtig gewesen waren, einen Diebstahl zu begehen hätte wagen wollen. Auch seine Antworten auf die ihm vorgelegten Inquisitionalartikul waren von gleichem Inhalt. Er leugnete die wichtigsten Puncte, worauf es ankam, und gestand diejenigen ein, welche nur einen schwachen und entfernten Verdacht gegen ihn erwecken konnten.

Als hierauf beyde Inquisiten einander in das Gesicht vorgestellet worden, so ereignete sich ein Umstand, der für den Inquisiten S** die traurigsten Folgen hatte. Der Inquisit K** war ein recht verschmitzter, listiger und ausgelernter Spitzbube, der andere aber ein Mensch von einem etwas blöden und schwachen Geiste. Jener hatte sich schon einigemal durch Lügen und allerley Ränke von einer wider ihn erhobenen Untersuchung los gemacht, dieser war zum erstenmal unglücklicher Weise in eine Untersuchung verwickelt worden. Jener hatte die Gabe, durch seine spitzbübische Beredtsamkeit alle Zeugen, so mit ihm jemals confrontirt worden, verwirrt zu machen, und den Richter mit trotzigen und verwegenen Mienen anzusehen, da es hingegen diesem, welchen der blosse Anblick des Richters schon in Furcht und Schrecken setzte, an Worten sich hinlänglich zu vertheidigen, und an einem

ordent-

ordentlichen Vortrage fehlte. Dieser grosse Unterschied, welcher zwischen beyder Inquisiten Gemüthscharacter angetroffen ward, machte es, daß der Inquisit S** bey der Confrontation aus Uebereilung und in der Verwirrung, in welche ihn der andere durch seine beredte Zunge gesetzet hatte, verschiedenes eingestand, das ihm nachmals zum größten Nachtheil gereichte. Denn ob er wol die ihm vorgehaltenen Diebstähle und das Betteln mit falschen Brandbriefen leugnete, so gerieth er doch, als der Inquisit K** ihm unter andern vorhielt, daß er in der Schenke zu O** wegen des zu B** zu unternehmenden Diebstahls sich heimlich mit ihm beredet habe, in einige Verwirrung, und bejahete diesen Punct ohne die geringste Einschränkung. Ja er gestand sogar, als der andere ihn durch sein Geschrey und Prahlen betäubte, daß er zu B** obwol nicht auf falsche Brandbriefe, doch sonst eine ansehnliche Summe Geldes durch Betteln sich erworben habe. Das Geständniß, daß er sich wegen des Diebstahls zu B** mit dem Inquisiten K** vorher unterredet gehabt, mußte nothwendig für ihn von schrecklichen Folgen seyn, indem hieraus ein gegründeter Argwohn entstanden war, daß, weil er mit dem Mitinquisiten schon lange einen Umgang gehabt, er auch gewußt habe, daß derselbe ein Dieb sey, so daß man ihn nunmehr für

den eigentlichen Mithelfer halten konnte, ja das eingestandene Betteln schien die Muthmassung zu begründen, daß er falsche Brandbriefe gemacht habe. Eine neue Begebenheit kam noch hinzu, welche den auf ihn gefallenen Verdacht vergrösserte; denn da er nach einigen Tagen wieder nach der Gerichtsstube gebracht, und sowohl wegen der geleugneten als auch bey der Confrontation eingestandenen Puncte vernommen ward; so wiederrief er schlechterdings sein Geständniß, und wandte dagegen ein, daß er unmöglich alles dieses gesagt haben könne, weil es nicht wahr sey, oder er müßte, wenn er es ja gesagt haben sollte, weil es doch so aufgeschrieben worden, nicht bey Sinnen gewesen seyn. Er versicherte, den Mitinquisiten zum erstenmal in der Schenke zu O** gesehen, niemals aber mit demselben einen Umgang unterhalten zu haben, und daß er sich in der Nacht, als der Einbruch zu B** geschehen, bey dem Krüger zu F** aufgehalten habe.

Das Gericht schrieb diesen Widerruf einer Bosheit zu, und ward in seiner Meynung durch des Krügers zu F** gerichtliche Aussage bestärket, welcher zwar, daß der Angeschuldigte oftmals bey ihm eingekehret, und die Nacht hindurch sich bey ihm aufgehalten habe, versicherte, aber auch hinzusetzte, daß er sich gar nicht mehr entsinnen könnte, ob solches auch zu der angeführten Zeit geschehen.

Hie:

Hiedurch ward der Verdacht, daß der Angeschuldigte des Hauptinquisiten K** Mithelfer bey dem gewaltsamen Diebstahl zu B** gewesen, nicht abgelehnet, und er schmeichelte sich umsonst, diesen Vorwurf entkräftet zu haben. Es erfolgte vielmehr ein Urtheil, durch welches ihm die Folter zuerkannt ward, dessen Anhörung seine Standhaftigkeit wankend machte. Er bezeigte, als man ihn, um dieses Urtheil zu vollstrecken, einige Tage darauf in die Marterkammer gebracht hatte, ein stoisches Wesen, und ließ nicht die geringste Angst von sich blicken, als ihm der Scharfrichter die zur Peinlichkeit gehörigen Werkzeuge vorlegte und erklärte, und hielt auch den ersten Angrif mit Gedult aus. Aber kaum war der Anfang mit dem Zuschrauben der Daumenstöcke gemacht, als er auf einmal kleinmüthig ward, und sich erklärte, daß er in Güte bekennen wolle. Er hielt sein Wort, und gestand nunmehr die ihm angeschuldigten Diebstähle und alles übrige, was er sonst vorhin geleugnet hatte, ein, und genehmigte nachher ausser der Marter sein abgelegtes Bekenntniß. Nichts war also weiter mehr übrig, als beyde Verbrecher aynoch mit ihrer Vertheidigung zu hören, und ein Endurtheil in der Sache abzufassen. Dieses erfolgte nunmehr, und beyden ward die Strafe des Stranges zuerkannt. Der Inquisit K** schien bey desselben Anhörung

weni-

weniger als der andere bestürzt zu seyn, und vielleicht mag ihn eine geheime Ahndung schon vorher versichert haben, daß er am Galgen dereinsten sein Leben verlieren werde. Sein Vertheidiger, der als ein Rechtsgelehrter das Ende seines Schicksals wol vorher einsehen konnte, wußte auch zu seiner Vertheidigung nichts weiter vorzutragen, als daß er in seiner Jugend bey einer gehabten Schlägerey an dem Kopfe gefährlich verwundet worden, welches ihm eine gewisse Dummheit zugezogen, so daß er mehr aus Einfalt als Bosheit die von ihm eingestandenen Diebstähle verübet habe. Dieses hieß so viel als nichts gesagt, und konnte ihm gar nicht zu seiner Rettung gereichen, da von seiner Bosheit und Arglist in den Untersuchungsacten die deutlichsten Merkmale anzutreffen waren. Der andere hatte bessere Gründe für sich, welche ihn zum wenigsten von der Strafe des Stranges zu befreyen schienen. Denn die Wahrheit zu gestehen, so war ausser seinem Bekenntniß noch keine vollkommene Gewißheit von dem ihm angeschuldigten Verbrechen vorhanden, allein die dazu gekommene Aussage des Hauptverbrechers schien den Verfasser des Urtheils bewogen zu haben, daß er ihn wegen der zu wiederholten malen verübten gewaltsamen Diebstähle, zumalen da er schon einmal bestraft worden war, als einen Menschen be-

trachtete, der als ein für die menschliche Gesellschaft unnützes Mitglied aus der Welt geschaft werden müßte. Er verfiel nach der Anhörung des Todesurtheils in eine Sinnlosigkeit, und aus einer Ohnmacht in die andere, so daß man sich genöthiget sahe, seine von dem Schrecken geschwächte Lebensgeister durch ordentliche Hülfsmittel zu ermuntern. Selbst der Geistliche, der ihn auf das Ersuchen des Gerichts, zum Tode vorbereiten sollte, versicherte, daß man ihn schon eher für todt als lebendig halten könne, da hingegen der Inquisit K** mit einer gewissen Herzhaftigkeit sein Ende herankommen sah, so daß es schien, als ob er gleichsam dem Tode Trotz bieten wollte.

Der Tag zur Hinrichtung der beyden Verbrecher war bereits angesetzt, als der Inquisit K** den Abend vorher den Kerkermeister bat, ihm Feder, Dinte und Papier zu verschaffen, weil er dem Gerichte noch etwas schriftlich melden müsse, so von der höchsten Wichtigkeit sey. Was er verlangte, ward ihm gebracht. Er ließ hierauf an das Gericht ein Schreiben ergehen, worinnen er dasselbe mit wehmüthigen Ausdrücken ersuchte, daß es sich doch an des Inquisiten S** unschuldigen Blute nicht vergreifen möge. Er habe demselben unrecht gethan, und ihn fälschlich angegeben, daher er auch nicht eher ruhig sterben könne, als bis er solches vor dem Gerichte wider-

rufen habe. Dieser unerwartete Auftritt machte in der Sache eine grosse Veränderung, und nöthigte den Richter, die Vollstreckung des Urtheils annoch auszusetzen. Der Inquisit ward vor das Gericht gebracht, und wegen seines Widerrufs vernommen. Er blieb dabey, daß der Mitinquisit, den er niemals, als nur das einzige mal, in der Schenke zu D** von ohngefehr gesehen, nicht den geringsten Antheil an allen den Verbrechen, so er wider denselben angezeiget, habe, sondern ganz unschuldig sey, und daß er, wie er nunmehr freywillig gestehen wolle, diesen armen unschuldigen Menschen nur aus der Ursache in diese Untersuchung zu verwickeln gesuchet habe, damit selbige von einer langen Dauer seyn, und er inzwischen Gelegenheit, aus dem Gefängniß zu entfliehen, gewinnen möge. Das Gericht, so an der Aufrichtigkeit dieser Aussage zweifelte, und den Widerruf für eine boshafte Erfindung des Inquisiten hielt, ließ zwar denselben diesesmal wieder nach dem Gefängniß bringen, aber den andern Tag abermals auf die Gerichtsstube führen, um ihn wegen seines Widerrufs nochmals zu vernehmen. Es ward ihm auf das beweglichste und mit allem Nachdruck vorgestellet: wie es möglich sey, daß er seine Aussage widerrufen könne, da er bereits so vielfältig, und mit Beschreibung so vieler Umstände, sowohl in seinen Aussagen, als

auch bey der Confrontation, den Mitgefangenen als seinen Mithelfer angegeben habe? Man bat ihn auf das wehmüthigste, daß er doch bedenken möge, daß das Todesurtheil ihm bereits bekannt gemacht worden, und die Stunde herannahe, in welcher er die Welt verlassen und vor GOttes Gericht erscheinen, und daß er also in sich gehen und erwägen solle, wie er durch seinen widerrechtlichen und falschen Widerruf dort in der Ewigkeit ein schweres Urtheil zu erwarten habe, daß aber auch die Obrigkeit durch sein hartnäckiges Bezeigen bewogen werden könne, ihn nochmals der Marter zu unterwerfen, um ihn zu einem aufrichtigen Geständniß zu bringen. Nach dieser an ihn ergangenen Ermahnung ward er zwar nochmals wegen seines Widerrufs befraget, allein er betheuerte mit Thränen, wie es gar nicht seine Absicht sey, durch erdichtete Lügen sein Leben zu fristen, nachdem er einmal seine Missethat erkannt, und sich zum Sterben schon bereitet habe. Er müsse Gewissenshalber das, was er gegen den Mitgefangenen ausgesaget, widerrufen, damit kein unschuldiges Blut vergossen werden möge. Er könne darauf sterben, daß der Inquisit S** ihm bey dem zu V** verübten Diebstahl nicht im geringsten geholfen, auch nicht dabey gegenwärtig gewesen, sondern alles, was er von demselben ausgesaget, aus der vorhin von ihm an-

angeführten Ursache blos allein erdichtet worden, und setzte noch hinzu, daß er nicht vor GOttes Thron erscheinen wollte, wenn in seiner gegenwärtigen Aussage auch nur die geringste Unwahrheit enthalten sey.

Die Nothwendigkeit erforderte es nunmehr, daß man auch den Mitgefangenen wegen seines abgelegten Bekenntnisses vernehmen mußte. Er selbst wußte noch nichts von des Inquisiten K** Widerruf, aber sobald ihm die Nachricht, daß die Vollstreckung des Urtheils aufgeschoben worden, hinterbracht worden war, so hielt er diesen Umstand für eine günstige Vorbedeutung für sein Leben, und schien von der Hofnung, daß die Sache einen bessern Ausgang erhalten werde, völlig beseelet zu seyn. Er stellte sich seinen Richtern mit einer gelassenen Miene dar, und äuserte das größte Verlangen, ihren Vortrag anzuhören. Er ward befragt, ob er nochmals bey seinem sowohl in als auser der Marter abgestatteten Geständniß verharrete? Seine Antwort hieß: daß er lieber dabey verbleiben, als sich nochmals martern lassen wolle. Sonst aber sey er völlig unschuldig, und von allen dem, was er aus Furcht für der Folter, und da er die bereits empfundenen Schmerzen länger auszuhalten nicht Kräfte genug gehabt, bekannt habe, sey nicht das geringste wahr. Dieses könne er mit gutem Gewissen be-

haupten, aber er würde gleich sich wieder für schuldig angeben, sobald man ihn von neuem mit der Folter angreifen würde. Als er den andern Tag abermals vor das Gericht gebracht worden, so ergieng eben diejenige Ermahnung und Vorstellung an ihn, welche man dem erstern gethan hatte. Aber er blieb dabey, daß, wenn er die ihm angeschuldigten Diebstähle verübet haben sollte und müßte, man ihn nur immer hinrichten möge, indem er sich bereits zu seinem Sterben, so fürchterlich auch immer die Art seines Todes sey, bereitet habe. Daß er aber unschuldig sey, wäre GOtt und seinem Gewissen am besten bekannt.

Man wird leicht errathen können, daß dieser Vorfall die Aufmerksamkeit der Richter erwecket habe. Sie fanden noch keinen hinreichenden Grund, den Inquisiten S** für unschuldig zu erklären, sondern glaubten, daß man eine neue Untersuchung vornehmen müsse. In der Ungewißheit, wozu sie sich entschliessen soliten, baten sie sich von zwey Rechtsgelehrten ein gemeinschaftliches Gutachten aus, aber anstatt daß sie nur ein einziges verlangten, erhielten sie zwey, weil diese Männer in ihren Meynungen nicht mit einander einig werden konnten. Der eine hielt dafür, daß man beyde Inquisiten nochmals der Folter unterwerfen müsse, und berief sich auf den 57sten Artikel der Halsgerichtsordnung Kayser

Carls des V. Der andere glaubte, daß nunmehr an dem Inquisiten K** die Strafe zu vollziehen, der Inquisit S** aber von der Untersuchung los zu sprechen sey. Hiedurch ward das Gericht in eine noch grössere Ungewißheit gesetzt. Den ersten Inquisiten nochmals mit der Folter angreifen zu wollen, würde wider alle Billigkeit gewesen seyn. Er war schon zweymal der Marter, welche doch nur bey äuserst wichtigen Verbrechen zum drittenmal wiederholet werden soll, unterworfen worden, und hatte selbige jedesmal fast ausgestanden. Dem andern aber kam so vieles zu statten, daß man, ohne die Gerechtigkeit zu beleidigen, ihn billig mit der Folter verschonen mußte. Der Widerruf des ersteren schien weder gänzlich ohne Grund, noch augenscheinlich verwegen zu seyn. Den andern hatte man im Verdacht zu ziehen Ursache gehabt; aber da selbiger von einem Menschen hergekommen war, dem daran gelegen gewesen, denselben in eine Untersuchung zu verwickeln, so verlor der wider ihn entstandene Argwohn seine Stärke, nachdem jener aus Reue und Betrübniß seine Aussage wieder zurück genommen hatte. Um sich aus dieser Verwirrung heraus zu wickeln, ließ das Gericht die Untersuchungsacten an die Facultät gelangen, und begehrte derselben Gutachten. Man fand nicht ohne Verwunderung, daß bey der ganzen

Untersuchung einige höchst wichtige Stücke verabsäumet worden, welche, wenn man sie gleich im Anfange derselben untersuchet hätte, den Inquisiten S** von der Folter zu befreyen allein schon hinreichend gewesen seyn würden. Das Gericht hatte weder von L**, wo derselbe eines Diebstahls halber mit Staupenschlägen und der Landesverweisung, noch von B**, wo er wegen des Bettlens auf falsche Brandbriefe mit dem Pranger und der Landesverweisung bestrafet worden seyn sollte, einige Erkundigung eingezogen, wie es doch in dergleichen Fällen die Nothwendigkeit erfordert. Man hatte vergessen, wegen seiner Herkunft und vormaligen Aufführung an den Obristen des Regiments, worunter er ehedem gestanden, zu schreiben, und hingegen die Aussage des Inquisiten K** einen gar zu starken Glauben beygemessen. Dieses alles veranlassete die Facultät, dem Gerichte den Rath zu ertheilen, wegen dieser Puncte zuforderst eine genaue Nachricht einzuholen. Man folgte ihrem Gutachten, und die Acten kamen wiederum nebst den erbetenen Nachrichten, mit der an die Facultät gerichteten Bitte zurück, nunmehr wegen des bisherigen Inquisiten S** ein Urtheil abzufassen. Alles schien sich itzo zu der Rettung desselben zu vereinigen. Die Obrigkeit zu L** meldete, daß, um die in dem Ersuchungsschreiben angege-

bene

benen Zeit, eben kein Diebstahl vorgefallen, noch gegen jemand eine Untersuchung angestellet, die Strafe des Staupenschlages aber schon lange zuvor durch einen landesherrlichen Befehl abgeschaft worden. Von einem gleichen Inhalt war auch das Antwortschreiben des Magistrats zu B**, welcher versicherte, daß niemand wegen falscher Brandbriefe bestrafet worden. Die Zeugnisse des Obristen von dem Regiment, unter welchem der Angeschuldigte ehedem gedienet hatte, und des Hauptmanns, unter dessen Compagnie er gestanden, gereichten ihm zur Ehre. Es hieß in beyden, daß er als ein rechtschaffener Unterofficier jederzeit seine Dienste verrichtet habe, und niemals wegen eines Verbrechens angeklaget oder bestrafet worden.

Hätte man im Anfange der Untersuchung dieses alles erwogen, und wegen dieser Umstände sich erkundiget, so würde man den armen Gefangenen eher für unschuldig befunden, als ihm die Folter zuerkannt haben. Welch ein Unglück, daß oftmals ein ohngefähres Schicksal so viele muthmaßliche Beweise wider einen Unschuldigen sammlet, und daß es oft der Verleumdung gelingen muß, den gewissenhaftesten Richter durch falsche Anzeigungen zu hintergehen, welche denselben bewegen, an einem Unglücklichen Proben seines Eifers, um die Erhaltung der Gerechtigkeit, ab-

zulegen. Das Urtheil der Facultät sprach freylich den mitleidswerthen Menschen, der ein Gegenstand dieses Processes gewesen war, von der ihm bereits zuerkannten Todesstrafe frey, aber die Erstattung der Kosten, so viel auf seine Untersuchung aufgegangen waren, konnten ihm nicht erlassen werden, indem verschiedene wichtige Umstände vorhanden waren, welche das Verfahren des Gerichts rechtfertigten.

Sein beständiges Herumwandern in dem Lande erweckte schon einen grossen Verdacht wider ihn, und machte, daß man ihn für einen unnüzzen Landläufer halten mußte. Von dergleichen Leuten, die an keinem Orte lange dauren können, sondern sich bald hier bald da blicken lassen, ohne ein gewisses Geschäfte angeben zu können, so sie etwa an einem fremden Orte zu verrichten haben, muthmasset man nicht ohne Grund, daß sie zu einer Bande liederlichen Gesindels gehören, und nur in der Absicht das Land durchstreichen, um eine Gelegenheit auszukundschaften, wo sie einen Raub oder Diebstahl mit leichter Mühe verüben können. Wozu hatte er es nöthig gehabt, möchte man sagen, dreymal in einem Tage seinen Namen zu verändern, wenn nicht hierunter eine böse Absicht verborgen gewesen wäre. Wer ein gut Gewissen hat, darf sich seines Namens nicht schämen. Das Gespräch, in welches

sich

sich derselbe mit dem Inquisiten K** zu O** ein-gelassen; die genaue Erkundigung nach desselben Zustand in der Schenke zu B** und die daselbst aus einer unnöthigen Neugierigkeit geschehene Eröfnung eines Schrankes mußte nothwendig den auf ihn gefallenen Verdacht vergrössern. Auch der Umstand, daß er währender Untersuchung so oft seine Sprache verändert, und bald, was er anfänglich verneinet, nachmals eingestanden, darauf aber wieder geleugnet, und oftmals Umstände angeführet, so ein Unschuldiger nicht wissen konnte, war von der Beschaffenheit, daß es schien, als ob seiner Loslassung noch wichtige Bedenklichkeiten entgegen stünden, die zum wenigsten den Richter bewegen konnten, ihm annoch den Reinigungseid zuzuerkennen.

Doch wie viel günstige Umstände kamen hier nicht zusammen, welche alle diese Bedenklichkeiten zernichteten. Hatte gleich die Gerichtsobrigkeit des Orts, wo er wohnte, sowohl als der Prediger auf die von ihnen verlangte Nachricht in ihrem Antwortschreiben sich verlauten lassen, daß der Angeschuldigte wegen seines beständigen Herumschweifens von einem Orte zum andern sich bey jedermann verdächtig gemacht, so mußten doch beyde zugestehen, daß er sich noch zur Zeit keines Verbrechens schuldig gemacht habe. Das gute Zeugniß, so ihm seine vormaligen Befehlshaber

haber ertheilet hatten, enthielt mit ausdrücklichen Worten in sich, daß er jederzeit einen ordentlichen Lebenswandel geführet, und niemals wegen verübter Diebereyen einen Verdacht auf sich geladen habe. Der ihm von dem gottlosen Inquisiten K** angeschuldigte Diebstahl zu L** bestand nach dem Bericht des dortigen Magistrats in einer boshaften Erdichtung, und eben diese Bewandniß hatte es auch mit dem Betteln auf falsche Brandbriefe, weswegen er zu B** an dem Pranger gestanden haben sollte. Was den Kirchendiebstahl anbelangte, von welchem der Inquisit K** ausgesaget hatte, daß er ihm dabey geholfen, so muß ich anführen, daß sich noch glaubhafte Leute fanden, welche versicherten, daß derselbe sich in der Nacht, als dieser Einbruch vorgefallen, an dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts befunden habe. Und war es wol zu vermuthen, daß derselbe noch nach seinem erhaltenen Abschiede eines Gnadengehalts gewürdiget worden wäre, wenn der üble Ruf, in welchem er bey einigen gestanden, einen Grund gehabt hätte. Die Ursache, so er wegen seines öftern Herumreisens angeführet hatte, war nicht ungegründet befunden worden, und daß er vor den Bauern zu D** dreymal in einem Tage seinen Namen verändert hatte, konnte noch nicht zum Beweis der ihm angeschuldigten Theilnehmung an des Inquisiten

K**

K** Verbrechen dienen. So war er auch nicht der einzige gewesen, welcher sich mit diesem Bösewicht in der Schenke zu D** in ein Gespräch eingelassen hatte. Dieses hatten die übrigen, so gegenwärtig gewesen waren, auch gethan. Daß er sich in der Schenke zu B** nachher nach desselben Zustande erkundiget, und den Schrank eröfnet, war mehr einer blossen Neugier beyzumessen, als daß hierunter eine schädliche Absicht verborgen gewesen wäre. Der auf seine Gesichtsbildung gegründete Verdacht verdiente eher belacht als für wichtig gehalten zu werden, und beruhete auf einem blossen Aberglauben; ja selbst diejenigen Rechtsgelehrten, so noch aus der Gesichtsbildung eines Menschen einen Argwohn schliessen wollen, müssen doch, daß selbiger von keinem wichtigen Werthe sey, eingestehen. *) Daß er währender Untersuchung die ihm angeschuldigten Verbrechen erst verneinet, darauf eingestanden, und zuletzt wiederum geleugnet, konnte wol nicht anders geschehen, wenn man bedenket, wozu die Furcht für der Folter einen Menschen bringen kann. Da also von denjenigen Verbrechen, so er begangen, und wofür er eine Strafe erlitten haben sollte, zwey ganz und gar unerfindlich waren, und die Aussage der Zeugen ihn

von

*) STRYCK de Physiognom. cap. III. n. 7.

von der Theilnehmung an dem Kirchendiebstahl losſprach, ſo mußte ihm wegen des letztern Diebſtahls des Inquiſiten K** Widerruf billig zum Vortheil gereichen. Man hatte gar keine Urſache, auf deſſelben Aufrichtigkeit weiter ein Mißtrauen zu ſetzen, nachdem der übrigen Puncte wegen ſein Widerruf durch die Wahrheit unterſtützet worden war. Nicht umſonſt hat der Kayſer Carl V. in der unten angeführten Stelle *) an die Richter die Erinnerung ergehen laſſen, daß dieſelben nicht allein auf die böſen Umſtände, ſo dem Angeſchuldigten entgegen ſtehen, ſehen, ſondern auch dasjenige, was demſelben zur Entſchuldigung gereichet, wohl und fleißig erwägen ſollen. Er hat dadurch anzeigen wollen, daß, wenn die Gründe, ſo der Verdächtige für ſeine Unſchuld angeführet hat, den wider denſelben entſtandenen Argwohn überwiegen, die peinliche Frage wegfallen ſoll. Und wie viel Umſtände kamen hier nicht zuſammen, ſo den Verdacht, in welchen dieſer Unglückliche durch die Verleumdung eines Böſewichts gerathen war, überwogen hatten.

*) Art. 28. C. C. C.

XIX.

Wegen einer untergeschlagenen Erbschaft wird von der Obrigkeit auf der rechtmäßigen Erben Rüge die Untersuchung verweigert.

Blos ein Mißverstand des unten angeführten Artikuls der peinlichen Halsgerichtsordnung Kayser Carls V. *) schien der Obrigkeit des Orts, wo sich der Vorfall, welchen ich sogleich erzählen will, begeben hatte, dem bittenden Theil die richterliche Hülfe zu versagen, Anlaß gegeben zu haben. Es heisset daselbst, daß die Obrigkeit, wenn jemand von Gütern, zu welchen er ohnehin der nächste Erbe ist, etwas genommen hat, von Amtswegen in solchen Fällen nicht klagen noch strafen soll, und selbst der Inhalt des Artikuls weiset aus, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin gerichtet gewesen, daß eine solche Untersuchung zu keiner Feindschaft und Uneinig-

*) C. C. C. Art. 165.

einigkeit unter Eltern und Kindern, Eheleuten und andern Anlaß geben möge, überhaupt aber eine solche Entwendung nicht mit dem Namen eines Diebstahls beleget, sondern blos als eine aus Unverstand begangene Leichtfertigkeit angesehen werden soll, welches alles, was hier von so nahe mit einander verbundenen Personen gesagt wird, nicht auf Fremde angewendet werden kann, wie solches in dem folgenden Rechtshandel geschehen.

Ein Kaufmann in Holland, der sich durch seinen Fleiß und Handel ein ansehnliches Vermögen erworben, hatte, da er keine Leibeserben hinterließ, kurz vor seinem Ende eine letzte Willensordnung errichtet, worinnen er seine Schwester und beyde Brüder zu seinen Erben eingesetzet, und da dieselben in Deutschland zu H** wohnten, einigen guten Bekannten die Aufsicht aufgetragen, daß sein letzter Wille in allen Stücken genau vollzogen werden möge. Als dieselben nach des Testirers bald darauf erfolgten Absterben des Verstorbenen Geschwistern den Todesfall ihres Bruders, und daß derselbe sie zu seinen Erben eingesetzet habe, vermittelst eines Schreibens, bekannt gemacht, und von ihnen verlangt hatten, daß sie zuforderst ihre Person behörig rechtfertigen, sodenn aber die Erbschaft in Empfang nehmen möchten, so fügte es sich, daß dieser

ser Brief in die Hände einer Frau gerieth, die sich kein Gewissen daraus machte, wenn sie sich mit ihres Nächsten Schaden bereichern konnte. Ihr verdorbenes Herz war zur Ausübung der größten Schelmereyen allezeit geneigt, und keine Betrügerey schien ihr zu schwer zu seyn, die sie nicht auf eine sinnreiche und künstliche Art auszuführen wußte. Von einer strafenswürdigen Neugier angetrieben erbrach sie das an des verstorbenen Kaufmanns W** Erben gerichtete Schreiben, dessen Inhalt für ihre unersättliche Geldsucht eine herrliche Lockspeise war. Sogleich fiel ihr nach desselben Durchlesung der Gedanke ein, wie sie sich dieser Erbschaft bemächtigen, und zum Nachtheil der rechtmäßigen Erben die Nachricht von des Testirers Absterben unterdrücken möge. Ohne Beyhülfe eines andern fand sie in ihrem eigenen Gehirne allerhand Anschläge, von welchen sie den folgenden erwählte: Die Geschwister des Verstorbenen waren in einem Dorfe ohnweit H** geboren, und ihre Namen in das dortige Kirchenbuch eingetragen worden, aus welchem zu ihrer Rechtfertigung ein beglaubtes Attestat nach Holland geschickt werden mußte. Von der Nothwendigkeit dieses letztern überzeuget, ließ sie an den Prediger des Orts ein Schreiben ergehen, worinnen sie denselben bat, daß er doch wegen der Geschwister W** Geburt

und Taufnamen in dem Kirchenbuche nachschlagen, und ihr darüber ein beglaubtes Attestat ertheilen möge. Dieses Schreiben schickte sie durch einen hiezu besonders bestellten Boten ab. Man hatte nachmals erfahren, daß sie bey der Abfertigung dieses Botens sich sehr eilfertig bezeuget, und demselben nicht einmal so viel Zeit gelassen, daß er erst noch einmal nach seiner Wohnung gehen konnte, sondern er mußte auf ihr sehnliches Verlangen sich sogleich auf den Weg machen, da sie indessen seine Wiederkunft mit der größten Ungedult erwartete. Er kam den andern Tag in der spätesten Nacht zurück, und verfügte sich, in der Meynung, daß sie sich schon zu ihrer Ruhe begeben haben werde, nach seiner Wohnung; allein sie hatte schon ihre Kundschafter ausgeschickt gehabt, die auf desselben Zurückkunft Achtung geben, und ihr davon die nöthige Nachricht ertheilen mußten. Sie hatte auch selbige kaum erhalten, als sie sogleich nach demselben schickte, und ihn zu sich kommen hieß, worauf er auch wiederum aus seinem Bette aufstand, und ihr das von dem Prediger mitgebrachte und in einem versiegelten Papier verwahrte Attestat überreichte. Ihre Freude, so sie darüber empfand, war unaussprechlich, und sie konnte sich nicht enthalten zu dem Boten zu sagen: nun soll mein Vetter auch übermorgen nach Holland reisen, weil

weil ich höre, daß itzo ein Schif segelfertig ist. Der Bote, dem die Ursache dieser Reise zu wissen, eben nicht daran gelegen war, begab sich wieder nach seinem Hause; aber man wird nachmals hören, wie vieles diese an sich sehr gering scheinende Umstände hernach zu dem Verdacht, der sich allmählig gegen diese Betrügerin herfür that, beygetragen hatten.

Das erste, was ihr zur Erlangung der Erbschaft nöthig gewesen war, hatte sie also glücklich erhalten, nun kam es nur noch darauf an, wie sie selbige wirklich erheben möge. Selbst die Reise nach Holland anzutreten, und sich für die Schwester des Verstorbenen fälschlich auszugeben, schien ihr theils zu bedenklich, theils aber wollte solches die Besorgung ihrer häuslichen Geschäfte nicht zulassen. Es war also nöthig, daß sie einen andern hiezu gebrauchte, auf dessen Treue und Verschwiegenheit sie sich völlig verlassen konnte. Sie hatte einen Anverwandten, welcher in einer grossen Dürftigkeit lebte, den sie zur Ausführung ihrer Betrügerey erwählte, der eben so voller List und Ränke, als sie, war, und ohne die Vorwürfe eines nagenden Gewissens zu empfinden, Unverschämtheit und Verwegenheit genug besaß, die schlimmsten Streiche auszuüben. Dieser war es, welchen sie in ihrer gegen den Boten vorhin angeführten Rede meynte, und den sie zu ihrem Ver-

trauten angenommen hatte, vermuthlich aus der Ueberzeugung, daß die Regungen und Triebe seines Herzens mit den ihrigen vollkommen übereinstimmten. Nachdem sie diesem Menschen den Inhalt des von ihr untergeschlagenen Briefes bekannt gemacht, und ihm eine grosse Belohnung versprochen, wenn er sich nach Holland begeben und die Erbschaft in Empfang nehmen wollte; so bezeigte derselbe darüber eine ungemeine Freude, und versprach ihr, alles nach ihrem Wunsche auszuführen. Sie unterließ nicht, ihn darauf behörig zu unterrichten, und trug ihm besonders auf, des Verstorbenen vorhandenes Hausgeräthe und andere bewegliche Güter, an die Meistbietenden zu verkaufen, und mit dem baaren Gelde wieder zurück zu kommen. Damit aber alles glücklich von statten gehen und dem Abgeordneten keine Schwierigkeiten wegen seiner Person gemacht werden möchten, so mußte er auf ihren Rath den Namen des einen rechtmäßigen Erben annehmen, und damit es scheinen möchte, als sey er von seinen Geschwistern, um die Erbschaft in Empfang zu nehmen, bevollmächtiget worden; so ward zugleich im Namen der übrigen beyden Geschwister des Verstorbenen eine falsche Vollmacht aufgesetzet, und überhaupt alles so listig eingerichtet, daß wegen des glücklichen Erfolgs dieser Betrügerey gar kein Zweifel entstehen konnte. Da die Eile in dieser

Sache

Sache höchst nöthig war, so trat der Abgeordnete gleich den andern Tag nach der mit der Betrügerin gehaltenen Unterredung die Reise nach Holland, auf einem Schiffe, so eben dahin absegelte, an, und war auch, welches ich hier vorläufig anführen will, so glücklich, durch seine falsche Vollmacht und das von der Betrügerin erschlichene Attestat aus dem Kirchenbuche, die Obrigkeit des Orts, wo der Verstorbene gewohnet hatte, zu hintergehen. Man erkannte ihn für den rechtmäßigen Miterben, und die Erbschaft ward ihm von den Testamentsvollziehern nach Abzug der nöthigen Kosten und einigen Vermächtnissen, so der Verstorbene gestiftet hatte, ausgeantwortet, worüber er einen Schein ausstellte, und zum Verkauf der von dem Verstorbenen nachgelassenen beweglichen Güter den Anfang machte. Dieser Umstand hielt ihn in Holland länger auf, als die Betrügerin glaubte, und die Verzögerung seiner Wiederkunft erweckte bey ihr den Verdacht, daß er wol gar mit der erhobenen Erbschaft davon gelaufen seyn könne, welches sie um so mehr zu muthmassen Ursache hatte, als sie von demselben während der Zeit seiner Abwesenheit kein Schreiben erhalten. So siehet man, daß selten ein Betrüger dem andern trauet, und eben dieses Mißtrauen legte den Grund zu der Falle, in welche sie durch ihre Unbesonnenheit nachmals

gerieth. Es fiel ihr unmöglich, die grosse Ungedult, so sie über ihres Vetters langes Aussenbleiben empfand, gegen andere zu verbergen. Der erste, dem sie den Kummer ihres Herzens offenbarete, war ihr Ehemann, gegen welchen sie sich verlauten ließ, daß ihr in Holland eine Erbschaft zugefallen sey, welche abzuholen sie ihren Vetter dahin geschicket habe, daß sie aber wegen seines langen Aussenbleibens jetzt sehr bekümmert sey, und nicht wüßte, was sie von ihm denken sollte, ob er mit selbiger davon gegangen, oder ihm sonst ein Unglück begegnet sey. Er, der ihr falsches und zu allen Betrügereyen aufgelegtes Herz vollkommen kannte, und sogleich auf den Argwohn gerieth, daß hierunter abermals ein Schelmstück verborgen seyn möge, ließ sich darauf gar nicht ein, sondern antwortete ihr ganz kurz, daß er ihr, weil sie diese Erbschaftssache als ein Geheimniß gegen ihn verschwiegen habe, auch keinen Rath geben könne, sondern sie müsse warten, bis das Schif wieder anlangte. Die andern Personen, gegen welche sie sich über ihren Vetter beschwerte, waren einige von ihren Freundinnen und andern Bekannten, welchen sie sogar das von ihr untergeschlagene Schreiben, doch mit Auslassung der darinnen gestandenen Namen des Verstorbenen und desselben hinterlassenen rechtmäßigen Erben, als an deren Statt sie ihren nannte, vorlas,

und

und dieselben dabey um ihre Meynung bat, ob es nicht gut seyn würde, wenn sie noch einen Boten nach Holland abfertigte, der ihren Vetter auskundschaften möge. Man gab ihr den Rath, daß sie solches thun möchte, ja, als einer von ihren Anverwandten sich nach einigen Wochen bey ihr erkundigte, wie es mit der Erbschaft stünde, so gab sie ihm zur Antwort, ihr Vetter sey noch nicht wieder gekommen, sie habe aber jemand nachgeschicket. Doch die unvermuthete Wiederkunft ihres Vetters riß sie auf einmal aus ihren Sorgen. Er brachte die in baarem Gelde bestandene Erbschaft mit, und führte zur Entschuldigung wegen seines langen Aussenbleibens an, daß ihn der Verkauf der beweglichen Güter, so der Verstorbene hinterlassen, so lange aufgehalten habe, und er noch nachher die Gelegenheit, auf einem Schiffe die Rückreise antreten zu können, abwarten müssen. So erbittert sie zuvor wegen seines langen Aussenbleibens gegen ihn gewesen, so freundlich und liebreich ward er von ihr aufgenommen, ja sie erwies sich gegen ihn so großmüthig, daß sie ihm eine weit reichlichere Belohnung für seine Mühe gab, als sie ihm versprochen hatte. Auf diese Weise war sie also, nachdem ihr Entwurf so glücklich ausgeführet worden war, zu dem Besitze einer Erbschaft gelanget, an welche sie nicht das geringste Recht hatte. Sie frohlockte über

den glücklichen Ausgang ihrer List, und fieng nunmehr ein üppiges Leben zu führen an, da indessen die wahren und rechtmäßigen Erben im Schweiß ihres Angesichts ihr Brodt assen, so sie mit ihrer sauren Hände Arbeit verdienen mußten.

Vier Jahre, die sie im Ueberfluß von allen Dingen in Ruhe und Vergnügen zugebracht hatte, waren bereits verflossen, als durch einen unvermutheten Zufall ihre Betrügerey entdecket ward. Der Verstorbene pflegte seinen Geschwistern jährlich etwas Geld und allerley Lebensmittel, und andere Bedürfnisse mehr, zum Geschenke aus Holland zu schicken, und dieses war nun in vier Jahren nicht geschehen. Die Unterlassung dieser Mildthätigkeit brachte sie auf die Gedanken, daß er vielleicht seiner Handlungsgeschäfte halber nach Ostindien verreiset seyn müsse, wie er in einem der letzteren Briefe, welchen sie von ihm erhalten, ihnen gemeldet hatte, und sie hofften, daß sie nach seiner Wiederkunft ungleich grössere Proben von seiner Gutthätigkeit erhalten würden, als sie schon empfangen hatten. Jedoch das Verlangen, von ihrem Bruder einige Nachricht zu erhalten, war viel zu groß, als daß sie demselben nach einer so langen Zeit, binnen welcher sie nichts von ihm erfahren hatten, länger widerstehen konnten. Der älteste von des Verstorbenen Brüdern setzte also ein Schreiben auf,

und

und vertraute solches einem Schiffer an, der die richtige Bestellung des Briefes zu besorgen versprach. Wie groß ward aber nicht ihre Bestürzung, als dieser Mensch nach einigen Monaten nach H** kam, und ihnen das ihm mitgegebene Schreiben mit der Nachricht zurück brachte, daß ihr Bruder schon seit vier Jahren mit Tode abgegangen, wie sie ja wol selbst wissen würden, weil einer von ihnen desselben Erbschaft abgeholet hätte. Er führte weiter an, daß man ihn zu N**, wo ihr Bruder verstorben, an einen Mann gewiesen habe, der ihm von allem die beste Nachricht geben könne. Als er hierauf zu diesem Mann gekommen, so hätte derselbe den Kopf geschüttelt, und ihm mit einer verdrießlichen Miene zur Antwort gegeben, des verstorbenen W** Geschwister müßten entweder toll seyn, oder es müßte hierunter ein Spitzbubenstreich stecken. Darauf habe er ihm das Testament ihres Bruders, und den Aufsatz von dem Schreiben, so er an sie nach H** gesendet, vorgelesen, und ihm dabey erzählet, wie einer von des Verstorbenen Brüdern sich nachmals bey ihm eingefunden, welcher mit einer von seinen übrigen Geschwistern unterschriebenen Vollmacht versehen gewesen, und zugleich zu derselben Rechtfertigung ein Attestat aus dem Kirchenbuche des Orts, wo der Verstorbene und seine Geschwister geboren worden, vor-

gezeiget habe. Diesem habe er nachher die Erbschaft übergeben, und einen Schein darüber erhalten, wobey er ihm alle diese Urkunden vorgezeiget habe. Der Schiffer, um von seiner Verrichtung die Erben des Verstorbenen noch mehr zu überzeugen, hatte die Vorsicht gebraucht, sich sowohl von der Vollmacht als dem Attestat eine Abschrift geben zu lassen, welche er ihnen zu ihrer Nachricht übergab. Sie fanden in beyden zu ihrem größten Erstaunen ihre wahren Taufnamen ausgedrücket, welches sie völlig versicherte, daß ein Betrüger in ihrem Namen die Erbschaft erhoben, und untergeschlagen haben müsse; aber denselben ausfündig zu machen, schien eine Sache von der größten Schwierigkeit zu seyn. Der Mensch, welchen die Betrügerin zur Ausführung ihrer Absicht gebraucht hatte, war indessen verstorben, und sie selbst hatte seit der Zeit, da sie die Erbschaft erhalten hatte, alle mögliche Mühe angewandt, um das Andenken ihrer schlimmen Streiche zu unterdrücken. Das sicherste Mittel hinter die ihnen gespielte Betrügerey zu kommen, wäre wol dieses gewesen, daß man bey dem Prediger, der das Attestat ertheilet hatte, sich erkundigte, wer derjenige gewesen, der solches vor vier Jahren verlanget habe; allein man konnte keinen Gebrauch davon machen, indem der Geistliche, welcher dasselbe geschrieben hatte, binnen

nen dieser Zeit nach einem andern Orte, der in einem weit entfernten Lande lag, berufen worden war, da hingegen sein Nachfolger, wie man sich bey ihm erkundigte, nicht die geringste Nachricht hievon ertheilen konnte. Mitten in der Dunkelheit, worinnen sie sich befanden, gieng endlich ein Licht auf, welches ihnen die Spurer:, hinter alle die strafbaren Streiche zu kommen, so ihnen gespielet worden, entdeckte. Ich habe vorhin angeführet, daß die Betrügerin in der Verlegenheit, worinnen sie sich wegen des langen Aussenbleibens ihres Abgeordneten befand, einigen von ihren Bekannten von einer Erbschaft, welche ihr in Holland zugefallen, etwas entdecket habe. Die damals vorgefallenen Gespräche wurden erneuert. Der eine sagte dieses, der andere jenes, und selbst der Betrügerin Ehemann ließ sich einsmals in einer Gesellschaft verlauten, daß seine Frau vor einigen Jahren eine Erbschaft erhoben, von welcher er nicht wisse, was es damit für eine Bewandniß habe. Das größte Licht aber gab in dieser dunkeln und verwirrten Sache der Mann, den sie zur Erlangung des Attestats aus dem Kirchenbuche an den Prediger geschickt hatte. Dieser entdeckte dem einen der Erben vom Geblüte, daß er von der Betrügerin vor ohngefehr vier Jahren mit einem Schreiben an den Prediger zu E** in der größten Eile geschickt worden,

und

und daß dieselbe, sobald sie erfahren, daß er wieder zurück gekommen, nach ihm geschicket, und ihm, ob es schon Mitternacht gewesen, keine Ruhe eher gelassen, als bis er sich nach ihrem Hause begeben, und des Predigers Antwortschreiben ihr überliefert habe. In demselben habe sich noch eine andere Schrift, worauf ein Pettschaft gedruckt gewesen, befunden, nach deren Durchlesung sie fast für Freuden ausser sich selbst gekommen, und dabey gesagt habe: Nun soll mein Vetter auch übermorgen nach Holland reisen, weil ich höre, daß ein Schif absegeln will. So viele einzelne Theile von besondern Nachrichten machen, wenn sie in eine gewisse Ordnung und Verbindung gebracht werden, bald ein Ganzes aus; nur kam es darauf an, wie man es anfangen sollte, selbige zusammen zu setzen, und einen sichern Grund zu erlangen, worauf nachher eine weitere Untersuchung gebauet werden konnte. Da die rechtmäßigen Erben als gemeine und in den Rechten ohnehin unerfahrne Leute sich nicht zu rathen wußten, so wandten sie sich an einen geschickten Rechtsgelehrten, und erzählten demselben diesen Vorfall, so wie ich selbigen bereits angeführet habe. Er hörte ihren Vortrag mit Erstaunen an, und versicherte sie, daß der Betrug, welcher ihnen gespielet worden, einer von den gröbsten und strafbarsten sey, der

nur

nur immer erdacht werden könne. Ein solches Verbrechen, fuhr er fort, müßte der Obrigkeit angezeiget werden, indem dem gemeinen Wesen an desselben Bestrafung gar zu viel gelegen, weil nichts so schädlich als die Frechheit der Betrüger sey. Da aber mit einer blossen Anzeige noch nichts ausgerichtet werden könne, wenn man nicht zugleich dem Richter solche Umstände und Gründe darzulegen vermögend sey, welche den auf den Angeschuldigten geworfenen Verdacht zum wenigsten wahrscheinlich machten, von der Angeschuldigten aber nimmer zu vermuthen sey, daß dieselbe auf eine blosse Befragung ihr Verbrechen bekennen, und sich für eine Betrügerin erklären werde, so erfordere es also die Nothwendigkeit, daß man alle die Personen, so von dieser Betrügerey einige Nachricht hätten, eidlich abhören lassen müsse. Die Erben des Verstorbenen, zufrieden mit dieser Antwort, und auf seinen Beystand sich verlassend, übertrugen ihm die weitere Besorgung ihrer Angelegenheit, worauf er alle die Puncte, worüber die Zeugen, unter welchen sich der Angeschuldigten Ehemann ebenfalls befand, eidlich vernommen werden sollten, in gewisse Artikul brachte, und solche der Obrigkeit nebst einer auf die Abhörung gerichteten Bittschrift überreichte. Sein Suchen ward ihm ohne die geringste Schwierigkeit zugestanden, und

das

das Zeugenverhör vorgenommen. Der Kürze wegen will ich nur Auszugsweise anführen, worinnen die Aussagen der eidlich abgehörten Zeugen bestanden, ohne mich bey einem jeden besonders aufzuhalten. Die Umstände, welche durch dieselben erwiesen wurden, waren folgende: Daß die Angeschuldigte vor einigen Jahren einen Brief aus Holland erhalten, in welchem, wie ein Zeuge, als sie solchen vorgelesen, bemerket haben wolle, die Namen Georg, Caspar und Margaretha W** gestanden; daß sie bald hierauf den einen Mitzeugen mit einem Schreiben nach dem Prediger zu E**, alwo der Verstorbene und seine Geschwister geboren worden, gesendet, welcher aus dem Kirchenbuche einige Namen geschrieben, und diese Schrift in einem versiegelten Papier an dieselbe zurückgeschicket habe. Desgleichen, daß sie mit der Absendung des Botens heftig geeilet, und ihm, ehe und bevor er sich auf den Weg gemacht, fast weder Ruhe noch Rast gelassen, ja als sie vernommen, daß derselbe wieder zurück gekommen, sogleich, da er schon in dem Bette gelegen, zu ihm hingeschickt, und ihn noch holen lassen, auch nach der Durchlesung der mitgebrachten Schrift eine unbeschreibliche Freude bezeiget und gesagt habe: Nun soll mein Vetter auch übermorgen nach Holland reisen, weil ich höre, daß ein Schif absegeln will.

will. Daß sie ferner gegen einige Zeugen sich verlauten lassen, wie sie ihren Vetter nach Holland geschicket, um die ihr daselbst zugefallene Erbschaft abzuholen, und als derselbe so lange ausgeblieben, sich gegen die Zeugen über ihn beschweret, mit dem Hinzufügen, daß sie jemand nach Holland zu schicken entschlossen sey, der ihn auskundschaften sollte. Weiter: Daß als einer von ihren Bekannten sie einige Zeit darauf befraget, wie es mit der Erbschaft stünde, derselbe von ihr die Antwort erhalten, ihr Vetter sey noch nicht wieder gekommen, sie habe ihm aber jemand nachgeschicket. Hiezu kam noch die Aussage ihres Ehemannes, welcher ausser dem, was ich vorhin von ihm angeführet habe, versicherte, daß seine Frau vor einigen Jahren eine Erbschaft in Holland erhoben habe.

Daß die Angeschuldigte einen Brief aus Holland erhalten, darauf einen Boten an den Prediger gesendet, und von demselben eine mit seinem Pettschaft versehene Schrift erhalten; daß sie ihren Vetter nach Holland geschicket, und durch denselben eine Erbschaft abholen lassen, solche auch wirklich erhalten habe, war also durch die Zeugen erwiesen. Ob aber dieses des Verstorbenen W** Erbschaft gewesen, ob derselbe ein Testament hinterlassen, und darinnen seine Geschwister zu seinen Erben ernannt habe, wie stark

die

die Erbschaft gewesen, und andere dergleichen Umstände, worauf es ebenfalls ankam, waren lauter Dinge, die den Zeugen unbekannt gewesen waren, und die noch erst eine weitere Untersuchung erforderten.

Der W** schen Geschwister Sachwalter wandte sich nunmehr im Namen seiner Clienten an die Obrigkeit, und bat wider die Betrügerin, der untergeschlagenen Erbschaft wegen, eine Untersuchung anzustellen, und dieselbe in gefängliche Verwahrung zu nehmen. Er berief sich auf das Zeugenverhör, so er zugleich überreichte, und glaubte, daß der Richter in demselben solche Anzeigungen antreffen werde, so denselben zu einem hinreichenden Grunde dienen könnten, gegen die Angeschuldigte mit der Untersuchung zu verfahren. Seine Bitte, welche ein jeder Rechtsgelehrter für gerecht und billig halten wird, ward nicht erhöret, sondern es erfolgte ein Bescheid: Daß wegen der annoch obwaltenden Ungewißheit des der Angeschuldigten aufgebürdeten Verbrechens keine Untersuchung Statt habe, jedoch des Denuncianten Clienten eine ordentliche bürgerliche Klage anzustellen, unbenommen bleibe.

Umsonst kam ihr Sachwalter mit einer neuen Bittschrift ein, worinnen er anführte, daß die in dem Zeugenverhöre erwiesenen Umstände die höch-

ste Stufe der Wahrscheinlichkeit, daß die Angeschuldigte die Erbschaft untergeschlagen habe, erreichet hätten, und nicht den geringsten Zweifel übrig liessen, daß niemand anders, als sie, die Person gewesen, so seinen Clienten diesen schlimmen Streich gespielet habe, desgleichen, daß die Unterschlagung einer Erbschaft eine solche grobe Betrügerey sey, welche allemal einen Gegenstand zu einem peinlichen Processe abgebe. Der vorige Bescheid ward dennoch nichts destoweniger durch eine anderweitige Verordnung bestätiget. Bey dieser Verweigerung blieb denen W** schen Erben nichts weiter mehr übrig, als sich, nach dem Rath ihres rechtlichen Beystandes, mit ihren Beschwerden an den Oberrichter zu wenden, welcher aber, um versichert zu seyn, daß er von demselben erhöret zu werden sich die gewisse Hofnung machen könne, der Facultät Gutachten über folgende Frage verlangte:

Frage: Ob nicht ein Richter, wenn demselben ein schädliches Verbrechen angezeiget worden, verbunden sey, dieserwegen eine Untersuchung anzustellen, damit dem Beschädigten wieder zu dem Seinigen verholfen werden möge, und ob nicht so viel beygebracht worden, daß die geberene Untersuchung Statt finden müsse?

Die Obrigkeit schien diese Sache als eine blosse Privatstreitigkeit angesehen zu haben, welches, wenn es wäre gegründet gewesen, man gar keinen Grund gehabt haben würde, die vorgelegte Frage zu bejahen. Die Gesetze verbinden keinen Richter, daß er von Amtswegen dem Beschädigten wiederum zu dem Seinigen verhelfen müsse, sondern sie verordnen, daß ein jeder, der einen Schaden erlitten hat, sich mit einer Klage bey der ordentlichen Obrigkeit melden, und die Ersezzung seines Schadens suchen soll.*) Das Aquilische Gesetz und die bekannte Klage (condictio furtiua), so wegen der Zurückforderung des gestohlnen Guts gegen einen Dieb angestellet werden kann, können hievon zum Beyspiele dienen. Beyde setzen einen Schaden zum voraus, welcher jemand aus Bosheit oder Nachläßigkeit zugefüget worden, und überlassen es dem beschädigten Theil, ob er dieserwegen Klage erheben will, oder nicht. Das Anführen des Richters, daß das Verbrechen, so der Gegenstand der gebetenen Untersuchung gewesen war, noch auf einer grossen Ungewißheit beruhe, schien ebenfalls nicht ungegründet zu seyn. Die W** schen Erben hatten ja noch nicht einmal erwiesen, daß ihr Bruder

mit

*) L. vn. C. Quand. ciuil. actio criminal. praeiudicet.

mit Hinterlassung eines Testaments, worinnen sie zu Erben eingesetzet worden, mit Tode abgegangen, und alles, was sie hievon wußten, beruhete auf der Erzählung des Schiffers, welche, ob sie wahr oder erdichtet gewesen, noch einem grossen Zweifel unterworfen war. Denn was die Zeugen ausgesaget hatten, reichte lange noch nicht zu, das ihrer Gegnerin angeschuldigte Verbrechen zu erweisen. Ohne zu gedenken, daß die mehresten von dieser Sache nichts weiter wußten, als was sie von der Angeschuldigten gehöret hatten, so hätten die Denuncianten zuforderst darthun sollen, daß ihr Bruder wirklich mit Tode abgegangen, welches allemal von demjenigen erwiesen werden muß, der die Erbschaft eines Abwesenden, so bereits ein anderer in Besitz genommen, in Anspruch nehmen will.*) Sie hätten, wie ich schon vorhin angeführet habe, durch die Zeugen erweisen müssen, daß er einen letzten Willen zu ihrer Gunst errichtet, daß er ein Vermögen hinterlassen, wie groß solches gewesen, daß solches aber von der Angeschuldigten untergeschlagen worden. Lauter Umstände, von welchen die abgehörten Zeugen nicht das geringste zu sagen wußten, die erst noch einen stärkern Beweis zu

*) STRYCK de Action. forens. inuestigand. Sect. II. membr. 3. §. 7. a LEYSER Sp. 95.

erfordern schienen, ehe die Untersuchung Statt finden konnte. Alles dieses machte die Wirklichkeit des Verbrechens, worüber eine Untersuchung angestellet werden sollte, noch höchst ungewiß, und wie viele Ursachen hat nicht ein Richter, in dergleichen Fällen sich zu hüten, daß er nicht aus Uebereilung einen Unschuldigen einer nachtheiligen Untersuchung unterwerfe, welche, wenn sie ohne Grund und nichtiger Weise über jemand verhänget worden, denselben zu einer Genugthuung verbindet. Die Halsgerichtsordnung Carls des V. *) befiehlet, daß ein jeder Richter in peinlichen Sachen, so viel möglich, nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sache sich erkundigen, und zuforderst nachfragen soll, ob die Missethat, deren jemand angeschuldiget worden, auch wirklich geschehen sey. Wie konnte aber eine geschehene Unterschlagung einer Erbschaft behauptet werden, da noch nicht einmal deren Daseyn erwiesen worden war?

Wenn man alle diese Zweifel genau erwäget, so bin ich versichert, daß ein jeder überzeugt seyn werde, daß dieselben lange nicht von der Wichtigkeit gewesen, daß der Richter dadurch bewogen werden konnte, die Denuncianten mit ihrer Bitte abzuweisen. Es ist ausgemacht, daß wenn derjenige, welcher ein Verbrechen rüget oder anzeiget,

*) C.C.C. Art. 6.

zeiget, an sich ein ehrlicher Mann ist, und wahrscheinliche und erhebliche Umstände zugleich anführet, und solche Anzeigungen dem Richter darleget, welche den Angeschuldigten mit einem gegründeten Verdacht beschweren, von der Obrigkeit von Amtswegen eine Untersuchung unternommen werden muß, wie solches das Gesetz deutlich verordnet. *) Die Halsgerichtsordnung Carls des V. verpflichtet ebenfalls einen Richter, denjenigen, welchem durch Raub oder Diebstahl etwas entwendet worden, wieder zu dem Besitz seiner Güter zu verhelfen, wie solches der Vernunft und Billigkeit ohnedem gemäß ist, und sie verbietet ihm ausdrücklich, den beschädigten Theil, wenn er bey dem peinlichen Gericht die Ersetzung seines Schadens fordert, abzuweisen, und ihn zur Anstellung einer bürgerlichen Klage zu nöthigen. **) Ist aber die Unterschlagung einer fremden Erbschaft ebenfalls als ein Diebstahl anzusehen, ***) so erforderte es in dem gegenwärtigen Fall die Billigkeit, daß der Richter, nicht nur um die Thäterin zu bestrafen, sondern dem beschädigten Theil zu der Ersetzung seines erlittenen Ver-

*) C. C. C. Art. 6. BOEHMER in iur. eccles. protest. Lib. V. tit. 1. §. 100. seq.

**) Art. 208 214. C. C. C.

***) STRYCK in vs. mod. Lib. XLVII. tit. 19. §. 1.

lusts wiederum zu verhelfen, eine Untersuchung anstellen mußte, indem derjenige, welcher ein Verbrechen angezeiget hat, nicht schuldig ist, dieserwegen gegen den Angeschuldigten noch eine besondere Klage zu erheben,*) um wiederum zu dem Seinigen zu gelangen.**) Das angeführte Gesetz aus dem Codex stand den Denuncianten nicht im geringsten entgegen, und konnte der Obrigkeit gar nicht zum Vorwande dienen, die gebetene Untersuchung von sich abzulehnen, indem dasselbe nur allein von dem Falle redet, daß wenn der Kläger die Wahl hat, von zwey Klagen, welche beyde auf einen Endzweck gerichtet sind, eine zu erwählen, er nicht zugleich beyde anstellen könne; da hingegen in demselben deutlich enthalten, daß man wider den Thäter, der uns durch seinen Frevel einen Schaden zugefüget hat, sowohl um der Ersetzung desselben eine bürgerliche Klage erheben, als auch vermittelst Anstellung einer peinlichen Klage, desselben Bestrafung verlangen könne.***) Dieses zum voraus gesetzt, so kam es nur noch auf die Erörterung des andern Puncts an, ob die Denuncianten so viel beygebracht hatten, daß die Obrig-

*) CAPRZOVIVS pract. nou. rer. criminal. quaest. 108. n. 54.

**) RICHTER Dec. 96. n. 176.

***) BRVNNEMANN ad L. vii. C. Quand. ciuil. actio criminal.

Obrigkeit ohne Bedenken zu der Untersuchung schreiten, und die Angeschuldigte, wenn sie der Flucht halber verdächtig gewesen, in gefängliche Haft bringen lassen konnte. Eine genaue Betrachtung und Erwägung aller in der Aussage der Zeugen angeführten Umstände, welche ich hier zu wiederholen für überflüßig halte, konnte einem jeden hievon überzeugen, denn diese waren so beschaffen gewesen, daß gar nicht abzusehen war, wie bey dem Richter, wenn er selbige in ihrem Zusammenhange erwogen, wegen der vorzunehmenden Untersuchung noch ein Zweifel entstehen konnte. Die Zeit, zu welcher die Angeschuldigte das Schreiben untergeschlagen, einen Boten, um das nöthige Attestat aus dem Kirchenbuche und Taufregister zu erhalten, abgefertiget, und ihren Anverwandten nach Holland, um die Erbschaft abzuholen, gesendet hatte, kam mit der Erzählung des Schiffers genau überein; und wozu war es nöthig, daß die Denuncianten noch zuforderst das wirkliche Absterben ihres Bruders, das Daseyn eines Testaments, die Grösse der Erbschaft erweisen sollten, da wegen aller dieser Umstände von der Obrigkeit des Orts, wo derselbe mit Tode abgegangen war, gar bald eine gewisse Nachricht erhalten werden konnte. Die Zeugen über diese Puncte zu vernehmen, würde ein unnöthiges und vergebliches Unternehmen gewesen seyn, weil dieses lauter

Handlungen gewesen waren, die in einem fremden Lande sich zugetragen hatten, und wovon sie unmöglich einige Wissenschaft haben konnten. Daß aber die Angeschuldigte durch ihren Anverwandten wirklich in Holland eine Erbschaft erhoben hatte, war durch die Aussage ihres Ehemannes dargethan worden, und verschiedene Muthmassungen, die hier auf einmal zusammen kamen, unterstützten dieselbe. Wollte man einwenden, daß zuforderst auch dargethan werden müssen, ob die Erbschaft, so die Angeschuldigte untergeschlagen, des Verstorbenen W** Nachlaß gewesen, so waren doch sehr viele Anzeigungen vorhanden, so den Mangel der Gewißheit dieses Puncts ersetzten, und den wider dieselbe vorhandenen Verdacht bestärkten. Es war unmöglich zu begreifen gewesen, wie alle die durch die Zeugen erwiesene Umstände und vorgefallene Handlungen wahr seyn konnten, und die Angeschuldigte gleichwol an der ihr aufgebürdeten Unterschlagung der W**schen Erbschaft keinen Antheil haben, sondern ganz unschuldig seyn sollte. Aber wozu war eine völlige Gewißheit des Verbrechens vonnöthen, da jetzt noch nicht von einer Strafe, sondern blos von der Frage die Rede war, ob die von dem Denuncianten vorgetragenen Anzeigungen zur Anstellung der Untersuchung und Gefangennehmung der Angeschuldigten für hinreichend

geach-

geachtet werden konnten. Die zuversichtliche Gewißheit eines vollbrachten Verbrechens hat ebenfalls ihre gewissen Stufen, und nirgends wird, wo nur die Rede von der Gefangennehmung eines Verdächtigen und einer wider denselben vorzunehmenden Untersuchung ist, eine völlige Gewißheit erfordert. Auch starke Anzeigungen und gegründete Muthmassungen, wie in dem gegenwärtigen Falle überflüßig vorhanden gewesen waren, sind hiezu schon genug. Das Verbrechen, dessen sich die Angeschuldigte verdächtig gemacht hatte, war über dieses von Wichtigkeit. Sie hatte eigentlich dreyerley Missethaten begangen, indem sie zuerst eines andern Brief erbrochen, hierauf eine falsche Vollmacht erdichtet, sich für eine Schwester des Verstorbenen ausgegeben, und endlich eine fremde Erbschaft untergeschlagen, und dieses alles mit einer ganz sonderbaren List und Gefährde. Das letztere Verbrechen ist, wie ich schon vorhin angeführet habe, von einem Diebstahl nicht unterschieden, und gesetzt, man will es als eine Spitzbüberey und Betrügerey betrachten, da es doch in einer aus Gewinnsucht begangenen Entwendung eines fremden Guts bestehet, so verdienet solches doch nicht geringer, als ein Diebstahl bestrafet zu werden. Die Betrachtung des letztern war schon ein an sich hinreichender Grund, daß der Richter sich der ange-

schuldigten Person versichern konnte, damit ein dem gemeinen Wesen so schädliches Verbrechen nicht unbestraft bleiben möge. Hatte die Angeschuldigte ja noch einen Grund vor sich, der sie von dem Gefängnisse befreyen konnte; so erforderte doch die Nothwendigkeit, sich ihrer Person so lange zu versichern, bis sie den aufgefangenen Brief, der die völlige Gewißheit des von ihr verübten Verbrechens an das Licht setzen konnte, ausgeliefert hatte. Genug, da die W** schen Geschwister der Obrigkeit das Verbrechen angezeiget, und so viel dargethan hatten, als zur Anstellung einer Untersuchung erfordert werden konnte, heut zu Tage aber derjenige, dem etwas entwendet oder untergeschlagen worden, nicht wie bey den Römern, um zu dem Seinigen wieder zu gelangen, eine besondere Klage zu erheben verbunden ist; so war gar nicht abzusehen, wie sie mit ihrem Suchen abgewiesen werden konnten.

XX.

Ein abergläubischer Gebrauch veranlasset einen Injurienproceß.

Hätte man nicht Ursache, den unter den gemeinen Leuten eingerissenen Aberglauben durch willkührliche Strafen zu vertilgen, so würden die Eheleute, welche diesen Injurienhandel veranlasset haben, wegen des Unglücks, so sie betroffen, eher des Mitleidens würdig gewesen seyn, als eine Strafe verdienet haben. Es hatte dieselben das unangenehme Schicksal betroffen, daß ihnen zu einer Zeit, da sie sich eben auf dem Felde befanden, heimlicher Weise ausser einigen Stücken Linnen eine Summe Geldes entwendet worden, welche sie durch ihren kümmerlichen Verdienst ersparet hatten. Ohne zu überlegen, daß sich gar leicht ein Landläufer in das Haus während ihrer Abwesenheit geschlichen und den Diebstahl verübet haben könnte; so warfen sie sogleich auf einige Einwohner in dem Dorfe einen ungegründeten Verdacht. Sie machten

ten jedem ihren erlittenen Schaden bekannt, und auch sogar denjenigen, wider welche sie einen Argwohn gefasset hatten, ohne die geringsten Spuren von einigen Anzeigungen entdecken zu können. Nachdem sie bereits einige Wochen, um den Thäter zu erforschen, mit vergeblicher Mühe zugebracht hatten, so meldete ihnen einer von ihren Bekannten, daß zu B** ein Mann wohnte, welcher die geheimnißvolle Kunst verstünde, vermittelst des Siebdrehens den Urheber eines Diebstahls ausfündig zu machen. Dieser abgeschmackte Rath erhielt ihren völligen Beyfall, und wie wenig hat man Ursach, sich hierüber zu verwundern, da einem jeden bekannt ist, wie sehr der leichtgläubige Pöbel für dergleichen Possen und sündliche Gebräuche, die auf einem unseligen Aberglauben und Betrügerey beruhen, eingenommen zu seyn pfleget. Alles, was auf das Wunderbare und Abentheuerliche hinausläuft, erhält seinen Beyfall, so sehr solches auch mit der gesunden Vernunft streitet. Voll Hofnung, bald denjenigen, welcher sie bestohlen, zu erfahren, begaben sie sich mit noch vier andern von ihren guten Bekannten auf den Weg nach B**, und trafen den Mann an, auf welchen sie alle ihr Vertrauen gesetzet hatten. Er hörte ihren Antrag an, und versprach ihnen sogleich mit seiner Kunst zu dienen, und die dazu erforderlichen Werkzeuge her-

bey zu holen. Diese bestanden in einem Siebe, so er von seinem Vater noch geerbet hatte, (denn kein anderes als ein geerbtes Sieb konnte nach den Regeln der Rockenphilosophie hiezu gebrauchet werden,) und einer Schaafscheere, welche er in das Sieb steckte, und solches in die Hand nahm. Nachdem er hierauf die Namen dreyer Heiligen als St. Peter, St. Paul und St. Kilian ausgesprochen hatte, so wurden alle die Namen derjenigen, auf welche man einen Verdacht geworfen hatte, genennet, unter welchen sich auch ein Einwohner im Dorfe H** mit seiner Ehefrau befand. Hier ereignete sich nun das vermeyntliche Wunder, indem das Sieb, welches bis hieher unbeweglich stehen geblieben, bey der Ausrufung des Namens dieser Leute sich herumdrehete, wobey die beyden Eheleute, so zu dieser Kunst ihre Zuflucht genommen hatten, mit vollem Halse ausriefen: **Nun siehet man, wer es gethan!**

Hiemit ward also diese feyerliche Handlung beschlossen, ohne daß zugleich den Bestohlnen der erlittene Schaden wiederum ersetzet worden wäre. Das schlimmste bey der ganzen Sache aber war, daß dieselben sowohl als die übrigen Personen, so dieses Kunststück angesehen hatten, an allen Orten das Gerücht ausbreiteten, daß H** und seine Frau die Diebe wären, anstatt daß sie viel-

mehr ihre sträfliche Handlung aus Vorsicht unterdrücken sollten. Dieser H** und seine Ehegenoßin waren ehrliche Leute, welche niemals in einem üblen Rufe gestanden, und am allerwenigsten Dieberey halber verdächtig gewesen, da sie ohnehin in solchen glücklichen Umständen lebten, daß sie gar nicht Ursache hatten, auf eine der Ehre eines Menschen so schimpfliche und nach den Gesetzen verbotene Weise sich mit ungerechtem Gute zu bereichern. Es war also ganz natürlich, daß ihnen ein so ehrenrühriger Vorwurf sehr empfindlich seyn mußte; denn ein Mensch, er sey auch noch von einem so geringen Stande her entsprossen, wird doch die Vertheidigung seines guten Namens allemal für eine der wichtigsten Pflichten halten, die er sich selbst zu leisten schuldig ist; und was kann den guten Ruf, in welchem derselbe bisher gestanden, mehr schwächen, als wenn er von jedermann als ein Dieb angesehen werden soll; man weiß schon, wie verhaßt dieser Name ist. Ueberzeugt von ihrer Unschuld kamen sie bey dem Amte mit einer Injurienklage ein, und verlangten, daß die Beklagten der ihnen zugefügten Beleidigung halber mit dem Staupenschlage bestrafet werden mögten.

Da die Obrigkeit von den Klägern vernommen hatte, daß dieselben durch das Siebdrehen als einen eben so sündlichen als abergläubischen

Ge-

Gebrauch den Dieb ausfündig zu machen sich unterstanden, so hielt sie sich von Amtswegen verpflichtet, hierüber eine besondere Untersuchung anzustellen, von welcher ich nur mit wenigem anführen will, daß sowohl die Beklagten als auch die übrigen bey dem Siebdrehen gegenwärtig gewesene Personen das, was dieserwegen von ihnen zu wissen verlangt worden, eingestanden hatten. Das einzige, womit sie ihr Vergehen zu entschuldigen suchten, war dieses, daß die Erforschung eines Diebes vermittelst des Siebdrehens eine unschuldige Sache sey. Was aber die Injurienklage anbelangte, so suchten die Beklagten durch verschiedene Ausflüchte selbige von sich abzulehnen, indem sie den Klägern entgegen setzten, daß, als sie denenselben vorgehalten, wie man Ursache habe, sie für die Diebe zu halten, des Klägers Ehefrau sie selbst geheissen, daß sie nur das Sieb auf ihren und ihres Mannes Namen laufen lassen möchten, welches aber doch nicht geschehen; daß aber auch ausserdem die Klage nicht Statt finden könne, weil die Kläger, sobald das Gerücht ergangen, als habe man das Sieb auf ihren Namen laufen lassen, gegen sie, die Beklagten, mit den heftigsten Schimpf: und Schelt:worten losgefahren, und ihnen den Vorwurf, daß sie selbst Diebesgesindel wären, gemacht hätten. Da die Kläger in ihrer Gegenantwort al-

les

les dasjenige, was die Beklagten wider sie anführten, leugneten, diese aber in ihrer zweyten Antwort bey ihrem Vorgeben beharrten, so ward einer jeden Parthey der Beweis ihres Vorgebens auferleget. Beyde traten den ihnen zuerkannten Beweis binnen der ihnen vorgeschriebenen Frist durch Zeugen, doch mit einem ungleichen Erfolge, an. Die Kläger sollten bewiesen, daß bey dem Siebdrehen ihr Name genennet worden, und die Beklagten, als sie die Bewegung des Siebes wahrgenommen haben, sich dabey verlauten lassen: Nun siehet man, wer es gethan. Die Zeugen, so darüber vernommen worden, bejaheten dieses; dahingegen von den Puncten, so den Beklagten zu erweisen oblagen, kein einziger von ihren Zeugen etwas zu sagen wußte. Die Kläger, da sie sahen, daß das Zeugenverhör so günstig für sie ausgefallen war, hingegen ihre Gegner, was ihnen zu erweisen obgelegen, auf keine Weise erwiesen hatten, glaubten gar nicht nöthig zu haben, sich bey einer langen Ausführung ihres geführten Beweises aufzuhalten, und beriefen sich lediglich auf ihre gerechte Sache, und die Aussagen ihrer Zeugen. Aber desto weitläuftiger war die Schrift gerathen, so der Beklagten Sachwalter, sowohl um seine Clienten wegen des Siebdrehens von der verdienten Strafe zu befreyen, als auch den Richter zu überführen, daß die wider sie erho-

bene

bene Injurienklage in der That ungegründet sey. Er beschrieb das erstere als eine unschuldige und gleichgültige Sache, bey welcher nichts abergläubisches vorgefallen, und wobey man noch bedenken müsse, daß seinen Clienten als einfältigen Bauersleuten die Unwissenheit, daß dergleichen verboten sey, zur Entschuldigung gereichen müsse. Da ihnen der Verlust, welchen sie durch den Diebstahl erlitten, gar zu schmerzhaft gewesen, und es ihnen, solchen mit gelassenem Gemüthe zu ertragen, zu schwer gefallen, so sey es kein Wunder, daß sie, nach einem unter dem gemeinen Volke einmal herrschenden abergläubischen Gebrauche, bey ihrem erlittenen Unglück den Dieb zu erforschen, und dadurch zu dem Ihrigen wiederum zu gelangen, gesuchet hätten. Wegen der Injurienklage aber hieß es, daß, wenn es gleich seinen Clienten, den ihnen auferlegten Beweis nach Wunsche zu vollführen, nicht gelungen wäre, dennoch nichts desto weniger wahr sey, daß des Klägers Ehefrau selbst verlanget habe, daß man bey der Probe mit dem Siebe ihren und ihres Mannes Namen nennen sollte, und eben so gewiß sey es auch, daß dieselben sie, die Beklagten, mit den größten Scheltworten zuvor schon beleidiget hätten, ehe noch diese Injurienklage erhoben worden. Er gestand nunmehr dasjenige ein, was die Kläger durch ihre Zeugen bewiesen hatten, daß nemlich bey der wahrgenommenen Bewegung des Siebes die vorhin angeführten Worte ausgesprochen worden, aber er glaubte, daß dieselben noch gar keine Bezüchtigung eines Diebstahls

stahls in sich enthielten, zumal da die Kläger ihnen selbst das Siebdrehen angerathen, und es als ein Mittel, den Dieb zu erforschen, in Vorschlag gebracht hätten. Ueber diesen letztern Punct schob er ihnen einen Eid zu, und verlangte, daß auf die Zulässigkeit der Eideszuschiebung das künftige Erkenntniß zugleich gerichtet werden möge.

Mit Verwerfung dieses letztern Suchens wurden durch das von der Facultät eingeholte Urtheil, die Beklagte, den Klägern eine gerichtliche und christliche Abbitte zu thun, für schuldig erkläret, und wegen des von ihnen mit dem Sieblaufen getriebenen Aberglaubens, zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe, und in die Erstattung der Kosten verurtheilet.

Die Gründe, so der Beklagten Sachwalter angeführet hatte, waren in der That viel zu schwach gewesen, als daß er damit seinen Endzweck zu erreichen sich einige Hofnung machen konnte. Es sollte nach seiner Meynung die abergläubische und sündliche Handlung, deren sich seine Clienten schuldig gemacht hatten, eine unschuldige Sache seyn, zumal da sonst nichts abergläubisches dabey vorgenommen worden. Die Worte: **Nun siehet man, wer es gethan**, sollten gar nicht in der Absicht, die Kläger eines Diebstahls zu beschuldigen, ausgesprochen worden seyn. Er wollte die letztern noch sogar zu Urhebern des Verbrechens machen, und verlangte, daß sie den ihnen zugeschobenen Eid, ob sie nicht den Beklagten das Sieblaufen selbst angerathen, und es ihnen als das

sicherste

sicherste Mittel, den Dieb zu erforschen, angeprie-
sen hätten?

War dieses aber nicht eine abergläubische Ce-
remonie, daß bey der mit dem Siebe angestellten
Probe die Namen St. Peter, St. Pauls und
St. Kilians ausgesprochen werden mußten? Und
mag sich wol jemand unterstehen, mit unumstöß-
lichen Gründen zu erweisen, daß das Siebdrehen
eine unschuldige Handlung und erlaubte Sache
sey? Die Beklagte hatten eingestanden, daß sie
bey dem Betrüger zu B ** das Sieb laufen las-
sen. Ihnen als Christen mußte aus ihrem Cate-
chismus zum wenigsten bekannt gewesen seyn, daß
der Aberglaube vor GOtt eine schwere Sünde sey,
und man konnte von ihnen so viel Erkenntniß und
Einsicht vermuthen, daß sie gar wohl wissen konn-
ten, daß das Siebdrehen, als ein gar bekanntes
abergläubisches Mittel, den Urheber eines Dieb-
stahls ausfündig zu machen, allerdings verboten
sey, und mit einer willkührlichen Strafe geahndet
werde. *) Schon längst sind dergleichen Miß-
bräuche eben so sehr verboten, als die ehemals in
den Gerichten übliche unsichere Beweismittel ver-
worfen worden. **) Da die Zeugen einmüthig-
lich ausgesagt hatten, daß die Beklagten bey der
auf Nennung der Kläger verspührten Bewegung
des Siebes, sich verlauten lassen: nun sieher

*) LUDOVICI ad Art. 109. C. C. C.

**) BOEHMER de probation. in criminalib. spuria, §. 26.

man, wer es gethan, wie sie selbst nachher nicht weiter leugnen konnten; so war die Injurienklage allemal für gegründet zu erklären. Unmöglich liessen diese Worte eine andere Auslegung zu, als diejenige, so die Kläger davon gemacht hatten. Eine der Ehre eines redlichen Mannes so nachtheilige und schimpfliche Beschuldigung verdiente allerdings bestrafet zu werden, zumal da die Beklagte das, was ihnen zu erweisen obgelegen, nicht erwiesen hatten. Die Eideszuschiebung, so der Beklagten Sachwalter als ein Beweismittel ergriffen hatte, um dadurch die Kläger zu Urhebern dieser verbotenen Handlung zu machen, konnte hier um so weniger Statt finden. Er hatte hiebey die Absicht, es dahin zu bringen, daß die Kläger wegen des ihnen angeschuldigten Raths, und dadurch genommenen Antheils an diesem Verbrechen, ebenfalls bestrafet werden möchten. Es ist aber bekannt, daß in dergleichen Fällen die Eideszuschiebung keine Statt findet, sondern daß das Verbrechen auf eine andere rechtliche Art erwiesen werden müsse. *) Man würde Ursache gehabt haben, die Beklagte zu einer grössern Strafe zu verurtheilen, wenn nicht die Betrachtung des gerechten Kummers, welchen ihnen der erlittene Diebstahl verursachet hatte, zu einer Milderung derselben Anlaß gegeben, und sie des richterlichen Mitleidens würdig gemacht hätte.

*) LVDOVICI in der Einleitung zum peinl. Proceß, cap. VI. §. 5.

Register
der merkwürdigsten Sachen.

A.

Absicht, verfehlte, in Ansehung einer zum Nachtheil der Töchter der elterlichen Erbfolge wegen gemachten Verordnung 143 ff. des Testirers muß man vornemlich bey Auslegung eines Testaments in Betrachtung ziehen 169. 176

Alexander III. erlaubt die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester 361

Alter, minderjähriges, kömmt bey einem unternommenen Meuchelmorde in keine Betrachtung 137. 141

Anerbieten, freywilliges zum Eide, verwerfen die Gesetze 41 f.

Anlegung des Arrests, s. Arrest.

Anzeige, man hält es für eine gegründete, wenn die des Diebstahls verdächtige Person sich noch kurz zuvor an dem Orte aufgehalten und daselbst gesehen worden, wo der Diebstahl geschehen 200 ohne redliche soll niemand der Folter unterworfen werden 524

Anzeigungen, welche erfordert werden, wenn jemand wegen des Feueranlegens in einem gegründeten Verdacht stehen soll 523 f. 528

Argwohn, ob man einen gegründeten aus der Gesichtsbildung eines Menschen schöpfen könne 701

Arrest, ob es zur Anlegung desselben erfordert werde, daß der Schuldner wegen einer heimlichen Entweichung verdächtig sey 591

Register

Aufnahme fremder Religionsverwandten 47 ff. dawider eifert die Geistlichkeit eines Landes 54 ff. 59 f. worauf eine hohe Landesobrigkeit bey derselben zu sehen habe 66 Luthers Gedanken von derselben 67 man muß bey derselben keine Untersuchung der Religionsstreitigkeiten anstellen 80 ob sie die Bevölkerung des Landes und den Flor der Handlung befördere 82 f. in die Zunft wird einem Handwerksmanne wegen seiner Heyrath mit eines Büttels Tochter streitig gemacht 417 ff.

Augustinus geht einigermassen von seiner Meynung in Absicht auf die Aufnahme der Irrgläubigen ab 71 f.

Ausschliessung, gänzliche, von der Erbschaft eines nahen Blutsfreundes, wird in den Rechten als eine verhaßte Sache angesehen 173

Austilgung eines Verbrechens hat eben die Wirkung, als ob der Verbrecher durch ein Endurtheil von demselben frey gesprochen wäre 671

B.

Bader, denselben hat es viele Mühe gekostet, ehe sie das Recht erlangt, nebst ihren Kindern in die Zünfte aufgenommen zu werden 438 f.

Bauer, wird wegen eines an seinem Bruder verübten Mordes angeklagt, aber durch desselben unvermuthete Erscheinung von dem ihm angeschuldigten Verbrechen frey gesprochen 614 ff. besitzt ein Gefühl von Ehre 639

Beantwortung der Frage: ob ein Landesfürst die den fremden Religionsverwandten einmal ertheilten Privilegien zu widerrufen und den ihnen zu einer Kirche geschenkten Platz wieder zu entziehen schuldig sey? 65 ff.

Bedienter, besondere Untreue desselben gegen seinen Herrn 210 ff.

Befehdung, wie dieselbe zu bestrafen 636 ob die von einer Privatperson gegen eine andere ausgeübte Feindseligkeit diesen Namen verdiene 637

Begraben, heimliches eines Kindes ist straffällig 398

Begräbniß, ehrliches, welchen Personen es nicht zukomme 596

Bekennt-

Bekenntniß des Verbrechers, wie es beschaffen seyn müsse, wenn der Richter nach demselben sein Urtheil abfassen soll 365 muß ohne Zwang geschehen und in der Wahrheit gegründet seyn 389

Besitz vieler Mobilien, und zwar solcher, die nicht leicht unbemerkt von einem Ort zum andern gebracht werden können, befreyet von der Leistung eines Vorstandes 226 verschiedene Rechtsgelehrte vertheidigen diese Meynung ebendas.

Besitzergreifung der Güter, was dazu erfordert werde, wenn sie rechtmäßig seyn soll 662 f.

Bestätigungen, gerichtliche, ob sie unter Vorbehaltung der Rechte eines dritten geschehen müssen 273 f. 277

Beweis, ob derselbe in Sachen, die schwer zu beweisen sind, auch durch sonst verwerfliche Zeugen geführt werden könne 46

Brenner, demselben wird, wenn gleich das Feuer, ehe es merklichen Schaden verursacht, gelöscht worden, das Schwerdt zuerkannt 533 auch alsdann noch, wenn er das Feuer aus Reue selbst wieder ausgelöschet hat ebendas.

Büchervorrath, ansehnlicher, gehört unter dergleichen fahrenden Haabe, die einen von der Leistung eines Vorstandes befreyet 226. 230

C.

Canzel, auf derselben eifern die Geistlichen eines Landes wider die Aufnahme fremder Religionsverw. 60 f.

Caution, s. Vorstand.

Clausel, welche bey allen Vertr. vorausgesetzt wird 673

Clemens VII. erklärt die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester für zulässig 361

Concubinat, ob er ein besonderes Verbrechen ausmache 390 wer denselben vertheidigt ebendas. wird ungleich härter bestraft, als die gemeine Hurerey 396

Consistorium kann den Mangel der väterlichen Einwilligung zu einer Heyrath ersetzen 35

Contract, worin einer dem andern etwas, wovon er noch nicht Besitzer ist, eigenthümlich abtritt, ist ungültig 662

Register

D.

Dieb, für einen solchen wird derjenige, bey welchem gestohlne Sachen gefunden worden, so lange gehalten, bis er bewiesen, wie er zu denselben gekommen sey 193. 200

Diebstahl, dessen Gewißheit kann zwar durch einen Eid bewiesen werden, nicht aber, daß der Angeschuldigte wirklich der Thäter sey 196. 204 man hält es für eine redliche Anzeige, wenn die des Diebstahls verdächtige Person sich noch kurz zuvor an dem Orte aufgehalten und daselbst gesehen worden, wo der Diebstahl geschehen 200 wegen desselben wird ein Unschuldiger zum Galgen verdammet, wovon ihn der wahre Thäter rettet 678 ff.

Drohung, blosse, wird selten bestraft 639 kann keine Befehdung genennet werden 640 wird bestraft, wenn sie in eine wirkliche That ausgebrochen, und der Vollendung nahe gekommen 640 f.

Druck, blosser, ob er ein Pasquill ausmache 243

E.

Ehebruch ist verdammlich 320 verdient eine schwere Strafe 321 333 die auf denselben gesetzte Strafe ist sehr verschieden 470

Ehegatten können die unter ihnen einmal vollzogene Ehe nicht aus eigener Macht wieder aufheben 481

Ehemann, ob er seine Frau an einen andern verschenken könne 320. 333 verlangt von seiner ehebrecherischen Ehefrau, nachdem er ihr den begangenen Fehler bereits verziehen, annoch geschieden zu werden 450 ff. verläßt nach verübtem Ehebruch seine Frau, und macht nach derselben Absterben an ihrem Nachlaß einen Anspruch 643 ff.

Ehen mit Taub- und Stummgebornen billigen die Gesetze 288 können gar wohl getrennt werden, wenn der eine Ehegatte sich wegen einer begangenen Missethat einen Schandfleck zugezogen hat 484 doch muß eine mit der Beraubung der Ehre verbundene Strafe an demselben vollzogen seyn 489 f.

Ehe-

Ehesachen, in denselben muß man nicht blos nach den gemeinen Proceßregeln verfahren 570
Ehescheidung muß mit Bewilligung der Obrigkeit und aus erheblichen Ursachen geschehen 485 wann eine bösliche Verlassung zu derselben hinreichend sey 489
Ehestand, was er sey? 320 verändert die Menschen, wenn er nicht glücklich gerathen 450
Ehestiftung können Taub- und Stummgeborne machen 288 aus einer solchen, worin einem Ehegatten von dem andern etwas verschrieben worden, entsteht ein dingliches Recht 670 hat, wenn sie schriftlich abgefaßt worden, die Kraft der Urkunden, die in klaren Briefen und Siegeln bestehen ebendas.
Eheverlöbniß wird aus Eifersucht des Bräutigams gegen seinen Bruder wieder aufgehoben 535 ff. wenn sich auf der einen Seite ein beständiger Widerwille äußert, ist es besser, dasselbe aufzuheben, als durch Zwang eine unglückliche Ehe zu befördern 560 wann dasselbe durch Feindschaft aufgehoben werden könne 571
Eid, wann jemand denselben in seiner eigenen Sache ablegen könne 41 f. durch denjenigen, wodurch ein Diebstahl beschworen worden, wird nur die Gewißheit des Verbrechens ausser Zweifel gesetzt, nicht aber, daß der Angeschuldigte die That wirklich verübet habe 196. 204 ob es jedermann erlaubt sey, sich in unverbotenen und nützlichen Dingen einen andern durch einen Eid verbindlich zu machen 222. 228
Eidesszuschiebung, wann dieselbe nicht Statt habe 740
Eigenschaft des aus dem Gesetze Diffamari hergeleiteten Processes 659
Einwilligung des Vormunds, ob sie zu einer Heyrath, nothwendig sey 31. 34 f. den Mangel der väterlichen Einwilligung kann der Landesherr, oder in dessen Namen das Consistorium ersetzen 35
Entsagung eines Rechts, was dazu gehöre 485
Erben, denselben wird auf ihre Anzeige wegen einer untergeschlagenen Erbschaft von der Obrigkeit die Untersuchung verweigert 703 ff.

Register

Erbfolgerecht, desselben ist derjenige Ehegatte verlustig, der den andern böslich verläßt 676

Erbgut, väterliches, wird einem Frauenzimmer von hohem Stande von ihres Vaters Bruder streitig gemacht 1 ff.

Erbschaft, die gänzliche Ausschliessung eines nahen Blutsfreundes von derselben wird in den Rechten als eine verhaßte Sache angesehen 173 kann ein Taub- und Stummgeborner antreten, und sich auf diese Weise verbindlich machen 289 die Unterschlagung derselben ist ein Gegenstand zu einem peinlichen Proceß 721 und als ein Diebstahl anzusehen 725

Erfüllungseid kann der Richter auf das Anerbieten desjenigen, der einen halben Beweis geführt hat, für zuläßig erklären 42

Erkenntniß s. Urtheil.

Erklärung eines Testaments, bey derselben muß man vornemlich auf die Absicht des Testirers sehen 169 176 des Sprichworts: Was unehrlich ist, können die Aemter nicht leiden 429

Erlassung einer Schuld wird für ungültig erklärt 573 ff.

Ermahnungsschreiben der Geistlichkeit an ihren Landesherrn wegen der Aufnahme fremder Religionsverwandten 54 ff.

Ertränken ist eine Strafe der Kindermörderinnen 395

F.

Fälle, in zweifelhaften muß man allemal das sicherste Mittel erwählen 560

Feindschaft, wann dieselbe zur Aufhebung eines Eheversprechens hinlänglich 571

Feindseligkeit, die eine Privatperson gegen die andere ausübt, ist keine Befehdung zu nehmen 637

Feueranlegen, was für Anzeigungen erfordert werden, wenn jemand wegen desselben in einem gegründeten Verdacht stehen soll 523 f. 528

Folter s. Marter.

Frage peinliche, s. Marter.

Frau stiftet auf ihrem Todbette zwischen ihrem Ehemann und ihrer Schwester ein Verlöbniß, welchem sich der Predi-

Prediger des Orts nachmals widersetzt 341 ff. beschuldigt ihren Mann, daß er der Urheber eines in ihrem Hause aufgekommenen Feuers sey 492 ff.
Frauenzimmer wird ihr väterliches Erbgut von ihres Vaters Bruder streitig gemacht 1 ff. die erste Blüte des Lebens ist demselben oftmals gefährlich 2 wann es zum Besitz der Stammgüter gelangen könne 147 ein taub- und stummgebornes macht eine Schenkung unter Lebendigen, die für gültig erkannt wird 255 ff.
Frevel, offenbare ist eine jede Obrigkeit von Amtswegen zu bestrafen verbunden 233
Friede, Westphälischer, was in demselben festgesetzt worden 73 an der Errichtung desselben hat weder die Geistlichkeit noch das Ministerium der evangel. Landesherrn einen unmittelbaren Antheil gehabt 74 eignet den evangel. Fürsten ganz allein das Recht über die eingezogenen Kirchen- und Klostergüter zu 78 betrachtet die Religionsänderung als eine Sache, die man eines jeden Gewissen und Ueberzeugung überlassen soll 488
Fürst braucht es nicht, wenn er fremde Religionsverwandten aufnehmen will, auf das Gutachten der Geistlichkeit seines Landes ankommen zu lassen 91

G.

Gebrauch, abergläubischer, veranlasset einen Injurienproceß 731 ff.
Geld, auf dasselbe wird bey dem Heyrathen am meisten gesehen 7
Geldsucht hat eine grosse Gewalt über das menschliche Herz 42
Geschwister, ob sie schuldig sind, sich einander zu Erben einzusetzen 271
Gesetz, wo die Ursach desselben wegfällt, da hört auch seine Verbindlichkeit auf 360
Gesetze verwerfen ein freywilliges Anerbieten zum Eide 41 f. von ihrer Vorschrift darf der Richter nicht abgehen 43 erklären denjenigen für einen Injurianten, der einen andern zum Injurianten machen wollen, und solches nicht beweisen kann 246 billigen die mit einer

Register

ner taub- und stummgebornen Person vollzogene Ehe 288 ertheilen derselben das Recht, eine Ehestiftung zu errichten ebendas. nach denselben soll derjenige, der auf eines andern Auftrag ein Verbrechen begehet, eben so wie der Urheber desselben bestrafet werden 533

Gesichtsbildung, ob man aus derselben einen gegründeten Argwohn schliessen könne 701

Gewißheit eines Verbrechens ist nicht immer hinreichend, eine Untersuchung gegen jemand anzustellen 205 des vollbrachten Verbrechens wird erfordert, ehe dem Verdächtigen die Marter, oder gar die auf dasselbe gesetzte Strafe zuerkannt werden kann 387 f. 410 f. hat ihre Stufen 729

Gläubiger, wenn er seinem Schuldner die Handschrift herausgiebt, ob solches ein Zeichen sey, daß die Schuld nicht weiter gefordert werden solle 584. 596. 601 f. braucht keinen Bewegungsgrund anzuführen, der ihn dazu angetrieben 602

Glaubensduldung stimmt mit den Grundsätzen eines weisen Regiments überein 68 welches mit Stellen der heiligen Schrift bewiesen wird ebendas. ein dagegen gemachter Einwurf wird widerlegt 69

Gründe eines Predigers, daß die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester nicht erlaubt sey 354 f. ob solche von der Wichtigkeit gewesen, daß derselbe, der von dem Consistorium ertheilten Vergünstigung ohnerachtet, die Trauung zu verweigern Ursach gehabt habe 358 ff.

Gültigkeit einer Schenkung unter Lebendigen, welche von einer taub- und stummgebornen Frauensperson jemand gemacht worden 255 ff.

Güter, gestohlne, wer solche an sich kauft, begeht ein Verbrechen 234

H.

Häscher sollen, damit sie für andern erkannt werden mögen, ihre besondern Kleider tragen 427 sind nicht an ihre Lebensart gebunden 445

Halsgerichtsordnung, peinliche, nach derselben wird derjenige, bey welchem gestohlne Sachen gefunden wor-

den,

den, so lange für den Dieb gehalten, biz er bewiesen, wie er zu denselben gekommen 193. 200 muß allein bey der Beurtheilung eines Pasquills zur Richtschnur angenommen werden 244 spricht die Wahnsinnigen nicht von aller Strafe frey 339
Handel mit gestohlnen Sachen ist ein Verbrechen 234
Handwerksartikel, in welchen etwas enthalten, das als ein blosser Mißbrauch angesehen werden kann, sollen nicht mehr gelten 442
Handwerksfrau hat sowohl bey ihres Mannes Leben als nach dessen Tode verschiedene Vorrechte 440
Handwerksmann, demselben wird die Aufnahme in die Zunft wegen seiner Heyrath mit eines Büttels Tochter streitig gemacht 417 ff.
Hausdiebstahl, wegen desselben geräth eine Weibsperson unschuldiger Weise in die Inquisition 178 ff.
Heiden wurden von den Juden in ihre Republik aufgenommen 69
Hermogenianus behauptete, daß ein Tauber oder Stummer sein Vermögen, oder einen Theil desselben verschenken könne 278
Heyrath mit der verstorbenen Frauen Schwester ist erlaubt 360 erfordert aber eine besondere Vergünstigung des Landesherrn ebendas. welche derselbe vermöge seiner Majestätsrechte ertheilen kann 360 f. mit eines Büttels Tochter verursacht einem Handwerksmanne wegen seiner Aufnahme in die Zunft vielen Streit 417 ff.
Heyrathen, bey denselben wird gemeiniglich am meisten auf das Geld gesehen 7 ob diejenigen, welche wider die Vorschrift des Gesetzes vollzogen worden, für ungültig zu erklären 24 f. 26 f. s. Ehen
Hülfsproceß, bey welchen Ehestiftungen derselbe Statt finde 670

J.

Injurienproceß wird durch einen abergläubischen Gebrauch veranlasset 731 ff.
Inquisit kann der Marter nicht eher unterworfen werden, als bis eine Gewißheit seines Verbrechens vorhanden

den 133 wann derselbe nicht mehr gehöret werden solle 415 bey wichtigen Verbrechen kömmt desselben Minderjährigkeit nicht in Betrachtung 533 wann demselben die Langwierigkeit seiner Gefangenschaft zur Milderung der Strafe gereiche 641 der Richter soll nicht nur auf das, was demselben entgegen steht, sehen, sondern auch das in Betrachtung ziehen, was demselben zur Entschuldigung gereichen kann 702
Juden nahmen die Heiden auf 69 können von den Ständen des deutschen Reichs aufgenommen werden 83
Justinianeisches Gesetzbuch, ob dasselbe durch das Reichsgutachten vom Jahr 1671. und 1731. aufgehoben worden 431. 444

K.

Kate, dessen Bedeutung 496
Kaufbuden, wohlbesetzte, befreyen von der Leistung des Vorstandes 226
Kaufen gestohlner Güter, wenn solches wissentlich geschieht, ist ein Verbrechen 234
Kennzeichen der Melancholey 334
Kind, ob es mehr als das Pflichttheil von seinem Vater verlangen könne 25. 27 f. muß vorher wirklich gelebt haben, wenn dessen Mutter als eine Kindermörderin zum Tode verurtheilt werden soll 394 wie es beschaffen seyn muß, wenn der Mutter, die solches heimlich getragen und ohne anderer Leute Hülfe zur Welt geboren, und nachmals vorgeben will, das Kind sey todt zur Welt gekommen, kein Glauben beygemessen werden soll 409 f.
Kindermörderin wird nach eröfneten Todesurtheil noch die Folter zuerkannt 365 ff.
Kindermord, auf denselben ist die Strafe des Ertränkens verordnet 395
Kirchenverbesserung, s. Reformation.
Klage, fiscalische, kann wider ein versuchtes, aber nicht vollbrachtes Verbrechen nicht erhoben werden 226 f. was für eine wegen Zurückforderung des gestohlnen Guts gegen einen Dieb angestellet werden könne 722

Klagen, die den Besitz betreffen, was für ein Rechtsmittel in denselben gebraucht werden kann 658

L.

Lästerschrift, s. Pasquill.
Landesherr kann den Mangel der väterlichen Einwilligung zu einer Heyrath ersetzen 35 ob derselbe die fremden Religionsverwandten einmal ertheilten Privilegien widerrufen, und denselben den zur Kirche gewidmeten Platz wieder entziehen könne? 65 ff. kann die Vergünstigung zu einer Heyrath, die weder in den göttlichen Gesetzen ausdrücklich verboten, noch dem natürlichen Recht zuwider ist, ertheilen 360 f.
Landfiscal, wann derselbe mit einer Klage auftreten könne 227
Langwierigkeit der Gefangenschaft, wann sie einem Verbrecher zur Milderung der Strafe gereiche 641
Leinewcber haben mit vieler Mühe das Recht erlangt, daß sie nebst ihren Kindern in die Zünfte aufgenommen werden 438 f.
Luther, dessen Gedanken von der Aufnahme fremder Glaubensgenossen 67 wer die von derselben handelnden Stellen aus seinen Schriften gesammlet, ebendas.

M.

Macer, Aemilius, behauptete, daß ein Mensch, welchem sowohl die Sprache als das Gehör fehle, mit des Kayfers Bewilligung testiren könne 274 welches der Kayser Justinian wieder aufgehoben 274 f.
Mann wird von seiner Frau und Tochter beschuldiget, daß er der Urheber eines in seinem Hause aufgekommenen Feuers sey, welches sie selbst angelegt hatten 492 ff.
Marter kann ein Verbrecher nicht eher unterworfen werden, als bis eine Gewißheit seines Verbrechens vorhanden 133. 198. 524 ist ein unsicheres und gefährliches Mittel 178. 411 wird einer Kindermörderin noch nach eröfneten Todesurtheil zuerkannt 365 ff. mit derselben soll gegen den Verbrecher verfahren werden, wenn er nach dem von ihm abgelegten Bekenntniß die That wieder leugnet, und dennoch keine wahrscheinliche Ursachen seines Widerrufs angeben kann 415 erfordert wenig-

wenigstens einen halben Beweis, wenn sie Statt haben soll 633 soll nur bey äuserst wichtigen Verbrechen zum drittenmal wiederholt werden 695
Melancholey, ihre Kennzeichen 334 hat ihre gewissen Stufen 604
Melancholische gehören unter die Wahnsinnigen 605
Meuchelmord, was er sey 128 was die Gesetze für eine Strafe auf denselben verordnet 134 bey demselben kann das minderjährige Alter zu keiner Entschuldigung gereichen 137. 141
Meuchelmörder, wer so zu nennen 127
Minderjährigkeit kann bey wichtigen Verbrechen zu keiner Entschuldigung dienen 137. 141. 535
Ministerium der evangelischen Landesherrn hat an der Errichtung des Westphälischen Friedensschlusses keinen unmittelbaren Antheil gehabt 74
Mitleid, desselben wird derjenige würdig gehalten, der zum Zorn gereitzt worden, und in dieser Gemüthsverfassung einen Todschlag begangen hat 252
Mittel, abergläubisches, den Urheber eines Diebstahls zu entdecken, wird mit einer willkührlichen Strafe belegt 719
Mobilien, derjenige, der viele und zwar solche besitzt, die nicht leicht unbemerkt von einem Ort zum andern gebracht werden können, brancht keinen Vorstand zu leisten 226 wer diese Meynung vertheidigt ebendas.
Mordthat wird unternommen, aber nicht gänzlich vollbracht 95 ff. ein Bauer wird wegen einer an seinem Bruder verübten Mordthat angeklagt, aber durch desselben unvermuthete Erscheinung von dem ihm angeschuldigten Verbrechen frey gesprochen 614 ff.

N.

Notariatsordnung, Kayserl. unter was für einer Bedingung sie den Taub- und Stummgebornen verbiete, ein Testament zu machen 291

O.

Obrigkeit ist von Amtswegen verbunden, offenbare Frevel zu bestrafen 233 ob sie die Heyrath mit der verstorbenen Frauen Schwester erlauben könne 354

derselben ist ein Prediger in allem, was den göttlichen und natürlichen Gesetzen nicht zuwider ist, Gehorsam schuldig 356 soll keine in Uneinigkeit gerathene Verlobte zur Vollziehung der Ehe zwingen 570 verweigert wegen einer untergeschlagenen Erbschaft auf der rechtmäßigen Erben Rüge die Untersuchung 703 ff.

P.

Päbste, Römische, einige derselben haben die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester erlaubt 361
Pasquill, ob dazu des Namens Unterschrift erfordert werde 241. 244 setzt einen bösen Vorsatz, jemand zu verleumden, zum voraus 244 ein jedes ist eine schriftliche Beschimpfung, aber nicht eine jede schriftliche Beschimpfung ist ein Pasquill 254
Personen, diejenigen, welche dem beschädigten Theile einen Vergleich anbieten, und offenbare Unwahrheiten der Obrigkeit vorgetragen zu haben, überzeugt werden, sind allemal verdächtig 201
Pöbel eines Landes wird durch die Prediger gegen seinen Fürsten aufgebracht 61 f. ist sehr für das Abentheuerliche und Wunderbare eingenommen 322
Pracher, was es bedeute 494
Prediger widersetzt sich der Heyrath eines Mannes mit seiner verstorbenen Frauen Schwester 341 ff. hält dieselbe nach den göttlichen Gesetzen für unerlaubt 350 und für eine Blutschande 351 seine Gründe 354 f. werden widerlegt 358 ff. ob derselbe gezwungen werden könne, dergleichen nahverwandte Personen zu trauen, wenn er von der Unzulässigkeit einer solchen Ehe in seinem Gewissen überzeugt ist 355 f. ist seiner vorgesetzten Obrigkeit in allem dem, was den göttlichen und natürlichen Gesetzen nicht zuwider ist, Gehorsam schuldig 356 ob derselbe bestraft zu werden verdiene, wenn er sich in einem solchen Falle dem Befehle der Obrigkeit widersetzt 363 f.
Proceß, der bereits entschieden ist, kann nicht durch neugefundene Urkunden wieder rege gemacht werden 613 wegen böslicher Verlassung, ob er fortgesetzt werden

könne, wenn der verlassende Theil, ehe noch ein Endurtheil erfolgt, sich wieder eingefunden 663 f. 676
Proceßkosten, ob derjenige zu denselben verurtheilt werden könne, der aus einem wahrscheinlichen Grunde eine Klage erhoben 667
Prophet, der falsche 293 ff.

K.

Recht, was zu der Entsagung desselben erfordert werde 485
Rechtsmittel, welches in Klagen, die den Besitz betreffen, gebraucht wird 658
Reformation, zu Anfange derselben wußte man in der römisch-catholischen Kirche nichts von der Glaubensduldung der Evangelischen 72
Reichsgutachten vom 22sten Jun. 1731, vermöge desselben sollen die Kinder aller ehemals verächtlichen Leute bey den Handwerkern zugelassen werden 421. 443 welches auch schon durch das Reichsgutachten vom Jahr 1671. festgesetzt worden 428. 442 ob das Justinianeische Gesetzbuch durch dieselben aufgehoben worden 431. 444 auf dasselbe wird ein jeder Handwerksmann zu halten, bey seiner Aufnahme angewiesen 449
Reichspoliceyordnung verbietet Buchdruckern und Verlegern, daß sie niemand etwas zur Beschimpfung drukken und verkaufen sollen 241 nach derselben sollen Häscher und Schinder besondere Kleider tragen, damit dieselben für andern erkannt werden können 427. 438
Religionsänderung soll man eines jeden Gewissen und Ueberzeugung überlassen 488
Religionseifer, blinder, herrscht noch in einigen evangelisch-lutherischen Ländern 47
Religionsstreitigkeiten, bey der Aufnahme fremder Religionsverwandten muß man keine Untersuchung derselben anstellen 80
Religionsverwandte, fremde, ob man dieselben aufnehmen könne 47 ff. worauf ein Landesherr bey ihrer Aufnahme zu sehen habe 66 ob dieselbe die Bevölkerung des Landes und den Flor des Handels befördere 82 f.

Rentkammer, landesherrliche, ob das Vermögen eines verstorbenen Ehegatten, der von dem andern Theil böslich verlassen worden, derselben anheim falle 677
Reue eines Verbrechers ist zur Abwendung der Strafe nicht hinlänglich 124 findet bey einer einmal geschehenen Entsagung seines Rechts nicht Statt 483
Richter darf von der Vorschrift der Gesetze nicht abgehen 43 wann derselbe bey Abfassung eines Urtheils seinem Amte ein Genüge geleistet 365 kann sein Erkenntniß wieder aufheben oder ändern, wenn wichtige Gründe dazu vorhanden sind 365 soll sowohl auf das, was dem Inquisiten entgegen steht, sehen, als auch auf das, was ihm zur Entschuldigung dienen kann 702 ob derselbe, wenn ihm ein schädliches Verbrechen angezeigt worden, verbunden sey, dieserwegen eine Untersuchung anzustellen 721 ff. ist nach den Gesetzen nicht dazu verbunden, daß er von Amtswegen dem Beschädigten wieder zu dem Seinigen verhelfen müsse 722

S.

Sachen, gestohlne, derjenige, bey welchem solche gefunden werden, wird so lange für den Dieb gehalten, bis er bewiesen, wie er zu derselben Besitz gekommen 193. 200
Schenkung unter Lebendigen, welche von einer taub- u. stummgebornen Frauensperson gemacht und für gültig erkannt worden 255 ff. was sie sey 273 ist von einem Testament unterschieden 291
Schlaflosigkeit bringt in der Seele eines zur Melancholey geneigten Menschen wunderliche Einbildungen hervor 330
Schriftstellen, welche die Aufnahme fremder Religionsverwandten verbieten sollen 56
Schulderlassung wird für ungültig erklärt 573 ff.
Schuldverschreibung, ob die Herausgabe derselben ein Zeichen sey, daß die Schuld abgethan seyn soll 584 596. 601 f.
Selbstrache ist für das gemeine Wesen gefährlich 642
Sigismund, Kayser, zieht sich durch Widerrufung des dem Huß ertheilten sichern Geleites einen Vorwurf zu 75 f.

Register

Sinnenlose, ob man ihnen einen Vorsatz oder Willen, ein Verbrechen zu begehen, beylegen könne 393
Soldat muß zu seiner mündlichen letzten Willensordnung zween Zeugen haben 43
Stände des deutschen Reichs der drey Hauptreligionen, haben sich niemals des Rechts, die von der im Lande herrschenden Religion Abgehende aufzunehmen, begeben 73 f. ausser in einem einzigen Falle 74 haben das Recht Juden aufzunehmen 83
Stammgüter, wann das Frauenzimmer solche erben kann 147
Strafamt, wie Lehrer und Prediger es gebrauchen sollen 91 f. muß nicht gegen fremde Glaubensgenossen ausgeübt werden 92
Strafe eines überlegten vorsetzlichen Meuchelmords 134 des Ehebruchs ist sehr verschieden 470 derjenigen, welche vorsetzlicher Weise Feuer anlegen 531 nach den Gesetzen soll derjenige, der auf eines andern Auftrag ein Verbrechen begehet, eben so wie der Urheber desselben bestraft werden 533 wann ein langes Gefängniß einem Verbrecher zur Milderung derselben gereiche 641
Synagoge können die deutschen Reichsstände den Juden zu erbauen erlauben 83

T.

Taub- und Stummgeborne, ob dieselben in den Gesetzen mit Kindern verglichen werden 270. 271. 283 die Gesetze eignen ihnen das Recht zu, vermittelst eines Vertrags ihr Vermögen einem andern zu schenken 277 278. 280 von was für Handlungen das Römische Recht dieselben ausschliesse 282 nach dem Römischen Recht können dieselben vermittelst einer feyerlichen Stipulation weder eine Zusage von jemand annehmen, noch sich selbst, einem andern etwas zu leisten, verbindlich machen 283 können, wenn sie den rechten Gebrauch ihrer Vernunft haben, sogar zu Verwaltern über fremder Leute Vermögen gesetzt werden 287 f. die mit denselben vollzogene Ehe billigen die Gesetze 288 können Erbschaften antreten, und sich auf diese Weise verbindlich

lich machen 289 können alle Geschäfte vornehmen, die ohne den Gebrauch der Sprache vollzogen werden können ebendas. wie man es beurtheilen könne, ob sie den völligen Gebrauch ihrer Vernunft haben 289 f. wann die Vergleichung derselben mit Kindern Statt habe 292
Testament, ob ein unter Eheleuten errichtetes, von einem derselben widerrufen werden könne, wenn schon einer von beyden Ehegatten verstorben ist, und solches durch seinen Tod bestätigt hat 164. 166 f. 173 bey der Erklärung desselben muß man vornemlich auf die Absicht des Testirers sehen 169. 176 was nach des Kayserß Maximilians Verordnung zu demselben gehöre 275 f. 284 in wie fern das Testament eines Taub- u. Stummgebornen für gültig gehalten werden müsse, 279. 291 bey demselben kömmt es vornemlich darauf an, daß der Testirer wisse, was ein Testament sey 285 ist von einer Schenkung unterschieden 291
Tod muß allemal von demjenigen bewiesen werden, der die Erbschaft eines Abwesenden, so ein anderer bereits in Besitz genommen, in Anspruch nehmen will 723
Todschlag, wer im Zorn denselben begangen, wird nach den Gesetzen des Mitleids werth geachtet 252

U.

Uebergang von einer Religion zur andern gehört nicht unter die rechtmäßigen Ursachen, um derentwillen eine Ehe geschieden werden kann 488
Unschuld, vertheidigte, einer wegen eines Hausdiebstahls in Inquisition gerathenen Weibsperson 178 ff.
Unschuldiger wird wegen eines ihm angeschuldigten Diebstahls zum Galgen verurtheilt, von welchem ihn der wahre Thäter befreyet 678 ff.
Unsinnigkeit hat ihre Stufen 339
Unterhalt muß derjenige von den streitenden Partheyen, der des andern Vermögen in Händen hat, seinem Gegner während des Processes reichen 490
Unternehmung eines Verbrechens, wenn sie in eine wirkliche That ausgebrochen, wird mit dem Verlust des Lebens bestraft 134. 141 wird bestraft, wenn sie auch nicht vollbracht worden 641

Register

Unterschied zwischen der Vernunft und dem Gebrauche derselben 327 f.

Unterschlagung einer Erbschaft ist ein Gegenstand zu einem peinlichen Proceß 721 ist als ein Diebstahl anzusehen 725

Untersuchung, wenn dieselbe ohne rechtmäßige Anzeigungen vorgenommen worden, so gereichen die etwa herausgebrachten Anzeigungen dem Angeschuldigten nicht zur Last 207 wegen einer untergeschlagenen Erbschaft wird den rechtmäßigen Erben auf ihre Anzeige von der Obrigkeit verweigert 703 ff.

Untreue, besondere, eines Bedienten gegen seinen Herrn 210 ff.

Unwahrheiten, diejenigen, welche solche der Obrigkeit vorgetragen zu haben überzeugt werden, sind verdächtig 201

Urkunden, wegen neu entdeckter kann ein bereits entschiedener Streit nicht wieder rege gemacht werden 613

Urtheil muß nach den Gesetzen abgefaßt werden 437

V.

Vater, ob er die Heyrath seiner Tochter wegen eines blossen Widerwillens gegen den Bräutigam derselben hindern könne 34 f. kann allemal seinem Kinde die Ehe mit einer gewissen Person und unter einer gewissen Bedingung verbieten, wenn er nur das demselben gebührende Pflichttheil nicht verkürzet 36 muß zu einer mündlichen Willensordnung zween Zeugen erbitten 43

Verbrechen, die blosse Gewißheit desselben ist noch nicht hinlänglich, eine Untersuchung gegen eine gewisse Person vorzunehmen 205 wider ein versuchtes aber nicht vollbrachtes findet die fiscalische Klage nicht Statt 226 f. bey einem jeden muß man auf die Quelle zurück gehen, woraus dasselbe entstanden 249 f. denjenigen, der von der Wichtigkeit desselben überzeugt gewesen, und es doch begangen hat, kann man von einem bösen Vorsatz nicht freysprechen 321 so lange es an der Gewißheit desselben fehlt, kann dem Verdächtigen weder die Marter, noch die auf das Verbrechen gesetzte Strafe zuerkannt werden 387 f. 410 f. der

Befehdung, wie es zu bestrafen 636 die Gewißheit desselben hat ihre Stufen 729
Verbrecher, gegen denselben soll mit der peinlichen Frage verfahren werden, wenn er nach dem von ihm abgelegten Bekenntniß die That wieder leugnet, und dennoch keine wahrscheinliche Ursachen seines Widerrufs anführen kann 415 f. Inquisit.
Verfälscher, ob er straffällig sey, wenn er durch seine Betrügereyen niemand Schaden zugefügt 391
Vergleich, diejenigen, welche dem beschädigten Theil denselben anbieten, und offenbare Unwahrheiten der Obrigkeit vorgetragen zu haben, überzeugt werden, sind allemal verdächtig 201
Verlassung, bösliche, was dazu gehöre, wenn sie zu einer Ehescheidung hinreichend seyn soll 489 hebt an sich betrachtet die Ehe nicht auf 676
Verleumdung des Gläubigers befreyet den Schuldner nicht von der Verbindlichkeit, demselben seine Schuld zu bezahlen 230
Verlobte, die in Uneinigkeit gerathen, soll eine Obrigkeit nicht zur Vollziehung der Ehe zwingen 570
Verordnung wegen der elterlichen Erbfolge, wird zum Nachtheil der Töchter gemacht, und die dabey gehabte Absicht verfehlt 143 ff.
Verpflichtung, eidliche eines Bedienten kömmt nicht dem Herrn, sondern der Obrigkeit zu 228 es giebt unter den Menschen mancherley Arten derselben 235 f.
Vertrag, den jemand in der Melancholey errichtet, ist ungültig 604 f.
Verzeihung, stillschweigende, woraus sie geschlossen wird 671
Verzicht, von einem einmal geleisteten kann man nicht wieder abgehen 167 ob er blos auf den Fall, der in demselben enthalten, einzuschränken sey 169. 172. 174 schliesset alle künftige Fälle, sowohl glückliche als unglückliche, in sich 175
Vormund, ob eine ohne desselben Einwilligung vollzogene Ehe ungültig sey 24. 31. 34 f.

Register der merkwürdigsten Sachen.

Vorsatz, ein Verbrechen zu begehen, hat derjenige gehabt, der von desselben Wichtigkeit überzeugt gewesen, und solches doch ausgeübt hat 321

Vorstand, von der Leistung desselben ist derjenige frey, der viele Mobilien hat, und zwar solche, die nicht leicht unbemerkt von einem Orte zum andern gebracht werden können 226 wer dieser Meynung zugethan ebend.

Vorzug eines Kindes vor dem andern ist gemeiniglich ein Geheimniß 145

W.

Wahnsinn, ob sich jemand denselben durch seine eigene Schuld zuziehen könne 327 f.

Wahnsinnige sind nicht von aller Strafe frey 339

Wechselschuldner kann man in gefängliche Verwahrung bringen, wenn er nicht zur gehörigen Zeit bezahlet 590

Weibsperson geräth unschuldiger Weise wegen eines Hausdiebstahls in Inquisition 178 ff.

Widerwillen eines Vaters gegen den Bräutigam seiner Tochter, ob derselbe die Heyrath hintertreiben könne 34

Wille, letzter des Verstorbenen, solchen muß man erfüllen 32

Worte, feyerliche, werden heut zu Tage bey der Errichtung eines Vertrags nicht mehr erfordert 273. 277

Wucherer, einem offenbaren wird ein ehrliches Begräbniß versagt 596

Z.

Zeugen, wie viele zu einer mündlichen Willensordnung nöthig sind 43

Zeugniß in seiner eignen Sache abzulegen, verwerfen die Gesetze 40 f.

Zurückgabe des Schuldscheins, ob von derselben ein sichrer Schluß auf die Erlassung der Schuld selbst zu machen 584. 596. 601

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Fl: Nicht verleihbar (Einbd.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eisenhart, Johann Friedrich, 1720-1783

D. Johann Friederich Eisenharts, Herzogl. Braunschweig Lüneburgischen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Julius Carls hohen Schule zu Helmstedt, der königl. Preußischen Societät der Wissenschaften zu Duisburg Mitgliedes, Erzählungen von besonderen Rechtshändeln
Bd.: 5.

Halle ; Helmstedt (1771)

Decis. 40-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396769-8
VD18 90120833